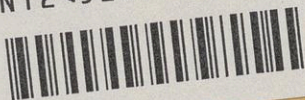


N12<526938591 021



UBTÜBINGEN



AGRISSHABER
Buchbinderei
TÜBINGEN
Tel. 529

STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

NEUE FOLGE BAND 15
DER GANZEN REIHE BAND 46

1928



MÜNCHEN 1928
KOMMISSIONSVERLAG R. OLDENBOURG

STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIFEL

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

NEUE FOLGE BAND II
DER GANZEN REIHE BAND 46

1920



Gd 448

Inhalt des Jahrganges 1928 (46. Band).

Aufsätze:	Seite
Benediktinische Geschichte?	1, 4, 138, 143
Cassians Einfluß auf die Regel des hl. Benedikt. Von Dr. Paul Albers, Siegburg	12, 146
Die Verfassung der ehemaligen böhmischen Benediktinerkongregation. Von P. Philipp Hofmeister O. S. B., Neresheim	23
Zur Geschichte des Bursfelder Breviers. Von Dr. P. Paulus Volk O. S. B., Maria-Laach	49, 175, 233
Die Reform des Klosters Muri 1082—1150 und die Acta Murensia. Von Dr. P. Bruno Wilhelm O. S. B., Sarnen	159, 259
Das abteiliche Pontifikalienrecht einst und jetzt. Von Dr. P. Laurentius Hanser O. S. B., Scheyern	279
Die Bedeutung des hl. Bonifazius für das bayerische Klosterwesen. Von Dr. P. Sigisbert Mitterer O. S. B., Schäftlarn	333
Der Prolog zur Regel des hl. Benediktus. Von P. Emanuel Heufelder, O. S. B., Schäftlarn.	361
Kleine Mitteilungen:	
Der Primat des Abtes von Montecassino. Von Dr. P. Laurentius Hanser O. S. B., Scheyern	93
Beiträge zur Geschichte der Scheyerer Priorenkonferenz 1627. Von P. Wilhelm Fink O. S. B., Metten	97
Haben die Benediktiner der Provinz Salzburg im 15. Jahrhundert Provinzialkapitel gehalten? Von Dr. Joseph Zeller	101
Melchior von Diepenbrock gegen die Klosterpfarreien. Von Dr. P. Laurentius Hanser, O. S. B., Scheyern	202
Benediktiner-Pioniere in Australien. Von P. Lambert Nolle O. S. B., Weingarten	207
Der Neresheimer Konvent im XII. Jahrhundert. Von Dr. P. Paulus Volk O. S. B., Maria-Laach	293
Andechs und die hl. Elisabeth von Thüringen. Von P. Romuald Bauerreiß, St. Bonifaz-Andechs	300
Aus der Geschichte des Benediktinerordens in Brasilien. Von P. Dominikus Enshoff, O. S. B., St. Ottilien	305
Aus der Wiegenzeit Beurons. Von P. Bonaventura Rebstock O. S. B., St. Joseph-Coesfeld	371
Der Rezeß eines Provinzialkapitels in Reims aus dem XII. Jahrhundert. Von Dr. P. Paulus Volk O. S. B., Maria-Laach	380
Literarische Umschau:	
Neueste Literatur zur Geschichte von St. Gallen	103
Neuere Literatur zur Geschichte der Benediktinerabtei Muri-Gries	106
Zusammenfassende Werke über das benediktinische Mönchtum	215
Kirchen und Klöster	311, 385
Besprechungen	217, 109, 326, 390
Bibliographie der benediktinischen Zeitschriften und Sammelwerke.	
Von P. Romuald Bauerreiß, St. Bonifaz-Andechs	118, 397
Bibliographia Benedictina 1927	122
Zur neuesten Chronik des Ordens	1—68
Register für Jahrgang 1928.	

Benediktinische Geschichte?

Der Hochwürdigste Herr Abtprimas hat schon wiederholt den Wunsch geäußert, es möchte in absehbarer Zeit eine auf wissenschaftlicher Höhe stehende Geschichte unseres Ordens erscheinen. Zur Förderung dieses Wunsches hat die Akademie der Bayerischen Kongregation auf ihrer letzten Tagung im Juli 1927 beschlossen, die Spalten ihrer „Studien und Mitteilungen“ für einen Austausch einschlägiger Ideen und Meinungen zur Verfügung zu stellen. Wer immer also an dieser Sache Interesse hat und in der Lage ist, das Problem einer benediktinischen Geschichte durch konkrete Vorschläge oder durch Verbesserung fremder Projekte einer glücklichen Lösung näher zu bringen, der greife ungesäumt zur Feder und halte sich unseres herzlichsten Dankes im voraus für versichert.

Die Schriftleitung.

1. Ist eine Geschichte des Benediktinerordens möglich?

Von P. Wilhelm Fink O. S. B., Metten.

Immer wieder können wir Benediktiner die Frage hören: Warum besitzt Ihr Orden, der sich sonst auf historischem Gebiete die größten Verdienste erworben, noch keine Geschichte, die der modernen Geschichtsforschung und Geschichtsauffassung würdig wäre? Eine solche Geschichte wäre gewiß ein dringendes Bedürfnis, und der Wunsch, eine zeitgemäße Darstellung der Entwicklung unseres Ordens zu besitzen, ist nur zu begreiflich. Aber die Schwierigkeiten sie zu geben sind zu groß. Als mir einmal diese Frage vorgelegt wurde, gab ich zur Antwort: „Es gibt keine Geschichte des Benediktinerordens, weil es keinen Benediktinerorden gibt.“ Denn darin liegt die Hauptschwierigkeit, daß das benediktinische Mönchtum keinen Organismus darstellt, der einheitlich von einer Zentralgewalt geleitet wird. Es gibt keinen Benediktinerorden in dem Sinn, wie es einen Franziskaner-, Dominikaner- oder Jesuitenorden gibt. Daher erscheint es fast unmöglich, eine geschichtliche Darstellung unseres Mönchtums zu schreiben. In früheren Zeiten hat man sich auch gescheut von einem Benediktinerorden zu sprechen. ‚Monachus Benedictinus‘ war gewöhnlich der Zusatz, den ein Benediktiner von damals seinem Namen beifügte. Es ist bedauerlich, daß dieser Brauch außer Übung

gekommen. Auch die Kongregationen, in die heute unser Mönchtum zerfällt, sind in ihrer überwiegenden Mehrzahl einer Zentralisierung der Gewalt in der Hand des Praeses und des Generalkapitels abhold. Sie sind ebensowenig Organismen, bei denen eine geschichtliche Entwicklung möglich wäre. Gewiß gab es in der Vergangenheit und gibt es auch heute noch Kongregationen, die eine Vereinheitlichung der Gewalt in der Hand eines Kongregationsvorstandes und seines Rates durchführten, aber unter Preisgabe zweier benediktinischer Lebenselemente: der Stabilität und der lebenslänglichen Amtsführung des Abtes.

Innerhalb des benediktinischen Mönchtums gibt es nur einen Organismus, der wirklich eine Geschichte hat: das einzelne Kloster, die einzelne Abtei. Eine Geschichte des benediktinischen Mönchtums kann erst dann geschrieben werden, wenn die Geschichte der einzelnen Abteien, die sich zur Benediktinerregel bekennen oder bekannten, wenigstens erforscht ist. Es ist daher vor allem zu wünschen, daß von allen Seiten unseres ‚Ordens‘ an die Erforschung der Vergangenheit unserer Klöster mit aller Energie herangegangen wird. Es wäre gewiß begrüßenswert, wenn die Geschichte einer jeden unserer Abteien im Drucke erscheinen würde; aber das kommt erst in zweiter Linie in Betracht. Es genügt, wenn einmal ihre Geschichte durchforscht wird und sichere Erkenntnisse, wenn auch noch nicht für den Druck, sich ergeben. Viel wäre schon gewonnen, wenn die Hauptdaten der geschichtlichen Entwicklung einer Abtei einmal feststünden.

Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß diese Klostergeschichten aus den Quellen herausgearbeitet werden müßten. Aber hierin liegt eine Hauptschwierigkeit. Denn durch die unheilvolle Säkularisation wurden die Bibliotheken und Archive der alten Klöster in alle Welt zerstreut. Es gilt nun, die Quellen mühsam zusammenzusuchen: eine Arbeit, die ein einzelner höchstens für das Gebiet einer Diözese leisten kann. Wenn ein größeres Gebiet in Frage kommt, übersteigt es die Arbeitskraft des einzelnen; hier kann nur eine Organisation erfolgreich und durchgreifend tätig sein. Für die Mitglieder einer solchen Organisation wären einzelne Gesichtspunkte aufzustellen, die für ihre Arbeiten richtunggebend würden. Sie müßten sich auf die verschiedenen Archive und Bibliotheken verteilen und deren Urkunden und Akten hauptamtlich, nicht nebenamtlich, durchforschen. Auch sollten sie ständig in regem Verkehr miteinander bleiben und ihre Funde sich mitteilen. Am Schlusse erfolgt dann die Zusammenstellung der Abteien nach den einzelnen Ländern oder, wenn diese zu groß, nach einzelnen Kirchenprovinzen, so daß Werke

entstehen, wie La France Monastique, Belge Monastique oder die Arbeiten von Schmitz-Kallenberg, Dersch, Hoogeweg u. a. Auf diese Weise würde die Grundlage für die Geschichte der einzelnen Abteien des benediktinischen Mönchtums überhaupt erst gewonnen. Ein alphabetisch angeordnetes Klosterlexikon würde den Überblick erleichtern.

Eine Monasteriologie mit genauen Quellen- und Literaturangaben ist eine unerläßliche Vorbedingung für eine fruchtbare Erforschung der Geschichte unseres Mönchtums. Zu dieser einen Tätigkeit muß eine zweite hinzukommen, nämlich eine systematische Durchforschung des ganzen geschichtlichen Materials. Was wir brauchen, ist ein neuer Trithemius, Buzelin und Zieglbauer. Vorarbeiten sind schon da: Manitius, Grabmann, Haureau usw. geben eine reiche Ausbeute für die Geschichte unseres Mönchtums. Nehmen wir die vielen Kunst- und Musikgeschichten unserer Tage und die vielen Mönchsmonographien gerade in dieser Zeitschrift hinzu, so bekommen wir neue Quellen. Was notwendig ist, ist eine Sammlung und Zusammenstellung der Heiligen und Seligen, der Gelehrten und Künstler, der Musiker und Dichter, der Erzieher und Seelsorger, die aus unserem Mönchtum hervorgegangen. Auch diese Arbeit übersteigt die Kraft des einzelnen; auch hier kann nur eine Organisation Großes und Fruchtbares leisten.

Um diese Vorarbeiten fruchtbringend zu gestalten, ist nebenbei eine umfassende Quellenpublikation unbedingt notwendig. Auch hier gibt es einige gute Vorarbeiten wie die Sammlung der Konstitutionen, die Paul Albers begonnen. Wichtig wäre es, wenn nebenbei die quellenmäßige Geschichte der einen oder anderen Abtei erscheinen würde. Auch für ihre Abfassung wären Richtlinien notwendig, die von einer größeren Organisation durchberaten und aufgestellt werden müßten. Sie dürfte vor allem kein bloßer Catalogus Abbatum sein; sie müßte herauswachsen aus der Geschichte des Volkes, dem ihre Mitglieder angehören. Nur so ist es möglich, der Bedeutung der einzelnen Abtei gerecht zu werden. Ihre Geschichte muß zum Spiegelbild der materiellen, gesellschaftlichen, geistigen, religiösen Verhältnisse der verschiedenen Epochen werden, in die die Geschichte des betreffenden Volkes zerfällt. Wie verschieden sind diese Verhältnisse vor und nach 814, 1215, 1564. Mit diesen Zahlen sind zugleich die Marksteine der Geschichte einer jeden Abtei angegeben.

Es wurden bisher nur die Aufgaben skizziert, die unerläßlich sind, ehe eine Geschichte des benediktinischen Mönchtums geschrieben werden kann. Es ist begreiflich, daß es noch keine Geschichte unseres Mönchtums gibt, daß sie auch nicht für

die nächste Zeit erwartet werden kann. Leitfäden besitzen wir schon genug; der relativ beste ist noch immer der Heimbuchers in seinem bekannten Werke. Aber um ihm näher zu kommen, müssen jene Vorarbeiten glücklich vollendet werden. Möge Gott die Männer erwecken, die, beseelt von wahrer Liebe für St. Benedikt und seine Jüngerschaft, der Zukunft die Vorbedingungen schaffen für eine Geschichte seines Mönchtums. Mögen sich auch die Männer finden, die bereit sind, diesem Werk die finanziellen Unterlagen zu geben.

2. Benediktinische Enzyklopädie?

Von Dr. P. Laurentius Hanser O. S. B., Scheyern.

Es gibt genug Fragen im praktischen Leben wie in der Wissenschaft, welche man nicht einfach mit Ja oder Nein beantworten kann, sondern mit Distinguo. Ist eine Geschichte des Benediktinerordens möglich? Je nachdem. Jedes Ding hat seine Geschichte, in den meisten Fällen allerdings eine ungeschriebene; also haben auch wir Benediktiner unsere Geschichte. Gibt es einen Benediktinerorden? Benediktiner hat es gegeben ein Jahrtausend zum mindesten, ehe Kanonisten und Moralisten dem heutigen verhältnismäßig jungen Ordensbegriff allgemeine Geltung verschafften. Daß die Geschichte eines modernen zentralisierten Ordens leichter zu bearbeiten ist als die Geschicke eines tausendjährigen Aggregats autonomer und autokephaler Abteien, liegt auf der Hand. Auf alten Gemälden findet man unseren Orden mitunter dargestellt unter dem Symbol eines Riesenbaumes. Doch dürfte dies passender den organischen Bau eines zentralisierten Ordens versinnbilden, während von der Pflanzung St. Benedikts das Wort des Psalmisten gilt: „*Sicut cedrus Libani multiplicabitur*“ (91, 13); sein Orden wird gebildet vom Zedernwald der Abteien, jede für sich ein selbständiger, vollkommener Organismus. Aber dieser Organismus dürfte innerhalb des benediktinischen Mönchtums kaum der einzige sein, der eine wirkliche Geschichte hat. Man denke nur an die Vereinigungen der Kluniazenser, Kassinenser, Bursfelder usw. Diese und alle übrigen Kongregationen haben ihre eigene, von der Lokalgeschichte ihrer Abteien unterscheidbare Geschichte, wenn auch nicht gelegnet werden soll, daß die Lokalgeschichte mancher führenden Abtei für die Geschichte der betreffenden Kongregation mitunter schätzbare Material bietet.

Kann überhaupt eine Geschichte des benediktinischen Mönchtums erst dann geschrieben werden, wenn die Geschichte der einzelnen Abteien, die sich zur Benediktinerregel bekennen oder bekannten, wenigstens erforscht ist? Wenn schon die

Kluniazenser allein an zweitausend klösterliche Niederlassungen besessen haben sollen und die Zisterzienser eher noch mehr, so müßte die Gesamtzahl der mittelalterlichen Mönchs- und Nonnenklöster, die nach der Benediktinerregel lebten, ganz abgesehen von einzelnen fabelhaften Übertreibungen, denn doch eine gewaltig große gewesen sein. Angenommen, es seien ihrer im ganzen zehntausend gewesen, und von jedem einzelnen existierte wenigstens eine gedruckte Monographie, so möchte man wohl vor lauter Bäumen keinen Wald mehr sehen. Wenn nun gar zehntausend Klosterarchive existierten? Da dürfte es wohl lange dauern, bis eine Geschichte des benediktinischen Mönchtums geschrieben werden könnte. In Wirklichkeit aber ist nur ein ganz geringer Bruchteil unserer großen Vergangenheit aktenmäßig erhalten. Weitaus das meiste ist und bleibt verloren, wenigstens für diese Zeit. Geborgen ist es allerdings im großen Weltenarchiv der göttlichen Allwissenheit, wo der Antiquus dierum selber Buch und Register führt. Wem es, wie St. Benedikt, gegeben wäre, „*sub uno solis radio totum mundum collectum collectum conspicerere*“¹, der könnte jenes Archiv jetzt schon benützen; wir andern aber müssen warten, bis nach der Weissagung Daniels die Bücher aufgetan werden² und das Wort des Psalmisten an uns in Erfüllung geht: „*Et in lumine tuo videbimus lumen.*“³ Dann erst werden wir unsere Ordensgeschichte voll und ganz und irrtumsfrei kennen lernen. Ähnliches gilt auch von der allgemeinen Kirchengeschichte. Wer zählt z. B. die Hunderte von altchristlichen Bischofsitzen, die spurlos im Lethestrom versunken sind? Von anderen kennt man nur den Namen und den Erdteil, in dem sie lagen; wieder von anderen ist eine lückenvolle Series Episcoporum erhalten. Obwohl nun das Bistum mindestens ebenso autonom und autokephal ist, wie eine richtige Abtei — beide hängen ja gleichmäßig vom Stuhle Petri ab — so hat bisher noch niemand behauptet, die einzelne Diözese sei der einzige Organismus, der wirklich eine Geschichte habe, und eine Geschichte der katholischen Kirche könne erst dann geschrieben werden, wenn die Geschichte der einzelnen Diözesen, die mit dem Hl. Stuhl in Verbindung stehen oder standen, wenigstens erforscht sei. Auf diesem Wege würde wohl bis zum Jüngsten Tage weder eine Kirchen- noch eine Ordensgeschichte zustande kommen. Gewiß kann heutzutage keine auf den Rang eines wissenschaftlichen Werkes Anspruch erhebende Geschichte geschrieben werden ohne entsprechende archivalische Vorstudien, aber sämtliche Sammlungen und Archive der ganzen Welt

¹ Dial. c. 35.

² Dan. 7, 10.

³ Ps. 35, 10.

mit all ihren Tontafeln, Papyri und Pergamenten können keinen Historiker vor dem gemeinsamen Schicksal jedes menschlichen Wissens bewahren, Stückwerk zu sein und zu bleiben. Jede Gelehrten- generation treibt und schreibt Geschichte nach dem Stande der Forschung ihrer Zeit, muß es sich aber gefallen lassen, ja im Interesse des allgemeinen Fortschrittes sogar wünschen, daß sie von der nächsten Generation überholt wird.

Selbstverständlich muß auch die benediktinische Geschichte, wie jede andere, aus den Quellen herausgearbeitet werden, und als solche kommen in erster Linie die Archive der Klöster und die Klosterarchivalien anderer Sammlungen in Betracht. Selbstverständlich ist ferner, daß die Lokalgeschichte der Abteien Bausteine liefert zur Geschichte des Gesamtordens. Aber diese Bezugsquelle ist keineswegs die einzige, und ebensowenig dürfte man die Geschichte unseres Gesamtordens auffassen als die Summe der Lokalgeschichten seiner sämtlichen Klöster. Zehntausend Folianten Monographien von allen möglichen Abteien geben noch keine Ordensgeschichte, denn diese kommt nicht dadurch zustande, daß man die Geschichte der Abteien bearbeitet wie ebensoviele einzelne Quadersteine, die man hernach bloß aufzuschichten bräuchte, und der Bau wäre fertig. Unsere Ordensgeschichte ist keine bloße und lose Geschichte von Lokalgeschichten. Die Gesamtheit der Abteien bildet freilich den Gesamtorden, aber nicht durch einfache Summierung autonomer Gebilde, sondern kraft innerer Wesensgemeinschaft. Ob der Orden zentralisiert ist oder nicht, ob er als Ganzes juristische Persönlichkeit besitzt oder nicht, darauf kommt es hier gar nicht an. Die streitenden¹ Benediktiner hier auf Erden, die leidenden Benediktiner im Fegfeuer und die triumphierenden Benediktiner im Himmel bilden nach Analogie der Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen ein *Corpus Benedictinum*, beseelt vom Geiste des heiligen Stifters. Seine Regel ist die Seele des Ordens, und das einzelne Kloster ist nur so lange ein lebendiges Glied des Ordens, als es nach dessen Regel lebt. Man muß in unserem Orden drei Arten von Organismen unterscheiden: die autonome Abtei, den Verband von Abteien (Kongregation) und den Gesamtorden. Grundfalsch wäre die Auffassung, letzterer sei kein historisch erfaßbarer Organismus. Ein Orden kann sehr wohl organisiert sein, ohne daß er zugleich zentralisiert sein müßte. In dem alle fünf Jahre zu Rom erscheinenden Verzeichnis der *Familiae confoederatae SS. Patriarchae Benedicti* wird an erster Stelle der Papst angeführt, als „*Abbas Abbatum*“. Daß dies kein leerer Titel ist, beweist die Geschichte aller

¹ „*Monasteriale (genus coenobitarum) militans sub regula vel Abbate.*“ S. Reg. c. 1.

Jahrhunderte, denn oft genug hat der Papst in die Leitung und Regierung auch der einzelnen Klöster eingegriffen in Angelegenheiten, die bei zentralisierten Orden vom Generalobern erledigt zu werden pflegen. Nicht umsonst frägt auch jetzt noch der Konsekrator den zu weihenden exempten Abt: „*Vis sanctae matri Ecclesiae Romanae ac Sanctissimo Domino nostro N., Summo Pontifici, eiusque successoribus fidem, subiectionem, obedi- entiam et reverentiam devote et fideliter per omnia perpetuo exhibere?*“ Und der Treueid des Abbas ordinandus beginnt mit dem Versprechen: „*Ab hac hora in antea fidelis et obediensero beato Petro Apostolo sanctaeque Romanae Ecclesiae et Domino nostro, Domino N. Papae suisque successoribus canonicè intrantibus.*“

Formalobjekt der Geschichte unseres Ordens ist also nicht die Gesamtheit der Klöster, sondern das benediktinische Mönchtum. Beide Begriffe sind keineswegs identisch, sondern verhalten sich vielmehr zueinander wie Christenheit und Christentum: Die Gesamtheit aller Christen, also eine konkrete Menschenmenge, ist nicht zu verwechseln mit dem abstrakten System von Glaubens- und Sittenlehren, nach dem sie lebt. Der Christenheit entspräche in unserem Falle die „Mönchheit“, allerdings ein ungebräuchlicher Ausdruck, während z. B. das Begriffspaar „Menschheit“ und „Menschentum“ längst eingebürgert ist. Bemerkenswert bleibt ferner, daß für die Geschichte unseres Mönchtums durchaus nicht alle Klöster von derselben Bedeutung sind, sondern vielmehr in erster Linie nur die führenden Klöster, und deren Zahl ist verhältnismäßig klein, im Verhältnis zu den geführten Klöstern, welche ihnen folgen, wie die Planeten ihren Fixsternen. Subiako, Montekassino, Cluny, Citeaux leuchten allerdings als Sterne erster Größe am Firmament unserer Ordensgeschichte; aber die Zahl der ihnen gleichwertigen oder ebenbürtigen Namen dürfte wohl eine geringe sein. Dazu kommt, daß auch die führenden Klöster dies nur geworden und geblieben sind, weil und solange aus ihnen führende Männer hervorgingen, deren Wirkungskreis mitunter weit über die eigenen Klausurmauern sich hinaus erstreckte über die ganze Christenheit oder doch über große Teile derselben und nur zum geringeren Teil mit der Lokalgeschichte ihres Profeßklosters zusammenhängt; man denke nur an unsere Päpste, Kirchenlehrer und Ordensstifter nach der Regel St. Benedikts, an unsere hervorragendsten Künstler und Gelehrten. Für die Geschichte dieses gewaltigen benediktinischen Geisteslebens dürften die Archive erst in zweiter Linie, mitunter gar nicht in Betracht kommen, wohl aber die Bibliotheken. Man darf nicht alles Heil von den Archiven erwarten, am wenigsten von ihrer Durchforschung

unter dem Gesichtspunkt der Lokalgeschichte. Es gibt auch eine benediktinische Literatur von ungeheurem, fast sämtliche Wissenszweige umspannendem Ausmaß, deren Erforschung für die Erkenntnis des benediktinischen Geisteslebens — und dieses müßte doch einen Glanzpunkt in der Geschichte unseres Mönchtums bilden — mindestens ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger ist als die Erforschung sämtlicher Chroniken und Urkunden von rein lokalgeschichtlicher Bedeutung. Archivalische Forschungen in Ehren! Aber man überschätze nicht ihre Bedeutung und verbinde damit keine Anforderungen, die jeden, der die glatte Unmöglichkeit ihrer Durchführung nicht durchschaut, von vornherein abschrecken müßten, wo doch vor allem Ermutigung am Platze wäre.

Handelt es sich um die Abfassung eines kleinen Leitfadens oder auch eines größeren Handbuches der Ordensgeschichte, so dürfte wohl nur ein einziger als Verfasser in Frage kommen, unterstützt vielleicht von ein paar Mitarbeitern. Zu viele geistige Handlanger stehen einander nur im Wege, und die Beteiligung einer ganzen Akademie würde den Apparat noch schwerfälliger machen. Mehr Aussicht auf Erfolg wäre wohl gegeben, wenn sich in einem weder mit Gymnasium noch mit Seelsorge beschwerten Kloster ein Kleeblatt jüngerer, entsprechend begabter und vorgebildeter Historiker zu diesem Zwecke zusammenschlösse. Solche Klöster und solche Mitarbeiter müßten selbst heutzutage noch zu finden sein. Gleiches gilt auch bezüglich der Abfassung einer Serie von Monographien hervorragender Männer unseres Ordens.

Eine gewisse Organisation des Gesamtordens zur systematischen, methodischen Erforschung der Quellen unserer Geschichte wäre freilich nur zu wünschen, wenigstens soweit Europa und das lateinische Amerika in Frage kommen; Nordamerika, Australien und die anderen Erdteile sind für unseren Orden, abgesehen vielleicht von den längst zerstörten Abteien Palästinas, historisches Neuland. Das Einfachste und Nächstliegende dürfte sein, daß sich mit der Zeit in jeder Kongregation Vereinigungen zu diesem Zwecke bilden, Akademien, oder wie man sie sonst nennen mag, auf den Namen kommt ja das wenigste an. Jede Kongregation soll also die Geschichte der Klöster ihres Landes erforschen, und wenn in einem Lande sich mehrere Kongregationen befinden, so sollen sie entweder einen gemeinsamen Zweckverband bilden oder sich über die Abgrenzung des Arbeitsfeldes einigen.

Das Hauptarbeitsfeld aber bieten zweifelsohne die römischen Archive, insbesondere das vatikanische, weil der Hl. Stuhl von jeher und in viel höherem Grade als bei den modernen,

meist zentralisierten Orden den historischen Angelpunkt, in des Wortes tiefster Bedeutung nicht bloß einen, sondern den Hauptfaktor der Geschichte unseres Ordens gebildet hat und noch bildet. Wer den fast unübersehbaren Umfang allein des vatikanischen Archivs auch nur vom Hörensagen kennt, der weiß, wie wenig der Geschichte des Gesamtordens damit gedient ist, daß von Zeit zu Zeit der eine oder andere Spezialforscher sich für ein paar Tage oder Wochen in dieses ungeheure Aktenlabyrinth verirrt. Was wir bräuchten, wäre ein ständiges, gut besetztes und geleitetes Institut für benediktinische Geschichtsforschung in der Ewigen Stadt. Wenn sämtliche nach der Regel St. Benedikts lebende Orden zusammenhielten, erschiene ein solches Projekt nicht unausführbar; die obersten Vertreter dieser Orden sollten nur einmal miteinander Fühlung nehmen. Solch ein römisches Institut wäre auch die gegebene Zentralstelle für systematische Förderung und Regulierung der benediktinischen Geschichtsforschung in sämtlichen Zweigorden und Kongregationen. Die Initiative müßte wohl von uns Schwarzen Benediktinern ausgehen, ohne Optimismus und ohne Pessimismus, mit ruhigem Gottvertrauen. Der beste Vertrauensbeweis, den man Gott geben kann, ist der, daß man zu seiner Ehre etwas Großes wagt.

Eine möglichst großzügig angelegte Quellenforschung müßte mit der Zeit auch entsprechende Früchte bringen in Quellenwerken. Vom römischen Institut würde man vor allem ein richtiges *Bullarium Benedictinum* erwarten dürfen, von den Arbeitsgemeinschaften der einzelnen Kongregationen die *Monumenta monastica* ihrer Länder. Allein mit rein archivalischen Quellenwerken ist es noch nicht getan. Große Gebiete unserer Ordensgeschichte lassen sich, wie schon erwähnt, durch Archivstudien gar nicht entsprechend erfassen, z. B. die ungeheure benediktinische Literatur, die gewaltigen Leistungen benediktinischen Geistes in Kunst und Wissenschaft usw. Auch eine systematische Geschichte unseres Ordens kann schon infolge seiner eigenartigen, höchst unsystematischen Entwicklung all dieses unmöglich eingehend berücksichtigen ohne in uferlose Breite auszuarten, während mit einer bloßen Aufzählung von Namen wieder zu wenig gedient ist. Daher erscheint uns unter allen Arten von Quellenwerken, die man vorschlagen könnte, keines praktischer, nützlicher und in gewissem Sinn auch notwendiger als eine Benediktinische Enzyklopädie, etwa von dem Umfange des bekannten Freiburger Kirchenlexikons; Stoff dazu wäre reichlich vorhanden; man denke nur an die Heiligen und an die Schriftsteller des Gesamtordens, an sämtliche von Benediktinern geförderte

Wissenszweige, an die Geschichte der einzelnen Klöster. Das enzyklopädische System bietet den großen Vorteil, daß sämtliche in Betracht kommenden Personen, Orte, Sachen, kurz alle Themen, ihre eigene kurze Monographie erhalten und mittels des Alphabets augenblicklich zur Orientierung bereit stehen. Wo gibt es in der Natur einen Wald mit so praktischer Wegweisung, daß man in ein paar Sekunden jeden beliebigen Baum unter Hunderttausenden seinesgleichen mit unfehlbarer Sicherheit herausfindet? Bei Abfassung einer Ordensgeschichte können sich verhältnismäßig nur wenige Mitarbeiter beteiligen, die einen gewaltigen Stoff zu bewältigen haben, bei der Enzyklopädie wird gerade umgekehrt der ganze Riesenstoff nach dem Grundsatz „Divide et impera“ durch den Nomenklator in lauter kleine Teile zerlegt, die leichter zu beherrschen und gründlicher zu bearbeiten sind. Auch können hier Hunderte von Mitarbeitern aus allen einschlägigen Wissenszweigen sich selbständig betätigen, und wenn einzelne versagen, so ist das Risiko immer noch unvergleichlich geringer, wie wenn der Verfasser einer Ordensgeschichte versagt. Ehe man aus den Archiven immer neuen Wissensstoff herausholt, wie aus Bergwerken, sollte man erst einmal die Schutthalden abbauen, die vor ihnen liegen, d. h. man sollte das ohnehin kaum mehr überschaubare literarische Material einmal gründlich sichten und inventarisieren durch eine richtige Enzyklopädie. Eine solche kritische Generalrevision würde auch die künftige Forschung fördern und erleichtern, und auch die benediktinische Geschichtschreibung einer gewissen Vollständigkeit näher bringen, wenigstens einer relativen.

Absolute Vollständigkeit ist keinem menschlichen Geschichtswerk beschieden; da müßte Gott selbst zur Feder greifen. Das liegt im Wesen der Zeit: Einerseits ist sie der Nährboden aller Geschichte, andererseits deren grimmigste Feindin und Vertilgerin. Angenommen — und wer könnte die Unmöglichkeit einer solchen Annahme zwingend beweisen — angenommen also, Gott ließe allen Adventisten zum Trotz die „*consummatio saeculi*“ auf natürlichem Wege eintreten, d. h. die Welt so lange fortbestehen, bis das ganze Räderwerk des Universums nach dem von ihm gegebenen Naturgesetz der Entropie von selber abliefe und zum Stillstand käme; und er ließe auch die Menschheit fortbestehen, solange die liebe Sonne unseren Planeten entsprechend zu erwärmen vermöchte, Myriaden, Millionen, Milliarden von Jahren; und er ließe nicht nur seine Kirche fortbestehen „bis zur Vollendung der Zeit“, gemäß der Verheißung des Herrn bei Matthäus 28, 20, sondern auch unseren Orden gemäß frommer Privatoffenbarung: welche

Zukunftsperspektive nicht nur der benediktinischen, sondern überhaupt jeder Geschichte! Könnte ein menschliches Gedächtnis Zeiträume von solchem Ausmaß überhaupt noch beherrschen? „*Nec ipsum arbitror mundum capere posse eos, qui scribendi sunt libros*“, Joh. 21, 25. Auch werden nach der chemischen Zusammensetzung von Tinte und Druckerschwärze selbst die bestverwahrten Bücher und Handschriften kaum mehrere Jahrtausende überdauern. Also kann eigentlich nur Gott allein von sich sagen: „*Annos aeternos in mente habui*“, Ps. 76, 6. *Quia unus dies apud Dominum sicut mille anni, et mille anni sicut dies unus*, II. Petr. 3, 8.

Cassians Einfluß auf die Regel des Hl. Benedikt.

Von Dr. Paul Albers, Siegburg.

II. Cassians Conlationes.¹

Die Conlationes (= Cl) des Cassian waren von Benedikt zur Lesung vor der Komplet empfohlen worden „*mox surrexerint a cena, sedeant omnes in unum et legat unus „Collationes“ vel Vitas Patrum, aut certe aliud quod aedificet audientes . . . si autem ieiunii dies fuerit, dicta vespera parvo intervallo mox accedant ad lectionem „Collationum“ ut diximus*². Man ersieht hieraus, wie hoch Benedikt diese Schrift für das Mönchsleben einschätzte. Die Conlationes, wohl vor 429 geschrieben, also lange nachdem Cassian Ägypten verlassen hatte, geben uns kaum eine in allen Einzelheiten getreue Schilderung des orientalischen Mönchs und Einsiedlerlebens, weniger noch dürfen wir glauben, daß die Unterredungen, die wir in den Conlationes finden, wirklich auch so gehalten worden sind. Die Conlationes zeigen uns das Mönchtum so, wie es dem Ideale Cassians vorschwebte. Wenn nun im folgenden die Stellen aus den Conlationes, die eine mehr oder weniger enge Berührung mit der Regel des hl. Benedikt aufweisen, herausgehoben und nebeneinander gestellt werden, so soll damit nicht behauptet werden, daß Benedikt Cassians Werk immer als Vorlage benutzt habe. Benedikt ist sicher durch Cassians Schriften beeinflusst worden. Manchmal liegt dieser Einfluß klar zutage, manchmal aber werden wir vorsichtig sein müssen, zumal wenn andere Schriftsteller sich ähnlich zu Benedikt wie Cassian verhalten, oder in den Instituta gleichlautende Vorschriften oder Ausdrücke mit den Conlationes sich vorfinden.

In der ersten Conlatio 1. 6. 3 (12, 29) schreibt Cassian z. B.:

Nam quid aliud est non aemulari, non inflari, non inritari, non agere perperam, non quaerere quae sua sunt, non super iniquitate gaudere, non cogitare malum et reliqua, nisi cor perfectum atque mundissimum deo semper offerre et intactum a cunctis perturbationibus custodire.

Man denkt bei diesen Worten unwillkürlich an das vierte Kapitel der Regula s. Benedicti „De instrumentis bonorum operum“, und doch findet sich keiner der vorstehenden Aus-

¹ Vgl. diese Zeitschrift Band 43 (1925), 32 ff.

² R c. 42, 4—7, 11—13 (Ed. Butler).

drücke in diesem Kapitel. Auch cap. 72 der Regel könnte von dieser Stelle Cassians beeinflußt sein. Hier finden wir c. 72, 9 *nullus quod sibi utile iudicat sequatur, quod magis alio*, aber aus dieser Wahrscheinlichkeit können wir keine Abhängigkeit konstruieren.

Cl 1. 7. 2 (13, 21): *Puritatem cordis, quod est caritas nos convenit exercere. . . . cuius obtentu omnia peragenda. Ob hoc enim quis ferramenta cuiuslibet artis instituere sibimet ac praeparare festinat, non ut ea possideat otiosa. . . . sed ut eorum ministerio peritiam finemque illius disciplinae cuius haec adiumenta sunt, efficaciter adprehendat. Igitur ieiunia, vigiliae, meditatio scripturarum, nuditas ac privatio omnium facultatum non perfectio sed perfectionis instrumenta sunt, quia non in ipsis consistit disciplinae illius finis sed per illa pervenitur ad finem.*

Wenn der Mönch bei der abendlichen Lesung diese Worte hörte, mußte er dann nicht unwillkürlich an das 4. Kapitel seiner Regel denken, wo Benedikt in ähnlicher Weise zu ihm redet.

R c. 4, 92: *Ecce haec sunt instrumenta artis spiritalis, quae cum fuerint a nobis die noctuque incessabiliter adimpleta et in die iudicii reconsignata, illa merces nobis a domino reconpensabitur, quod oculus. . . . Officina vero, ubi haec diligenter operemur claustra sunt monasterii et stabilitas in congregatione.*

Cl 1. 20. 6 (31, 25) spricht Cassian von den Fallstricken, die der Teufel gerne dem Mönche bereitet, indem er unter dem Schein des Guten dem Mönche die Demut zu rauben sucht. Er fährt dann fort:

Quae omnia cum sint nostrae salutis professionique contraria . . . facile imperitos incautosque decipiunt. Imitantur enim nomismata veri regis, quia videntur ad praesens plena pietatis, sed non sunt a legitimis monetariis, id est a probatis et catholicis patribus figurata.

Diese Stelle könnte Benedikt im Auge gehabt haben, als er c. 9, 21 schrieb:

Sed et expositiones earum, quae a nominatis et orthodoxis catholicis patribus factae sunt. Allerdings kommt dieser Ausdruck auch bei Hieronymus vor:

Commentaria a nostris, hoc est orthodoxis viris scripta, und Augustinus in seiner Schrift De catechizandis rudibus schreibt ähnlich:

Quod cum dixerit a catholico aliquo memorabili viro esse concriptos, laeti approbemus.

Cl 1. 20. 8 (32, 53) schreibt Cassian:

Sunt viae, quae videntur esse rectae viro, novissima autem earum veniunt in profundum inferni.

Benedikt hat

C. 7, 64: Sunt viae, quae videntur ab hominibus rectae, quarum finis usque ad profundum inferni demergit.

Die Stelle ist beiderseitig aus Prov. 16. 25 genommen. Trotzdem scheint ein innerer Zusammenhang und deshalb auch eine Abhängigkeit Benedikts von Cassian an dieser Stelle zu bestehen. Cassian redet von den *inlusiones diaboli*, denen der

Mönch beständig ausgesetzt ist und denen er ohne beständige Wachsamkeit leicht zum Opfer fallen kann. Die inlusiones diaboli bezwecken den Mönch auf einen falschen Weg zu bringen. Er glaubt zwar den rechten Weg zu wandeln, es ist aber das Gegenteil der Fall. Deshalb sagt Cassian:

De his generibus inlusionum etiam in Proverbiis eleganter exprimitur. Sunt viae e. q. s.

Wenn nun der Mönch diesen inlusiones folgt, so ist er eigenwillig. Gegen den Eigenwillen richtet sich aber auch der hl. Benedikt an der angeführten Stelle:

Docemur ergo merito nostram non facere voluntatem, cum cavemus illud quod dicit scriptura: Sunt viae e. q. s.

In demselben Kapitel der ersten Conlatio, Cl 1. 21. 2 (33, 11) braucht Cassian den Ausdruck: taliter inplebitur si, den wir auch bei Benedikt R c. 16. 3 finden, sic inplebitur si, ob eine Abhängigkeit vorliegt, ist aber natürlich nicht zu erhärten. Dagegen scheint Cl 1. 24. 4 und R c. 64, 48 eine solche zu bestehen. Cassian redet von der Discretio:

Cl 1. 24. 4 (44, 12): omnium namque virtutum generatrix, custos moderatrix discretio est.

Benedikt sagt:

R 64, 47: Haec ergo aliaque testimonia discretionis, matris virtutum sumens.

Im zweiten Buche der Conlationes behandelt Cassian ausführlicher die Tugend der discretio:

Cl 2. 10. 1 (48, 11): Vera discretio non nisi vera humilitate conquiritur. Cuius humilitatis haec erit prima probatio, si universa non solum quae agenda sunt, sed etiam quae cogitantur, seniorum reserventur examini . . . (2) Quae institutio non solum per veram discretionis viam iuvenem recto tramite docebit incedere, verum etiam a cunctis fraudibus et insidiis inimici servabit inlaesum. Nullatenus enim decipi poterit, quisque non suo iudicio sed maiorum vivit exemplo, nec valebit ignorationi eius callidus hostis inludere, qui universas cogitationes in corde nascentes perniciose verecundia nescit obtegere, sed eas maturo examine seniorum vel reprobat vel admittit.

Cl 2. 11. 8 (52, 12): et ideo semper seniorum summa cautione sunt sectanda vestigia atque ad eos cuncta quae in nostris cordibus oriuntur sublato confessionis velamine deferenda.

R c. 4, 59: Cogitationes malas cordi suo advenientes mox ad Christum allidere et seniori suo patefacere. Butler hat in seiner Regelausgabe für diese Stelle auf Cl 4. 9 (53, 8): ad quod ut facile valeant pervenire, consequenter instituuntur nullas penitus cogitationes prurientes in corde perniciose confusione celare, sed confestim ut exortae fuerint eas suo patefacere seniori hingewiesen.

R c. 7, 134 heißt es: Quintus humilitatis gradus est, si omnes cogitationes malas cordi suo advenientes, vel mala a se absconse commissa per humilem confessionem abbatem non celaverit suum, und

R c. 7, 166 stellt Benedikt als die achte Stufe der Demut auf: Si nihil agat monachus, nisi quod communis monasterii regula vel maiorum cohortantur exempla.

Benedikt fügt hier ein neues Element ein; die *Communis regula monasterii*; ein Kloster kann also für sich eigene Gebräuche und Gewohnheiten haben. Diese fallen dann unter die *communis monasterii regula*.

Cl 2. 11. 3 (50, 8) gebraucht Cassian die Redewendung: *prostratus in terram cum veniae postulatione confessus sum*.

Zu dieser Redewendung ist vergleichshalber heranzuziehen:

R c. 44, 15: *Et omnibus horis dum perconpletur opus dei, proiciat se in terra in loco quo stat et sic satisfaciatur usque dum ei iubeat iterum abbas, ut quiescat iam ab hac satisfactioe.*

R c. 46, 6: *ubi et non veniens continuo ante abbatem et congregationem ipse ultro satisfecerit.*

R c. 43, 15: *publica satisfactioe paeniteat*; c. 43, 28: *ad satisfactioem . . . ut satisfaciatur reus ex hoc.*

R c. 43, 44: *usque ad satisfactioem et emendationem.*

Cl 2. 11. 6 (51, 16) lesen wir:

Hoc igitur modo ad scientiam discretionis verae facile pervenire poterimus, ut seniorum vestigia subsequentes neque agere quidquam novi neque discernere nostro iudicio praesumimus, sed quemadmodum mos vel illorum traditio vel vitae probitas informavit, in omnibus gradiamur.

Zunächst könnte hier wieder auf

R c. 7, 165: *octavus humilitatis gradus est e. q. s.*

verwiesen werden. Doch wurde schon oben bemerkt, daß die *Instituta des Cassian* wohl als die erste Quelle hier in Betracht kommen. R c. 5, 24 schreibt aber Benedikt:

Ut non suo arbitrio viventes vel desideris suis et voluptatibus oboedientes, sed ambulantes alieno iudicio et imperio, in coenobiis degentes abbatem sibi praeesse desiderant.

Bei Niederschrift dieser Stelle könnte sich Benedikt der eben angeführten Worte Cassians erinnern haben.

Cl 2. 13. 10 (56, 26) finden wir den Ausdruck:

nostrique salvatoris exemplo harundinem quassatam non contere.

In der Regel finden den gleichen Ausdruck im Kapitel *De ordinando abbate*:

R c. 64, 32: *memineritque calamum quassatum non contereendum*, mit dem Unterschiede, daß Cassian Matth. 12, 21, Benedikt dagegen Es. 42, 1 anführt. Im übrigen paßt die Stelle in den beiderseitigen Zusammenhang hinein, hier wie dort ist von der mitleidenden Barmherzigkeit die Rede. Cassian sagt kurz vorher:

Disce itaque tuis exemplis laborantibus conpati et periclitantes nequam perniciosam desperationem terere nec durissimis sermonibus asperare, sed potius leni blandaque consolatione reficere. . . nostrique salvatoris exemplo harundinem e. q. s.

In dem 64. Kapitel seiner Regel gibt der hl. Benedikt dem Abte die Ermahnung:

Semper superexaltet misericordiam iudicio. Oderit vitia diligit fratres. In ipsa autem correptione prudenter agat et ne quid nimis! Ne dum eradere cupit aeruginem, frangatur vas, suamque fragilitatem semper suspectus sit, memineritque calamum quassatum non conterendum.

Auch die Worte „suamque fragilitatem semper suspectus sit“ scheint Benedikt, bewogen durch die von Cassian an dieser Stelle berichtete Erzählung von der Herzenshärte eines alten Einsiedlers gegen einen Anfänger im Mönchsleben, niedergeschrieben zu haben. Zu einem alten Einsiedler kommt ein junger Mönch. Er will sich dem im Geisteskampfe Erprobten offenbaren und Rat holen in schwerer Versuchung. Allein sein Vertrauen hat ihn getäuscht. Er wird hart angefahren:

Ille amarissimis eum increpans verbis miserabilemque et indignum nec monachi nomine censendum esse pronuntians, qui potuerit huiusmodi vitio et concupiscentia titillari, ita suis e contrario correptionibus vulneravit, ut eum summa desperatione deiectum ac letali tristitia consternatum e sua dimitteret cella.

Cassian erzählt dann weiter, wie der Abt Apollo dem Jüngling begegnet sei. Im Gegensatz zu dem ersten habe er den Jüngling getröstet:

Quem senex (Apollo) blanda consolatione demulcens seseque adserens isdem cotidie incentivorum stimulis atque aestibus agitari, et idcirco non debere eum prorsus desperatione concidere nec mirari super impugnationis ardore, qui non tam laboris studio quam misericordia domini et gratia vinceretur.

Dann begibt sich Apollo zu der Zelle des harten, unnachsichtigen Greises. Unterwegs bittet er Gott, die schwere Versuchung von dem Jüngling zu nehmen und diese dem Greise zu senden. Sein Gebet wird erhört. Als Apollo in seine Nähe kommt, sieht er den alten Mönch schwer leiden. Dieser schämt sich aber seine Versuchung dem hinzutretenden Apollo zu offenbaren und muß nun von Apollo hören, daß er sowohl die Versuchung, unter der er leidet, als auch den Grund dieser selbst kennt:

Quo te idcirco dominus passus est sauciari, ut saltim in senecta disceres conpati infirmitatibus alienis et fragilitati condiscendere iuniorum tuis exemplis atque experientia doceris, qui suscipiens iuvenem infestatione diabolica laborantem non modo nulla consolatione fovisti, sed etiam perniciose desperatione deiectum inimici manibus tradidisti . . . discite igitur tuis exemplis laborantibus conpati et periclitantes nequaquam perniciose desperatione terrere.

Ci 2. 13. 12 (57, 26): Sed absque ullo confusionis operimento omnia debent senioribus revelari atque ab eis remedia vulnerum vel exempla conversationis ac vitae fiducialiter sumi,

erinnert an

R c. 7, 134: Quintus humilitatis gradus est, si omnes cogitationes malas cordi suo advenientes vel mala a se absconse commissa per humilem confessionem abbatem non celaverit suum,

und

R c. 4, 58: *Cogitationes malas cordi suo advenientes . . . seniori spiritali patefacere* (vgl. c. 46, 10—16).

Cl 2. 22. 1 (61, 22) schreibt Cassian:

Generalis tamen hic continentiae modus est, ut secundum capacitatem virium vel corporis vel aetatis tantum sibi cibi unusquisque concedat quantum sustentatio carnis non quantum desiderium carnis exposcit.

R c. 40, 12: *Quod si loci necessitas vel labor aut ardor aestatis amplius poposcerit in arbitrio prioris consistat, considerans in omnibus ne subrepat satietas aut ebrietas.*

R c. 39, 12: *Quod si labor forte factus fuerit maior in arbitrio et potestate abbatis erit, si expediat aliquid augere, remota prae omnibus crapula et ut nunquam subripiat monacho indigeries.*

R c. 37: *De senibus vel infantibus.*

Cl 2. 25 (63, 19) sagt der Begleiter Cassians, der Mönch Germanus:

Nonnunquam hora nona soluta iam statione ieiunii, supervenientibus fratribus necesse est eorum obtentu aut adici aliquid ad statutam solitamque mensuram.

Einen ähnlichen Ausdruck finden wir bei Benedikt, nämlich: *super statutam annonam.*

R c. 35, 21: *Septimanarii autem ante unam horam refectionis accipiant super statutam annonam singulas biberes et panem,*

ob aber Benedikt diesen Ausdruck dieser Stelle Cassians entlehnt hat, bleibt doch fraglich. Es kann ja auch eine in Mönchskreisen allgemein übliche Redewendung gewesen sein. *Annona* kommt bei Cassian nicht vor. Daß Benedikt *mensura* durch *annonam* wiedergibt, kann nicht befremden. Einmal ist ihm der Mönchsdienst *militia Christi*, und dann ist in der Kaiserzeit *annonam* der *terminus technicus* für Proviant, Mundvorrat der Soldaten, dann ist aber überhaupt das Wort auch der Ausdruck für die Lebensmittel, die auf dem Markte in Rom feilgeboten werden. Der Ausdruck *annonam constituta* kommt auch noch vor:

R c. 31, 20: *Fratribus constitutam annonam sine aliquo typho vel mora offerat* (*cellarius*).

Cl 2. 26. 1 (69, 24) gibt Abt Moyses im Anschluß an die Frage des Germanus, ob im Hinblick auf die etwa ankommenden Gäste es erlaubt sei, etwas mehr Speise zu sich zu nehmen, die Antwort:

Utraque uno modo ac sollicitudini pari convenit observari. Nam et mensuram cibi causa continentiae ac puritatis omni scrupulo custodire debemus et humanitatem atque adhortationem advenientibus fratribus caritatis obtentu similiter exhibere, quia satis absurdum est, ut fratri immo Christo mensuram offerens non cum eo cibum pariter sumas aut ab eius refectione te facias alienum. Itaque in neutra parte reprehensibilis inveniemur, si haec a nobis consuetudo teneatur, ut hora nona de duobus pax-

amatiis, quae nobis canonica mensura iure debentur, uno paxamatio prae-
libato aliud ad huius expectationis gratia in vesperam reservemus, quem (!),
si supervenerit quispiam fratrum, cum ipso pariter insumamus, nihil con-
suetudini solitae amplius adiungentes. Et hac dispensatione nequaquam nos
fratris contristabit adventus... siquidem ita ei exhibemus humanitatis
obsequia, ut nihil a rigore continentiae relaxamus.

Daß der ankommende Fremde wie Christus aufgenommen
werden soll, hat auch Benedikt:

R c. 53, 1: Omnes supervenientes hospites tamquam Christus susci-
pianitur. Auch die humanitatis obsequia kennt Benedikt c. 53, 20: et post
haec omnis ei exhibeatur humanitas.

Sonst aber geht Benedikt weiter als Cassian es hier als die
Gewohnheit der ägyptischen Mönche hinstellt. Im bewußten
Gegensatze zu deren Gewohnheit mit dem Fremden die eigene,
kärge Mahlzeit zu teilen, schreibt er:

Ieiunium a priore frangatur propter hospitem, nisi forte praecipuus
sit dies ieiunii, qui non possit violari, fratres autem consuetudines ieiunio-
rum prosequantur.

Cl 2. 26. 3 (64, 25) finden wir den Ausdruck: digesto iam
cibo, ähnlich will auch Benedikt, daß die Mönche R c. 8, 5
iam digesti surgant zum nächtlichen Offizium.

Cl 3. 10. 6 (83, 22) schreibt Cassian:

Ex quo manifeste colligitur, quod quemadmodum inspiratione domini
provocati ad viam salutis adcurrimus, ita etiam magisterio ipsius et inlu-
minatione deducti ad perfectionem summae beatitudinis pervenimus.

Nicht wörtlich, aber dem Sinne nach stimmt mit dieser
Auslassung Cassians der Schluß des Prologes der Regel des
hl. Benedikt überein:

Prol. 124: Processu vero conversationis et fidei, dilatato corde, inen-
narabili dilectionis dulcedine curritur via mandatorum dei, ut ab ipsius
magisterio nunquam discedentes, in eius doctrina usque ad mortem in
monasterio perseverantes, passionibus Christi per patientiam participemur,
ut et eius regno mereamur esse consortes. Amen.

Für diese Stelle mag auch noch hingewiesen werden auf
Cassian I. 4. 36. 2. (73, 27):

Sed potius in hac nuditate, quam coram deo et angelis eius professus
es, ad finem usque perdures.

Der Ausdruck magisterium kommt auch noch vor Cass. Cl
3. 14 (86, 8):

Sed magisterio et inluminatione dei.

Cl 4. 11. 3. (106, 1) stoßen wir auf den Ausdruck:

Hic inrogatis iniuriis ac persecutionibus gloriatur,
und Cl 16. 26. 2 (459, 13) schreibt Cassian:

Haec ergo ab his qui sodalitates adfectum cupiunt inviolabili custo-
dire, prae omnibus observanda censemus, ut primum quibuslibet iniuriis
laccensus non solum labia sed etiam profunda pectoris sui monachus tran-

quilla custodiat; quae tamen, si senserit vel tenuiter fuisse turbata, omni semetipsum taciturnitate contineat et illud quod psalmista commemorat diligenter observet. . . . Dixi custodiam vias meas, ut non delinquam in via mea. Posui ori meo custodiam . . . obmutui et humiliatus sum et silui a bonis.

Hier scheint Benedikt eine Anleihe für zwei Stellen seiner Regel gemacht zu haben. Einmal R c. 7, 104:

Quartus humilitatis gradus est, si in ipsa oboedientia duris et contrariis rebus vel etiam quibuslibet inrogatis iniuriis . . . sustinens non lassescat,

und R c. 6, 1:

Faciamus quod ait propheta: Dixi custodiam vias meas, ut non delinquam in lingua mea: posui ori meo custodiam, obmutui et humiliatus sum et silui a bonis. Hic ostendit propheta, si a bonis eloquiis interdum propter taciturnitatem debet tacere, quanto magis a malis verbis propter poenam peccati debet cessari.

Bei Cassian empfiehlt der Abt Joseph, mit dem Nächsten stets Frieden zu halten und die Herrschaft über sich selbst niemals preiszugeben.

Cl 6. 103 (164, 7) gebraucht Cassian den Ausdruck: instrumenta virtutum, der R 73, 18 ebenfalls vorkommt. Schon Butler hat darauf hingewiesen.

Cl 6. 11. 8 (170, 19) lesen wir:

Quamobrem ut peritissimus medicus expensis omnibus salutaribus curis nec ullum iam remedii genus, quod infirmitati eorum possit aptari, dominus superesse conspiciens quodammodo iniquitatum magnitudine superatus et discedere ab illa sua clementi castigatione compellitur.

Der Ausdruck sapiens medicus wird von Benedikt R c. 28, 8 gebraucht. Butler weist jedoch auf

Cassian I. 10. 7. 6. (180, 8 s. s.) hin. Zum Vergleiche möge diese Stelle hier Platz finden:

Denique hos ipsos quos in epistula prima molli foverat palpatione verborum, qualiter in secunda, velut qui non profecissent ad remedia leniora austeribus quibusdam et causticis medicamentis sanare adgreditur. . . . statimque ut peritissimus medicus putribus membris, quibus leni medicamento remedium ferre non potuit, mederi spiritalis ferri incisione pertemptat . . . itaque ab his, qui vacare operi nolunt, iubet subtrahi et velut membra otii corrupta putredine desecari, ne inertiae morbus velut letale contagium etiam sanas membrorum partes tabo serpente corrumpat.

Aber auch Origenes homil. 7 in Josue 5 (Mg. 12, 861) schreibt:

Haec ideo non dicimus, ut pro levi culpa aliquis abscindatur, sed si forte commonitus quis et correptus pro delicto semel et iterum ac tertio nihil emendationis ostenderit, utamur medici disciplina. Si oleo perunximus, si emplastris mitigavimus, si malagmate molivimus nec tamen cedit medicamentis tumoris duritia, solum superest remedium desecandi.

Auch Origines de principiis in der Übersetzung des Rufin, De princip. 2. 6. 10 (Ed. Koetschau pg. 179, 12) können wir heranziehen:

Si enim ad corporis sanitatem . . . necessarium habemus interdum austerioris ac mordacioris medicamenti curam, nonnumquam vero, si id vitii qualitas depoposcerit, rigore ferri et sectionis asperitate indigemus; quod si et haec supergressus fuerit morbi modus, ad ultimum conceptum vitium etiam ignis exurit.

Alle diese Stellen können Benedikt beim Niederschreiben des 28. Kapitels vor Augen geschwebt haben. Ja, daß er die verschiedenen Heilmittel aufzählt: fomenta, unguenta adhortationum, medicamina scripturarum, ad ultimum ustionem excommunicationis vel plagarum virgae scheint mir mehr auf Origines als auf Cassian hinzuweisen.

In demselben Kapitel 11 der sechsten Conlatio hören wir den Abt Theodorus sagen:

Eandem mortis ad praesens excepisse sententiam, qua sunt et illi puniti quos praediximus extitisse sacrilegae praevaricationis auctores ut factum est . . . in Anania et Sapphira, qui parum quiddam de substantia sua infidelitatis errore servaverunt.

Dieselbe Ansicht hat der hl. Benedikt. In seiner Regel lesen wir c. 57, 11:

Memorentur semper Ananiae et Sapphira, ne forte mortem quam illi in corpore pertulerunt, hanc isti vel omnes qui aliquam fraudem de rebus monasterii fecerint, in anima patiantur.

Von Ananias und Sapphira spricht Cassian auch I. 7. 25. 1 (146, 12):

Denique princeps apostolorum his eruditus exemplis sciens Ananiam et Sapphiram . . . quia sibi quippiam de sua facultate servaverant, morte multavit, ut interitum, quem ille ultro sibi pro reatu dominicae proditionis intulerat, hi pro mendacio cupiditatis exciperent,

und I. 7. 30 (148, 12):

Damnationem ergo Ananiae et Sapphira memoriter retinentes horrecamus aliquid e his reservare, quae renuntiantes penitus abdicare devovimus.

Wie ein Vergleich dieser Stellen mit der oben angeführten aus der Regel des hl. Benedikt ergibt, kann nur die Stelle aus den „Conlationes“ Benedikt als Vorbild gedient haben.

Cl 7. 3. 1 (181, 15) lesen wir:

Nec enim desideratae puritatis fixam stabilitatem aut robur aliquid irmitatis nos hac scientia novimus adsecutos, sed tantummodo confusionis ac pudoris augmenta.

Diese Stelle erinnert an den Schluß der Regel des hl. Benedikt. Er schreibt dort

R c. 73, 15: Collationes patrum et Instituta et Vitas eorum, sed et regula sancti patris nostri Basilii, quid aliud sunt nisi bene viventium et

oboedientium monachorum instrumenta virtutum? Nobis autem desidiosis et male viventibus atque negligentibus rubor confusionis est.

Cl 7. 25. 3 (203, 17) schreibt Cassian:

Ceterum corporaliter traditos satanae vel infirmitatibus magnis etiam viros sanctos novimus pro levissimis delictis, cum illis ne tenuissimum quidem naevum aut maculam in illo iudicii die patitur inveniri divina clementia, und Cl 7. 8 (2207, 12):

Qui secundum apostolum traditi sunt in praesenti satanae in interitum carnis, ut spiritus salvus fiat in die domini nostri Jesu Christi.

Benedikt schreibt:

R c. 25, 4: Solus sit ad opus sibi iniunctum, persistens in paenitentiae luctu, sciens illam terribilem apostoli sententiam dicentis: Traditum eiusmodi hominem in interitum carnis, ut spiritus salvus sit in die iudicii.

Es dürfte kaum zweifelhaft sein, daß Benedikt bei der Niederschrift dieses Kapitels sich der siebten Conlatio des Cassian c. 25—28 erinnert hat.

In der neunten Conlatio handelt Cassian über das Gebet. Es ist selbstverständlich, daß Benedikt sich der in dieser Conlatio ausgesprochenen Gedanken bei der Abfassung der Kapitel 19, 20 und 52 seiner Regel erinnert hat, aber auch bei Cyprian „De dominica oratione“, Basilius Reg. brev. tract. 201 (Opp. 2. 686) und Augustinus ep. 221 und 230 hat Benedikt Anleihen gemacht. Cassian Cl 2. 22 (62, 2) gebraucht den Ausdruck *emittere ad deum preces puras levesque*; Cl 4. 2 (98, 15) *oratio pura* und Cl 10. 5. 4 (291, 11) *et ita ad illam orationis purissimam perveniet qualitatem*, man kann zu diesen Ausdrücken vergleichen

R c. 205 puritatis devotio und c. 20, 8 pura oratio.

Cl 9. 28. 2 (274, 18) die Wendung „*lacrimarum conpunctio*“, wir finden diese R c. 20, 7 *conpunctione lacrimarum nos exaudiri sciamus*.

Cl 9. 35. 3 (283, 5): *Propter quod cum summo ad orandum silentio non solum ne fratres adstantes nostris susurris vel clamoribus avocemus et orantium sensibus obstrepamus, sed ut ipsos quoque inimicos nostros, qui orantibus nobis maxime insidiantur, lateat nostrae petitionis intentio*.

Cl 9. 36. 1 (283, 12): *Ob quod frequenter quidem sed breviter est orandum, ne inmorantibus nobis inserere aliquid nostro cordi insidiator possit inimicus*.

In der Regel des hl. Benedikt heißt es:

R c. 51, 2: *Expleto opere dei omnes cum silentio exeant et habeatur reverentia deo, ut frater qui forte sibi peculiariter vult orare non impediatur alterius improbitate. Sed et si aliter vult sibi forte secretius orare, simpliciter intret et oret, non in clamosa voce sed in lacrimis et intentione cordis*.

R c. 20, 8: *Et ideo brevis debet esse et pura oratio, nisi forte ex affectu inspirationis divinae gratiae protendatur. In conventu tamen omnino brevietur oratio*.

Butler hat für den aus Kapitel 50 erwähnten Abschnitt auf Augustinus hingewiesen (ep. 221, 7), mit Recht, denn

Benedikt hat diesen zweifellos benutzt, aber auch die angeführten Cassianstellen dürften Benedikt in Erinnerung gekommen sein und Verwendung gefunden haben.

Butler macht dann zu dem Ausdruck „intentione cordis“ auf einige Stellen der Instituta und Conlationes aufmerksam. Damit diese besser verglichen werden können, sollen dieselben hier genau aufgeführt werden:

Cass. I. 2. 5. 5 (22, 16); 5. 34 (107, 8); Cl 1. 7. 3 (14, 10); 4. 4. 2 (99, 23); 9. 6. 4 (257, 20); 9. 7. 4 (258, 24); 23. 11. 3 (656, 16).

(Fortsetzung folgt).

Die Verfassung der ehemaligen böhmischen Benediktinerkongregation.¹⁾

Von P. Philipp Hofmeister O. S. B., Neresheim.

Im Gegensatz zu den seit dem 12. Jahrhundert aufkommenden Orden, die schon von ihren Stiftern als eigentliche Orden, d. h. als Verbände mehrerer auf derselben Regel aufgebauten Klöster mit einem den ganzen Verband leitenden und regierenden Haupte an der Spitze, in der Regel Ordensgeneral genannt, und einer mehr oder weniger genau geregelten Verbandsverfassung gegründet wurden, konnte man von einem eigentlichen Benediktinerorden in diesem Sinne wenigstens bis vor wenigen Jahrzehnten nicht reden. St. Benedikts Regel, obwohl sie sich vor fast allen alten Regeln gerade durch die in ihr enthaltene Verfassung besonders auszeichnet, ist nur

¹ Quellen und Literatur: Statuta Congregationis Bohemicae von 1682, 1686, 1768 in den Archiven der Abtei Braunau, des fürsterzb. Ordinariats in Prag, der Universitätsbibliothek in Prag. Die Provinzialkapitelsbeschlüsse in Originalen oder beglaubigten Abschriften auf der Universitätsbibliothek in Prag (Archiv der Abtei St. Nikolaus Ms. I C 22 a u. b); Schubert, Urkundenregesten der aufgehobenen Klöster Böhmens, 1901; für Břewnow-Braunau: Schramm, Regesten zur Geschichte der Benediktinerabtei Břewnow-Braunau in Böhmen, in: Studien u. Mitteilungen aus dem Benediktinerorden 3 (1882), 1 ff.; Wintera, Anfänge des Benediktinerklosters Braunau in Böhmen, ebd. 22 (1901), 320 ff., 525 ff.; ebd. die Benediktinerabtei Břewnow-Braunau in der Zeit des 3. Schlesischen Krieges ebd. 35, N. F. IV (1914); Ziegelbauer, Epitome historiae monasterii Břevnoviensis, Coloniae 1740. Acta processus executionis inter Archiepiscopum Pragensem et Abbates Congregationis Benedictinae Bohemicae, Prag 1758. Handschriften in Braunau: Liber memorabilium monasterii S. Wenzeslai Braunae erectus sub Rmo. praesule Bennone 1632; Protocollum variarum litterarum tum publicorum tum privatorum decretorum, instrumentorum, contractuum aliorumque memorabiliorum actorum et notatorum monasterium Břevnoviense eidemque appertinentes filiationes nec non et alia Congregationis Benedictino-Bohemicae monasteria concertantium; erectum sub regimine abbatis Ottomari 1734; Protocollum abbatiale, in quo . . . electio Rmi Frederici Grundtmann . . . notantur 1751 s.; Protocollum rerum, quae concernunt Ordinem nostrum, Congregationem Bohemico-Moravo-Silesiticam O. S. B. sub regimine abbatis Frederici Břevnoviensis ao. 1754; Breves adnotationes . . . de electione Rmi DD. Stephani Francisci Rautenstrauch a Joh. Nep. Rotter 1851; Rotter, Geschichte des Benediktinerstifts Břewnow-Braunau 1873; für Kladrau: Chronologia seu ortus et progressus monasterii Cladrubiensis, 18. Jahrh. (handschriftlich in Braunau); R. Kögl, Abtei Kladräu, 1863; für Emaus: L. Helmling, Kurzgefaßte Geschichte und Beschreibung der Kirche und des Klosters U. L. Frau von Montserrat zu Emaus in Prag, 1903; ebd., Urkundenbuch von Emaus, 1914; für St. Johann: Memoria Subrupensis seu descriptio rerum memorabilium levati Monasterii S. Joannis sub rupe O. S. B., collecta a Coelestino Hostlowsky, eiusdem monasterii et ordinis ante hac alumno ao. 1790, denuo descripta ao. 1804 (handschriftlich in Braunau); für Raigern: B. Dudík, Geschichte des Benediktinerstifts Raigern im Markgraftum Mähren, Brünn I 1849, II 1868; M. Kinter, Vitae monachorum in Monasterio O. S. B. Raikradensi, Brunae 1908; für Sazawa: Wintera, Eine Stätte alter Benediktinerkultur, Kloster Sazawa in Böhmen (Stud. u. Mitteilungen aus dem Benediktinerorden 16 (1895), 556 ff.).

für ein einzelnes selbständiges, mit andern Klöstern nicht in rechtlicher Beziehung verbundenes, direkt unter der Jurisdiktion des Bischofs stehendes Kloster geschrieben. St. Benedikt sieht zwar auch eine Verbreitung seiner Regel vor; er erwähnt nämlich mehrfach bei seinen Bestimmungen, daß der Abt die Lage des Ortes, die klimatischen Verhältnisse berücksichtigen müsse, er erwähnt auch, daß eventuell bei der Abtswahl die benachbarten Äbte die Wahl eines ungeeigneten Abtes verhindern sollten, aber eine eigentliche Verbandsverfassung, d. h. Verfassung für den Zusammenschluß mehrerer Benediktinerklöster zu einem größeren Ganzen kennt St. Benedikt nicht.

Dem Bestreben des Mittelalters, die Klöster auf gleicher Grundlage zusammenzuschließen, konnten sich auch die Benediktiner nicht entziehen. Bei ihnen entwickelten sich zwei Arten einer solchen Verbandsverfassung: die erste ist die sog. Mutterklosterverbandsverfassung; bei ihr hat der Abt oder der Obere des Mutterklosters in beschränktem Umfange eine Jurisdiktion über die Tochterklöster, z. B. *ius visitationis*; er ist geborener Vorstand des Generalkapitels (so bei den Kamaldulensern, Vallumbrosanern, Cluniazensern, Zisterziensern, deutschen Schottenmönchen usw.). Die zweite möchten wir „Lateranensische Verfassung“ nennen; sie findet sich zwar bereits im 2. Viertel des 12. Jahrhunderts und breitete sich noch im 12. Jahrhundert mehrfach aus, wurde dann aber durch das 4. Lateranensische Konzil 1215 für alle bereits bestehenden Benediktinerklöster, welche noch nicht ein gemeinsames Kapitel feierten, vorgeschrieben¹. Sie unterscheidet sich von der Mutterklosterverbandsverfassung vor allem dadurch, daß ihr Haupt nicht der Abt des Mutterklosters oder des ältesten Klosters der betreffenden Gegend ist, sondern von einem Generalkapitel zum andern, d. i. auf 3 Jahre gewählt wird, und daß die Visitationen der einzelnen Klöster von den auf dem Generalkapitel gewählten Visitatoren vorgenommen werden. Beide Verfassungsarten finden sich in der vom Ende des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts blühenden böhmischen Benediktinerkongregation.

I. Die Gründung und Exemtion der Kongregation.

In den heutigen böhmischen Landen hielt die Regel St. Benedikts ihren Einzug durch die Gründung des Klosters Břevnow, unweit der bischöflichen Residenz Prag, im Jahre 993 durch die Mönche der den Heiligen Alexius und Bonifatius

¹ c. 7. X. 3. 35.

geweihten Abtei in Rom. Die übrigen Benediktinerklöster Böhmens, die für die böhmische Benediktinerkongregation Bedeutung hatten, sind teils Tochtergründungen von Břewnow, so das dem hl. Prokop geweihte Kloster in Sazawa, das nicht bloß 1056 von Břewnow aus gegründet, sondern auch 1097 und wiederum im 17. Jahrhundert mit Mönchen vom Mutterkloster aus neu besiedelt wurde. Ebenso sind Raigern 1048 und Braunau 1213 Tochterklöster von Břewnow, ersteres scheint den Propsteititel von Anfang an geführt zu haben, letzteres erhielt ihn erst 1322. Braunau gewann dann nach der Zerstörung des Mutterklosters durch die Hussiten dadurch besondere Bedeutung, daß in dieses Kloster Abt und Konvent von Břewnow übersiedelten und von da an die Mönche auf Břewnow und Braunau zugleich das votum stabilitatis ablegten. Von Braunau aus wurde 1674 Břewnow wieder errichtet, blieb aber mit Braunau uniert. Außer diesen verdanken Břewnow bzw. Braunau ihren Ursprung die Propsteien Poliz 1213 und Wahlstatt 1738, letztere in Schlesien. Das 1077 von Břewnow aus besiedelte Hradisch bei Olmütz wurde schon 1088 von König Wradislaus von Böhmen zur Abtei erhoben und zugleich von der Jurisdiktion des Abtes von Břewnow völlig eximiert und dem Bischof von Prag unterstellt; 1151 ging es aber schon an die Prämonstratenser von Leitomischl über.

Die übrigen böhmischen Benediktinerklöster stammen nicht von Břewnow ab: Das 999 von Niederaltaich in Bayern aus gegründete, 1420 von den Hussiten zerstörte Kloster Ostrow wurde 1517 auf die schon 1033 von ihm gegründete Propstei St. Johann sub rupe bei Prag verlegt. In die 1108 von dem Böhmenherzog Swatopluk gegründete und von Herzog Wladislaus I. 1115 dotierte Abtei Kladrau kamen die Mönche aus dem in der Diözese Konstanz gelegenen Kloster Zwiefalten. Das in Prag gelegene Kloster Emaus war von Karl IV. 1347 als „Slawenkloster“ mit slawischem Ritus in Messe und Chor unter Einwilligung des Papstes Klemens VI. gegründet worden; seit 1419 von den Hussiten besetzt, ging es Ende des 16. Jahrhunderts wieder in katholische tschechische Hände über und wurde bei Einführung der spanischen Mönche in das Emauskloster 1635 durch Kaiser Ferdinand III. in die St. Nikolauskirche in der Prager Altstadt transferiert. Die übrigen Benediktinerklöster im Böhmerland, das 1086 von Montecassino aus gegründete und schon stiftungsgemäß als königliches Kloster von der Visitation des Abtes von Břewnow exemte Oppatowitz, ferner Vilemov 1120, Podlaziz 1159 und die ebenfalls im 12. Jahrhundert gegründete Abtei Postelberg sind für unsere Untersuchung ohne Bedeutung, dasie schon vor Entstehung

der böhmischen Kongregation durch die Hussitenkriege unterdrückt waren. Oppatowitz und Vilemov waren nach Schlesien und Mähren verlegt worden, wo sie aber schon 1537 bzw. 1541 völlig aufgehoben wurden. Den Anstrengungen der Braunauer Mönche im 16. Jahrhundert, die Klöster Vilemov und Podlaziz wieder zu beleben, war kein Erfolg beschieden. Die bis 1570 von der Abtei Tynec an der Weichsel abhängige Abtei Orlau schloß sich, da der Abt von Tynec den Wiedererwerb der Abteigüter nicht unterstützte, der böhmischen Kongregation an; allein Abt Othmar von Břewnow-Braunau bemühte sich vergebens um den Wiedererwerb der Abteigüter, so daß dieses Kloster nur in eine Braunauer Pfarrei umgewandelt werden konnte.

Für die Verfassung der böhmischen Benediktinerkongregation ist von entscheidender Bedeutung die angeblich auf Bitten des Bischofs Adalbert von Prag von Papst Johann XV. ausgestellte und an den Břewnower Abt Anastasius gerichtete Bulle vom 31. Mai 993 „*Solet sedes*“, in der den Břewnower Äbten das Tragen der Mitra gestattet und außerdem bestimmt wird „*ut ecclesia vestra dignior seu maior aliis monasteriis habeatur, decernimus, ipsam caput esse et magistram in correctione ac reformatione regularis disciplinae super omnia claustra Ordinis sancti Benedicti posthaec in Boemia construenda primumque locum post Pragensem episcopum tibi Anastasio abbati tuisque successoribus canonice succedentibus super omnes et in omnibus concedimus habere . . . post obitum vero abbatis nemo ibidem abbatem instituat, nisi quem ipsa congregatio communiter et concordia assensu elegerit, et tunc Pragensi episcopo, si catholicus fuerit, liceat auctoritate nostra ipsum electum caritatis officio consecrare, symonie scrupulo quolibet hinc inde penitus excluso*“¹. Die Echtheit dieser Bulle wurde zwar in späteren Jahrhunderten bezweifelt, aber ihr Inhalt ist doch auf die Verfassung der böhmischen Benediktinerkongregation von nachhaltendem Einfluß gewesen. Die Bulle räumt dem jeweiligen Abte von Břewnow ein *ius visitationis* über alle böhmischen Benediktinerklöster ein, somit nicht bloß über jene, die von Břewnow aus besiedelt wurden („*super omnia claustra Ordinis sancti Benedicti post haec in Boemia construenda*“). Eine Beteiligung dieser dem Abt von Břewnow unterstellten Klöster bei der Wahl des Abtes von Břewnow sieht die Bulle nicht vor. Der Inhalt dieser Bulle wird sodann 1224 bestätigt durch den böhmischen König Premizlaus Ottokar I. und kirch-

¹ G. Friedrich, *Codex diplomaticus et epistolaris Bohemiae* I, 805—1197, Prag, 1904—1907, S. 43 ff., Nr. 38; ebenda auch über die Frage der Echtheit dieser Bulle, auf die wir hier nicht näher eingehen wollen.

licherseits durch Papst Urban IV. (1261—1264)¹. Im 13. Jahrhundert, am 26. Nov. 1332 bekennt Bischof Hinko von Olmütz, daß er die Bulle Urbans IV., der das Diplom Premizlaus Ottokars I. und die Bulle Johanns XV. einverleibt war, gesehen und auf Bitten des Abtes Theodorich von Břewnow durch einen öffentlichen Notar habe transsumieren lassen².

Inwieweit Břewnow in den ersten Jahrhunderten seines Bestehens von den durch die Bulle eingeräumten Rechten Gebrauch gemacht hat, ist uns nicht überliefert. Die von Břewnow aus gegründeten und nicht ausdrücklich seiner Jurisdiktion entzogenen Klöster blieben zunächst alle, ausgenommen allein Sazawa, nur Propsteien, d. h. von dem Mutterkloster in spiritualibus et temporalibus völlig abhängige Klöster, und ob Břewnow über die Äbte von Sazawa, das wohl, da Abtei genannt, ein *monasterium sui iuris* war, auch noch eine Jurisdiktion ausübte, konnten wir nicht ermitteln. Aus den an die Äbte von Břewnow und Kladrau und die zwei Zisterzienseräbte von Nepomuk und Plaß gerichteten Schreiben Gregors IX. und Innozenz' IV. aus den Jahren 1234 und 1246³, in denen diese Päpste zur Abhaltung von jährlichen Generalkapiteln mahnen, können wir nichts Besonderes entnehmen für die Verfassung der böhmischen Benediktinerklöster und vor allem nichts über ein Visitationsrecht des Abtes von Břewnow als des ältesten Klosters über die anderen Klöster; ebenso verhält es sich bei dem an die Äbte von Břewnow und Trebez gerichteten Schreiben Benedikts XII. vom 13. Dez. 1336, in dem er gemäß der Bulle „*Summa magistri*“ vom 20. Jan. 1336, die die Klöster Böhmens zu einer Provinz zusammenfaßte, wiederum zur Abhaltung der Generalkapitel aufforderte⁴. Erwähnenswert ist aber immerhin, daß in allen diesen päpstlichen Schreiben Břewnow immer an erster Stelle genannt ist. Ob diese Generalkapitel wirklich stattfanden, scheint in Ermangelung eingehender Nachrichten wenigstens zweifelhaft. Für eine gewisse Zusammengehörigkeit der böhmischen Klöster zueinander in der Mitte des 14. Jahrhunderts spricht noch der Umstand, daß alle Äbte der böhmischen Klöster die Wohltäter der zum Kloster Ostrow gehörigen Propstei Schlan bzw. des vom dortigen Propste zu erbauenden Armen- und Krankenhauses zu geistiger Gemeinschaft aufnehmen⁵.

Erst in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts können wir ein Hervortreten des Abtes von Břewnow vor den übrigen

¹ Schramm I. c. 72 u. 78.

² Ebd. 293.

³ Ebd. 75.

⁴ Ebd. 294 u. Bull. Rom. ed. Luxemburg. I (1727) 219.

⁵ Schramm I. c. 298.

böhmischen Äbten konstatieren. Vor allem ist sein Einfluß bemerkbar bei der Bestellung der Äbte, die ja für die Wiederinstandsetzung der durch die Hussitenkriege stark heruntergekommenen Klöster und für die Reform derselben von der größten Bedeutung war. In dem Tochterkloster von Břewnow, St. Procop in Sazawa, sehen wir, wie Abt Johann von Břewnow-Braunau 1565 „*praehabita matura deliberatione cum fratribus de unanimi consensu eorum*“ den Braunauer Professen Adam Polidor zum Abt erwählt und einsetzt. Gegen Ende des Jahrhunderts scheint die Abtei Kladrau durch die schlechte Verwaltung des 1583 abgesetzten Abtes Joseph und seines Nachfolgers Andreas unter die Oberaufsicht von Břewnow gekommen zu sein; wenigstens wird Abt Friedrich Viktorin (1611 bis 1627) durch den Kladrauer Konvent von Abt Wolfgang von Břewnow-Braunau als Visitor postuliert. Das alte Slawenkloster Emaus in Prag kam auch Ende des 16. Jahrhunderts unter die Jurisdiktion der Břewnower Äbte: Der 1592 von Kaiser Rudolf zum Abt von Emaus ernannte Paul Paminondas Horsky, früher Utraquist, legte 1598 mit Zustimmung des Prager Erzbischofs Zbinko und des Apostolischen Nuntius sein Amt in die Hand des Abtes von Břewnow-Braunau, des Visitors von Emaus, nieder. In dem Beschwerdeschreiben des Abtes von Břewnow wegen Übertragung des Klosters Emaus an die spanischen Mönche vom 4. März 1635 schreibt dieser ausdrücklich, daß zur Zeit des Kaisers Rudolf (1576—1612) ein hussitischer Abt zu der katholischen Religion gekommen, „*der sich unserer Kongregation submittierte*“¹. Nach seiner Resignation trat dann Paul Paminondas in das Noviziat zu Braunau ein, legte hier am 4. März 1599 die Gelübde ab und wurde 1602 wiederum Abt von Emaus. Auch seine Nachfolger auf dem äbtlichen Stuhle zu Emaus waren Mönche von Braunau: Petrus Loderecker (1607—1611), Placidus († 1611), ebenso die zwei vom Braunauer Abt ernannten Äbte Joh. Benno Flaccus von Falkenburg (1612—1613) und Adam Baworrowsky, früher Propst von Raigern, seit 1613 Administrator und seit 1615 Abt von Emaus. In dem schon 1517 nach St. Johann sub rupe transferierten Kloster Ostrow war jedenfalls im 16. Jahrhundert kein eigenes Kapitel mehr; die Mönche kamen alle von Braunau, und auch die Äbte und Administratoren dieser Abtei (1669—1675) wurden vom Abt von Břewnow-Braunau ernannt. So blieb es bis zu Abt Ämilian Kotterowsky, der 1695 die Regierung antrat. Die Unterwerfung dieser Abteien unter die Jurisdiktion des Abtes von Břewnow dürfte sich wohl schon Ende des 16. Jahrhunderts ganz vollzogen

¹ Helmling, Urkundenbuch S. 146.

haben, denn bei der auf Befehl Rudolfs II. vorgenommenen Wahl des Wolfgang Selender, Mönches von St. Emmeram in Regensburg, zum Abt von Břewnow-Braunau im Jahre 1602 votierten außer den Mönchen von Břewnow-Braunau auch die Äbte von St. Procop, Kladrau und Emaus, was doch sicherlich auf eine nähere Verbindung dieser Klöster mit Břewnow-Braunau in rechtlicher Beziehung schließen läßt. Zudem anerkannte schon am 18. Aug. 1607 Kaiser Rudolf die Rechte des Abtes von Břewnow über St. Johann sub rupe, Sazawa, Raigern, Kladrau und Emaus, und nicht ganz 3 Jahrzehnte später begegnet uns auch ausdrücklich die Bezeichnung „*Congregatio Bohemica*“¹. Den engeren Zusammenschluß dieser Klöster zu einer Kongregation dürften wohl nicht bloß die ungünstigen Verhältnisse derselben, sondern vor allem auch die tridentinischen Bestimmungen bewirkt haben, die den Zusammenschluß selbständiger Klöster wenigstens für jene, die nicht unter der Jurisdiktion der Bischöfe oder unter Generalkapiteln standen und keine ordentlichen Visitatoren hatten, forderten².

Die eben berührte Stelle des Tridentinischen Konzils regt die Frage an, ob die böhmische Kongregation das Privileg der Exemtion genoß. Wenn wir von dem oben genannten Privileg Johans XV., das dem Abt von Břewnow ein Visitationsrecht in den böhmischen Klöstern sichert und dessen Weihe durch den Prager Bischof auctoritate apostolica vorsieht, absehen, enthalten die übrigen älteren Privilegien für Břewnow, die Gregors IX., Bonifatius' VIII., Benedikts XII., Bonifatius' IX. und Leos X. nichts, was auf eine ausdrückliche Exemtion schließen lassen dürfte. Im 14. Jahrhundert ist uns auch die Konfirmation der Äbte Uricus 1366, Heinrich II. 1381 und Divissius 1385 durch den Prager Erzbischof bezeugt. Divissus empfing sie aber auch noch von Urban VI.; von Heinrich II. kennen wir auch noch den vor seiner Konfirmation dem Erzbischof geleisteten Obödienzeid; außerdem wissen wir, daß der Bischof von Prag im Jahre 1331 und 1357 das Kloster Břewnow visitierte³. Diese Tatsachen sprechen dafür, daß Břewnow wenigstens bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts unter der Jurisdiktion des Ordinarius loci stand. Auch bei den übrigen böhmischen Klöstern erfahren wir bis um diese Zeit nichts von einer Exemtion, im Gegenteil, wir wissen, daß unter dem Erzbischof Ernst v. Pardubitz (1343—1364) in

¹ Beschwerdeschreiben des Abtes von Břewnow wegen Übertragung von Emaus an die Spanier vom 4. März 1635 und Schreiben Ferdinands III. vom 19. Mai 1635, durch das Emaus den Spaniern übergeben wird (Helmling, Urkundenbuch, S. 146 u. 155).

² Trid. s. XXV de regularibus c. 8.

³ Schramm I. c. 298 f., 301 f.

seinem Auftrage der Abt Přebor von Břewnow die Abtei Kladrau visitierte¹.

Es scheint, daß erst der Zusammenschluß der böhmischen Klöster am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts, der durch kirchliche Bestimmungen begünstigt und durch Rudolf II. tatkräftig unterstützt und durch die Verhältnisse in Böhmen gefordert wurde, teilweise die Anschauung aufgenommen ließ, daß die Kongregation sich der Exemtion erfreute. Jedenfalls übte der Abt von Břewnow seit der Gründung der Kongregation Rechte aus, die in nicht exemten Kongregationen nur dem Diözesanbischof zustanden, z. B. Konfirmation und Deposition der Äbte. Bei den Břewnow untergebenen Klöstern scheint man auch späterhin auf der Exemtion vom Erzbischof nicht so sehr bestanden zu haben; denn als 1680 Abt Thomas Sartori von Břewnow-Braunau nach dem Tode des Abtes Ildefons Nigrin von St. Procop, da er in St. Procop keinen geeigneten Kandidaten fand, den Braunauer Professen Gregor Aulik zum Abte von St. Procop einsetzte, appellierten die Mönche an den Erzbischof, daß ihnen durch den Abt von Břewnow das Wahlrecht entzogen sei. Ja, noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts leisteten die Äbte mancher Klöster dem Erzbischof ohne jeden Vorbehalt den Obödienzeit; erst auf dem Provinzialkapitel 1716 erklärten manche, daß sie bei der Infulation dem Erzbischof keinen Eid geleistet hätten; das Kapitel bestimmte dann, daß er nur mit der Einschränkung „salvis iuribus Congregationis nostrae“ geleistet werden dürfe.

Noch weniger anerkannte der Erzbischof die Exemtion. Wenn er auch, wie wir unten sehen werden, bei der Abtswahl in Břewnow schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts ausgeschaltet ist, so nahm er doch noch Ende des 17. Jahrhunderts an einer Abtswahl in St. Nikolaus persönlich teil, und in Kladrau annullierte er sie, da die Mönche nicht um Entsendung von erzbischöflichen Kommissären gebeten hatten. 1695 nahmen an der Wahl in St. Johann, da der erzbischöfliche Stuhl vakant war, Kommissäre des Metropolitankapitels teil; 1701 verbot der Erzbischof sogar für Kladrau die Wahl ohne Anwesenheit von erzbischöflichen Kommissären sub poena vocis activae et passivae, und als 1703 Wenzel Koschin zum Abt von St. Procop gewählt wurde, wiederum in Abwesenheit von erzbischöflichen Kommissären, verlangte der Erzbischof den Obödienzeit. Erst 1709 unterwarf sich der Konvent, und erst jetzt empfing der Electus die äbtliche Weihe. Aber Abt Otmar von Břewnow anerkannte dieses Vorgehen des Konvents von St. Procop nicht, und setzte deshalb einige Zeit später den

¹ Schramm I. c. 296.

genannten Abt ab; allein 1719 restituierte ihn der Kaiser, der schon durch Dekret vom 3. Juli 1704 auch seinerseits die Anwesenheit von bischöflichen Delegaten bei Abtswahlen vorgeschrieben hatte.

Einen neuen Rechtstitel erhielt diese Exemtion durch die Verleihung der Privilegien der kassinesischen Kongregation durch deren Generalkapitel im Jahre 1669, auf dem diese Kongregation alle Äbte und Religiösen im Königreich Böhmen sich affilierte und ihnen die Suffragien und päpstlichen Privilegien verlieh; diese *communicatio privilegiorum* wurde zwar durch Breve Klemens XI. vom 6. Okt. 1714 bestätigt¹, aber am 20. Dez. 1715 restriktiv interpretiert „*quoad indulgentias tantum*“², und nur in dieser beschränkenden Form wurde die *communicatio privilegiorum* von Benedikt XIII. am 5. Okt. 1728 für Břewnow und die ganze böhmische Kongregation bestätigt. Da jedoch der Abt von Břewnow auch weiterhin noch die volle Exemtion für die Kongregation beanspruchte, und selbst die am erzbischöflichen Seminar in Prag dozierenden Benediktinermönche Disputationen über den Exemtionsstreit anfertigen ließen und den Titel „*liberum et exemtum monasterium Břevnoviense*“ verteidigten, dessen Gebrauch dann der Erzbischof 1734 verbot, so entbrannte der langwierige Exemtionsprozeß, in dessen Verlauf die Äbte der Kongregation manchmal den Abt von Břewnow zu einer friedlichen Beilegung der mit dem Erzbischof entstandenen Schwierigkeiten mahnten. Der Prozeß wurde durch das Breve Klemens XIII. „*Inter multiplices*“ vom 15. Sept. 1758 entschieden, und zwar zuungunsten von Břewnow: Die böhmischen Klöster bilden keine Kongregation, der Abt von Břewnow ist nicht Haupt und Visitor derselben, ja er hat überhaupt keine von der Jurisdiktion des Erzbischofs unabhängige Jurisdiktion; auch die vier anderen Äbte der böhmischen Kongregation sind nicht exempt, und der Abt von Břewnow hat nicht das *ius instituendi et destituendi Abbates*, diese haben vielmehr ihre Konfirmation vom Erzbischof zu empfangen. Durch diese Entscheidung, die auf der Anschauung basierte, daß die Bulle Johanns XV. unecht sei und daß trotz der vom Abt von Břewnow tatsächlich ausgeübten Jurisdiktion doch bis in die letzten Zeiten auch der Erzbischof im Besitze der Jurisdiktion gewesen sei, war der bisherigen Mutterklosterverbandsverfassung der böhmischen Benediktinerkongregation die rechtliche Grundlage entzogen.

¹ Bull. ed. Luxemburg. XII, 545.

² Schramm I. c. 40; auch die Congr. Augustana erhielt die kassinesischen Privilegien nur *quoad gratias spirituales*: Benedikt XIII., 4. V. 1725; ebenso die Abteien Melk 1699, Ettal 1767

Mit Zustimmung des Erzbischofs von Prag konstituierten sich die Klöster der bisherigen Kongregation im folgenden Jahre zu einer nicht exemten Kongregation, die dann die Lateranensische Verfassung annahm. Wir gliedern deshalb unsere folgenden Ausführungen in 2 Abschnitte:

1. Die Mutterklosterverbandsverfassung oder die Verfassung zurzeit der vermeintlichen Exemtion, ca. 1600—1758.
2. Die Lateranensische Verfassung der nicht exemten Kongregation 1759—1785.

Der Einfachheit halber bieten wir aber die ganze Verfassung im ersten Abschnitt und berücksichtigen im zweiten nur, was durch die andern Verhältnisse geändert werden mußte.

II. Die Mutterklosterverbandsverfassung.

1. Das Generalkapitel.

Die Verfassung der Generalkapitel oder, wie sie in der böhmischen Kongregation in Anlehnung an die Bestimmungen Innozenz' III. und Benedikts XII. immer heißen, der Provinzialkapitel, ersehen wir am besten aus den auf dem 1. Provinzialkapitel 1631 getroffenen Bestimmungen:

a) Teilnehmer des Kapitels und Stellung derselben. Am Kapitel mußten teilnehmen „*comparere debent omnes Monasteriorum Superiores cum uno vel altero deputato ex conventu. Deputari autem debent a conventibus pro Capitulo Fratres mortificati et devotioni addicti.*“ Unter den „*Superiores monasteriorum*“ haben wir wohl nur die Obern der selbständigen Klöster zu verstehen; wir können das entnehmen aus den Unterschriften der Protokolle der Provinzialkapitel, die nur von allen Äbten, nicht etwa auch zugleich von den Priorsen oder Propsten der von den selbständigen Klöstern abhängigen Niederlassungen unterschrieben wurden. Auf die Propstei Raigern, das in diesem Punkte eine Ausnahme bildet, werden wir nachher noch besonders zu sprechen kommen. Den Obern der selbständigen Klöster, d. i. den Äbten, standen völlig gleich die Administratoren der Abteien und bei Verhinderung der Äbte deren Prokuratoren, die somit auch *votum decisivum* auf dem Kapitel hatten.

Außerdem hatten zu erscheinen von jedem selbständigen Kloster der eine oder andere vom Konvent gewählte „*Deputierte*“¹. An dem 1. Provinzialkapitel nahm außer den Äbten von Břewnow, Kladrau, Emaus, St. Johann und St. Pro-

¹ Über die Teilnahme von einfachen Mönchen an den Generalkapiteln bei den alten Orden hoffen wir später eine ausführliche Abhandlung bieten zu können.

cop nur noch teil der Prior von Braunau, wohl weil der Abt von Břewnow-Braunau in erster Linie das Kloster Břewnow vertrat, weiterhin der Dekan von Chrudin und der von dem Konvent von Braunau bestellte Braunauer Professe Jakob Dinwath. Auf den folgenden Kapiteln erschienen außer den Äbten noch teils die Prioren, die Subprioren, teils auch Pfarrer; auf dem Kapitel 1686 begegnet uns auch der „*Senior Cladrubiensis*“ und der „*Senior noster (Braunau) et nomine nostrorum parochorum*“. In praxi scheint die Auffassung bestanden zu haben, daß in der Regel der Prior und außer ihm noch ein discretus von jedem Konvent teilnimmt. Die Statuten von 1768 decl. zu c. 2 S. Reg. § 5 bezeichnen als Teilnehmer „*omnes Monasteriorum Superiores cum suo Priore et discreto deputato a conventu*“. Da der Abt bei Ernennung des Priors nur einige ältere Brüder um ihren Rat zu fragen hatte, so nahmen somit von jedem Konvent ein vom Abt ernannter und ein vom Konvent gewählter Mönch teil.

Aus dem oben genannten Dekret von 1631 läßt sich nicht klar entnehmen, ob diese Deputierten auf dem Kapitel, was die Abstimmung anlangt, den Äbten gleichstanden und somit wie diese auch ein *votum decisivum* hatten; wir könnten freilich das Axiom „*ubi lex non distinguit, neque nos distinguere debemus*“ anwenden und infolgedessen schließen, daß sie auch *vox decisiva* genossen hätten; auch der Ausdruck „*deputatus*“ dürfte nach Analogie der Verfassungen anderer Orden und Kongregationen eher dafür als dagegen sprechen. Der Wortlaut der Statuten von 1768 decl. zu c. 2 § 5 ist leider in diesem Punkte auch nicht klar genug gefaßt: „*fratres non inquieti aut aliis defectibus notati sed mortificati et devotioni addicti, prudentia et moribus, si non etiam aetate graves, qui Fratrum querelas ad Capitulum Provinciale non pertinentes prudenter et discrete reprimere et in rebus ad deliberandum deductis suffragium et votum suum cum honore dare valeant*.“ Da jedoch keiner der genannten Texte ganz ausdrücklich betont, daß auch die anwesenden Mönche *votum decisivum* genossen und die Dekrete der späteren Provinzialkapitel nur von den Prälaten allein unterschrieben wurden, so werden die anwesenden Mönche, auch die „Deputierten“, doch nur *votum consultativum* gehabt haben. Der Ausdruck „Deputierter“ scheint uns daher nicht ihrer wirklichen Stellung entsprochen zu haben, sie hätten vielmehr „*consiliarii a conventu designati*“ genannt werden sollen. Aus den für die „Deputierten“ geforderten Eigenschaften darf wohl auch noch entnommen werden, daß sie in der Abgabe ihres Votums frei und nicht an einen Auftrag ihrer Wähler gebunden waren.

Während der Abt von Břewnow-Braunau früher mehrere Prioren (Břewnow, Braunau, Poliz, Wahlstadt) zum Kapitel mitbrachte, verfügte schon die Äbtekonferenz von 1754 und nach ihr die Statuten von 1768 decl. zu c. 2 § 6: „*pro parte tamen Břevnoviae non omnes quattuor priores conventuum eiusdem gremii Břevnoviensis, sed unus dumtaxat Prior cum duobus discretis deinceps compareat, quem ex quattuor Prioribus Rms. D. Abbas pro celebrando hoc Capitulo summe idoneum et optime versatum judicaverit et determinaverit.*“

Wie oben bereits bemerkt, hatte die Propstei Raigern von Anfang an eine Ausnahmestellung; gegenüber den andern Propsteien genoß sie eine gewisse Selbständigkeit. Ihr Propst saß seit 1540 auf der mährischen Prälatenbank und nahm seit Beginn des 17. Jahrhunderts selbständig Professuren auf. Hatte früher immer der Abt von Břewnow-Braunau den Propst frei ernannt, so verlangte 1683 der Konvent Wahlrecht, da ihr Propst Landesprälat sei und das Tridentinum einem conventus formatus aktives und passives Wahlrecht einräume; 1686 wurde der Streit vom Nuntius dahin verglichen, daß Raigern den Abt von Břewnow-Braunau als Pater Abbas und Visitor anerkennt, andererseits aber Břewnow das Recht der Wahl des Propstes aus 3 vom Abte vorgeschlagenen Kandidaten, und zwar alternative, einmal aus 3 Břewnowern und dann aus 3 Raigerner Professuren, erhält¹. Im folgenden Jahre erhielt der Propst auch noch für sich und seine Nachfolger von Innozenz XI. die Inful. Auf dem Provinzialkapitel 1631 war zwar der Propst von Raigern nicht anwesend, ließ sich aber entschuldigen; 1653 und 1702 erscheint er als definitore; außer dem Propst ist 1676 noch ein Professe von Raigern anwesend und 1686 auch der Prior; auf den Kapiteln 1702, 1732, 1744 und 1768 ist Raigern durch Propst, Prior und Deputierten vertreten; einen Prokurator scheint der Propst bei Verhinderung nie entsendet zu haben. Mit den Äbten, wenn auch an letzter Stelle, unterschrieb der Propst von Raigern immer auch das Protokoll des Kapitels unter Beifügung seines Siegels; nur in den Statuten des Kapitels von 1768 ist die Stellung des Propstes besonders gekennzeichnet: es fügte nämlich nach der Unterschrift der Äbte von Břewnow als des Visitors und des Präses des Kapitels, der Äbte von Kladrau und St. Nikolaus als der Definitoren und der Äbte von St. Procop und St. Johann der Propst von Raigern bei „*his quoque accedit et apposito suo sigillo subscribit Othmarus Praepositus Rayhradensis*“. Diese Unterschrift des Propstes von Raigern dürfte begründet sein in dem Versuch, Raigern von der jetzt nicht mehr exemten

¹ Dudík I. c. II, 52, 123, 134 f., 268 ff.

Kongregation zu trennen; der Propst hatte erklärt „*quod ratione exemptionis hucusque monasterio suo conservatae, se omnino velit exclusum et minime nominatum haberi in quibuscumque recursibus ad celsissimum Archiepiscopum nomine Congregationis faciendis*“ und für die Beantwortung der Frage, ob er und sein Stift auch in dem Falle zum Kapitel erscheinen wollten, wenn ein anderer und nicht der Abt von Břewnow Präses werden sollte, erbat er sich bis zum nächsten Kapitel Bedenkzeit. Obwohl die Propstei Raigern kein ganz selbständiges Kloster war, scheint sie doch, wenigstens was die Beteiligung an den Kapiteln anlangt, den selbständigen Abteien gleichberechtigt gewesen zu sein.

Daß nur die Prälaten vox decisiva hatten, haben wir bereits oben bemerkt. Die Kapitelsprotokolle sind zwar in älterer Zeit nur vom Abt von Břewnow als dem Präses des Kapitels und zwei Prälaten als Definitoren und einem oder zwei Kapitelssekretären unterschrieben. Seit 1713 unterschreiben aber auch immer noch die übrigen anwesenden Prälaten samt etwaigen Prokuratoren und dem Propst von Raigern, und zwar an erster Stelle immer der Präses des Kapitels, dann der 1., nach ihm der 2. Definitor und in späterer Zeit zuerst der Präses, dann die 2 Definitoren und erst nach ihnen die übrigen Prälaten und Prokuratoren und zuletzt der Propst von Raigern. Ob wir aus der Tatsache, daß in älterer Zeit nur der Präses des Kapitels und die Definitoren die Akten unterschrieben, schließen dürfen, daß die eigentlich entscheidende Gewalt nur in den Händen des Präses und der zwei Definitoren geruht habe, diese Frage konnten wir aus den Quellen nicht lösen. Bei der relativ kleinen Anzahl der Prälaten darf man aber wohl annehmen, daß alle zusammen tamquam collegium die Jurisdiktion ausübten.

b) Präses und Definitoren. Geborener Präses des Provinzialkapitels war der jeweilige Abt von Břewnow-Braunau. In seiner Abwesenheit wurde nie ein Kapitel gehalten. Daß er als Präses mehr als eine Stimme hatte, ist uns nicht überliefert. An ihn hatten auch die Äbte und Obern „*puncta in futuro Capitulo discutienda, super quibus tamen prius domi praehabitis Capitulis mature deliberent*“ zeitig zu schicken, damit er sie überlegen und ordnen könnte.

Eine besondere Rolle spielten noch die zwei Definitoren, die immer auf jedem Provinzialkapitel vom Abt von Břewnow allein „*auctoritate visitatoria*“ ernannt wurden. Sie bildeten anscheinend zusammen mit dem Abt von Břewnow entsprechend der alten Benediktinertradition, die auf jedem Kapitel mehrere

Präsidenten kannte¹, das Präsidium. Für diese Ansicht spricht die Tatsache, daß die 2 Definitoren vor den übrigen Äbten saßen, daß der Abt von Břewnow zusammen mit ihnen die Sitzordnung festlegte und jene, die das Secretum Capituli verletzt hatten, bestrafte².

c) Die Sitzordnung wurde früher, wie eben bemerkt, auf jedem Kapitel festgesetzt; in der Regel folgten dem Präses die zwei Definitoren, dann die Prälatten nach dem Alter ihrer Klöster (St. Johann, St. Procop, Kladrau, St. Nikolaus, zuletzt Raigern)³. 1676 protestierte der Abt von St. Johann „*de suae sedis Abbatialis praeeminentia post ipsum Visitatorem ob antiquitatem*“, aber anscheinend ohne Erfolg. Die Äbtekonferenz 1759 änderte die Rangordnung der Äbte, für die nunmehr der Empfang der äbtlichen Weihe maßgebend sein sollte. Die Prioren saßen nach dem Alter ihrer Klöster, die Patres discreti nach dem ihrer Profeß (1713).

d) Bezüglich der auf dem Kapitel zu behandelnden Materien bestimmte das Kapitel von 1631: „*In Capitulo consultare debent quomodo honor Ecclesiae sanctae et Ordinis utilitas,*

¹ C. 7. X. 3. 35: „Ipsi quatuor praesint capitulo universo, ita, quod ex hoc nullus eorum sibi auctoritatem praelationis assumat.“ Zeller, Liste der Benediktinerordenskapitel in der Provinz Mainz-Bamberg seit dem Konstanzer Konzil in: Stud. u. Mitt. N. F. XI (1924), 185 ff.; ebenso in Trier 1422 (P. V. Redlich, Johannes Rode 1923, 49); Statuta Bursfeldensia ca. 1500, d. I, c. 2; Bayerische Kongregation 1686, c. I, § 1.

² Die Einrichtung der Definitoren findet sich schon bei den Ordenskapiteln im 12. u. 13. Jahrhundert; doch bedeutet hier Definitorium einen Ausschuß von Mitgliedern des Generalkapitels, der während des Kapitels die entscheidende Gewalt innehatte: so bei den Zisterziensern schon vor 1152 und 1197 (Nomasticon Cisterciense von Paris-Séjalon 1892, p. 219, 271, 314), den Kartäusern 1155 (Annales Ord. Cartusienis ab anno 1084 ad annum 1429 auctore D. Carolo Le Conteulx Cartusiano, Monostrolli 1887 ff., II, 155); unrichtig daher Zeller, Drei Provinzialkapitel des Benediktinerordens in der Kirchenprovinz Mainz (Stud. u. Mittel. 43, N. F. XII, 1925, 93), der meint, für die Einrichtung der Definitoren seien die Mendikanten Vorbild gewesen. — Bei den Prämonstratensern kennt sie Lucius III. „In eminenti“ 1183 noch nicht, aber Gregor IX. „Olim intellecto“ 1233 setzt sie voraus (Le Paige, Bibliotheca Praemonstratensis 1633, 636 u. 661); auch die Cluniazenser kennen sie: Gregor IX. „Bohemot“ 1233, § 2 (Bull. ed. Luxemb. I, 74). Sonst aber finden sich Definitoren in diesem Sinne bei den Benediktinern selten: z. B. Erfurter Provinzialkapitel 1259 (Württbg. Urbuch. IV, 359); St. Quentin 1299 (Berlière, Documents inédits I, 1894, 61); St. Andreas in Visegrad in Ungarn 1342 (Gesch. v. Pannonhalma II, 1903, 395 f.), für die ungar. Kongregation Leo X. 1517 (ebd. III, 1905, 678). Definitoren in dem Sinne, wie sie die böhmische Kongregation kennt, finden sich sonst nur noch in den Konstitutionen der geplanten Benediktinerkongregation von St. Matthias in Trier 1451 (Deutsche Geschichtsblätter XIV, 1912, 53) und der Bursfelder Kongregation (gütige Mitteilung des P. Paul Volk, Maria Laach); dort werden sie von allen Äbten gewählt, hier nur von 3 von den 3 Präsidenten ernannten Wahlmännern, die Äbte sein müssen. Bei den Dominikanern sind sämtliche Mitglieder des Generalkapitels Definitoren: Statuta 1228, d. II, n. 5 (Arch. f. Lit. u. KG. I, 213); ebenso bei den Franziskanern (Holzapfel, Gesch. des Franziskanerordens 1909, 185), bei denen erst im 16. Jahrh. der Name „Definitorium“ für ein Ausschußkollegium üblich wird (ebd. 432); seit dieser Zeit heißen „Definitoren“ in der Regel die Berater des Generals oder Provinzials.

³ Die Sitzordnung nach dem Alter der Klöster entspricht der Sitte der Zisterzienser (Carta Caritatis c. II in Paris-Séjalon, Nomasticon Cisterciense 1892, 70) und Prämonstratenser (Statuta 1290, d. IV, c. VI; in Le Paige, Bibliotheca Praemonstratensis 1633, 821).

antiqua pietas, disciplina regularis restitui, augeri et conservari, vitia autem et honestati ac pietati contraria quomodo eradicari possint.“ Einen breiten Raum nahm stets die Abfassung und Änderung der Statuten ein¹. Das Kapitel von 1631 beauftragte den Abt von Břewnow „*ut ille eligat aliquot Patres Deum timentes, cum quibus praefata Statuta examinet, salutaria conscribat et in proximo Capitulo Patribus ea corrigenda et approbanda proponat.*“ Das Kapitel von 1653 approbierte sie, die von 1665, 1682, 1686, 1706 und 1768 modifizierten sie. Sodann war das Kapitel stets bedacht, in den einzelnen Klöstern der Kongregation die gleichen Gewohnheiten und Riten, die gleichen liturgischen Bücher und Gesänge einzuführen; außerdem erforderte die Belastung und Veräußerung des Vermögens der einzelnen Klöster die Zustimmung des Kapitels; auch die Lizenz zum *transitus ad strictiorem ordinem* und die Entlassung eines fugitivus nach der dritten Flucht stand dem Kapitel zu. 1705 schlug der Visitator auch vor, daß der zeitweilige Übertritt eines Mönches in ein anderes Kloster der Kongregation nur mit Wissen des Kapitels erfolgen dürfe.

e) Der Zeit nach sollten die Provinzialkapitel gemäß den Bestimmungen Innozenz' III. und Benedikts XII. nur alle 3 Jahre stattfinden. Auf dem Kapitel von 1631 kamen zwar die Äbte dahin überein, daß sie „*singulis annis*“ abgehalten werden sollten, aber schon das nächste fand wegen der kriegesischen Zeiten erst 1653 statt, dann wieder 1665, 1669, 1673, 1676, 1682, 1686, 1690, 1692, 1694, 1702, 1706, 1709, 1713, 1716, 1721, 1726, 1732, 1735, 1744, 1747, 1759 bzw. 1760, 1763, 1768; in praxi hielt man sich somit wenigstens im großen und ganzen an die gemeinrechtlichen Bestimmungen. Während anfänglich als Termin für den Beginn des Kapitels der 4. Sonntag nach Ostern festgesetzt war², wurde bald die Bestimmung des Tages des Kapitels dem Präses überlassen. So auch die Statuten von 1768 decl. zu c. 3 S. Regulae.

f) Als Ort des Kapitels war von Anfang an nicht bloß Břewnow als Sitz des Präses und Mutterkloster verschiedener Klöster der Kongregation, wie es sonst bei den Mutterklosterverbänden der Fall war, in Aussicht genommen. Schon das konstituierende Kapitel von 1631 fand nicht hier, sondern in Emaus in Prag statt. Hier wurde auch beschlossen, daß das

¹ Eine mehrmalige Durchberatung und Approbation der Kapitelsdekrete, wie sie in anderen Orden Vorschrift war (Statuten der Dominikaner 1228, d. 2, n. 6 (Arch. f. Lit. u. KG. I, 1885, 214); für die Zisterzienser Klemens IV. „*Parvus fons*“, 9. 6. 1265, § 12 (Bull. Lux. I, 135); Statuta Praemonstr. 1290, d. IV, c. 1; le Paige I. c. 818; Bursfelder Statuten 1700 d. I c. II § 3 n. 2; Ober- u. Niederösterr. Kongregation 1626, P. IV, c. III) scheint nicht üblich gewesen zu sein.

² Ziegelbauer I. c. 168.

Kapitel abgehalten werden sollte „*in loco, qui Patri Visitatori auf maiori parti Praelatorum commodior videbitur.*“ Man wechselte zwischen Břewnow, Braunau, St. Procop und St. Nikolaus.

g) Die Kosten des Kapitels trugen die beteiligten Klöster; nach den Statuten von 1768 decl. zu c. 3 waren aber zur Tragung derselben auch die legitimi absentes verpflichtet.

2. Der Visitator.

a) Die Jurisdiktion. Wie schon aus den obigen Ausführungen ersichtlich ist, hatte in der Kongregation von Anfang an der Abt von Břewnow eine die übrigen Äbte überragende Stellung. Diese kam auch in seinem Titel zum Ausdruck: Abt Thomas Sartori nennt sich einmal „*Divina misericordia exemti monasterii Břevnoviensis vulgo ad S. Margaretham O. S. B. electus Abbas et Visitator*“ und Abt Otmar gebraucht 1736 sogar den Titel „*Congregationis Benedictinae Bohemiae Generalis et Perpetuus Visitator*“.

Der Abt von Břewnow-Braunau war geborenes Haupt der Kongregation und übte außer dem Vorsitz auf den Provinzialkapiteln auch das Visitationsrecht aus.

Seit Entstehung der Kongregation präsiidierte er auch den Abtswahlen in den ihm unterstellten Klöstern. Als 1673 das Prager Konsistorium sich in Braunau erkundigte „*utrum Visitator dum in monasterio sibi subiecto fit electio et ille electioni vel solus vel cum alio praesidet, agat munus scrutatoris vel ibi praesidet tamquam legitimus Visitator et Superior*“, antwortete Braunau: „*in his electionibus solus praesidet et praesedit Visitator cum religioso assistente aut Secretario tamquam legitimus Visitator et Superior.*“ 1703 ernannte er auch iure devolutionis den Professen Wenzel Koschin zum Abt von Sazawa. Die Konfirmation erteilte er „*autoritate Visitatoria*“, forderte aber vor derselben einen Obödienzeid¹, ja zu Beginn des 17. Jahrhunderts nahmen die Äbte von Břewnow wiederholt auch Absetzungen von Äbten vor, z. B. entfernte der Abt Wolfgang Selender 1607 den Emautiner Abt Paul Paminondas wegen schlechter Wirtschaft und Lebensführung und 1611 ebenso dessen Nachfolger im Amte Petrus Loderecker aus nicht zu ermittelnden Gründen; auch den Abt Johannes Chrysostomus von St. Johann setzte derselbe Břewnower Abt 1612 ab, „*praesentibus aliis abbatibus*“. Die Kosten der Visitations- und Wahlreisen hatte das beteiligte Kloster zu begleichen (1706).

In außerordentlichen Fällen setzte er auch Administratoren für die einzelnen Abteien ein, z. B. 1730 „*autoritate Visitatoria*

¹ Ego . . . electus Abbas huius monasterii N. N. Vobis Patri ac Visitatori, Vestrisque Successoribus in Correctionibus et Visitationibus oboediam.“

et ordinaria“ zum Administrator von St. Procop den Braunauer Professen Bonifatius Fritsch, dessen Amt er 1736 um 6 Jahre verlängerte.

Das Kongregationsarchiv stand unter seiner Verwaltung. Ohne seine Zustimmung oder in seiner Abwesenheit ohne die des Priors mit einem vom Konvent eigens hierzu gewählten Senior durften keine Archivalien herausgenommen werden; auch wurde in seinem Auftrag das Kalendarium für die ganze Kongregation angefertigt.

Nach Analogie mit den andern monastischen Kongregationen werden wir auch wohl annehmen dürfen, daß die Jurisdiktion des Provinzialkapitels außerhalb desselben in weniger wichtigen, aber doch dringenden Fällen in seiner Hand ruhte. Er konnte z. B. auf kürzere Zeit Verpachtungen gestatten, die Entlassung eines fugitivus vornehmen, den transitus ad strictiorem ordinem erlauben usw. Inwieweit er bei diesen Handlungen an den Rat oder die Zustimmung der zwei Definitoren gebunden war, entzieht sich unserer Kenntnis. Die einzige Notiz, die wir hierüber fanden, ist die von Abt Matthäus Ferdinand von St. Nikolaus bezüglich der Abtei St. Johann, die er zugleich verwalten sollte, dem Abt Augustin von Břewnow-Braunau gegebene Zusicherung: n. 4: „*dum per Dei gratiam, quod optamus, S. Nicolai monasterium restauratum fuerit iuxta prudens Rm̃i. D. Visitatoris moderni eiusque Successorum aut aliorum Capituli nostri Diffinitorum iudicio condignam faciam monasterio S. Joannis confusionem et vicissim expecto, si illud prius restaurabitur.*“

Besondere Normen über die Ausübung der Jurisdiktion des Abtes von Břewnow als Haupt der Kongregation zur Zeit der Sedisvakanz in Břewnow bestanden anscheinend nicht. Aus der Tatsache aber, daß in Břewnow-Braunau bei der Abtswahl nicht etwa einer der Äbte präsiidierte, sondern der Senior des Kapitels, dürfen wir wohl schließen, daß nicht bloß die Jurisdiktion über die Abtei Břewnow, sondern auch die über die ganze Kongregation an den Administrator der Abtei überging.

b) Die Wahl des Visitators wurde der Bulle Johans XV. gemäß allein durch das Kapitel von Břewnow-Braunau vorgenommen. Außer bei der Wahl des Abtes Wolfgang Selender im Jahre 1602, bei der neben den Mönchen des Konvents und dem resignierten Abt Martin auch die Äbte von St. Procop und Emaus persönlich teilnahmen, und der Abt von Kladrau, da er nicht erscheinen konnte, sein Votum schriftlich abgab, ist uns keine Beteiligung der Äbte als Votanten bezeugt; sie dürfte hier begründet gewesen sein in der schlechten Verwaltung

des Abtes Martin Oppatowitz (1575—1602), der geradezu „sinnlos geizig“ war, so daß die böhmischen Benediktineräbte ihre Stimme gegen ihn erhoben.

Der Erzbischof von Prag hatte jedenfalls bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts auf die Wahl nicht unbeträchtlichen Einfluß: 1575 mahnt Erzbischof Antonius den Konvent von Břewnow-Braunau, den würdigsten zu wählen und nach dem Wahllakt sofort an Kaiser und Erzbischof zu berichten. Bis zu dieser Zeit fungierte er durch seine Kommissäre als Wahlpräses. Noch an dem Wahllakt von 1602 nahmen 2 Kanoniker teil; einer derselben proklamierte als erzbischöflicher Kommissär die Wahl. Auch zur Wahl des Abtes Johann Benno (1621—1646) ruft der Erzbischof die Wähler zusammen, und 1646 nimmt ein Kanonikus als Kommissär des Erzbischofs teil. Bei den folgenden Wahllakten finden wir keinen Vertreter des Erzbischofs mehr.

Außer den königlichen Kommissären waren in der Regel noch einige Prälaten zugegen, die aber kein Stimmrecht hatten, sondern nur als „Assistentes“ und „Testes“ fungierten; sie wurden jeweils vom Konvent zur Assistenz bei der Wahl aufgefordert. Bei der Wahl des Abtes Thomas Sartori 1663 waren anwesend der Bischof von Königgrätz, die Äbte von St. Johann und St. Nikolaus als „*testes spirituales*“ im Auftrag des Kardinalerzbischofs Ernst von Harrach, der vom Konvent zu Entsendung von Zeugen gebeten worden war. Die Stellung dieser erzbischöflichen Kommissäre scheint zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben zu haben; wir wissen nämlich, daß 1673 das Prager Konsistorium in Braunau anfragte, ob die erzbischöflichen Kommissäre bei der Abtswahl auch wirklich „*praeesse*“; die Antwort lautete, daß er „*numquam praeesse ut Superior, sed tantum ut testimonium praeberet canonice factae electionis.*“ Die Auffassung über die Stellung der erzbischöflichen Kommissäre hatte sich somit im Laufe des 17. Jahrhunderts nicht unbeträchtlich geändert, der Erzbischof bzw. dessen Delegat war somit von Praeses electionis zum bloßen testis electionis degradiert worden.

Die Wahl leitete nunmehr nicht etwa wie in anderen Kongregationen der erste Definitor, sondern der Senior des Břewnow-Braunauer Kapitels; dieser hielt den Sermo de digniore eligendo, übergab dem Electus die hl. Regel und das Siegel und unterschrieb das Wahlprotokoll als „*Senior in actu et Capituli Praeses*“.

Eine eigentliche Konfirmation fand in dieser späteren Zeit nicht mehr statt; der Electus galt vielmehr als ipso facto confirmatus, wie Abt Thomas selbst 1673 dem Apostolischen Nuntius am Wiener Hofe schrieb, als dieser zur Einholung

der Apostolischen Konfirmation aufforderte. Im folgenden Jahrhundert aber wurden die Äbte mehrfach ausdrücklich vom Hl. Stuhl konfirmiert, so 1739, 1743, 1752.

Die äbtliche Benediktion nahm gemäß der Bulle Johannis XV. der Erzbischof von Prag kraft päpstlicher Vollmacht vor. Vor Empfang derselben leistete der Abt von Břewnow dem Erzbischof den Obödienzeid der nicht exemten Äbte, freilich mit der Klausel „*salvis iuribus et privilegiis ordinis mei*“, ein Gebrauch, der zwar 1752 vom Hl. Stuhl ausdrücklich gutgeheißen wurde, aber 4 Jahre später erklärte Benedikt XIV. „*per quaecumque iuramentum in infulatione praestandum fiat exemptionis causa praeiudicium.*“

3. Die Visitation in Břewnow-Braunau.

Nach der Verfassung der älteren nicht exemten und exemten monastischen Kongregationen wird das Kloster des Visitators in der Regel von einem oder zwei eigens vom Generalkapitel dazu bestellten Äbten visitiert¹. Anders in der böhmischen Kongregation. Die Zeugnisse, daß einer der Břewnow untergebenen Äbte ein Recht darauf habe, in Břewnow-Braunau die kanonische Visitation vorzunehmen, fehlen völlig; es mangeln aber auch die Spuren, daß in Břewnow in der Zeit, in der es für sich die Exemption vom Erzbischof in Anspruch nahm, öfters visitiert wurde. In der Zeit von der Gründung der Kongregation bis 1758 konnten wir in Břewnow nur eine einzige Visitation konstatieren; sie fand am 10. Mai 1738 im Auftrage des Nuntius Cassione in Wien statt; der Nuntius hatte hier gestattet, daß der Konvent selbst die Visitatoren bestimme; er wählte dazu die Äbte von Kladrau und St. Johann. In Břewnow-Braunau und in der ganzen Kongregation herrschte, wie wir noch aus dem Abschnitt über die Verfassung von 1759 bis 1785 ersehen werden, die Anschauung, daß Břewnow-Braunau nur vom Hl. Stuhl oder dessen Delegaten visitiert werden könne.

4. Die Selbständigkeit der Abteien.

Die Hussitenkriege hatten in fast allen Klöstern Böhmens eine starke Entvölkerung bewirkt. Das älteste Kloster war aber immer wieder in der Lage, den übrigen durch Entsendung von Mönchen zu helfen. Dieser Umstand brachte aber eine nicht unbeträchtliche Abhängigkeit der untergebenen Klöster

¹ Provinzialkapitel in Trier 1422 (Studien u. Mitteilungen 8, 1887, 91 f.). Kongregation von St. Matthias in Trier 1451 (Deutsche Geschichtsblätter XIV, 1912, 54); Ober- u. niederösterr. Kongregation 1626, P. IV, c. V u. c. VII; Schwäbische vom hl. Joseph 1671, P. IV, c. 1, p. 2; Schwäbische vom Hl. Geist 1699, P. I, c. III, § 1; Bayrische 1686, c. I, § III; Polnische 1709, c. XIII.

mit sich, ja diese bildeten sogar teilweise überhaupt kein eigenes Kapitel mehr, z. B. St. Johann und St. Procop; sie hatten infolgedessen auch kein Recht, Novizen aufzunehmen; auf dem Provinzialkapitel 1713 bat zwar St. Procop wieder um dieses Recht, erhielt aber zur Antwort „*in modernis circumstantiis Novitios non posse suscipi, sed potius unum vel alterum ex foris degentibus ad Monasterium revocandum esse.*“ Aus den gleichen Gründen waren im 17. Jahrhundert die Äbte mehrfach nicht mehr gewählt, sondern einfach vom Abt von Břewnow ernannt worden. Der weitere Ausbau dieser Abteien brachte ihnen aber wieder das in den andern selbständigen Klöstern übliche Recht des Konvents, den Abt zu wählen.

Sonst aber scheint, abgesehen von den Beschränkungen, die die Institution der Generalkapitel für alle selbständigen Klöster mit sich brachte, die Kongregation an der vollen Selbständigkeit der einzelnen Klöster festgehalten zu haben; sie beließ den einzelnen Äbten, die auf Lebenszeit bestellt und benediziert wurden, ihre Jurisdiktion und forderte nur in den Fällen, die den Klöstern leicht zum Nachteil werden konnten, die Einholung der Zustimmung des Provinzialkapitels bzw. des Visitators.

Erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts ward eine nicht geringe Beschränkung der Selbständigkeit der einzelnen Klöster in Aussicht genommen: Klemens VIII. hatte 1596 und 1599 in Italien für Errichtung eines Noviziates apostolische Erlaubnis gefordert¹; in praxi gestand der Hl. Stuhl in jeder Provinz nur das eine oder andere Noviziat zu. Obwohl diese Dekrete nur für Italien galten und nur dem Geiste zentralistisch verfaßter Orden entsprachen, wurden sie doch vielfach auch von den alten, dezentralistisch verfaßten Orden rezipiert². Andere Orden und Kongregationen zum Vorbild nehmend, besprachen die böhmischen Prälaten auf dem Provinzialkapitel 1747 und auf der Äbtekonferenz 1747 die Einrichtung eines für alle Klöster gemeinsamen Noviziates. Bald hernach begegnet es uns in Kladrau, und das Kapitel 1759 beschließt,

¹ Vermursch, *De religiosis institutis et personis* 1910, II, 129 f.

² Ober- u. niederösterr. Benediktinerkongregation von 1626, stat. P. IV, c. XI; ebenso die bayrische (Innozenz XI. „*Militantis Ecclesiae*“ v. 6. 2. 1686, c. II, § II) und Poln. Benediktinerkongregation (Klemens XI. „*Ex iniuncto*“ v. 22. V. 1709, P. I, c. XV; auf die Benediktinerklöster war in diesem Punkte von großem Einfluß die Verfassung der kassines. Kongregation, die gemeinsame Noviziate schon seit dem 15. Jahrhundert hatte. Die Noviziate in jeder Abtei behielten die Bursfelder Mönche (Statuta ca. 1500, II, 4 u. 1700, II, 4), die Salzburger (Huemer, *Die Salzburger Benediktinerkongregation 1641—1808*, 1918, 140), die schwäb. Kongregation vom hl. Joseph (Statuta 1671, P. II, c. V), die schwäbische vom hl. Geist (Statuta 1699, P. I, c. IV, § 3; hier ist aber bemerkt „*optandum quidem esset absolute communis in certo monasterio Novitiatus*“) und die schweizerische. Auch bei den Zisterziensern und Prämonstratensern verlangten die Generalkapitel des 17. Jahrhunderts gemeinsame Noviziate, aber sie wurden nicht überall eingeführt.

es weiter zu führen. Aber die Statuten von 1768 decl. zu c. 58 S. Reg. § 5 gestatten „*ob difficultates varias tum ex parte Monasterii mittentis tum ex parte recipientis intra hos annos obortas*“ wiederum einem jeden Kloster die Erziehung seiner Novizen.

Die Einrichtung des gemeinsamen Noviziates hatte nicht zur Folge, daß die Novizen nur auf die ganze Kongregation Probeß ablegten, sondern wie früher banden sie sich bei der Probeß durch das votum stabilitatis an ein bestimmtes Kloster. Die Beschränkung der Selbständigkeit eines jeden Klosters bestand somit nur darin, daß die Klöster gehalten waren, ihre Novizen in das gemeinschaftliche Noviziat zu senden; nach Ablauf desselben kehrten diese wiederum in ihr Probeßkloster zurück.

Schon früher als das gemeinschaftliche Noviziat, nämlich auf dem Kapitel 1726 wurde die Errichtung eines „*Collegium seu Seminarium studiorum*“ in Prag beschlossen. Jedoch schon vor Errichtung desselben wollten die Prälaten ihre Kleriker nach Prag an das erzbischöfliche Seminar, an dem ja auch Benediktinermönche dozierten, schicken; daher wurde beschlossen, daß sie bis auf weiteres in St. Nikolaus wohnen könnten, das für jeden Kleriker eine jährliche Pension von 130 fl. erhalten sollte. Die Pflege des Hausstudiums war eine Sorge der Konferenz von 1747. Auf dem Kapitel 1768 war die Errichtung eines studium generale erneut Gegenstand der Besprechung; zur Ausführung des Beschlusses kam es jedoch nicht mehr.

Daß die Klöster einander auch durch Austausch von Mönchen aushalfen, geht schon aus den vorstehenden Ausführungen hervor. Auf dem Kapitel 1706 wurde die Frage erörtert, ob ein Abt frei aus einem andern Kloster der Kongregation den Prior wählen könne; das Kapitel entschied: „*quod quilibet ex Reverendissimis DD. Praelatis capacitatem sibi subditorum considerabit, pro S. Regulae et Religionis incremento, antequam aliunde alius advocetur.*“

III. Die Lateranensische Verfassung.

In unseren Ausführungen über die Exemtion haben wir erwähnt, daß im Verlaufe dieses Streites manche Äbte rieten, diesen Streit nicht via iuris auszutragen, sondern durch eine amicabile compositio beizulegen. Unter diese Äbte ist in erster Linie der Abt von Kladrau zu rechnen, der auf der Konferenz der Äbte 1754 folgende Vorschläge machte: 1. Das Amt des Visitators soll in Zukunft nicht mehr ipso facto mit dem Abtsstuhl von Břewnow verbunden sein, der Visitator solle vielmehr gemäß der Bulle Benedikts XII. jeweils auf dem

Provinzialkapitel aus den Äbten gewählt werden. 2. Die Definitoren sollen nicht mehr wie bisher vom Visitor allein ernannt, sondern vielmehr ebenfalls von den Prälaten gewählt werden; ebenso die Kapitelssekretäre. 3. Unter der Voraussetzung, daß der Abt von Břewnow Praeses natus der Kongregation bleibe, so sollten doch die Definitoren bei Sedisvakanz in Břewnow das Kloster quoad regularia leiten, seine Sache vertreten, Rekurse entgegennehmen und der Wahl des Abtes ohne Stimmrecht unter Ausschluß des Pater Senior präsidieren können. 4. Auch die Abtei Břewnow-Braunau solle alle 3 Jahre visitiert werden, und zwar von den 2 Definitoren, ohne jedesmaligen Rekurs an die Nuntiatür. 5. Die Mönche von Břewnow-Braunau sollen gegen die Entscheidungen ihres Abtes bei den Definitoren Rekurs einlegen können. Gegen den ersten Punkt protestierte der Abt von Břewnow „solemnissime“, bezüglich der übrigen erklärte er, sei er bereit, sie den Konventen, die ein Interesse an der Sache hätten, vorzulegen. Der Vorschlag des Abtes von Kladrau enthielt in der Hauptsache das, was wir unter dem Namen „Lateranensische Verfassung“ zusammengefaßt haben.

Der Ausgang des Exemtionsprozesses im Jahre 1758, der vom Erzbischof den einzelnen Äbten durch Übersendung des päpstlichen Dekretes zur Publikation in ihren Konventen mitgeteilt wurde und sonst durch Anschlag der päpstlichen Bulle ad valvas Ecclesiarum bekanntgemacht wurde, entzog der Kongregation die rechtliche Grundlage für die Mutterklosterverbandsverfassung; es blieb nichts anderes übrig, als jene Verfassung anzunehmen, die schon früher von manchen Äbten angestrebt worden war, nämlich die Lateranensische.

Zugleich bei Übersendung der päpstlichen Bulle forderte der Erzbischof zur Abhaltung eines Provinzialkapitels auf, auf dem ein Visitor auf 3 Jahre gewählt werden sollte. Dieser Aufforderung kamen die Äbte auf einer Konferenz am 27. Juni 1759 nach und wählten in feinem Takt unanimi voto den bisherigen Visitor Abt Friedrich Grundtmann von Břewnow zum neuen Visitor. Die neue Verfassung der nicht exemten Kongregation wurde aber erst auf dem Provinzialkapitel vom 18. bis 20. Sept. 1760 beschlossen: An die Stelle des Visitor perpetuus von Břewnow trat ein auf dem alle 3 Jahre stattfindenden Provinzialkapitel aus den Äbten gewählter, aber immer wieder wählbarer „Präses“, der auf dem Provinzialkapitel den Vorsitz führen, den Äbten in ihrer Amtsführung entweder allein oder bei causae graviorae mit Unterstützung der zwei ebenfalls auf dem Kapitel aus den Äbten gewählten Definitoren helfen sollte. Der Präses hat zugleich innerhalb

der 3 Jahre alle Klöster wenigstens einmal zu visitieren; der erste Definitor und bei seiner Verhinderung der zweite visitiert das Kloster des Präses. Der Präses führt auch bei Abtswahlen den Vorsitz, im Kloster des Präses aber der erste Definitor. Die Konfirmation und ebenso die Annahme der Resignation und die Deposition war dem Erzbischof reserviert. Die Jurisdiktion des Präses über die Kongregation geht bei dessen Tod interimistisch auf die zwei Definitoren über, die dann das Provinzialkapitel zur Wahl eines neuen Präses berufen. Appellationsinstanzen sind der Präses, das Provinzialkapitel, der Erzbischof. Die Dimission eines Mönchs stand ebenfalls nur dem Erzbischof zu. Wie oben schon bemerkt, wurde auch die Präzedenz der Äbte geändert.

Diese Verfassung wurde vom Erzbischof approbiert. Bei den zwei folgenden Provinzialkapiteln fiel die Wahl zum Präses immer wieder auf Abt Friedrich Grundtmann von Břewnow. Die Visitationen in Břewnow fanden durch den ersten Definitor, Abt Amandus von Kladrau, entsprechend dem speziellen Wunsche des Abtes Friedrich auch tatsächlich statt, aber zum Vorsitz bei den 1768 und 1772 in St. Johann vorgenommenen Abtswahlen erteilte der Erzbischof im ersten Falle dem Abt von Břewnow, im zweiten dem Abt von Kladrau eine spezielle Delegation.

Abt Friedrich Grundtmann segnete 1772 dieses Zeitliche. Bei der Wahl seines Nachfolgers am 15. März 1773 führte der Abt von Kladrau als erster Definitor den Vorsitz. Anwesend war auch der Abt von St. Nikolaus. Nach der Wahl wurde der Electus, Stephan Rautenstrauch, sofort installiert, auch das Homagium fand sofort statt; das Konfirmationsschreiben des Erzbischofs trägt aber erst das Datum vom 30. Juni 1773; es wurde bei der Benediktion, die der Erzbischof selbst in seiner Kathedrale vornahm, von einem päpstlichen Notar vorgelesen. Hierauf leistete der Electus gemäß den Bestimmungen des Pontifikale den Obödienzeid dem Papst, gelobte „*dignam subiectionem, oboedientiam et reverentiam Matri meae Ecclesiae Metropolitanae S. Viti M., Rmo ac Celsissimo Principi Antonio Petro Domino et immediato Ordinario meo, eiusdem Ecclesiae Archiepiscopo et successoribus ipsius secundum S. Canonum instituta et prout praecipit inviolabilis autoritas Pontificum Romanorum. Item promitto quod observantiam Regulae Ordinis nostri et Statuta iuxta possibilitatem observabo et ab aliis Fratribus observari faciam. Fratres etiam in necessariis, victu et amictu convenienti iuxta posse procurabo*“¹. Die bisher übliche Klausel

¹ Der durch das Pontifikale Romanum bei der Benedictio Abbatis Auctoritate Ordinarii vorgeschriebene Eid kennt kein Obödienzversprechen gegenüber dem Papst; das gegenüber dem Erzbischof stimmt im wesentlichen mit dem des Pontifikale überein, doch sind die Worte „*immediato Ordinario meo*“ beigefügt; ebenso „*item promitto*“ usw.

„salvis iuribus et privilegiis ordinis mei“ fiel somit weg, ebenso ein Obödienzversprechen gegenüber dem Präses.

Im Verlaufe des Jahres 1773 berief der Abt von Kladrau als erster Definitor den Ordenssätzen gemäß das Provinzialkapitel zur Wahl des neuen Präses. Zu Eingang der Verhandlungen wurde ein Dekret des Erzbischofs, das von Abt Stephan Rautenstrauch angeregt war, vorgelesen; nach ihm sollte dem Abt von Břewnow die Präzedenz vor den andern Äbten wie vor 1758 verbleiben, sogar vor dem Präses. Da diese Anordnung des Erzbischofs einerseits den Äbten mißfiel und andererseits nur eine provisorische zu sein schien, machte der Präses des Kapitels, der Abt von Kladrau, den Vorschlag, die Präzedenzstreitigkeiten zu umgehen und die Verhandlungen an einem runden Tisch zu führen oder aber dem Abt von Břewnow den Platz zu überlassen, den er sich selbst wähle. Man entschied sich für den letzteren Vorschlag; das Protokoll berichtet: „*moxque (Abbas Břevnoviensis) primum locum occupavit, quem electo etiam Rmo. D. Visitatori minime cedendum putavit.*“ Nach der Sitzordnung auf diesem Kapitel saß somit der Abt von Břewnow über dem Präses, der die Jurisdiktion über die ganze Kongregation innehatte, ein *Mirum* im Recht¹. Hernach fanden die Wahlen statt. Zum Präses wurden der Abt von Kladrau, Amandus Steer, zu Definitoren die Äbte von St. Nikolaus und St. Procop gewählt und 2 Kapitelssekretäre „ernannt“. Ob die anwesenden Prioren und Konventsdeputierten auch aktives Wahlrecht hatten, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Das Konfirmationsdekret des Erzbischofs für den neuen Präses nennt jedoch als aktive Wähler nur die „*Abbates*“. Im Verlaufe der Verhandlungen klagte noch der Abt von Břewnow, daß sein Visitationsrecht in Raigern durch die Einladung des Propstes von Raigern zur Wahl des Visitators verletzt sei, worauf der Präses erwiderte, daß der Propst nicht „*ad electionem Visitoris*“, sondern „*ad Capitulum celebrandum honoris causa*“ eingeladen worden sei. Mit dieser Erklärung gaben sich die Anwesenden zufrieden.

Die Wahl des Präses wurde vom Erzbischof am 26. Nov. 1773 bestätigt mit den Klauseln: „*salvo attamen per omnia iure nostro Archidioecetano et auctoritate Nostra Archiepiscopali ordinaria*“ und „*reservato attamen Nobis tamquam Ordinario quinque horum Monasteriorum et Abbatum in Nostra Archidioecesi Pragensi existentium et immediate Nobis subiectorum pleno iure praedicta Monasteria Ordinis s. Benedicti quando-*

¹ An dem Grundsatz, daß, wer über andere eine Jurisdiktion ausübt, allen im Rang vorgeht, hält auch das neueste Kirchenrecht fest (can. 106, n. 2), läßt aber eine Ausnahme zu zugunsten eines Bischofs, daher kommt der Generalvikar und der Kapitularvikar erst nach dem Weihbischof (ca. 370, § 1 u. can. 439).

*cumque Nobis visum fuerit visitandi, respectu autem Břevnoviensis et Braunauensis ius nobis privativum vigore praesentium reservamus et reservatum esse volumus, mox dictum Monasterium Břevnoviense et Braunauense per Nos privative tantum aut per Nostrum in Spiritualibus Vicarium Generalem et Officiale visitandi*¹. Außerdem bemerkte der Erzbischof, der Abt von Kladrau solle jeweils über die Visitationen einen schriftlichen Bericht an das Ordinariat einschicken und in rebus maioris momenti an ihn zur Approbation rekurrieren.

Im folgenden Jahre machte der Erzbischof von dem ihm im eben genannten Konfirmationsdekret vorbehaltenen Recht der Visitation in Břewnow-Braunau durch einen speziellen Delegaten Gebrauch und bestimmte hierzu den Weihbischof und Generalvikar Kaiser.

Daß sich der Abt von Kladrau in der Ausübung seines Amtes als Präses und Visitor durch Entziehung des Visitationsrechtes in Břewnow-Braunau beeinträchtigt fühlte, ist verständlich; den Vorrechten Břewnows war nun einmal der Boden entzogen. Deshalb beschwerte er sich hierüber beim Erzbischof und erhielt dann zur Antwort: „*ut sola Monasterii Břevnoviensis visitatione pro hac vice Nobis reservata, sua Rma. Dominatio tam Monasterium Braunauense et Policense quam cetera omnia Monasteria, jure sibi qua Visitori vigore Constitutionum Ordinis et Bullae a Clemente Papa XIII anno 1758 emanatae competente visitet, Nosque de peractis intra hoc triennium visitationibus singulorum Monasteriorum in scriptis informet.*“ Nach Verlauf von 5 Jahren (am 6. Aug. 1779) bat der Abt von Kladrau beim erzbischöflichen Generalvikar wiederum um die Erlaubnis, auch Břewnow visitieren zu können; er wies darauf hin, daß ein Provinzialkapitel nicht möglich sei, bevor nicht das Visitationsrecht in Břewnow und die Präzedenz des Abtes daselbst geregelt sei. Der Erzbischof ließ antworten, der Ordensvisitor solle in Břewnow eine Visitation ansagen und dann berichten, was der Abt von Břewnow geantwortet habe. Ob nun wirklich der Abt von Kladrau eine Visitation ansagte und was der Abt von Břewnow antwortete, konnten wir nicht ermitteln. Sicher ist, daß der Abt von Břewnow am 23. August 1779 in einem an den Erzbischof gerichteten Schreiben darlegte, daß die böhmischen Klöster überhaupt keine Kongregation mehr bilden und daher das Visitationsrecht überhaupt nicht einem Ordensprälaten, sondern dem Erzbischof allein zukomme; auch sei im Jahre 1773

¹ Die Reservation des Visitationsrechtes in Břewnow-Braunau dürfte wohl auch auf Bestrebungen des Abtes Rautenstrauch zurückzuführen sein, wenn uns auch der Beweis dafür nicht möglich ist. Eine Abschrift des Konfirmationsdekretes liegt auf der Universitätsbibliothek in Prag.

das Visitationsrecht dem Abt von Kladrau nur auf 3 Jahre gewährt worden, die längst abgelaufen seien und deshalb habe der Ordensvisitor überhaupt keine Jurisdiktion mehr. Später berichtete der Generalvikar an den Abt von Kladrau, der Erzbischof wolle sich nicht in die Streitigkeiten der Äbte einmischen, sondern eher von seinem Rechte Gebrauch machen.

3 Jahre später richtete Abt Amandus wiederum ein Klageschreiben an den Erzbischof und bat um baldige Erledigung dieser Rangstreitigkeiten und des Visitationsrechts in Břewnow; er machte nunmehr auch geltend, daß er *ex lege communi*¹ das Recht habe, die Klöster der Provinz zu visitieren, somit auch Břewnow, und zwar unabhängig vom Erzbischof, er könne daher dasselbe auch delegieren. Eine Lösung der Streitigkeiten wurde nicht erzielt.

Das Jahr 1782 und die folgenden Jahre brachten der durch die Verfassungstreitigkeiten der Äbte nicht unbeträchtlich geschädigten Kongregation noch weitere schwere Schläge: 1782 hob Joseph II. die bisherige Abhängigkeit Raigerns von Břewnow auf und unterstellte es ganz der Jurisdiktion des Bischofs der erst kurz zuvor 1777 neu errichteten Diözese Brünn. Dadurch war Raigern aus der Kongregation ausgeschieden. Das Jahr 1785 machte der Kongregation vollends ein Ende; Joseph II. hob die Klöster St. Johann, St. Procop, Kladrau und St. Nikolaus ganz auf, nur Břewnow-Braunau blieb noch weiter bestehen.

Die beiden Klöster, die den Klostersturm Josephs II. überstanden hatten, Břewnow-Braunau und Raigern, wiewohl letzteres 1813 zur Abtei erhoben ward, schlossen sich 1889 bei Zusammenschließung der österreichischen Benediktinerklöster in zwei monastische Kongregationen diesen an, Břewnow-Braunau der Kongregation von der unbefleckten Empfängnis Mariens, Raigern jener vom hl. Joseph, so daß nunmehr Mutter- und Tochterkloster nicht einmal mehr demselben engeren Verband angehören, geschweige denn das einstige Mutterkloster über das Tochterkloster eine Jurisdiktion ausübt.

¹ c. 7, X, 3. 35.

Zur Geschichte des Bursfelder Breviers.

Von Dr. P. Paulus Volk O. S. B., Maria Laach.

Einleitung.

Daß man bis zum Breviarium Romano-monasticum Pauls V. nicht von einem Benediktinerbrevier sprechen konnte, lag in der Art, wie die einzelnen Benediktinerabteien zueinander standen. Jede Abtei bewahrte ihre eigene Lebensweise in einer festgeschlossenen Gemeinschaft. Daraus ergab sich, daß das einzelne Kloster sein liturgisches Gebet, das „Opus Dei“, das man nach den Bestimmungen der Regel S. Benedikts feierte, mit einer Freiheit und Mannigfaltigkeit von Einzeltexten umgab, die ihr lokales Gepräge trugen und Zeugnis ablegten für die künstlerisch empfundene Gestaltung der Liturgie. Infolgedessen war das Brevier der einzelnen Abteien auch dem Einfluß der verschiedenen partikulären Liturgien unterworfen; ja fast jedes Kloster besaß schließlich sein eigenes Brevier, das im Laufe der Zeit von einer Unmenge von Riten und Texten umrankt war und allmählich zu lang wurde, um angemessen und würdig gebetet werden zu können. Nicht mit Unrecht konnte R. Delamare behaupten: „*La liturgie bénédictine comprenait un fonds commun auquel chaque ordre (= monastère) ajoutait ses cérémonies locales et ses rites particuliers.*“¹ So kann man bis zum 16. Jahrhundert nicht von einem Benediktinerbrevier reden, sondern es gab nur ein Brevier von Monte-Cassino, Reichenau, Fulda, S. Gallen, Prüm usw., soviel Abteien, soviel Breviere! Es war deshalb auch stets eine der ersten Aufgaben der Abteien, die sich im Laufe der Jahrhunderte zu Kongregationen zusammenschlossen, eine Einheit der Liturgie, des Chorgebetes herbeizuführen.² Einheit im Gebet brachte auch eine Einheit der Disziplin und der Geister. So sahen auch die Väter und Gründer der Bursfelder Kongregation in der Schaffung einer einheitlichen Liturgie ihre vornehmste Aufgabe. Schon gleich die ersten offiziellen Aktenstücke berichten von dieser Tätigkeit.

Man kann in der Geschichte des Bursfelder Breviers drei Epochen unterscheiden: I. von ca. 1435 bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. II. Die Drucklegung des Bursfelder Breviers bei dem Löwener Drucker Gerard Rivius mit den sich daran

¹ R. Delamare, Quelques notes sur la liturgie dans les abbayes normandes, in: Revue Mabillon X (1920), 92.

² Unter den Reformverordnungen der Synode von Ravenna (1311) lautet Canon 17: Die Benediktiner müssen einander im Offizium ganz konform sein; vgl. J. Hefele, Conciliengeschichte VI² (Freiburg i. Br. 1890), 511.

Studien u. Mitteilungen O. S. B. (1928).

knüpfenden Verwicklungen. III. Die Einführung des Breviarium Romano-monasticum Pauls V.

Als Quelle dienten in erster Linie die Rezesse der Generalkapitel der Bursfelder Kongregation, die von 1458—1780 erhalten sind. Freilich bietet keine Sammlung diese Aktenstücke in lückenloser Folge, vielmehr mußte die Reihe der Rezesse aus den verschiedensten, nicht immer gleichwertigen Handschriften zusammengestellt werden. Die in Klammern beigefügte Jahreszahl im Text bezieht sich auf den Kapitelsrezeß des betreffenden Jahres. Folgende Handschriften kamen in Betracht:

1. Beuron, Abteibibliothek: Ms. 7 (aus Seligenstadt): 1458—1600.
Ms. 7 II (aus Seligenstadt): 1602—1651.
Ms. 8 (aus Gladbach): 1458—1499.
2. Berlin, Preuß. Staatsbibliothek: Ms. Theol. Fol. 261 (aus S. Matthias, Trier): 1459—1625.
3. Hannover, Staatsarchiv: III 56 (aus Liesborn): 1464—1553.
III 57 (aus Grafschaft): 1458—1656.
III 58 (aus Grafschaft): 1562—1751.
III 61 (aus Grafschaft): 1658—1780.
4. Osnabrück, Bibliothek des Gymnasium Carolinum: Ms. 26 (aus Iburg): 1467—1554.
5. Trier, Stadtbibliothek: Ms. 1219/619 (aus S. Martin, Köln):
1596—1724.
Ms. 1265/781 (aus S. Matthias, Trier):
1700—1770.
Priesterseminar: Ms. 26 (aus S. Matthias, Trier):
1617—1777.

Gute Ausbeute bot das Archiv der Kongregation (zitiert: BA.), das seit 1727 im Turm von Groß-St. Martin in Köln aufbewahrt wurde. Anfangs 1926 wurde es in das Erzbischöfliche Diözesanarchiv in Köln überführt. Leider sind im Laufe der Zeit hauptsächlich nach der Säkularisation (1802) eine Reihe von Faszikeln und auch Urkunden abhanden gekommen, was man noch an Hand der Archivübersicht des Oliverius Legipontius feststellen kann, die noch im Archiv vorhanden ist.

Eine Briefsammlung aus S. Matthias (Trier): „Epistolare Benedictino-Bursfeldense sive variae epistolae concernentes S. Congregationem Bursfeldensem in unum collectae ab anno 1600 ad annum 1770“, jetzt im Staatsarchiv Koblenz A VII 1, Nr. 211 (zitiert: Epistolare), gab manchen wertvollen Aufschluß.

Die Zeit bis 1500.

Es war nicht ein zufälliges Zusammentreffen günstiger Umstände, daß der reformeifrige Novizenmeister aus dem St. Blasiuskloster in Northeim, Johannes Dederoth, nach seiner Rückkehr aus Italien, wohin er gewallfahrtet war, um in Monte Cassino und Subiaco das Leben der reformierten Klöster kennen zu lernen, als Abt von Clus auch mit der Windesheimer Reform in Verbindung trat. Zum Abt von Bursfeld gewählt (1433) fand er an dem rheinischen Reformator Johannes Rode von St. Matthias (Trier) einen tatkräftigen Freund. Es vergingen nur wenige Jahre, und das unansehnliche und arme Kloster Bursfeld wurde das Haupt einer bedeutenden Kongregation, die sich getrost mit Cluny und Hirsau messen konnte. Es ist hier nicht der Ort, die Gründung und den allmählichen Zusammenschluß der

Abteien zu dieser Kongregation zu verfolgen.¹ Nur auf einen Punkt sei hingewiesen: sobald sich die ersten drei Klöster Bursfeld, Clus und Reinhausen zu einer gemeinsamen Observanz vereinigt hatten, plante Joh. Dederoth für sie auch eine gemeinsame Gottesdienstordnung. Das Werk war notwendig, da die gottesdienstlichen Übungen mit Rücksicht auf die sonstigen klösterlichen Aufgaben ins Ungemessene angewachsen waren. Es war ein gefährliches Beginnen, eine Kürzung am kirchlichen Stundengebet vorzunehmen. Die Reformgegner konnten ihn leicht der Laxheit zeihen. Um diesem Vorwurf zu begegnen, ließ er sich vom Konzil von Basel zur Abfassung eines neuen *Ordinarius divinatorum* die nötige Vollmacht geben. Doch ehe er sein Werk vollenden konnte, starb Joh. Dederoth am 6. Februar 1439.²

Auf welcher Grundlage baute Joh. Dederoth seine Arbeiten am *Ordinarius* auf? Zunächst muß festgehalten werden, daß gerade damals die päpstliche Kurialliturgie begann, sich in den Ländern germanischer Zunge auszubreiten. Ludwig Barbo³, Abt von S. Justina zu Padua und seit 1421 Präses der neuen italienischen Benediktinerkongregation, hatte in seinen Klöstern ein neues Brevier eingeführt, das eigentlich nur ein Anpassen des römischen Kurialtextes an die Form des monastischen darstellte. Auf dem Konzil zu Basel, auf dem Abt Barbo als Legat Eugens IV. weilte und eine Zeitlang sogar Konzilsmitpräsident war, traf er mit Johannes Rode von Trier zusammen, der durch ihn mit der neuen Brevierordnung⁴ bekannt wurde. Wenn wir uns erinnern, daß Joh. Dederoth zum Studium der Reform in den Klöstern des Abtes Barbo weilte, so brauchen wir nicht den Umweg über Johannes Rode⁵, um bei der Reform Joh. Dederoths die Kenntnis des neuen *Ordinarius* der italienischen Benediktinerkongregation anzunehmen.

Aber noch auf einem anderen Wege ward Joh. Dederoth mit der päpstlichen Kurialliturgie bekannt. 1430 trat er als

¹ Vgl. hierüber die grundlegenden Arbeiten von U. Berlière, *Les origines de la congrégation de Bursfeld*, in: *Revue bénédictine* XVI (1899), 385 ff. (zitiert: Berlière, *Les origines*); J. Linneborn, *Die Reformation der westfälischen Benediktinerklöster im 15. Jahrhundert durch die Bursfelder Kongregation* in: *Stud. u. Mitt.* XX (1899), 266 ff. (zitiert: Linneborn, *Reformation*); J. Linneborn, *Die Bursfelder Kongregation während der ersten hundert Jahre ihres Bestehens*, in: *Deutsche Geschichtsblätter* XIV (1912), 3 ff. (zitiert: Linneborn, *Bursf. Kongreg.*); ebenso meine demnächst erscheinende Arbeit „Die Generalkapitel der Bursfelder Benediktinerkongregation“ Münster 1928.

² „*Praefatus Johannes praedecessor* (des Joh. v. Hagen, an den die Urkunde gerichtet ist) *in ipso divino officio quibusdam superfluis per eum amputatis modum coepit breviorum tradita sibi a generali Basiliensi synodo potestate, sed nedum omnia ad debitum reduxit ordinem, morte praeventus*“ aus der Urkunde vom 17. Juli 1445; vgl. darüber die Anm. ³ S. 52.

³ Vgl. U. Berlière, *Louis Barbo, fondateur de la congrégation de Sainte-Justine de Padoue*, in: *Revue liturgique et monastique* XI (1925), 66 ff.

⁴ Vgl. S. Bäumer, *Geschichte des Breviers*, Freiburg 1895, 378 f.

⁵ D. Buenner, *Le bréviaire monastique de Paul V.*, in: *La vie et les arts liturgiques* XI (1925), 540 Anm. 1.

Abt von Clus mit den Bestrebungen der Windesheimer Chorherren im Kloster Wittenburg in nähere Beziehung. Die Windesheimer Reform¹ hatte ihren eigenen Ritus verlassen und das römische Kurialbrevier angenommen. Dieser reformierten Liturgie verschaffte sie Eingang in allen ihr zugehörigen Klöstern. Rasch breitete sich diese Kongregation in Norddeutschland, den Rheinlanden und in Franken aus. Wittenburg war eine Musteranstalt geworden, und dorthin kam Joh. Dederoth auch noch als Abt von Bursfeld und blieb in steter Verbindung mit diesem Reformkloster. Auch Windesheim stattete er einen Besuch ab, um aus eigener Anschauung die dortige Lebensweise kennen zu lernen. Aus diesen beiden Quellen stammt Dederoths Kenntnis der Liturgie der römischen Kurie. So konnte mit gewissem Recht Johannes Legatius aus dem S. Godehardkloster in Hildesheim schreiben: „*Aus fremden Quellen sind die Bäche unserer Reform (der von Bursfeld) abgeleitet. Wittenburg ist der nächste Brunnen, der erste Bach ist Clus, der zweite Bursfeld.*“²

Die Fertigstellung des von Joh. Dederoth Begonnenen übernahm Abt Johannes von Hagen als wertvollstes Erbe. Auch er erbat sich dazu die Erlaubnis und Genehmigung von den letzten Vertretern des Konzils von Basel. Sie wurde ihm am 17. Juli 1445³ zuteil. Seine Aufgabe war es, das Offizium von allen unnötigen Zutaten zu befreien, „... *ut ascitis et consultis duobus vel tribus in his expertis religionis ceptum reformationis opus divini officii illorum consilio prosequendo superflua et dispensiosa resecaere nec non que de apocryphis vel minus auctenticis historicis scripturis introducta repereris reicere aliaque de veteris vel novi testamenti aut nominatissimorum doctorum dictis reinserere* ...“. So sollte denn die Einheit der Liturgie auch die Einheit der Kongregation stärken und fördern. In nicht allzu ferner Zeit kam es dann soweit, daß an Stelle der bisher in Deutschland fast ausnahmslos geltenden *Consuetudines* von Cluny, Fructuaria und Hirsau mit ihrem ungebührlich erweiterten Gebetspensum nicht zuletzt durch Bursfelds Einfluß die Liturgie der römischen Kurie trat.

¹ Vgl. C. Mohlberg, *Radulph de Rivo*, I (Löwen 1911), 193 ff. A. Hyma, *The Christian Renaissance. A history of the „devotio moderna“*, Michigan 1924, 136 ff.

² Joh. Legatius O. S. B., *Chronicon coenobii S. Godehardi*, ed. G. G. Leibniz (SS. rer. Brunsvic. II, Hanoverae 1710, 413). Bursfeld hat im Prinzip auch die Windesheimer Verfassung übernommen, nicht sklavisch, sondern der in den Provinzialverbänden üblichen Verfassung näher angepaßt. Den Nachweis wird mein Mitbruder P. Philipp Hofmeister (Neresheim) in seiner Arbeit über die Verfassung der alten Orden liefern.

³ Original im Staatsarchiv Darmstadt: Mainz, Stifter und Klöster, Bursfelder Kongregation Nr. 1; Linneborn, Reformation 273 u. 274 gibt irrümllich als Datum den 6. Juli an, das die Handschrift III, 46 im Staatsarchiv Hannover hat; Linneborn, Bursf. Kongreg. 17 bringt dann das richtige Datum; cf. auch Berlière, *Les origines* 407, Anm. 3; Abschriften dieser Urkunde mit dem richtigen Datum haben: Hs. 2760, fol. 236 ff. der Landesbibliothek Darmstadt, Hs. S 25, fol. 23 ff. u. Hs. S 19, fol. 53 ff. der Pfarrbibliothek von S. Godehard in Hildesheim; Hs. 8, fol. 37 ff. der Abteibibliothek Beuron.

Eine einschneidende Änderung brachte die Bulle des Kardinallegaten Ludwig von S. Caecilia¹ vom 11. März 1446.² Bisher waren die reformierten Klöster auf Grund ihrer gemeinsamen gottesdienstlichen Ordnung unter sich eng verbunden, aber vom Gesamtorden wie von den nichtreformierten Klöstern nicht scharf geschieden. Eine Trennung schien geboten allein schon im Hinblick auf die Verschiedenheit der monastischen Gewohnheiten, die sich auf das Offizium bezogen. Diese Bulle kann als offizielle Konstituierung der Bursfelder Union angesehen werden. Sie billigte u. a. alle getroffenen Anordnungen, die sich auf die Liturgie bezogen.³

Noch immer sah sich Abt Johann von Hagen nicht genügend gesichert. Um für seine Arbeit am Ordinarius hinreichenden Schutz zu haben, bat er den Kardinal Johann Carvajal (de S. Angelis) um Bestätigung seines Ordinarius. Die Genehmigung der Neuordnung einer gemeinsamen Gottesdienstordnung ist ausgestellt am 2. Dezember 1448⁴ von Mainz aus und wiederholt mit fast denselben Worten die Stelle aus der Urkunde vom 17. Juli 1445.

Neue, verstärkte Anregung erfuhr die Bursfelder Union durch den päpstlichen Legaten Kardinal Nicolaus von Cues. Er bestätigte die früher getroffenen Anordnungen für die Verbesserung und Vereinheitlichung der liturgischen Bücher. In Erfurt hieß er am 7. Juni 1451⁵ den Ordinarius gut, nachdem er ihn neuerdings durch seinen Begleiter, den Benediktiner-Bischof Thomas, hatte prüfen lassen. Außerdem gestand er der Union das Recht und die Befugnis zu, angemessene Änderungen an ihm vorzunehmen. Ein von Köln aus datiertes Schriftstück vom 6. März 1452⁶ beschäftigt sich wieder mit dem Ordinarius. Trotz seiner Bestätigung des ihm vorgelegten Ordinarius seien Streitigkeiten entstanden, deren Urheber der zur Union gehörige Prior Heinrich von S. Jakob (Mainz) sei, der einen eigenen Ordinarius aufgestellt habe.⁷ Um die dadurch gefährdete Einheit in der Union wiederherzustellen und dem Zwist ein Ende zu machen, habe Nicolaus von Cues die ganze An-

¹ Vgl. C. Eubel, *Hierarchia catholica medii aevi*, Monasterii 1898, 33, 104.

² Original im Staatsarchiv Darmstadt, Bursfelder Kongregation Nr. 6; gedruckt: Berlière, *Les origines*, 408 ff.

³ „... *observationes divinarum apographis seu minus authenticis quibusvis etiam aliis superfluis praeter dispositionem Regulae succincta abbreviatione persolvendi, instituendi necnon modum cantandi horarum canonicarum etiam secundum harmoniam notarum prout possibilis fuerit ad uniformitatem reducendi.*“ Berlière, *Les origines*, 410.

⁴ Abschriftlich in Hs. 2760, fol. 244 ff. der Landesbibliothek Darmstadt, Hs. 1836 fol. 6 ff. der Stiftsbibliothek Melk.

⁵ Original im Stadtarchiv Aachen; gedruckt: Berlière, *Les origines*, 490 ff.

⁶ Abschriftlich in Hs. 2760, fol. 258 ff. (Darmstadt); Hs. 1836, fol. 17 ff. (Melk).

⁷ Vgl. darüber Linneborn, *Bursf. Kongreg.* 21 f. Es scheint, daß Prior Heinrich ein Verteidiger der altmonastischen Tradition war und sich gegen das Eindringen des Kurialoffiziums stemmen zu müssen glaubte.

gelegenheit dem Karthäuserprior von Köln zur Prüfung und Entscheidung übergeben. Da aber eine Einigung am unbeugsamen Widerstand des Mainzer Priors zu scheitern drohte, bestimmte der Kardinallegat, daß der früher von ihm approbierte Bursfelder Ordinarius in allen Klöstern der Union als Norm zu gelten habe.

Für die folgenden Untersuchungen gelten zum weitaus größten Teil als Quelle die Generalkapitelsrezesse, die seit dem Jahre 1458 bis 1780 erhalten sind. Da sie zu den offiziellen Aktenstücken der Kongregation gehören, sind sie eine wertvolle und sichere Fundgrube. Aus den Rezessen ergibt sich, daß man oft Jahre hindurch Erhebungen, Studien und Vorschläge machte, ehe ein die ganze Kongregation verpflichtendes Buch eingeführt wurde. Auf drei Jahreskapiteln mußte jeder neue Vorschlag durchgesprochen werden, ehe er rechtskräftig wurde. Man ging vorsichtig zu Werke, wenn es galt, alte Gewohnheiten und berechnete Eigenheiten der einzelnen Abteien, die ehemals ganz selbständig dastanden, abzuändern oder abzuschaffen. Ein vorschnelles Eingreifen hätte nur störend gewirkt bei dem Bestreben, eine völlige Gleichheit der Lebensweise und besonders der Feier des Gottesdienstes durchzuführen.

Die Vorschriften über den Gottesdienst, die später zum Teil als Rubriken ins Brevier übergangen und deshalb auch hier behandelt werden müssen, sind niedergelegt im Ordinarius divinatorum und in den Ceremoniae. Beide Bücher gehen meist Hand in Hand. Schon um 1457¹ wurde von dem nachmaligen Abt Adrian von Schönau² eine Ausgabe der Ceremoniae vorbereitet. In gemeinsamer Arbeit mit Abt Konrad von Rodenberg mühte er sich in den folgenden Jahren um den Ordinarius divinatorum und das Accentuarium.

Schon 1459 haben sich die Mönche auf dem S. Jakobsberg bei Mainz ein Psalterium³ drucken lassen mit folgender Schlußschrift: „*Presens psalmorum codex: venustate capitalium decoratus. rubricationibusque sufficienter distinctus. adinuencione artificiosa imprimendi ac caracterizandi: absque vlla calami exaracione sic effigiatus. et ad laudem dei ac honorem sancti Jacobi est consummatus, Per Johannem just ciuem maguntinum. et Petrum Schoijher de gernssheym clericum.*“ Anno domini millesimo CCCC. LIX. XXIX. mensis Augusti.“ Vergleiche mit dem Bursfelder Brevierdruck von 1496 und der Zusatz „*ac honorem sancti*

¹ Vgl. Ms. Theol. Fol. 261, fol. XX, ad annum 1457 der Preuß. Staatsbibliothek Berlin.

² Über Abt Adrian vgl. die Literatur bei Linneborn, Reformation, 286 Anm. 1.

³ Psalterium = die 150 Psalmen, verteilt auf die Horen des Breviers, also nicht die 150 Psalmen Davids in der Reihenfolge der Vulgata.

⁴ „Clericus“ nannten sich die Schreiber, Kopisten und die ersten Drucker zur Erinnerung an ihre frühere Beschäftigung.

*Jacobi*¹ erweisen einwandfrei, daß dies Psalterium¹ für die Bursfelder bestimmt war und daß das Kloster S. Jakob wenigstens einen Teil der Druckkosten bestritten hat. Viele Exemplare scheinen nicht gedruckt worden zu sein.

Auch sollten sich zwei Mönche, es ist P. Henning Kynen von Huysburg und der Prior von Berge, die Verbesserung des Ceremoniales angelegen sein lassen, Missale und Ordinarius vergleichen und die Punktation bzw. Akzentuierung des Lectionarium vornehmen. Gleichzeitig war die hl. Regel in soviel Abschnitte zu teilen, daß sie jährlich dreimal ganz vorgelesen werden konnte. Diese Arbeiten überwachten die Äbte von Huysburg und Berge (1460).

Aber schon im folgenden Jahre sehen wir, daß Abt Adrian auch noch die Korrektur des Missale, Lectionarium und Psalterium übertragen wurde. Es sei bemerkt, daß die alten handschriftlichen Breviere das Psalterium meist nicht enthalten, weil in älterer Zeit kein Novize zur Probeß zugelassen wurde, der nicht alle Psalmen auswendig wußte.

1463 wurde zum ersten Male zur Sprache gebracht, daß nach dem Feste der SS. Septem Fratrum (10. Juli) in allen Klöstern das Fest der *Commemoratio SS. P. N. Benedicti* als höheres Fest mit eigenem Offizium zu feiern ist. Gleichzeitig wurde darauf aufmerksam gemacht, daß nichts in den Ordinarius oder die Gradualien aufgenommen werde, was sich nicht schon darin vorfindet. Als normgebend wurde 1464 das Missale bezeichnet, das durch die Korrektoren verbessert war, die auf dem Kapitel von Reinhausen (1461) aufgestellt waren. Daher hatte sich das Graduale, Antiphonarium und Ceremoniale nach diesem zu richten. Ebenso sollten alle Collectarien, Psalterien, Hymnarien, Reisebreviere und das Totenoffizium die von diesen Korrektoren vorgenommenen Verbesserungen enthalten mit der einzigen Ausnahme, daß am Feste der *Commemoratio SS. P. N. Benedicti* im Hymnus der Vers: „*Anni recurso tempore*“ ausfiel. Das Fest der Kirchen- und Diözesanpatrone sowie der Heiligen, deren Reliquien im Kloster ruhen, war feierlich zu begehen, auch wenn das gemeinsame Kalendär darüber nichts enthielt. Bei der Zusammenstellung ihrer Offizien sollte man sich an den Ordinarius halten.

Wie 1466², so erging auch 1467 an den 1465 resignierten

¹ Exemplare sind erhalten in der Stadtbibliothek Mainz und in der Bibliothek des Grafen v. Westerholt-Gysenberg auf Schloß Freyenthurm bei Klagenfurt (Kärnten); vgl. F. Falk, Die Mainzer Psalterien von 1457, 1459, 1490, 1502, 1515 und 1516, in: Festschrift zum fünfihundertjährigen Geburtstage von Johann Gutenberg, Mainz 1900, 257f.

² In demselben Jahre wurde am Feste Mariä Heimsuchung zur Erlangung der Ablass, die das Konzil von Basel gewährte, eine feierliche Prozession eingeführt, bei der das Responsorium: „*Felix namque*“ und bei der Statio aus dem Hymnus: „*Ave maris stella*“ der Vers: „*Monstra te esse matrem*“ und die folgenden gesungen wurden, und zwar so, daß man während des letzten den Chor betrat.

Abt Adrian von Schönau die Weisung, alle auftauchenden Zweifel bezüglich des Missale, Collectarium und die Änderungen im Lectionarium zusammenzustellen und in der Verbesserung der genannten Bücher fortzufahren. Damit aber nicht nur ein Abt und ein Kloster die Last trüge, möge sich Abt Adrian nach Belieben ein Kloster der Union zum Aufenthalt wählen, das aber nicht weiter als zwei Tagereisen von Erfurt entfernt liegen soll, damit er um so leichter geeignete Hilfskräfte heranziehen und alljährlich zum Generalkapitel kommen könne, das damals meist in Erfurt¹ stattfand. Als Entgelt für die Aufnahme wurde dem betreffenden Kloster 20 Gulden für Kost und Kleidung bezahlt. Der Abt von Bursfeld wurde (1468) gebeten, Abt Adrian als Hilfskraft den P. Henning Kynen „*sub expensis capituli*“ zu senden. Beide hatten ohne Zustimmung und Anweisung des Kapitels in wesentlichen Dingen keine Änderung vorzunehmen. Der besseren Übersicht wegen wurden ein oder zwei Register von ihnen eingefordert, in denen klar und übersichtlich das Geänderte und Verbesserte angegeben war. Die Register wurden dann dem Kapitel übergeben.

Das Lectionarium de tempore und de sanctis wurde 1469 in der Form gutgeheißen, in der es Abt Adrian vorgelegt hatte, jedoch sollten die Vergleichenungen fortgesetzt werden und zugleich die Lectionen für die Reisebreviere gemeinschaftlich mit Abt Conrad von S. Johannisberg (Rheingau) dem Sinne nach in zwei geteilt werden.² Dieses Lectionarium sollte dann in Zukunft maßgebend sein und allgemein abgeschrieben werden (1470). Wer die gekürzten Lectionen für den Gebrauch der Reise abschrieb, durfte sie nur für sich benützen. Wer sie von neuem abschrieb, hatte sie nur nach dem neuen Normalexemplar abzuschreiben. Ausdrücklich wurde noch hervorgehoben, daß keiner durch die Lesung dieser kurzen Lectionen der Pflicht des Breviergebetes genüge, wer aus Nachlässigkeit oder eigener Schuld die Matutin im Chore versäumte.

Um der Muttergottes kindliche Verehrung zu bezeugen, wurde sie 1470 zur besonderen Patronin der Kongregation erwählt. Das sollte seinen Ausdruck darin finden, daß in alle Zukunft bei den Laudes und der Vesper eigene Suffragien vorgeschrieben wurden. Bei den Laudes betete man die Antiphon: „*Sub tuam protectionem*“, bei der Vesper: „*Sub tuum praesidium*“ mit dem Versikel „*Dignare*“ und der Oratio: „*Concede*

¹ Z. B. in den Jahren 1463, 1465—1468, 1472.

² Zu dieser Bestimmung sei auf den Beschluß des Generalkapitels der Dominikaner 1270 hingewiesen, wonach die Lektionen gewisser Feste im Chor nach der alten Weise als vollständige Homilie ohne Abteilung gelesen wurden, dagegen bei der Privatrezitation extra chorum kleine Lektionen genommen werden dürfen. Vgl. Bäumer, Geschichte des Breviers, 380.

nos famulos“. Während der Oktav der Marienfeste unterblieben diese Suffragien.¹

Die „*Ceremoniae*“ wurden durch Abt Adrian einer neuen Bearbeitung unterzogen, „*ut ipse ea, que ad divinum cultum pertinent per modum ordinarii more collegiatarum ecclesiarum et aliorum religiosorum conscribat*“ (1469). Im nächsten Jahre teilten sich in diese Aufgabe auch noch die Kölner Äbte von S. Martin und S. Pantaleon, die auch noch einen oder mehrere benachbarte Äbte oder Mönche zu dieser Arbeit heranziehen konnten. 1472 sollten die Äbte Adrian und Conrad vier Exemplare abschreiben lassen und je eines nach Bursfeld, Erfurt, Köln und Mainz schicken, wo sie wieder abgeschrieben und an andere Klöster weitergegeben werden konnten. Doch entledigten sich beide Äbte nicht ihrer Aufgabe (1473). Die gutgeheißenen *Ceremoniae* und der *Ordinarius divinorum* wurden dann 1474 an Abt Conrad von S. Johannisberg übergeben mit der Weisung, sie in 150 Exemplaren drucken zu lassen. Abt Conrad übergab die Drucklegung den Fraterherren zu Marienthal im Rheingau.² Jedes Kloster der Kongregation sollte zwei Exemplare erhalten, wofür ein rheinischer Gulden von allen Äbten zu zahlen war. 1476 wurde dann die Einführung dieser Drucke approbiert.

Für die Reise wurde ein *Lectioarium* mit gekürzten Lektionen zusammengestellt, deren sich aber nicht die bedienen durften, die zu Hause nicht am Chörgebet teilnahmen (1472). Auch das *Antiphonarium* wurde (1470) mit dem *Missale* in Einklang gebracht. Diese Arbeit übergab man den Hildesheimer Äbten von S. Michael und S. Godehard, die davon zwei Abschriften anfertigen ließen, von denen die eine ins Kongregationsarchiv kam, die andere an alle Klöster geschickt wurde zur Korrektur und Herstellung der Gleichförmigkeit mit den übrigen liturgischen Büchern. Das Ergebnis dieser Revision war eine Umgestaltung des *Antiphonarium* und *Graduale* nach den alten Bursfelder Exemplaren mit folgenden sieben Änderungen (1472):

„*Primo ut in Dominica inter Circumcisionem et Epiphaniam maneat antiphonae in utrisque vesperis et ad Benedictus in novo antiphonario descripte; secundo ut in Dominica infra octavam Epiphanie pro suffragio de Dominica temporis in primis vesperis maneat antiphona: Fratres existimo cum versiculo usuali de tempore et oratione: Vota; tertio ut in Dominica inter Circumcisionem et Epiphaniam et feriatis diebus post Circumcisionem pro principali collecta maneat collecta: Omnipotens, ut in collectario signata est. Similiter fiat feriatis diebus post Ascensionem de collecta dominicali: Omnipotens; quarto ut in octava Epiphanie capitu-*

¹ An allen freien Samstagen wird außerdem das Konventamt von der allerseligsten Jungfrau ohne Credo gehalten. Über die Verehrung der Gottesmutter an den Samstagen vgl. L. Gougaud, *Dévotions et Pratiques ascétiques du moyen-âge*, in: Pax. vol. XXI, Maredsous 1925.

² Linneborn, *Reformation*, 291 Anm. 1.

lum: *Exultet desertum* obmittatur sicut in collectario dimissum est; *quinto* ut in signatura historiarum Job et Tobie sequantur novum antiphonarium; *sexto* ut in collectis prioribus de Epiphania et Ascensione dicatur: *hodierna die* per totam octavam et hec omnia per solam signaturam fiant sicut etiam omnino fieri possunt; *septimo* ut in secundo responsorio de S. Agatha ponatur: *dire tyranne*, item in gradali in offertorio officii: *Oculi mei* maneat: *iudicia eius* cum sua nota.“

Schon im folgenden Jahr (1473) konnten die beiden Hildesheimer Äbte zwei vollständig übereinstimmende Antiphonarien überreichen, von denen eines an die einzelnen Klöster als Norm für die Korrektur übersandt wurde, das andere sollte der Abt von Bursfeld auf Kosten der Kongregation auf Pergament abschreiben lassen und zur Aufbewahrung ins Archiv geben. Von nun an sollte nichts mehr an diesen Büchern geändert werden dürfen. Ein Jahr später legte dann der Abt von Bursfeld die korrigierten Choralbücher vor, nämlich das Antiphonarium, Graduale und Repertorium, die bis zum nächsten Jahr überall verbessert und eingeführt sein mußten. Und zwar sollten die „*patres de terminis Saxonie*“¹ vom Fest des hl. Michael bis Weihnachten im Kloster Berge, die „*patres Renenses*“ von Weihnachten bis Ostern in S. Jakob (Mainz), die „*inferioriste*“ von Ostern bis zum nächsten Generalkapitel² im Kloster Liesborn Gelegenheit haben, durch ein oder zwei Mönche ihrer Klöster die betreffenden Choralbücher zu vergleichen und zu verbessern.

Das 1476 vom Abt von Bursfeld überreichte Lectionarium galt von nun an als Normal exemplar für die Korrektur, ebenso sollte der bereits 1469 approbierte Liber collectarius jetzt (1477) ohne Gegenrede endgültig in den allgemeinen Gebrauch übergehen. 1478 sah man sich genötigt, auf dem nächsten Kapitel ein genau verbessertes Exemplar des Ordinarius vorlegen zu lassen, damit endgültig alle Zweifel gelöst würden und hinfort keine Entschuldigung mehr gelte. Im Jahre 1479 konnte der Klosterdruckerei in Erfurt der Lectionarius zum Druck übergeben werden, vielleicht zur selben Zeit auch der Collectarius. Mit der Druckvorbereitung des Psalteriums wurde 1481 der Abt von Berge betraut, und die Visitatoren des Jahres 1483 wurden angehalten, in den einzelnen Klöstern nachzufragen, ob und wie viele Psalterien sie vom Neudruck³ beziehen wollten.

¹ Sie setzten sich zusammen aus den Äbten von Bursfeld, Reinhausen, Northeim, Clus, S. Michael und S. Godehard (Hildesheim), Ilsenburg, Huysburg, Berge, Ammensleben, Hillersleben, Nienburg, Merseburg, Naumburg, Posau, Homburg, Erfurt, Gerode; die „*patres Renenses*“ waren die Äbte von S. Jakob (Mainz), S. Johannisberg, Schönau, Sponheim, S. Matthias (Trier), S. Marien (Trier), S. Martin (Trier), Mettlach, S. Martin (Köln), S. Pantaleon (Köln), Brauweiler, Hirsau, Gottesau, Bamberg, Würzburg, Urau, Laach, Werden; zu den „*inferioriste*“ gehörten die Äbte von Bremen, Minden, S. Paul (Utrecht), Oestbrock, Liesborn, Iburg, Siloe, Klaarwater, Schinna, Cismar; vgl. Linneborn, Reformation XXII (1901), 403 Anm. 2.

² Das nächste Kapitel sollte 1475 in Bamberg stattfinden, konnte aber erst vom 8. bis 10. Mai 1476 wegen der Kriegsläufe abgehalten werden.

³ Linneborn, Reformation, 294.

Die Erfindung der Buchdruckerkunst kam namentlich der Vervielfältigung der Breviere sehr zu statten. Auch die Bursfelder machten sich diese Kunst sobald als möglich zunutze. Wichtige Vorarbeiten durch die Korrektur der einzelnen vorher erwähnten Bücher war bereits geleistet. Wenn man auch in der Druckkunst bald Fortschritte machte, so gehörte die Erstellung von gedruckten Brevieren doch zu den schwierigeren Arbeiten und setzte manche Kenntnisse und Erfahrungen seitens der Setzer und Drucker voraus. Bereits 1486 erhielten die Äbte von Berge und Oldenstadt den Auftrag, den Brevierdruck vorzubereiten. Der Abt von Schönau hatte zu diesem Zwecke ein verbessertes Exemplar des Psalterium, Antiphonarium und Lectionarium möglichst bald zur Verfügung zu stellen. Einstimmig wurde der Beschluß gefaßt, bis zum nächsten Kapitel Reisebreviere (*breviaria viatica*) zu drucken, die bei Johannes de Colonia in Lüneburg¹ in Auftrag zu geben sind. Den Druck überwachten die beiden Äbte von Berge und Oldenstadt, die auch bevollmächtigt waren, über den Preis zu verhandeln. Noch vor der Drucklegung sollten in die Litanei von allen Heiligen zwei Zusätze eingefügt werden (1487): „*ut dominum apostolicum et omnem gradum ecclesiasticum in sancta religione conservare digneris*“ usw. und „*ut antistites et abbates nostros et omnes congregationes illis commissas in tuo sancto servitio conservare*“ usw. Der Brevierdruck ist sicher zustande gekommen, was aus dem Kapitelsbeschluß von 1488² hervorgeht, wo über Verteilung und Zahlung des Preises genaue Bestimmungen getroffen sind, wie denn auch 1489 das Kapitel scharf gegen die zahlungs-säumigen Äbte vorging. Nach Hinterlegung des Preises erhielten die „*abbates in Franconia*“ ihre Exemplare „*in nundinis Francofurdensibus iam instantibus Francofordie in domo Jacob Zedeler³ to dem olden raven in der Snurgassen*“. Bis jetzt konnte kein Exemplar dieser Brevierausgabe nachgewiesen werden.

Nun hatte der Abt von Erfurt noch festzustellen, ob alle festa chori, falls sie im Benediktinerbrevier nicht enthalten waren oder nur kommemoriert wurden, mit 12 Lektionen zu feiern waren (1487).

1490 hatte Schöffner eine zweite Auflage des Psalterium von 1459 besorgt. Die Schlußschrift zeigt eine kleine Änderung, die

¹ „Der einzige bekannte Lüneburger Drucker des saec. XV. nennt sich Johann Lucae, er ist vor 1490 als Drucker nicht festzustellen. Es gibt einen Venetianer Drucker Johannes de Colonia, der aber schon vor 1480 gestorben ist. Von Johann Lucae ist kein Brevierdruck bekannt.“ briefliche Mitteilung des Herrn Prof. Dr. v. Rath, Direktor der Universitätsbibliothek Bonn, dem ich auch an dieser Stelle für seine gütige Auskunft danke.

² Gedruckt bei Linneborn, Reformation, 290.

³ In der heute noch vorhandenen Schnurgasse in Frankfurt gab es im Mittelalter ein Haus „zum alten Raben“, Ecke Wildemannsgäßchen. 1459 wird urkundlich ein Buchhändler Hartmut Setteler hier erwähnt, der vielleicht ein Verwandter des Jakob Setteler ist.

ihren lokalen Einschlag *in honorem S. Jacobi* verloren hat: „... *exaratione in nobili ciuitate Maguntina huius artis inuentrice elimatriceque prima sic effigiatus et ad laudem dei ac honorem sancti Benedicti per Petrum schoffer de gernssheym est consummatus. Anno domini M. CCCC. XC. vltima die Augusti.*“¹

Auf Wunsch einiger Äbte wurde 1493 zu Ehren der Muttergottes das S. Anna-Fest² eingeführt und zwar als festum duplex maius am 26. Juli. Das Offizium wurde genommen aus dem Commune de Sancta non virgine wie am Fest der hl. Elisabeth. Das Fest wurde sofort für alle Klöster streng verbindlich eingeführt; eine dreimalige Vorlage auf dem Kapitel war nicht erforderlich. In Zukunft sollten auch der hl. Franciscus und der hl. Dominicus an ihrem dies natalis eine Commemoratio de Confessore non pontifice erhalten, und zwar der hl. Franciscus am 4. Oktober, der hl. Dominicus am 5. (!) August.³

In demselben Jahre 1493⁴ erschien bereits wieder eine Brevierausgabe in 2 Bänden: „*Pars hyemalis [estiuialis] breuia/rii fratrum obseruantia / lium ordinis sancti bene / dicti per germaniam.*“⁵ Das Finit lautet: „*Pars hyemalis [estiuialis] tam de tempore quam / de sanctis vna cum psalterio ac hym / nario Bruiarii fratrum obseruantia/lium ordinis sancti Benedicti per / germaniam*

¹ Ein Exemplar in der Stadtbibliothek Trier; vgl. Falk a. a. O. 259.

² Zur S. Anna-Verehrung vgl. L. Keil, Die Verehrung der hl. Mutter Anna im Erzstift Trier um 1500, in: Pastor bonus XXXIII (1920/21), 528 ff.; B. Kleinschmidt, Zur Verehrung der hl. Mutter Anna, in: Theologie und Glaube XVIII (1926), 297 ff.; Linneborn, Reformation XXII (1901), 406 f.; nach M. Ziegelbauer, Historia rei literariae ordinis S. Benedicti IV (Augustae Vind. et Herbiopoli 1754), 272 hat Abt Trithemius ein Officium Divinum pro festo S. Annae et S. Joachimi verfaßt; vgl. auch B. Kleinschmidt, Die Blütezeit des Annakultes, in: Theologie und Glaube XIX (1927), 498 ff. (Abt Trithemius und sein Kreis).

³ Vgl. die Kalenderübersicht im Anhang II.

⁴ R. Proctor, Index to the early printed books in the British Museum (15. saec.), London 1898, 155, Nr. 2392 (n. a. 1493): Breviarium Benedictinum ad usum monasterii Bursfeldensis. Das hier genannte Brevier ist nicht von 1493, sondern von 1496. Proctor hat sich durch eine handschriftliche Notiz im Londoner Exemplar irreführen lassen, die auf der Rückseite des Titelblattes steht und sich auf das Kloster Hirsau bezieht. Der Schluß lautet: „*dein sub reuendo dno. blasio abbate in plurimis structuris renouat ac sub eodem capitulum provinciale patrum diui ordinis almi benedicti Anno dni. MCCCCXCIII laudabili patrum conuencua dominica iubilate in eiusdem ordinis profectum presenti in loco solemniter celebratur dei ex dono.*“ Linneborn, Reformation, 293 ist hiernach zu verbessern.

⁵ Vom Winterteil ein Exemplar in der Stadtbibliothek Trier (stammt aus S. Matthias), Sächs. Landesbibliothek Dresden, Gymnasialbibliothek zu Hildesheim; vom Sommerteil ein Exemplar in der Gymnasialbibliothek zu Heiligenstadt, Franziskanerbibliothek Salmünster (stammt aus Erfurt, kam während des 30jährigen Krieges in die Franziskanerbibliothek zu Gelnhausen und 1650 in die Klosterbibliothek der Franziskaner in Salmünster. Über den Inhalt dieses Exemplares hielt P. Damasus Fuchs O. F. M., Kloster Frauenberg (Fulda) zwei Vorträge. Sein Manuskript stellt er mir lebenswürdigst zur freien Verfügung, wofür ihm auch an dieser Stelle mein verbindlichster Dank gesagt sei). Beide Brevierteile sind eingehend beschrieben bei D. Reichler, Appendices ad Haincopingerii Repertorium bibliographicum. Additiones et emendationes, Fasc. I u. IV (Monachii 1905 ff.), 111 u. 155.

impressa impensis Georii (!) Stöchs¹ ex Sulczbach ciuis Nurem / bergensis Anno incarnationis verbi / intelligibilis diuini 1493 Decimo / tercio die ante calendas mensis Se/ptembris [ydibus mensis Augusti] finit feliciter.“

Unzweifelhaft haben wir hier ein Brevier für die Bursfelder Kongregation vor uns. Es enthält im Kalendar noch nicht das S. Anna-Fest, dessen Feier erst auf dem Kapitel zu S. Martin (Köln) im September 1493 beschlossen wurde; die beiden 1487 neu hinzugekommenen Anrufungen in der Allerheiligenlitanei sind bereits eingefügt, im zweiten Responsorium am Feste der hl. Agatha ist die Einschaltung „*dire tyranne*“ auf Grund der Bestimmung des Kapitels von 1472 bereits vorgenommen, ebenso die Veränderungen der Orationen, Antiphonen usw. in der Zeit vom 1. Januar bis Epiphanie,² wie sie dasselbe Kapitel von 1472 gefordert hatte.

Der Winterteil des Breviers setzt sich folgendermaßen zusammen: fol. I—VIII: Kalendarium; fol. IX—XV: Erklärungen zum Kalendar; fol. I—CXI: Officium de tempore; fol. I—LXIV: Psalterium dispositum per hebdomadam mit Allerheiligenlitanei; fol. LXV—LXX: Cursus B.M.V. und Officium defunctorum; fol. LXX—LXXIX: Cantica; fol. LXXIX—LXXXVI: Hymni; fol. I—XXXV: Proprium sanctorum; fol. XXXVI—LXVII: Commune sanctorum. Diese Anordnung der einzelnen Stücke blieb mit geringen Abweichungen bis zur Einführung des Breviers Pauls V.

1496 druckte Peter Drach:

„*Breuiarii ordinis sancti Benedicti obseruan/tie Bursfeldensis par/tes hiemalis et estiuales.“*³ Die Vorrede schrieb Abt Trithemius: „*Johannes tritemius abbas spanhemensis professoribus ordinis sancti Benedicti de obseruantia Bursfeldina salutem. . . . Denique in vno vel maxime feliciores nos in re litteraria priscorum inuentis existimo: quod impressoria dignitate: quam nostri germani nuper apud magunciacum repererunt: iam longe lateque diffusa tot volumina: tot codices tot libri in lucem quotidie prodiunt: Viris quoque his qui formandis imprimendisque codicibus operam nauant ingrati nequaquam existimus: quorum*

¹ Vom Nürnberger Drucker Georg Stuchs ist auch ein Breviarium Benedictinum observantiae Mellicensis 1500 (Hain, Repertorium bibliographicum Nr. *3807). Ein mit reichen handgemalten Randleisten versehenes Exemplar besitzt die Abteibibliothek Neresheim.

² Vgl. S. 57 ff.

³ Exemplare vorhanden: Preuß. Staatsbibliothek Berlin, Bibliothek des Priesterseminars Trier (E. Voulliéme, Die Inkunabeln der öffentlichen Bibliothek und der kleineren Büchersammlungen der Stadt Trier, Zentralblatt f. Bibliothekswesen, Beiheft 38, Leipzig 1910, 77, Nr. 1228, während J. Marx, Handschriftenverzeichnis der Seminarbibliothek zu Trier, in: Trierisches Archiv, Ergänzungsheft XIII, 1912, Anhang, Verzeichnis der Wiegendrucke, dieses Exemplar nicht aufführt), British Museum London, Stiftsbibliothek S. Gallen, Bibliothèque de l'Arsenal, Paris. Eine eingehende Beschreibung dieser Ausgabe bietet Anhang III.

etsi magnus vbique est numerus: tamen vnus pre ceteris michi laudandus occurrit: petrus drach vir consularis nemetensis quam spiram vulgus appellat: . . . presens orationum volumen quod breuiarium vocamus: ad honorem dei et nostri ordinis diui patris benedicti de obseruantia Burszfeldensi mira sinceritate castigatissime impressit: . . . Illud enim quod antehac imprimendum colonie patres nostri de capitulo annali mandarunt¹ quam plenum sit mendis nemo nostrum ignorat. Hunc itaque o patres breuiarii codicem pulchra varietate distinctum rubricellis ornatum vicis quo ad fieri potuit penitus emendatum leta mente suscipite: eumque modico ere vobis propositum comparate: et amatori vestro petro drach optimo viro vices gratitudinis rependite: qui si opus gratum vobis et acceptum agnouerit: etiam maiora² pro congregationis nostre Burszfeldensis honore et vtilitate imprimere non tardabit. . . . Ex spanhem prima Julii. Anno christiane salutis. Millesimo. CCCC. XCVI. Johannes tritemius abbas spanhemensis.“

Es folgen fol. III—XIV Kalendar mit Erläuterungen; fol. I—CII: pars hyemalis de tempore; fol. I—XXXII: Proprium sanctorum; fol. I—LVI: Psalterium dispositum per hebdomadam und Allerheiligenlitanei; fol. LVII—LXI: Cursus B.M.V. und Officium defunctorum; fol. LXII—LXX: Cantica; fol. LXX bis LXXXII: Hymni; fol. I—LXXXIX: pars estiuialis de tempore; fol. I—LXIV: Proprium sanctorum; fol. LXV—CI: Commune sanctorum.

Im Indexband zu seinem Repertorium hymnologicum erwähnt U. Chevalier³ noch ein Bursfelder Brevier aus dem Jahre 1498, das er zu seinen Arbeiten benützte. Es war nicht festzustellen, ob es sich um eine Handschrift oder einen Druck handelt.

1500 wurde auf dem Kapitel zu Erfurt die Frage aufgeworfen, ob man das Fest des hl. Placidus mit seinen 30 Genossen ins Brevier aufnehmen solle. Da man zu keiner endgültigen Regelung kam, vertagte man den Antrag auf das nächste Kapitel; aber erst hundert Jahre später wurde die Sache zur Entscheidung gebracht.

Über die literarische Tätigkeit des Abtes Andreas Lang (1483—1502) von S. Michael bei Bamberg unterrichtet uns Fr. Nonnosus im Fasciculus abbatum montis S. Michaelis. Er sagt u. a.: „*Item breuiarium secundum nostram unionem Burßfelden-*

¹ Diesen Kölner Druckauftrag erwähnen die Kapitelsrezesse nicht. Oder meint Trithemius hier den Druckauftrag an Johannes de Colonia in Lüneburg (1486)? Vgl. S. 59. Ein Exemplar dieser fehlerhaften Ausgabe war nicht zu ermitteln.

² Peter Drach druckte 1498 ein Bursfelder Missale: „*Missale ordinis / sancti Benedicti.*“ Am Ende heißt es: „*Consummatum est hoc opus / missalis secundum morem et consuetudinem ordinis sancti / Benedicti de obseruantia / burzfeldensi per honestum virum Petrum drach ciuem et senatorem insignis ciuitatis / spirensis. Anno dni M / CCCCXCVIII. III Kl. augusti. ex / emplar emendante dno io / anne tritemio abbate span / hemense eiusdem ordinis / maguntine diocesis.*“

³ t. VI (Bruxelles 1920), 137.

*sium imprimi fecit et exemplar conscribi.*¹ Über diesen Brevierdruck ist nichts bekannt. Zwischen 1484 und 1501 wurden in Bamberg folgende Breviere gedruckt: Breviarium Bambergense 1484 von Joh. Sensenschmidt und Heinrich Petzensteiner (Hain Nr. *3797); 1498 von Jos. Pfeyl (Hain Nr. *3799) und 1501 von Jos. Pfeyl; also in keinem Falle ein Benediktinerbrevier. Ein handschriftliches Brevier des Abtes Andreas ist nicht überliefert.² Es fragt sich nur noch, ob nicht vielleicht das Brevier von 1493 auf Veranlassung des Bamberger Abtes gedruckt wurde. Das ist aber kaum anzunehmen. Sein Vorgänger, Abt Ulrich (1475—1483), ließ im Kloster eine Druckerei errichten und aus dem Jahre 1481 kennt man ein Benediktiner-Missale dieser Offizin.³ Bisweilen kam es aber auch vor, daß Auswärtige in den Klosterdruckereien druckten, so der oben erwähnte Sensenschmidt im Bamberger S. Michaelskloster.⁴ Wenn Abt Andreas ein Brevier in Druck gab, so wird er es zweifellos in seinem eigenen Kloster gedruckt haben und es nicht dem Nürnberger Drucker Stuchs übergeben haben.

Auf Bitten verschiedener Äbte ward 1507 den Äbten von Werden und Egmond der Auftrag, „*brevaria cum longis lectionibus*“ und Diurnalien drucken zu lassen. Sehr wahrscheinlich handelt es sich hier um die Ausgaben von ca. 1515 und 1518, in deren Titel von „*extensis lectionibus*“ die Rede ist. Auf demselben Kapitel sahen sich die Äbte veranlaßt, nachdrücklichst darauf hinzuweisen, daß bei keinem anderen Drucker Breviere in Auftrag gegeben werden dürfen als bei den vom Kapitel bestimmten. Es sollte dadurch einem Präzedenzfall vorgebeugt und hauptsächlich ein Schaden für den Auftraggeber verhütet werden, wenn die gedruckten Breviere nur in solche Klöster oder Städte versandt wurden, woher jeder Abt sie leicht beziehen konnte.

Die Einführung des S. Anna-Festes (1493) hatte „*indiscreta devotione*“ manche Unstimmigkeiten hervorgerufen. Einige Äbte wollten dem Fest auch eine erste Vesper geben, die dann notwendigerweise die zweite Vesper des hl. Apostels Jacobus verdrängen mußte. Da aber das Apostelfest ein festum ecclesiasticum ist, das Fest der hl. Anna dagegen nur ein festum ex devo-

¹ RB. Msc. 49 (Re II 11), pag. 102 (fol. 56 v) der Staatsbibliothek Bamberg. Vgl. auch P. Wittmann, Die literarische Tätigkeit des Abtes Andreas von St. Michael nächst Bamberg, in: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft I (1880), 417; J. Faßbinder, Der Catalogus sanctorum ordinis sancti Benedicti des Abtes Andreas von Michelsberg, Bonn 1910, 30. Auf diesen Brevierdruck sowie den von 1608 (Lucas Rivius) machte mich mein Mitbruder P. Ursmer Berlière aus Maredsous (Belgien) aufmerksam.

² Diese Angaben verdanke ich einer brieflichen Mitteilung des Herrn Oberbibliothekars der Bamberger Staatsbibliothek Dr. M. Müller.

³ F. Falk, Klosterdruckereien im 15. Jahrhundert, in: Der Katholik N. F. XXXVI (1876), 81.

⁴ F. Falk, Die Druckkunst im Dienste der Kirche zunächst in Deutschland bis zum Jahre 1520, Köln 1879, 15.

tione assumptum, so wurde bestimmt (1511), daß das Apostelfest mit erster und zweiter Vesper zu begehen war.

Die Stadtbibliothek Trier besitzt unter B. I. 9. ein „*Breviarium Reuerendorum patrum ordinis diui Benedicti de observantia per germaniam cum extensis lectionibus ac paragraphis pro itinerantibus quam commodissime distinctum: nec non capitulorum orationum et lectionum accentibus ac quotationibus et kalendarii tabulis. In Egmundensi monasterio accuratissime castigatum.*“ Es endet: „... *ac in alma Parisiorum academia impressum.*“ Daß es sich hier um ein Bursfelder Brevier handelt, dafür spricht schon der Name des Klosters Egmond; ferner geht es mit Deutlichkeit aus dem oben erwähnten Kapitelsbeschluß von 1507 und aus der Ausgabe von 1518 hervor, deren Titel fast genau mit diesem Exemplar übereinstimmt; man beachte die Stelle: „*et iam iterum accuratissime castigatum*“ im Titel von 1518. Der Katalog 100 des Antiquariats L. Rosenthal (München)¹ setzt diese Brevierausgabe um 1515 an; sicher ist sie nach 1507 und vor 1518 gedruckt.

Bald darauf erschien dann das: „*Breviarium reuerendorum patrum ordinis diui Benedicti de observantia per Germaniam cum extensis lectionibus ac paragraphis pro itinerantibus quam commodissime distinctum nec non capitulorum, orationum et lectionum accentibus ac quotationibus et kalendarii tabulis, nuper in Egmundensi monasterio et iam iterum accuratissime castigatum anno Domini 1518.*“ Der Schluß lautet: „*Finit pars hyemalis brevii reuerendorum patrum ordinis diui Benedicti de observantia per Germaniam, unionis Bursfeldensis, Parrhisiis impressa per Desiderium Maheu, in vico Sancti Jacobi commorantem, sub inter-signio sancti Nicolai, prope templum diui Benedicti, sumptibus Godefridi Hectoris, honesti bibliopole, anno dominice incarnationis 1518 die XV. mensis ianuarii.*“² Im *Finit der pars estivalis* heißt es: „*Parisiis impressa per Desiderium Maheu industrium calcographum sumptibus Godefridi Hectoris anno Dni. 1519 die 23. februarii.*“³ Zwei Jahre später findet sich wieder ein Bursfelder Brevier: „... *nuper in Egmundensi monasterio castigatum anno dni. 1521*“⁴ und am Schluß: „... *in Parisiorum aca-*

¹ S. 52, Nr. 289. Der Katalog bemerkt noch: *Bréviaire imprimé à Paris pour l'usage des Bénédictins de Bursfeld et revu dans le monastère d'Egmont près d'Alkmaar en Holland. Probablement la première édition. Alès ne cite qu'une partie d'hiver d'une édition de 1518.* Die Brevierdrucke im Antiquariatskatalog 14, Nr. 25 von Jacques Rosenthal und im Katalog 89 Nr. 287 von Ludwig Rosenthal in München sind dieselben wie im Katalog 100, Nr. 289.

² Vgl. *Revue Mabillon* XI (1921), 134, Nr. 99. Exemplar in der Universitätsbibliothek Utrecht.

³ G. W. Panzer, *Annales typographici ab artis inventae origine ad annum 1536 continuati*, VIII (Norimbergae 1800), 59, Nr. 1120. Exemplare in der Bollandistenbibliothek Brüssel, Abteibibliothek Maria Laach.

⁴ Es ist dieselbe Ausgabe wie die vom 15. Juni 1518; vgl. auch Linneborn, *Reformation*, 294, Anm. 2. Exemplar in der Universitätsbibliothek Tübingen.

demia per Desiderium Maheu impressum 1525 die 13. mensis iulii.“

1528 sah sich das Generalkapitel veranlaßt, den Abt von S. Jakob (Mainz) mit der Besorgung des Neudrucks eines Teiles der offiziellen Bücher zu betrauen. Der Mainzer Abt war schon 1516 beauftragt worden, Psalterien drucken zu lassen, da es sich gezeigt hatte, daß eine erhebliche Anzahl von Klöstern keine mehr besaß. Ein Pergamentdruck kostete 7 rheinische Gulden, ein Papierdruck 1½ Gulden. Dieses Psalterium ordinis S. Benedicti de observantia Bursfeldensi von 1516 war wiederum eine Arbeit Johann Schöffers.¹ Durch die geringe Nachfrage nach diesen Drucken war der Mainzer Abt zu Schaden gekommen, den das Kapitel von 1530 durch die Verfügung zu beheben suchte, daß im Bedarfsfalle nur diese Ausgaben anzuschaffen waren.

Es ist eine eigenartige Tatsache, daß gerade im 16. Jahrhundert in der Bursfelder Kongregation ein lebhaftes Bedürfnis nach Brevieren hervortrat, trotzdem doch die Union manche Verluste erlitt teils durch Abfall so mancher Konvente infolge von Kriegswirren und namentlich der Glaubensspaltung. Schon 1551 wurden wieder Klagen über Breviermangel laut. Die Äbte von S. Pantaleon (Köln), Deutz und Werden sollten dem nächsten Kapitel einen Vorschlag unterbreiten, welchem Drucker man am geeignetsten und billigsten den Brevierdruck übergeben könnte. Aber noch 1553 war nichts Endgültiges entschieden; daher überließ man den Äbten von S. Pantaleon und Gladbach die Wahl des Druckers, nur sollten bis zum nächsten Kapitel Breviere und Diurnalien gedruckt sein. Auch 1555 war die Angelegenheit immer noch in Schweben. Um endlich zum Ziel zu gelangen, mußten sich die Kölner Äbte von S. Pantaleon und S. Martin der Sache mit Nachdruck annehmen. 1558 schoß der Abt von Nienburg 100 Taler vor, damit endlich an den Druck der Breviere herantreten werden konnte. Der Präsident, Abt Hermann von Werden, wurde gebeten, die Angelegenheit selbst in die Hand zu nehmen. Es wurden dem Kölner Drucker Maternus Cholin 50 Taler als Anzahlung gegeben, die restlichen 50 Taler wollte der Abt von Nienburg dem Drucker auf der Leipziger Messe aushändigen. Es sollten 500 Exemplare je ein Winter- und Sommerteil gedruckt werden. 1561 war der Druck in der Offizin des berühmten Antwerpener Druckers Christophorus Plantin vollendet, der ihn auf Kosten des Maternus Cholin hergestellt hatte. Das „*Breviarium Reverendorum patrum ordinis divi Benedicti*“ trägt den Druckver-

¹ Falk, Die Mainzer Psalterien 259.

merk: „*Coloniae apud Maternum Cholinum*“ und am Ende: „*Antverpiae typis Christophori Plantini.*“¹ 1563 mußte der Beschluß gefaßt werden, daß Cholin alle gedruckten Breviere im Verlauf von 3 Jahren versteigern oder verkaufen sollte, und was übrig bleiben sollte, war 1566 an das Kapitel abzuliefern, wobei für jedes Exemplar „*drey ohrts dalers*“ bezahlt wurden. Der Druck war nämlich nicht vertragsgemäß ausgefallen. Cholin hatte sich bis 1569 nicht an das Kapitelsdekret von 1563 und den Vertrag gehalten, ebenso hatte er nicht gemäß der Abmachungen am Schluß des Breviers die Unrichtigkeiten angemerkt, auch nicht das neue Kalendar beigefügt. Man blieb daher mit der Abnahme der Breviere und ihrer Bezahlung im Rückstand. 1568 kam man mit Maternus Cholin überein, daß er das neue Kalendar mit der Richtigstellung der Irrtümer und Druckfehler den restlichen 203 Brevierexemplaren am Ende beifügen müsse. Die Breviere waren bis zum nächsten Kapitel nach Corvey zu senden, wo je 4 Exemplare zu 3 Taler an die einzelnen Klöster verteilt werden sollten. Mit der Ablieferung der 151 Taler an Cholin wurden die Äbte von Werden und Abdinghof betraut. Die drei Kölner Äbte von S. Pantaleon, Deutz und Brauweiler hatten sofort nach ihrer Rückkehr in die Heimat sich 4 Exemplare zu beschaffen und das Geld an Cholin zu bezahlen. Um sie schließlich doch absetzen zu können, bot man jedem Kloster 8 Teile für 3 Taler an (1570), und man verstand sich 1571 dazu, auf die restlose Bezahlung bei allen Klöstern zu dringen.

1565 und 1571 wurde eingeschärft, das Marianum, wo es in Übung war, täglich zu beten, ebenso die Lamentationes Crucifixi nebst dem Totenoffizium, wozu man ex voto verpflichtet war.

Die Brevierausgabe von 1607.

Merkwürdigerweise wurden schon 1598 wiederum Klagen über Büchermangel laut. Breviere, Ceremonialien und Ordinarien sollten in Auftrag gegeben werden. Doch das Kapitel tagte die Frage bis zum nächstenmal, wo man mit konkreten Vorschlägen an es herantreten, die Zahl der zu druckenden Bücher angeben und einen Drucker ausfindig machen sollte. Vor der endgültigen Drucklegung hatte der Prior Servatius von S. Martin (Trier) ein von Druckfehlern und Unrichtigkeiten

¹ Im Katalog der Plantinschen Druckerzeugnisse heißt es: „en 1561 un Bréviaire in—16^o pour l'ordre des Bénédictins en Allemagne, imprimé pour le compte de Materne Cholin de Cologne.“ Daß Plantin mit Cholin zusammenarbeitete, beweist die Angabe in den 1564 gedruckten S. Cyrilli Catacheses: „*Excudebat sibi et Materno Cholino, civi Coloniensi, Christophorus Plantinus.*“ Plantin schickte gewöhnlich seine Büchersendungen, die für die Frankfurter Messe bestimmt waren, zu seinem Kollegen Cholin nach Köln, der sie dann auf dem Rhein weiterbeförderte. Vgl. M. Rooses, Christophe Plantin imprimeur Anversois, Anvers 1883, 44 f., 154, 249, 255.

sorgfältig korrigiertes Brevierexemplar dem Abt von S. Martin (Köln) zu übergeben, der es dem Präsidenten zur nochmaligen Durchsicht weiterschickte (1602). Wegen der Drucklegung sollte sich der Abt von S. Jakob (Mainz) mit dem Mainzer Drucker Johann Albinus ins Einvernehmen setzen. Noch 1603 kam der Beschluß, das Placidusfest am 5. Oktober als festum duplex maius zu feiern; Psalmen, Lesungen, Meßformular¹ wurden wie am Fest des hl. Dionysius und seiner Genossen genommen.

1604² wurde dagegen die Verfügung getroffen, daß der Abt von S. Trond mit dem Löwener Drucker Gerard Rivius Unterhandlungen anknüpfen und mit ihm einen Vertrag abschließen sollte, in dem die Bezahlung und die Anzahl der zu druckenden Breviere vereinbart wurde. Auch sollte er sich als Bürge für die Zahlungen stellen, während das Kapitel ihn schadlos zu halten versprach. Es wurde folgender Verteilungsplan³ für 400 Breviere an die einzelnen Klöster aufgestellt, nach dem sich auch die Zahlungen zu richten hatten:

Corvey	15	Gerode	15	Steina	6
S. Trond	15	S. Martin (Trier)	10	Iburg	16
Erfurt	15	S. Martin (Köln)	12	Glabach	18
S. Pantaleon	20	Seligenstadt	10	S. Jakob (Mainz)	10
Abdinghof	14	Luxemburg	26	Laach	12
Brauweiler	15	S. Godehard (Hildh.)	15	Huysburg	12
S. Matthias (Trier)	15	Marienmünster	20	Liesborn	20
Werden	15	Ammensleben	9	Grafschaft	10
S. Michael (Hildsh.)	15	Tholey	10	Mettlach	10
S. Marien (Trier)	10	Deutz	9	Schönau	5

Da sich ferner herausstellte, daß sich in den früheren Brevieren noch einiges Nichtapprobierte vorfand, wurde jetzt schon eine Änderung vorgenommen, z. B. statt einiger Traktate des Origenes wurden andere Homilien ausgewählt, im Offizium des hl. Laurentius heißt es jetzt am Schluß des dritten Responsoriums: „*Dominici sanguinis dispensationem*“ statt „*consecrationem*“.

Als Druckvorlage sollte das vom Abt Servatius⁴ von S. Martin (Trier) musterhaft korrigierte Exemplar dienen, nur waren noch das Kalendar und die Zeittafeln nach der Gregorianischen Reform umzuändern und die alten unnötigen Berechnungstabellen fortzulassen.

¹ Ausgenommen die Epistel, die am Placidusfest „*Iustorum animae*“ ist. Über die St. Placidus-Verehrung vgl. U. Berlière, *Le culte de S. Placide*, in: *Revue Bénédictine* XXXIII (1921), 19 ff., bes. 34 f.

² In demselben Jahre erhielten die portugiesischen Benediktiner die Approbation ihres „*Breviarium reformatum ad usum breviarii romani*“ (21. Februar 1604). Durch Dekret der Ritenkongregation vom 20. März 1604 wurden auch die Benediktinerinnen des Königreichs Portugal verpflichtet, dieses Brevier in Gebrauch zu nehmen (*Analecta Juris Pontificii* VII, 30 f.).

³ Im BA. befindet sich ein kleines, in Pergament gebundenes Heft (28,5×10), in dem auf jeder Seite über je ein Kloster genau Buch geführt wurde über die Zahlungen. Es diente dem Abt von S. Martin (Köln) als Rechnungsablage.

⁴ Prior Servatius war mittlerweile zur Abtswürde emporgestiegen.

Eine Änderung der Alleluja-Antiphonen wurde vorgenommen. Nach cap. 15 der Regel S. Benedikts sollte das Alleluja mit dem caput quadragesimae verstummen. Da nach dem allgemeinen, neuen kirchlichen Gebrauch, dem auch die Mönche der kassinesischen Kongregation folgten, das Alleluja schon mit dem Sonntag Septuagesima aufhörte, waren für die dritte Nokturn, die Laudes und die kleinen Horen der Sonntage Septuagesima bis Quinquagesima die Antiphonen mit der römischen Singweise von den Franziskanern¹ zu erbitten. Für die zweite Nokturn der Ferialtage wurde die letzte der drei Antiphonen des Sonntag Quinquagesima genommen.

Der 21. März, der dies natalis des hl. Ordensstifters, wurde nach dem Beispiel der Kassinesen als kirchlicher Feiertag begangen, an dem weder Mönche noch famuli knechtliche Arbeit verrichten, „*quo divinis maiori ocio vacare possint*“.

Unter dem 8. September 1604 faßte der Präsident zum Brevier folgendes Einleitungsschreiben² ab:

Leonardus Rubenus, SS. Theologiae Licentiat, Abbas Abdinckhovensis, S. Unionis Bursfeldensis ordinis divi Benedicti in Germania Praesidens principalis, Reverendissimis et Reverendis Dnis. Abbatibus, Praepositis et Prioribus salutem in Domino.

Habetis Amplissimi Patres breviarium ordinis nostri per Germaniam multis antehac annis autoritate Apostolica receptum et typis mandatum, nunc vero magis industria Reverendorum et Doctorum Unionis nostrorum Patrum ad Calendarium Gregorianum et ad haec tempora, quantum Regulae S. Patris nostri Benedicti et Sacrorum Bibliorum iussu Sixti Papae V. editorum, et in aliquibus Romani Breviarii ratio tulit, autoritate nostra, Compraesidentium, Definitorum, Visitorum et caeterorum Praelatorum in annali Capitulo hoc anno Erphordiae sub finem Augusti congregatorum, et etiam absentium, accommodatum. Nec quicquam in hoc Breviario est, quod ab orthodoxae et Romanae Ecclesiae fidei articulis discrepet. Quare illud in gratiam quoque aliorum Ordinis nostri utriusque sexus Religiosorum etiam Unioni nostrae non subiectorum, non sine magnis sumptibus, typis discreti Gerhardi Rivii Typographi Lovaniensis commendandum duximus, uti praesentibus commendamus. Quo ut omnes in posterum tam in choro quam extra feliciter utantur, a Deo votis omnibus optamus et autoritate Annalis Capituli, illi subiectis mandamus et praecipimus. Datum Paderbornae in Monasterio SS. Petri et Pauli Apostolorum, vulgo Abdinckhoff dicto, anno 1604 in Nativitate B. Mariae Virg. 8. Septembris.

Leonardus qui supra mp.

Das Brevier sollte in zwei Teilen gedruckt werden und zwar mit dem Winterteil beginnen.³ Es wurde dem Drucker

¹ Am 25. Oktober und, da dieser Brief unbeantwortet blieb, am 29. Dezember 1604 schrieb der Abt von S. Jakob (Mainz) an den Abt von S. Martin (Köln): „*cum autem apud nos non habeantur franciscani, a quibus petam*“, möge er ihm die Antiphonen mit den Noten übersenden. (Die Originalbriefe im BA.)

² Original im BA. Ein fast gleichlautendes Schreiben datiert vom 5. Oktober 1606, ist der Pars aestivalis des neuen Breviers vorgedruckt.

³ Hieraus erklärt sich, daß der Winterteil 1607, der Sommerteil 1608 erschien. Nach einer Mitteilung des Auskunfts-bureau der deutschen Bibliotheken in Berlin hat sich die Pars hiemalis von 1607 in keiner deutschen Bibliothek ermitteln lassen, eine Pars aestivalis von 1608 besitzt die Stadtbibliothek Köln.

nochmals eingeschränkt, daß er sich genau an die korrigierte Vorlage zu halten habe (1605). Aus dem Vertrag¹ seien folgende Sätze hervorgehoben:

„Spondit dictus R. D. S. Trudonis, RR. Patres Unionis accepturos quadringenta exemplaria ac pro quolibet folio numeraturos unum stuferum monetæ Brabantinae. Pars hiemalis breviarii continet folia quinquaginta, aestivalis continet folia quinquaginta triarum medio. Pretium breviarii integri igitur ascendit ad summam quinque florenorum et trium stuferorum cum medio. Quadringenta proinde exemplaria constituunt summam bis mille et septuaginta florenorum.“

1607 war die Arbeit soweit gediehen, daß die Kölner Äbte dem Kapitel ein gedrucktes Exemplar des Gerard Rivius vorlegen konnten. Es fehlte nur noch das Kalendar. Rivius wurde daher nahegelegt, dies möglichst bald einzufügen und den Neudruck mit der korrigierten Vorlage durch den Prior von S. Trond an den Abt von S. Martin (Trier) zur nochmaligen Durchsicht vorzulegen. Auch der Präsident wollte es selbst nochmals prüfen und dann sämtliche gedruckten Exemplare nach deren Einlauf durch die Kölner Äbte an die Visitatoren weiterleiten, die sie den einzelnen Klöstern nach dem 1604 aufgestellten Verteilungsplan zustellen werden. Ausdrücklich hatte der Abt von S. Trond mit Rivius ausgemacht, keine Exemplare in den Handel zu bringen, bevor sie von den dazu bestimmten Äbten genau durchgesehen waren.

Bei gleicher Gelegenheit wurde den Kölner Äbten und dem Abt von Laach aufgetragen, die Melodien für die Antiphonen von Septuagesima bis Aschermittwoch zusammenzustellen und dem Präsidenten baldmöglichst zu übersenden.

Kaum war der Druck soweit fortgeschritten, da schien ein unvorhergesehenes Ereignis das ganze Werk zu gefährden. Ganz unabhängig von Bursfeld hatte man in S. Gallen die Vorbereitungen zu einem neuen Brevier für die Schweizer Kongregation nahezu vollendet, was aus dem Brief² des P. Christophorus Emhardt an den Kanonikus Valentin Leuchtius in Frankfurt hervorgeht.

„Tardior quam par erat, sum in respondendo; causa est, quod fere continue adhuc in correctione et revisione nostri breviarii fuerim occupatus, partim quod certum aliquod responsum Roma expectarim. Iam Romae congregatio sacrorum rituum, imprimis autem Illustrissimus Cardinalis Bellarminus institutam correctionem breviarii Benedictini non tantum approbarunt, sed etiam summopere laborem nostrum commendarunt, cum prius ea de re bene fuissent informati. Illustrissimi illius congregationis Cardinales cupiunt tamen priusquam imprimatur, unum exemplum manuscriptum sibi transmitti, ut illud obiter saltem intueantur, quod brevi fiet. Fuit Romae quidam celebris cuiusdam in Austria monasterii (nomen mihi excidit) nostri ordinis abbas, qui petebat cum licentia Sedis Apostolicae

¹ Ein Teil des Vertrages ist als Einleitung zu einer Empfangsbestätigung des Druckers über die ihm bereits ausgezahlten Gelder gesetzt (ohne Datum. Original im BA.)

² Original im BA.

breviarium Romanum in monasterio certas ob causas introducere.¹ Cui Illustrissimi Cardinales congregationis sacrorum rituum responderunt, ut breviario suo contentus esse velit addideruntque in Germania reformari breviarium ordinis Romanoque accommodari, a Sede Apostolica adprobandum, quod ut et ipse susciperet et in suo monasterio introduceret adhortati sunt. Ipsemet Sanctissimus D. N. Paulus V. de eodem nostro breviario informatum propositum nostrum collaudavit et ut perficeretur admonuit, se illud a congregatione sacrorum rituum prius examinatum bulla Apostolica statim confirmaturum. Brevi igitur unum exemplum Romam mittemus, quod iam diligenter corrigimus. Res enim est talis, quae indiget magna industria, diligentia et labore. Proinde non miretur Reverenda admodum Dominatio Vestra nos tam diu versari in correctione satis enim cito, si sat bene. Exponimus nos odio et invidia multorum criticorum, qui rationibus nostris non satis cognitis varie iudicabunt. Sed quis omnibus satisfacit!

Ad Reverendissimum Principem ac Dominum Abbatem S. Galli quod attinet, omnia ipsi ut ex A. R. D. V^{ae}. litteris intellexeram exposui . . . Ex monasterio S. Galli 26. Augusti Anno 1607.

R. adm. D. Vestrae observantissimus

F. Christophorus Emhartus monasterii Weingartensis conventualis.“

Nach dem von P. Athanasius Straub von Einsiedeln als Manuskript gedruckten Buch: „*De origine et actibus congregationis Helveto-Benedictinae*“ (1924) war auf dem siebten Conventus der Schweizer Äbte (1608) die Rede von der in S. Gallen vorbereiteten „*imo quasi finita, nova editio Breviarii Benedictini. Unde decisum est, ut totum Breviarium quam primum Romam mitteretur ad petendam eiusdem approbationem*“ (S. 4). Beim achten Conventus (6. Mai 1609) heißt der dritte Punkt: „*Circa editionem novi Breviarii Benedictini deciditur, ut in civitate Venetiarum typis mandatur*“ (S. 5).²

Um zu verhindern, daß das Schweizer Brevier³ in Rom die

¹ Es war der Abt von Kremsmünster. Vgl. Anhang I.

² „Die Brevierangelegenheit der Schweizer Kongregation wurde weiterhin auf den Kapiteln 1612, 1642, 1650, 1654 verhandelt. 1656 waren auch die Äbte der Schwäbischen Kongregation zur Besprechung eingeladen, und 1658 wurde der Neudruck an David Hautl in Konstanz vergeben. Es wurden 1000 Exemplare gedruckt. Ca. 760 übernahmen die Schweizerklöster, die übrigen sollte die Schwäbische Kongregation übernehmen. Diese aber versagte, was zu lebhaften Reklamationen führte.“ Diese Mitteilung verdanke ich P. Edmund Brosy vom Stift Einsiedeln, dem ich auch hier herzlichst danke, sowie F. Ephrem Omlin vom Stift Engelberg, der mir zu Anhang I die Anregung gab und mich durch wertvolle Hinweise unterstützte. 1683 strebte die Schweizer und Schwäbische Kongregation neuerdings den Druck eines gemeinsamen Breviers an. Doch die in Rorschach versammelten Äbte und die Konferenz gelehrter Kapitularen in Weingarten vermochten keine Einigung zu erzielen. Vgl. M. Kiem, Geschichte der Benediktiner-Abtei Muri Gries, II (Stans 1891), 66.

³ Vgl. Anhang I, wo auch das Zusammengehen der Schweizer und Schwäbischen Kongregation in der Brevierfrage gezeigt ist. So sehr fühlte sich die Bursfelder Kongregation als die deutsche Benediktinerkongregation, daß sie jede andere Kongregationsgründung in Deutschland als einen gegen sie selbst gerichteten Vorstoß ansah und sich dagegen wehren zu müssen glaubte. Das bewies sie in der Frage des Zusammenschlusses der Observanzen von Melk, Kastl und Bursfeld (1459, 1464, 1483, 1484), ebenso bei der Errichtung der Schweizer und Schwäbischen Kongregation (1602 und 1603 von Klemens VIII. bestätigt). Gegen diese beiden Kongregationen richtete sich der Beschluß des Generalkapitels von 1608, daß der Präsident sich an den Kardinalprotektor der Bursfelder Kongregation in Rom wenden sollte, „*ut a paucis annis unio in Constantiensi Episcopatu ad nostrae, quia totius Germaniae est, et uti talis confirmata ac privilegiata per iudicium incepta ac a Summo Pontifice (si ita est) male utique instructo confirmata impe-*

Approbation erhalte, wandte sich der Präsident Abt Leonard von Abdinghof in einem langen Schreiben¹ an den Kardinalprotektor der Bursfelder Union, Kardinal de Givry,² er möge dahin wirken, daß nicht das Schweizer Brevier, sondern das Bursfelder in Rom approbiert und allein zum Druck zugelassen werde und so wenigstens in einem Punkte ein Anschluß an Bursfeld gesucht werden müßte. Der Brief hatte folgenden Wortlaut:

Illustrissime et Reverendissime Domine, Patrone clementissime. Datas a me postremas 13 Septembris, quibus adiuncta erat supplicatio venerabilis annalis capituli tam ad S. Sanctitatem quam ad V. Ill. Celsitudinem, has arbitror vel iam acceptas vel propediem accipiendas.

Interim primo huius scriptis cuiusdam boni amici Francofurti accepti reverendos patres Helvetios strenue laborare in novo quodam breviario ordinis nostri in lucem edendo et a multis praeclaris in Urbe viris studium ea in re impensum commendari esseque illis mandatum, ne id proelo committant, antequam Romam id mittant revidendum ab Illustrissimis Cardinalibus Congregationis Sacrorum Rituum. Nunc ad pium istorum Reverendorum patrum conatum quod attinet, inprimis occurrit Moyses dicens: Quis mihi tribuat, ut omnes prophetent, tum D. Paulus, ut cum illo omnes evangelizent. Caeterum hoc unicum optassent omnes, ut cum dictis Reverendis patribus constitit de amplissima et antiquissima per Germaniam unione Bursfeldensi, nobis autem de illorum unione recenter vel instituta vel confirmata ne verbum quidem, imo nihil plane, nisi cum ante biennium ab annali capitulo Confluentia Coloniae venimus, litteris per illos certiores factis, ut nobiscum aliquid in hac re citius quam ipsi manum admovissent, operi contulissent. Fuisset utique id ex re et aestimatione si non unionis nostrae, tamen totius ordinis D. Benedicti in Germania ut antequam nos proelo maximis sumptibus committeremus impressionem breviorum per Germaniam auctoritate Pii II. anno 1461 introductam, fuisset de illo conatu certiores facti. Quod tardius factum, cum uno anno postquam res ista per frequentia prius capitula agitata et ventilata in opus prodiit. Nos certe, si nobis de unione illorum quidquam citius constitisset, illorum etiam consilium adhibuissemus et censuram perlibenter admissemus.

Idque in primis ne multiplicarentur ordinis nostri breviana, uti ante tempora Pii II videntur fuisse, cum omnia per Germaniam ad unicum ab illo tempore receptum eius auctoritate revocata fuerunt. Est enim in Italia Cassinense a Gregorio XIII confirmatum, cui ego si nostrae observantiae non suffecerit, nescio quid esset proferendum. Quod si Helvetiorum accesserit, tria erunt sub una regula.

Secundo si id ita arriserit et placuerit, uti placere poterit, et nobiscum citius contulissent, facilioribus sumptibus impressa fuissent.

Tertio sunt sumptus faciendi in breviariis manualibus, ut ita scribere liceat, qui erunt in choralibus sive cantualibus libris. Nam necesse erit, ut respondeant chorales usualibus aut manualibus. Ut sit, certe Ill. Domine, hoc unicum optamus, ut si approbetur dictorum Reverendorum

diatur, compellanturque si unionem volunt (ut secundum Concilii Tridentini decreta continentur) ad nostram approbatam et confirmatam.“ So wird auch der Vorstoß gegen die Schweizer Brevierausgabe verständlich.

¹ Der Originalentwurf im BA.; Abschrift des Originalbriefes im Ms. 219, fol. 66 v ff. der Stadtbibliothek Metz.

² Über sein Leben vgl. J. B. Kaiser, Einige Urkunden zur Geschichte des Cistercienserordens im Anfange des 17. Jahrhunderts, in: Cistercienser-Chronik XXIX (1917), 121 f. Papst Paul V. ernannte de Givry am 10. November 1607 zum Protektor der Bursfelder Kongregation. Eine Abschrift des Ernennungsschreibens findet sich im Epistolare fol. 56 v f. und Ms. 219, fol. 65 der Stadtbibliothek Metz; am 17. November 1607 teilte de Givry dem Bursfelder Abte seine Ernennung mit; vgl. Epistolare fol. 56 f.

patrum breviarium hoc agatur tum apud Ill. Cardinales dictae Congregationis Sacrorum Rituum (quam si esse scivissemus, illorum etiam censuræ cum omni animi humilitate et reverentia submissemus), tum inprimis apud S. Sedem Apostolicam, nobis tamen nostrum breviarium maneat integrum et salvum; primo quia antiquissimum et iussu Pii II. a selectissimis viris omnibus aliis in ordine nostro per Germaniam postpositis editum et in ordinem et unionem Bursfeldensem tam amplam unanimi consensu introductum; secundo quod in hac editione nihil novi accesserit quam omnes tabulae ad Gregorianum Kalendarium quantum per ordinem fieri potuit accomodatum, et in Assumptione B. Virginis lectio D. Hieronymi, quae in priori minus historiae accomodata fuerit, in lectionem ex Clementis VII. reformatione D. Damasceni, quae magis ad veritatem historiae accessisse visa fuit, sit commutata.

A regula vero D. Benedicti nihil omnino in eo discessimus nisi propter Romanae ecclesiae et aliorum etiam totius Germaniae consuetudinem, uti etiam Cassinense breviarium fecit. Alleluia a Septuagesima reliquimus et pro antiphonis tertii nocturni et ad horas minores in dominica Septuagesimae, Sexagesimae et Quinquagesimae eas suscepimus, quas Cassinense posuit; in reliquis omnibus nihil mutatum nisi in hymnis, quos cum ecclesia Romana habemus communes, ubi in paucis quasdam dictiones tantum cum Romano commutavimus; quae enim nova alia accesserunt, adiuncta charta docebit.

Et exemplar ipsum, ubi adhuc typographus, cum primum et id unicum ad me misit sub finem Augusti, Kalendarium nondum adiecerat. Ubi id perfectum accepero, statim V. Ill. Celsitudini totum transmittam. Historiae Sanctorum in eo sunt rariores aut breviores eo quod illae in refectorio legi sunt solitae.¹

Tertio (!) si nostrum illorum postponendum foret, facile colligent ipsorum Ill. Dominationes, quanti sumptus per totam Germaniam exceptis illorum partibus essent cassi. Nam, ut de meo exiguo monasterio scribam, soli chorales libri non sunt mille scutis in auro comparati.

Quarto quis labor et sumptus fieret in novis excudendis choralibus pro toto Rheni tractu, pro Archiepiscopatu Moguntino, Coloniensi, Trevirensi, Magdenburgensi et eorum episcopatibus per totam Saxoniam, Thuringiam, Brunsvichiam, ubi habemus unionis monasteria et per ipsum Belgium, ubi nostra similiter est unio, ceremoniae et ritus.

Quinto quam difficile foret, id etiam tantae multitudini sacrarum virginum ordinis nostri in multis monasteriis persuaderi. Quare humiliter rogamus Ill. Dominationem Vestram, uti talem quae ordinis nostri amplissimi singularis sit patronus, dignetur rem hanc secum diligenter despiciere et pro suo prudenti iudicio vel cum S. Sanctitate vel cum Illustrissimis Cardinalibus tractare. Et, si fieri potest, uti exemplar breviarii nostri, cui ego iussu Reverendorum patrum censuram praefixi, etiam a dictis Illustrissimis Dominis examinatam auctoritate Summi Pontificis approbari, quam approbationem adhuc typis mandare possumus et compactis etiam inserere. Qua in re fecerit utique ordini et unioni nostrae rem gratissimam et suo amplissimo statui ut dignissimam, ita convenientissimam. De caetero me et nostram unionem quam humiliter patrocinio V. Ill. Celsitudini commendo.

Datum Padibornae in Abdinckhoff anno 1607. 4. Septembris.

Vestrae Illustrissimae et Reverendissimae Celsitudinis

ad quae eius paratissimus et humilis

F. Leonardus Rubenus

abbas ibidem et praesidens principalis.

¹ Zur Geschichte der klösterlichen Tischlesung vgl. die Literatur bei P. Volk, Der Liber ordinarius des Lütticher S. Jakobs-Klosters, Münster 1923, 59 Anm. zu Zeile 29. Über dieses Thema hoffe ich in absehbarer Zeit eine eigene Abhandlung veröffentlichen zu können.

Den Entwurf dieser Bittschrift wie auch die Kopie eines Briefes¹ der Schweizer Äbte über ihre Brevierausgabe an den Präsidenten Leonard von Abdinghof, schickte dieser an den Abt von S. Martin (Köln).² Zugleich erbat sich Präsident Leonard die sofortige Zusendung der Breviere, wenn sie in Köln angekommen sind, damit er umgehend ein Exemplar nach Rom schicken könne.

Am 9. Februar 1608 antwortete Kardinal de Givry von Rom aus:

„... Quod ad me nuper de Breviario in lucem edendo admodum Reverenda Paternitas Vestra scripserat, id totum simul cum exemplari eorum quae commutata sunt, Illustrissimis sacrorum rituum congregationis Cardinalibus expositum et communicatum fuit. Qui cum totius rei examinandae et deinde sibi referendae curam Illustrissimo Cardinali Montis Regalis³ commisissent, ille postea mihi significavit, sacram congregationem piis Vestrae Unionis conatibus circa istud annuere. Probatione novam Breviarii vestri editionem legitimam iudicatam non egere nec opus idcirco esse, ut ab ipsis Illustrissimis Dominis ulla super hoc fiat declaratio maxime cum sibi Congregationes ex se possint Breviarium compilare, Vos propterea confidenter sine alio ullius mandato aut Sanctissimi Domini Nostri confirmationis expectatione intentum proseguere et ad finem suum deducere posse. Coeptis ergo incumbite et me vestris commendatum precibus habete.“⁴

Durch Kardinal de Givry dankte am 26. März 1608 der Präsident der Bursfelder Kongregation dem Kardinal Ludwig de Torres für seine Bemühungen um das Bursfelder Brevier: „*Placuit resolutio Illustrissimi Cardinalis Montis Regalis de nostris breviariis.*“⁵

Schon am 14. September 1607 konnte Rivius ein Begleitschreiben⁶ zu der Sendung der Breviere abgehen lassen, die er in zwei Fässern mit seinem Firmenzeichen durch den Kölner Spediteur Johann Rugge dem Abt von S. Martin (Köln) zustellen ließ. An Fracht waren 3½ Gulden brabantischer Währung für den Zentner an Rugge zu zahlen. Das größere Faß enthielt 380 Sommerteile und 100 Winter Teile, das zweite 280 Winter Teile, außerdem noch ein Päckchen mit Briefen an den Präsidenten der Kongregation. Die restlichen 20 Exemplare hatte Rivius zurückbehalten zur Verteilung an den Abt von S. Trond und Vlierbach.

Bereits nach sechs Wochen⁷ schrieb Rivius wieder an den Abt von S. Martin (Köln) und fragte an, ob die Breviersendung

¹ Die Kopie war im BA. nicht aufzufinden, ebenso nicht im Stiftsarchiv St. Gallen.

² Am 4. Oktober 1607. Original im BA.

³ Ludwig de Torres war seit 1606 Kardinal. Paul V. ernannte ihn zum Mitglied der Ritenkongregation und zum Bibliothekar der Vatikanischen Bibliothek; vgl. A. Ciacconius, *Vitae et res gestae Pontificum Romanorum et S. R. E. Cardinalium*, IV (Romae 1677), 401 ff.

⁴ Abschrift des Briefes in der Promemoria des Abtes von Gladbach (1649) im BA; vgl. S. 63.

⁵ Ms. 219, fol. 147 v der Stadtbibliothek Metz.

⁶ Original im BA.

⁷ Am 29. Oktober 1607. Original im BA.

nicht angekommen sei, da er noch keine Antwort aus Köln erhalten habe. Weil nach Aussage des Abtes von S. Trond der Abt von S. Martin (Köln) mit der Sammlung der Gelder vom Generalkapitel beauftragt sei, wende er sich an ihn um Auszahlung der ganzen Summe oder doch wenigstens eines größeren Betrages, den er einem nach Antwerpen, Brüssel oder Löwen reisenden Kaufmann für ihn mitgeben könne. Als am 31. Okt. 1607 Abt Leonard Betten von S. Trond starb, sandte Rivius nebst einem Kondolenzschreiben auch eine Mahnung zur Zahlung der geschuldeten Gelder. Er wies darauf hin, daß er nach Köln vor ungefähr zwei Monaten 380 Brevierexemplare geschickt habe, ohne daß bis jetzt eine Zahlung erfolgt wäre.¹

Am 3. Dezember 1607 mußte der Präsident, Abt Leonard von Abdinghof, an Abt Balthasar von S. Martin in Köln schreiben:

„... Moneantque eos, qui necdum ad solutionem breviorum pecuniam transmiserunt, secundum numerum breviorum illis in annali capitulo Erphordiae 1604 assignatorum, ut primo tempore pecuniam Coloniam ad R. D. S. Martini transmittant, quod D. Gerardo Rivio typographo Lovaniensi satisfiat, alioquin is aliunde suos sibi comparabit, expensis aliorum, qui negligentiores fuerint in solvendo, ubi autem pecunia missa fuerit, Coloniam deductis aliis invectura expensis a R. Dno. S. Martini factis et perscribendis inde breviora remittentur etiam correcta et emendata ad monasteria singulorum. Correctio vero exemplarium ad authographum commode a R. Dno. S. Martini Trevirensis fieri non potuit eo quod D. Rivius, ut nobis coram cum Lovanii essemus testatus est medio iuramento se ex officio obligaverit, se authographum ad quamcunque horam paratum esse ostendere designatis typographiae praesidibus, unde nos fidem nostram interposuimus, nos illa statim restituros, cum necessitas tulerit, et dedimus id R. Patribus S. Trudonis examinandum, unde indies cum postulaverit necessitas repetere poterit, digtat enim tantum itinere medii diei, obtulit etiam sese, ut quicunque ad hac errores notari possint, se eos separatim ad finem eorum impressuros, interim tamen quidquid hac in re sine ullo authographo D. S. Martini Trevirensis notare poterit, non negligat primo tempore ad nos transmittere...“²

Laut Quittung vom 6. Dezember 1607³ hatte Rivius die kleine Anzahlung von „centum sexaginta flor. et decem stuferorum monetae Brabantiae“ erhalten. Er bat nun um Zahlung des Restes. Die ganze Sache nahm eine peinliche Wendung für den Abt von S. Martin in Köln, der als Collector die geschuldete Summe aufbringen und weiterleiten sollte. Er erinnerte am 27. Dezember 1607 den Abt von S. Jakob in Mainz an die Notwendigkeit des Brevierdruckes und fährt dann fort:

„Quia vero in effectum res et conatus iste optimus exit, ut iam vasa duo sat capacia plena brevioriis tot quot in singulos Patres autoritate capituli dividenda sunt, apud me habeantur, quo nomine vel maxime typographus, quod sibi solutionis reliquum est, exigit, restat ut Paternitas vestra

¹ Original im BA.

² Epistolare fol. 55.

³ Original im BA.

admonitis suae visitationi commissis Patribus et sua et ipsorum exemplaria misso pretio pleno (quod computatis expensis singulis ad duos Regios daleros et unum Ortonem ascendit) redimat, quatenus et typographo fiat satis et ego a aera et damni quod contingere posset periculo queam liberari. . . .¹

Zu seinem größten Erstaunen sah der Präsident, daß der Brevierdruck nicht nach Wunsch ausgefallen war. Seinem Unwillen gab er Ausdruck in einem Brief an den Abt von S. Jakob (Mainz) vom 17. Februar 1608:

„. . . Invenimus valde incorrectum impressum breviorum ita fit, ubi nobis non residentibus imprimitur, propediem omnes errores mittemus Lovanium ut corrigentur. Promisit enim Rivius et merito se omnia quae praescripsimus correcturum et separatim impressurum, proinde cum eorum compactura, quoad correcta sint, expectari poterit, unde et interea ubi examinatur breviarium a cardinalibus sacrorum rituum, ne nos praevenerint Patres Helvetii et unde uti scribit syndicus noster Romanus brevi haberi poterit responsum sic volente Summo Pontifice. . . .²

Auf dem Jahreskapitel 1608 wurde nochmals ausdrücklich festgestellt, daß der Druck nach eingehender Prüfung schlecht ausgefallen war und von Fehlern wimmelte. Diese Arbeit gereichte der Union nur zur Schande. Ferner hatte Rivius diese unverbesserten Exemplare in den Handel gebracht, was wider die gemachten Versprechungen verstieß. Daher wurde der Abt von S. Trond beauftragt, Rivius mitzuteilen, er habe die angemerktten Fehler besonders auch im Kalender zu verbessern, widrigenfalls man ihm den Rest der geschuldeten Summe nicht ausbezahlen werde. 1608 kam dann der Sommerteil heraus:

Breviarii RR. PP. ordinis D. Benedicti de obseruantia per Germaniam et Unionis Bursfeldensis. Recogniti, Calendario quoque et tabulis ad Gregorianam correctionem adiunctis, auctoritate annalis Capituli illustrati. Pars Aestimalis (!). Lovanii, ex officina Gerardi Rivii. 1608.

Die Enttäuschung und Unzufriedenheit über den mißlungenen Brevierdruck spiegelt sich deutlich in dem Brief wieder, den bereits am Osterfeste 1607 (5. April) Abt Jakob von Mainz an den Präsidenten, Abt Leonard, gerichtet hatte:

„. . . Quod ad breviaria quod sint tam mendosa et incorrecte impressa, me plurimum perturbat, cum dedecus est et ordini et unioni, sic tamen solet contingere, ubi non ab in ea arte peritis, id est religiosis in eisdem assuetis, diligenter attendatur, in praesens nondum vidi exemplar ullum, gaudeo modo apud nos illa (uti erat conclusum) non impressa, at si factum fuisset, forsitan non contigisset, patientia in adversis optimum solamen est. Scripi ego ad Herbipolenses et Argentoratenses, ut mittant pecuniam ad redimenda tot, quot voluit, vereor autem ne illis innotuerit, quod tam sint erroribus plena, cum nec pecuniam mittant, neque rescribant nec immerito. R. Dns. S. Martini Coloniensis scripsit, quodlibet redimi debere 2 Regiis

¹ Epistolare fol. 70.

² Epistolare fol. 78.

et 1 Ortone, quod excedit nimium cum fortassis aliunde a typographo minoris pretii haberi possunt, auderem dicere si hic Moguntiae praelo fuisset mandatum, non excessisse 2 Florenis Francof. salva tamen et pace et reverentia quorumcunque interesse habentium.¹

Nicht in Zusammenhang mit dem mißglückten Brevierdruck ist die Nachricht zu bringen, daß in der Abtei Afflighem 1608 das Zisterzienserbrevier eingeführt wurde. Dort waren Streitigkeiten mit dem Erzbischof von Mecheln entstanden, der einfach alle 25 Priestermonche aus dem Kloster verjagte und 4 fremde Priestermonche, die nicht der Bursfelder Union unterstanden, mit 5 oder 6 jüngeren Mönchen nach Afflighem sandte. Zum Prior bestellte der Erzbischof einen übelbeleumundeten Zisterzienser, der sofort das Bursfelder Brevier unterdrückte.²

Am 13. Februar 1609 konnte Rivius melden³, daß er bereits vor 4 Monaten die verlangten Neudrucke des Kalendars an den Abt von S. Trond abgeliefert habe, die wohl schon an die Klöster verteilt seien. Noch weitere fünf Briefe⁴ sandte Rivius 1609 nach Köln, in denen allen er auf baldige Zahlung der Restsumme drängte. Daß Rivius sich aber nicht streng an die Abmachungen gehalten hatte, wonach er keine Breviere in den Handel bringen durfte, bevor sie von der Kongregation freigegeben wurden, zeigt der Brief des Abtes Nicolaus von Gerode an den Abt von S. Martin (Köln):

„Quia vero tabellarius noster ex officina D. Bernhardi Gualteri Typographi Coloniensis, qui se sponte obtulit quatuor Breviaria eiusdem editionis mihi attulit, idcirco tot amplius opus non habeo.“⁵

Alle Briefe des Rivius mit seinen Geldforderungen wurden 1611 dem Kapitel vorgelegt, das aber die Zahlung verweigerte,

¹ Epistolare fol. 66 f. In ähnlichen Worten schrieb er an den Abt von S. Martin (Köln) am 19. April 1607 (Epistolare fol. 67) und an den Abt von S. Godehard (Hildesheim) am 21. April 1607 (Epistolare fol. 67v).

² Vgl. die Kopie des Libellus supplex des Präsidenten der Bursf. Kongregation an den Papst von 1608 (im BA.).

³ Original im BA. Nach L. Devillers, Supplément à la bibliographie Montoise, in: Mémoires et Publications de la société des sciences, des arts et des lettres du Hainaut III^e série, tome III, 1869 (Mons) 387, Nr. 8, wurde von Lucas Rivius in Mons ein Neudruck besorgt: *Breviarii RR. Benedicti de obseruantia per Germaniam et Unionis Bursfeldensis Recogniti, Calendario quoque et tabulis ad Gregorianam correctionem adiunctis, auctoritate annalis capituli illustrati. Pars Hyemalis, Montibus apud Lycam Riuium. 1608.* In—8°. (Aus der Bibliothek des † M. Hippolyte Rousselle).

⁴ Die Originalbriefe im BA. a) am 16. März: Auf Anfrage des Kölner Abtes von S. Martin vom 24. Februar, wieviel Geld ihm noch geschuldet sei, antwortet Rivius: 1274 ½ flor.; b) am 8. Mai: die vom Abt von Laach beanstandeten Mängel sind im Druck beseitigt worden; c) am 2. Juni: wiederholt er seinen Brief vom 8. Mai, da er unbeantwortet geblieben war; d) am 9. Juli (datiert aus Lüttich): bestätigt Rivius den Empfang von 200 Reichstalern durch den Lütticher Kaufmann Reiner Eynatte, verspricht nach seiner Rückkehr nach Löwen eine Aufstellung über die bereits empfangenen Gelder zu übersenden; e) am 23. Juli: Nach der auch durch den Abt Remigius von S. Trond beglaubigten Aufstellung (Original im BA.) schuldet die Bursfelder Kongregation dem Rivius noch 774 flor. 10 stuf.

⁵ Original im BA.

weil Rivius die Vertragsbestimmungen nicht innegehalten hatte, ja man erklärte sich sogar bereit, die Sache vor das zuständige Gericht zu bringen. Immerhin machte das Kapitel den Vorschlag, Rivius möge nach Rückgabe des gezahlten Geldes die Breviere nach Gutdünken verkaufen. Rivius nahm dies nicht an und forderte 1612 nochmals die restlichen 774 flor. ein. Allein die Äbte beharrten auf ihrem Beschluß von 1611. Um endlich zu einem Ziele zu kommen, verfügte man 1614, daß alle Klöster die ihnen nach dem Verteilungsplan von 1604 zukommenden Breviere nach Einsendung des Betrages beim Abt von S. Martin in Köln abholen sollten, jedes Frauenkloster habe zum mindesten drei vollständige Exemplare anzuschaffen. Trotz des schlechten Druckes wollte man sich 1625 dazu verstehen, die Hälfte der Forderungen zu zahlen. Aber Rivius bestand auf seinen 774 flor. Da aber der Abt von S. Trond Bürge war und deshalb von seiten des Buchdruckers Belästigungen, ja „*periculo aresti*“ ausgesetzt war, beschloß man 1626 die Vertragsurkunde zu prüfen und, falls die ganze Summe wirklich geschuldet werde, sie zu bezahlen. Rivius setzte dem Abt von S. Trond stark zu und sparte nicht mit Drohungen (1630); das Kapitel suchte auf alle Weise den Abt schadlos zu halten. Präsident Leonard von Seligenstadt schrieb am 23. April 1644 an den Abt von S. Trond, er sollte den Erben des Rivius 200 Gulden ausbezahlen. Diese Summe entsprach den in den Jahren 1628—1631 von der Abtei S. Trond zu bezahlenden Prokuratoriengeldern, die aber nach Ausweis der Register noch nicht in die Kongregationskasse abgeführt waren.¹ Als dann noch 1649 die Sache nicht ihr Ende gefunden hatte und die Erben des Gerard Rivius an der alten Forderung festhielten, wollte man auch ihnen wegen des mangelhaften und fehlerhaften Druckes und des Vertragsbruches des Erblassers nicht die vollständige Summe bezahlen. Schließlich wurde dem Abt von S. Pantaleon aufgetragen, die letzten Rezesse über diese Angelegenheit zu überprüfen. Aber endlich wurde die Restsumme dann doch beglichen. Damit war die an Unannehmlichkeiten und Verwicklungen reiche Angelegenheit aus der Welt geschafft.

Die Einführung des Breviers Pauls V.

Die Reformen Pius' V. berührten das Brevier der Benediktinerklöster nicht, da es nicht nur ein Alter von 200 Jahren, sondern eine 1000jährige Tradition aufzuweisen hatte. Und doch zeitigten die Reformbestrebungen Pius' V. eine eigenartige Erscheinung in einzelnen Benediktiner- und Zisterzienserklöstern.

¹ Staatsarchiv Düsseldorf, Abtei Werden, Abt. III, Nr. 2 h (1644).

Man ging dort dazu über, statt des monastischen Breviers das römische im Chor zu beten.¹ Aber erst durch die Revision des monastischen Breviers, die Paul V. angeregt und durchgeführt hatte, änderte sich mit einem Schlage die ganze Situation für die Einzelbreviere der Klöster und Kongregationen der Benediktiner. Paul V. hatte das von St. Gallen vorgelegte und 1609 und 1611 approbierte Brevier (gedruckt Venedig 1612)² durch die Prokuratoren des Benediktinerordens mit einigen unwesentlichen Zusätzen aus dem Kassinesischen Brevier, das Gregor XIII.³ approbiert hatte, ver-

¹ Z. B.: Sofort nach dem Erscheinen des *Pianum* tauschten die Benediktiner von Saint-Victor (Marseille) ihr monastisches Brevier gegen das neue römische ein und behielten die streng römische Form bis zur Säkularisation (1735) bei. 1606 hatte Rom den Nonnen von Cordova und Troyes erlaubt, sich des römischen Breviers im Chore zu bedienen, 1607 erhielten die gleiche Erlaubnis die Kluniazensermonche in Lubin (Polen), die 1697 erneuert wurde (*Analecta Juris Pontificii*, Série VIII, Rome 1866, 1367). Die Ritenkongregation bestimmte am 24. Januar 1615 „*omnes monachos et moniales . . . posse et debere uti Breviario Benedictino nuper de mandato SS. D. N. Pauli V. Papae edito . . . non obstante, quod aliqui exempti in praeteritum usi fuerint Romano vel alio Breviario*.“ (Dieses Dekret ist nicht von 1616, wie meist angegeben wird; vgl. *Analecta Jur. Pont.*, VI, 2308.) Trotz dieses Dekretes von 1615 wurde am 30. September 1628 die Rezitation des römischen Breviers folgenden Zisterzienserinnenklöstern gestattet: N.-D. du Lys (Sens), du Tar (Langres), Saint-Aubin (Rouen), Port-Royal (Paris), Busières (Bourges), Saint-Charles (Maurienne), Rumilly (Genf), La Roche (Genf), Saint-Bernard (Genf). Ein Dekret vom 14. Mai 1643 (vgl. den Wortlaut weiter unten) erlaubte allen Klöstern, die es wünschten, dem römischen Brevier zu folgen, falls der größere Teil der Kommunität sich dafür entschied. Man sieht, daß die Bestimmungen des Dekrets vom 24. Januar 1615, die die Rechtsgültigkeit des römischen Breviers in den Benediktiner- und Zisterzienserklöstern ausschlossen, bereits 1643 außer Gebrauch kamen (vgl. Buennner a. a. O. 541, 542 Anm. 1). Die *Statuta Congregationis Austriacae Pars I*, cap. 1 (Linz 1626), bestimmen, daß in den Klöstern, in denen bisher das römische Brevier gebetet wurde, von jetzt ab das Paulinum zu gebrauchen ist (vgl. auch J. F. Keiblinger, Geschichte des Benedictiner-Stiftes Melk I, Wien 1867, 851). 1607 war der Abt von Kremsmünster in Rom, um dort die Erlaubnis zur Annahme des römischen Breviers zu erlangen (vgl. Anhang I). Eigenartig ist die Entscheidung der Ritenkongregation vom 12. Dezember 1652: Die Zisterzienserinnen von Parthenon B. M. ad Paraclitum bei Amiens hatten keine Breviere ihres Ordens mehr und baten deshalb, das Benediktinerbrevier beten zu dürfen. Die Kongregation entschied sich aber für das römische Brevier (*Analecta Juris Pontificii*, VII, 318). Ein Beispiel aus neuester Zeit: 1874/75 hatte man in der St. Meinrad-Abbey, in der sich das Klerikal- und Priesterseminar unter der Leitung der Benediktiner befindet, das *Breviarium monasticum* mit dem *Breviarium romanum* vertauscht. Die Ritenkongregation aber verfügte: *sine ulla mora reassumendi Breviarium Monasticum et abolendi Breviarium Romanum sub poena non satisfaciendi debito in dicendis canonicis horis* (Bäumer, Geschichte des Breviers, 501). Es ist demnach unrichtig zu behaupten, im Benediktinerorden habe man sich nie des römischen Breviers bedient.

² Augsburg (Staatsbibliothek) und London (British Museum) besitzen ein Exemplar dieses seltenen Druckes. Das Augsburger Exemplar stammt aus Isree.

³ *Breviarium Monasticum, secundum ritum Monachorum Ordinis S. Benedicti Congreg. Casinensis, ex decreto capituli generalis 1584 reformatum et per S. D. N. D. Gregorium XIII Pont. Max. confirmatum. Venetiis apud Juntas anno 1585*. Das *Commune Sanctorum*, die Lesungen der Hl. Schrift, Antiphonen, Hymnen sind mit Ausnahme des monastischen Psalteriums dem römischen Brevier entnommen. Manches war an dieser Ausgabe zu beanstanden: Die Generalrubriken waren ungenügend, man behielt die Homilien des Origenes und Rhabanus Maurus bei, durch Verwechslung von S. Johannes Chrysostomus und S. Johannes Evangelista ließ man im Offizium des hl. Apostel die alte Antiphon: „*Occurrit beato Joanni ab exilio revertenti omnis populus vironum ac mulierum clamantium et dicentium: Benedictus, qui venit in nomine Domini*“ und „*Apparuit charo suo Joanni Dominus Jesus Christus cum discipulis suis et ait illi: Veni dilecte ad me*

mehren lassen¹ und den Gebrauch dieses neuen Breviarium Romano-monasticum² dem ganzen Benediktinerorden am 1. Oktober 1612 durch das Breve „*Ex iniuncto nobis*“ gestattet. Diese Erlaubnis ward aber am 24. Januar 1616 zum Befehl, als die Ritenkongregation alle Benediktiner- und Benediktinerinnenklöster verpflichtete, das von Paul V. publizierte Brevier anzunehmen. Damit war im Grunde jede Weiterbildung der Einzelbreviere ausgeschlossen; man hatte nur mehr diesen einen Typus mit mehr oder minder ausgebildetem Sanktorale. Wie groß der Einfluß dieses neuen Brevieres war, zeigen die im Anhang II abgedruckten Kalendarien der einzelnen Brevierausgaben. Dieser große Schritt auf dem Wege der Vereinheitlichung des Chorgebetes im Benediktinerorden ward nicht von allen Seiten mit Jubel und Begeisterung begrüßt. Besonders in Frankreich (Cluny, Saint-Ouen (Rouen), Chezal-Benoît) war man nicht geneigt, trotz des Dekretes von 1616 die Eigenbreviere aufzugeben, und man hatte sie auch lange Zeit durchgesetzt. Metten, das seit Bischof Leo Tundorfer (1262—1277) das Brevier des Regensburger St. Emmeramklosters gebrauchte, führte sofort 1612 das neue Monasticum Romanum ein und schon 1622 war dazu ein Proprium verfaßt, das leider verschollen ist.³

Am Samstag vor dem I. Adventssonntag 1613 wurde in Füssen das „*Breviarium Benedictinum ex Romano restitutum angefangen, und haben wir den alten usum chori et rubricae verlassen. Ist alles magna facilitate et suavitate zuzugan.*“⁴

Während die Abtei S. Peter auf dem Blandinienberge erst 1634 das Paulinum in Gebrauch nahm, mußte der Abt von St. Bertin sich in demselben Jahre von der Ritenkongregation ein eigenes Dekret erwirken, da seine Mönche sich weigerten, das reformierte Brevier Pauls V. beim Offizium zu benützen. In der spanischen Kongregation von Valladolid war es schon geraume Zeit im Gebrauch, da verbot es der neue Generalabt, und das alte Brevier wurde wieder eingeführt. Durch Dekret der Ritenkongregation vom 3. Januar 1626 mußte das Paulinum beibehalten bleiben. 1632 konnte der Generalabt nach

quia tempus est, ut epuleris in convivio meo cum fratribus tuis“ stehen. Bemerkenswert sind die Antiphonen im Offizium des hl. Stephanus mit ihren Gegenüberstellungen: „*Tu principatum tenes in choro martyrum, similis angelo, qui pro te lapidantibus Deum deprecatus es*“ oder „*Praesepis angustia Christum portavit infantem, immensitas caeli Stephanum triumphantem suscepit.*“

¹ Vgl. Anhang I.

² Eine Folio- und Quartausgabe dieses Brevieres besitzt die Stiftsbibliothek Engelberg (Schweiz).

³ Vgl. W. Fink, Johannes III. Nabras, Abt von Metten (1595—1628) in: Studien u. Mitteilungen XLIV (1926), 198.

⁴ Urbarium abbatis Martini (Abt Martin Stempfle v. Füssen) tom. I, fol. 673 im Fürstl. Oettingen-Wallersteinschen Archiv, in Wallerstein (Standnummer: II. 11. 14).

Rom berichten, daß das Brevier Pauls V. wieder angenommen sei. Doch 1661 machte die spanische Kongregation nochmals den Versuch, eine neue Brevierausgabe, die von der Pauls V. abwich, in Druck zu geben. Kardinal Azzolius schrieb an den Nuntius in Spanien, daß sich die spanische Kongregation an das Dekret der Ritenkongregation vom 24. Januar 1615 zu halten habe und verbot einen Neudruck des Brevieres. Die Benediktinerinnen in Ariano hatten das Paulinum angenommen. Nach einiger Zeit verbot ihnen dessen Rezitation ihr Bischof, Kardinal Rudolphi, und befahl ihnen, ihr Offizium nach dem römischen Brevier zu beten. Die Benediktinerinnen wandten sich nach dem Tode des Kardinals 1628 an ihren neuen Bischof, Paulus Cajatia.¹ Leider war dessen Bescheid an die Nonnen nicht zu ermitteln. So waren also die Schwierigkeiten, die die Einführung des Paulinum auch bei den Bursfeldern finden sollte, keineswegs eine einzelne Erscheinung.

Als im vergangenen Jahrhundert die Zisterzienser ebenfalls zur Annahme des Breviers Pauls V. verpflichtet werden sollten², wehrten sie sich mit vollem Erfolg. Dieser Sieg war um so wertvoller, als dadurch das Zisterzienserbrevier heute noch die wahre „benediktinische“ Tradition weit reiner darstellt als das Brevier Pauls V. Sein Breviarium monasticum ist schließlich nichts anderes als die Textgestaltung Pius' V., die man verlängerte oder verkürzte, je nachdem es die Vergleichenungen mit dem Cursus benedictinus und dem römischen Brevier erforderten. Die Psalmeneinteilung ist gemäß den Vorschriften der Benediktinerregel geblieben, aber alles übrige, wie Hymnen, Responsorien, Lektionen wurden aus dem pianischen Brevier herübergenommen. Mit den Lektionen ist man besonders willkürlich umgegangen. Da nach der Vorschrift S. Benedikts an Sonn- und Festtagen in der Matutin in jeder Nokturn vier Lesungen zu nehmen sind, das römische Brevier aber an diesen Tagen nur drei hat, so wurde die jeweils größte Lektion im Pianum in zwei geteilt, und man hatte die von S. Benedikt geforderte Vierzahl. Das Brevier Pauls V. ist also weiter nichts als ein römisches Brevier, das nach den Rubriken der Benediktinerregel zurechtgestutzt ist.³ Die Hineinverarbeitung der Antiphonen, Versikel, Capitel, Hymnen in das Psalterium dispositum per hebdomadam, die Aufeinanderfolge von Temporale, Sanctorale, Commune Sanctorum, Officia votiva, Appendix blieb von nun an maßgebend für die Folgezeit.⁴

¹ Analecta Juris Pontificii VII, 261, 291, 172, 245, 369, 202.

² Im Jahre 1856 vgl. Analecta Jur. Pontif. VI, 2310.

³ Vgl. Buenner a. a. O. 542 ff. und bes. Anhang I.

⁴ Als P. Suitbert Bäumer die vierbändige Brevierausgabe (bei Desclée in Tournai 1884) im Auftrage des nachmaligen Erzbabtes Maurus Wolter von Beuron vorbereitete, baute er auf dem Brevier von 1612 auf.

Da der von Johann von Hagen für die Bursfelder Kongregation geschaffene Ordinarius in engster Fühlungnahme mit dem Kurialoffizium entstanden ist, bedeutete die Aufnahme des Breviers Pauls V. für die Bursfelder keine so große Veränderung, kein Aufgeben einer eigenen Tradition, wie das z. B. bei den Benediktinern in Frankreich der Fall war. Aber trotzdem schritt die Einführung des neuen Breviers nur sehr langsam voran. 1617 sprach der Rezeß von der Kenntnisnahme der Brevierreform Pauls V. von 1612. Die Annahme des Paulinum wurde dem freien Ermessen der einzelnen Äbte überlassen, falls sich keine Schwierigkeiten durch diese Änderung mit den Chorbüchern ergeben. Da sich aber keine wesentliche Unordnung bei der privaten Einführung des neuen Breviers herausstellte, fand das Kapitel (1625) es doch für gut, dem Wunsch und der Anordnung des hl. Stuhles nachzukommen.¹ Um den in manchen Klöstern überhand nehmenden Memorien zu steuern, war es dringend geboten, von nun an (1629) in allen Klöstern der Kongregation die Einheit des Chorgebetes gemäß der Reform Pauls V. durchzuführen. Damit alles reibungslos und nach dem Willen des Papstes sich vollziehe, sollten in den einzelnen Diözesen Mönche, die von ihren Obern dazu ausersehen waren, den Ordinarius gemäß der dortigen klösterlichen Observanz umarbeiten, damit er nachher vom Kapitel approbiert werden könnte. Für die Diözese Trier übernahm der Abt von Luxemburg die Sorge, für die Mainzer Diözese der Abt von Seligenstadt, im Gebiet von Westfalen der Abt von Marienmünster und in der Diözese Köln der Abt von Brauweiler. Außerdem wurde verfügt, daß bei Nennung des Namens des hl. Benedikt im Choroffizium das Haupt leicht geneigt werde, und daß fernerhin das Fest der hl. Scholastika am 10. Februar als festum duplex secundae classis zu feiern ist.

Nochmals wurde den Äbten nahegelegt (1631), sich doch im Laufe der Zeit den neuen Brevierbestimmungen anzupassen; auch wurde der Wunsch laut nach einem neuen Ordinarius, der, durch Kapitelsbeschluß approbiert, noch möglichst viel von der alten Tradition erhalten möge. Bis 1637 konnten die Äbte von Brauweiler und Seligenstadt ihren Auftrag bezüglich

¹ Präsident Heinrich von S. Pantaleon (Köln) ging in seinem Kloster mit gutem Beispiel voran. In seinen Wirtschaftsannalen konnte er schreiben: „Anno 1627 in Commemoratione S. P. N. Benedicti incepimus cantare novum officium monasticum, gradualia, missalia, breviaria, psalteria nova. Constant cum impactione 200 imp. plus vel minus. Maluissim, si in officio praesidentiae functus non fuissim, antiqua servasse, quandoquidem cantus iste novus mihi non solum verum pluribus prelati non placuit. Interim quia placet ecclesiae Romanae, mihi displicere minime convenit, sed ecclesiae obedire, proinde ab illo tempore modus celebrandi Romanus antea introductus approbatus magis fuit. Et casulas aliaque procurare pro nostra tenuitate debui. Libri novi constant 357 dal. Coloniaenses.“ Vgl. B. Hilliger, Die Urbare von S. Pantaleon in Köln, Bonn 1902, 465 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde Bd. XX, 1 Rheinische Urbare).

des Ordinarius wegen der verschiedensten Hindernisse nicht ausführen, weshalb er den Äbten von Spanheim und Luxemburg übertragen wurde.

Die langsame und nur zögernde Annahme des neuen Breviers mußte dem Kölner Nuntius Fabius Chysius auffallen. Er schrieb am 27. April 1642 dem Kapitel, das vom 11. bis 13. Mai im Laacher Hof zu Koblenz tagte, u. a.:

„...Et quamquam omnia per vestram prudentiam pietatemque ad maius Ordinis bonum divinique cultus amplificationem dirigenda speramus, volumus tamen nostra hoc est Sanctae Sedis auctoritate eos monere, si qui praedecessorum nostrorum mandatorum immemores aliquid moverent circa reformatum acceptumque iam a tot annis Monasticum Breviarium eosdemque Apostolicis censuris ac poenis coercendos edicere, qui tam salubriter introductam vestro in ordine divini cultus uniformitatem inturbare praesumpserint...“¹

Daraufhin empfahl das Kapitel, obschon eine ganze Anzahl Äbte für die Beibehaltung des alten Breviers war, nochmals die Annahme des neuen, bestand aber darauf, daß das Officium B. M. V. und das Officium defunctorum nach dem Ceremoniale oder dem alten Ordinarius gehalten werde.

Wertvoll für die Beurteilung der verschiedenen Strömungen im Benediktinerorden bezüglich der Annahme des Paulinum und des Gebrauches des römischen Breviers² ist das Dekret der Ritenkongregation vom 14. Mai 1643:

„Posita reformatione breviarii monastici sub sa. me. Paulo V facta et decreto huius Sacrae Congregationis de anno 1615 edito, quod omnes militantes sub regula S. Benedicti uti possint et debeant breviario Benedictino reformato, non obstante, quod aliqui exempti in praeteritum usi fuerint romano, vel alio breviario, et posita praxi eiusdem Sacrae Congregationis ab eo tempore citra observata, promovendi propagationem breviarii romani suadendo, et laudando benedictinis usum eiusdem in illis monasteriis, in quibus ab antiquo tempore fuerat introductus sive a tota communitate, sive saltem a maiori parte introduci petebatur, et posita difficultate introducendi usum Benedictini in monasteriis monialium, quae ab initio, vel saltem a longo tempore consueverunt habere romanum. Quaesitum fuit pro parte religiosorum utriusque sexus eiusdem ordinis, quoniam ex duobus praedictis breviariis uti teneantur, ut praecepto satisfaciant? Et Sacra Congregatio primo loco rem ad SSimum remisit, cui relatione per me secretarium facta, cum rationibus hinc inde allatis, Sanctitas Sua remissive ad Sacram Congregationem inclinavit, ut totus ordo Benedictinus uniformiter Benedictinum reformatum amplecteretur. Re autem iterum in Congregatione examinata, Sacra Congregatio, quominus innovationibus locus daretur, censuit, hanc ineundam esse rationem, scilicet: Aut enim agitur de monasteriis, quae Romanum semel admiserunt, et eo uti consueverunt, et continentur cum romano. Aut de monasteriis, quae Benedictino reformato utuntur, et pariter continentur cum Benedictino, aut de monasteriis, quae de Benedictino transire volunt ad Romanum, et tunc fiat voluntas maioris partis; omnes vero non alium breviarium admittant, nisi vel Romanum vel Benedictinum. De monasteriis vero monialium

¹ Abschrift des Briefes in Hs. 1219/619, fol. 342 der Stadtbibliothek Trier und in der Promemoria des Abtes von Gladbach (1649).

² Vgl. S. 71 Anm. 1.

singula continent in usu alterutrius, ne propter hoc communicandi monachis aditus aperiatur. Nullum tamen desuper decretum generale edendum, sed casibus particularibus iuxta praedictam formulam respondendum.“¹

Die Stimmung der Reformfreunde im Kreise der Bursfelder Äbte spiegelt deutlich der Brief² des Abtes von S. Trond wieder, den er von Lüttich aus am 3. August 1642 an den Präsidenten der Kongregation richtete. Er habe, so schrieb er, sofort nach Empfang des Rezesses ihn durchstudiert und zu seinem größten Schrecken gemerkt, daß verschiedene Äbte noch am alten und abgeschafften³ Brevier festhalten wollten; um so mehr sei er erstaunt, daß als Grund die Einheit der Liturgie angegeben wird. Er fragt nun, ob die Gleichförmigkeit beim alten oder neuen Brevier gewahrt wird! Nicht beim alten, da dieses in den meisten Klöstern unserer Bursfelder Kongregation abgeschafft ist und nur mehr wenige Abteien das neue Brevier noch nicht angeschafft haben. Er möchte auch nicht verschweigen, daß sich die Kongregationen in Italien, Spanien, Frankreich und Belgien mit ganz verschwindenden Ausnahmen des neuen Breviers bedienen, und zwar auf die Vorschriften des hl. Stuhles, der Ritenkongregation und ihrer Präsidenten hin. Ohne Zögern haben sie dem Wunsche des Papstes willfahrt. Schmerzlich habe es ihn berührt, daß aus den betreffenden Artikeln des Rezesses, die sich mit der Annahme des Paulinum befassen, eine große Leichtfertigkeit und Unbesonnenheit spreche. Deshalb bitte er recht dringend den Präsidenten, diese Artikel wenn nicht zu tilgen, so doch zu unterdrücken als eine dem Bestreben nach Einheit in der Liturgie diametral entgegengesetzte Bestimmung, ein dem hl. Stuhl gegenüber unwürdiges, für die Bursfelder Kongregation schimpfliches und für alle Mitbrüder anstößiges Machwerk, das unter dem Deckmantel, für die Einheit der Liturgie zu kämpfen, sie zerstört. Diese etwas gereizten Äußerungen riefen einen Verteidiger der alten Tradition auf den Plan, der sich aber erst auf dem übernächsten Kapitel (1649) für seine Ideale einsetzen konnte.

Der Brief des Kölner Nuntius vom 27. April 1642 wurde durch den Präsidenten mit einer Ergebenheitsadresse und dem Versprechen, den Wünschen Seiner Heiligkeit nachzukommen, beantwortet. Gleichzeitig richtete der Präsident an die Ritenkongregation ein Bittgesuch unter Darlegung der Verhältnisse:

„In pluribus capitulis pro maiore parte decrevisse acceptationem breviarii monastici Benedictini a sa. me. Paulo V ad formam ritus romani reformati, ut consonantia inter eos etiam in divinis officiis introduceretur, supplicans propterea apostolicae firmitatis robur, et imperium adjici eius-

¹ Analecta Juris Pontificii, VII (Rome 1864), 292 f.

² Einen Auszug gibt die Promemoria des Abtes von Gladbach.

³ In der Promemoria steht am Rande der Vermerk: „*falsum*“!

modi acceptationi; nec non capitulo generali eiusdem Congregationis permitti ordinationem caeremoniarum monasticarum ad formam Caeremonialis romani, et insuper statuendi, ut officium parvum quotidianum Beatae Mariae, ac officium defunctorum salubriter secundum timorem Dei et regulam dicti ordinis ordinetur.“

Die Ritenkongregation antwortete am 18. April 1643 auf diese Anfrage:

„S. Congregatio censuit congregationem Bursfeldensem ordinis S. Benedicti, ut et omnes alios militantes sub regula S. Patris Benedicti posse et debere uti breviario Benedictino a sa. me. Paulo V. reformato, non obstante quod in praeteritum usi fuerint alio breviario; ideoque decretum capituli congregationis praedictae de acceptando dicto breviario Benedictino reformato, nec non de conformando se in caeremoniis Caeremoniali romano summopere laudavit et approbavit; occasione autem dictae acceptationis ad antiquam consuetudinem recitandi quotidie officium Beatae Mariae et defunctorum iuxta formam regulae dicti ordinis nihilominus teneri declaravit.“¹

Das erbetene päpstliche Breve ließ der Nuntius mit folgendem Begleitschreiben dem Präsidenten Abt Leonard von Seligenstadt zugehen:

„Scripsimus Paternitati Vestrae Reverendissimae ante annum ut in Confluentino congregationis Bursfeldensis conventu breviarii benedictini a Pontifice Romano reformati usum receptum iam promoveret consolidaretque respondit Eadem ac petentibus nobis quid actum esset cum coeteris Patribus hac in re abunde satisfacit et obsequium erga Sanctam Sedem sancti praestitum declaravit. Haec nos pro S. Ordinis consolatione Sanctissimo suggestimus, ut si quid ultra a nobis exigeret, pro autoritate mandaret. Placuit Eidem Breve Apostolicum dare et perinde ac si, quae a nobis proponebantur, a Vestra Paternitate procederet extendere iuxta stilum datariae Apostolicae, uti ex eodem authentico exemplari perspiciet, quod hisce nostris literis adiungimus monentes, ut coeteris Patribus in eadem congregatione notificet et omnia nostra officia in ordinis augmentum et decus sedulo offerat. Coloniae 19. Augusti anni 1643.“²

Das Breve Urbans VIII. hatte folgenden Wortlaut:

„Exponi Nobis nuper fecit dilectus filius modernus abbas monasterii Seligenstadiensis praesidens congregationis Bursfeldensis ordinis S. Benedicti quod alias per maiorem partem monachorum eiusdem congregationis in pluribus illius capitulis generalibus decretum fuit acceptandum esse et acceptatum fuit breviarium monasticum Benedictinum a foelicis memoriae Paulo Papa Quinto praedecessore nostro ad formam ritus romani reformatum, ut consonantia inter eos etiam in divinis officiis introduceretur, quare Nobis idem abbas humiliter supplicari fecit, ut in praemissis ac alias, ut infra, opportune providere de benignitate Apostolica dignaremur. Nos igitur eundem abbatem specialibus favoribus ac gratiis prosequi volentes

¹ *Analecta Juris Pontificii*, VII (Rome 1864), 293 f. Wenn Buenner a. a. O. 541 Anm. 2 schreibt: „La congrégation de Bursfeld obtint pareillement de quitter son ancien bréviaire de Jean Hagen pour adopter celui de Saint-Gall, 18 avril 1643“ (es muß heißen: 1643), so dürfte das nicht ganz genau sein. Bursfeld wollte das Paulinum annehmen und nicht das Schweizer Brevier, dessen Approbation die Bursfelder ja zu hintertreiben suchten.

² Brief und Breve abschriftlich in Hs. 1219/619, fol. 352 ff. der Trierer Stadtbibliothek und in der Promemoria des Abtes von Gladbach (1649). Bereits am 7. Mai 1626 hatte Urban VIII. durch das Breve „*In cathedra*“ den Benediktinern der spanischen Kongregation die Annahme des Paulinum vorgeschrieben mit dem Verbot, zum alten Ritus zurückzukehren (*Analecta Juris Pontificii* VII, 456).

et a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisqua ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis (si quibus quomodolibet innodatus existit) ad effectum praesentium duntaxat consequendum harum serie absolventes et absolutum fore censentes huiusmodi supplicationibus inclinati de Venerabilium Fratrum Nostrorum S. Romanae Ecclesiae Cardinalium sacris ritibus propositorum consilio, congregationem Bursfeldensem dicti Ordinis S. Benedicti ut et omnes alios militantes sub regula S. Benedicti posse et debere uti breviario Benedictino ab eodem Paulo praedecessore nostro reformato non obstante quod in praetentum usi fuerint alio breviario Apostolica autoritate tenore praesentium declaramus. Decretumque capitulorum dictae congregationis Bursfeldensis de acceptando breviario praedicto Benedictino reformato nec non de conformando se in ceremoniis ceremoniali Romano, laudamus et approbamus. Occasione autem dictae acceptationis ad antiquam consuetudinem recitandi quotidie officium B. Mariae Virginis et defunctorum iuxta formam regulae dicti ordinis monachos dictae congregationis nihilominus teneri etiam declaramus sicque per quoscunque iudices ordinarios et delegatos etiam causarum Palatii Apostolici auditores iudicari et definiri debere ac irritum et inane si secus super his a quoquam quavis autoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari decernimus non obstantibus constitutionibus et ordinationibus Apostolicis ac ordinis, congregationis et monasterii huiusmodi etiam iuramento confirmatione Apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus coeterisque contrariis quibuscunque. Datum Romae apud S. Petrum sub annulo piscatoris die 17. Junii Anno MDCXXXIII Pontificatus nostri anno vigesimo.“

Ermutigt¹ durch dieses päpstliche Aktenstück wurde dann 1644 allen denen nahegelegt, die noch nicht das Brevier Pauls V. angenommen hatten, ohne Verzug es einzuführen. Über das Officium B. M. V. und Officium defunctorum sollten bei nächster Gelegenheit genauere Bestimmungen getroffen werden. Der Abt von Luxemburg erhielt den Auftrag, den Ordinarius nach den neueren Anforderungen in möglichster Angleichung an den alten umzugestalten. Zu seiner Hilfeleistung hatte der Abt von Murhart seinen Prior Adam Adami zu senden.

Aber nicht alle Äbte waren von der Vorzüglichkeit des neuen Breviers zu überzeugen; besonders der Abt von Gladbach war ein heftiger Gegner der Neuerung. In dieser Angelegenheit schrieb der Präsident, Leonard Colchon von Seligenstadt, an den Apostolischen Nuntius in Köln am 5. Mai 1646², indem er auf seine Arbeiten hinwies:

„Pro gloria Dei ac decore S. Romanae Ecclesiae, quae reformatum Romano-Monasticum Officium primitus congregationi nostrae commendavit et per Illustrissimos Nuncios Apostolicos Antonium Albergatum, Petrum Montorium, Aloysium Caraffam, Martinum Alfierium illius susceptionem et novissime vero per Illustr. Dom. Vestram iusserit Sanctissimae mem. Urbanus VIII. dato Brevi quatenus susciperemus. Quod cum proposerim capitulo nostro generali anno 1642 maioribusque votis illud acceptatum sit a Reverendis Patribus eo congregatis mandatumque omnibus illud susciperetur, unicus Dominus Abbas Gladbacensis cum duobus aut

¹ Brief des Präsidenten Leonard an den Nuntius in Köln vom 30. April 1644, vgl. Staatsarchiv Düsseldorf, Abtei Werden, Abt. III, Nr. 2 h (1644).

² Staatsarchiv Düsseldorf, Abtei Werden, Abt. III, Nr. 2 h (1646).

tribus, ni fallor, reclamaverit et obedire hucusque noluerit, cum autem informer recenter a Dominis Praelatis ipsi vicinis, cum hac hora necdum quiescere, sed in despectum meum et totius congregationis, imo verius Illmae. Dom. Vestrae seu Sanctae Sedis Apostolicae omnem adhuc movere lapidem, ut introducatur antiquum officium suamque inobedientiam defendat, et idcirco non modo Eximium D. Doctorem Heustat Coloniae S. Theologiae professorem Dominicanum permovit, ut ipsi quasdam rationes quare antiquum teneremur servare officium collegerit. Verum etiam ipse Abbas Gladbacensis cogitet proficisci Monasterium Westphaliae ad Illmam. Dom. Vestram, sicut iam dictus doctor cuidam fideli declaravit, ut videlicet permoveat Illmam. Dom. Vestram ad assentiendum ipsius rationibus adeoque auctoritate superioris in sua inobedientia confirmetur.“

Schließlich bat der Präsident den Nuntius, den Abt von Gladbach nicht zu unterstützen, sondern ihn in die Bahn des Gehorsams zu weisen, damit kein Zwiespalt in der Kongregation entstände. Der Nuntius antwortete dem Präsidenten:

„Acceptis litteris ita rem direxi, ut Pater Magister Heustat aliique eiusdem Ordinis Theologi ad obedientiam redacturos se polliciti fuerint nutantem illum Praelatum. Id si minus fortasse contingeret, acrioribus utendum censeo faciamque.“¹

In einem Brief vom 8. Juni 1646 konnte der Präsident zu seiner Freude dem Abt von S. Pantaleon (Köln) mitteilen, daß sich der Abt von Gladbach auf Zureden des P. Magister Heustat beruhigt hatte. Die gleiche Nachricht übersandte er am 13. Juni 1646 an den Nuntius. Aber die Freude war von kurzer Dauer. Schon am 14. Juli 1646 beklagte sich der Präsident, Leonard Colchon, beim Abte von S. Pantaleon (Köln), daß der Abt von Gladbach wegen des neuen Breviers erneut Quertreibereien beim Nuntius versuchte und sogar den Präsidenten verdächtigte.² Doch wurde die Sache vorerst beigelegt.

Im Rezeß von 1649 wurde der oben erwähnte Brief des Abtes von S. Trond bezeichnet als „desiderium ardens, quod demonstravit in Romano-monastici Breviarii tenaci manutatione et eiusdem in aliis monasteriis introductione ubi nondum est acceptatum.“ Am 29. August 1649 ward bestimmt: Das Breviarium Romano-monasticum Pauls V. und Urbans VIII., das durch Privilegien ausgezeichnet ist, wird von jetzt an ein für alle Mal bestätigt und eingeführt, und somit ist diese Angelegenheit als erledigt anzusehen; alle Klöster, die die Annahme bisher unterlassen haben, sind kraft päpstlicher Bestimmungen, sowie durch Aufforderung der Nuntien und des Generalkapitels verpflichtet, das Paulinum zu gebrauchen. Da der alte Ordinarius mit den Rubriken des Missales nicht mehr übereinstimmt, werden die Äbte von S. Pantaleon (Köln), Brauweiler und Liesborn diese Frage bearbeiten und klären.

¹ Vgl. ebd. Brief des Präsidenten an den Abt von S. Pantaleon (Köln) vom 30. Mai 1646.

² Ebd.; vgl. auch das Schreiben des Präsidenten an den Nuntius vom 9. August 1646.

In der Morgensitzung des folgenden Tages brachte der Abt Petrus von Gladbach doch noch eine Promemoria¹ zugunsten des alten Breviers ein. Er führte ungefähr folgendes aus: Wegen des Fehlens eines Ordensgenerals im Benediktinerorden wird die Gleichheit der Lebensweise und des Offiziums kaum gewahrt, es ist dem freien Ermessen eines jeden Abtes, der ja keinem anderen Oberen unterstellt ist, anheimgestellt, an der Lebensweise und der Liturgie beliebig durch Zusätze oder Abstriche zu ändern. Diese Ungleichheit und Willkür zu beheben, war von Anfang an das Bestreben der Bursfelder Kongregation. Zugleich wurde eine Neuordnung und Vereinheitlichung des Offiziums durchgeführt, die die Apostolische Approbation erhielt und von Bischöfen und Fürsten eifrig gefördert wurde. Als dann 1612 die Schwäbische Kongregation eine neue Brevierausgabe fertigstellte und diese „*pro omnibus sub regulā S. Benedicti militantibus*“ approbiert haben wollte, wurde die Bursfelder Kongregation gar nicht gehört. So kam dann am 24. Jan. 1616 (!) der bekannte Erlaß der Ritenkongregation. Auch einige Äbte der Bursfelder Kongregation haben, durch die Neuheit der Sache verlockt, das Alte verachtet und dem neuen Brevier sich angeschlossen zwar mehr aus eigener Machtvollkommenheit als aus Unterwürfigkeit gegen den Papst und aus dem Bestreben, eine endgültige Einheit im Chorgebet herbeizuführen.

Es folgen nun die Generalkapitelsbeschlüsse von 1617 bis 1640, die sich mit der Einführung des Paulinum befassen. In 16 Punkten werden dann die Gründe für die Beibehaltung des alten Breviers angeführt, wobei die päpstlichen Erlasse und die Tradition die wichtigste Rolle spielen. Es seien nur einige Argumente erwähnt. Durch das neue Brevier fallen jährlich 190 officia B. M. V., 123 officia defunctorum und 365 officia S. Crucis fort. Ebenso werden nicht mehr gehalten die Stationes Romanae und die Litaniae processionales an den Montagen, Mittwochen und Freitagen der Fastenzeit. Es ist immer ein leichtfertiges Beginnen, von alten, erprobten Gewohnheiten abzugehen. Was nutzt die Einheit des Breviers im Orden, wenn in vielen anderen Punkten Ungleichheit herrscht? Es wäre gut, wenn auch der Benediktinerorden einen General hätte, weil sonst doch nie eine allen gemeinsame Lebensweise und Einheit in der Liturgie durchzuführen ist. Auch die Zisterzienser und Karthäuser „*militant sub regula S. Benedicti*“ und folgen doch ihrem eigenen Brevier. Als 1483 eine Verschmelzung der drei Observanzen von Melk, Kastl und Bursfeld auf Anraten des Papstes herbeigeführt werden sollte, bestanden gerade die Bursfelder darauf, an ihrem Ordinarius und ihren Statuten festzuhalten, und an dieser Unnachgiebigkeit scheiterte damals der Unionsplan.

¹ Original im BA.

Wenn nun doch einmal eine Vereinheitlichung durchgeführt werden soll, warum schließt man sich nicht der alten Bursfelder Reform an, die doch glorreicher und mit reicheren Privilegien ausgestattet ist als alle anderen? Jetzt soll schon wieder ein neues Brevier angeschafft werden, wo doch erst vor kurzem ein Neudruck des Bursfelder Breviers (1607 bei Rivius, Löwen) veranstaltet wurde, der noch nicht einmal ganz bezahlt ist, weshalb uns der Drucker mit Forderungen und Drohungen überhäuft. Auch erinnert der Abt von Gladbach an die Verhandlungen von 1640, wo der verstorbene Präsident Abt Heinrich von S. Pantaleon sich nicht scheute zu bekennen, er könne nicht sterben, wenn nicht das alte Brevier wieder eingeführt werde. Endlich geht die Promemoria dazu über, die Einwürfe der Gegner zu den 16 Punkten zu entkräften. Am Schluß werden die zur Beweisführung nötigen Aktenstücke angefügt.

Nach Durchsicht durch den Mitpräsidenten, Abt Hermann von Liesborn, antwortete der Präsident auf die Promemoria, deren gewichtige und wertvolle Argumente er voll anerkannte, er wäre, falls sie früher dem Kapitel eingereicht worden wäre, im Hinblick auf die Wichtigkeit und Tragweite der Sache bereit gewesen, des längeren auf sie einzugehen. Jetzt aber, da verschiedene päpstliche Reskripte diese Frage schon entschieden hätten und die Meinungsäußerungen der übrigen Äbte den Vorschlägen der Promemoria entgegen seien, wolle man an dem gestrigen Beschluß festhalten, das neue Breviarium Romano-monasticum überall einzuführen. Der Abt von Gladbach unterwarf sich und gab sich mit diesem Bescheid zufrieden.

Die große Unsicherheit, die in der Rezitation des Totenoffiziums und der Suffragien noch immer herrschte, beweist die Anfrage an Abt Heinrich Libler von S. Martin (Köln):

„*Quoties enim legitis vigiliis defunctorum in septimana, nos autem ter, si sit festum duodecim lectionum vel festum duplex, secundo an observatis etiam in hora de Domina in festis mediis et quoque canitis suffragia de sanctis nempe de Domina, de patrono, de sanctis et sancto Benedicto, non multa a nobis neglecta sunt, quae nunc pie et sancte renovantur.*“¹

Wie weit der Streit zwischen Monte Cassino und Fleury um den Besitz der Reliquien des hl. Benedikt² Wellen geschlagen hatte, geht aus einem Brief des Abtes Franciscus von Northeim an das Generalkapitel von 1651 hervor, wonach es keinem Kloster mehr erlaubt sein sollte unter Androhung des

¹ Original im BA., ohne Datum und Ort. Der Brief ist von Fr. Leonard Filtz unterschrieben und scheint aus Werden zu stammen, da Essen erwähnt wird.

² Vgl. G. Morin, *La translation de S. Benoit et la chronique de Leno*, in: *Revue bénédictine* XIX (1902), 337 ff.; J. Chapman, *A propos des martyrologes*, ebd. XX (1903), 285 ff.; H. Quentin, *Le martyrologe hiéronymien et les fêtes de S. Benoit* ebd. XX (1903), 351 ff.; P. Glogger, *Die Benediktusreliquie von Wessobrunn*, in: *Stud. u. Mitt.* XLV (1927), 1 ff.

Anathems, fernerhin das festum Translationis S. P. Benedicti zu feiern,¹ sondern nur mehr das festum Commemorationis. Es sind die Lesungen aus dem Feste vom 21. März zu nehmen. Somit stellten sich die Bursfelder in dieser Frage auf die Seite der italienischen Kongregation von S. Justina, mit der sie durch die Privilegiengemeinschaft verbunden waren.

Um die kindliche Ehrfurcht gegen den hl. Ordensstifter zu bekunden, sollte an allen freien Dienstagen das Offizium und Konventamt vom hl. Benedikt gehalten werden, besonders da die Ritenkongregation ihre Genehmigung am 1. April 1645 zu diesem Offizium erteilt hatte, das in den neuen französischen Brevieren² gedruckt ist.

Das Ceremoniale mit den Brevierrubriken war vom Abt von S. Pantaleon (Köln) gemäß dem neuen Brevier verändert worden (1653). Ehe es aber in die Presse kam, sollten die einzelnen Äbte ihre Wünsche äußern. Zu diesem Zweck übernahm in der Provinz Brabant der Abt von S. Trond, in Westfalen der Abt von Abdinghof, in der Kölner Provinz der Abt von Brauweiler, in Niedersachsen der Abt von Iburg, im Moselgebiet der Abt von S. Matthias die Verantwortung für die Weitergabe des verbesserten Ceremoniales. Damit wenigstens fürs erste eine Einheit des Offiziums erzielt würde, hatten sich alle Klöster an die Bestimmungen des Maurinerceremoniales zu halten mit Ausnahme einiger Bestimmungen, die nicht unmittelbar das Officium divinum betrafen, und die von dieser Kongregation aus besonderer Devotion beobachtet wurden, die auch nach den Rubriken des Missale, Breviers und des Ceremoniale Episcoporum freigestellt waren (1654).

Endlich kam man auch zu einer definitiven Einigung bezüglich des Officium B. M. V. (1654). Es war an allen Tagen im Chor nach den Vorschriften der Rubriken zu verrichten mit Ausnahme der Feste I. und II. Klasse und der duplicita maiora. An diesen Tagen beteten es die Jüngerer privatim an einem vom Abte bestimmten Orte, die übrigen zu einer ihnen gelegenen Zeit. An den Muttergottesfesten und deren Oktav, an den Samstag, an denen bereits das Offizium der Muttergottes gehalten wurde und an den drei letzten Tagen der Karwoche fiel

¹ Vielleicht ist die Bulle Clemens' IV. (Viterbii, IV. non. febr. pont. anno III) gemeint, der die Bulle Urbans II. vom 1. April 1091 (vgl. Ph. Jaffé, Regesta Pontificum Romanorum, I (Lipsiae 1885) 668, Nr. 5447) inseriert ist. Die Bulle Clemens' IV. ist abschriftlich erhalten in Cod. 76 (B. 43), saec. XV, fol. 254—255 v der Stiftsbibliothek Melk. Das 19. Provinzialkapitel der Mainz-Bamberger Kirchenprovinz (1467 April 19, in Bamberg) beschloß: „ut festum Translationis SS. Patris nostri iuxta statuta Apostolica non amplius servetur, sed loco Translationis festum Commemorationis S. Patris in officio celebretur (Cod. 319 des Stiftsarchivs Engelberg p. 23). Doch wurde noch am 28. Januar 1606 das Officium Translationis S. P. N. Benedicti für die Benediktiner in Arragonien approbiert (Analecta Juris Pontificii VIII, 52 f.).

² Paris, Joh. Bellaine 1645.

es ganz aus. Doch 1658 mußte sich das Kapitel wieder mit dieser Frage befassen. Von nun an sollte man sich einfach an die Rubriken des Breviers Pauls V. halten. Das Kapitel gab aber der Hoffnung Raum, daß es jeder täglich, soweit es ihm seine Zeit erlaubt, für sich bete.

Beim Officium defunctorum richtete man sich ebenfalls nach den Brevierrubriken.

Das Festum Commemorationis (es wird ausdrücklich vermerkt: non Translationis!) S. P. Benedicti am 11. Juli ward als festum duplex II. classis gefeiert. Die Lektionen der I. und II. Nocturn sind vom Benediktusfest vom 21. März zu nehmen, als Lektionen der III. Nocturn die Homilie des hl. Hilarius: „*Apostoli ductu Domini haec reddunt.*“ Als Magnificat-Antiphon singt man in beiden Vespren: „*Exultet omnium*“ mit der Oratio: „*Excita Domine.*“¹ Innerhalb der Oktav und am Oktavtag wird das Offizium gehalten wie innerhalb der Oktav des Festum Translationis, das in den Pariser Brevieren (gedruckt bei Joh. Bellaine) von 1645 und 1652 zu finden ist (1656).²

„*Ex officina Plantiniana*“ in Antwerpen ging 1669 ein Breviarium Romano-monasticum novum congregationis Bursfeldensis sumptibus editum hervor. Es zeigte nur geringe Veränderungen im Kalender. Diese Ausgabe besorgte Abt Ägidius von S. Pantaleon (Köln) auf Kosten seines Klosters.³ Hierüber berichtet das Verzeichnis der Anleihen des Klosters St. Pantaleon (1446—1685): „*Anno 1669 nomine totius congregationis Bursfeldensis impressum Antwerpiae novum breviarium Romano-Monasticum, cuius expensas pro bono congregationis fecit rev. D. Aegidius eumquae in finem levavit apud virginem Seevahrers 1400 imp., daturus annue termino Martini 45½ imp.*“⁴

Jedoch scheinen bis 1680 wenige Exemplare abgesetzt worden zu sein, wodurch die Abtei Gefahr lief, ihr vorgestrecktes Geld zu verlieren. Um aber jeden Schaden von der Abtei fernzuhalten, durfte keinem die Aufnahme in die Unionsklöster (auch die Frauenklöster) gewährt werden, der nicht im Besitz dieses Neudruckes war. Bei Neuanschaffungen hatten die Äbte die Ausgabe von 1669 zu erwerben (1680).

Laut Dekret der Ritenkongregation konnte einmal in jedem Monat das Votivoffizium der hl. Scholastika gehalten

¹ Nach der Brevierausgabe von 1608 war die Magnifikatantiphon der I. Vesper: *Sanctissime Confessor*; die Oratio: *Intercessio nos quaesumus*; die Magnifikatantiphon der II. Vesper: *Orabat S. Benedictus, Domine ne aspicias peccata mea ad fidem huius hominis qui rogat resuscitari filium suum et sub oculis omnium viventem puerum reddit patri suo*; Oratio: *Concede, quaesumus omnipotens Deus, ut ad meliorem vitam.* In der III. Nocturn las man die Erklärungen des hl. Hieronymus zum Evangelium: *Ecce nos reliquimus omnia*, die beginnt: *Grandis fiducia.*

² Dieses Dekret des Kapitels vom 3. Mai 1678 ist der Kölner Ausgabe dieser Offizien (bei Wilhelm Düsseldorf 1678) vorgedruckt.

³ A. Thomas, Geschichte der Pfarre St. Mauritius zu Köln, Köln 1878, 157.

⁴ Vgl. B. Hilliger, Die Urbare von S. Pantaleon in Köln, 600.

werden. Die Lektionen und das Meßformular hatte sich jeder Obere selbst zu beschaffen (1696). Bei Joh. Wilhelm Friessem in Köln kamen 1696 die Fest- und Votivoffizien des hl. Benedikt und der hl. Scholastika heraus.

Es hatte sich gezeigt, daß die Collectarien nicht alle Orationen mehr enthielten, besonders wurden die der neueren Feste vermißt. Auf Vorschlag des Präsidenten Florentius von Corvey (1706) sollte das bereits 1651 gedruckte Collectarium neu aufgelegt werden. Die Umarbeitung auf Grundlage des Paulinum leisteten der Subprior Caspar von Corvey und P. Caspar von Marienmünster, die ihre Arbeit dann dem Fürstabt von Corvey einsandten. So erschien 1709 „*Collectarium Benedictinomonasticum, sumptibus Joh. Baumbach, Bibliop. Paderborn., impressum Neuhusii a Joanne Theodore Tod, Typogr. Aulico Celmi. Principis ac Episcopi Paderbornensis et Monasteriensis.*“

Seit einigen Jahren fanden sich im Direktorium mehrere neue Feste, die ohne Wissen und Zustimmung des Präsidenten Aufnahme gefunden hatten. In Zukunft durfte kein neues Fest ohne Billigung des Präsidenten eingeführt werden (1706, vgl. auch 1722). Auch fällt fernerhin die Oktav beim festum Commemorationis S. P. Benedicti aus, wenn der 21. März in der Fastenzeit mit Oktav gefeiert wurde. Am ersten freien Tag nach dem Feste Allerheiligen Unseres Ordens sollte die Commemoratio Omnium Defunctorum O. N. gehalten werden (1706). Im folgenden Jahre erschienen wieder aus der Offizin des Joh. Wilhelm Friessem p. m. beim Buchhändler Joh. Everhard Fromart am Hoff in Köln die Fest- und Votivoffizien des hl. Benedikt und der hl. Scholastika mit den neu eingeführten Festoffizien im Anhang.

Auf Anordnung Clemens' XI. vom 29. August 1715 erhielt das Fest der hl. Agatha den Rang eines festum duplex. Derselbe Papst gab der Bursfelder Kongregation folgendes Indult:

„Sanctissimus Dominus Noster Clemens XI. monachis ordinis S. Benedicti congregationis Bursfeldensis in Germania benigne indulsit, ut imposterum die 14. Januarii ab omnibus dictae Congregationis monachis, qui ad horas tenentur, officium proprium S. Nominis Jesu sub ritu duplici secundae classis recitari et missa respective celebrari possit et valeat. Die 15. Februarii 1716.“

1748 tauchte die Frage auf, wie eine Gleichförmigkeit in der Beobachtung der festa de praecepto erreicht werden könnte, besonders da im Einsiedler Brevier von 1738¹ die Bulle Clemens' XII. vorgedruckt war, wonach allen Benediktinerklöstern Deutschlands und der Schweiz befohlen wurde, diese Brevierausgabe zu benutzen. Um eine Neuanschaffung des Einsiedler

¹ K. Benziger, Geschichte des Buchgewerbes im fürstl. Benediktinerstift U. L. Fr. von Einsiedeln, Einsiedeln 1912, 271, Nr. 442. Über die Einsiedler Brevier- und Diurnaliendrucke vgl. Benziger, 264—278, Nr. 212—747.

Breviers zu vermeiden und ein Beibehalten der bisherigen Breviere zu ermöglichen, wurde in Schlettstadt¹ 1740 ein Supplement mit den *festis nova et propria* gedruckt.

Am 20. Januar 1756 schrieb² der Präsident Fürstabt Benedikt von Werden an seinen Mitpräsidenten, den Abt Franciscus von S. Martin (Köln), daß seit einigen Jahren mehrere Bursfelder Äbte das Einsiedler Brevier gebrauchten und sich deshalb auch verpflichtet fühlten, alle dort verzeichneten Feste zu feiern. Diese irr tümliche Auffassung beruhte auf einer mißverstandenen Stelle im Breve Benedikts XIV. vom 30. Juli 1755 an den Fürstabt Nicolaus von Einsiedeln³, durch das der Papst keineswegs auch die Klöster Deutschlands zur Annahme des Einsiedler Breviers verpflichten wollte. Präsident Benedikt bat den Abt von S. Martin, dies dem Verfertiger des Direktoriums, einem Professen von S. Pantaleon, zur Kenntnis geben zu wollen, damit er sich nach dieser Anweisung richten könne.

Seit der Wende des 18. Jahrhunderts begann man auch in der Bursfelder Kongregation immer mehr, die Einsiedler Breviere in Gebrauch zu nehmen.⁴ Die Stiftsdruckerei entfaltete gerade damals eine lebhaft e Tätigkeit in der Ausgabe von Brevieren. Allein sechs Brevierneudrucke sind in der Zeit von 1699 bis 1756⁵ zu verzeichnen, was auf eine rege Nachfrage schließen läßt. So erklärt sich auch der immer weiter um sich greifende Einfluß der Einsiedler Brevierausgaben, die allmählich fast sämtliche Sonderbreviere der nachpaulinischen Zeit in Deutschland verdrängten. Noch heute finden sich in den uns überkommenen Beständen der ehemaligen Klosterbibliotheken der Bursfelder Kongregation eine ganze Reihe Einsiedler Breviere, die deutlich die Herrschaft dieser Breviere zeigen. Es kann deshalb auch die Anordnung des letzten Generalkapitels von 1780 nicht überraschen, wonach zukünftig das Direktorium sich nach dem Kalender des Einsiedler Breviers von 1699⁶ zu richten habe mit der Einschränkung, daß jedes Kloster die Feste, die im Anhang aufgeführt sind, alle oder auch nur zum Teil „*pro consuetudine vel ex devotione celebrare possit*“.

¹ *Supplementum continens nova et propria festa una cum novo ordine et calendario atque ritu illorum, iuxta breviarium Einsidense novissime recusum in omnibus conforme et omnibus utriusque sexus sub regula SS. P. Benedicti in alma congregatione Argentinensi ac universa Germania militantibus conveniens et breviariis tum majoribus tum minoribus accommodatum. Cum licentia superiorum. Selestadii, ex typographo Francisci Udatriei Gasser typographi et biblioplae ibidem MDCCXL.*

² Original im BA.

³ Eine Abschrift des Breve war dem Brief beigegeben. Das Breve ist der Einsiedler Brevierausgabe von 1756 vorgedruckt.

⁴ Um dieselbe Zeit führte man auch in den Benediktinerklöstern der Straßburger Diözese das Einsiedler Brevier ein; vgl. J. Gaß, *Altelsässische liturgische und theologische Handschriften und Drucke*, in: *Archiv f. Elsässische Kirchengeschichte I* (1926), 78.

⁵ 1699, 1711, 1718, 1738, 1743, 1756; vgl. Benziger a. a. O. 264 ff.

⁶ Benziger a. a. O. 264, Nr. 215.

Kleine Mitteilungen.

Der Primat des Abtes von Montekassino.

Von Dr. P. Laurentius Hanser O. S. B., Scheyern.

In Nr. 111 der am 25. Februar 1922 vom Hl. Stuhle bestätigten Statuten der Bayerischen Benediktinerkongregation heißt es: „*Abbas primas et archiabbas Cassinensis omnes abbates ordinis nostri, præses omnes abbates congregationis, durante muneris tempore, præcedit.*“ Die Präzedenz des Abtprimas ist, wie schon sein Name sagt, eine Selbstverständlichkeit; sonst müßte er anders heißen. Interessanter ist die Geschichte des *Primatus honoris* der Äbte von Montekassino.

Arnold Wion gibt in seinem bekannten *Lignum vitæ*¹ folgende Zusammenstellung von Titeln des Abtes von Montekassino:

Patriarcha sacræ Religionis; Abbas sacri Monasterii Casinensis; Dux et Princeps omnium Abbatum et Religiosorum; Vicecancellarius sacri Imperii per Italiam; Cancellarius Regnorum utriusque Siciliae, Hierusalem et Hungariæ; Comes et Rector Campaniæ, Terræ laboris² maritimæque provinciæ; Vice-Imperator (!) et Princeps pacis.“

Historische Belege für die einzelnen Titulaturen erbringt Wion keine, und seine Zuverlässigkeit ist nicht immer über jeden Zweifel erhaben. Erheiternd wirkt z. B. die naive Art, wie er als richtiger Titelkrämer seinem belgischen Landesherrn Philipp II. von Spanien, „*Anicio, Probo, Olybrio, Perleonio, Frangipanio, Habsburgio, Austrio*“, auf 176 Textseiten und einer riesigen Stammtafel dessen Verwandtschaft mit der *Gens Anicia* und St. Benedikt nachweisen möchte.

Weniger pompös, aber immerhin noch stattlich genug, klingt die jetzt übliche kassinensische Titulatur im neuesten Verzeichnis³ der *Familiæ confederatæ St. Patriarchæ Benedicti*:

„*Archiabbas Sacri Archicænobii Montis Casini, Abbas insignis Abbatiae S. Vincentii ad fontes Volturni, S. Petri de Avelana, S. Liberatoris ad Majellam, Praepositus Diocesis Atinæ*“⁴,

¹ Venedig 1595, 1. Buch, S. 9.

² Der Landstrich *Terra di lavoro*.

³ Rom 1926, S. 14.

⁴ Wohl der ehrwürdigste unter sämtlichen Titeln, denn kein Geringerer als der Apostelfürst Petrus soll den Bischofsitz von Atina gegründet haben; bei der Nähe Roms

Utriusque diœcesis iurisdictionis Ordinarius, Primus Baro Neapolitanus, S. Sedi immediate subiectus.“

Zweifelsohne haben die Äbte von Montekassino den in der Geschichte ihres Klosters nicht unbegründeten Ehrenprimat über den Gesamtorden im Laufe der Jahrhunderte des öfteren beansprucht, wie denn auch der berüchtigte Pontius von Cluny sich ihnen gegenüber nicht als „*Archiabbas*“ und „*Abbas Abbatum*“ durchzusetzen vermochte. Schon in einer wohl stark interpolierten, wo nicht gänzlich erdichteten Bulle des Papstes Zacharias vom 18. Februar 741 ist von diesem Primat zwar nicht dem Namen, wohl aber der Sache nach ausführlich die Rede:

„*Praeterea corroboramus et in perpetuum confirmamus eidem dilecto filio¹ eiusdemque successoribus in omni conventu episcoporum et principum superiorem omnibus abbatibus sedem, et in conciliis et iudiciis priorem sui ordinis omnibus proferre sententiam, pro reverentia tanti loci, qui primum et summum monasticæ legis latorem vivum et mortuum in perpetuum retinere promeruit, quique ipsius legislationem in eodem Casinensi coenobio scribens verbo et exemplo coenobitale propositum appetentibus in toto mundo sole clarius evibravit. Pro quo Casinense coenobium exaltantes decernimus et in perpetuum confirmamus, ut supradictus locus dignitate, vigore ac honorificentia præcellat omnia monasteria, quæ constituta vel constituenda sunt in toto orbe terrarum, abbasque eiusdem loci celsior et celebrior existat omnibus abbatibus eamdem regulam tenentibus; illicque lex monastici ordinis caput teneat ac principatum, ubi eiusdem legis descriptor Benedictus, pater sanctissimus, eamdem describens promulgavit regulam; ibique abbates et monachi honorem ac reverentiam deferant, et ibi usque ad diem iudicii quærant rectorem, ubi monachorum universalis magister et doctor Benedictus, pater almicificus, corporaliter una cum sorore sua quiescens gloriose resurrectionis diem exspectat.*“²

Wie aus dem „*quærant rectorem*“ des letzten Satzes hervorgeht, wenn anders er nicht als bloße rethorische Übertreibung aufzufassen ist, schwebte dem Verfasser oder Verfälscher kein bloßer *Primatus honoris vel repræsentationis*, sondern ein wirklicher *Primatus iurisdictionis* vor Augen. Interessant ist, daß trotz des breiten Redestromes weder ein „*Archiabbas*“ noch ein „*Archicoenobium*“ auftaucht. So war es noch in den Zeiten Urbans V. (1362—1370). Man scheint eben durch Jahrhunderte der Auffassung gewesen zu sein, daß für die ehrwürdigste aller Abteien die einfache Bezeichnung ihres Oberhauptes als „*Abbas*“ ebenso genüge, wie der schlichte Titel „*Episcopus*“ für den Oberhirten der ehrwürdigsten aller Kirchen. Beiden

nicht so unwahrscheinlich. Auch das alte *Casinum* am Fuße des Klosterberges war vor St. Benedikt Bischofsitz. Als Erzabt Nikolaus von Montekassino sich 1877 auf Anregung der Erzäbte von St. Vinzenz und Martinsberg zur Vorbereitung des großen Benediktusjubiläums (1880) an den Gesamtorden wendete, trug sein Rundschreiben die Aufschrift: „*Ad Reverendissimos Abbates et Monachos universi Ordinis S. Benedicti Archi-Coenobii Montis Casini humilis Abbas*“, und die Unterschrift „*Humillimus in Christo frater D. Nicolaus d'Orgemont Abbas Casinensis.*“

¹ Abt Petronax.

² Bullarium Casinense, Venedig 1650, I, 4, 6 sqq. Tamburini, De Jure Abbatum, Lyon 1640, I, 19 sqq.

Titeln hatte ja die einzigartige geschichtliche Bedeutung, Roms und Montekassinos schon längst ein ungeschriebenes *κατ' ἐξοχήν* beigefügt. Das „*Archi*“ scheint sich in der kassinensischen Titulatur erst eingebürgert zu haben, als es bei anderen Klöstern aufkam, hinter denen Montekassino nicht zurückstehen wollte.¹

Papst Johannes XXII. glaubte St. Benedikt und seine Stiftung dadurch besonders zu ehren, daß er durch Bulle vom 2. Mai 1321 Kassino zum Kathedralkloster, den Abt zum Bischof und die Mönche zu Kanonikern erhob.² Allein das Bistum wurde in rascher Folge an zehn päpstliche Kurialen von Avignon vergeben, und die Abtei verfiel. Der selige Urban V., selbst ein Sohn des hl. Benedikt, schaffte Wandel, indem er durch Bulle vom 31. März 1367 das Bistum aufhob und die Abtei gründlich reformierte.³ Neun Monate vor seinem Tode sicherte er den Primat von Montekassino durch die Konstitution „*Specialis benevolentiae plenitudo*“ vom 3. März 1370:

Autoritate Apostolica tenore praesentium et ex certa Nostra scientia concedimus et etiam ordinamus, quod abbas praedicti monasterii, qui est et erit pro tempore, in conciliis, synodis et aliis quibuscumque locis ante alios abbates, etiam Cluniacensem et Cisterciensem ac S. Victoris Massiliensem⁴ et aliorum quorumcunque monasteriorum habeat et habere debeat primum locum et eos antecedit, non obstantibus quibuscumque literis, privilegiis, indulgentiis Apostolicis ac aliis contrariis“ etc.⁵

Dazu kam noch ein Sonderprivileg vom gleichen Tage:

„Hinc est quod Nos, vestris supplicationibus inclinati, ut Tu, Fili Abbas, et successores tui, abbates dicti monasterii, qui pro tempore fuerint, in dicto vestro et aliis quibuscumque monasteriis, prioratibus et aliis locis, etiam dicto vestro monasterio non subiectis, in quibus eorum personae secundum regulam Beati Benedicti vivunt, licet alterius ordinis, quam eiusdem Beati Benedicti nuncupentur, necnon in parochialibus ac aliis ecclesiis ad personas dictorum monasteriorum, prioratum et aliorum

¹ In den zu Rom erscheinenden neuesten Personalverzeichnissen unseres Ordens wird Montekassino betitelt „*Sacrum Archicoenobium SS. P. N. Benedicti*“; Beuron, Martinsberg und St. Vinzenz heißen „*Archiabbatia*“; an der Spitze der „*Abbatia*“ St. Ottilien steht ein „*Archiabbas*“, und das „*Archicoenobium*“ von Brevnov regiert ein „*Abbas*“. Subiako heißt nicht unzutreffend „*Protocoenobium*“. Was Antiochia und Rom für den hl. Petrus, das bedeuten Subiako und Montekassino für den hl. Benedikt.

² Die gleiche Ehre war im 16. Jahrhundert auch dem Stiff Einsiedeln zugebracht, allein der Energie des trefflichen Fürstabtes Joachim Eichhorn (1544—1569) gelang es, die Zurücknahme der bereits ausgefertigten pästlichen Bulle durchzusetzen. Die Abtei Fulda wurde 1752 von Benedikt XIV. zum Bistum erhoben, um so den tausendjährigen Jurisdiktionsstreit mit den Nachbarbischofen radikal zu beendigen.

³ Bullar. Casin. II, 281, const. 271.

⁴ Urban V. war selber Abt von St. Viktor. Das von Arnold Wion l. c. II, 218, 11 und Tamburini l. c. I, 23, 5 zitierte Privileg Kalixt II., „*ut Abbas Cluniacensis semper, ubique Romam accederet, fungatur officio Cardinalis*“, scheint also, falls es überhaupt jemals existierte, zu den Zeiten Urbans V. nicht mehr in Kraft gestanden zu sein, denn einem *Cardinalis natus* wäre der Abt von Montekassino, der ein solches Privileg unseres Wissens niemals besaß, kaum vorgezogen worden. Gleiches gilt wohl auch von den Äbten von Vendome, von denen Wion l. c. unter Berufung auf Band I der *Cosmographia* des Franziskus Belforestius behauptet: „*Ut primum quis creabatur Abbas, sine aliqua alia Pontificis ratificatione Cardinalis S. Praxedis esse censebatur.*“

⁵ Bullar. Casin. II, 284. F. Lucii Ferraris, *Prompta Bibliotheca* (ed. Migne 1883) I, 66.

locorum communiter vel divisim pertinentibus, quamvis eis pleno iure non subsint, benedictionem solemnem post missarum, vesperarum et matutinorum solemniam, dummodo in benedictione huiusmodi aliquis antistes, vel Sedis Apostolicæ legatus præsens non fuerit, elargiri possitis — felicis recollectionis Alexandri Papæ IV., Prædecessoris Nostri, quæ incipit „*Abbat*“¹, et aliis constitutionibus Apostolicis in contrarium editis nequaquam obstantibus — vobis et eisdem successoribus auctoritate Apostolica de speciali gratia tenore præsentium indulgemus“.²

Interessant ist nun die Frage, ob durch das eine Zeitlang ziemlich vergessene, in den letzten Jahren aber um so gründlicher erörterte Breve „*Summum semper*“ vom 12. Juli 1893 die eben angeführten Konstitutionen Urbans V. ihre Bedeutung verloren haben. Leo XIII. bestimmte nämlich, wie folgt:

„*Omnes Congregationes Benedictinorum, quos nigros vocant, veram fraternam Confoederationem ineunt, quæ tamen Confoederatio nullam Congregationem alteri subiicit. Ut autem Confoederatio nullam Congregationem alteri subiit. Ut autem Confoederatio hæc unitatem aliquam habeat — firmis manentibus omnium Benedictinorum, quos diximus, Congregationibus, earumque Constitutionibus vel Declarationibus; propriisque unicuique earum Archiabbate vel Abbate generali vel Abbate Præsidente necnon et Procuratore generali ac Visitoribus servatis; item firmis manentibus iuribus ac privilegiis uniuscuiusque Monasterii — Abbas Primas omnium Congregationum creabitur, qui Romæ degat pro negotiis totius Ordinis bonum directe respicientibus.*“

Vor allem: Warum kennt das Breve keinen „*Primas totius Ordinis Sancti Benedicti*“, sondern nur einen „*Primas omnium Congregationum*“? Wenn es auch sachlich auf dasselbe hinausläuft, so scheint man doch bei dieser ebenso vorsichtigen, wie geschickten Formulierung ein Doppeltes im Auge gehabt zu haben. Der Ausdruck „*Primas totius O.S.B.*“ hätte nämlich so gedeutet werden können, als ob der Primat sich über die sog. Schwarzen Benediktiner hinaus auch auf die übrigen Zweigorden erstrecken sollte, wie der Ehrenprimat des Abtes von Montekassino nach den Konstitutionen Urbans V. Aber auch bezüglich der Schwarzen Benediktiner war man ängstlich bemüht jeden Ausdruck zu vermeiden, der auch nur im entferntesten einen Schein von Zentralisierung hätte erwecken können. Also wählte man ein Mindestmaß von Einheit, „*unitatem aliquam*“, unter konsequentem Ausbau des föderalistischen Systems in den drei Abstufungen: Autonome Abtei, Kongregation von Abteien, Konföderation von Kongregationen. Träger der Konföderation sind also nicht die einzelnen Abteien — das läge schon näher dem „*Einheitsstaat*“ —, sondern die „*Vereinigten Staaten*“ der Kongregationen. Aus demselben Beweggrund ängstlicher Vorsicht scheint man auch die farblose, anpassungsfähige Bezeichnung „*Abbas Primas*“ gewählt zu haben, in ordens-

¹ Vgl. „*Studien u. Mitt.*“ 1927, 57.

² „*Vestrae devotionis sinceritas*“. Zitate wie Nr. 2.

geschichtlicher Beziehung bis dahin noch ein unbeschriebenes Blatt.¹ Als diese Idee zum ersten Male in der Äbteversammlung des Jahres 1893 auftauchte, da war Abt Hildebrand de Hemptinne von Maredsous, wie er später gern erzählte, felsenfest überzeugt, ein gekorener Primas sei undenkbar; nach der ganzen Geschichte des Ordens gebe es nur einen geborenen Primas, den Abt von Montekassino.² Erst durch eigene Erfahrung konnte er davon überzeugt werden, daß es in vieler Hinsicht besser und ersprißlicher sei, wenn der Primas ständig an der Kurie weile, „*pro negotiis totius Ordinis bonum directe respicientibus*“.

„*Firmis manentibus iuribus atque privilegiis uniuscuiusque Monasterii*“, wie Leo XIII. ausdrücklich bestimmte, dürften wohl auch die von Urban V. dem Kloster Montekassino und seinen Äbten verliehenen Privilegien nur insoweit eine Beschränkung erfahren haben, als die neuen Verhältnisse und der Begriff des Primats es unbedingt erheischen. Derselbe ist zwar kein *Primatus iurisdictionis*, wie bei den Ordensgenerälen, aber auch kein bloßer *Primatus honoris et praecedentiae*, wie jener des Abtes von Montekassino, sondern ein wirklicher *Primatus representationis*, dessen Inhaber also den Orden, genauer die Gesamtheit der Kongregationen, vertritt. Folglich gebührt präesente Primate dem Abt von Montekassino der zweite Platz, absente Primate dagegen nach wie vor der erste. Nach den allgemeinen Regeln über den Fortbestand kirchlicher Privilegien dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, daß die betreffenden Vorrechte Montekassinis weder erloschen noch auf den Abtprimas übergegangen noch ihm durch Kommunikation mitgeteilt sind, letzteres am wenigsten bezüglich der nicht zu seiner Konföderation gehörenden Zweigorden nach der Regel des hl. Benedikt.

Beiträge zur Geschichte der Scheyerer Priorenkonferenz 1627.

Von P. Wilhelm Fink O. S. B., Metten.

Es dauerte genau hundert Jahre, bis die bayerische Benediktinerkongregation 1684 in das Leben treten konnte. Am 24. Mai 1583 bereits erließ der Legat des Papstes Gregor XIII.

¹ Die alten Fürstäbte von Fulda nannten sich allerdings „*Primas von Germanien und Gallien*“, und der Erzabt von Martinsberg führt auch den Titel „*Summus Praeses et Primas*“. Von hier dürfte die Idee nach Rom verpflanzt worden sein, denn der Martinsberger Kapitular P. Augustin Haudek, Professor von St. Anselm, war 1893 als Sekretär und eigentlicher Leiter der Äbteversammlung von so anerkannter Tüchtigkeit, daß er bereits als künftiger Primas genannt wurde.

² Man darf es wohl als ein sakrales Omen bezeichnen, daß der kommende erste Abtprimas am 5. Oktober 1890 auf dem heiligen Berge von Kassino die Abtweihe empfing.

für Oberdeutschland, der Dominikaner Felician Ninguarda, Bestimmungen zur Gründung einer bayerischen Benediktinerkongregation. Er drang aber damit nicht durch.¹

Ein ähnliches Schicksal hatten die Bemühungen des italienischen Abtes Petrus Paulus de Benallis, der im Auftrag Clemens VIII. eine Kongregation gründen sollte.²

Sehr verheißungsvoll gestalteten sich die Anfänge einer Kongregationsgründung durch die Äbte von Tegernsee, Andechs und Scheyern. Am 31. Mai 1627 richteten sie ein diesbezügliches Gesuch an den bayerischen Kurfürsten Maximilian I. und am 2. Juli 1627 wurde ihnen von seiten desselben eine zusagende Antwort zuteil. Sie ordneten in die einzelnen Klöster Mönche ab, welche die Zustimmung der einzelnen Äbte und Konvente zur Gründung einer Kongregation einholen sollten. Am 27. Juli erklärten sich 20 Äbte und ebensoviele Prioren bereit, der neu zu gründenden Kongregation beizutreten. Zugleich war Scheyern ausersehen worden, damit in den Mauern dieses Klosters der Ausschuß tage, der die Statuten der künftigen Kongregation verfassen und durchberaten solle. Ganz richtig sagt das Schreiben der einberufenden Äbte, daß es keinen Wert habe, wenn die Äbte und Prioren sämtlicher Klöster, die sich für die Gründung der Kongregation bereit erklärt, sofort zusammentreten würden, um in wochenlangen Sitzungen über die Statuten zu beraten. So kam es nur zu einer Konferenz von Priestern in Scheyern im Spätherbst des Jahres 1627.³ Es waren für diese vorbereitende Konferenz von den Klöstern 7 Prioren gewählt worden; unter ihnen befand sich auch der Prior von Metten, Johannes Christoph Guetknecht, ein Schwabe aus Horb a. Neckar. Diese Wahl ist ein Beweis für die allgemeine Achtung, deren sich damals Metten erfreute. Es darf uns das nicht wundern, da zu jener Zeit zwei so ausgezeichnete Männer in Metten die Leitung in den Händen hatten wie Abt Johannes Nablas und Prior Johannes es waren. Abt Nablas war 1624 auch in seinem Profestkloster St. Emmeram als Klostervorstand erwählt worden. Gleichwohl legte er die abteiliche Würde in Metten nicht nieder, sondern ernannte seinen Prior zu seinem Stellvertreter.

Im Mettener Stiftsarchiv haben sich mehrere Schreiben erhalten, die sich auf die Priorenkonferenz von 1627 beziehen.

Im ersten Schreiben, ausgestellt in Scheyern am 25. Oktober 1627, danken die Äbte von Andechs und Scheyern dem Abte von St. Emmeram und Metten für seine Zustimmung zur

¹ Münchner Hauptstaats-Archiv, Staatsverw. 3272.

² Diese Zeitschr. III, 2 (1882), 385.

³ Vgl. diese Zeitschr. XLV (1927), 290.

Kongregationsgründung. Die Siegel der beiden Äbte sind unverletzt geblieben. Zugleich teilen sie mit, daß der Prior von Metten mit denen von Tegernsee, Andechs, Scheyern, Oberaltaich, Benediktbeuern und Seeon in den vorbereitenden Ausschuß gewählt worden sei. Sie ersuchen Abt Nablas, seinen Prior bis zum 9. November nach Scheyern zu schicken. An diesem Tage sollen die Sitzungen beginnen. Zugleich eröffnen sie dem Abte von St. Emmeram, daß die Sitzungen längere Zeit in Anspruch nehmen werden; daher solle er in Metten während der Abwesenheit des Priors einen Stellvertreter einsetzen.

In einem zweiten Schreiben aus Hainspach, einer Propstei von St. Emmeram, wo sich Abt Nablas gerade aufhielt, macht er Prior Johannes Mitteilung von seiner Wahl und trägt ihm auf, nach Scheyern zu reisen, um zum angegebenen Termin dort einzutreffen. Auf der Reise nach dem Ort der Konferenz solle er bei ihm vorsprechen und seine Instruktionen entgegennehmen.

Ein drittes Schreiben belehrt uns über die Ankunft des Priors Johannes in Scheyern. Am 8. November abends war er mit anderen Priors dort angekommen und hatte „den anbefohlenen Grueß cum ceteris circumstantiis zu recht verrichtet“. Am 9. November begannen die Sitzungen, nachdem eine feierliche Heiligeistandacht gehalten worden war, „nulla emanentium (= ausbleibenden) ratione exhibita“. In der ersten Sitzung wurde über die Zeit und den einschlagenden Weg beraten. Da der Prior voraussah, daß sich die Sache auf drei oder vier Wochen erstrecken würde, schickt er die Pferde nach Metten zurück. Er bittet nun seinen Abt, er möge, falls die Verbindung mit Metten wegen der Pest unterbrochen würde, ihm für seine Abreise ein Pferd aus seinem Stall zur Verfügung zu stellen. Auch solle er ihn über Lauterbach, einer Propstei St. Emmerams bei Pfaffenhofen, verständigen lassen. In einem Schreiben an den damaligen Subprior in Metten, P. Placidus Harpfenmayr, teilt Abt Nablas dem Genannten mit, daß er wegen des hochlöblichen Zweckes mit einer längeren Absenz des P. Priors einverstanden sei und überträgt ihm während der Zwischenzeit die Stellvertretung. „Fürnehmlich (solle er) aber auf dises euer Maistes Aug halten, damit der heylig Gottesdienst und Clösterliche disciplin vleissig gehalten benebens aber den in puncto pestis emanierten Landtsfürstlichen gebotten exactissime nachgelebt und dergleichen grasation all mißlichstes Übels vorgebogen werde.“ Aus diesem Satz spricht die hohe Persönlichkeit des Abtes. Ein weiteres Schreiben stammt von Kurfürst Maximilian. Am 15. November teilt er dem Abte von Scheyern mit, daß eine päpstliche Interzession in der Kongregationssache noch zu früh sei. Auch erfahren wir

aus dem Schreiben, daß in dieser Angelegenheit ebenso der Kaiser um seine Vermittlung angegangen wurde. Prior Johannes glaubte am 21. November abreisen zu können. Aber die Sache zog sich hinaus, und so bittet er seinen Abt, die Absendung eines Pferdes von Lauterbach hinausschieben zu wollen. Er berichtet dann über die Sitzungen. „*Wier sitzen täglich, khein feir- oder sontag ausgenommen 5 stund in der consultation; circa temperantiam fasten wür wochentlich 4^{er} und halten uns dermaßen, daß wir untertags nec grii verkhosten. ich würd mit vilen seltsamen neien constitutionibus zu meiner ankunfft aufziehen, Gott geb daß wür's halten mögen.*“ Besonders glaubt er Abt Nabras auf einen Punkt aufmerksam machen zu müssen, nämlich über die Aufbewahrung der Gelder. „*Wan ein praelat ein summa gelts erkhueget, solle er solche in depositum zu dem Convents sigil einschließen, also daß der convent auch darzu einen schließ neben dem Prälaten habe. was darauß entsetzt wan das convent weiß, was in parato, haben sie als alter Haushaber (= halter) wo zu ermeßen.*“ Prior Johannes legte seinem Briefe das Schreiben des Kurfürsten bei. Nach vier Wochen erst, am 20. Dezember, kehrte er nach Metten zurück.

Kaum war Prior Johannes in Metten angelangt, mußte er sich zu einer zweiten Reise rüsten. In Tegernsee sollte die entscheidende Sitzung stattfinden, auf der die in Scheyern verfaßten Statuten einer Versammlung von Äbten und Priestern zur endgültigen Beschlußnahme vorgelegt werden sollten. Abt Nabras bevollmächtigte unter dem 16. Februar 1628 Prior Johannes zu dieser Versammlung, nachdem er bei der Kürze der Zeit den Statutenentwurf „überloffen“ und seine Zustimmung erteilt. Letzterer trat am 19. Februar mit dem Abte von Oberaltach, Veit Höser, die Reise an. Unterwegs schlossen sich ihnen auch der Prior von Frauenzell und der Abt von Mallersdorf an. In seinem Einladungsschreiben an den Abt des ersten Klosters nennt Abt Stefan Reitberger von Scheyern die Vorlage für die neuen Statuten; es sind die Bestimmungen der cassinensischen Kongregation, die das Vorbild für die Statuten der neuen Kongregation abgaben.¹ Schon Ninguarda und auch Clemens VIII. hatten auf die Statuten der italienischen Kongregation hingewiesen. Am 21. Februar kamen die Reisenden nach Weihenstephan. Hier überraschte sie der Befehl des Bischofs von Freising, der die Versammlung in Tegernsee unter Androhung der schwersten kirchlichen Strafen verbot. Eine Abschrift dieses Befehls liegt hier im Archiv. Was war geschehen? Die bayerischen Bischöfe wurden auf die Gründung der Kongregation aufmerksam und da sie für ihre Rechte

¹ Münchener Hauptstaats-Archiv, Frauenzell Klosterlit. 113.

fürchteten, suchten sie diese zu hintertreiben. Sie wußten es bei Papst Urban VIII. durchzusetzen, daß er die Gründung einer Kongregation für inopportun erklärte. Damit war eine Weiterentwicklung zunächst unmöglich.

Haben die Benediktiner der Provinz Salzburg im 15. Jahrhundert Provinzialkapitel abgehalten?

Diese Frage habe ich schon vor drei Jahren in dieser Zeitschrift aufgeworfen¹ und nachgewiesen, daß bis jetzt kein einziges Provinzialkapitel für Salzburg bezeugt ist, daß vielmehr in den dreißiger Jahren Andreas von Regensburg das Fehlen der Kapitel in dieser Provinz ausdrücklich hervorhebt und noch 1490 die Synode von Mühldorf feststellen muß, die Benediktineräbte haben schon lange kein Kapitel gehalten. Mehrere einschlägigen Angaben bietet die kürzlich erschienene (Freiburger theologische) Dissertation von Franz Xaver Thoma, Petrus von Rosenheim und die Melker Benediktinerreformbewegung.² Die *carta reformationis Tegernseensis* vom 6. Dez. 1426 bezeichnet als eine Ursache des Verfalls „das Fehlen der Generalkapitel“, welche „schon lange nicht mehr“ gehalten worden seien (Thoma S. 128).³ Im März 1456 spricht Abt Kaspar von Tegernsee die Hoffnung aus, „daß die Generalkapitel des Ordens gemäß den apostolischen Konstitutionen nunmehr auch wirklich gehalten werden, und zwar alle drei oder wenigstens alle fünf Jahre. Es solle auch gleich über ein noch in diesem Jahr zu haltendes Kapitel Beschluß gefaßt werden“ (S. 178 f.).⁴ 1464 wird für Salzburg die (bisher offenbar unterbliebene) Abhaltung von dreijährigen Provinzialkapiteln als notwendig zur Reform erklärt (a. a. O. S. 188), eine Forderung, die 1470 zu Salzburg wiederholt wird (a. a. O. S. 193). Nebenbei bemerkt, ist dieser Salzburger Tag (28. Aug. 1470) kein „Generalkapitel für die ca. 60 Äbte der Salzburger Kirchenprovinz“, wie Thoma meint, sondern lediglich eine Zusammenkunft von Äbten des Melker Kreises, weshalb die Teilnahme von 4 Äbten der Augsburger und einem Abt der Konstanzer Diözese nicht auffallen kann. Mit diesen neuen Daten ist die Kette so ziemlich geschlossen, indem nunmehr fast aus allen Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts Zeugnisse dafür vor-

¹ 42. Bd. (N. F. 11, 1924), S. 386 f. Vgl. ebenda S. 184—195 meine Liste der Mainzer Ordenskapitel.

² In dieser Zeitschrift 44. Bd. (1927), S. 94—222.

³ Auf Grund der Benediktina waren in der Provinz Salzburg immerhin 2 Kapitel, nämlich in den Jahren 1338 und 1340, zustande gekommen; vgl. diese Zeitschrift 41 (1921/22), 8.

⁴ Wenn hier weiter gesagt wird: „Auch sei es nicht undenkbar, sich der Mainzer Provinz anzugleichen“, so ist hierbei nicht an die Bursfelder Kapitel (so Thoma), sondern an die offiziellen Ordenskapitel der Provinz Mainz-Bamberg gedacht.

liegen, daß in der Provinz Salzburg Benediktinerkapitel unterblieben sind; wahrscheinlich sind dieselben hier im ganzen Säkulum nicht in Übung gekommen.¹ Auch Thoma ist übrigens der Meinung, daß „von den Melker Reformäbten in dieser Sache nichts geschah — sehr zum Schaden der Bewegung“ (S. 119).

Hausen o. U. (Württemberg).

Dr. Jos. Zeller.

¹ Bei diesem kaum zweifelhaften Tatbestand bleibt allerdings unklar, wie die Mitteilung des Abts Johann von Melk vom April 1458 (in einem Brief an Abt Ulrich von Wiblingen) zu verstehen ist, „daß das nächste Provinzialkapitel zu Salzburg die beste Gelegenheit zur Aussprache sei“ (Thoma, S. 179). Nach obigen Angaben erscheint es zweifelhaft, ob die Mitteilung in dieser Form richtig ist.

Literarische Umschau.

Nachträge zur literarischen Umschau 1927.

1. Hilpisch, Stephan, Benediktiner von Maria Laach, Die Quellen zum Charakterbild des hl. Benedikt, in: Zeitschr. f. kath. Theologie (Innsbruck 1925) 358—386.

Unsere Bemerkungen über diesen trefflichen Artikel auf S. 300 u. ff. der Studien und Mitt.“, (Bd. 45) möchten wir noch dahier ergänzen, daß derselbe auch in den *Analecta Bollandiana* 1927 (45), S. 166, sehr günstig besprochen wurde, und zwar durch denselben Berichterstatter, welcher früher in etwa Schrörs zugestimmt hatte. Auch Hugo Koch hat sich in der *Harnackschen Theol. Literaturzeitung* 1926 (51), S. 565, zustimmend geäußert.

2. Vidmar, Konstantin, Benediktiner zu den Schotten in Wien, St. Benedikt, der Vater des abendländischen Mönchtums. Diese hübsche Bearbeitung der Dialoge Gregors d. Gr. wird im Jahrgang 1927 (1.) des „*Benediktusboten*“ abgedruckt. Wie auf S. 270 des Septemberheftes zu sehen, ist die von uns auf S. 312 der „*Studien u. Mitt.*“ (Bd. 45) beanstandete Illustration entsprechend abgeändert.

Scheyern.

P. Laur. Hanser.

Neueste Literatur zur Geschichte von St. Gallen.

1. Clark, J. M., The abbey of St. Gall as a Centre of literature and art. Cambridge 1926 at the University press. 322 S.
2. Schröter, Ernst, Walahfrids deutsche Glossierung zu den biblischen Büchern Genesis bis Regum II und der althochdeutsche Tatian. (Hermäa, ausgewählte Arbeiten aus dem deutschen Seminar zu Halle, herausgegeben von Ph. Strauch, G. Baesecke und Ferd. Jos. Schneider XVI.) Max Niemeyers Verlag, Halle (Saale) 1926. 204 S.
3. Steiger, Karl, Das Kloster St. Gallen im Lichte seiner kirchlichen Rechtsgeschichte, nach archivalischen Quellen dargestellt. Freiburg 1925. St. Paulinusdruckerei. 289 S.
4. Geiser, Karl, Rohrbach, eine Herrschaft der Abtei St. Gallen im Oberaargau. (Neujahrsblätter der literarischen Gesellschaft Bern, der neuen Folge 3. Heft.) Bern 1925, Franke. 38 S.

1. Clark hat sich in seinem ausgezeichneten Werk die Aufgabe gestellt, die Bedeutung St. Gallens für die Entwicklung der europäischen Kultur in zusammenfassender Weise darzustellen. Er ist Optimist; er glaubt, daß die Zeit zu solch zusammenfassender Arbeit schon gekommen. In einem einleitenden Kapitel macht der Verfasser den Leser zuerst mit der inneren

und äußeren Geschichte der berühmten Abtei bekannt. Es ist nicht zu verwundern, daß bei einer solch gedrängten Überschau das eine oder das andere Ereignis aus der Geschichte St. Gallens vermißt wird. Aber auffallen muß es, daß die neuere Geschichte dieses Klosters, die manches bemerkenswerte Ereignis aufweist, doch zu kurz wekommt. Ein näheres Eingehen auf diese Zeit hätte das Gleichgewicht zwischen früher und später herstellen müssen.

Nach diesem Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Klosters untersucht Clark den Einfluß, den irische Mönche auf das geistige Leben St. Gallens ausgeübt. Ganz richtig werden drei Perioden in der Geschichte der westeuropäischen Völker festgestellt, in denen keltische Mönche Einfluß auf die Entwicklung des europäischen Geistesleben genommen. Es ist die Zeit des hl. Kolumban, das 8. und besonders das 9. Jahrhundert und die Zeit um 1100. Diese Tatsachen werden als Hintergrund zu dem Bilde benützt, das Clark von dem Wirken und Schaffen iro-schottischer Mönche in St. Gallen entwirft. Ein weiteres Kapitel schildert den Einfluß angelsächsischer Mönche. Es sind sehr tiefgehende Untersuchungen, die den Verfasser zu seinem Ziele führen. Die Methode Clarks ist ungemein lehrreich für den, der sich für die Geschichte einer Abtei interessiert. Er wird auf Quellen historischer Kenntnis hingewiesen, an denen bisher die Forscher achtlos vorübergingen. Im vierten Kapitel seines Buches entwirft der Verfasser ein anschauliches Bild von dem äußeren Bau des Klosters und seiner Kirche auf Grund des bekannten Planes von St. Gallen. Sein Kapitel ist ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der mittelalterlichen Klosteranlage. Sehr ausführlich spricht Clark im nächsten Kapitel von der St. Gallener Schule; es wird uns ein sehr anschauliches Bild von ihren Lehrern und Schülern, von dem Geiste, der beide beherrschte, von den Erfolgen, die sie errichteten, entworfen. In dem nun folgenden Kapitel unterrichtet uns das Buch zunächst über die Verdienste St. Gallens auf dem Gebiete der Malerei. Es werden Buch-, Wand-, Glas-, Tafel- und Leinwandmalerei unterschieden. Besondere Aufmerksamkeit widmet der Verfasser der Buchmalerei. Ein eigener Abschnitt behandelt das künstlerische Wirken des Mönches Tutilo. Sehr anziehend und anregend sind die nun folgenden Kapitel über die Leistungen St. Gallens auf dem Gebiet der Musik, des Drama und der übrigen Literaturgattungen, des Epos und der Lyrik (Minnesang). Im Kapitel über die Pflege der Musik in St. Gallen werden vor allem die Verdienste St. Gallener Mönche auf dem Gebiete der kirchlichen Hymnik eingehend behandelt. Beim Drama geht der Verfasser auf die Entwicklung des geistlichen Festspieles ein. Die verschiedenen Weihnachts-, Passions- und Osterspiele werden auf ihr Entstehen untersucht. Das Herz des Folkloristen wird das reizvolle Sätzchen erfreuen, das sich hier findet: „The Palmesel has a long history“. Ein eigenes Kapitel wird der Verwendung St. Gallener Verhältnisse in der neueren deutschen Literatur bei Scheffel, K. F. Meyer u. a., gewidmet. Für den ersten Augenblick bildet dieses Kapitel eine kleine Überraschung, indem sich der Zweifel über seine Berechtigung in diesem Buche regen möchte. Aber es ist auch ein Beitrag zur Schilderung der großen Rolle, die St. Gallen spielte, des Zaubers, den seine Geschichte auch in der Neuzeit noch ausübt. Sehr viel Interesse verdient das folgende Kapitel, das uns einen Überblick über die Bibliothek und die Handschriften St. Gallens gibt; ein mächtiges Stück St. Gallener Geistesgeschichte tut sich dem Leser darin kund. Ein zusammenfassendes Schlußkapitel wertet die einzelnen Leistungen der berühmten Abtei. Von den Zusätzen, die Clark seinem Buche anfügt, verdienen Erwähnung seine Abhandlung über die Abstammung Tutilos und seine Zusammenstellung der irischen Handschriften in der St. Gallener Bibliothek.

Clark hat uns für St. Gallen ein Buch geschenkt, das für viele andere Abteien ein Bedürfnis wäre. Er ist mit allem Fleiß der gedruckten und ungedruckten Literatur, die für eine Geschichte St. Gallens in Betracht kommt, nachgegangen. Eine Bibliographie und ein Index erhöhen den Wert des

Buches. Das Englisch, das Clark schreibt, ist rein und flüssig, ohne Mühe liest man sich in seine Sprache ein. Zudem haben seine Sätze eine gewisse Prägnanz, daß sie leicht im Gedächtnis haften.

Metten.

P. Wilhelm Fink.

2. Das mit hochherziger Unterstützung der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft gedruckte Werk Schröters stellt in seinem ersten Teil eine Doktorarbeit dar, die der Philosophischen Fakultät der Universität Halle vorlag. Diese Dissertation wird hier höchstwillkommen ergänzt durch einen zweiten Teil, der den Versuch einer Wiederherstellung des behandelten Textes bringt. In ungemein vorsichtiger, Schritt für Schritt vorwärtastender Schürferarbeit wird hier zum ersten Male aus der wirren Glossen-Überlieferung des 9. bis 13. Jahrhunderts ein lange verschüttetes Literaturdenkmal ans Licht gehoben: der deutsche Bibelkommentar des Walahfrid Strabo, der in seiner letzten Wurzel auf ein Bibelkolleg zurückgeht, das der Reichenauer Abt während seines Aufenthaltes in Fulda zwischen 826/29 bei Hraban persönlich hörte und aufschrieb. Zugleich wird im Zusammenhang mit diesem bedeutsamen wissenschaftlichen Ergebnis auf Grund sprachlichen Vergleichs die Vermutung aufgestellt, daß Walahfrid auch einen Teil des Sankt Galler Tatian ins Deutsche übertragen hat. Schließlich werden im zweiten Teile des Buches (S. 151—204) die deutschen Glossen zu Genesis bis zum zweiten Buche der Könige zu einem lesbaren fortlaufenden Texte zusammengestellt.

Mit und neben den literaturgeschichtlichen Ergebnissen der vorliegenden Schrift müssen vor allem auch die sprachgeschichtlichen Erscheinungen die volle Aufmerksamkeit der Germanisten auf sich lenken. Ist doch Walahfrids deutscher Bibelkommentar ein neuer und vollgewichtiger Zeuge für das wirkliche Vorhandensein sprachlicher Ausgleichsbestrebungen zwischen Reichenau und Fulda, zwischen der Sprache des Südens und des Nordens, somit also ein endgültiger Beweis für die Tatsächlichkeit einer althochdeutschen schriftstellerischen *κοινή* im 9. Jahrhundert, wie sie schon — wenigstens in Umrissen und Grundzügen — Karl Müllenhoff in seiner epochemachenden Vorrede zur zweiten Ausgabe der „Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem 8. bis 12. Jahrhundert“ vorgeahnt, ja vorgezeichnet hat. Es geht nun nicht mehr an, das Gemeinalthochdeutsch bloß als Hilfsgröße und blutleere Formel der Grammatiker betrachten zu wollen.

In der stattlichen Reihe der Hermaea-Bücher bedeutet Schröters ergebnisreiche Schrift ein willkommenes *εργασιον*.

Metten.

P. Albert Viehbacher.

3. Steigers Buch verspricht mehr als es hält. Über die ältesten Zeiten St. Gallener rechtsgeschichtlicher Entwicklung unterrichtet ein ziemlich allgemein gehaltenes Referat. Den Hauptnachdruck legt der Verfasser auf die neuere Zeit, wo ihm vor allem eine Frage beschäftigt, die infolge der kirchlichen Revolution des 16. Jahrhunderts auftauchte und nicht bloß in St. Gallen sondern auch an anderen Orten, namentlich in weltlichen Territorien, die Gemüter erregte. Die Abwehr der kirchlichen Neuerung hatte zur Folge, daß auch katholische Fürsten sich in rein kirchliche Verhältnisse mischten. Es leuchtet ein, daß es diesen Eingriffen staatlicher Polizeigewalt gegenüber zu Streitigkeiten mit den eigentlichen Trägern der kirchlichen Gewalt, den Bischöfen, kommen mußte. Diese Wirren fanden dann ihr Ende durch einen Prozeß in Rom, durch ein Konkordat, das die gegenseitigen Grenzen der beiden Gewalten festzulegen suchte. Vielleicht wäre es besser gewesen, wenn der Verfasser des Buches sich von vornherein auf die Neuzeit festgelegt und sein Problem in einem einleitenden Vortrag kirchenrechtlich und historisch klar umschrieben hätte. In St. Gallen war es nun ein geist-

licher Fürst, ein Reichsabt, der über die ihm unterstehenden Kirchen besondere Gewalt beansprucht. Die Folge war auch hier, daß es zu Streitigkeiten mit den Bischöfen von Konstanz kam. In zwei verschiedenen Zeiten, am Anfang des 17. und des 18. Jahrhunderts, werden diese Kämpfe ausgefochten. Ihren Abschluß fanden sie jedesmal durch ein Konkordat, das den Ansprüchen des Fürstabtes in weitgehendem Maße entgegenkam. Steiger schildert uns auf Grund reichen archivalischen Materials die einzelnen Phasen der Streitigkeiten. Er entwirft ein ziemlich genaues Bild von dem Gang des Prozesses an der Kurie. Sehr verdienstvoll ist die wörtliche Wiedergabe zahlreicher Aktenstücke. Die Beilage bringt den Abdruck des Konkordates, das 1748 abgeschlossen wurde. Die Arbeit ist ein wichtiger Beitrag zur Kirchengeschichte der Schweiz. Aber auch für die Forschung, die sich mit den deutschen Verhältnissen nach dem Tridentinum, mit der Geschichte unserer Klöster beschäftigt, ist sie von Wichtigkeit. Der verdienstvollen Arbeit sei, schon wegen des interessanten Problems, das sie behandelt, weiteste Verbreitung gewünscht.

Metten.

P. Wilhelm Fink.

4. Geisers kleine Schrift enthält einen wichtigen Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte von St. Gallen. Es wird in ihr die Geschichte eines Dorfes geschildert, aber in steter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung, besonders des Stiftes St. Gallen. Auf diese Weise gewinnt das Büchlein an Bedeutung und hat nicht bloß lokalgeschichtliches Interesse. Außerdem ist die kleine Schrift auf streng quellenkritischer Grundlage aufgebaut; mit aner kennenswerter Treue und Sorgfalt werden die benützten Quellen benannt. Es ist die Geschichte eines Dorfes von der ältesten, urkundlich feststellbaren Zeit bis in die letzte Gegenwart herein. Der Leser erhält ein zuverlässiges Bild von der Entwicklung eines St. Galler Stiftshofes. Das verdienstvolle Buch von Bikel über die Wirtschaftsverhältnisse St. Gallens, das sich auf die älteste Zeit beschränkt, wird durch Geisers Schrift weitergeführt, indem sie uns einen wertvollen Abschnitt aus der späteren Wirtschaftsgeschichte St. Gallens bietet. So hat sie Anspruch auf einen weiteren Leserkreis.

Metten.

P. Wilhelm Fink.

Neuere Literatur zur Geschichte der Benediktinerabtei Muri-Gries.

Von P. Wilhelm Fink, Metten.

1. **Wilhelm**, Dr. P. Bruno O.S.B., Die ältesten Geschichtsquellen des Stiftes Muri im Lichte der neueren Forschung in „Festgabe zur neunten Jahrhundertfeier der Gründung des Benediktinerstiftes Muri-Gries 1027 bis 1927, Sarnen 1927 Ehrli“, S. 17 ff.
2. **Müller**, Dr. P. Hugo O.S.B., Die rechtlichen Beziehungen des Stiftes Muri-Gries zu den Diözesanbischöfen in „Festgabe . . .“ S. 76 ff.
3. **Scherer**, Dr. P. Emmanuel O.S.B., Briefe von Konstantin Siegwart an P. Leodegar Kretz in „Festgabe . . .“ S. 209.

4. **Bucher**, P. Dominikus O.S.B., Muri-Gries, Gedenkblätter zum neunten Zentenarium seiner Gründung, Bolzano, Vogelweider. 326 S.
5. **Trafojer**, P. Ambrosius O.S.B., Das Kloster Gries, Bolzano, Vogelweider 1927. 269 S.
6. **Hänni**, Dr. P. Rupert O.S.B., Die Mission des Benediktinerordens und das geistige Leben in Muri, „Beilage zum Jahresbericht der kantonalen Lehranstalt Sarnen 1926/27.“ 64 S.

1. Jubiläen haben immer eine gewisse Berechtigung. Sie geben der Forschung neue Ziele, neue Anregungen. Kein Kapitel der 900jährigen Geschichte Muris bietet für den Forscher mehr Interesse als die Geschichte seiner Gründung. Vier Quellen stehen der Forschung zur Verfügung; über ihren Wert tobt seit Jahrhunderten der Streit. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß uns P. Bruno Wilhelm in der Festgabe die wichtigsten Ansichten über die Quellen der Gründung Muris zusammenstellt. Dem Verfasser dieses methodisch sehr lehrreichen Aufsatzes kommt es nicht darauf an, die verschiedenen Ansichten kritisch gegeneinander abzuwägen und die Forschung, die nach seinem eigenen Geständnis noch nicht abgeschlossen ist, weiterzuführen und eine neue Hypothese zu begründen. Er will nur über den Stand der Forschung berichten. Im übrigen macht er sich die Ansicht seines Lehrers, des Innsbrucker Univ.-Professors Harald Steinacker zu der seinen, ohne daß er sie kritiklos rübernimmt. Als Fälschung wird heute das sog. Testament Bischof Werners von Straßburg angenommen werden müssen. Dagegen ist die Echtheit der sog. Kardinalsurkunde und des Diploms Kaiser Heinrichs V. als gesichert anzusehen. Ebenso ist heute kein Zweifel mehr darüber, daß die sog. Acta Murensia noch dem 12. Jahrhundert angehören. Sie sind in jeder Weise sowohl wie für die Kirchen- und Ordensgeschichte wie auch für die Profangeschichte in gleicher Weise interessant. Vor allem müssen sich die Forscher des Hauses Habsburg mit ihnen auseinandersetzen. Eine Geschichte der Interpretation dieser Urkunde liefert wertvolle Beiträge zur Geschichtschreibung der letzten vier Jahrhunderte. Zur Charakterisierung der einzelnen Abschnitte zitiert P. Wilhelm das Wort O. Redlichs: „aus einem Objekt des politischen Ehrgeizes und einer halb poetischen, halb gelehrten Neugier, wurde sie (die genealogische Forschung) erst dem Gedanken der historischen Wahrheit dann dem der Entwicklung dienstbar, endlich Selbstzweck“. P. Wilhelm hat sich in die schwierigen Probleme sehr gut eingearbeitet. Er beherrscht den spröden Stoff; die Bemerkungen, die er zu einzelnen Aufstellungen macht, zeugen von guter historischer Kritik und Auffassung. Die von ihm benutzte Literatur wird sorgfältig angegeben, so daß eine Kontrolle für den, der Interesse daran hat, leicht möglich ist. Möge die Forschung nicht ruhen, bis auch die letzten Probleme, die Muris Gründungsgeschichte der Forschung aufgibt, gelöst sind! Der Kirchen- und Ordenshistoriker wie auch der Profangeschichtsforscher wird dafür dankbar sein. Es sind bereits wichtige Vorarbeiten geleistet, was Zeit, Tendenz, Verfasser der Acta Murensia betrifft, das zusammenfassende Resultat steht noch aus. Das ist die Aufgabe der Zukunft.

2. Dr. P. Hugo Müller behandelt in seinem gehaltvollen Beitrage zur Festgabe die rechtlichen Beziehungen des Stiftes Muri-Gries zum Diözesanbischof. In der Einleitung zu seinem Aufsätze glaubt er hervorheben zu müssen, daß sein Stift allezeit in gutem Einvernehmen zu seinem Diözesanbischof stand. Er entwickelt uns dann den Begriff der Exemtion, die sachlich viel älter ist als das Wort. Muri war ursprünglich nicht exempt; gleichwohl lassen sich aus seiner Geschichte Tatsachen anführen, die zeigen, daß die

Selbständigkeit des Klosters im Verlaufe der Zeit immer mehr sich steigerte. Den Ausgangspunkt bildet die Urkunde des Bischofs Rumolt von Konstanz (1051—1064), der dem Kloster die Selbständigkeit verbriefte. Ferner nennt der Verfasser den Schirmbrief des Papstes Innozenz II., die Einverleibung der Pfarreien, das Recht der Pontificalien vom Jahre 1507 als wichtige Etappen auf dem Rechte zur vollen Exemption. Die Äbtwahlen bildeten vielfach, auch in Muri, den Gegenstand des Streites mit der bischöflichen Kurie in Konstanz. Die volle Exemption erlangte die Abtei durch ihren Beitritt zur schweizerischen Benediktinerkongregation. Der Verfasser schildert uns sehr eingehend den Kampf, den es kostete. Mit Recht hebt er die Verdienste hervor, die sich dabei der damalige Abt von Muri, Jodok Singeisen, erworben. Es ist dieses Kapitel ein wichtiger Beitrag zur Geschichte unseres Ordens nach dem Tridentinum. In einem letzten Abschnitt werden die Wirkungen der Exemption auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches ziemlich ausführlich geschildert; besonders werden die Verhältnisse berücksichtigt, die sich in letzter Zeit für Muri, Gries und Sarnen herausentwickelt. P. Müller hat sich mit seinem Aufsätze den Dank der Historiker und Kanonisten verdient. Er zeigt sich in der einschlägigen Literatur, die auch gewissenhaft angegeben wird, sehr bewandert.

3. Dr. P. Emmanuel Scherer veröffentlicht in der Festgabe die Briefe, die der aus den schweizerischen Wirren von 1847 bekannte Konstantin Siegwart-Müller an einen Konventualen von Muri-Gries, P. Leodegar Kretz geschrieben. Diese Briefe sind einmal interessant für die Geschichte der Schweiz und der österreichischen Zustände von 1848. Sie lenken aber auch die Aufmerksamkeit auf eine markante Persönlichkeit des Konventes von Muri-Gries, die schon längst eine kleine Monographie verdient hätte. In den Anmerkungen bringt Scherer den einen und anderen Zug aus dem Leben P. Leodegars. Auch über andere Persönlichkeiten gewährt die Veröffentlichung interessante Aufschlüsse. Gerade diese biographischen Notizen in den Anmerkungen machen sie so verdienstvoll. Ein Personenverzeichnis erhöht den Wert.

4. P. Dominikus Bucher bietet uns, namentlich von 1600 ab, in seinem Buche eine ausführliche Geschichte seines Stiftes Muri-Gries. Er wendet sich mit seiner Arbeit an weitere Kreise, weswegen er auf den wissenschaftlichen Apparat verzichtet. Am Anfang werden uns die Quellen genannt, aus denen P. Bucher seine Erzählung schöpft. Die Einteilung ist die der alten Äbtekataloge; der Stoff ist nach den Regierungsjahren der einzelnen Äbte verteilt. Es ist bei einer solchen Anordnung klar, daß die frühere Zeit zu kurz kommen muß. Die Geschichte Muris vor 1600 beansprucht in dem Buche 52 Seiten; erst mit Abt Jodok Singeisen beginnt die Darstellung ausführlicher zu werden. Es ist dies eine Erscheinung, die sich auch in anderen Klostergeschichten beobachten läßt, aber deswegen nicht entschuldigt werden kann. Der Grund liegt darin, daß von 1600 ab bei sehr vielen Klöstern die Überlieferung reichlicheren Stoff gewährt, daß die Person des Abtes über den Ereignissen immer klarer hervortritt und seine Anteilnahme an der Geschichte sich leichter feststellen läßt. Die Ereignisse vor 1600 müssen, um ihnen gerecht zu werden, vom Standpunkte der Entwicklung aus betrachtet werden, sie müssen auf den Hintergrund der allgemeinen kirchlichen, monastischen, religiösen, sozialen, wirtschaftlichen, geistigen, politischen Ereignisse geschildert werden. Mag dabei die Person des Abtes auch zurücktreten, die Leistungen des Klosters, seine Bedeutung für die einzelnen Zeitabschnitte, für eine Gegend treten um so klarer hervor. Das Bild, das wir von der Geschichte einer Abtei dadurch erhalten, wird um so lebensvoller und interessanter. P. Bucher scheint es selber empfunden zu haben, daß er mit seiner Einteilung nicht ganz zurecht kommt. In einem zweiten Teil behandelt er kurz die Baugeschichte Muris, in einem dritten die Expositionen des Stiftes.

Darin schildert er die Tätigkeit der einzelnen Mitglieder seines Konventes als Beichtväter in Hermetschwil-Habstal, als Pfarrer auf den Kollaturen, als Statthalter auf den Ökonomie-Exposituren, als Professoren in Sarnen. P. Bucher erreicht seinen Zweck; er vermag durch seine Schilderung der Ereignisse weite Kreise zu interessieren. Sehr ausführlich und wirklich anziehend schildert er uns die Regierungsjahre der Äbte der letzten drei Jahrhunderte; nicht ohne innere Ergriffenheit kann man den Bericht von den Leiden lesen, welche die französische Revolution und der Aargauische Liberalismus über das Stift brachte. Und doch ging Muri nicht unter dank des guten Geistes, der in seinen Mauern herrschte und den seine Äbte hegten und pflegten. Sehr zu begrüßen ist es, daß ein Anhang wertvolle biographische Aufschlüsse über lebende und tote Konventualen bringt. Ebenso enthält eine Tabelle die Regierungsdaten der einzelnen Äbte. Ein Schmuck für das Buch sind die zahlreich ihm beigegebenen Illustrationen.

5. Auch für P. Trafojers Buch gilt, was oben für Muri gesagt wurde. Die Geschichte dieses Augustinerkonventes hätte sich noch viel anziehender schreiben lassen, wenn der entwicklungsgeschichtliche Standpunkt Verwendung gefunden. Sehr verdienstvoll ist es, daß der Verfasser des Buches viel auf die baugeschichtliche Entwicklung von Gries eingeht und die künstlerische Bedeutung des Stiftes eingehend uns schildert. Aus allen Stilperioden der Künste haben sich hier Denkmale erhalten. Erwähnt seien nur der Grabstein der Stifterin, einer bayerischen Gräfin Vallay, der Pacheraltar und die Arbeiten Knollers. An die Darstellung der Geschichte der Grieser Chorherren reiht sich zunächst ein kurzer Überblick über die Geschichte Muris von seiner Gründung bis zur Übernahme des alten Kanonikerstiftes. Ein Überblick über die Ereignisse von 1845 bis zur Gegenwart schließt diesen Abschnitt. Sehr interessant gestaltet sich der Rundgang durch die Stiftsgebäude im nächsten Abschnitt. Mit feinem Verständnis erschließt uns der Verfasser die Kunst Knollers. Nicht geringeres Interesse erweckt der Verfasser durch seinen Abschnitt über die Filialkirchen. An sie reiht er dann einen Überblick über die Exposituren. Ein Schlußkapitel schildert uns die Wirksamkeit und den gegenwärtigen Stand der Muri-Grieser Ordensfamilie. Auch diesem Buche wünschen wir weiteste Verbreitung; denn es erschließt uns die Geschichte einer bei uns so wenig bekannten Kunst- und Kulturstätte. Die zahlreichen Illustrationen erhöhen den Wert des Buches.

6. Dr. P. Hänni spricht in seiner geistvollen Abhandlung zunächst von der Mission des Benediktinerordens. Er betont darin, daß auch die Arbeit in ihren verschiedensten Formen zum Lebensprogramm des hl. Benedikt gehört. Er beweist seine These sowohl aus der Regel, aus dem zweiten Buch der Dialoge Gregors des Großen wie aus der Tradition, der geschichtlichen Entwicklung des benediktinischen Mönchtums in der Zeit unmittelbar nach dem Tode des Ordensstifters. Auf dieser Grundlage schildert er uns in einem zweiten Abschnitt das geistige Leben im Kloster Muri, die Disziplin und das religiöse Leben, die Pflege der Wissenschaften und der Kunst. Er schließt diesen Abschnitt mit einem Ausblick auf die Gegenwart. Dr. Hänni hat mit seinem Aufsatz den Grundriß einer Entwicklungsgeschichte von Muri-Gries entworfen. Geb es Gott, daß sie uns bald geschenkt werde. Wichtige Vorarbeiten sind schon geleistet. Sie würde dem Lorbeerkranze der alten Habsburgerstiftung ein neues Ruhmesblatt beifügen.

Korff, Heinrich, *Biographia catholica*. Herder, Freiburg i. Br. 1927. 279 S. M. 6,50, geb. M. 7,75.

Die BC ist eine Fortführung der 1880 anonym erschienenen *Hagiologia* und umfaßt die biographische Literatur der Jahre 1870—1926. Zählte die *Hagiologia* nur „Lebensbeschreibungen von Personen des Priester- und

Ordensstandes“ auf, so bietet die BC auch eine „Auswahl von neueren Biographien bedeutender Persönlichkeiten des Laienstandes“. Als biographisch-bibliographisches Hilfsmittel verdient sie das Interesse einer Zeitschrift für benediktinische Ordensgeschichte. Ihre Brauchbarkeit wäre durch eine einheitliche Zweckbestimmung erhöht worden. Forscher, Bibliothekare und Buchhändler verlangen von Bibliographien Vollständigkeit, „Bücherfreunde“ lieben mehr eine kritische Auslese. Korff aber will beiden Interessengruppen zugleich dienen. Indes fehlen der BC nicht etwa bloß unbedeutende Broschüren, sondern auch wissenschaftliche Arbeiten, auf die selbst eine kritische Auswahl kaum verzichten dürfte. Methodisches Aufsuchen der Literatur hätte empfindliche Lücken leicht verhütet. Umgekehrt wurden der Vollständigkeit zuliebe Werke aufgenommen, die nicht in jedermanns Hände passen. Ferner führt die BC Schriften auf, die mit Lebensbildern recht wenig zu tun haben, wie Gebetbücher, Predigten und geistesgeschichtliche Spezialuntersuchungen. Bis auf wenige Ungenauigkeiten sind die Angaben zuverlässig; bei den Stichworten wären zur leichteren Orientierung kurze biographische Daten von Nutzen, hingegen so manche Beifügung entbehrlich.

München.

P. Benedikt Herrmann.

Sturmfels, Wilh. Etymologisches Lexikon deutscher und fremdländischer Ortsnamen. Ferd. Dümmler, Berlin 1925. 8°, 157 S., geb. M. 5.

Das etymologische Lexikon deutscher und fremdländischer Ortsnamen reiht sich, was seinen sprachwissenschaftlichen Wert betrifft, ebenbürtig den anderen als gut bekannten sprachlichen Büchern des Dümmlerschen Verlages an. Es unterrichtet klar und richtig über die dem Nichtfachmann oft schwer verständliche Wortbedeutung zahlreicher Ortsnamen und wird darum auf die freundliche Aufnahme unserer ortskundlich interessierten Zeit rechnen dürfen. Daß es den Erdkundeunterricht befruchten wird, darf angenommen werden. Für den Historiker wird es dagegen weniger brauchbar sein, weil die Anzahl der zur Erklärung gekommenen Namen doch viel zu knapp ist. Die deutschen Namen vollends sind gegenüber den ausländischen entschieden stiefmütterlich behandelt worden; denn außer den eigentlichen Städten Deutschlands wurden nur verhältnismäßig wenige deutsche Orte untersucht, auch wenn sie in der Geschichte der Heimatkultur eine noch so große Rolle gespielt haben. Namenerklärungen z. B. der so zahlreichen bedeutenden alten Klöster findet man kaum vereinzelt und doch wäre der deutsche Benützer des Lexikons dafür vielleicht dankbarer als für die Übersetzung von nicht wenigen ausländischen Ortsnamen, die trotz ihrer reichen Berücksichtigung doch nur in beschränktem Maße angeführt werden konnten.

Schäftlarn.

P. Sigisbert Mitterer.

Weyman, Carl, Beiträge zur Geschichte der christlich-lateinischen Poesie. Max Hueber, München 1926. XII u. 308 S., geh. M. 16,80, geb. M. 19,80.

Es ist den „Studien und Mitteilungen“ eine willkommene Dankesgelegenheit auf das wertvolle Buch eines Mannes hinzuweisen, der als Hochschullehrer so viele Benediktiner in das philologische Fachstudium eingeführt hat und dessen fruchtbarer Fleiß seit vielen Jahren nicht zuletzt gerade der oft nichts weniger als dankbaren Literatur des frühen Mönchtums und der erfolgreichen Erforschung des so lange und so vielfältig verkannten Mönchs-lateins gehört hat. Der stattliche, buchtechnisch tadellos redigierte und mit sorgfältigen Registern versehene Band faßt aufs dankbarste einen Teil der

bisher in allen möglichen Zeitschriften zerstreuten philologischen Aufsätze, Buchbesprechungen und kritischen Abhandlungen des unermüden Verfassers zusammen. Stofflich sind diese Arbeiten dem Studienggebiet des Autors entsprechend in erster Linie der christlichen Frühzeit gewidmet, reichen aber auch noch bis tief in das vom benediktinischen Mönchtum befruchtete Mittelalter heran und rechtfertigen so eine Anzeige in unserer Zeitschrift. In der Fachbibliothek unserer Benediktinergymnasien gebührt den „Beiträgen“ ein selbstverständlicher Platz.

Schäftlarn.

P. Sigisbert Mitterer.

Beyerle, Konrad, Lex Baiuvariorum, Lichtdruckwiedergabe der Ingolstädter Handschrift des Bayerischen Volksrechts mit Transkription, Textnoten, Übersetzung, Einführung, Literaturübersicht und Glossar. Max Hueber, München 1926, 8^o, XCIV u. 214 S.

Der erste Anblick dieses Werkes ist in doppelter Hinsicht ein etwas ungewohnter: die Breite des Formats findet man sonst häufiger bei Musikalien; sie erscheint aber hier gerechtfertigt durch die Maßverhältnisse der im Lichtdruck wiedergegebenen Handschrift. Die Länge des hier nicht wiedergegebenen ganzen Titels dagegen gemahnt etwas an die literarischen Gepflogenheiten der guten alten Barockzeit und könnte wohl eine halbe Vorrede ersetzen. Das ganze Titelblatt ist wohl gedacht als Gedenktafel der Jahrhundertfeier der Übersiedlung der Universität von Landshut nach München und als Ehrentafel sämtlicher Wohltäter, die das Erscheinen dieser vorbildlich ausgestatteten Veröffentlichung überhaupt ermöglichten. Die Bearbeitung selbst ist von seltener, bei dem bekannten Rechtshistoriker allerdings gewohnter Gediegenheit. Kurz nach der Veröffentlichung Beyerles und noch im selben Jahre erschien die „Lex Baiuvariorum“ (sic) auch in den Monumenta Germaniae, freilich mit arger, nur durch die Ungunst der Zeiten erklärlicher Verspätung, denn die Vorrede des Bearbeiters Ernst v. Schwind ist bereits datiert vom 1. Oktober 1915, und noch ehe das Werk die Öffentlichkeit erblickte, war es durch die Forschungen von Bruno Krusch und Konrad Beyerle in wichtigen Punkten bereits überholt, aber nicht überflüssig gemacht; v. Schwind und Beyerle ergänzen sich gegenseitig in manchen Fragen.

Der von Beyerle veröffentlichte Codex Ingolstadiensis der Münchener Universitätsbibliothek, die älteste bisher bekannte unter den noch erhaltenen Handschriften der Lex Baiuvariorum, entstand wohl nicht vor 800 und stammt aus dem Besitze des Geheimsekretärs Wilhelms V. und Maximilians I. von Bayern, Christoph Gewold (1556—1620), dem bekanntlich auch die für unsere Ordensgeschichte bedeutsame Metropolis Salisburgensis des Wiguläus Hundt eine um das Dreifache vermehrte Neuausgabe verdankte.

Entstanden ist die Lex Baiuvariorum nach Beyerle mit größter Wahrscheinlichkeit zwischen 730 und 744 als Rechtskompilation für den Bayernstamm im Dienste der fränkischen Politik und der Kirche, nicht als reines, altbayerisches Volksrecht, und, trotz Prolog und Textgestalt, auch nicht als fränkisches Königsgesetz. Ihre Vollendung fand sie unter Beiziehung bayerischer Rechtskundiger (Judices) am herzoglichen Hofe zu Regensburg, ihren Ursprung dagegen glaubt Beyerle im Kloster Niederaltaich¹ ent-

¹ In dem vom Verkehrsamt des Reichspostministeriums, Abt. München, 1925 herausgegebenen Ortsverzeichnis von Bayern liest man zwar Ober- und Niederalteich, entsprechend der lateinischen Ortsbezeichnung Quercus superior bzw. inferior, aber Beyerle hat vollkommen recht, wenn er S. 65 den Namen von Altaich = Altwasser der Donau ableitet und entsprechend schreibt; am richtigsten wäre die Schreibform Altaich, verwandt mit Aachen und dem lateinischen Althense (monasterium). Ähnlich ist auch der Name Horreum für Scheyern aus der falschen Schreibweise Scheuern entstanden.

deckt zu haben, dessen Gründung er, gestützt auf den Breviarius Urolfi, mit hoher Wahrscheinlichkeit in das Jahr 741 verlegt.¹ Gleichzeitige Forschungen über die Klöster der Reichenau haben Beyerle auf diese Spur geführt. St. Pirmin, der Gründer von Reichenau, war weder ein Franke noch ein Angelsachse noch ein Iroschotte, sondern kam, wahrscheinlich auf der Flucht vor den Mauren aus Spanien oder Südfrankreich in das damalige (um 724) Frankenreich. Seine ursprüngliche Heimat lag also jedenfalls im Gebiete des unter König Eurich (466—485) zum erstenmal kodifizierten westgotischen Rechtes. Von diesem Codex Euricianus ist leider nur mehr ein dürftiger Rest in einem Pariser Palimpsest (Cl. 12161) erhalten. Davon wurde nach Beyerle (Einführung S. XXXI) „eine ganze Reihe von Kapiteln nahezu wörtlich und genau nach der Reihenfolge in die Lb. aufgenommen und paradiert seitdem als bayerisches Recht“, während für zahlreiche andere Kapitel der westgotische Ursprung durch Vergleich mit der jüngeren Lex Visigothorum nachgewiesen werden konnte. Außerdem finden sich noch Spuren der Benützung von Schriften Isidors von Sevilla, Martins von Braga und der Beschlüsse der spanischen Nationalkonzilien von Toledo, lauter Hinweise auf westgotisches Rechtsgebiet. Dazu kommen noch direkte Berührungen zwischen der Lb. und dem Scarapsus Pirmins, einem homiletischen Exzerptenbüchlein, das zu den allergrößten Seltenheiten des frühmittelalterlichen Schrifttums gehört und bis vor ein paar Jahren überhaupt nur aus einer einzigen, wohl aus Reichenau stammenden Handschrift der Stiftsbibliothek Einsiedeln bekannt war. Große Bedeutung legt Beyerle auch dem allen Anschein nach westgotischen Namen des ersten Abtes von Niederaltaich, Eberswind, bei: „Wenn einer, so ist er der Verfasser der Lb., mindestens aber die von uns gesuchte geistige Triebkraft dazu“ (S. LXVIII). Die Doppelbedeutung der Gründungen Pirmins, folglich auch Niederaltaichs, als Pflanzstätten des Christentums wie als Stützpunkte des fränkischen Einflusses ist ja unleugbar. Bei richtiger Würdigung dieser politischen Bedeutung Reichenaus und seiner niederbayerischen Tochterabtei wundert man sich auch nicht mehr über die engen Beziehungen der Lex Baiuvariorum zur Lex Alamannorum. So einleuchtend übrigens Beyerles Hypothese einer Kompilation der Lb. durch Pirminsmönche von Niederaltaich für einen Kenner der damaligen Zeit- und Rechtsverhältnisse im Machtbereiche der Arnulfinger und Agilolfinger auch immer sein mag, so kann man dem gewiegten Forscher doch nur zustimmen, wenn er die vorsichtige Klausel beifügt: „Mit allem bei der dürftigen Überlieferung gebotenen Vorbehalt der Überprüfung.“ (S. LXV.)

Scheyern.

Dr. P. Laurentius Hanser.

Des Walahfrid von der Reichenau Hortulus. Gedichte über die Kräuter seines Klostersgartens. Wiedergabe des ersten Wiener Druckes vom Jahre 1510. (Münchener Beiträge zur Geschichte und Literatur der Naturwissenschaften hrsg. von E. Darmstädter, 1. Sonderheft.) München, Verlag der Münchener Drucke 1926. XXIV S. und 12 Blatt (Bogen A—C). 8^o. M. 3.

Von Walahfrid Strabos Hortulus (oder Liber de cultura hortorum; beste Ausgabe von E. Dümmmler in *Poetae Latini aevi Carolini II*, 335 ss.) wird hier für Bibliophilen eine getreue Wiedergabe des ersten Druckes (Wien 1510 von Hieronymus Vietor aus Liebental) geboten; die Ausgabe be-

¹ Nach der Weltchronik Hermanns des Lahmen wäre Niederaltaich schon 731 gegründet. Im Catalogus Monachorum der Bayerischen Kongregation 1927 ist angegeben: 731 (741).

sorgte der St. Galler Arzt und Humanist Joachim von Watt nach einer Handschrift der Klosterbibliothek seiner Vaterstadt. Die Einleitung über den Dichter und sein Werk (der Erstling der botanischen Literatur in Deutschland, auch rein dichterisch angeschaut eine Glanzleistung des begabten Poeten) stammt von Karl Sudhoff, die Bestimmung der Pflanzen und die medizinisch-botanische Würdigung von Heinrich Marzell, der druckgeschichtliche Exkurs von Ernst Weil. Die vorhandene Literatur, besonders auch die einschlägigen Abschnitte der „Kultur der Reichenau“ (K. Beyerle, S. 92—110, A. Bergmann, S. 712—726, und H. Sierp, S. 756—772), ist gut benützt. — Der Florentiner Poggio weilte nicht 1492 in St. Gallen, wie es S. X heißt, sondern vor etwa 92 Jahren (um 1418), zur Zeit des Konstanzer Konzils.

Hausen o. U.

Dr. J. Zeller.

Kehr, Paul, Papsturkunden in Spanien. Vorarbeiten zur *Hispania Pontificia*. I. Katalanien. Erster Band: Archivberichte über die eigenen und die Forschungen von J. Rius und P. Rassow. 8^o, 236 S., geh. M. 12. Zweiter Band: Urkunden und Regesten nach den eigenen und den von J. Rius, P. Rassow und W. Kienast angefertigten Abschriften und Kollationen. 8^o, 349 S., geh. M. 18. 1926, Berlin, Weidmannsche Buchhandlung.

Paul Kehrs gediegenen *Regesta Pontificum Romanorum* gebührt schon längst ein Ehrenplatz in allen gelehrten Bibliotheken. Es kann daher auch nur freudigst begrüßt werden, wenn in absehbarer Zeit neben der Italia und Germania auch eine Hispania Pontificia erscheint. Die 1926 veröffentlichten zwei Bände Vorrarbeiten lassen nur das Beste hoffen. Wir begreifen wohl, daß der Herausgeber, wie er in der Einleitung zum ersten Band, S. 5, berichtet, anfangs nicht geringe Bedenken trug, den diesbezüglichen Anregungen Kardinal Ehrles zu folgen. Um so dankbarer werden alle Freunde Spaniens und seiner großen Geschichte der Energie und Munifizenz Papst Pius XI. sein, welcher in längerer Privataudienz die letzten Bedenken zerstreute und den ersten erheblichen Beitrag spendete, sowie den leitenden Männern im deutschen Auswärtigen Amt, im Reichsministerium des Innern, im preußischen Kultusministerium und bei der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, welche alle die Wichtigkeit dieses Unternehmens zu würdigen wußten und zu dessen Sicherung beitrugen.

Wenn I 166 die Rede ist von den „schwerfälligen Benediktinerkonventen der alten Zeit“ im Gegensatz zu den Augustiner-Chorherren, so dürfte zu beachten sein, daß von sämtlichen Regularklerikern des Mittelalters gerade die Augustiner-Chorherren die meiste Ähnlichkeit mit den Benediktinern hatten, von denen sie vielfach auch die Würde und Weihe der Äbte entlehnten. — I 178 wird berichtet, Papst Nikolaus II. habe dem Stifter der Abtei Ager und seinen Nachkommen ausdrücklich das Recht „der Ordination des Abtes“ verliehen. Nun kann das lateinische „*Ordinatio Abbatis*“ sowohl die Bestellung, Ernennung oder Einsetzung des Abtes als auch das Sakramentale seiner Weihe bedeuten, im Deutschen dagegen denkt man nach heutigem theologischem Sprachgebrauch bei „Ordination“ zunächst an eine kirchliche Weihe. Das Vorrecht eine solche zu erteilen hat weder Nikolaus II. noch ein anderer Papst jemals an Laien verliehen, und solche waren doch die Stifter von Ager. — In II 303 besagt das Regest das Urkunde 36 (11. Dezember 1102), Paschal II. schreibe an den König Peter von Aragon „über die dem Bischof (Stephan) von Huesca auferlegte Kirchenbuße“. Die entscheidende Stelle im Text des päpstlichen Schreibens aber lautet: „*Ceterum quia*

in provincia vestra nimis a se procul distare videntur episcopi et quia in ipsius accusatione non parum canonicæ plenitudini deesse conspicitur, petentibus plerisque fratribus id ei condensationis impendimus, ut quarta sui ordinis manu expiationis indidite debeat sacramenta peragere. Ad explendum vero expiationis ipsius septenarum numerum tres religiose conversationis sacerdotes adiciantur“. Dann ist noch die Rede von Bischöfen der Nachbarprovinz, welche etwa „*purgationi eius adesse voluerint*“. Unter expiatio hat man also hier keine Kirchenbuße zu verstehen, überhaupt keine Entsöhnung von eingestandener Schuld, sondern gerade das pure Gegenteil: die Zurückweisung einer Anschuldigung durch das berühmte Testimonium septimæ manus, welches auch der neue CJC für gewisse, bei Bischöfen allerdings undenkbare, Fälle als „*argumentum credibilitatis*“ in Can. 1475 beibehalten hat. Bischof Stephan von Huesca sollte also mit sieben ebenbürtigen Eideshelfern, hier Bischöfen, den schon aus dem germanischen Recht bekannten Reinigungseid schwören, und wegen der weiten Entfernung einzelner hiefür in Frage kommender Kollegen begnügte man sich mit vier Bischöfen und drei Priestern. — Von den 275 Urkunden des zweiten Bandes beziehen sich etwa 135 auf Klöster unseres Ordens oder der Augustiner-Chorherren, darunter sehr interessante. Überhaupt sollten Kehrs Regesta Pontificum Romanorum in keiner Stiftsbibliothek fehlen.

Scheyern.

Dr. P. Laurentius Hanser.

Betrachtungen des hl. Anselm, verdeutsch von den Benediktinermönchen Bernard Barth und Alfons Hug. Theatiner-Verlag, München 1926. 8°. XVI u. 351 S., geb. M. 5,50.

Das vorliegende handsame Oktavbändchen fügt sich nach der inhaltlichen, der literarischen wie der buchtechnischen Seite würdig in die wertvolle Reihe der für das katholische Leben so verdienstvollen Veröffentlichungen des Theatinerverlags.

Die Einführung Bernard Barths, in der die einschlägigen Ergebnisse der kritischen Anselm-Forschungen des gelehrten Dom A. Wilmart, Benediktinermönches der Abtei Farnborough übersichtlich zusammengefaßt und ohne weitere Erörterung übernommen werden, zeigt allerdings, daß der traditionelle Titel „Betrachtungen des hl. Anselm“ sehr a potiore genommen ist. Es sind nämlich nach den Darlegungen der Einleitung von den XXI Studien, die das Büchlein enthält, ganze vier, die mit Sicherheit dem hl. Anselm zugewiesen werden; alle übrigen Darlegungen dagegen sind zu einem kleinen Teil früher, zum größten Teil später als jene von anderen Autoren des 11. und 12. Jahrhunderts verfaßt. Ob aber diese vier Anselmischen Stücke auch inhaltlich, nicht bloß äußerlich durch den großen Namen des Verfassers die pars potior darstellen, dürfte gerade dem, der in den Betrachtungen sucht, was sie geben sollen und wollen zum mindesten zweifelhaft sein. Mir wenigstens scheinen andere Stücke wie z. B. gleich das erste, das dem Prior Elmer des Klosters Christ Church in Canterbury † 1137 zugeschrieben wird, mit seinen tiefen Gedanken von „des Menschen Adel und Elend, Gottes Bild, Gott unsere Wohnstatt, Christus unser Kleid, wir Christileib, in Christo eins“ usw. bedeutend wertvoller als etwa die stark gefühlbetonten und subjektiv eingestellten Betrachtungen „Bekehrung“ und „Verlorene Unschuld“, die man auch ohne die ausdrückliche Bemerkung in der Einleitung dem jugendlichen Anselm zuschreiben wird. Sie scheinen übrigens im Stil des öfteren an die kontrastierende Sprechweise Augustins anzuklingen, dessen „Confessiones“ sie ja auch inhaltlich nahe stehen. Man hätte in der Einleitung vielleicht einen aufklärenden Hinweis darauf erwarten dürfen. Die Übersetzung, der die textkritisch durchaus zuverlässige Ausgabe des Mauriners Gerberon, Migne P Lat. 158, 709—820 zugrunde

liegt, hat literarischen Wert. Die Ausstattung des Bändchens ist gediegen und geschmackvoll, wie man es beim Theatinerverlag gewohnt ist.

Schäftlarn.

P. Notker Würmseer.

Theele, J., Rheinische Buchkunst im Wandel der Zeit.
Bachem, Köln 1925. 4^o. 47 S., 76 Tafeln.

Theeles Buch verdient auch in unserer Zeitschrift eine kurze Besprechung. In seinem neuesten Werke, das im Anschluß an die Buchausstellung gelegentlich der Jubiläumsfeier des Rheinlandes 1925 erschien, handelt er in sehr anschaulicher Weise von der alten Buchkunst der rheinischen Stifter und Abteien. Er liefert damit einen köstlichen Beitrag zur Geschichte unseres Ordens. Die wichtigsten Erzeugnisse der Buchmalerei werden dabei dem Leser im Bilde vorgeführt. Auch der Abschnitt über den Bucheinband und seine Geschichte behandelt benediktinische Leistungen. Bei der Lektüre des Abschnittes über die Erfindung der Buchdruckerkunst stieg im Ref. der Gedanke auf, ob es nicht einer Untersuchung wert wäre, was unser Orden für die Ausbreitung und den Ausbau der Buchdruckerkunst geleistet. Theele hat sich den Dank weiter Kreise verdient, daß die wichtigsten Buchexemplare hier im Bilde festgehalten sind. Sein Werk regt an, daß das, was er für das Rheinland getan, auch für andere Gegenden Deutschlands geleistet werde.

Metten.

P. Wilhelm Fink.

Beitz, Egid, Cäsarius von Heisterbach und die bildende Kunst. Augsburg 1926, Filser. 96 S., 38 ganzs. Abb. brosch. M. 6.

Der Dialogus miraculorum des Cisterziensers Cäsarius von Heisterbach ist eine — ein Berliner Verlag rechnet ihn 1910 noch unter die Werke „Verschollener (!) Meister der Literatur“ — für die mittelalterliche Kulturgeschichte noch keineswegs genügend ausgeschöpfte Quelle. Die bisherigen Untersuchungen wie auch die vorliegende Arbeit befassen sich nur mit Spezialgebieten (nicht erwähnt ist S. 73, eine Leipziger Dissertation von 1916: Harder H., Die sittlichen Begriffe im Dial. mir. maior des Cäsarius v. H.), diese freilich mit einem der fruchtbarsten. Der erzählungsfreudige Cäsarius auf der Brücke von der alten Romanik zur Gotik stehend kann von der Kunstgeschichte des MA nicht ungehört bleiben. Dabei entgeht aber der Verfasser erfreulicherweise der Gefahr den Grundsatz J. von Schlossers mechanisch anzuwenden, daß das „Wort das Bild meistert“ d. h. daß die Feder immer dem Pinsel und Meißel vorgearbeitet habe: „(Es) wird sich auch niemals entscheidend feststellen lassen, wo etwa C. als erster in der Kunst einen Anstoß gegeben“ (S. 3). Meines Erachtens liegen die Ideen der mittelalterlichen Kunst vielfach überhaupt auf ganz anderem Gebiet als dem der Dichtung. Ohne allzuviel auf die künstlerische Auswirkung des Dial. zu schließen bescheidet sich der V. demnach darauf, mit anerkennenswerter Genauigkeit das Gegebene zusammenzustellen und mit großer Umsicht den Quellen der oft recht phantastischen Ideen Cäsarius nachzugehen. — Für die Ordensgeschichte ist die Abhandlung wertvoll, weil hier als Vertreter von Romanik und Gotik gerade das Mönchtum dieser Zeit betrachtet wird: der prachtliebende Benediktiner und der nüchterne Cisterzienser. C. steht in seiner Auffassung zwischen beiden: Als Jünger des strengen Citeaux kann er doch die alte benediktinische Liebe zur „Zier Deines Hauses“ nicht vergessen. — Im einzelnen: S. 29: Die „Messe des hl. Gregor“ hat nichts zu tun mit dem in den Dialogen Gregors erwähnten unrühmlichen Ende des „propriarius“ Justus und dem anschließenden gregor. Tricenar. Folglich

ist nicht richtig, „daß die Legende (der Gregoriusmesse) in der Folgezeit eine vollständige Umwandlung erfahren“. — S. 30: Die „Messe von Bolsena“ ist keineswegs eine neue Idee, sondern nur die Variation einer anderen. — Die auffallend zahlreichen Hostienwunder des C. stehen mit der „Messe von Bolsena“ keineswegs im Zusammenhang, sind überhaupt trotz aller Rekonstruktionsversuche eines „gotischen Menschen“ — der Autor hütet sich erfreulicherweise vor solchen Versuchen — keine Erfindung des Mittelalters, sondern bereits dem christlichen Altertum zu eigen. — S. 43: Die Darstellung des „Vesperbildes“ ist durch die Literatur wohl vorbereitet und verbreitet, hat aber eine andere Wurzel.

München.

P. Rom. Bauerreiß.

Hoffmann, Rich., Das Marienmünster in Ettal im Wandel der Jahrhunderte. Augsburg, Filser. Geh. 15 M., geb. M. 18. Gr.-8^o.

Seit langem sehnte man sich nach einem dem „Wunderbau“ der vielbesuchten Basilika von Ettal (Obby.) entsprechenden kunstgeschichtlichen Werk aus fachmännischer Hand. Der erste Band der Kunstdenkmäler Bayerns, der u. a. auch Ettal behandelt hat, ist längst vergriffen und entspräche auch nicht mehr ganz neuzeitlichen Anforderungen. Das mag das staatliche Denkmalamt in München veranlaßt haben zur Anregung zu einer auf eingehenden Forschungen beruhenden, möglichst umfassenden Einzeldarstellung einer Baugeschichte der dortigen Basilika. Nachdem die opfervollen, fleißigen Vorarbeiten fast ein Jahr länger dauerten, als geplant war, liegt das prächtige Werk nun vor, zur Befriedigung und Freude für alle Interessenten. Daß ein so tüchtiger Kunstkenner und warm fühlender Freund wie Herr Prälat R. Hoffmann neben seiner vielen Arbeit als Hauptkonservator die Sache durchführte, kam ihr besonders zustatten. Und man merkt geradezu die im Laufe des behandelten Stoffes sich stetig steigernde innere Anteilnahme an seinem Gegenstand. Wie schwer wäre es aber trotzdem gewesen, hätte nicht gerade in Bausachen der erfahrene allezeit klug und sachlich abwägende Herr Ministerialrat K. Prandtl zur Seite gestanden. So konnte eine wohl abschließende Baugeschichte hergestellt werden, die zwar nicht eigentlich viel für uns Neues zutage förderte, aber klar und deutlich, soweit dies überhaupt erreichbar ist, die einzelnen Bauperioden jedes einzelnen Jahrhunderts abgrenzt. Nur ganz unvorhergesehener Zufall kann vielleicht später noch Ergänzungen schaffen. Durch Heranziehen aller in Frage kommenden irgendwie bekannten Abbildungen, die durch wertvolle, von Herrn Prof. Weysser überaus sorgfältig gearbeitete Tuschzeichnungen wesentlich bereichert werden, ist ein feines texterklärendes Material gewonnen worden. Neben 32 Bildern im eigentlichen Buch sind noch 42 doppelseitige Tafeln auf Glanzpapier angefügt. Die meisten beruhen auf sehr guten Aufnahmen, einige davon dürften bisher unbekannt gewesen sein.

Behandelt ist zuerst das Geschichtliche des Baues. Vom 14. bis 20. Jahrhundert hat jedes seinen Anteil. Für das Studium des Werkes ist in dem Abschnitt die nach Äbten geordnete Übersicht der für Bau und Ausstattung der Kirche wichtigeren Daten eine sehr dankenswerte Erleichterung. — Der zweite Abschnitt gibt Nachricht über den Kirchenbau, seine Ausstattung und Einrichtung in der Vergangenheit, vor allem auch in Vergleich zu anderen Kirchen, einheimischen und fremden, wie sie gleichzeitig oder wenig später entstanden sind. — Im dritten Kapitel beschreibt der Verfasser den Bau in seiner gegenwärtigen Erscheinung. Weil hierüber bereits soviel an den verschiedensten Stellen geschrieben wurde, war es kaum möglich noch Neues zu sagen. Aber hier ist alles Wichtige kunstwissenschaftlich richtig und doch in gemeinverständlicher Sprache zusammengestellt, daß es für Spätere stets

als Grundlage und Nachschlagewerk gelten wird. Alles Überschwängliche ist vermieden. In Beurteilung der Sakristei in ihrer feierlichen Gesamtwirkung und einheitlichen Pracht hätten ruhig noch auswärtige, wie St. Florian bei Linz und Obermarchtal herbeigezogen werden dürfen. — Daran schließt sich die Würdigung und Schlußbetrachtung, worin sich die ganze Wärme und das künstlerische Feingefühl des in allen bayrischen Kunststätten wohl bewanderten Autors besonders offenbart. — Für die Angliederung einer Literaturübersicht, die eine annähernde Vollständigkeit erreicht, wird jeder Leser und noch mehr die Wissenschaft aufrichtig dankbar sein.

Bei einem solchen Werk, das noch dazu in drei verschiedenen Städten hergestellt wurde, ist es verständlich, daß auch einige Fehler mit unterlaufen sind, die allerdings hauptsächlich dem Setzer zur Last fallen mögen. Irreführend wären davon aber nur ein paar Namen, die leicht in andere Druckwerke falsch übergehen könnten. So muß es auf S. 22 heißen: Abt Oberhauser (statt Oberhainer), auf S. 23: Abt Seibold (statt Leibold), auf S. 78: Küen (statt Suen).

Die Ausstattung der Monographie ist eine vorzügliche. Der Einband zeigt vorne nach der Gewohnheit des alten Klosters, einen, allerdings neu gezeichneten, Stempel des Gnadenbildes. Er hätte sich gewiß auf der kürzlich abgehaltenen internationalen Buchkunstaussstellung zu Leipzig, wo Leinenbände freilich ganz selten waren, sehen lassen dürfen. Als Schutzumschlag ließ der Verfasser einen in den ersten Dezennien des 18. Jahrhunderts für die Abtei Ettal typischen Prachteinband (mit reicher Goldpressung auf Leder) nachzeichnen. Dies hätte freilich irgendwo, wenigstens im Vorwort, erklärt werden sollen. —

Es kam also ein der heutigen Wertschätzung der gerühmten Kirche gut entsprechendes Werk zustande, das im Verhältnis zu ähnlichen nicht einmal teuer ausgefallen ist.

Ettal.

P. Wilfried Brunner.

Bibliographie der benediktinischen Zeitschriften und Sammelwerke.

Von P. Romuald Bauerreiß O. S. B., München.

Unter „benediktinischen“ Zeitschriften und Sammelwerken wollen hier nicht bloß diejenigen verstanden werden, die sich mit der Geschichte des Ordens und seiner Klöster befassen, sondern auch alle wiederkehrenden Veröffentlichungen, die von Mitgliedern des Benediktinerordens und seiner Zweige herausgegeben, redigiert oder wesentlich unterstützt werden. Die Aufzählung will die Veröffentlichungen des ganzen Orbis Benedictinus umfassen, stößt aber bei der Eigenart der Verfassung der benediktinischen Familien naturgemäß auf Schwierigkeiten. Es liegt im Interesse des Ordens, der einzelnen Klöster, wie der Wissenschaft, Ergänzungen und Berichtigungen und wenigstens eine Probenummer der Schriftleitung zukommen zu lassen.

Die Bibliographie soll, um ständig zuverlässig zu sein, in jedem ersten Heft eines Jahrganges die notwendigen Änderungen enthalten.

I. Zeitschriften mit ausschließlich wissenschaftlichem Charakter.

1. Historische.

- Revue Bénédictine*. Ed. par Abbaye de Maredsous (Belgique). Maredsous 1927 = XXXIX, jährlich viermal.
- Revue Mabillon*. Ed. par „La société Mabillon“ Ligugé (France), Abtei St. Martin 1927 = XVII, dreimal jährlich.
- Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige*. Hrsg. von der Bay. Benediktinerakademie. München, Komm.-Verlag Oldenbourg, 1927 = 45. Ab 1928 vierteljährlich. Schriftleiter: P. Romuald Bauerreiß, O. S. B., München, St. Bonifaz.
- Jahresbericht der bayer. Benediktinerakademie*, hrsg. von der bay. Benediktinerakademie, Scheyern 1927 = VI. Schriftleiter: Dr. P. Laurentius Hanser O. S. B.
- Jahresbericht des Vereins zur Erforschung der Regensburger Diöcesangeschichte*, hrsg. von P. Wilhelm Fink O. S. B., Metten, 1917 = II.
- Rivista Montserratina*. Hrsg. von der Abtei Montserrat (Spanien).
- Cistercienser-Chronik*. Hrsg. von der Cist.-Abtei Mehrerau. Bregenz 1927 = XXXIX. Schriftleiter: P. Gregor Müller, O. Cist., Mehrerau.
- Rivista Camaldolese*. Mensile illustrata in preparazione al IX Centenario della morte di S. Romualdo. A cura degli Eremiti di Camaldoli (Toscana). Ravenna, Artegrafiche, 1927 = Anno II, Schriftleiter: Giov. Mesini.

2. Liturgiegeschichtliche Zeitschriften mit Einschluß der liturgisch-ascetischen Zeitschriften.

- Jahrbuch für Liturgiewissenschaft*. Hrsg. von P. Odo Casel, O. S. B. (Maria-Laach). Münster i. W. 1927 = VII.
- Les Questions liturgiques et paroissiales*. Hrsg. von Benediktinern der Abtei Mont-César, Löwen. Brüssel, Vroman, 1927 = XII. Jährlich sechsmal.
- Revue liturgique et monastique*. Hrsg. von der Abtei Maredsous (Belgien). Maredsous 1927/28 = XIII.
- Bulletin Paroissial Liturgique*. Revue hebdomadaire illustrée. Ed. par Abbaye de S. André-Zevenkerken par Lophem les Bruges (Belgique).

- Cours et Conférences des Semaines liturgiques.* Hrsg. von der Abtei Mont-César (Löwen). 1926 = V.
- Tijdschrift voor Liturgie.* Monatschrift, hrsg. von der Abtei Mont-César (Löwen).
- Orate fratres.* A Review Devoted to the Liturgical Apostolate. Ed. by the monks of St. John's Abbey Collegeville, Selbstverl. 1927 = I. Ersch. monatlich.
- Rivista Liturgica.* Pubblicazione mensile dei Padri Benedettini de Finalpia (Genova). Finalpia 1927 = XIV.
- Bolletino Liturgico.* Monatschrift, hrsg. von E. Caronti, O. S. B., Abt von St. Johannes in Parma. Vicenza, Società anonima tipografica, 1927 = V.
- Revue Grégorienne.* Etudes de Chant Sacré et de Liturgie, publiées sous la Direction de Mgr. N. Rousseau, avec le concours des Bénédictins de Solesmes. Tournai 1927 = XII.

3. Andere Wissenszweige.

- La meteorologia pratica.* Pubblicazione bimestrale dell'Osservatorio di Montecassino. Montecassino 1927 = VIII.

II. Zeitschriften mit vorwiegend ascetischem Charakter.

- Benediktinische Monatschrift.* Hrsg. von der Erzabtei Beuron (Hohenz.). Beuron 1927 = IX. Schriftl.: P. Justin Uttenweiler, O. S. B., Beuron.
- The Downside Review.* Hrsg. von der Abtei Downside. Downside 1927 = XLV.
- The Ampleforth Journal.* Hrsg. von Benediktinern der St. Laurentius-Abbey York (England). Jährlich dreimal.
- Pannonhalmi Szemle.* Evnegyedek folyóirat a magyar katolicus kultúra és a bencés szellem szolgálatára, Pannonhalma, Selbstverlag, 1927 = II. Viermal jährlich. Schriftleiter: P. V. Strommer, O. S. B., und P. Florian Kűhár, O. S. B.
- Bulletin de St. Martin et de Saint Benoît.* Revue bénédictine mensuelle. Ed par l'Abbaye Saint-Martin, Ligugé. Ligugé 1927 = XXXV.
- Laudate.* The quarterly Magazin of the Benedictine Community at Nashdom Abbey. Burnham 1927 = IV.

III. Mit ausschließlich ascetischem Charakter.

- Il Sacro Speco di S. Benedetto di Subiaco.* Periodico religioso mensile illustrato. Subiaco, Selbstverlag, 1927 = XXXIII. Schriftleiter: P. Pietro Pistone, O. S. B.
- Walburgis-Blätter.* Illustrierte Monatschrift zur Förderung der weiblichen Jugend. Hrsg. von den Frauen des Stiftes St. Walburg, O. S. B., in Eichstätt (Bayern). St. Walburg 1927/28 = XVI. Schriftleiter: M. Anselma Borer, O. S. B.
- Der christliche Kinderfreund.* Monatsschrift mit Beilage „Das Jugendblatt“, hrsg. von Niederaltaich, Innsbruck. Schriftleiter: P. Gislar Stieber O. S. B.
- St. Joseph's Blatt.* Kath. Wochenzeitung für alle Stände, hrsg. von den Benediktinern der Abtei Mount-Angel, Oregon. Oregon, Selbstverlag, 1927 = XXXIX.
- Benedictine Press.* Hrsg. von der Abtei Mount-Angel, Oregon.
- Armen-Seelen Freund.* Ill. Monatschrift, hrsg. von der Abtei Mount-Angel, Mount-Angel 1927 = XXXIX.
- Paradieses-Früchte.* Monatsblätter z. Preise des Allerheiligsten Altarsakramentes mit der Beilage: „St. Meinrads-Raben.“ Hrsg. von der Abtei St. Meinrad (Indiana). St. Meinrad, Selbstverlag, 1927 = N. F. 33.

- St. Petersbote*. Ein Familienblatt zur Erbauung und Belehrung, hrsg. von der Abtei Münster (Sascatchewan). Münster, Selbstverlag, 1927 = XXIII.
- St. Peter's Messenger*. Wochenzeitung, hrsg. ebd., 1927 = V.
- Benediktusbote*. Illustrierte Monatsblätter, hrsg. in der Abtei St. Peter-Salzburg. Innsbruck, Kinderfreund-Bened.-Verlag, 1927 = I. Schriftleiter: P. Odo Staudinger, O. S. B., St. Peter.
- St. Benediktus-Kalender 1928*. Hrsg. von der Abtei Seckau (Steierm.). Seckau, Selbstverlag 1927. 1928 = I.

IV. Nachrichtenblätter.

- Ephemerides congregationis Casinensis a. p. O., O. S. B.* Subiaco, Typis Proto-Coenobii, 1927 = Nr. 13, Series III. Jährlich zweimal.
- Boletín de Santo Domingo de Silos*. Hrsg. von der Abtei S. Domingo de Silos. Burgos 1927 = XXX. Erscheint am 1. jeden Monats.
- Boletín de Informacion Benedictina*. Ed. par los Monjes del Pueyo. Pueyo 1927 = II, in freier Folge während des Jahres.

V. Missionszeitschriften.

- Missionsblätter*. Monatschrift der Benediktinermissionäre von St. Ottilien (Obbay.). St. Ottilien, Missionsverlag, 1927 = XXXI. Schriftleiter: P. Reinhold Hoch.
- Bulletin des Missions* publié par les Bénédictins de Saint-André (Belgique). Lophem lez-Bruges, 1927 = VIII, jährlich sechsmal. Schriftleiter: P. Eduard Neut, O. S. B.
- Irenikon*. Revue mensuelle, Organ des Moines de l'Union des Églises. Prieuré d'Amay (Belgien) 1927 = II.
- Jahrbüchlein des Werkes der hl. Kindheit Jesu*. Zweimonatsschrift, hrsg. von Niederaltach, Innsbruck. Schriftleiter: P. Kilian Stieber O. S. B.
- Das Heidenkind*. Illustrierte Missionsjugendschrift, hrsg. von der Benediktinerabtei St. Ottilien (Obby.). St. Ottilien.

VI. Schulzeitschriften.

- Ettaler Mandl*. Zeitschrift der Lehr- und Erziehungsanstalt Ettal. Ettal (Obby.), Selbstverlag, 1927/28 = XV. Jährlich viermal.
- Meinradsraben*. Hrsg. vom Erziehungsinstitut Einsiedeln (Schweiz). 1927 = XV. Jährlich sechsmal. Schriftleiter: P. Raphael Häni, O. S. B.
- Tillisgrüße*. Hrsg. von der Stiftsschule Engelberg (Schweiz). Engelberg, Stiftsdruckerei, 1927 = XIII. Jährlich viermal. Schriftleiter: P. Karl Schmid, O. S. B.
- Alt- und Jung-Metten*. Hrsg. von der Benediktinerabtei Metten (Ndby.). Metten, Selbstverlag, 1927/28 = II. Jährlich viermal. Schriftleiter: P. Bernhard Straßer, O. S. B.
- Jahresbericht der Marianischen Studentenkongregation von Ettal*, hrsg. von P. Stephan Kainz O. S. B., Dachau, 1927.
- The Record*. Official Newspaper of St. John's University and organ of the Alumni. Collegeville, St. Johns, 1927 = Vol. 40. Erscheint wöchentlich.
- St. Vincent College Journal*. St. Vincent (Beatty, Pennsylv.), The Archabbey Press, 1927 = XXXVI. Erscheint monatlich. Hauptschriftleiter: Herm. E. Mattingly.
- Abbey Student*. Bi-Monthly Literary Magazine. Ed. St. Benedict's College Atchison, Kansas. Atchison, Selbstverlag 1927 = XXXVII.
- The Sagatagan*. Publish. by St. John's University, Collegeville (Min.), 1927 = VIII. Jährlich einmal. Schriftleitung wechselt jährlich.

VII. Sammelwerke wissenschaftlichen und ascetischen Charakters.

- Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens.* Hrsg. von Abt Ildefons Herwegen, O. S. B., Münster i. W. 1924: XII. Bd. In freier Folge.
- Liturgiegeschichtliche Quellen.* Hrsg. von Dr. P. Kunibert Mohlberg, O. S. B. Münster i. W. 1918 ff. In freier Folge.
- Liturgiegeschichtliche Forschungen.* Hrsg. von Dr. Franz Dölger, Dr. P. Kunibert Mohlberg, Dr. Adolf Rucker. Münster i. W. 1918 ff. In freier Folge.
- Liturgia.* Eine Einführung in die Liturgia durch Einzeldarstellungen, hrsg. von der Abtei St. Josef-Coesfeld, Mainz, Grünewald.
- Ergänzungsbände zu den „Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige“.* Hrsg. von der bayer. Benediktinerakademie München, Komm.-Verlag Oldenbourg, 1926 ff. In freier Folge.
- Lekiélet Könyvei.* Hrsg. von R. P. X. Szunyogh, O. S. B., 1923 ff. In freier Folge.
- Archives de la France Monastique.* Ligugé, Abbaye St. Martin. Jährlich nicht über 2 Bde.
- Collection „Pax“ in 12^o.* Hrsg. von der Benediktinerabtei Maredsous. Paris, Lethielleux. In freier Folge.
- Collection „Pax“ in 8^o.* Hrsg. von der Benediktinerabtei Maredsous. Paris, Lethielleux, 1927 = I. In freier Folge.
- Scritti Monastici.* Ed. dai Monaci Benedettini di Praglia (Bresseo-Padua). (Serie A: Storico-Agiografica.)
- Scritti Monastici.* Ed. dai Monaci Benedettini di Praglia (Bresseo-Padua). (Serie B: Ascetico-Mistica.)
- Miscellanea Casinense.* Hrsg. von der Erzabtei Montecassino, Montecassino. In freier Folge.
- Tabularium Casinense.* Serie dei Regesti Cassinesi pubblicata a cura dei Monaci di Montecassino, Montecassino 1923 ff. In freier Folge.
- Analecta Montserratensia.* Montserrat 1927 = VIII.
- Catalonia Monastica.* Recueil de documents i estudis referents a Monastirs Catalans, Montserrat, 1927 = Vol. I.
- Mistics de Montserrat.* Montserrat 1925 ff. In freier Folge.
- Benedictine Historical Monographs,* hrsg. von dem Priorat St. Anselm, Washington. In freier Folge.
- Paléographie Musicale.* Publié sous la direction de R. P. André Mocquereau moine de Solesmes. Tournai, Desclée, 1927 = XXXI.
- Monographies Grégoriennes.* Publiées sous la direction du R. P. André Mocquereau, Solesmes. In freier Folge.

Nachdruck verboten.

Bibliographia Benedictina 1927.

Von P. Romuald Bauerreiß O. S. B., München.

Die vorliegende Bibliographie will sämtliche Veröffentlichungen des Jahres 1927, die die Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige betreffen, zusammenstellen. Vollständigkeit konnte vorerst nur bei Veröffentlichungen in deutscher Sprache angestrebt werden. Bloße Nachdrucke wurden nicht berücksichtigt. Alle die Bibliographie betreffenden Mitteilungen werden erbeten an die Schriftleitung.

Abkürzungen: BM = Benediktinische Monatschrift; RB = Revue Bénédictine; RM = Revue Mabillon; DR = Downside Review; CC = Cistercienser-Chronik; RC = Rivista Camaldolese.

A. Vorbenediktinisches Mönchtum.

I. Orientalisches.

- Allgemeines:** Bremond A., *Le moine et le stoïcien*. (Revue d'Ascèse et de Mystique Jan. 78/80.)
— Brémond Jean, *Les pères du Désert*. (Paris, Gabalda.)
Antonius: Creutz Rud., *St. Antonius der Einsiedler und das Antoniusfeuer*. (Bonner Zeitschr. f. Theologie u. Seelsorge IV, 257.)
Pachomius: Lefort M. L.-Th., *La Règle de S. Pachôme*. (Le Muséon XL, 31—64.)
— Ders., *S. Pachôme et Amen-em-ope*. (Le Muséon XL, 65—74.)
Georgisches Mönchtum: Peradse Gregor, *Die Anfänge des Mönchtums in Georgien*. (Zeitschr. f. Kirchengeschichte 46, 34 ff.)
— Ders., *L'activité littéraire des moines géorgiens au monastère d'Iviron, au Month Athos*. (Rev. d'hist. ecl. XXIII, 530.)

II. Occidentalisches Mönchtum.

- Irishes Mönchtum:** Maher Mary, *Footsteps of Irish Saints in the Dioceses of Ireland*. (London, Burns, Oates and Washburne 1927.)
— Campbell Macnaught, *The Celtic Church and the See of Peter*. (Blackwell, Oxford 1927.)
— Gougoud L., *Étude sur l'Ordo monasticus de Culross*. (Rev. d'histoire ecclésiastique XXIII, 764.)
— Grosjean Paulus, *S. Columbae Hiensis cum Mongano heroe colloquium*. (Anal. Boll. XLV, 75.)
— Simpson Dougl., *The Historical St. Columba*. Aberdeen 1927, Milne u. Hutchison.
— Clavell, *Das einzige Denkmal irisch-keltischer kirchlicher Wandmalerei in Südtirol*. (Neues Reich IX, 20.)
Rufinus: Rufinus v. Aquileia, *Die Mönchsgeschichten* T. I. (Wien, Reinhold.)
S. Severin: Scherer W., *Katholisches Denken und Leben in Noricum zur Zeit des hl. Severin*. (Theol. prakt. Quartalschr. 80, S. 95—108.)
Cassian: Franes D., *Prosper en Cassianus* (Studia Catholica III, 135—155.)

B. Benediktinisches Mönchtum.

I. 1. Allgemeines.

- Quellen:** Dornier A., *Répertoire des fonds monastiques conservés dans la série H des Archives départementales du Doubs.* (Rev. Mabillon XVII, 72, 186, 291.)
 — Canivez J. M., *Auctarium D. Caroli de Visch ad Bibliothecam Scriptorum S. O. Cisterciensis.* (Brigantii, 1927.)
Bibliographie: Schmitz Phil., O. S. B., *Bulletin d'histoire bénédictine.* (RB. XXXIX, Beilage 177*—224*.)
 — Charvin G., O. S. B., *Chronique bibliographique monastique.* (RMab. XVII 1*—32*.)
 — X., *Rivista Bibliografica* (Supplemento agli Scritti Monastici della Badia di Praglia (Italia)). (Praglia, 1927 = Anno II.)
 — Hümpfner T. O. Cist., *Cistercienser-Bibliothek.* (Cistercienser Chronik XXXIX, 31, 64, 95, 123, 151, 183, 215, 251, 283, 326, 359.)

I. 2. Gesamtdarstellungen.

- Mathäser Will., O. S. B., *Die Ordensfamilie des hl. Benediktus.* („Einkkehr“, Beilage der Münchner N. N.)
 Schmitt Albert, O. S. B., *Vom Wesen des benediktinischen Mönchtums.* (BM. 1927, 91 ff.)
 Szunyogh F. X. O. S. B., *Szent Benedek rendjének új hajtásai.* (Pannonhalmi Szemle II, 302.)
 De Blémur, *L'Année Bénédictine ou les Vies des Saints de l'Ordre de Saint-Benoist pour tous les jours de l'année.* (Textes choisis d'anciens Auteurs bénédictins II.)
 Metz Andreas O. Cist., *Monniken e Jezuïten.* (Peeters, Zont. Leeuw, 1927.)
 De Blémur, *Eloges de plusieurs personnes illustres en piété de l'Ordre de Saint-Benoist, décédées en ces derniers siècles.* (Textes choisis d'anciens auteurs bénédictins I, Liguge 1927.)
 Neut E., O. S. B., *Moines et Apôtres.* 7. mille. (S. André, 1927.)
 Tunkl Fr. von, *Kurze Geschichte der Klöster, ihrer Beraubung und Vernichtung.* Paderborn, Schöningh.
 Hugh Connoly, *Early Lists of Our Spanish Fathers.* (Downside Review XLV, 52.)
 Müller Gr., O. Cist., *Vom Cistercienser-Orden.* (CC. XXXIX, 17—24, 48—55, 78—85, 115—122, 141—149, 200—207, 232, 269, 303.)
 Hümpfner Tib., O. Cist., *Les fils de S. Bernard en Hongrie.* (Budapest, Elet, 1927.)
 Haid C., *Cisterciensia aus dem Regestum Clementis V.* (CC. XXXIX, 1—4.)
 Pagnani Alb., *Storia camaldolese* (Forts.) (RC. II, 439.)
 Boccia A., *Scienze, lettere ed arti tra i Camaldolesi.* (RC. II, 466.)
 Y., *I camaldolesi in Polonia.* (RC. II, 443.)
 Rousseau Fr., *Les Trappistes français en Espagne pendant la Revolution et l'Empire.* (R. d. Questions historiques 1927, 118—134.)

II. Die einzelnen Gebiete des klösterlichen Lebens.

1. Die rechtlichen Verhältnisse des Klosters.

- Mayer Heinr., Suso, *Die Klöster in Preußen.* (Veröff. d. Görresges., Sect. f. Rechtswissenschaft L.)
 Pöschl A., *Die Incorporation und ihre geschichtlichen Grundlagen.* (Archiv f. kath. Kirchenrecht 107, 44.)
 Casel Odo, *Über L. Hanser, Von der Mönchsweihe in der lateinischen Kirche.* (Jahrb. f. Liturgiewiss. VI, 284.)

- Molitor Raphael, O. S. B., *Über die Handauflegung bei der Mönchsweihe.* (Theologie u. Glaube 1927, 418 ff.)
- Hanser Laurenz, O. S. B., *Das abteiliche Pontifikalienrecht einst und jetzt.* (Diese Zeitschr. 45, 45—59.)
- Keller Robert, *Der Abt im Benediktinerkloster.* (Ettaler Mandl, XV, 8.)
- Berlière U., *Les élections abbatiales au Moyen-Age.* (Mémoires publ. p. l'Académie royale de Belgique, II. Série, t. XX.)
- Deroux M.-P., *Les origines de l'Oblature bénédictine.* (R. Mabillon XVII, 1, 81, 193.)
- Berlière U., *Confréries bénédictines au Moyen-Age.* (R. liturgique et monastique XII, 135—145.)
- Symons Thomas, O. S. B., *The monastic Observance of the Regularis Concordia.* (Downside Reviv XLV, 146.)
- Molitor Raphael, O. S. B., *Festreden auf den Bursfelder Generalkapiteln.* (BM. IX, 377.)
- Volk Paulus, O. S. B., *Der Personalstand des Kölner Seminars der Bursfelder Kongregation.* (BM. IX, 146.)
- Ders., *Das Seminar der Bursfelder Kongregation zu Köln.* (Hist. Aufs. A. Schulte gew., Düsseldorf 1927, 190—213.)
- Hanser Laurenz, O. S. B., *Die Priorenkonferenz von Scheyern 1627.* (Diese Zeitschr. 45, 290—297.)
- Berlière U., O. S. B., *Le Renouveau Bénédictin dans la première moitié du XVIIe siècle.* (Duculot, Gembloux 1927.)
- Rottenkolber J., *Der Koadjutorstreit unter dem Kemptener Fürstabt Rupert von Bodmann.* (Z. f. bayer. Kirchengesch. II, 154.)

2. Das Geistesleben des Klosters.

- Lecomte Maurice, *Les Bénédictins et l'histoire des Provinces aux XVII^e et XVIII^e siècles.* (R. Mabillon XVII, 237.)
- Raud Kennard Edw., *A nest of ancient Notae.* (Speculum II, 160.)
- Berlière U., *Un manuscrit inédit de Dom Robert Wiard.* (R. B. XXXIX, 105 ff.)
- Kádár T., *Beszámoló a bencés iskolák 1926—1927 tanévi működéséről.* (Pannonhalmi Szemle II, 287.)
- Janota Cirill, O. S. B., *Sz. Benedek-rendjé es a Vulgata revizio.* (Pannonhalmi Szemle II, 40.)
- Whitehill W. M., *Gregorian capitals from Cluny.* (Speculum II, 385.)
- Löffler J., *Schwäbische Buchmalerei.* (Augsburg, Filser 1927.)
- Mettler A., *Mittelalterliche Klosterkirchen und Klöster der Hirsauer und Zisterzienser in Württemberg.* (Stuttgart, Silberburg, 1927.)
- Lenz D., O. S. B., *Zur Ästhetik der Beuroner Schule.* 2. Aufl. Beuron 1927.
- Philippe Benedikt, O. S. B., *Eine monumentale Schöpfung von Bruder Notker Becker, O.S.B.* (BM. IX, 292.)
- Hoffmann Richard, *Aus altbayerischen Sakristeien.* (Jahrbuch d. Ver. f. Christliche Kunst VI, 11—24.)
- Riesenhuber Martin, O. S. B., *Kirchlicher Kunstbesitz und Staat.* (Salzburger Kirchenzeit. 67, 171.)
- Tietze Hans, *Der Kunstbesitz der österreichischen Klöster.* (Neue freie Presse, 23. Dez. 1926.)

3. Das geistliche Leben im Kloster.

a) Ascese und Mystik.

- Berlière U., O. S. B., *L'ascèse bénédictine des origines à la fin du XII. siècle.* („Pax“ in 8^o, Vol. I.)
- Bielmeier Amandus, O. S. B., *Das Marienideal an der Wiege des abendländischen Mönchtums.* (BM. IX.)

- X., *L'Amour du Coeur de Jésus contemplé avec les saints et les mystiques de l'Ordre de Saint-Benoît.* (Coll. „Pax“ XXVI.)
 Glogger Plazidus, O. S. B., „*Proprietas.*“ (BM. 1927, 5/6.)
 Mitterer S., O. S. B., *Weltlicher und klösterlicher Kommunismus.* (Wissen u. Glauben XXIV, 2.)
 Wöhrmüller Bonifaz, O. S. B., *Literarische Sturmzeichen der Säkularisation.* (Diese Zeitschr. 45, 12—44.)

3. b) Mission und Seelsorge.

- Berlière U. O. S. B., *L'exercice du ministère paroissial par les moines dans le haut Moyen-Age.* (RB. XXXIX, 227.)
 Ders., *L'exercice du ministère paroissial par les moines du XII^e au XVIII^e siècle.* (RB XXXIX, 340—364.)
 Bévenot Hugo, *Benediktinisches Seelenleben und Apostolat.* (Lit. Beil. d. Augsburg. Postzeitung 1927, 4.)
 Lascar Mar. Louise, *Ein neues monastisches Werk für die Vereinigung der Kirchen.* (Neues Reich IX, 42.)
 S., *Beispielhafte Unionsarbeit.* (Hochland XXIV, 656.)
 Salberg A. O. S. B., *Ein neues apostolisches Unternehmen.* (Salzb. kath. Kirchengz. LVII, 440.)
 Lascar M. L., *Ut omnes unum sint. Um die Wiedervereinigung der Ostkirche.* (B.M. IX, 441.)
Pour un monachisme Chinois. (Bull. d. Missions VIII, 257.)

3. c) Liturgie.

- Morin Germain, O. S. B., *Manuscrits liturgiques Hongrois des XI^e et XII^e siècles.* (Liturgiegesch. Jahrb. VI, 54.)
 Haid C., O. Cist., *Vom alten Meßritus des Cistercienserordens.* (Cist. Chronik 1927, 4—10, 36—40, 69—71, 108—115.)
 Müller Karl, *Die Gottesdienste der Hofkirchen- und Klosterordnung Herzog Christophs usw.* (Blätter f. württemberg. Kirchengeschichte XXXI, 1.)
 Busch William, *Travel Notes on the Liturgical Movement.* (Orate fratres, Collegeville I, 50, 177.)
 Herwegen Ild., O. S. B., *Liturgische Erneuerung und Exercitienbewegung.* (Bonner Zeitschr. f. Theologie u. Seelsorge IV, 55 ff.)
 Schubert Franz, *Neubau der Liturgik?* (Theologie u. Glaube 19, 238.)

4. Das wirtschaftliche Leben des Klosters: —

III. Biographia.

- Benediktus:** Hanser Laurenz, O. S. B., *Veröffentlichungen und Erörterungen über St. Benedikt.* (Diese Zeitschr. 45, 299—314.)
 — Vidmar K., O. S. B., *St. Benedikt.* (Wien-Berlin, Reinhold, 1927.)
 — Kerlorian, de G., *Saint Benoît.* (L'Art et les Saints 1927.)
 — Szunyogh Xav., O. S. B., *In der Schule des hl. Benedikt.* (7 Vorträge.) (St. Ottilien, Selbstverl.)
 — Glogger Plazidus, O. S. B., *Die Benediktusreliquie von Wessobrunn.* (Diese Zeitschr. 45, 1 f.)
 — Ortmayr Petrus, *St. Benedikts „jalcastrum“.* (BM. IX, 68/69.)
 — Danzer B., O. S. B., *Die Benediktusmedaille.* (St. Ottilien, Oberb., Missionsverlag 1927.)
 — Plenkens H., *L'édition de la Règle bénédictine par Baudouin Moreau.* RB. XXXIX. 368—370.
 — Widmann Ild. O. S. B., *Die Regula S. Benedicti als Schulbuch.* (BM. 1927, 236.)

- Benediktus:** Kálovics Adorján, O. S. B., *Sz. Benedek Regulája és az úf középiskolai tanterv.* (Pannonhalmi Szemle II, 148.)
- Skutella F., O. F. M., *Franziscus und Benedikt.* (Francisc. Studien 13, 397.)
- Lang Hugo, O. S. B., *Benediktus und Franziskus.* (BM. IX, 7/8.)
- Gregorius:** Antonelli F., *De re monastica in Dialogis S. Gregorii Magni.* (Antonianum II, 4.)
- Cassiodor:** Jäger A., *Cassiodor.* (Pharus 18, 401.)
- Chapman D. J., *The Codex Amiatinus and Cassiodor.* (RB. XXXIX, 12f.)
- de Bruyne, *Cassiodore et l'Amiatinus.* (RB. XXXIX, 261.)
- Bludau Aug., *Das Comma Johanneum I Joh. 5, 7 bei Eucherius und Cassiodor.* (Theologie u. Glaube 19, 149.)
- Petrus Diaconus:** Zatschek Heinz, *Zu Petrus Diaconus.* (Neues Archiv 47, 174 ff.)
- Victricius:** Moreau E. de, S. J., *Saint Victrice de Rouen, apôtre de la „Belgica Secunda“.* (R. Belgique de Philol. et de histoire V. 71—79.)
- Amandus:** Moreau E. de, *Saint Amand. Apôtre de la Belgique et du Nord de la France.* (Louvain 1927.)
- Aelred:** Otten K., *Die hl. Freundschaft. Des sel. Abtes Aelred von Rieval Büchlein „De spiritali amicitia“.* Theatiner, (München 1927.)
- Gallus:** Joynt Maud, *The Life of St. Gall.* (Translations of Christian Literature Ser. V, London, S. P. C. K., 1927.)
- Wilfried:** Colgrave B., *The life of Bishop Wilfrid by Eddius Stephanus.* (Cambridge, University Press 1927.)
- Ebrulf:** Jaegerschmidt Adelgundis, O. S. B., *Das Leben des hl. Ebrulf.* (BM. IX, 108.)
- Markulf:** Zatschek Heinz, *Die Benutzung der Formulae Marculfi und anderer Formularsammlungen in den Privaturkunden des 8. bis 10. Jahrh.* (Mittlg. d. österr. Inst. f. Geschichtsf. XLII, 165.)
- Sproemberg Heinrich, *Markulf und die fränkische Reichskanzlei.* (Neues Archiv 47, 77 ff.)
- Bonifatius:** Betten Fr., S. J., *St. Boniface and St. Virgil.* (Benedictine Historical Monographs, II, Washington, St. Anselms Priory.)
- Flaskamp Fr., *Das Geburtsjahr des Wynfrith-Bonifatius.* (Zeitschr. f. Kirchengesch. XLV, 339.)
- Flaskamp Franz, *Das Todesjahr des hl. Bonifatius.* (Hist. Jahrbuch 47, 473.)
- Ellanod:** Bauerreiß Romuald, O. S. B., *Lebensbilder aus dem Huosigau: I. Ellanod von Fischen, Archipresbyter von Freising.* (Lechisarland III, 119.)
- Strabo:** Beyerle K., *Das Briefbuch Walafried Strabos.* (Historische Aufsätze gew. A. Schulte, Düsseldorf 1927.)
- Caedmon:** Cook A. S., *King Oswy and Caedmons Hymn.* (Speculum II, 67.)
- Adelhelm:** Cook A. S., *Adelhelm at the hands of Sharon Turner.* (Speculum II, 201.)
- Ehrfrid:** Cook Albert Stanburrugh, *Who was the Ehrfrid of Aldhelms Letter?* (Speculum II, 363.)
- Cuthwin:** Cook Albert Stanburrugh, *Bishop Cuthwini of Leicester Amateur of illustrated Manuscripts.* (Speculum II, 253.)
- Wiborada:** Schlumpf E., *Die hl. Wiborada und der hl. Ulrich in St. Gallen.* (Z. f. Schweizer. Kirchengesch. XXI, 145.)
- Ders., *Die Herkunft der hl. Wiborada.* (Z. f. Schweizer. Kirchengesch. XXI, 72.)
- Ders., *Die Heiligsprechung der hl. Wiborada.* (Z. f. Schweizer. Kirchengeschichte XXI, 142.)
- Ansgar:** Haase L. O. S. B., *Der hl. Ansgar.* (Ben.-Bote 1927 Nr. 1.)

- Paterius:** Wilmart A., *Le recueil grégorien de Paterius et les fragments wisigothiques de Paris.* (R.B. XXXIX, 81 ff.)
- Ponce:** De Bruyne, O. S. B., *Une lettre inédite de Ponce, moine (de Ripoll?) vers l'an 1015.* (Neues Archiv 47, 244 ff.)
- Bernward:** Steinberg Friedrich, *Die ältesten Bildnisse der Heiligen Bernward und Godehard.* (Archiv f. Kulturgesch. XVII, 273.)
- Anselm:** Landgraf A., *Der Gerechtigkeitsbegriff des hl. Anselm.* (Div. Thomas 1927, 155—157.)
- Wilmart A. O. S. B., *Les meditations VII et VIII attribuées à saint Anselme.* (R. d'Ascét et de Mystique 1927, 249—282.)
- William of Malmesbury:** Slover Clark Harris, *William of Malmesbury and the Irish.* (Speculum II, 268.)
- Girald:** Lehmann Paul, *Ein Mirakelbuch des Cisterzienserordens.* (Diese Zeitschr. 45, 72—93.)
- Romualdo:** Leccisotti Tom., *S. Romualdo e Camaldoti nei versi inediti di un umanista Cassinese.* (RC. II, 330.)
- Ciampelli Par. ECam., O. S. B., *Vita di S. Romualdo Abate.* (Arti graf. Ravenna 1927.)
- Schmitt Albert, O. S. B., *Der heilige Ordensstifter Romuald.* (BM. IX, 359.)
- Ciampelli P., *S. Romualdo abate.* (Riv. C. II, 315, 412.)
- Sassi R., *Una reliquia di S. Romualdo concessa da Fabriano a Ravenna.* (RC. II, 296.)
- Cordovani M., *Il messaggio di s. Romualdo.* (Riv. C. II, 314.)
- Battelli Guido, *Il, De pugna daemonum' di S. Romualdo e una scultura simbolica a Valdicastro.* (R. C. II, 298.)
- X., *Celebrazione del Centenario* (di S. Romualdo). (C. C. II, 429.)
- Marii G., *Il centenario di S. Romualdo e le benemerenze sociali del monachismo.* (Civiltà Cattolica II, 1848.)
- Joachim v. Floris:** Grundmann Herbert, *Joachim v. Floris.* (Beitr. z. Kulturgesch. d. M.-A. u. d. Renaissance, hrsg. v. W. Goetz 32.)
- Urban II.:** Fliche A., *Urbain II. et la Croisade.* (R. d'histoire de l'Eglise de France XIV 289—306.)
- Gerard:** Kùhàr Fl. O. S. B., *Szent beltért Bakonybélben.* (Pannonhalmi szemle II, 305.)
- Hrosvita:** Jarcho Boris J., *Zu Hrotsvitas Wirkungskreis.* (Speculum II, 343.)
- Brandi K., *Hrosvit von Gandersheim.* (Deutsche Rundschau CCIX.)
- Pini:** Grandolini R., *Il beato Michele Pini.* (R. C. II, 427.)
- Bernhard:** Luddy A. J., O. Cist., *Life and Teaching of St. Bernard.* (Dublin, Gill 1927.)
- Goyau G., *Saint Bernard* (Coll. „Les grands coers,“). (Paris, Flammarion.)
- Hümpfner Tib., O. Cist., *Ikographie des hl. Bernard v. Clairvaux.* (Augsburg 1927, Filser.)
- Gleumes H., *Marienverehrung bei St. Bernhard und Thomas a Kempis.* (CC. XXXIX, 217.)
- Sickes J. G., *The conflict of Abaelard and S. Bernard.* (Journ. of Theol. Studies XXVIII, 398.)
- Morey A., *The spiritual Mission of Saint Bernard.* (The Month CXLIX, 403—416.)
- Maréchaux B., *L'oeuvre doctrinale de saint Bernard.* (L. Vie Spirituelle XVI, 634—650.)
- Guido:** Großmann Chr., *Guido v. Arezzo.* (BM. IX, 401.)
- Hildegard v. Bingen:** Fischer Hermann, *Die heilige Hildegard von Bingen.* (Münchner Drucke, München 1927.)

- Auerbach v. Konrad:** Fink Wilhelm, O. S. B., *Konrad II. gen. von Auerbach, Abt von Metten (1287—1297)*. (Diese Zeitschr. 45, 60—71.)
- Gatta della B.:** Ricci Ivano, *Bartolomeo della Gatta*. (RC. II, 272.)
- Gervasius G.:** Camm Beda, O. S. B., *The ven. George Gervase*. (Downside Review XLV, 1, 98.)
- Gerson:** Ballaguy P., *A propos de l'Imitation*. (R. universelle XXX, 491—505.)
- Urban V.:** Dubrulle M., *Les registres d'Urbain V. (1362—1363)*. Paris, Bocard, 1927.
- Johannes von Bourbon:** Caillet P., *Jean Bâtard de Bourbon (1313—1485)*. (Positions des thèses École nat. des Chartes 1927, 23—30.)
- Johannes v. Kastl:** Raitz v. Frentz E., *Die Schrift: de adhaerendo Deo. Kritisches zur Textüberlieferung und zur Autorenfrage*. (Scholastik II, 79—92.)
- Stiglmayr J. S. J., *Der Benediktinermystiker Johannes v. Kastl* (Besprechung). (Zeitschr. f. Ascese u. Mystik II, 178.)
- Gertrud:** Terhünthe H. J., *Die hl. Gertrud v. Helfta*. (Z. f. Ascese u. Mystik II, 173.)
- Tritemius:** Berlière U., O. S. B., *Introduzione alle Esortazioni ai Monaci di G. Tritemio*. (Scritti Monastici di Praglia 1927.)
- Butzbach:** Schippers A., O. S. B., *Johannes Butzbach als Kunsthistoriker*. (Lit. Blätter d. Köln. Volkszeitung 112.)
- Ayndorffer K.:** Glückert Ludwig, O. S. B., *Caspar Ayndorffer von Tegernsee*. (BM. IX, 280.)
- Petrus v. Rosenheim:** Thoma Franz Xav., *Petrus von Rosenheim*. (Diese Zeitschr. 45, 94—222.)
- Turrecremata J. v.:** Gremper Chrysost., O. S. B., *Des Kardinals Johann v. Turrecremata Kommentar zur Regel des hl. Benedikt*. (Diese Zeitschr. 45, 223—283.)
- Barlow:** Connolly Hugh, *The Clothing and Profession of Ven. Ambrose Barlow*. (Downside Review XLV, 199.)
- Johannes v. Castel:** Samaran C., *Notes sur Jean de Castel, chroniqueur de France*. (Mel. d. Philologie et d'Histoire offerts à M. A. Thomas, Paris, Champion XCVIII—523.)
- Blosius L.:** *Louis de Blois. Sa vie et ses traités ascétiques*. (Coll. „Pax“ XXV.)
- Quinet Louis:** Simon G. A., *Un mystique bénédictin normand au XVII^e siècle. Dom Louis Quinet, abbé de Barbey (1595—1665)*. (Caen, Touan, 1927.)
- Mabillon:** Sellin Thorsten, *Dom Jean Mabillon. A prison reformer of the Seventeenth Century*. (Journal of the American Institute of Criminal Law and Criminology 1927, 581—602.)
- Johannes Jonñes:** Perez Goyenna A., *Teologos extranjeros formados en Espana*. (Estud. Ecclesiasticos VI, 283—294.)
- Seiz Pl.:** Eichinger Matthäus, O. S. B., *Placidus Seiz, Abt in Ettal († 1736)*. (Ettaler Mandl, XV, 40.)
- Ceillier R.:** Berlière U., *Dom Remi Ceillier O.S.B. (1688—1761)*. (R. liturgique et monastique XII, 157—161.)
- Ders., *Un plagiat artistique*. (R. liturgique et monastique XII, 218.)
- Jougelin:** Schmidt Val., *Briefe des Johann Caramud v. Lobkowitz und des Kaspar Jougelin und ihre Pläne*. (CC. XXXIX, 97.)
- Köndig R., O.Cist.** (1740): *Ein Brief von P. Raphael Köndig*. (CC. XXXIX, 85.)
- Edmund v. Neuzelle,** P. G. H.: *Abt Edmund von Neuzelle berichtet über seine Rückreise vom Generalkapitel 1783*. (CC. XXXIX, 153.)
- de Peloux:** Charvin G., O. S. B., *Notice inédite sur Mme du Peloux, fondatrice de l'abbaye de la Rochette*. (Rev. Mabillon XVII, 31, 145, 247.)
- de Rouxel de Médavy:** H., *Mme Scholastique-Guyonne de Rouxel de Médavy, première abbesse de Saint-Nicolas de Verneuil*. (R. Catholique de Normandie 1927, 103—112.)

- Chevreuü:** Heurtebize B., O. S. B., *D. Ambroise Chevreux, D. Julien Massey, D. Louis Barreau de la Touche.* (Tours, Mame, 1927.)
- Hoerbst M. X.:** Kainz St., *Abt Maurus X. Hoerbst von Plankstetten.* (St. Benediktus-Kal. I, 120—122.)
- Siber Th.:** Siber Thaddäus, *Mein Lernen und Lehren* (Autobiographische Aufzeichnungen, hrsg. von † Max Rottmanner). (Oberbay. Archiv LV, 83.)
- Boll B.:** *Bernhard Boll, Mönch von Salem und erster Erzbischof von Freiburg i. B.* (CC. XXXIX, 285, 332.)
- Scherr Greg. v.:** Fink Wilhelm, O. S. B., *Erzbischof Gregor v. Scherr.* (Alt und Jung-Metten II, 3—5.)
- Oer v. Seb.:** Uttenweiler Justin, O. S. B., *Im Dienst des höchsten Königs.* (P. Sebastian von Oer 1845—1925.) (BM. IX, 53.)
- Straßer Pius:** G. M., *Ein Mönchsgelehrter* (P. Pius Straßer, O. S. B.) (Salzb. Kath. Kirchenzeitung LXVIII, 427.)
- Pöck Gregor:** Hlawatsch Fr., OCist., *Dr. Gregorius Pöck.* (CC. XXXIX, 315.)
- Pfältisch J.:** Kainz St., O. S. B., *Abt Jakob Pfältisch von Plankstetten.* (Alt und Jung-Metten I, 16.)
- Salvi:** *Nozze d'argento Sacerdotali (1902—1927) dell' Ecc. mo P. Abate Simone Lorenzo Salvi O. S. B. Subiaco, 1927.*

IV. Topographia monastica,

- Altenburg:** Endl Fr., O. S. B., *Über eine Urkunde der Babenberger Herzogin Gertrude vom Jahre 1251.* (St. Benediktus-Kal. I, 104.)
- Saint-Amand:** Naz R., *L'avouerie de l'abbaye de S. Amand-en-Pévèle.* (Mélanges Un. d. Lille 1927, 49—82.)
- Andechs:** *Geschichte der Augsburger Fuß-Wallfahrt zum hl. Berg Andechs und zum hl. Rasso (1527—1529).* (Augsburg 1927, Seitz.)
- Bauerreiß Rom., O. S. B., *Andechs.* (Diessen 1927.)
- Andlau:** Becourt E., *L'abbaye, la ville et la famille d'Andlau au XIV s.* (R Alsac. LXXIV, 180—199.)
- St. André:** ****La vêtüre monastique de S. Ecc. M. Lou Tsang—Tsiang.* (Bull. d. Missions XXXV, 321.)
- Banz:** Favreau Alf M. O. S. B., „*Geschichte u. Beschreibung des Klosters Banz*“ von Dr. C. Theodori usw. Völlig neu bearb. u. erweitert, Lichtenfels, Schulze 1927.
- Benediktbeuren:** *Carmina Burana.* (Leipzig, Hiersemann.)
- Braunau:** *Chronik 1926.* (Diese Zeitschr. XLV, 327.)
- Buonsolazzi:** Ignesti B., *Badia di S. Bartolomeo in Buonsolazzi.* (RC. II, 319.)
- Buraburg:** Flaskamp F., *Das Hessen-Bistum Buraburg.*
- Camaldoli:** Ignesti Bern., *Il canto sacro nel S. Eremo di Camaldoli.* (RC. II, 434.)
- *Celebrazione, del Centenario a Camaldoli.* (RC. II, 478.)
- Capelles-les-Grands:** Ruault Alfred, *Notice sur le Prieuré de Saint-Nicolas-de-Maupas a Capelles-les-Grands.* (R. Catholique ... de Normandie 1927, 79—89, 154—161, 214—223.)
- Chancelade:** Mayjonade, *Un Memoire inédit sur l'Abbaye de Chancelade.* (Rev. Mabillon XVII, 17, 132.)
- Citeaux:** *Anläßlich des Todes des letzten Abtes von Citeaux.* (CC. XXXIX, 213.)
- Clairvaux:** Prévost A., *Recueil des Chartes et Bulles de Clairvaux.* (Rev. Mabillon XVII, 62, 286.)
- St. Denis:** Buchner Max, *Zur Entstehung und zur Tendenz der „Gesta Dagoberthi“.* (Hist. Jahrbuch 47, 252.)
- Studien u. Mitteilungen O. S. B. (1928).

- Disentis:** v. C. A.: *Ein Reliquienverzeichnis des Klosters Disentis.* (Z. f. Schweizer. Kirchengesch. XXI, 151.)
- Ebrach:** *Festschrift zur 800-Jahrfeier der ehemaligen Cistercienser-Abtei Ebrach.* (Heimatblätter 1927 u. 1928, hrsg. v. Hist. Verein Bamberg.)
- Zeiß Hans, *Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der Zisterzienserabtei Ebrach.* (Otto-Verlag, Bamberg 1927.)
- X., *Vor 800 Jahren.* (CC. XXXIX, 207.)
- Einsiedeln:** Banz Romuald, *Einsiedeln als Herd geistiger Kultur.* (Schweizerische Rundschau XXVII, 5.)
- Birchler L., *Kunstführer durch Einsiedeln.* (Augsburg 1927, Filser.)
- Ruster H., *Die soziale Woche in Einsiedeln.* (Neues Reich IX, 50.)
- Ellwangen:** *Von den Ellwanger Fürstpropsten.* (Kirchl. Mittlgn. f. d. kath. Pfarreien Ellw. u. Schönenberg II, Nr. 35, 36.)
- Engelberg:** Placidus P., *Der Kult der Thebäischen Legion in Engelberg.* (Titlisgrübe XIII, 28.)
- Heer Gallus, *Engelbergisches Kulturleben im XII. Jahrh.* (Schweizer. Rundschau XXVII, 5.)
- Morin, O. S. B., *Trois manuscrits d'Engelberg à l'Ambrosiana.* (R.B. XXXIX, 297—316.)
- Ettal:** Glasthaner Placidus, O. S. B., *Ritterstift, Gralburg, Tempelhof (Ettal).* (Ettaler Mandl XV, 28.)
- Ders., *Abtei Ettal in Oberbayern.* (Architekturwerke, Düsseldorf 1927.)
- Hoffmann R., *Das Marienmünster in Ettal im Wandel der Jahrhunderte.* (Augsburg, Filser 1927.)
- Kainz Stephan, *Volders in Tirol und Ettal.* (Ettaler Mandl XIV, 47.)
- Ders., *Der „Prospekt“ der Ritterakademie von Ettal.* (Ettaler Mandl XIV, 1.)
- Eberl M. O. S. B., *Die Stifterin v. Ettal. Gebetserhörungen 1600—1727.* (Weilheimer Sonntagsbl. 1927.)
- Die Wohltäterin des Werdenföser Landes. (Loisachbote 1927.)
- Salberg A. O. S. B., *Geschichte des Wallfahrtsortes Ettal.* 3. Aufl. Ettal, Selbstverl. 1927.
- Fabrizio:** Sassi R., *La prima chiesa camaldolese di Fabriano.* (RC. II, 281.)
- Faenza:** Bocca A., *I Camaldolesi a Faenza.* (RC. II, 417.)
- Fiecht:** X., *Der Hartmannsstab zu Fiecht.* (St. Benediktus-Kal. I, 106.)
- Fischingen:** Kern Leo, *Der Brand des Klosters Fischingen (Thurgau).* (Schw. K. XXI, 223.)
- Florenz:** Bacchi J., *S. Benedetto fuori della Porta a' Pinti di Firenze.* (RC. II, 449.)
- Fossanova:** Lipinsky A., *Die Zisterzienserabtei von Fossanova.* (Christl. Kunst XXIII, 8.)
- Fulda:** Lehmann Paul, *Fuldaer Studien, Neue Folge.* (Sitzungsber. d. bay. Ak. d. Wiss., Phil. usw. Klasse 1927, 2. Abhlg.)
- Freckmann K., *Fuldaer Barock in Werksteinprofilen.* (Fulda, Actiendruckerei.)
- (S. Maria), *Chronik 1926.* (Diese Zeitschr. XLV, 333.)
- Fürstenfeld:** Zauner, *Die Zisterzienser-Hof-Kirche in Fürstenfeldbruck.* (Jahrbuch d. Ver. f. christl. Kunst VI, 25—33.)
- St. Gallen:** Staerke Paul, *Die Wallfahrt zu „Unsern lieben Frau im Gatter“ im Münster zu St. Gallen.* (Z. f. Schweiz. Kirchengesch. XXI, 161.)
- Egli J., *Die Glasgemälde des hist. Museums in St. Gallen.* (Neujahrsblatt d. hist. Vereins d. Kanton S. Gallen. LXVII.)
- Fink Wilh., O. S. B., *Neuere Literatur über St. Gallen.* (Diese Zeitschr. XLVI, 103.)
- Birchler L., *Kunstführer durch St. Gallen.* (Augsburg 1927, Filser.)
- Fäh A., *Die Schicksale der Kathedrale von St. Gallen seit ihrer Erbauung.* (Schweiz. Rundschau XXVII, 7.)

- St. Germain:** Bezard Ivonne, *Les enterrements à St. Germain-en-Laye au XIII^e siècle.* (R. de l'histoire de Versailles et de S.-et-O. 1927, 57—61.)
- Goitze:** Buchner Max, *Die „Vita Chrodegangi“ — eine kirchenpolitische Tendenzschrift aus der Mitte des 9. Jahrh.* (Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XVI, 1.)
- Heidelberg:** Meßmer Gottfried, *Aus Heidelbergs benediktinischer Vergangenheit.* (BM. IX, 41.)
- Hardehausen:** Eberhardus, *Die Auferstehung des Klosters Hardehausen.* (CC. XXXIX, 125.)
- Herford:** *Geschichte des Bistums Minden.* (Jahrbuch d. Vereins f. westfäl. Kirchengesch. 28.)
- Heinrichau:** Bretschneider P., *Das Gründungsbuch des Klosters Heinrichau.* (Breslau, Trewendt.)
- Herrenalb:** Seilacher Karl, *Zur Gründungsgeschichte des Klosters Herrenalb.* (Blätter f. württemberg. Kirchengeschichte XXXI, 101.)
- Ders., *Herrenalb, ein verschwundenes Zisterzienserkloster.* (Karlsruhe 1927, Müller.)
- Himmerod:** P. Michael, *Die Einweihung des Klosters Himmerod.* (CC. XXXIX, 243.)
- Kires M., OCist., *Alt- und Neu-Himmerod.* (Trierische Landeszeitung LIII, Nr. 138.)
- Holzen:** Weißenberger Paulus, O. S. B., *Zur Geschichte des Benediktinerinnenstiftes Holzen.* (BM. IX, 384.)
- Kremsmünster:** Dorn Th., O. S. B., *Der Fischbehälter in Kremsmünster.* (St. Benediktus-Kal. I, 115.)
- Laach:** Volk Paulus, O. S. B., *Laach und Afflighem.* (BM. IX, 69.)
- Lehnin:** Teha A., *Die Weissagung von Lehnin.* (Martinus, Illertissen 1927.)
- Ders., *Der Traditionsweg der Weissagung von Lehnin.* (Martinus, Illertissen.)
- Lilienfeld:** Jovanic V., *Ein Lilienfelder Sängerknabe.* (Reichspost, Die Quelle 1927, Nr. 36.)
- Magdenau:** Steffen Steph., OCist., *Eine Magdenauer Scheibe im staatlichen Kunstgewerbe-Museum zu Berlin.* (CC. XXXIX, 33.)
- Marienberg:** *Kommunisierung von Marienberg.* (CC. XXXIX, 65, 100.)
- Marienstatt.** *Chronik.* (Diese Zeitschr. XLV. 323.)
- P., *Siebenhundertjahrfeier der Abtei Marienstatt im Westerwald.* (CC. XXXIX, 239.)
- Domarus, *Die furchtbare Plünderung und Verwüstung der Abtei Marienstatt durch die Franzosen am 17. und 18. Oktober 1795.* (CC. XXXIX, 253.)
- Steffen St., OCist., *Von Orgeln und Organisten in Marienstatt.* (Westwälder Heimatkalender 1927, S. 84.)
- Ders., *Auf Cistercienserspuren.* (Nassauerbote 1927, März.)
- Ders., *Doppeljubiläum der Cistercienserabtei Marienstatt.* (Festnummer d. Westwälder Zeitung, 21.—23. VI. 27.)
- Ders., *700 Jahre Abtei Marienstatt.* (Sterne u. Blumen 1927, Nr. 29.)
- Wellstein G., OCist., *Die Cistercienserabtei Marienstatt.* (Nassauische Heimat, VII, Nr. 12.)
- Hülster Pl., OCist., *Die päpstliche Basilika in Marienstatt.* (Sieg-Post, Wissen 1927, Nr. 150.)
- Ders., *Die Verlegung Marienstatts vom „Altkloster“ ins Tal der Nister.* (Festschr. d. Rhein.-Westfäl. Volkszeitung 1927.)
- Mehrerau:** Stratz M., OCist., *Äbteversammlung in Mehrerau.* (CC. XXXIX, 277.)
- Janetschek G., *Ingredimini per portas has.* (Heimat, Vorarlberger Monatschrift, VIII, 213—220.)
- Merklinghausen:** Pöllmann Ansgar, O. S. B., *Unsere liebe Frau von Merklinghausen.* (Kunst u. Kirchen in Hallenberg I.)

- Metten:** Fink W., O. S. B., *Die Entwicklungsgeschichte der Abtei Metten.* (Alt und Jung-Metten II, 6—9.)
 — Ders., *Das Tagebuch des H. H. Abtes Utto Lang v. Metten beim allgemeinen Konzil in Rom 1869/70.* (Alt und Jung, Metten II, 10—14.)
- Montserrat:** *Monestir de Montserrat.* (Catalonia Monastica I.)
 — *Chronik 1926.* (Diese Zeitschr. XLV, 326.)
- Muri:** Wilhelm Br., O. S. B., *Das Ben.-Stift Muri.* (Alte und Neue Welt 1927, 668 ff.)
 — Ders., *Muri als germanisches Eigenkloster.* (Monatsrosen 1927, Heft 10.)
 — Ders., *Die ältesten Geschichtsquellen des Stiftes Muri im Lichte der neueren Forschung.* (Festgabe zur neunten Jahrfertfeier der Gründung des Benediktinerstiftes Muri-Gries 1027—1927, Sarnen 1927, Ehrli, S. 17 ff.)
 — Müller Hugo O. S. B., *Die rechtlichen Beziehungen des Stiftes Muri-Gries zu den Diözesanbischöfen.* (Festgabe . . . S. 76 ff.)
 — Scherer Emanuel O. S. B., *Briefe von Konstantin Siegwart an P. Leodegar Kretz.* (Festgabe . . . S. 209.)
 — Bucher Dominikus O. S. B., *Muri-Gries.* Bolzano, Vogelweider.
 — Trafojer Ambrosius O. S. B., *Das Kloster Gries.* Bolzano, Vogelweider 1927.
 — Hänni Rupert O. S. B., *Die Mission des Benediktinerordens und das geistige Leben in Muri.* (Beilage zum Jahresbericht der kantonalen Lehranstalt Sarnen 1926/27.)
 — Stockmann A., S. J., *Das schweizerische Benediktinerstift Muri-Gries.* (Stimmen der Zeit, 114. Bd., 147.)
 — Fink Wilh., O. S. B., *Neue Literatur über Muri.* (Diese Zeitschr. XLVI, 106.)
- Nashdom:** *Notes from the Abbey.* („Laudate“ IV, 2, 65.)
- Niederaltaich:** X., *Kloster Niederaltaich.* (Alt und Jung-Metten II, 15.)
 — Lang Gotth. O. S. B., *Altaich, Altaich, Altach.* (Bayerwald, Novemberheft.)
 — Ders., *Geschichten u. Legenden zu den Bildern im Niederaltacher Münster.* (Ebd.)
 — Ders., *Das Wappen des Stiftes Niederaltach.* (Ebd.)
 — Ders., *Donaudurchstich zwischen Niederaltach u. Thundorf.* (Ebd.)
 — Altinger E. O. S. B., *Beschreibung der Einweihung der Stiftskirche Niederaltach 1727.* (Ebd.)
- Oberaltaich:** Sturm Angelus, O. S. B., *Die Fresken des Oberaltaicher Münsters.* (29. Jahresber. d. hist. Vereins Straubing u. Umgeb. S. 28ff.)
- Orval:** Tillière N., *Histoire de l'abbaye d'Orval.* 3. ed. (Gembloux, Duculot 1927.)
- Pannonhalma:** X., *Egy kiadatlan verses officium Sz. Imréről.* (Pannonhalmi Szemle II, 1.)
- Paris:** *La Journée des Oblates de l'Ordre de St. Benoît an Sacré-Coeur de Mont-Marte Paris XVI 1927, Abbaye de Saint Marie.*
- St. Paul-Kärnten:** Raschl Th., O. S. B., *Ein Meßkleid und ein Vespermantel auf (!) dem Mittelaltar (!).* (St. Benediktus-Kal. I, 108.)
- St. Paul-Rom:** Schuster J., O. S. B., *Das hochheilige Kloster von St. Paul außerhalb der Mauern.* (St. Benediktus-Kal. I, 123—125.)
- Pont-Colbert:** *L'abbaye de Sainte-Marie du Pont-Colbert 1927.*
- Raigern:** Kinter Maurus, O. S. B., *Die Bibliothek des Stiftes Raigern.* (Archiv f. Bibliographie I, 204.)
- Regensburg-Schotten:** Wiebel R., *Ausdeutung des Regensburger Schottenportals.* (Augsburg 1927, Filser.)
- Reichenau:** Preisendanz K., *Erdkundliche Spuren im Kloster Reichenau.* (Karlsruhe, Bad. Landesbibl.)
- Rein:** Grill L., OCist., *Die Gnadenschlüssel der Abtei Rein.* (CC. XXXIX, 129.)

- Rheinau:** Henggeler Rudolf, O. S. B., *Die Geschichtsschreibung im Stift Rheinau*. (Schw. K. XXI, 194.)
- Salem:** Semler Alfons, *Die historischen Handschriften der Leopold-Sophien-Bibliothek in Überlingen*. (Z. f. Gesch. des Oberrheins 80, 117.)
- Salzburg** (St. Peter): *Chronik 1926*. (Diese Zeitschr. 323.)
- Schäftlarn:** Mitterer Sigisbert, O. S. B., „*Locus Peipinbach*“ — „*villa Sceftilari*“, ein Beitrag z. Ortsnamenkunde u. z. Wortgebrauch frühbayer. Urkunden. (Diese Zeitschr. 45, 284—289.)
- Scheyern:** Hanser Laurentius, O. S. B., *Scheyern einst und jetzt. 1. Buch: Geschichtlicher Überblick*. (Scheyern 1927.)
- Echetsperger Gr. O. S. B., *Die Studienanstalt Scheyern*. (Blätter z. Hallertauer Heimatkunde 1927, Nr. 14 u. 15.)
- Schmalenbach:** *Schmalenbach Ben.innenkloster*. (Kunstdenkmäler von Bayern. Unterfranken XXIV, 123 ff.)
- Seckau:** *Chronik 1926/27*. (Diese Zeitschr. XLV, 324.)
- Widerhofer Pius, O. S. B., *Wie das alte Seckau neu erstand*. (St. Benediktus-Kal. I, 145—149.)
- Seitenstetten:** Riesenhuber M., O. S. B., *Altertümer im Stift Seitenstetten*. (St. Benediktus-Kal. I, 112.)
- *Chronik 1926*. (Diese Zeitschr. XLV, 328.)
- Settefonti:** Ciampelli P., *La b. Lucia di Bologna e il monastero di Settefonti*. (RC. II, 476.)
- Sion:** Kaufmann Sebastian, *Christi Königsfest auf Sion*. (Ettaler Mandl XV, 103.)
- Soissons:** Bonnenfant M. P., *Saint-Jean de Bruxelles ou Saint-Medard de Soissons*. (Dison, Winandy, 1927.)
- Sonnenburg:** Pffarramt Valcava. *Aus Stift Sonnenburg*. (Diese Zeitschr. 45, 298.)
- Stams:** Bock Friedrich, *Fälschungen des Freiherrn von Hormayr (1782—1848)*. (Neues Archiv 47, 225—243.)
- Garber J., *Das Zisterzienserstift Stams*. (Augsburg 1927, Filser.)
- Steinfeld:** Kurthen J., *Neuentdeckte Wandmalereien im Kloster Steinfeld*. (Kunstgabe d. V. f. chr. Kunst im Erzb. Köln 1927.)
- Hau Eugen, *Ein Brief des Propstes Ulrich von Steinfeld an den Abt von Hardehausen*. (CC. XXXIX, 172.)
- Suze-la-Rousse:** Malbois, *Suze-la-Rousse avant les La-Baume-Suze*. (Bull. d. la Société d'Archéologie. . . de la Drome 1927, 23—36.)
- Tamié:** Garin J., *Histoire de l'abbaye de Tamié*. (Chambéry, Dardel.)
- Tholey:** Levison W., *Zur Geschichte des Klosters Tholey*. (Histor. Aufsätze Aloys Schulte gewidmet, Düsseldorf 1927, S. 62—81.)
- Tihany:** *Dr. Máty Engelbert, tihanyi apát*. (Pannonh. Szemle II.)
- Ernő Mihaly, O. S. B., *Egy spanyol zeneszerző és költőpap a tihany apát-ság címének birtokában a XVI. században*. (Ebd.)
- Trier:** *Festschrift zur Achthundert-Jahrfeier der Auffindung der Gebeine des hl. Apostels Matthias zu Trier*, hrsg. von der Abtei St. Matthias, Trier 1927, Selbstverlag.
- *Zum St. Matthiasjubiläum in Trier*. (BM. IX, 489.)
- Irsch N., *Die Trierer Abteikirche S. Matthias und die Trierisch-Lothringische Bautengruppe*. (Augsburg 1927, Filser.)
- Valdicastro:** Pagnani A., *La Badia di Valdicastro*. (RC. II, 300, 459.)
- Vivarais:** Baconnier, *Institutions monastiques dans le Vivarais au Moyen-Age*. (Rev. de Vivarais 1927, 1—9.)
- Weihenstephan:** Sch. M., *Die Klöster Weihenstephan und Neustift in der Chronologia monasteriorum des Humanisten Bruscius*. (Frigisinga 1927.)
- Pöhlein Hubert, *Weihenstephan unter Abt Benedikt Rudolph und die erste Bayerische Benedictinerkongregation*. (XV. Sammelbl. d. hist. Ver. Freising.)

- Weltenburg:** Lieb Norbert, Kloster Weltenburg an der Donau. (Die Ostbairischen Grenzmarken 1927, Heft 6.)
- Wettingen:** *Die Gründung des Klosters Wettingen.* (CC. XXXIX, 185, 220, 261, 293.)
- Walter L., OCist., *Verzeichnis der fremden Religiösen, die während des 30jährigen Krieges in Wettingen weilten.* (CC. XXXIX, 329.)
- Bruggmann A., *Prolog zur 700jährigen Gründungsfeier des Klosters Wettingen.* (CC. XXXIX, 342.)
- Stratz M., OCist., *Die 700jährige Gründungsfeier des Klosters Wettingen.* (CC. XXXIX, 317, 345.)
- *7. Zentenarfeier des Stiftes Wettingen-Mehrerau.* (Vorarlberger Volksblatt LXII, Nr. 241.)
- Wyrsh K., *Bei den Verbannten.* (Aargauer Volksblatt XVI, Nr. 245.)
- Wien:** Barry Patrik, *Die Zustände im Wiener Schottenkloster vor der Reform des Jahres 1478.* (Schütte, Aichach 1927.)
- Zwettl:** Walter A., *Die Freihöfe und der Zwettler Stiftshof in Nußdorf.* (Reichspost 1927, Nr. 75.)



Justinian Serédy

Justinian Serédy.

Als um die Wende des ersten christlichen Jahrtausends ein Martinsberger Benediktiner aus der Ewigen Stadt in seine Heimat zurückreiste, befand sich in seinem Gepäck die ungarische Königskrone nebst der päpstlichen Errichtungsbulle des Metropolitansitzes von Gran, des Grund- und Ecksteins der Hierarchie von Pannonien. Im Januar 1928 kehrte wieder ein Benediktiner von Pannonhalma aus Rom nach Ungarn zurück, innerhalb eines Menschenalters bereits das zweite Mitglied jener altherwürdigen, hochberühmten Erzabtei, dem die göttliche Vorsehung das Graner Pallium und den Roten Hut beschieden hat, kaum ein Jahrzehnt nach dem Hinscheiden Vaszarys. Bei Gott sind tausend Jahre wie ein Tag, aber die Zeiten ändern sich. Wie hat doch das „Marianische Königreich“ sich geändert seit den Tagen Stephans des Heiligen, dieses wahrhaft „Apostolischen Königs“, bis zur Inthronisation des regierenden Fürstprimas! „*Quomodo obscuratum est aurum, mutatus est color optimus!*“¹ *Cecidit corona capitis nostri.*“² Der Glanz der Heiligen Krone, des Palladiums aller christlichen Magyaren, ist am Erbleichen. Strahlte sie auf dem Haupte ihres ersten Trägers im Morgenschein einer goldenen Zukunft, so verklärt sie heute nur mehr das wehmütige Abendrot historischer Erinnerungen. Ihr jugendlicher Erbe lebt in der Verbannung, und im Königsschloß zu Ofen residiert ein Kalviner, dessen Glaubens- und Gesinnungsgenossen im Bunde mit Juden und Freimaurern das überwiegend katholische Land beherrschen. Jeder Erzbischof von Gran ist aber als Fürstprimas von Ungarn geborener Hüter der Heiligen Krone.

Serédys greiser Vorgänger Cernoch meinte 1925 auf dem eucharistischen Kongreß von Chicago, er sei wohl der letzte Fürstprimas von Ungarn. „Alten Stiles“, möchte man beifügen. In politischer Hinsicht dürfte er recht bekommen. Aber auch die kirchlichen Beziehungen des Erzbistums Gran bleiben nicht unberührt von den politischen Folgen des Unglücksjahres 1918. Einst Metropole von ganz Ungarn, dann durch Abtrennung mehrerer Kirchenprovinzen verkleinert, wird es nun auch als Bistum den größeren Teil seines Umfangs einbüßen, wenn der neueste „Modus vivendi“ so, wie er zwischen

¹ Thren. 4, 1.

² lc. 5, 16.

Rom und Prag vereinbart ist, zur Ausführung gelangt. Gefühlsmomente können in der Politik, auch in der Kirchenpolitik, selten in Rechnung gestellt werden, und so wird unter Umständen der Modus vivendi des einen fast zum Modus moriendi des andern. Bei solchen Auseinandersetzungen mag es dem Hoch- und Erzstift Gran wohl zustatten kommen, ein ganz ungewöhnlich rechtskundiges Oberhaupt zu besitzen.

Georg Serédy war der jüngste von den elf Geschwistern einer armen Familie. Kaum siebzehnjährig, nahm er am 6. August 1901 zu Pannonhalma das Ordenskleid, ein passender Tag zum Eintritt ins Noviziat, nach den Worten des Evangeliums von der Verklärung Christi auf dem Berge: „*Domine, bonum est nos hic esse.*“¹ Seine Beziehungen zum Orden des hl. Benedikt begannen aber nicht erst mit diesem Tage. Aus Benediktinerhand hatte er in seiner Heimatpfarre zu Deaki die heilige Taufe, aus Benediktinermund den ersten Religionsunterricht empfangen; Benediktiner waren seine Lehrer am Gymnasium und an der Hochschule; ein Martinsberger Benediktiner, Bischof Medardus Kohl, erteilte am 14. Juli 1908 seinem jungen Mitbruder die heilige Priesterweihe.

Nomen est omen. Der Name Justinian erinnert jeden Geschichtskundigen an den gekrönten Zeitgenossen St. Benedikts, den Institutionen- und Pandektenkaiser von Byzanz, dem das römische Recht seine bekannteste Kodifikation verdankt. Als Justinian Serédy jenen Namen, aber nicht denselben Ordenspatron, erhielt, konnte kein Mensch ahnen, welch hervorragender Anteil an der Kodifikation des kanonischen Rechtes ihm neben Kardinal Gasparri beschieden sein sollte, zugleich die beste Vorschule für sein jetziges hohes Amt, welches von ihm oft genug die Entscheidung der schwierigsten Rechtsfälle fordern wird. Übrigens war der Anteil beider Justiniane an ihren Kodifikationen wohl sehr ungleich: der ältere gab der seinen den Namen ohne die Arbeit, der jüngere die Arbeit ohne den Namen.

Die Verleihung des Roten Hutes an ein Mitglied des Professorenkollegiums gilt in Rom als die höchste Auszeichnung der päpstlichen Hochschulen. Propaganda, Gregoriana und Angelikum sind im Laufe der Jahrhunderte zu einer stattlichen Ahnengalerie von Eminenzen gekommen. Begreiflich, daß manchmal die Frage auftauchte, wer wohl der erste Kardinal von Sant' Anselmo sein würde. Diese Neugierde ist nunmehr befriedigt. Nur schade, daß die jüngste Fakultät dieser Hochschule wegen Mangels an Hörern einstweilen aufgelassen werden mußte, ausgerechnet im selben Semester, das einem ihrer tüch-

¹ Matth. 17, 4.

tigsten und beliebtesten Professoren die höchste kirchliche Würde nach der päpstlichen brachte. Hoffentlich bewahrheitet sich auch hier das Wort des Herrn: „*Puella non est mortua, sed dormit.*“¹ Möchten unsere Äbte durch Entsendung einer genügenden Anzahl von Rechtskandidaten ein baldiges und kräftiges „*Talitha cumi*“² sprechen!

„*Levavi oculos meos in montes*“³, beten wir Benediktiner an fünf Wochentagen zur Terz. „*Montes Benedictus amabat.*“ Drei Berge stehen in unserem Ordenswappen, überragt vom Doppelkreuz. Vier „Berge“ sind auch für den Lebenslauf Justinian Serédys von überragender Bedeutung geworden: der Martinsberg von Pannonhalma mit seinem Profeßkloster, der Monte Aventino mit der Hochschule von Sant' Anselmo, wo er lernte und lehrte, der Domberg von Gran mit seiner Kathedrale und der Monte Celio mit seiner Titelkirche San Gregorio, betreut von Söhnen des hl. Benedikt aus dem Orden von Camaldoli. Möchte die *Regula pastoralis* des größten aller Benediktinerpápste dem neuen Kardinal und Erzbischof glückliche, apostolische Bahnen weisen!

Wenn ein neuer Papst im Krönungszuge einhergetragen wird, so flammen vor seinen Augen drei Wergbüschel auf mit der Mahnung: „*Sancte Pater, sic transit gloria mundi.*“ Augenzeugen der letzten Papstkrönungen von 1903, 1914 und 1922 berichten über den tiefesten Eindruck dieser schlichten Zeremonie. Zwischen der Konsekration und Inthronisation Justinian Serédys gingen keine Wergbüschel in Rauch und Flammen auf; dafür hat der Herr über Leben und Tod in dieser kurzen Spanne Zeit jenes Menschenleben ausgelöscht, das dem neuen Kirchenfürsten besonders lieb und teuer war. Als Pius XI. dem *Electus Strigoniensis* am 8. Januar in der Sixtina die Bischofsweihe erteilte, war auch jener Bischof anwesend, der ihm vor zwei Jahrzehnten die Priesterweihe gespendet hatte. Als aber Justinian Serédy am 20. Januar unter dem brausenden Jubel einer ungeheuren Menschenmenge in Budapest einzog, war sein väterlicher Freund und Mitbischof, der greise Medardus Kohl, vor wenigen Tagen in die Ewigkeit hinübergegangen. *Eminentissime Pater, sic transit gloria mundi!*

Scheyern.

P. Laurentius Hanser O. S. B.

¹ Marc. 5,39.

² lc. 5, 41.

³ Ps. 120, 1.

Benediktinische Geschichte?

3. Ein Beispiel.

Von P. Egid Schermann O. S. B., Generalvikar, Pannonhalma.

Weil die „Geschichte des Benediktinerordens in Ungarn“ in den Jahren 1902—1916 in 14 gewaltigen Großquart-Bänden schon im Druck erschien und ein Einblick in das Entstehen eines so monumentalen Werkes sehr lehrreich ist, sei es mir erlaubt, bei Gelegenheit des Meinungsaustausches über die Möglichkeit einer baldigen Ausarbeitung der Geschichte des gesamten Benediktinerordens, über den Gang der Besprechungen, Beratungen und Verhandlungen, über die Pläne und die Arbeitsteilung, über den Stab der Mitarbeiter und den Wechsel derselben einiges zu berichten, da es doch nicht nur interessant, sondern auch nützlich und belehrend ist, einen Blick in eine solche Werkstätte und das Zustandekommen eines so gewaltigen Werkes zu tun. Aus diesen kurzen Darlegungen kann für die geplante Geschichte des gesamten Benediktinerordens aber vieles entnommen werden, da die gemachten Erfahrungen vor manchen Mißgriffen oder Enttäuschungen und allzu sanguinischen Hoffnungen warnen können, aber andernteils auch vor auftauchenden Schwierigkeiten und dem wahrscheinlichen Wechsel der Mitarbeiter nicht schon im voraus zurückschrecken lassen.

Was die Ungarn konnten, dürften wohl auch die übrigen Benediktiner zu leisten imstande sein.

An Vorarbeiten hat es bei dieser Geschichtschreibung noch mehr gemangelt als bei der Geschichte des gesamten Ordens, und unter den Mitarbeitern waren wohl die meisten diplomierte Mittelschullehrer, deren Fachgegenstand Geschichte war, aber auch andere Ordensbrüder waren beteiligt und leisteten tüchtige Arbeit.

Zuerst wurde die Frage auf dem Generalkapitel 1890 aufgeworfen, ob es nicht gut wäre, eine Geschichte schreiben zu lassen und der Beschluß gefaßt, bis zum Jahre 1896, dem 900. Jahre der Gründung von Pannonhalma, das Werk erscheinen zu lassen.

Im Jahre 1891 wendete sich Erzabt Vaszary an den berühmtesten Historiker der Kongregation, an P. Stanislaus Vilányi, Direktor des Gymnasiums in Gran, und forderte ihn auf,

die Sache in die Hand zu nehmen und vorerst einen Plan auszuarbeiten. Villányi beantragte in seinem Brief vom 26. August 1891 die Bildung einer Kommission und war bereit, darin die Rolle des Redakteurs zu übernehmen. Als erste Aufgabe betrachtete er die Stoffsammlung und erst nach Vollendung derselben hielt er es für zweckmäßig, darüber zu entscheiden, ob das Werk die Geschichte aller Klöster, die je in Ungarn existierten, oder nur die Geschichte von Pannonhalma und der jetzt noch bestehenden Abteien umfassen solle. Er hielt es aber für wünschenswert, daß aus jedem Haus der Kongregation einige Mitglieder die Beschreibung der Hochschule von Pannonhalma und der Gymnasien der Kongregation, sowie die literarische Tätigkeit und die Biographie unserer Pädagogen übernehmen, wozu keine paläographischen Kenntnisse erforderlich sind.

Zwei Monate darauf wurde Vaszary zum Fürstprimas von Ungarn ernannt und am 18. März 1892 wurde Hippolyt Fehér Erzabt. Dieser Personenwechsel verzögerte auch die Geschichtsschreibung, weil der frühere Erzabt den Nachfolger vor keine vollendete Tatsache stellen und der Nachfolger die Sache nicht übereilen wollte. Villányi wendete sich am 11. Oktober 1893 mit der Bitte an den Erzabt, er möge zur Bildung einer Monographie-Kommission Gelegenheit geben und die Stoffsammlung anordnen. Da die Regierung die Beschreibung der Geschichte aller ungarischen Gymnasien anordnete, wofür zwei Jahre bestimmt wurden und die Geschichte unserer Ordensgymnasien einen Teil der geplanten großen Monographie bildete. Der Erzabt erließ allsogleich einen Aufruf an die Direktoren, sie möchten Meldung machen, welche Ordensbrüder zur Abfassung der Geschichte der Gymnasien bereit seien; diese berief er dann zu der unter dem Präsidium Villányi's abzuhaltenden Versammlung, welche den Plan des vorsitzenden Oberredakteurs betreffs der Geschichte der Gymnasien annahm. Villányi reichte schon zu Weihnachten den Plan der kurzen Geschichte des ungarischen Benediktinerordens beim Erzabte ein; am 11. Jänner reichte er auch den Plan der Bearbeitung der Geschichte der Pfarreien ein mit der Bitte, der Erzabt möge durch die Pfarrer die Angaben ihrer Archive bearbeiten lassen. Aus letzterer Sache wurde aber nichts. Die Hauptarbeit teilte Villányi in zwei Teile: Die Geschichte der Erzabtei und die Geschichte der übrigen bestehenden Abteien. Für die Geschichte der Erzabtei plante er drei Bände: I. Von der Gründung bis 1500; II. Von der Organisation der Erzabtei bis zu ihrer Auflösung 1786; III. Von der Wiederherstellung 1802 bis zur Gegenwart. Innerhalb der einzelnen Bände bestimmte er in logischer Auf-

einanderfolge auch die Themen oder Kapitel: Gründung und Gründungsdiplom, die Äbte, ihre kirchliche Jurisdiktion, ihre Landesständschaft, ihr Verhältnis zu anderen Klöstern, das innere Leben des Klosters (nämlich Tagesordnung, Gottesdienst, Disziplin und Konstitutionen, Ämter im Kloster, Beschäftigung der Religiösen, Bekleidung und Verköstigung, Übung der Gastfreundschaft, Bautätigkeit, materielle und geistige Kultur) die Besitzverhältnisse, Text der wichtigeren Diplome usw. und verteilte sie unter die Mitarbeiter.

Im Jahre 1894 wurde der Führer des Unternehmens, Villányi, zum Abte gewählt. Im Generalkapitel des Jahres 1897 machte er als Präses und Redakteur der Monographie-Kommission Meldung über den weiten Fortschritt der Stoffsammlung und der Vollendung der Arbeitseinteilung. Darum wurde der Vorschlag des späteren Redakteurs, P. Erdélyi, daß es zweckmäßig wäre, die Arbeitseinteilung nach Zeitaltern zu machen, gar nicht besprochen. Die Arbeit ging also weiter. Villányi bearbeitete nach seinen archivalischen Forschungen in Budapest, Rom, Cassino usw. für den 1. Band von Pannonhalma die Geschichte der Äbte mit einigen kleineren anderen Kapiteln, Cyprian Halbik sammelte wertvollen Stoff für den 2. Band, Thomas Füssy, Prior von Zalavár, machte die letzten Glättungen an der Geschichte der Abtei Zalavár, Laurentius Wagner, späterer Abt von Dömölk, arbeitete an der Geschichte der Jurisdiktion, Donat Pacher machte archivalische Forschungen zur Geschichte der Abtei Dömölk, Viktor Récei und Ladislaus Erdélyi begannen die Redaktion, Abschrift und Vergleichung der Urkundensammlung.

So stand die Sache, als Villányi im Juli 1898 plötzlich starb. Seine große Gelehrsamkeit, seine durch viele Jahre gesammelte Erfahrung, den reichen Inhalt seines Erinnerungsvermögens nahm er mit sich in das Grab und seine vielen Notizen — außer den ausgearbeiteten Kapiteln — blieben stumm oder kaum verständlich zurück. Die Lage war also die, daß die Stoffsammlung von vorne beginnen mußte. Der verewigte Abt durchforschte die gedruckten und handschriftlichen Quellen der ersten fünf Jahrhunderte und jetzt mußte der Schreiber der Wirtschaftsgeschichte diese Arbeit noch einmal durchmachen und in gewissen Teilen auch die Redakteure der Urkundensammlung und ebenso die Bearbeiter anderer Kapitel.

Den schweren Verlust fühlte am meisten P. Erdélyi, den der Verstorbene außer dem kritischen Studium des Gründungsdiploms auch mit der Redaktion des Urkundenwesens und mit der Bearbeitung der ganzen Wirtschaftsgeschichte betraute, was soviel bedeutete, daß er alle Urkunden gründlich kenne,

da der größte Teil derselben über den Besitzstand handelt. Nach dem Tode Villányi's war also das Studium der ursprünglichen Quellen unerläßlich. Falls sich ein einziger daran machte, hätte dieses das Erscheinen der Monographie wenigstens um ein Jahrzehnt verzögert. Eine solche Verantwortung wollte P. Erdélyi nicht übernehmen und darum hielt er bei Gelegenheit des Redakteurenwechsels die Zeit für gekommen, seine Besorgnisse nochmals vorzulegen und zur Vermeidung einer weiteren Verschleppung gegenüber der bisherigen Arbeitseinteilung nach Kapiteln oder Themen die Notwendigkeit einer Arbeitseinteilung nach Zeitaltern. Dies bewies er in seinem Vorschlag vom 27. August 1898 ganz ausführlich. Der Erzabt verschloß sich in einer Konferenz vom 6. Oktober nicht gegen diese Ausführungen. Er erbat sich auch das Gutachten gelehrter Fachmänner, der Historiker Fraknoi und Marczali. Endlich ließ er durch P. Erdélyi einen ausgleichenden Vorschlag ausarbeiten, welchen die Konferenz vom 4. April 1899 annahm, der Erzabt approbierte und mit der Durchführung, d. h. mit der Redaktion den P. Edélyi betraute.

Nach dem Plan Villányi's hätte das ganze Werk 10 bis 11 Bände umfaßt: Die Geschichte von Pannonhalma 3, der übrigen Abteien 4 und das Urkundenmaterial 3—4 Bände. Der jetzt angenommene neuere Plan schlug 12 Bände vor: Für Pannonhalma 6 Bände und für die übrigen Abteien ebensoviele; so zwar, daß jeder Band auch die entsprechenden und mit ihm methodisch zusammenhängenden Urkunden umfasse.

Zur Bearbeitung der Geschichte der einzelnen Zeitalter der Erzabtei wurden mehrere Ordensbrüder gewonnen. Die Redakteure der einzelnen Bände sollten zugleich die Hauptbearbeiter des betreffenden Zeitalters sein und ihre Aufgabe war nebst dem möglichst im Original erfolgenden kritischen Studium der Urkunden und Quellen die Bearbeitung des Urkundenmaterials und die Ausarbeitung der mit dem Inhalte der Urkunden am engsten zusammenhängenden Kapitel. Auf dem Gebiete der kirchlichen Jurisdiktion sollte P. Wagner, der sich auch früher schon mit dieser Frage beschäftigte, auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung P. Mázy, der literarischen Tätigkeit P. Zoltvány mit mehreren anderen zusammen, auf dem Gebiete der Archäologie und der Geschichte der Pfarreien P. Gyulai, betreffs des inneren Lebens P. Schermann schon im 1. Bande, besonders aber im 5. und 6. Bande die Mitarbeiter des Redakteurs werden.

Während der verstorbene Villányi sich allein mit dem riesigen Urkundenmaterial abmühte und die nämliche Arbeit mehrere Mitarbeiter mehr oder weniger hätten wiederholen

müssen, konnten jetzt diese Arbeit sechs Arbeitskräfte bewältigen, dieselbe so teilend, daß jeder sich nur auf einen Zeitabschnitt beschränkte; dies konnten sie in verhältnismäßig kurzer Zeit eingehender, mit mehr Vertrauen, Arbeitslust und Erfolg durchführen. Da jetzt der Redakteur eines jeden Bandes auch den größten Teil der Kapitel schrieb, konnte er auch eine größere, mehr organische Einheit sichern. Über die organische Einheit und den Einklang des ganzen Unternehmens zu wachen war der Oberredakteur berufen.

Betreffs der übrigen Abteien verursachte das neue Programm keine wesentliche Veränderung. Die Geschichte der Abtei Zalavár schrieb P. Füßy in einem Band, die Geschichte von Bakonybél P. Sörös in zwei Bänden, die Geschichte von Tihany P. Erdélyi in zwei Bänden, die Geschichte von Dömölk P. Pacher in einem Bande. Als Anhang dieses letzten (12.) Bandes sollte P. Meszlényi die Geschichte der ehemals in Ungarn existierenden Benediktiner-Abteien auf 300—400 Seiten unter Benützung der Monasteriologie von Fuxhoffer-Czinar beschreiben.

Der Arbeiterstab der Geschichte von Pannonhalma wechselte aber bald. Den 2. Band wollte ursprünglich P. Halbik bearbeiten, wurde aber bald zum Abte gewählt und so übernahm sein Erbe P. Sörös. Den 3. Band hätte P. Rezner bearbeiten sollen, bekam aber den Schreibkrampf und so übernahm auch diesen Band P. Sörös. Den letzten (6.) Band hätte P. Korács bearbeiten sollen, versagte aber. Und weil im Jahre 1911 P. Erdélyi Universitätsprofessor wurde, übernahm P. Sörös nicht nur die Last des Oberredakteurs, sondern auch die Bearbeitung des 6. Bandes von Pannonhalma, der aber zu zwei Bänden anwuchs, da besonders die Beschreibung der literarischen Tätigkeit des letzten Jahrhunderts sehr viel Raum in Anspruch nahm.

Und auch die Geschichte der abolierten Abteien, deren Bearbeitung von P. Meszlényi ebenfalls P. Sörös übernahm, wuchs zu einem eigenen Bande heran, so daß statt der geplanten 12 Bände deren 14 wurden. —

Also in den Jahren 1902—1916 gelangte dieses monumentum aere perennius, trotz vielen anfänglichen Herumtappens, trotz der größtenteils verlorengegangenen Arbeit des ersten Redakteurs, trotz der wenigen Vorarbeiten und des riesigen Urkundenmaterials und trotz des vielfachen Wechsels der Mitarbeiter, ganz besonders in der Bearbeitung der literarischen Tätigkeit, wo sehr viele Mitarbeiter herangezogen wurden, doch zum glücklichen Abschluß.

4. À propos du projet d'Histoire de l'Ordre Bénédictin.

Par Germain Morin O. S. B.

Sur la question de savoir s'il est opportun d'entreprendre une Histoire en règle de l'Ordre Bénédictin, je suis complètement du même avis que notre confrère P. Wilhelm Fink de Metten. Ce n'est pas tant pour le motif qu'il allègue, que, jusqu'à nos jours, il n'y a pas eu, à proprement parler, d'Ordre Bénédictin : car, de bonne heure déjà, on a employé l'expression, parfaitement justifiée, *Ordo Monachorum* (Synod. Suession. an. 744), *Ordo monasticus*, et autres analogues, quoiqu'il ne soit pas question, évidemment, d'un Ordre religieux centralisé, dans le sens moderne du mot.

La grande difficulté, selon moi, consiste en ce que nos monastères, disséminés à toutes les extrémités du monde chrétien, occupent une place si importante dans l'histoire de chaque région en particulier, qu'on ne peut raconter les diverses péripéties de leur existence, sans devoir du même coup retracer les événements qui se sont déroulés, au cours des siècles, dans les différents pays où ont existé ces monastères, c'est-à-dire dans l'univers presque entier. On peut même dire que, pendant deux ou trois siècles, l'histoire de l'Ordre monastique s'identifie avec celle de l'Église catholique tout entière. De sorte que, pour raconter ses destinées, c'est toute une histoire de l'Église, voire une histoire universelle du monde, du VI^e au XII^e siècle à tout le moins, qu'il y aurait à recommencer, en se plaçant au point de vue spécial de l'influence qu'y ont exercée les établissements monastiques.

Or, je le demande, à quoi cela pourrait-il aboutir ? Les six énormes in-folios des *Annales* de Mabillon ne représentent, à ce point de vue, qu'un abrégé très réduit, une sorte de table des matières, comme me le faisait jadis remarquer notre maître des novices, feu Dom Boniface Wolff, un des hommes de notre temps les plus versés dans cette matière. A ce compte, ce serait une collection énorme, quelque chose comme les *Acta Sanctorum* des Bollandistes, ou même davantage encore, qu'il y aurait à entreprendre !

Mon idée, puisqu'on me sollicite de l'exprimer, serait donc celle-ci :

1^o Il serait bon et indispensable d'avoir d'abord, en un ou deux volumes, une sorte de répertoire général, quoique suffisamment documenté, de l'histoire de l'Ordre monastique, quelque chose comme ce que nous a donné dernièrement Dom Ursmer Berlière, mais plus étendu, plus complet. Ce serait là une œuvre relativement facile, et qui rendrait pourtant, provisoirement du moins, des services appréciables.

2° Au point de vue scientifique, l'idéal serait, évidemment, de réaliser le programme tracé d'une façon si ample par le P. Laurent Hanser: inventaire méthodique, conformément aux exigences modernes, et publication successive, de tous les genres de documents qui intéressent l'histoire de nos monastères: Bullaire, Vies des Saints, Ménologe Bénédictin, Chroniques des abbayes, Chapitres généraux, Coutumiers liturgiques, Statuts disciplinaires, Histoire littéraire, Arts, Iconographie, etc. Ce serait là, de nouveau, une entreprise prodigieuse, qui exigerait avant tout un Institut central, dans le genre de celui des Bollandistes à Bruxelles, mais aussi la collaboration de tous les bons travailleurs des monastères des divers pays du monde. Outre les frais et les difficultés d'organisation qu'il entraînerait, un tel projet aurait toujours ceci contre lui: c'est qu'il ferait double emploi avec une foule d'entreprises locales du même genre, ayant pour but la recherche et la publication des documents relatifs à l'histoire de chaque pays, que ces documents intéressent ou non particulièrement l'histoire des monastères.

3° Après tout, ce plan d'Encyclopédie monastique, même si on parvenait à le réaliser dans la perfection, ne fournirait encore que l'ossature, le squelette, pour ainsi dire, de l'histoire monastique: beaucoup de noms, beaucoup de dates, représentant un nombre énorme de fiches, comme on peut s'en rendre compte par le *Monasticon belge* de Dom Berlière. Mais la vraie vie n'est pas là: elle est cachée dans un certain nombre de Chroniques et de Biographies, qui abondent en traits délicieux, éminemment propres à nous initier à la vie intime et journalière des monastères. Je me rappelle encore avec émotion ces Conférences d'histoire monastique que nous faisait, au noviciat, il y aura bientôt un demi-siècle, ce maître éminent, Boniface Wolff, dont je parlais tout à l'heure. Il y mettait, en apparence, peu du sien, ne se perdait pas en théories et synthèses plus ou moins subjectives: il se contentait, presque toujours, de nous lire, dans le texte original, la biographie détaillée de quelque personnage, tel que Jean de Gorze, Étienne d'Obazine, et autres types sympathiques; ou bien quelque Chronique, comme celle de la Restauration de Saint-Martin de Tournai, les récits si pleins de vie d'Eadmer, de Radulf Glaber, d'Orderic Vital, etc. L'effet sur nos âmes était tel, que nous sortions de ces conférences, parfois émus jusqu'aux larmes, toujours remplis d'un saint et noble enthousiasme pour la vocation à laquelle Dieu nous avait appelés.

Voici donc ce que je proposerais, comme complément de l'œuvre suggérée en premier lieu, et en attendant la réalisation de la grande „*Encyclopédie monastique*“ dont L. Hanser a émis

vœu. Les biographies et chroniques dont je viens de parler sont et resteront longtemps inconnues de la plupart même d'entre nous, enfouies qu'elles sont presque toujours dans des séries d'in-folios déjà vieux, relativement rares, et d'un manie-ment peu commode. Ne serait-ce pas une chose opportune et d'un effet bienfaisant, que d'en publier une série plus ou moins considérable, en volumes indépendants l'un de l'autre, comme ceux de la „*Collection Pax*“? Rien n'empêcherait de donner à chacun de ces volumes toute la perfection scientifique et lit-téraire désirable. Dans tel cas, on pourrait donner le texte même, traduit et annoté; chaque fois, par exemple, que ce texte forme un tout, qui mérite d'être publié en entier. Dans d'autres cas, on se contenterait d'extraire d'ouvrages plus considérables un choix des passages les plus instructifs, au point de vue monastique, groupant le tout d'une façon artistique, comme l'a si bien fait Montalembert avec les récits de Bède et d'autres historiens, dans cette captivante *Histoire des moines d'Occident*, qui a contribué, plus qu'on ne se l'imagine souvent, à la renais-sance extraordinaire de la vie bénédictine à notre époque.

Telles sont les réflexions que m'a suggérées la question posée par le Directeur des *Studien u. Mitteilungen*. On trouvera, avec raison, mes projets moins vastes, mes vues plus modestes, que les avis exposés précédemment par nos confrères; mais, en y regardant de près, peut-être leur accordera-t-on le mérite d'être d'une réalisation plus pratique et d'une efficacité non moins bienfaisante, en vue du but que nous devons avoir le plus à cœur.

Cassians Einfluß auf die Regel des hl. Benedikt.

Von Dr. Paul Albers, Siegburg.

(Schluß)

Als ein Hindernis, das nicht zur Reinheit des Gebetes kommen läßt, bezeichnet Cassian die Anhänglichkeit an das Irdische:

Cl. 9. 5. 5 (255, 24): cum duarum velamen sufficiat tunicarum ad usum scilicet noctis ac diei, trium vel quattuor fieri domini procuremus.

Diese Stelle erinnert an

R. c. 55. 19: sufficit enim monacho duas tunicas et duas cucullas habere propter noctes et propter lavare ipsas res.

In der zehnten Conlatio preist der Abt Isaac die Vorzüglichkeit des Psalmverses „Deus in adiutorium meum intende“:

Cl. 10. 10. 2 (297, 22): Erit itaque ad perpetuam dei memoriam possidendum haec inseparabiliter proposita vobis formula pietatis: Deus in adiutorium meum intende, domine ad adiuvandum me festina. Hic namque versiculus non inmerito de toto scripturarum excerptus est instrumento, recipit enim omnes adfectus quicunque inferri humanae possunt naturae et ad omnem statum et universos incursus proprie satis et competenter aptatur. Habet siquidem adversus universa discrimina invocationem dei, habet humilitatem piae confessionis, habet sollicitudinis ac timoris perpetui vigilantiam, habet considerationem fragilitatis suae, exauditionis fiduciam, confidentiam praesentia semper adstantisque praesidii.

In seiner Regel will der hl. Benedikt, daß die Gebetszeiten mit diesem Psalmverse begonnen werden:

R. c. 18. 1: Dicatur versus: Deus in adiutorium meum intende, domine ad adiuvandum me festina.

ob und inwieweit sich hier der Heilige durch die Ausführungen Cassians hat bewegen lassen, diese Vorschrift zu treffen, entzieht sich unserer Beurteilung. Möglich ist sie immerhin. Cl. 11. 6. 1 (317, 17) schreibt Cassian:

Tria sunt . . . quae faciunt homines a vitiis temperare id est aut metus gehennae sive praesentium legum aut spes atque desiderium regni caelorum auf affectus boni ipsius amorque virtutum.

Die Redensart „seu metu gehennae seu desiderio regni caelorum“ finden wir auch noch Cl. 11. 7. 5 (320, 5), 11. 8. 1 (320, 23) und I. E. R. H. (118, 4).

Benedikt gebraucht diese Wendung:

R. c. 5. 2: Haec (oboedientia) convenit his qui nihil sibi a Christo carius aliquid existimant, propter servitium sanctum quod professi sunt seu propter metum gehennae vel gloriam vitae aeternae; auch

R. c. 7. 205: per quam universa quae prius non sine formidine observabat . . . incipiet custodire non iam timore gehennae, sed amore Christi et consuetudine ipsa bona et delectatione virtutum.

Beide Stellen scheinen durch Cassian beeinflusst worden zu sein, ja vergleicht man besonders die Kapitel 7 und 8 dieser Conlatio mit der angeführten Stelle aus dem 7. Kapitel der Regel des hl. Benedikt, so scheint gerade hier der Einfluß Cassians auf Benedikt offenkundig zu sein. Die Stellen sollen hier folgen:

Cl. 11. 7. 5 (320, 7): Est quidem in illis gradus cuiusdam perfectionis imbuens nos, ut dum poenarum metu vel praemiorum spe incipimus vitia declinare ad caritatis gradum transire possimus, qua timor, inquit, non est in caritate, sed perfecta caritas foras mittit timorem.

Cl. 11. 8. 1 (320, 22) spricht Abt Charaemon ganz ähnlich:

Multum namque differt inter eum qui metu gehennae vel spe retributionis futurae vitiorum in se extinguit incendia et eum qui divinae caritatis affectu ipsam malitiam et immunditiam perhorrescit ac puritatis possidet bonum amore tantum ac desiderio castitatis. Nec iam remunerationem futurae promissionis aspiciens, sed praesentis boni delectatus conscientia agit omnia non contemplatione poenarum sed delectatione virtutum.

Cl. 11. 9. 1 (322, 6) heißt es:

Quem statum si quis de adiutorio dei non de studii sui labore praesumens meruerit possidere, de condicione servili, in qua timor est, et mercennaria spei cupiditate, in qua non tam bonitas largientis quam praemium retributionis expetit in adoptionem incipit transire filiorum, ubi non iam timor, non cupiditas, sed illa caritas, quae nunquam cadit, iugiter perseverat.

Aber auch I. 4. 39. 3 (76, 1—8) steht:

Talibus namque indicis et his similibus humilitas vera dinoscitur. Quae cum fuerit in veritate possessa, confestim te ad caritatem, quae timorem non habet, gradu excelsiore perducet, per quam universa quae prius non sine poena formidinis observabat absque ullo labore velut naturaliter incipies custodire, non iam contemplatione supplicii vel timoris ullius, sed amore ipsius boni et delectatione virtutum.

In der Regel des hl. Benedikt lautet die in Betracht kommende Stelle also:

R. c. 7. 202—210: Ergo his omnibus humilitatis gradibus ascensis, monachus mox ad caritatem dei perveniet illam, quae perfecta foris mittit timorem, per quam universa quae prius non sine formidine observabat, absque ullo labore velut naturaliter ex consuetudine incipiet custodire, non iam timore gehennae, sed amore Christi et consuetudine ipsa bona et delectatione virtutum.

Vergleichen wir diese Stelle mit den oben aus Cassians Schriften angeführten, so wird Benedikt von per quam universa delectatione virtutum der angezogenen Stelle der Instituta entlehnt haben, für das vorhergehende aber eine Anleihe bei den Conlationes desselben Verfassers gemacht haben, am wahrscheinlichsten wohl bei Cl. 11. 7. 5. Das metu gehennae hat er wohl Cl. 11. 8. 1 entlehnt.

Im zwölften Kapitel der 12. Conlatio wird die Macht der Gnade geschildert, die so groß ist, daß sie nicht nur aus einem zum Zorne veranlagten Menschen einen sanftmütigen macht, sondern sogar bewirkt, daß der früher so Zornmütige sich sogar noch über die zugefügten Beleidigungen und Schmähungen freut:

Cl. 12. 12. 3 (354, 18): Quomodo non virtutem domini contremescat quisque homines quondam divos atque truculentos, qui ad summum iracundiae furorem etiam blandissimis subditorum irritabantur obsequiis, ad tantam viderit transisse lenitatem, ut non solum nullis iam commoveantur iniuriis, sed etiam cum inlatae fuerint summa magnanimitate congaudeat.

Zunächst könnte an R. c. 4. 32: Iniuriam non facere sed et factas patienter sufferre gedacht werden; aber auch R. c. 7. 104 ff. führt Benedikt einen ähnlichen Gedanken aus:

Quartus humilitatis gradus est, si in ipsa oboedientia duris et contrariis rebus vel etiam quibuslibet inrogatis iniuriis, tacite conscientia patientiam amplectatur et sustinens non lassescat,

allein es ist nicht leicht möglich, daß Benedikt bei Niederschrift der Stufen der Demut gerade diese Stelle vor Augen gehabt hat, da die Instituta ihm wohl hier direktes Vorbild gewesen sind.

Cl. 14. 3. 1 (399, 16) finden wir folgende Stelle:

Haec autem actualis perfectio duplici ratione subsistit. Nam primus est eius modus, ut omniam natura vitiorum et curationis gratia cognoscatur, secundus, ut ita discernatur ordo virtutum earumque perfectione mens formetur, ut illis non iam velut coacta et quasi violento imperio subiecta famuletur, sed tamquam naturali bono delectetur atque pascatur et arduam illam atque angustam viam cum oblectatione conscendat.

Der letzten Worte könnte sich der hl. Benedikt erinnern haben, als er den Prolog seiner Regel verfaßte. Dort heißt es:

Prol. 122: non illico pavore perterritus refugias viam salutis, quae non est nisi angusto initio suscipienda. Processu vero conversationis et fidei, dilatato corde inennarabili dilectionis dulcedine curritur via mandatorum dei.

Vgl. Cl. 11. 12. 5 (327, 16).

Cl. 14. 16. 3 (422, 20) gibt Abt Nesteros folgenden Rat:

His qui pro paenitudine actuum pristinorum maerore atque tristitia deprimuntur, spiritalis scientiae iucunditatem velut vinum, quod laetificet cor hominis affluenter infundite eosque salutaris verbi crapula refovet, ne forte iugitate maeroris ac letali desperatione demersi abundantiore tristitia absorbeantur.

Die letzten Schriftworte finden wir in einem ganz ähnlichen Zusammenhange auch in der Regel des hl. Benedikt. In dem Kapitel, in dem der hl. Gesetzgeber dem Abte die Sorge für die der klösterlichen Exkommunikation verfallenen Brüder ans Herz legt, sagt er:

R. c. 27. 4—9: Et ideo uti debet omnimodo ut sapiens medicus, inmittere senpectas id est seniores, sapientes fratres, qui quasi secrete consolentur fratrem fluctuantem et provocent ad humilitatis satisfactionem et consolentur eum, ne abundantiori tristitia absorbeatur.

Dieses Beispiel ist, wie mir scheint, recht lehrreich für uns. Wir können aus ihm die Arbeitsweise des hl. Benedikt ersehen. Anscheinend unabhängig von Cassian, da der Wortlaut verschieden, hat sich der Heilige doch dieser Stelle erinnert und unter ihrem Einflusse die oben angeführten Worte niedergeschrieben. Die Bibelstelle scheint die Abhängigkeit zu ver-raten.

Bustel

Im sechsten Kapitel der 16. Conlatio zählt der Abt Joseph die Übungen auf, welche zur Geduld und zur Friedfertigkeit führen. So hören wir ihn sagen:

Cl. 16. 6—7 (442, 28): secundum est, ut ita suas reseret voluntates, ne sapientem atque consultum esse se iudicans suis malit quam proximi definitionibus oboedire.

Cl. 16. 6. 2 (443, 1): tertium est, ut sciat omnia, etiam quae utilia ac necessaria aestimat postponenda bono caritatis ac pacis.

Wenn auch nicht dem Wortlaute, so doch dem Sinne nach finden wir diese Aussprüche in der Regel wieder, wenn Benedikt schreibt:

R. c. 72. 8: oboedientiam sibi certatim impendant, und: nullus quod sibi utile iudicat sequatur, sed quod magis alio.

Cl. 16. 6. 2 (443, 3): quartum ut credat nec iustis nec iniustis de causis penitus irascendum.

R. c. 4. 24/25: Iram non perficere, Iracundiae tempus non reservare; 32: Iniuriam non facere, sed et factas patienter sufferre.

Cl. 16. 6. 2 (443, 4): Quintum ut adversa se iracundiam fratris etiam sine ratione conceptam eodem modo quo suam curare desideret, sciens aequaliter sibi perniciosam alterius esse tristitiam acsi adversus alium ipse moveatur, nisi eam quantum in se est, etiam de fratris mente depulerit.

könnte einen Niederschlag gefunden haben in der Vorschrift

R. c. 71. 10: Si quis autem fratrum pro quavis minima causa ab abbate vel a quocunque priore suo corripitur quolibet modo, vel si leviter senserit animos prioris cuiuscunque contra se iratos vel commotos quamvis modice, mox sine mora tandiu prostratus ante pedes eius iaceat usque dum benedictione sanetur ista commotio.

Cl. 16. 6. 2 (443, 9): Postremo illud est quod generale vitiorum omne peremptorium esse non dubium est, ut se de hoc mundo credat cotidie migraturum.

Cl. 16. 6. 8 (445, 11): quemadmodum postremo poterit vel tenuam contra fratrem retinere tristitiam, qui se credit immo continue ab hoc saeculo migraturum.

Dieses instrumentum bonorum operum des Todes täglich eingedenk zu sein, finden wir auch in der Regel des hl. Benedikt wieder in

R. c. 4. 54: Mortem cotidie ante oculos suspectam habere.

Doch wenn der Heilige bei Niederschrift des 4. Kapitels seiner Regel wirklich an dieser Stelle der Worte des Abtes Joseph eingedenk gewesen sein sollte, so wird doch der Ausspruch nicht aus dieser Quelle geflossen sein, da er ja nach den Unter-

suchungen von Butler, Weyman, Plenkens das vierte Kapitel als ganzes vorgefunden und seiner Regel einverleibt hat.

Cl. 16. 26. 2 (459, 15) schreibt Cassian:

Prae omnibus observanda censemus, ut primum quibuslibet iniuriis lacessitus non solum labia sed etiam profunda pectoris sui monachus tranquilla custodiat: quae tamen, si senserit vel tenuiter fuisse turbata, omni semet ipsum taciturnitate contineat et illud quod psalmista commemorat diligenter observet: turbatus sum et non sum locutus, et: dixi custodiam vias meas, ut non delinquam in lingua mea. Posui ori meo custodiam, dum consistit peccator adversum me. Obmutui et humiliatus sum et silui a bonis, nec praesentem considerans statum ea profert, quae ad horam turbulentus suggerat furor dicatque animus exasperatus, sed vel recolat gratiam praeteritae caritatis vel reformandae pacis redintegrationem mente prospiciat eamque velut continuo reversuram etiam in ipso commotionis tempore contempletur.

Zunächst werden wir beim Lesen dieser Stelle erinnert an

R. c. 7. 104: Quartus humilitatis gradus est si . . . etiam quibuslibet inrogatis iniuriis tacite conscientia patientiam complectatur, dann an

R. c. 6. 5: si a bonis eloquiis propter taciturnitatem debet tacere, quanto magis a malis verbis propter poenam peccati debet cessari, und

R. c. 71. 10: Si quis autem frater pro quavis minima causa ab abbate vel a quocunque prore suo corripitur quolibet modo, vel si leviter senserit animos cuiuscunque contra se iratos vel commotos quamvis modice, mox sine mora tandiu prostratus in terra ante pedes eius iaceat satisfaciens, usque dum benedictione sanetur illa commotio.

Wie oben S. 15 ausgeführt wurde, ist eher anzunehmen, daß der hl. Benedikt für diese Stelle sich wohl den Worten des Abtes Joseph angeschlossen hat; da aber die ganze Conlatio von dem Verhalten der Mönche untereinander handelt, wird es sehr schwer sein, sicher festzustellen, wessen Benedikt sich hier und da erinnert hat.

Cl. 18. 2 (508, 3) finden wir den Ausdruck „provincia“; vitandae egestatis necessitate existimati sunt provincias conmutasse.

Es sei darauf hingewiesen, daß der Ausdruck „provincia“ = Gegend auch R. c. 55. 13 in provincia qua degunt vorkommt.

Cl. 18. 3. 1 (508, 4) finden wir die Vorschrift:

quaecunque seniores nostros agere vel tradere videritis, summa humilitate sectamini.

Diese Vorschrift erinnert an

R. c. 7. 165: Octavus humilitatis gradus est, si nihil agat monachus nisi quod communis monasterii regula vel maiorum cohortantur exempla.

Kann aber diese Stelle Cassians als Quelle der Fassung der achten Stufe der Demut angesehen werden? Zunächst wird doch wohl I. 4. 39. 2 (75, 21), dann aber auch eher noch I. 5. 23. 2 (101, 6) und I. 11. 19 (204, 2) in Betracht kommen.

Cl. 17. 8. 1 (469, 9) lesen wir:

ut ea quae sub aliqua sponsione decernimus, efficaciter inpleamus.
Vgl. Prol. 2 admonitionem pii patris libenter excipe et efficaciter comple.

Cl. 18. 3. 2 (508, 26): ita praesumptione eius callidus hostis inludet, ut inrationabilibus definitionibus suis pertinaciter inhaerendo, hoc solummodo sibi sanctum esse persuadeat, quo rectum atque iustissimum suae tantum obstinationis errore censuerit.

Diese Worte dürften Einfluß gehabt haben auf

R. c. 1.22: cum quidquid putaverint vel elegerint, hoc dicunt sanctum et quod noluerint, hoc putant non licere,

zumal in derselben Conlatio noch weitere Stellen vorkommen, deren sich Benedikt bei der Niederschrift seiner Regel sicher erinnert hat.

Cl. 18. 4. 3 (509, 3): Tria sunt in Aegypto genera monachorum, quorum duo sunt optima, tertium tepidum atque omnimodis evitandum. Primum est coenobitarum, qui scilicet in congregatione pariter consistentes unius senioris iudicio gubernantur... secundum est anachoritarum (so Cod. F), qui prius in coenobiis instituti iamque in actuali conversatione perfecti solitudinis elegere secreta... tertium reprehensibile Sarabaitarum est.

R. c. 1.1: Monachorum quattuor esse genera manifestum est. Primum coenobitarum, hoc est monasteriale, militans sub regula vel (= et) abbate. Deinde secundum genus est anachoritarum, id est heremitarum horum, qui non conversationis fervore novicio sed monasterii probatione diuturna... bene extracti fraterna acie ad singularem pugnam heremi iam sine consolatione alterius, sola manu vel brachio contra vitia carnis vel cogitationum deo auxiliante pugnare sufficiunt.

Hierzu ist zu vergleichen Cl. 18. 6. 2 (511, 24): ita igitur processit ex illa, qua diximus disciplina, aliud perfectionis genus, cuius sectatores anachoritae (codd. F. O. R.) id est secessores nuncupantur, eo quod nequaquam contenti hac victoria, qua inter hominem occultas insidias diaboli calcaverunt, aperto certamine ac manifesto conflictu daemonibus congregari cupientes vastos heremi recessus penetrare non timeant.

Cl. 18. 7. 2 (513, 16) redet Cassian weiter von den Sarabaiten:

Illo igitur exemplo... emersit istud sarabaitarum genus, qui ab eo quod semet ipsos a coenobiorum congregatione sequestrarent ac singillatim suas curarent necessitates, Aegyptiae linguae proprietate sarabaitae nuncupati sunt. Hi igitur dum inbecillo animo rem summae virtutis adfectant vel necessitate ad hanc professionem venire compulsi, dum censerit tantummodo nomine monachorum absque ulla studiorum aemulatione festinant, coenobiorum nullatenus expetunt disciplinam nec seniorum subduntur arbitrio... nec ullam sanae discretionis regulam legitima eruditione suscipiunt, sed ad publicam tantummodo id est ad hominum facies renuntiantes aut in suis domiciliis sub privilegio huius nominis isdem obstricti occupationibus perseverant, aut construentes sibi cellulas easque monasteria nuncupantes suo iure in eis ac libertate consistunt, nequaquam evangelicis praeceptionibus subcumbentes, ut nulla scilicet cotidiani victus sollicitudine, nullis rei familiaris distentionibus occupentur... illi... bini vel terni in cellulis commorantur, non contenti abbatis cura atque imperio gubernari, sed hoc praecipue procurantes, ut absoluti a seniorum iugo exercendi voluntas suas ac procedendi vel quo placuerit evagandi agendive quod libitum fuerit, habeant libertatem.

Diese Stelle Cassians scheint mit der anderen

I. 12. 26 (224, 22): nihil amplius egressi de saeculo quam nomen adquisisse tantummodo ac vocabulum monachi conprobantur.

sich findenden dem hl. Benedikt vorgeschwebt zu haben, als er im ersten Kapitel seiner Regel über die Sarabaiten berichtete. Mit Meisterhand hat er es verstanden, die breite Schilderung bei Cassian in kurze Worte zusammenzufassen, ja noch eigenes hinzuzufügen. Wir lesen

R. c. 1. 14—25: Tertium vero monachorum deterrimum genus est sarabaitarum, qui nulla regula adprobati, experientia magistra sicut aurum fornacis, sed in plumbi natura molliti adhuc operibus servantes saeculo fidem, mentiri deo per tonsuram noscuntur. Qui bini aut terni aut certe singuli sine pastore non dominicis sed suis inclusi ovilibus pro lege est eis desideriorum voluptas, cum quidquid putaverint vel elegerint, hoc dicunt sanctum, et quod noluerint hoc putant non licere. (Vgl. diese Zeitschrift Bd. 43, S. 51.)

Cl. 18. 7. 4 (514, 16): ita se coenobiorum praepositis se subdiderunt ut ne sui quidem ipsius fateantur esse dominos, erinnert an

R. c. 58. 61: quippe qui ex illo die nec proprii corporis potestatem se habiturum sciat.

Cl. 18. 7. 7 (516, 2): hos (sarabaitas) arbitrii sui tepor ad inferna demergit, erinnert an

R. c. 7. 62: docemur ergo merito nostram non facere voluntatem cum cavemus illud quod dicit scriptura: sunt viae quae . . . quarum finis demergit usque ad infernum,

doch steht auch

I. 7. 11 (136, 9): tantisque se occupationibus noxiis ac perniciosis involvunt, ut usque ad profundum inferi devoluti . . .

und Cl. 1. 20. 8 (32, 18) und Cl. 20. 9. 5 (567, 17) steht die gleiche Schriftstelle in einem ähnlichen Zusammenhange. Im elften und dreizehnten Kapitel derselben 18. Cl. stoßen wir auf zwei Aussprüche Cassians, denen wir auch schon bei demselben Schriftsteller bei anderer Gelegenheit begegnet sind.

Cl. 18. 11. 5 (518, 25): proinde est vera cordis humilitas retinenda, quae . . . de intima mentis humilitate descendit, quae tunc demum evidentissimis patientiae suae fulgebit indicis, cum quis . . . crimina . . . ab alio sibimet adroganter ingesta contempserit et inrogatas sibi iniurias mansueta spiritus aequanimitate tolerarit, und

Cl. 18. 13. 2 (519, 28): ideoque constat patientem pronuntiari neminem posse nisi eum qui universa quae sibi fuerint inrogata absque indignatione tolerarit. Vgl. Reg. S. Bened. c. 7. 104 ss.

In der 18. Conlatio berichtet Cassian auch über einen Diebstahl, dessen der hl. Einsiedler Paphnutius fälschlich bezichtigt wurde, und über die Strafe, die der Heilige trotz seiner Unschuld auf sich nahm.

Cl. 18. 15 (525, 11): Cum duabus ferme ebdomadibus ita se omni contritione carnis ac spiritus se subiecisset, ut die sabbati vel dominico non ad percipiendam communionem sacram, sed ad prosternendum se in limine ecclesiae atque ad veniam suppliciter postulandam matutinus occurreret, nequaquam passus est eum occultorum omnium testis et cognitor vel a se amplius conteri vel ab aliis infamari.

Diese Worte Cassians werfen Licht auf eine Vorschrift des hl. Benedikt:

R. c. 44. 1: Qui pro gravibus culpis ab oratorio et mensa excommunicantur, hora qua opus dei in oratorio percelebratur ante fores oratorii prostratus iaceat nihil dicens, nisi tantum posito in terra capite stratus pronus omnium de oratorio exeunantium pedibus.

Es ist allerdings zu beachten, wie Butler zu diesem Kapitel auch angibt, daß Cassian I. 4. 16. 1 (57, 9—14) ähnliche Buße für bestimmte Vergehen vorschreibt:

Si quis igitur gillonem fictilem . . . casu aliquo fregerit, non aliter negligentiam suam quam publica diluet poenitentia cunctisque in synaxi fratribus congregatis tandiu prostratus in terram veniam postulabit donec orationum consummetur sollemnitas, inpetraturus eam, cum iussus fuerit abbatis iudicio de solo surgere. Eodem modo satisficiat quisquis ad opus aliquod accersitus vel ad congregationem solitam tardius occurrerit, aut si decantans psalmum vel modicum titubaverit, similiter si superfluo, si urius, si contumacius responderit, si negligentius obsequia iniuncta compleverit, si vel leviter murmuraverit, si lectionem operi vel oboedientiae praeferens officia statuta segniter fuerit executus e. q. s.

Dieser ganze Sünden katalog betrifft aber keine schweren Verfehlungen, sondern nur leichte Vergehen. Am Schlusse des Kapitels sagt daher Cassian ausdrücklich

I. 4. 16. 3 (58, 3): Residua vero quae apud nos indifferenter admissa a nobis quoque reprehensibilis sustinentur, id est aperta convicia, manifesti contemptus, contradictiones tumidae, libera et effrenata processio, familiaritas apud feminas, irae, rixae, similitates et iurgia, operis peculiaris praesumptio, filargyriae contagio, affectus atque possessio rerum superfluarum, quae a ceteris fratribus non habentur, extraordinaria ac furtiva refectio cibi, atque his similia non illa increpatione, qua diximus spiritali, sed vel plagis emendantur vel expulsionem purgantur.

Butler hätte also diese Stelle I. 4. 16. 1 nicht zu Kapitel 44 der Regel anziehen sollen, sondern zu Kap. 23/24 De excommunicatione culparum und Qualis debeat esse modus excommunicationis, wohin er dem Sinne nach paßt, zumal der Schluß des Kap. 23 mit dem Schlusse des oben angezogenen Kap. 16 aus dem 4. Buche der Instituta des Cassian merkwürdig übereinstimmt. Benedikt bestimmt zunächst die zweimalige Ermahnung zur Besserung. Hilft diese nichts, dann öffentliche Rüge. Tritt auch jetzt keine Besserung ein, si intelligit qualis poena sit „excommunicationi subiaceat. Sin autem improbus est, vindictae corporali subdatur.“ Diese Worte erinnern an die oben angeführten des Cassian „vel plagis emendantur vel expulsionem purgantur“, wobei allerdings zu berücksichtigen bleibt, daß der Strafmodus bei Benedikt geändert ist.

Auch die zweite von Butler zu Kap. 44 angezogene Stelle aus den Instituta I. 2. 16 (30, 23—27) gehört kaum hierhin, wie eine Gegenüberstellung leicht ergibt:

I. 2. 16 (30, 23): Sane si quis pro admissio quolibet delicto fuerit ab oratione suspensus nullus cum eo prorsus orandi habet licentiam antequam

summissa in terram paenitentia reconciliatio eius et admissi venia coram fratribus cunctis publice fuerit ab abbate concessa.

R. c. 25: Is autem frater qui gravioris culpa noxa tenetur, suspendatur a mensa, simul ab oratorio. Nullus ei frater in nullo iungatur consortio nec in colloquio. Solus sit ad opus sibi iniunctum, persistens in paenitentiae luctu, sciens illam terribilem apostoli sententiam dicentis: Traditum eiusmodi hominem in interitum carnis, ut spiritus salvus sit in diem domini.

Sollten hier noch Bedenken bestehen, ob Benedikt bei Cassian die Anleihe gemacht hat, so würden diese Bedenken die nachfolgenden unmittelbar an die oben angeführten Sätze sich anschließenden Worte beheben:

Ob hoc namque tali observantia semet ipsos ab orationis consortio segregant atque secernunt, quod credunt eum, qui ab oratione suspenditur, secundum apostolum tradi satanae, et quisquis orationis eius, antequam recipiatur a seniore, inconsiderata pietate permotus communicare praesumpserit, complicem se damnationis eius efficiat, tradens scilicet semet ipsum voluntarie satanae, cui illo pro sui reatus emendatione fuerat deputatus.

Diesen letzten Abschnitt hat Benedikt zu einem eigenen Kapitel seiner Regel, dem 26., umgewandelt:

Si quis frater praesumpserit sine iussione abbatis fratri excommunicato quolibet modo se iungere aut loqui cum eo vel mandatum ei dirigere, similem sortiatur excommunicationis vindictam.

Cl. 19. 2. 2 (535, 28) braucht Cassian den Ausdruck: Secundam illam districtionis regulam, bei Benedikt finden wir R. c. 37, 5: nullatenus eis teneatur districtio regulae in alimentis. In derselben Conlatio finden wir eine Mahnung, die auch Benedikt gibt. Beide Stellen seien zum Vergleiche angeführt, da Benedikt wohl durch Cassian zu dem Zusatz in dem 42. Kap. seiner Regel gekommen zu sein scheint.

Cl. 19. 16. 3 (551, 7): Contra spiritum vero fornicationis diversa ratio et dispar est causa. Nam quemadmodum corpori usus libidinis carnisque vicinia, ita etiam menti memoria ieiunii penitus subtrahenda. Satis enim perniciosum est adhuc infirmis aegrisque pectoribus vel tenuissimam recordationem huius passionis admittere, ita ut nonnumquam etiam sub recordatione sanctarum feminarum vel sub sacrae lectionis historia noxiae titillationis stimulus excitetur. Cuius causa seniores nostri huiusmodi lectiones sub praesentia iuniorum solent consultissime praeterire.

R. c. 42. 4: mox surrexerint a cena, sedeant omnes in unum et legat unus Collationes vel Vitas patrum aut certe aliud quod aedificet audientes, non autem Heptateucum aut Regum, quia infirmis intellectibus non erit utile illa hora hanc scripturam audire, aliis vero horis legantur.

Die Worte Cassians Cl. 21. 1. 2 (574, 6) mögen dem hl. Benedikt Anlaß geworden sein, eine Vorschrift über die Erteilung einer höheren Weihe an einen Mönch in seine Regel aufzunehmen.

Cl. 21. 1. 2: hic venit . . . ad abbatem Iohannem, qui tunc temporis merito mirae sanctitatis electus diaconiae praesidebat. Non enim ad hunc gradum quilibet propria voluntate aut ambitione provehitur, sed is quem cunctorum seniorum coetus aetatis praerogativa et fidei atque virtutum testimonio excellentiorem omnibus sublimioremque censuerit.

R. c. 62. 1: Si quis abbas sibi presbyterum vel diaconem ordinari petierit de suis eligat, qui dignus sit sacerdotio fungi.

In derselben Conlatio schreibt Cassian:

Cl. 21. 14. 3 (588, 27): Ac si velit quis in fratris adventu, in quo Christum debet humanitate reficere et gratissima susceptione complecti, austeritatem ieiunii custodire, nonne inhumanitatis potius crimen incurrit quam laudem aut meritum religionis acquirit?

Gleiche Gedanken finden wir in Kap. 53 der Regel:

Omnes supervenientes hospites tamquam Christus suscipiantur, und ieiunium a priore frangatur propter hospitem, nisi forte praecipuus sit dies ieiunii qui non possit violari, fratres autem consuetudines ieiuniorum prosequantur.

Doch wurde schon (ST. M. B. N. F. 12, S. 48) im vorigen Aufsatz hingewiesen auf Cass. I. 5. 23. 3 (101, 21) und 5. 24 (101, 28 ss.) und I. 4. 7 (52, 4).

Cl. 21. 23. 2 (598, 17) schreibt Cassian:

Ut ergo diebus festis statua consuetudinis sollemnitas conservetur et saluberrimus parsimoniae modus minime transcendatur, sufficit ut indulgentiam remissionis eo usque progredi patiamur, ut cibus qui hora diei nona fuerit capiendus paulo citius id est sexta hora pro festivitate temporis capiaur, ea ratione dumtaxat, ut escarum solitus modus vel qualitas non mutetur.

Benedikt ist hier weiter gegangen. Nicht nur an Festtagen, sondern auch zu ganz bestimmten Zeiten des Jahres setzt er die refectio ad sextam an. Die Stellen folgen:

R. c. 41: A sancta pascha usque ad Pentecosten ad sextam reficiant fratres et ad seram cenent. A Pentecoste autem tota aestate, si labores agrorum non habent monachi aut nimietas aestatis non perturbat, quarta et septa feria ieiunent usque ad nonam, reliquis diebus ad sextam prandeant.

R. c. 39: Sufficere credimus ad refectionem cotidianam tam sextae quam nonae omnibus mensis cocta duo pulmentaria.

R. c. 48: a pascha usque kalendas Octobres . . . ab hora autem quarta usque hora quasi sexta agente lectioni vacent. Post sextam autem surgentes a mensa pausent . . .

Cl. 21. 33. 6 (610, 11): quicumque vero sub evangelicae gratiae illuminatione versatur ac malum non resistendo superans sed ferendo, dexteram percutienti maxillam etiam alteram praebere voluntarius non moratur, volenti adversum se de tunica litigium commovere, remittit et pallium, quique diligit inimicos suos et orat pro calumniantibus sibi, hic peccati repulit iugum ac vincula disrupt.

Diese Stelle erinnert an:

R. c. 7. 127: sed et praeceptum domini in adversis et iniuriis per patientiam adimplentes qui percussi in maxillam praebent et aliam auferenti tunicam dimittunt et pallium, angariati miliario vadunt duo, cum Paulo apostolo falsos fratres sustinent et maledicentes se benedicent.

Cl. 23. 6. 3 (649, 20): Si enim, inquiunt, cum a quolibet sublimi homine non dicam pro vita ac salute nostra, sed etiam pro alicuius lucri comodo supplicamus, totam in eum carnis et mentis aciem defigentes, de nutu eius trepida expectatione pendemus . . .

Cl. 23. 6. 4 (650, 7): quanto magis cum illi occultorum omnium cognitori pro imminente perpetuae mortis periculo supplicamus . . . intenta atque sollicita oratione iudicantis pietas inploranda est.

Mit diesen Worten Cassians ist zu vergleichen:

R c. 20. 1—6: Si cum hominibus potentibus volumus aliqua suggerere non praesumimus nisi cum humilitate et reverentia, quanto magis domino deo universorum cum omni humilitate et puritatis devotione supplicandum est.

Beide Sätze fangen mit „si“ an und haben im zweiten Gliede ein „quanto magis“. Die Gedanken sind dieselben, nur bei Benedikt prägnanter und kürzer; eine Abhängigkeit wäre also möglich. Allerdings finden wir bei Basilius Reg. brev. tract. 201 (opp. 2, 686):

Πληροφηθείς πρὸ ὀφθαλμῶν εἶναι τὸν θεόν. Εἰ γὰρ ἀρχοντάτις ἢ προστώτα θεωρῶν καὶ διαλεγόμενος αὐτῷ ἀμετεώριστον ἔχει τὸ ὄμμα, πόσῳ μᾶλλον ὁ προσεχόμενος τῷ θεῷ ἀμετεώριστον ἔχει τὸν νοῦν, ἀπὸ τοῦ εἰάζοντος καρδίας καὶ νεφροῦς πληρῶν τὸ γεγραμμένον.

In der 24. Conlatio 23. Kapitel beschreibt der Abt Abraham den Seelenzustand derjenigen, die voll und ganz Christus auf dem Wege der Selbstverleugnung und Vollkommenheit nachfolgen. Er gebraucht einmal die Wendung: sed etiam nostri ipsius non esse nos dominos senserimus. Das erinnert an R. c. 58. 61: quippe qui ex illo die nec proprii corporis potestatem se habiturum scit.

Im Verlaufe seiner Rede sagt dann Abraham weiter:

Cl. 24. 23. 4 (699, 20): qui labor quodve tam arduum senioris praeceptum tranquillitatem pectoris eius poterit perturbare, qui nullam habens propriam voluntatem omnibus quae sibi fuerint imperata non solum patienter sed etiam gratanter occurrit nostrique salvatoris exemplo non quaerit suam sed patris facere voluntatem, dicens et ipse ad patrem suum: verumtamen non sicut ego volo, sed sicut tu.

Beim Lesen dieser Worte fällt leicht das 5. Kapitel der Regel ein, aber dem Zusammenhange bei Cassian nach zu urteilen, wird eher Verwandtschaft bestehen mit

R. c. 68: Si cui fratri aliqua forte gravia aut impossibilia iniunguntur, suscipiat quidem iubentis imperium cum omni mansuetudine et oboedientia.

In demselben Kapitel schreibt der hl. Benedikt:
et ex caritate confidens de adiutorio dei oboediat.

Diese letzteren Worte erinnern an Cassian:

Cl. 11. 9. (322. 6): quem statum, si quis de adiutorio dei non de studii sui labore praesumens meruerit possidere.

Die Worte Cassians

Cl. 24. 24. 7 (702, 20): quisquis autem in veritate huic mundo renuntians super se tulerit iugum Christi,

erinnern an den Prolog der Regel:

Prolog. 6: quisquis abrenuntians propriis voluntatibus domino Christo vero regi militaturus.

Cl. 24. 26. 14 (710, 3) hören wir den Abt Abraham sagen:

Quam virtutem illi specialiter exercent qui in coenobiis conmorantes senioris reguntur imperio, qui nihil omnino arbitrio suo agunt, sed voluntas eorum ex voluntate pendet abbatis.

Diese Stelle erinnert an

R. c. 5. 24: ut non suo arbitrio viventes vel desideriiis suis et voluptatibus oboedientes, sed ambulantes alieno iudicio et imperio in coenobiis degentes abbatem sibi praeesse desiderant.

Der vorstehende kurze Überblick über die Geistesverwandtschaft Cassians und des hl. Benedikt in ihrer Auffassung des Mönchtums zeigt uns zwar die Abhängigkeit des Römers von dem Südgallier, doch ist diese nicht so, daß Benedikt etwa sklavisch seinen Vorgänger aus- oder abgeschrieben hat. Benedikt hat so ziemlich alles durch tiefes, gründliches Studium sich zu eigen gemacht, was ihm für sein Gesetzbuch, die „Regula Sancta“, nützlich und notwendig sein konnte. In eifriger Lesung ist er in den Geist der Schriften eingedrungen, hat ihn sich zu eigen gemacht und dann mit praktischem Blick und weiser Maßhaltung das herausgestellt, was allgemein und von dauerndem Werte für das abendländische Mönchtum war. Daß er manchmal Anklänge an seine Vorbilder, Verwandtschaft mit ihnen aufweist und Nachahmung, das gerade läßt uns einen Blick in seine Arbeitsweise tun, es zeigt uns aber auch, daß trotz der Vorbilder so viel eigenes sich findet, daß er mit Fug und Recht als der Gesetzgeber der abendländischen Mönche, als ihr Patriarch gefeiert wird.

In der Regel offenbart er uns seine Gottes- und Nächstenliebe, seine hohen Tugenden, seine weltmännische Klugheit, sein Verständnis für die Menschen mit ihren Schwächen und Gebrechen. Kurz, er tritt uns entgegen so wie er gewesen ist, und wer ihn kennenlernen will, muß seine Regel zu verstehen und ergründen suchen. Gregor der Große, wohl einer der größten Söhne des hl. Benedikt, hat recht und wird recht behalten, wenn er schreibt: *Scriptis monachorum regulam, discretionem praecipuam, sermone luculentam, cuius si quis velit subtilius mores vitamque cognoscere, potest in eadem institutione regulae omnis magisterii illius actus invenire, quia sanctus vir nullo modo potuit aliter docere quam vivit.* Es mag erlaubt sein, noch auf zwei Stellen der Regula aufmerksam zu machen und die Quellen, aus denen sie entstammen.

Im Prolog schreibt der hl. Benedikt:

Prolog. 36: *Et quaerens dominus in multitudine populi, cui haec clamat, operarium suum, iterum dicit. Quis est homo qui vult vitam et cupit videre dies bonos? Quod si tu audiens respondeas: Ego, dicit tibi deus: Si vis habere veram atque perpetuam vitam prohibe linguam tuam a malo et labia tua ne loquantur dolum. Deverte a malo et fac bonum, inquire pacem*

et sequere eam. Et cum haec feceritis, oculi mei super vos et aures meae ad preces vestras.

Butler gibt als Quelle hierzu ps. 33. 13 und 14/15 an. Dazu noch eine Stelle aus einem Anonymus, den Morin jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach als nach Benedikt lebend erwiesen hat. (Rev. Bénéd. 1894, 393, 399, 402.) Benedikt hat aber, wie mir scheint, den 1. Petrusbrief als Vorbild genommen.

1. Petr. 3. 10: Qui enim vult vitam diligere et dies videre bonos, coercet linguam suam a malo et labia eius ne loquantur dolum. Declinet a malo et faciat bonum, inquirat pacem et sequatur eam. Quia oculi domini super iustos et aures eius in preces eorum.

Im 64. Kapitel seiner Regel trifft Benedikt Bestimmungen über die Wahl des Abtes. Fällt die Wahl nicht auf den, der „vitae merito et sapientiae doctrina“ sich auszeichnet, sondern auf eine Persönlichkeit, die nicht die Gewähr bietet, daß er ein geeigneter Abt für die klösterliche Genossenschaft sei und vitia ipsa aliquatenus in notitia episcopi ad cuius dioecesim pertinet locus ipse vel ad abbates aut christianos vicinos claruerint, prohibeant pravorum praevalere consensum.

Im Cod. Theodos. (Ed. Mommsen 1. 2. 504; 9. 40. 16 (389, Jul. 27) steht geschrieben:

Ad episcoporum sane culpam, ut cetera emendabit, si quid forte in ea parte regionis, in qua ipsi populo christianae religionis doctrinae insinuatione moderantur, ex his, quae fieri hac lege prohibemus, a monachis perpetratum esse cognoverint nec emendaverint.

Augenscheinlich hat Benedikt diese Bestimmung des Cod. Theod. gekannt und sich deshalb veranlaßt gesehen, diese Bestimmung in das Kapitel über die Abtswahl mit aufzunehmen. Dadurch wäre aber auch der Beweis erbracht, daß Benedikt eine abgeschlossene juristische Bildung besessen hat. Für das Kapitel selbst möchte ich noch auf Cass. I. H. A. A. (19. 22) hinweisen:

Ideoque nullus congregationi fratrum praefuturus eligitur, priusquam idem qui praeficiendus est, quid obtemperaturis oporteat imperari, obediendo didicerit, et quid iunioribus tractere debeat, institutis seniorum fuerit adsecutus.

und für

R. c. 55. 8: cucullam in hieme villosam, in aestate puram auf eine Stelle in Diodors Bibliotheca (Ed. Dindorf, vol. 1, p. 1, pg. 445 (9—11), 5. 30 (95) verweisen:

ἐπιπορῶνται δὲ σαγῶδες ῥαβδωτοὺς ἐν μὲν τοῖς χειμῶσι δασεῖς, κατὰ δὲ τὸ θερος ψιλούς.

Die Reform des Klosters Muri 1082—1150 und die Acta Murensia.

Von Dr. P. Bruno Wilhelm O. S. B., Sarnen.

Über das erste Jahrhundert der Geschichte Muris sind wir durch die *Acta Murensia*¹, eine Klostersgeschichte aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, vorzüglich unterrichtet. Die Zuverlässigkeit ihrer Nachrichten wurde zwar mehrfach bestritten, im 18. Jahrhundert durch die St. Blasier Mönche Marquard Herrgott² und Rusten Heer³, in neuerer Zeit durch Th. v. Liebenau⁴ und A. Brackmann.⁵ P. Martin Kiem O. S. B. hat aber ihre Glaubwürdigkeit und ihre Entstehung in der Mitte des 12. Jahrhunderts überzeugend nachgewiesen⁶, ihm haben sich in der Folge die bedeutendsten Forscher wie O. Redlich⁷, A. Schulte⁸, H. Bloch⁹, Hans Hirsch¹⁰ und Harald Steinacker¹¹ angeschlossen, wenn sie auch in Detailfragen von ihm wie untereinander abweichen.¹² Namentlich die beiden letzten Klostersgeschichten des 12. Jahrhunderts, der sich nach Steinacker keine einzige bewußte Entstellung nachweisen läßt.¹³

Die Bedeutung dieser interessanten Quelle liegt außer in ihrem Eigenwerk besonders darin, daß sie uns die ersten zuverlässigen Angaben über die Habsburger bietet. Einzelnen ihrer Nachrichten widersprechen aber die ältesten Urkunden Muris. Aus diesem Widerstreit erklärt sich die langwierige, heute noch nicht entschiedene Kontroverse um die ältesten Geschichtsquellen Muris. Die älteste (gefälschte) Urkunde¹⁴, aber auch die folgenden echten Privilegien der Kaiser und

¹ Ausgabe P. Martin Kiem in den Quellen z. Schweizer Gesch. III (= K).

² Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae, Viennae 1737 ss.

³ Anonymus Murensis denudatus etc. Friburg. Brig. 1755.

⁴ Argovia IV; Adler 1882, S. 119 ff. und 1885, S. 108 ff.

⁵ Göttinger Nachrichten 1904, S. 489.

⁶ Adler 1884, S. 108 f.; ferner im Nachwort zur Ausgabe der A. M. und in der

Einleitung zur „Geschichte der Benediktiner-Abtei Muri-Gries“, I. Band, Stans 1888.

⁷ Rudolf von Habsburg S. 774.

⁸ Geschichte der Habsburger, S. 24.

⁹ Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 23, 640 ff.

¹⁰ Die Acta Murensia und die ältesten Urkunden des Klosters Muri, Mitteilungen des Instituts 25, 209 ff.

¹¹ Zur Herkunft und ältesten Geschichte des Hauses Habsburg, Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 19, 181 ff. Derselbe, Die ältesten Geschichtsquellen des habsburgischen Hausklosters Muri, ebenda N. F. 23, 387 ff.

¹² Vgl. Bruno Wilhelm, Die ältesten Geschichtsquellen des Klosters Muri im Lichte der neueren Forschung in der „Festgabe zur neunten Jahrhundertfeier der Gründung des Benediktinerstiftes Muri-Gries“, Sarnen 1927.

¹³ Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 24, 157.

¹⁴ K. S. 109 f.

Päpste¹ stellen den berühmten Bischof Werner von Straßburg als Habsburger und als einzigen Gründer Muris hin, während die *Acta Murensia* dem entschieden widersprechen. Nach dieser Klostersgeschichte war Ita von Lothringen, die Gemahlin des Grafen Radbot von Habsburg, die eigentliche Gründerin, ihr Bruder Bischof Werner stand ihr dabei als Berater zur Seite, ihr Gemahl Radbot verhielt sich zunächst ablehnend.²

Nun polemisiert der Verfasser der *Acta Murensia* einige Male gegen eine, nach ihm falsche Darstellung der Gründungsgeschichte Muris und nennt dabei auch eine *alia scriptura*, die falsche Angaben enthalte. Es lag nahe, darin die älteste Urkunde Muris zu erkennen. Hirsch schloß sich dieser Auffassung an. Er hat weiters nachgewiesen, daß die *Acta Murensia* eine Hirsauische Reformschrift darstellen.³ Aus der Polemik des Verfassers der reformfreundlichen *Acta* schloß nun Hirsch auf den reformfeindlichen Charakter der *alia scriptura*, den er dann freilich auch in den rechtlichen Bestimmungen der ältesten Urkunde zu erkennen glaubte.⁴

Aus dieser Voraussetzung ergab sich naturgemäß die These Hirschs vom raschen Niedergang der Hirsauischen Klosterreform in Muri. Die *alia scriptura*, d. h. die sog. Gründungsurkunde Muris muß also nach Hirsch⁵ und Bloch⁶, der ihm folgte, in einer Zeit entstanden sein, da es im Kloster nicht bloß eine reformfeindliche Partei gab, sondern in der sie auch das entschiedene Übergewicht hatte. Daher konnte sie in Verbindung mit der Vogt familie die reformfreundliche Partei unterdrücken und die Entwicklung auf die Zeit vor der Reform zurückschrauben. Das soll nach beiden Forschern zwischen den Jahren 1120—1130 möglich gewesen sein.

Außer auf die eben erwähnte Interpretation der gefälschten Gründungsurkunde stützte sich Hirsch bei seiner Annahme des raschen Verfalls der Klosterreform auch auf die in den *Acta* aufgeführten Beispiele einer rücksichtslosen Güterspekulation, die der Verfasser der *Acta* als Reformfreund scharf verurteilt, so daß auch sie Zeugnisse einer reformfeindlichen Richtung in Muri sein sollen. Endlich führt er die analoge Entwicklung anderer Klöster für seine Niedergangstheorie ins Treffen. Dabei entfernt sich Hirsch aber mehr und mehr von der wirklichen Darstellung, die die *Acta Murensia* bieten, und legt einzelnen Stellen derselben eine Deutung bei, die unhaltbar ist. Unsere Aufgabe wird es daher sein, an der Hand der *Acta* ein möglichst

¹ K. S. 111 ff.

² K. S. 19.

³ A. a. O. S. 256 ff.

⁴ A. a. O. S. 434 ff.

⁵ A. a. O. S. 441.

⁶ A. a. O. S. 661 f. u. 681.

treues Bild der Entwicklung der Klosterreform zu zeichnen und dann Hirschs Einwände zu überprüfen.

Der Hauptprogramm punkt der Kirchenreform nach der verfassungsrechtlichen Seite hin ist die Abschaffung des weltlichen Eigenkirchenwesens.¹

Muri war als habsburgisches Haus- oder Eigenkloster gegründet worden. Das hat zuerst Steinacker² klar erkannt. St. Blasien, Hirsau, Schaffhausen, in der Schweiz St. Gallen, Rheinau, Beromünster usw. waren ebenfalls zuerst solche Eigenklöster. Nach der Gründungsurkunde Beromünsters vom Jahre 1036³ hat der Vogt für die Reparatur des Gemäuers und der Dächer der Propstei und der Werkstätten zu sorgen. Ebenso hat der Vogt ein gewisses Verfügungsrecht über das Klostergut. Ausdrücklich bemerken die *Acta Murensia* bei Erzählung der Reform Muris: *Quod modo est cella, adhuc erat vicus*. Klostergut und Hausgut der Habsburger standen unter demselben Hofrechte, erst bei der Reform wurde ersteres ausgeschieden. Daher wird Muri wie andere Eigenklöster in die Erbstreitigkeiten der Mitglieder der Stifterfamilie verwickelt. Nach des Gründers Radbot Tode teilen sich seine Söhne Otto, Albrecht und Werner nach ihrem Ermessen in den Besitz Muris.⁴ Erst nach dem frühen Tode der älteren Brüder setzt sich Werner in den Alleinbesitz der Ortschaft.⁵ Ganz klar ergibt sich ferner aus den *Acta* die Abhängigkeit des Klosters vom Stifterhaus aus dessen Einflußnahme auf die Einsetzung des Klostersvorstandes. Als ersten Propst erwirkte Graf Radbot den Einsiedler Mönch Reginbold, nach dessen Hingang Radbots Sohn Werner von Einsiedeln Burkard als zweiten Propst vermittelte. Als aber Einsiedeln Miene machte, Muri als abhängiges Priorat zu behandeln,⁶ ließ Graf Werner Burkard zum ersten Abt wählen. Als er starb, blieb Muri zwei Jahre ohne Abt; die *Acta* bemerken ausdrücklich⁷, daß der Mönch Wenelo dies vom Grafen erbeten habe für die Zeit, die der Ausbau des Klosters noch währe. Als Nachfolger Burkards wird dann Propst Ulrich von Disentis gewählt. Als sich unter ihm Mißstände in Muri breit machten, drängte ihn Graf Werner zum Besuche St. Blasiens, das unterdessen die Satzungen Clunys über *Fructuaria* angenommen

¹ Vgl. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, S. 1 ff.

² Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 19, 408.

³ Merz, Die Lenzburg, S. 3 ff., 8 Anm. 19.

⁴ K. S. 25: *diviserunt sibi locum istum, prout eis placuerat*.

⁵ K. S. 26: *qui tunc sibi penitus locum vendicaverat*. Vgl. S. 28, wo es gelegentlich der Erwähnung des ältesten Stiftungsbriefes vom Jahre 1064 und des ersten Güterverzeichnisses heißt: *Predia ista sunt iste locus Mura cum omnibus iustitiis et constitutionibus legitimis ad se pertinentibus, quamvis idem comes Wernharius noluerit postea dimittere suam partem loci istius, quam injuste sibi primitus vendicavit, nisi alia predia pro ea acciperet*.

⁶ K. S. 30: *timens Wernharius comes, quod fratres de Heremitis vellent postea aliquod vel potestatem habere in istum locum*.

⁷ K. S. 30 f.

hatte. Da sich Ulrich nicht fügte, übernahm der Graf selbst die Mission des Abtes und veranlaßte den Rücktritt des säumigen Klostervorstandes. „Die wichtigste Äußerung des Eigenkirchenrechtes weltlicher Herren war aber zweifellos die Ausübung der Vogteigewalt über das Eigenkloster.“¹ Dürfen wir bei Eigenklöstern überhaupt das Wort Vogt gebrauchen, so waren die Habsburger die unbestrittenen Vögte Muris; erst bei der Reform wurde die erbliche Vogtei von Graf Werner preisgegeben.

So war denn Muri im ersten Halbjahrhundert seiner Geschichte durchaus von der Stifterfamilie abhängig. Obgleich sowohl Radbot wie sein Sohn Werner für das Gedeihen des jungen Konventes eine lebhaftige Tätigkeit entfalteten², so hatte das Kloster doch selbst in wirtschaftlicher Hinsicht manches unter dieser Bevormundung zu leiden.³ Nun hatte aber Graf Werner selbst die ersten Schritte zur Einführung der Reform in die Hand genommen. Unter dem Quasi-Abt Ulrich von Disentis rissen in Muri Mißstände ein, da er die Mönche nach Belieben schalten ließ. Er hielt sich an die Gewohnheiten seines früheren Klosters, wie der Anonymus erwähnt.⁴ Das beweist, daß Muris Gewohnheiten schon vor der Hirsauer Reform strenger waren als die manch anderer Klöster. Propst Reginbold hatte bei der Gründung die Gebräuche Einsiedelns⁵ eingeführt, dieselben aber in einigen Punkten verbessert. Diese Einsiedler-Gewohnheiten herrschten früher auch in St. Blasien. Abt Giselbert (1068—1086) hatte aber an ihre Stelle die Consuetudines von Fructuaria bei Turin gesetzt, die nach dem Muster Clunys waren.⁶ Graf Werner, der über das Klosterleben in Muri vieles, was ihm mißfiel, vernahm, dachte daran, die neuen St. Blasier Gewohnheiten auch hier einführen zu lassen. „Abt“ Ulrich, den er mit einigen Mönchen, deren Wahl er ihm überließ, nach St. Blasien senden wollte, weigerte sich indessen, nach der Reformabtei zu gehen, um sich in deren Observanz einzuleben; er verließ Muri und kehrte nach Disentis zurück.⁷ Nun begab sich Graf Werner von Habsburg selbst zu Abt

¹ Hirsch, Klosterimmunität, S. 5.

² K. S. 20, 21, 26 ff.

³ K. S. 28, 33.

⁴ K. S. 31: *cepit secundum priorem conversationem suam non tam regulariter vivere, sicut decebat.*

⁵ K. S. 23: *sic fundavit monasterium formavitque illud de Heremitis; quiquid sibi vero in illo displicuit, in hoc emendavit.*

⁶ K. S. 31: *fratres de cella s. Blasii . . . mutarent suam priorem consuetudinem, que ibi docta ab Heremitis erat.* Vgl. dazu Odilo Ringholz, Geschichte Einsiedelns I (Anhang).

⁷ Nach v. Mülinen, Helv. sacra I, 12, 76 wurde er 1083 Abt daselbst, 1089 Bischof von Chur; nach Mohr, Cod. diplom. I, 191 starb er 21. Januar 1108. Die Synopsis Annalium Monasterii Disertinensis, von Abt Adalbert III. (1696—1716) nach einem älteren Werke abgefaßt, hat (nach freundl. Mitteilung P. Isos Müller) folgende Angaben: 1068. Udalricus Montfortius Vir clarissimus atque doctissimus Monasterii Disertinensis Praepositus a Monachis Monasterii Murensis nuper fundati Abbas postulatur, annuente Atamete

Giselbert, der ihm vier Mönche zur Reform Muris sandte: Ruprecht, Oprecht, Heinrad und Rifrid.

Zu gleicher Zeit hatte sich Werner auch an die Äbte Wilhelm von Hirsau und Siegfried von Schaffhausen mit der Bitte gewandt, sie möchten Muri visitieren. Da ihnen der Ort sehr wohl gefiel, kehrten sie zum Grafen zurück und mahnten ihn, Muri aus seiner Herrschaft zu entlassen und freizugeben. Der Graf erklärte sich bereit dazu und ersuchte sie, selbst die Freiungsurkunde aufzusetzen¹, damit er sie dann vor dem König, vor Fürsten und Volk bestätige. Die beiden Äbte setzten die Freiungsurkunde auf. Darauf kam Graf Werner in der Vigil des hl. Martin mit Abt Giselbert und den vier Blasier Mönchen nach Muri, wo sich zahllose Freie und Unfreie versammelt hatten. Den Grafen begleiteten ferner die Äbte Wilhelm und Siegfried sowie eine Anzahl Fürsten, unter denen Rudolf von Tierstein² und Graf Burkard von Nellenburg erwähnt werden. Nach der Festfeier trat der Graf an den Hauptaltar, legte die Freiheitsurkunde darauf und entließ damit Muri aus seiner Herrschaft, das fortan Gott, der Mutter³ Gottes, dem hl. Petrus und dem hl. Martin angehören sollte.⁴

Darauf wurde in Gegenwart der Fürsten und der Knechte des Grafen wie des Klosters die Freiheitsurkunde verlesen und erklärt. Dann wurde sie in die Hände Giselberts und seiner für Muri bestimmten Mönche übergeben, damit sie Muri samt Zubehör so bewahren sollten, wie sie es vor Gott am Tage des Gerichtes verantworten könnten.⁵ Darauf gab Graf Werner der Klosterfamilie, die bisher nach dem Rechte der Eigenleute des Grafen gelebt hatte, die Erlaubnis, nach freiem Gutdünken das Hofrecht zu wählen; sie entschieden sich für das der benachbarten Kirche von Luzern⁶, womit Werner einverstanden war. Endlich mahnte er die Brüder, sich einen beliebigen Vogt

Disertinae Abbate. 1082. Udalricus ante annos 14 a Murensibus Abbas postulatus, dictam Abbatiam libere ac sponte resignat atque ad suam Desertinam revertitur. 1083. Fatalis fuit hic annus Atameti Abbati nostro, qui V Kal. Aug. pie decessit succedente sibi Udalrico II nuper e Monasterio Murensi reduce. Fuit hic Desertinae Abbas XIX. Nach dem Churer Nekrolog starb er am 30. Juli 1096. Vgl. P. Adalgott Schumacher, Album Desertinae 1914, S. 9 f.

¹ K. S. 32: *dixitque eis, ut ipsi conponerent et dictarent cartam libertatis, secundum quod optimum et utilissimum fore scient*. Soll man hier nicht an das Hirsauer Formular denken, das schon damals in Muri bekannt wurde?

² Urkundlich 1082—1103 nachweisbar. M. Birmann, Basler Jahrb. 1879, S. 133.

³ 1063—1105, vgl. Hopf, hist.-geneal. Atlas 1, 81 und Quellen zur Schweiz. Gesch. III, 7, 14—71.

⁴ Vgl. Hirsch, Klosterimmunität, S. 28 ff.

⁵ Von dieser *carta libertatis* bemerkt der Anonymus, daß er sie nicht mitteilen wolle *quia adhuc in promptu est, qui velit, accipiat et legat*. Steinacker, Zs. f. d. Gesch. d. Oberrh. N. F. 19, 376 hat daraus geschlossen, daß diese Bemerkung von einem Überarbeiter des ursprünglichen Werkes stammen müsse; sonst ergäbe sich ja der Unsinn, daß der Verfasser nur jene Urkunden mitteile, die nicht mehr erhalten seien. Es wird aber noch ein zweiter Grund dafür angegeben, warum die Urkunde nicht im Wortlaut mitgeteilt wird: *quia et postea ipse comes cum petitione fratrum in ea aliquid mutavit*.

⁶ Vgl. Geschichtsfreund XI, 173 ff. Grimm IV, 369—371. Libell des Gottshuses im Hof zu Lucern, um Gerechtigkeit, Fachl und Ehrschatz von R. Grat, hg. von Schnell in Zs. f. schweiz. Recht XVI.

zu wählen. Erst durch die Reform des Jahres 1082 bekam also Muri das Recht freier Vogtwahl.

Noch das ganze Reformwerk ist durchweg die Tat des Grafen Werner, die Äbte führen nur seinen Willen aus, wenn er sie auch um ihren Rat fragte. Gerade bei der Durchführung der Reform schaltet er am schroffsten als Herr des Klosters. So ließ er die Bücher und das Hausgerät auf einen Tisch vor den Altar bringen, offenbar um dadurch die Übergabe in das Eigentum der neuen Brüder zu vollziehen. Demgemäß hatte er bisher auch darüber eine Art Obereigentum ausgeübt.¹ Ebenso selbstherrlich verfügte der Graf über die alten Muri-mönche. Er fragte sie, ob sie den Brüdern, die er aus St. Blasien mitgebracht hatte, gehorchen wollten. Als einige dagegen lebhaft protestierten, stellte er ihnen die Alternative, entweder zu gehorchen oder Muri zu verlassen, damit die andern in Ruhe leben könnten. Tatsächlich verließen nun einige der Muri-mönche ihr Kloster.² So zeigt sich der Charakter Muris als Eigenkloster am schroffsten bei der Entlassung aus der Gewalt der Habsburger.

Damit war der Weg zur Durchführung des Reformwerkes frei. All dies war geschehen in der zweiten Hälfte des Jahres 1082. Die neuen Ankömmlinge legten sofort Hand ans Werk. Sie wählten aus ihrer Mitte Rupert zum Prior und führten mit Werners Hilfe zunächst die Trennung des Klostergrundes vom Eigenbesitz der Habsburger durch, indem sie Klostersgüter mit Knechten des Grafen tauschten oder Bauern denselben vorsetzten.³ So rundeten sie den Klosterbesitz durch Tausch mit Gütern des Grafen ab, so daß sie vor allem die drei großen Äcker um das Gotteshaus erwarben, die jährlich 800—1000 Garben ergaben.⁴ Werner empfing für sein Drittel Muri, den er seit der Erbteilung besaß und trotz Widerspruch der Mönche bisher nicht herausgegeben hatte, die Ortschaften Gösslikon und Waltenswil.⁵

Nachdem so die wichtigsten Arbeiten durchgeführt waren, wollte sich Prior Rupert, offenbar auf Drängen der zurückverbliebenen Muri-mönche, zum Abte weihen lassen. Abt Giselbert jedoch widersetzte sich diesem Ansinnen mit der Begründung, daß er Muri unter seiner Gewalt haben wolle. In der Tat hielt er Muri in straffer Abhängigkeit, versetzte

¹ Vgl. Hirsch, Klosterimmunität, S. 3.

² Es liegt nahe, daß diese vertriebenen Mönche nicht einfach ihre Rechte preisgaben und sich um Schutz an verwandte oder befreundete Geschlechter, etwa die Lenzburger, wandten.

³ K. S. 34: *Fratres . . . disjunxerunt et separaverunt rusticos et ministros comitis Wernheri a cella ipsa . . . aut mutantes predia ecclesie cum ministris comitis W. aut rusticos preditis ecclesie preponentes, ordinaueruntque cellam et istos nostros tres maximos agros, sicut modo sunt.*

⁴ Vgl. K. S. 35 Anm. 1. Diese Äcker gehörten dem Kloster bis zur Aufhebung 1841.

⁵ K. S. 35, vgl. S. 72.

St. Blasiermönche nach Muri, Murimönche nach St. Blasien, kurz, er „tat hier, was er wollte.“¹ Eben damals führte der Abt von St. Blasien in Muri das Institut der Laienbrüder (*fratres exteriores*)² und der Chorfrauen³ ein.

Unterdessen hatte die Gesamtheit aller in Muri anwesenden Mönche⁴ nach dem Rechte, das ihnen die Freiheitsurkunde Werners (*secundum scita privilegii*) gab, Lütolf von Regensberg⁵ zum Vogt gewählt und ihm Muri samt Zubehör anvertraut. Er empfahl sich jedenfalls durch seine Beziehungen zu St. Blasien, Er blieb aber nicht lange in seinem Amte. Wegen des Krieges, der zwischen Graf Werner und seinen Neffen, den Grafen von Lenzburg, ausbrach, gab Lütolf die Vogtei ab und mahnte die Mönche, sich um einen andern Vogt umzusehen. Da er die Vogtei frühestens Ende 1082 übernommen hatte und jedenfalls vor 1085 abgab⁶, also nur eine kleine Spanne Zeit die Vogtherrschaft ausübte, da ferner ausdrücklich erwähnt wird, er habe die Vogtei wegen jener Fehde aufgegeben, kann dieser Krieg nicht gut eine Folge der Parteilstellung⁷ der Beteiligten sein — die Lenzburger waren kaiserlich, die Habsburger und Regensburger päpstlich gesinnt —, sondern ist eine offenbare Privatfehde, die mit der Entlassung Muris aus der Herrschaft der Habsburger zusammenhängt.⁸ Möglicherweise waren dadurch die privatrechtlichen⁹ Ansprüche der Lenzburger, jedenfalls aber ihre Rechte als Aargauer Grafen verletzt.¹⁰

Mit den äußeren Schwierigkeiten, die die Fehde für Muri mit sich brachte, verband sich ein innerer Zwist. Inwiefern

¹ *Restitit ei abbas Giselbertus, dicens, quod sub sua (potestate) cum voluisset esse locum, fecit hic, quidquid voluit, aut huc mittendo fratres suos aut hinc alios tollendo.*

² Die *fratres extranei* oder *barbati* waren in St. Blasien bereits von Abt Berengar eingeführt worden.

³ Kiem, Geschichte Muris 1, 70 ff. stellt verschiedene Gründe zusammen für die Ansicht, die Klosterfrauen seien gleich anfangs nach Hermetschwil versetzt worden; für die gegenteilige Meinung, für die auch die Muritradition spricht, entscheidet sich Hirsch, Mitteilungen d. Instituts 25, 258 Anm. 6. Doch sind weder die Gründe dafür noch dagegen zwingend.

⁴ *Omnis congregatio*, also im Gegensatz zu den früher erwähnten *fratres autem, qui huc venerunt*, die Rupert zum Prior gewählt hatten.

⁵ Wenn die Acta S. 35 hinzufügen „*patrem Lutolfi de Regensperg et Ottonis*“, wird damit offenbar auf den Zeitgenossen des Chronisten wohlvertraute Angehörige dieses Geschlechtes verwiesen. Hirsch a. a. O. S. 259 hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Regensberger nahe Beziehungen mit St. Blasien hatten, wodurch die Wahl gerade dieses Vogtes erklärlich wird.

⁶ Unmittelbar nachdem der Anonymus die Wahl des neuen Vogtes mitgeteilt hat, erzählt er von der Abberufung Ruperts, der nach dreijähriger Wirksamkeit in Muri nach St. Blasien zurückkehrte.

⁷ Dagegen spricht schon die Art der späteren Aussöhnung der Gegner. Vgl. K. S. 36.

⁸ Schon Kiem, Adler 1884, S. 110 war dieser Ansicht, der sich dann Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 11 und Steinacker a. a. O. N. F. 19, 410, während v. Liebenau, Adler 1882, S. 131 und Hirsch, Zur Kritik der Acta Murensia und der gefälschten Stiftungsurkunde des Klosters Muri. Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. 31, 101 f., die Meinung vertreten, die erwähnte Fehde sei eine Auswirkung des allgemeinen Gegensatzes der Parteien. Aber dieser Gegensatz bestand ja längst. Wenn der Regensberger seinetwegen die Vogtei über Muri aufgab, wie die Acta melden, hätte er sie seinetwegen auch nicht übernommen.

⁹ Vgl. Steinacker a. a. O. 19, 410 ff. und 23, 402 ff.

¹⁰ Dazu G. Caro in Historische Vierteljahrschrift 9, 171 und Steinecker a. a. O. 24, 161.

das Kloster unter der Fehde zu leiden hatte, wird beim Rücktritt des Regensbergers nicht erwähnt. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß derselbe ebenso mit dem nun in Muri sich stärker bemerkbar machenden Gegensatz gegen das Willkürregiment des St. Blasien Abtes zusammenhing, wie seine Wahl mit seinen Beziehungen zu dieser Reformabtei veranlaßt wurde. Da der neugewählte Vogt mit Abt Giselbert im Bunde war, seine Erhebung wohl auf Betreiben desselben und der Neuankömmlinge erfolgte, legte er sein Amt zurück, sobald er sah, daß er die Mehrheit der Mönche nicht hinter sich hatte. Vom nachfolgenden Vogt Richwin von Reussegg wird eigens bemerkt, daß er die Vogtei aufgab, „weil er Muri nicht genügend schützen konnte.“¹ Damit ist zunächst bezeugt, daß Muri auch äußerlich unter der Fehde zu leiden hatte. Das kann also auch eine Rolle bei der Auflassung der Vogtei gespielt haben. Trotzdem, das geht aus dem Bericht der *Acta*² klar hervor, gaben die beiden Vögte ihr Amt aus verschiedenen Gründen auf. Denn wenn schon Lütolf die Vogtei abgegeben hätte, weil er Muri nicht schützen konnte, so hätten die Mönche dann als seinen Nachfolger nicht den viel unbedeutenderen Reußegger zum Schutzherrn erkoren. Jener gibt freiwillig die Vogtei her, dieser dagegen auf Betreiben der Mönche und des Grafen Werner selbst, ja er läßt von der Vogtei, trotz seiner Unzulänglichkeit als Schirmvogt, nur gegen Entschädigung durch das Gut Schwarzenberg, was doch ganz und gar der in den Reformkreisen maßgeblichen Auffassung der Vogtei als bloße Schutzherrschaft widerspricht. Es kann also wohl Lütolf von Regensberg die Vogtei über Muri nicht aus gleichem Grunde den Mönchen zurückgegeben haben wie Richwin von Reußegg. Bei jenem war offenbar die Rücksicht auf den inneren Zwist unter den Mönchen, ihr Gegensatz zu Abt Giselbert entscheidend. Hatten die Mönche schon gleich anfangs die Wahl Ruperts zum Abt betrieben, so ruhten ihre Bestrebungen in der Folge keineswegs, wenn sich die Widerstrebenden zunächst auch äußerlich den Rechtsansprüchen Giselberts fügen mußten. Selbstverständlich machte namentlich die Versetzung rebellischer Brüder nach St. Blasien böses Blut, und so forderten schließlich die Murimönche energisch die Wahl Ruperts zum Abt. Eben deswegen wird ihn sein Oberer nach St. Blasien zurückberufen haben.³ Damit wurde die Unzufriedenheit der Mönche aber nicht behoben, sondern vermehrt, sie wandten sich nun zur Behebung ihrer inneren Abhängigkeit vom St. Blasien Abt an einen weltlichen Herrn, eben Graf Werner von Habsburg,

¹ *Cum non posset admodum tueri locum.*

² K. S. 36.

³ K. S. 35.

damit er ihnen zu einem Abte verhelfe. Gerade auf die Freilassung Muris beriefen sie sich, eben deswegen müsse das Kloster einen Abt haben. Diese Vorgänge in Muri beweisen klar, daß die Reformklöster in Deutschland an sich durchaus nicht gewillt waren, ihre kaum gewonnene Unabhängigkeit gegenüber weltlichen Herren nun an kirchliche Obere preiszugeben. Nicht bloß Unabhängigkeit von weltlicher Macht strebte man an, sondern Unabhängigkeit und Freiheit schlechthin.¹ Ähnlich wie Muri von St. Blasien, hatte sich dieses selbst von der Herrschaft Rheinaus freigemacht.²

Durch die Dazwischenkunft des Grafen Werner kam es nun in Muri zu einer durchgreifenden Wandlung. Wir wissen nicht, aus welchen Gründen Abt Giselbert jetzt nachgab, so daß er den frommen und tüchtigen Luitfried als Abt nach Muri entsandte. Möglicherweise erreichten Werners Darstellung der unsicheren, gefährdeten Lage, der Druck, den er seinen Worten zu geben verstand, beim alternden Manne, der ja bald darauf am 10. Oktober 1086 starb, mehr als der Widerstand der Mönche. Wenn er sich der Erhebung Ruperts auch jetzt widersetzte, so braucht man das nicht mit Hirsch als Beweis dafür aufzufassen, daß Rupert seinem Amt nicht entsprochen habe.³ Giselbert hatte sich ja auch gleich anfangs der Wahl Ruperts widersetzt, noch bevor dieser Beweise seines Wirkens gegeben hatte. Die ihm in Muri dann übertragenen Arbeiten hatte er, wie die *Acta* berichten, tatkräftig durchgeführt. Daß Giselbert ihn nicht als Abt von Muri sehen will, ist begreiflich, er hätte damit seinen früheren Widerstand in schiefes Licht gesetzt. Wenn Rupert sich dann dem Befehl des Abtes und dem Wunsche des Grafen Werner fügte, so zeigt das jedenfalls seinen mönchischen Geist. Endlich beweist doch seine spätere Berufung nach Muri als Abt und Nachfolger des heiligmäßigen Luitfried klar genug, wie sehr sich Rupert bei seiner ersten Amtsführung das Vertrauen der Brüder erworben haben muß. Es müssen also bei Giselbert wohl andere Gründe maßgebend gewesen sein als Mißtrauen und Unzufriedenheit.

Jedenfalls war seine Wahl eine sehr zutreffende. Luitfried wird in Muri und in St. Blasien in gleicher Weise gefeiert. *Vir valde religiosus ac monastice vite institutor probatissimus*, sagen die *Acta Murensia*.⁴ Nach einer Mitteilung Bernolds⁵ war er schon reif an Jahren wie an Sitten, hatte bei der Er-

¹ Vgl. K. Beyerle über den Kampf St. Gallens gegen Konstanz, Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 22, 115 ff.

² Hirsch, Klosterimmunität, S. 7.

³ Mitteilungen des Instituts 25, 270: „Als Prior muß er seine Sache nicht besonders gut gemacht haben, sonst hätte ihn Giselbert nicht abberufen und seine Wahl zum Abt verhindert.“

⁴ K. S. 36.

⁵ M. G. SS. V, 464.

hebung fast zwanzig Jahre „der Welt gekreuzigt, nur Gott gelebt“ und starb nach zehnjähriger Amtstätigkeit in Muri hochbejahrt (*senectute bona*). In den Anfang seiner Wirksamkeit fällt ein folgenschwerer Schritt. Graf Werner, der es „selbst bereute, daß er Muri so ganz aus der Gewalt von sich entlassen hatte,“¹ gab dem Drängen der Mönche nach und nahm nach der oben erwähnten Entschädigung an Richwin von Reußegg die Vogtei über Muri wieder an sich. Alsbald wurde eine Versammlung fast aller Großen der Grafschaft (*conprovinciales principes*) nach Otvingen (jedenfalls Othmarsingen bei Lenzburg) ausgeschrieben, zu der Graf Werner mit Abt Luitfried und einigen Mönchen erschien. Ebenso kamen die Neffen des Habsburgers, die Grafen Ulrich, Arnulf und Rudolf von Lenzburg, auf deren Gebiete die Versammlung stattfand. Wegen Muris Entvogtung durch den Habsburger und der dadurch verletzte Rechte der Aargauer Grafen war ja die Fehde ausgebrochen, die durch die Rücknahme der Vogtei von seiten Werners beendet worden war. Den Zwist endgültig zu regeln, war man eben friedlich zusammengekommen. Auch das beweist, daß es sich um eine Privatfehde wegen der Entvogtung Muris handelte.

Graf Werner bestimmt in Othmarsingen, daß dereinst sein ältester Sohn die Vogtei über Muri vom Abt empfangen solle, nicht zu eigenem Rechte und als Erbe, sondern um sie gemäß den Bestimmungen des Privilegs zu handhaben.² Zugleich trägt Werner Muri und seinen Besitz in die Hand des anwesenden Edlen Eghard von Kűbnacht auf, damit er es zu Rom dem Schutz des hl. Petrus gegen einen jährlichen Zins, der zu Mittfasten im Werte von 2 $\frac{1}{2}$ Züricher Münze zu entrichten ist, empfehle.³ Das Datum dieser Tagung hat Hirsch⁴ nach der Angabe der Kardinalsurkunde, in der die Bestimmungen von Othmarsingen wiederholt werden, und aus dem Bericht der *Acta* auf den 5. Februar 1086 bestimmt.

Unmittelbar darauf muß Eghard von Kűbnacht seine Mission in Rom durchgeführt haben, da er bereits am 2. Juni 1087 wieder als Zeuge einer Urkunde für das Kloster Allerheiligen auftritt.⁵ Das beweist ebenso wie die Aufgabe Muris in

¹ M. G. SS. V, 464.

² *Secundum scita privilegii* bezieht sich natürlich nicht, wie Steinacker, *Regesta Habsburgica* n. 22 vermutete, auf die Fälschung, d. h. die sog. Stiftungsurkunde, sondern auf die *carta libertatis* vom 11. Nov. 1082; hier war zwar die freie Vogtwahl aufgestellt worden, die nun nicht mehr gelten soll, wie es auch von der *carta libertatis* heißt, der Graf habe später etwas an ihr geändert, die aber wohl in ihren übrigen Bestimmungen weitere Wirkung hatte, namentlich in der Auffassung der Vogtei als Schutzherrschaft, worum es sich hier handelt. Vgl. Steinacker in der *Zs. f. Gesch. d. Oberrheins* N. F. 23, 399, wo auch er unter *scita privilegii* die *carta libertatis* versteht.

³ Steinacker, *Regesta Habsb.* n. 22.

⁴ *Mitteilungen des Instituts* 25, 261 Anm. 1. Ebenso Steinacker, *Regesta Habsb.* n. 22.

⁵ Vgl. *Quellen zur Schweizer Gesch.* III, 2 S. 16.

den Schutz der römischen Kirche, daß es sich bei der Fehde der Lenzburger gegen Graf Werner und Muri nicht um eine bloße Auswirkung der kaiserlichen Gesinnung ersterer gehandelt hatte, sonst wären sie nicht mit dieser Lösung, die ja in ihrer Gegenwart und mit ihrer Zustimmung zu Othmarsingen vereinbart worden war, einverstanden gewesen. Ganz offensichtlich richtete sich die Gegnerschaft der Lenzburger gegen die Abhängigkeit des in ihrer Grafschaft liegenden Klosters Muri von St. Blasien. Sie waren daher befriedigt, als sie durch die weniger gefährliche Unterstellung unter den Schutz der römischen Kirche ersetzt wurde.

Nun haben wir bereits erwähnt, daß auch die Murimönche selbst Opposition gegen die schroffe Abhängigkeit ihres Klosters von St. Blasien machten. Möglicherweise hatten sich die aus Muri ausgewiesenen Mönche an die den Habsburgern verwandten Lenzburger um Schutz gewandt. Nachdem dann Rupert von Abt Giselbert abberufen war, hatten sie unter der Begründung, Muri sei ein freier Ort und müsse daher einen Abt haben, Graf Werner ersucht, sie zu unterstützen, damit sie zu einem Abte kämen. Das alles war gegen die bestehenden Verhältnisse gerichtet, die aus Muri tatsächlich ein von St. Blasien abhängiges Priorat machten. Nun war aber Graf Werner in einer sehr heiklen Lage. Gerade er hatte zur Durchführung der Reform die Freiheit Muri an St. Blasien ausgeliefert und war gegen die widerspenstigen Mönche, die sich nicht den Anordnungen der Neuangekommenen fügen wollten, mit äußerster Härte vorgegangen. Die Fehde mit den Lenzburgern, deren Rechte er verletzt hatte, der beharrliche Widerstand der Mönche gegen Giselbert mochten ihn eines Besseren belehrt haben. So bereute er sein früheres Handeln. Es fanden, wie die *Acta* melden¹, wiederholt Unterhandlungen zwischen ihm und den Murimönchen statt, „die ihm ihre Sachlage und Not klagten, obwohl er doch nicht ihr zuständiger Vogt und Helfer war.“ In dieser peinlichen Situation half nur ein Mittel, um die Rechtsansprüche des Abtes Giselbert abweisen zu können: wenn man ältere Rechtsverhältnisse dagegen ins Treffen führte. So griffen die beiden verhandelnden Parteien, Werner und Muri, zu einer Fälschung, die uns in der ältesten Urkunde Muri als Testament Bischof Werners von Straßburg vorliegt.

Hirsch sah, wie erwähnt, in dieser Fälschung Reformgegner am Werk. Die Einwände Steinackers² brachten ihn nicht davon ab. Das hinderte ihn, die weitere Entwicklung der Reform in Muri unbefangen zu verfolgen. Natürlich konnte Hirsch die

¹ K. S. 36: *fratres autem sepissime Wernhero comiti suas causas ac necessitates conquererentur, non non posset eorum ferre instantiam.*

² Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 24, 392 Anm. 1

Urkunde nicht aus der Verbindung reformfeindlicher Mönche und des Grafen Werner entstanden sein lassen, da dieser von Anfang an ein Hauptträger des Reformgedankens war und ihm noch beim Tode vom reformeifrigen Verfasser der *Acta* hohes Lob gespendet wird. Daher mußte er die Fälschung, die ohne Zweifel in die Jahre 1085/6 vortrefflich hineinpaßt, in den ersten Dezennien des 12. Jahrhunderts entstanden sein lassen, und zwar noch vor 1130, da die Fälschung in diesem Jahre als Vorlage für die Gründungsurkunde des Klosters Fahr diente, wie Hirsch nachwies.¹

Die sog. Stiftungsurkunde ist nun keineswegs reformfeindlich. Sie nimmt im Gegenteil die Errungenschaften der Reform auf, wie sie in der *carta libertatis* gestanden haben müssen. Die Mönche sollen ihren Abt aus dem eigenen oder einem fremden Kloster in freiere Wahl setzen, wobei in zwispältiger Wahl das Urteil der „pars sanioris consilii“ entscheiden soll. Das paßt für eine Fälschung weder in die Zeit vor 1082, wo, wie wir sahen, die Vögte bei der Vorstandswahl ein entscheidendes Wort mitsprachen, noch in die spätere Zeit, in der dieses Recht ja tatsächlich ausgeübt wurde. Namentlich hatte die Betonung dieser Bestimmung keinen Sinn mehr in den Jahren 1120—1130, da bei den vorausgehenden Abtwahlen von keiner Beeinträchtigung der freien Abtwahl die Rede sein kann. Wohl aber ist die Bestimmung freier Abtwahl und der Entscheid der pars sanioris consilii gut abgestimmt auf die Verhältnisse nach dem erzwungenen Abgang Ruperts. Wie er sich fügte, mögen auch einige der andern St. Blasier Mönche, die durch Giselbert nach Muri versetzt worden waren, für die Direktiven ihres eigentlichen Abtes eingetreten sein, während der größere Teil, namentlich die eigentlichen Murimönche (*fratres autem, qui hic fuerunt*) auf die freie Wahl ihres Obern drängten. Selbst wenn zutreffen würde, was Hirsch und Bloch annehmen müssen, daß die reformfeindliche Partei in den Jahren 1120—1130² die Oberhand gewann und die Fälschung ins Leben rief, um ihre Position zu stärken, was ja an sich durchaus unwahrscheinlich ist, wäre es doch allzu sonderbar, wenn diese Reformfeinde gegen die Reformfreunde das Prinzip der pars sanioris consilii vertreten hätten, das doch im Grunde genau das Gegenteil von dem meinte, was sie damit hätten sagen wollen. Sie hätten diesen Passus aus der Vorlage³ sicher weggelassen.

Der Abt, fordert die Fälschung weiter, soll das Klostergut als getreuer Verwalter wahren, nie zu Lehen, sondern immer

¹ Mitteilungen d. Instituts 25, 431 ff.

² Bloch a. a. O., S. 661 f. u. 681. Ebenso Hirsch im Neuen Archiv 34, 551 ff.

³ Regula s. Benedicti, c. 64.

nur gegen Zins austun. Charakteristisch ist eine Bestimmung aus dem Schluß der Urkunde, wonach der Bischof, der als Aussteller erscheint, seinen Ministerialen gestattet, dem Kloster nach freiem Belieben aus ihren Gütern Vergabungen zu machen. Hier handelt es sich entweder um ein verstecktes Zugeständnis des Grafen Werner an Muri oder es ist eine wirkliche, alte Aufzeichnung Bischof Werners¹ als Vorlage benutzt worden. Beide Bestimmungen sprechen jedenfalls nicht gegen den Reformgeist, wohl aber sehr deutlich gegen eine Entstehung der Fälschung in der Zeit des Grafen Albrecht II., der nach Hirsch als Vogt Muris 1111—1140 die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Klosters auf harte Proben stellte, und der kaum seine Hand zu solchen Zugeständnissen geboten hätte. Entschieden reformfreundlich sind ferner die Bestimmungen der Fälschung über die Vogtei. Gewiß tritt an Stelle freier Vogtwahl, wie sie in den Jahren 1082—1086 bestanden hatte, die Bindung der Vogtei an die Habsburger, deren ältester Inhaber jeweils zum Vogt Muris bestellt werden soll. Das ist nun allerdings ein Zurückgreifen zu den Zuständen vor der Reform; aber dasselbe wird ja auch im Bericht der *Acta*, in den Bestimmungen von Othmarsingen, getan, wenn auch nicht in der präzisierten Form. Die Fälschung sollte ja erst als Grundlage für die Verhandlungen mit Abt Giselbert dienen, der gewiß eine Milderung dieser schroffen Bindung der Vogtei an den Besitz der Habsburg erstreben mußte. Außerdem geht aus der Erzählung der *Acta* klar genug hervor, daß die freie Vogtwahl für Muri keinen besseren Schutz brachte als ihn der Schirm des Habsburgers bot. Entscheidend ist es, daß auch in der Fälschung die Vogtei nicht mehr als Erbrecht der Stifterfamilie erscheint. Der Abt kann den Vogt, der das Kloster bedrückt, absetzen und durch ein anderes Mitglied des auf der Habsburg sitzenden Geschlechtes ersetzen. Nur aus der Hand des Abtes darf die Vogtei empfangen werden, nicht als Lehen, sondern nur als Schutzherrschaft (*ut quendam commendationem*). Daher darf der Vogt nichts weiterverleihen. So ist hier den Gedanken der Reform in keiner Weise Rechnung getragen, die in der Fixierung der vogtherlichen Ansprüche kaum schärfer sein könnte. Hätten die Reformfeinde in Verbindung mit dem Vogt die Fälschung am Anfang des folgenden Jahrhunderts vorgenommen, wie

¹ Die Acta S. 19 erzählen von Bischof Werner und Ita, nachdem sie die ersten Hindernisse der Gründung beseitigt und den Widerstand des Grafen Ratbod überwunden hatten: *tunc fecerunt scribi cartam firmitatis, in qua composuerunt, quot et quanta predia et quot ministros vel familiam vel aliam substantiam huc delegassent*. Vgl. dazu Acta S. 59 f., wo die Grenzen angegeben werden, wie sie bei der Gründung durch Ita festgesetzt wurden: *Notus etiam debet esse terminus loci istius, qui libere deputatus est a domina Ita cometissa ad servicium Dei, quam (= cum?) illum primum fundavit*. Die folgende Pertinenzformel ist offenbar aus der Gründungsurkunde entnommen, die also noch vorhanden war und der Fälschung als Vorlage dienen könnte.

Hirsch und Bloch annehmen, so würde man umsonst in der Urkunde nach einer Gegenleistung für den Habsburger suchen. Die Bindung der Vogtei an den Besitz der Burg ist keine solche, sie müßte ja nach Hirschs Auffassung gerade ein Hauptziel der habsburgfreundlichen Reformen genannt werden, zumal die Absetzbarkeit gerade für Albrecht I. kein Lockmittel war. Ebenso wenig ist die Bestimmung der Fälschung, nach der die bauerlichen Eigenleute und Hörigen des Klosters und des Inhabers der Habsburg nach demselben Rechte leben und zinsen sollen, ein Zugeständnis an die Vogtfamilie. Auch Hirsch¹ findet keinen praktischen, sondern nur einen prinzipiellen Gegensatz. Damit war aber der Vogtfamilie nicht gedient, den Mönchen noch weniger. Deswegen lohnte es sich also wahrlich nicht, eine 40—50jährige Praxis umzustellen, für die überdies die nach Hirsch zur Abfassungszeit der *Acta* noch vorliegende *carta libertatis* sprach. Anders verhält es sich, wenn die Fälschung gegen Giselbert gerichtet war. Er hatte ja durch seine Sendlinge das frühere Hofrecht beseitigen lassen. Griff man auf die frühere Zeit zurück, so mußte man, gerade um die Fälschung glaubhaft zu machen, den alten Zustand wenigstens irgendwie dokumentieren.

Dem Zweck der Fälschung entspricht die Verknüpfung der Vogtei mit dem Besitz der Burg. Hirsch² hat klargestellt, daß deswegen unserer Urkunde ein Privileg Leos IX. für eines der süddeutschen Klöster vorgelegen hat, denen dies eigentümlich ist. Ja Waas³ hat den Nachweis versucht, daß Muri selbst vom Elsässer Papst ein derartiges Privileg empfangen habe. Wir können auf die interessante Frage hier nicht eingehen. Hier handelt es sich nur darum, inwiefern jene Wendung über die Verbindung von Burg und Vogtei zur Zeitlage paßt. Bei jeder Fälschung kommt es ja im allgemeinen zunächst darauf an, wie man sie dem Gegner glaubhaft machen konnte. Nun ist, wie erwähnt, die Bindung der Vogtei an den Burgenbesitz gerade für elsässische und überhaupt süddeutsche Klöster, die den Familieninteressen Leos IX. nahelagen, etwas Häufiges. So konnte man leicht auf den Einfall kommen, diese, übrigens vielleicht durch ein päpstliches Privileg für Muri tatsächlich verbürgte Verknüpfung der Vogtei über Muri mit dem Besitz der Habsburg Abt Giselbert als entscheidendes Argument vorzuhalten, um wieder die früheren Vögte zu bekommen. Es ist an sich sehr wahrscheinlich, und die *Acta* scheinen es anzudeuten, daß die Bestrebungen, Graf Werner wieder als Vogt zu sehen, vor allem von den alten Murimönchen ausgingen. Dann wird

¹ Mitteilungen d. Instituts 25, 435.

² Mitteilungen des Instituts 25, 425 ff.

³ Leo IX. und das Kloster Muri, Archiv für Urkundenforschung 5, 241 ff.

es leicht verständlich, warum man in der Urkunde diese Bindung der Vogtei an den Besitz der Habsburg so unzweideutig hervorgehoben hat. Hat man aber, wie dies oben wahrscheinlich gemacht wurde, den ursprünglichen Stiftungsbrief, die *carta firmitatis*, als Vorlage mitbenützt, dann ergab es sich von selbst, Bischof Werner zum eigentlichen Aussteller der Urkunde zu machen, um seinen gefeierten Namen Abt Giselbert mit um so größerem Nachdruck entgegenhalten zu können. Dazu mußte der Bruder Itas von Lothringen freilich zum Grafen von Habsburg werden, was auch durch die selbst nach Steinacker möglicherweise begründete Überlieferung, er sei der Erbauer dieser Feste, nahegelegt, für den Zweck unserer Fälschung aber notwendig wurde. Eben weil Bischof Werner der Erbauer der Habsburg ist und zugleich als Gründer Muris erscheint, „ist auch die Vogtei gewissermaßen nur eine Pertinenz der Habsburg.“¹ Aber das berechtigt keineswegs zur Behauptung: „Muri ist (nach der Fälschung) das Hauskloster, eine Eigenkirche der Grafen von Habsburg.“² Dagegen spricht doch, wie wir sahen, der ganze Inhalt der Urkunde, besonders die Auffassung der Vogtei als bloße Schutzherrschaft. Hirsch hat als Beweis für die Reformfeindlichkeit der Fälschung weiters die Abtcharakteristik angeführt. Als Ideal wird ein Abt hingestellt, *qui non superfluitate vel morum improbitate seu tyrannica dominatione dissipare, sed provida ordinatione et industri sagacitate res monasterii ut fidelis dispensator studeat disponere.*³ Wie ersichtlich, sind die einzelnen Phrasen aus der Regula s. Benedicti⁴ mosaikartig zusammengestellt, nicht satz-, sondern wortartig. Das setzt eine rein gedächtnismäßige Benützung voraus, wie Steinacker⁵ mit Recht gegen Hirsch betonte. Nach Steinacker ist die ganze Abtcharakteristik einfach aus der Vorlage, einer Urkunde Leos IX., übernommen worden. Nach Hirsch wendet sich diese Stelle „gegen einen übertriebenen, tyrannischen Abt, der das Stift verwahrlosen lasse.“⁶ Diese Tendenz der Abtszeichnung selbst zugegeben, wäre sie doch eher gegen das Willkürregiment Giselberts am Platze, gegen das uns tatsächlich eine Opposition bezeugt ist, als für die Zeit, in der Hirsch die Fälschung entstanden sein läßt, 1120—1130 unter Abt Ronzelin, der vom Verfasser der *Acta* gerade deswegen getadelt wird, weil er zu einseitig auf die Vermehrung der Güter bedacht gewesen sei. Aber die Auffassung, die Hirsch der Abtcharakteristik gibt, ist an sich

¹ Hirsch a. a. O. S. 434.

² A. a. O. S. 434.

³ K. S. 108.

⁴ Vgl. cc. 3, 27, 61, 64.

⁵ Zs. f. d. Gesch. d. Oberrhein 19, 402.

⁶ A. a. O. S. 439.

wenigstens unbeweisbar. Jene Worte gegen Mißbrauch der Amtsgewalt können gerade so gut in einer reformfreundlichen Urkunde stehen, wie sie ja auch nach Steinacker und Waas aus einer Urkunde Leos IX. entnommen sind. Die Abtscharakteristik beweist also gar nichts für die Reformfeindlichkeit unserer Fälschung.

Sie ist im Gegenteil reformfreundlich. Wäre sie aus den angeblichen Reformfeinden im Kloster mit dem bewußten Zweck hervorgegangen, die ganze Entwicklung zurückzuschrauben, dann hätte der Verfasser der *Acta* sie ganz anders behandelt. Sie wird im Grunde sehr diskret berührt. Die Fälschung hatte nur einen vorübergehenden Zweck: Muri gegenüber Abt Gisbert den Anspruch auf eine selbständige Abtei zu sichern. Dazu hatten sich die Murimönche mit ihrem früheren Vogt verbunden. Aus dem Kompromiß dieser zwei Parteien, deren greifbare Forderungen in der Fälschung offen daliegen, war dies interessante Dokument hervorgegangen. Gerade weil es den Reformkreisen entstammte, wanderten dann ihre falschen Angaben über die Gründung Muris und die habsburgische Abstammung des Bischofs Werner in die Hauptdokumente der Reformfreunde Muris, das Kaiserdiplom von 1114 und die Pasterkunden.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Geschichte des Bursfelder Breviers.

Von Dr. P. Paulus Volk, O. S. B., Maria-Laach.

Anhang I.

Das St. Galler Brevier von 1612 und das Brevier Pauls V. von 1613.

Die Geschichte dieser beiden Breviere ist so eng miteinander verflochten, daß man sie unmöglich getrennt behandeln kann. Die einschneidende Bedeutung des Paulinum für die ganze benediktinische Breviergeschichte geht schon allein daraus hervor, daß noch heute im großen Titel der Ordensbreviere der Name Pauls V. an erster Stelle steht „*Pauli V. jussu editum.*“ Wenn wir sagen „St. Galler Brevier“, so könnte dies vielleicht mißverständlich sein. Den Namen „St. Galler Brevier“ statt, was es eigentlich war und sein sollte, „Brevier der Schweizer (z. T. auch Schwäbischen) Kongregation“ rechtfertigt die Bezeichnung in den St. Galler Stiftsarchiv-Akten¹, wo es „St. Galler Brevier“ genannt wird, und weil ausschließlich der Abt von St. Gallen und seine Prokuratoren in Rom sich der Brevierangelegenheit angenommen hatten.

Das beginnende 17. Jahrhundert sah im Anschluß an die von Pius V. und Klemens VIII. eingeführte Reform des römischen Breviers auch bei den Benediktinern einen Reformeifer, ihr Brevier im engsten Anschluß an das römische zu verbessern. Das „*sicut psallit Ecclesia Romana*“ der Benediktinerregel² schien ihnen ein Wink zu sein.

1551 hatte die Benediktinerkongregation von S. Justina (Padua) ein reformiertes Brevier in Venedig drucken lassen. Von dort bezogen eine Reihe Schweizer Klöster ihre Breviere.³ Die rege Nachfrage nach diesem Drucke hatte eine Reihe von Neuauflagen zur Folge, so 1568, 1595, 1596 und 1599. Aber in der Schweiz wollte man nicht in allzugroße Abhängigkeit von der italienischen Kongregation kommen. Daher hatte die Äbtekonferenz der jungen Schweizer Benediktinerkongre-

¹ Quelle für die folgenden Ausführungen war: Stiftsarchiv St. Gallen, Rubrik XXXIX. Schweizerische Benedictiner-Congregation. Fasc. 2 Nr. 1—71 b (zitiert: Nr. . .). Auch Tom. XVII Acta Principalis Monasterii S. Galli ab anno 1608 ad annum 1611 des St. Galler Stiftsarchivs sowie die Kapitelsrezesse der Schwäbischen Benediktinerkongregation bieten manches zu dieser Frage. Es wird hier über dieses Thema nur eine Skizze an Hand der St. Galler Akten geboten. L. v. Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. XII (Leo XI. u. Paul V. 1605—1631), Freiburg i. Br. 1927, hat diese Frage nicht berührt.

² Cap. 13.

³ M. Kiem, Geschichte der Benediktiner-Abtei Muri-Gries II (Stans 1891), 54.

gation bereits 1604 sich mit dem Gedanken getragen, eine einheitliche Brevierausgabe herzustellen. Um einen größeren Abnehmerkreis sich zu sichern, suchte man auch eine Anzahl schwäbischer Äbte für den Plan zu gewinnen. Schon seit geraumer Zeit hatte sich Abt Bernhard von St. Gallen mit dieser Frage beschäftigt und zweien seiner Mönche den Auftrag gegeben, einen Plan auszuarbeiten, der mehr Einheit und Stetigkeit in das Benediktinerbrevier bringen sollte. Wegen der mannigfachen Schwierigkeiten, die auftauchten, wollte er sich mit Abt Georg von Weingarten besprechen und lud ihn für den 3. Dezember 1606 nach Rorschach zur Aussprache ein. Er sollte einen Mönch mitbringen, der mit der Brevierangelegenheit vertraut sei, wie auch der Abt von St. Gallen einen solchen als Begleiter haben werde. Auch Abt Johannes Jodocus von Muri wurde zu dieser Zusammenkunft gebeten.¹

Der Abt von Weingarten mußte krankheitshalber absagen. Er konnte dem Abt von St. Gallen mitteilen, daß ein Konventual sich bereits der Brevierfragen angenommen hatte, und daß er mit dieser Angelegenheit außerdem noch einen andern Konventualen, P. Mathias Lang², betraut hatte, der aber augenblicklich in Tirol weilte. Abt Georgs Wunsch bezüglich des Brevieres ging dahin, es möge in allem mit dem römischen übereinstimmen mit Ausnahme dessen, was die Benediktinerregel vorschreibt.³

Anfangs Januar 1607 war man in St. Gallen schon eifrig mit der Reform und Korrektur des Breviers beschäftigt. Auf Anraten des P. Christophorus Emhardt aus Weingarten erbat sich Abt Bernhard von St. Gallen vom Abt von Muri den P. Caspar Winterlin, der im Rufe eines ausgezeichneten Schreibers stand und dessen man deshalb dringend bedurfte.⁴

In seiner Antwort vom 10. Januar 1607 brachte der Abt von Muri einige Dinge vor, die ihm aufgefallen waren: die Brevierrubriken wichen sehr stark von denen des neuen Missale Romanum ab, das vor kurzem in Muri eingeführt wurde, und so entstände öfters eine Verwirrung bei Abhaltung des Chorgebetes. Hauptsächlich auf folgende Punkte machte er noch aufmerksam: Die Sonntagsevangelien von der Pfingstoktav bis zum Advent und auch einige an den Heiligenfesten stimmten nicht mit dem Missale Romanum überein; einzelne Feste, die im Brevier als *duplicia* gefeiert wurden, wären im Missale nur

¹ Brief des Abtes von St. Gallen an den Abt von Weingarten vom 8. Nov. 1606 (Nr. 4).

² P. Math. Lang war 6 Jahre Administrator zu Mariaberg (Tirol) und wurde am 27. Okt. 1615 dort zum Abt postuliert; vgl. P. Lindner, Fünf Profößbücher süddeutscher Benediktiner-Abteien, II. Weingarten (Kempten u. München 1909), 31f., 98.

³ Brief des Abtes von Weingarten an den Abt von St. Gallen vom 9. Nov. 1606 (Nr. 5).

⁴ Brief des Abtes von St. Gallen an den Abt von Muri vom 9. Jan. 1607 (Nr. 6).

semiduplicia oder simplicia und umgekehrt. Die Duplex- und Semiduplex-Oktaven des Breviers seien im Missale überhaupt nicht erwähnt; das Canticum SS. Ambrosii et Augustini werde an den Sonntagen des Advents und von Septuagesima bis Ostern nach dem Brevier gebetet, während doch im Missale Romanum an diesen Tagen das Gloria in excelsis nicht gesungen würde, während hingegen das Canticum Te Deum laudamus in der Matutin an den Oktavtagen der Heiligen während des ganzen Jahres ausgelassen würde, im Missale Romanum aber stets an diesen Oktavtagen das Gloria in excelsis gebetet wurde u. a. m.¹

Um eine einheitliche und zielbewußte Arbeit zu sichern, stellte der Abt von St. Gallen sein Kloster für die Brevierarbeiten zur Verfügung. Er war aber auch nicht der Wahl Weingartens abgeneigt, um dann dorthin seinen Konventualen P. Johannes Ritter zu senden.² Der Abt von Weingarten entschied sich für St. Gallen und sandte nach dort P. Christophorus Emhardt trotz seiner geschwächten Gesundheit und trotzdem man ihn gerade in Weingarten so benötigte. Er sollte bis zur Fastenzeit in St. Gallen bleiben, dann aber in sein Kloster zurückkehren.³

P. Christophorus arbeitete eine glänzend geschriebene und mit viel Gelehrtenfleiß zusammengetragene Promemoria⁴ aus. Nur einzelne Punkte sollen hervorgehoben werden. Einleitend geht sie davon aus, daß die verschiedenen Benediktinerkongregationen auch ihre verschiedenen Breviere haben. Es sei im Orden eine Einheit und Geschlossenheit nötig. Alle Orden haben ein einheitliches Brevier, nur die Benediktiner nicht. Dazu wimmelten die Eigenbreviere von Fehlern historischer und philologischer Art. a) Das Kalendär des römischen Breviers Pius' V. soll zugrunde gelegt werden, das durch die hauptsächlichsten Feste des Ordens (S. Benedictus, Placidus, Maurus, Scholastica) erweitert werde; die übrigen Feste sind der privaten Einführung der einzelnen Kongregationen anheimgestellt. Wegen der zahlreichen Heiligen des Benediktinerordens wäre nach dem Beispiel der spanischen Kongregation von Valladolid am ersten Tag nach der Allerheiligenoktav ein Fest aller Heiligen unseres Ordens einzuführen mit den Antiphonen, Hymnen, Lektionen usw., wie sie in dem kürzlich erschienenen Brevier⁵ dieser Kongregation zu finden sind. — b) Bezüglich der Hymnen solle

¹ Brief des Abtes von Muri an den Abt von St. Gallen vom 10. Jan. 1607 (Nr. 7).

² Briefe des Abtes von S. Gallen an den Abt von Weingarten vom 12. und 18. Jan. 1607 (Nr. 8, 10).

³ Brief des Abtes von Weingarten an den Abt von St. Gallen vom 4. Febr. 1607 (Nr. 11).

⁴ Nr. 1. Vgl. meinen Aufsatz: Ein bedeutsamer Reformvorschlag für das Benediktinerbrevier, in: Benediktinische Monatschrift VIII (1926), 441 ff.

⁵ Abbé J.-B. Martin nennt in der Revue Mabillon XI (1921) 141 Nr. 121 ein Breviarium monasticum von Valladolid aus dem Jahre 1542, ebda. XII (1922) 182 Nr. 183 eines von 1610 aber nun in Douai gedruckt, als vorausgehende Ausgabe ist die von 1597 genannt, deren Druckort nicht angegeben ist.

man sich an das römische Brevier halten. „*Si mater nostra Ecclesia Romana, quae errare non potest, ista correxit, cur nostras antiquitates volumus illi praeponere et non potius illam in tam laudabili facto imitari?*“ — c) Eine Revision der Choralbücher sei vonnöten. Gute Choralkenner sollten zur Überprüfung aller Melodien zusammenkommen. Dazu wären alte Choralbücher mitzubringen, zum Vergleich solle auch der Antwerpener Druck des Antiphonarum Romanum¹ hinzugezogen werden. — d) Vor allem sei alles, was nicht den Anordnungen der Benediktinerregel widerspräche, aus dem neuen römischen Brevier Klemens' VIII. zu nehmen.

Es folgen nun die einzelnen Vorschläge. 1. *De 12 lectionibus.* Da das römische Brevier 9, wir dagegen 12 Lektionen haben, sind aus den 3 Lektionen des römischen in jeder Nocturn 4 für das zu korrigierende monastische herzustellen, damit das Offizium nicht allzu lang wird. Responsorien, Versikel, Hymnen und Orationen sind „*ad verbum*“ aus dem römischen zu nehmen. Da einige Lektionen im römischen sehr kurz sind, andere wiederum wegen der oft langen Perioden nicht getrennt werden können, richte man sich in der Wahl der 4 Lektionen nach dem Brevier von Valladolid. Die Homilien und Sermones der Kirchenväter, die zur Verwendung kommen sollen, stehen in der „*Bibliotheca homiliarum SS. Patrum Lugduni edita.*“² Das römische Brevier hat in der I. Nocturn Lesungen aus der Hl. Schrift, in der II. Nocturn Sermones oder Schrifterklärungen der Kirchenväter oder auch die Lebensbeschreibung des Heiligen, dessen Fest an dem betreffenden Tage gefeiert wird. Dieselbe Ordnung hat die Kongregation von Valladolid, also kann sie auch von uns eingehalten werden, wenn auch die Kassinesen noch der alten Ordnung folgen. 2. *De festis simplicibus sive 3 lectionum.* Diese Art des Offiziums, wie sie das römische aufweist, widerspricht eigentlich cap. 14 der Benediktinerregel. Hierbei wird das Ferialoffizium mehr berücksichtigt, weil die Psalmen von der feria sind, das übrige aber vom Fest. Während die Kongregation von Cluny, Bursfeld, Melk, Valladolid, ebenso die Prämonstratenser dem römischen Brauch folgen, halten die Kassinesen am Althergebrachten fest. 3. *De officio BMV. in Sabbato.* Diese alte römische Sitte haben auch einige Kongregationen angenommen wie die von Cluny, Melk, Bursfeld und Valladolid, und zwar mit 3 Lektionen gemäß der Bestimmung Urbans II. auf dem Konzil von Clermont 1095.³ Cluny und einige andere

¹ Gemeint ist die Ausgabe von 1573, vgl. Rooses, Christophe Plantin, 170 ff.

² Laurentii Cum-Dii et Gerardi Mosani Bibliotheca Homiliarum et Sermonum priscorum Ecclesiae Patrum, Lugduni 1588.

³ Vgl. J. D. Mansi, Sanctorum conciliorum nova et amplissima collectio XX, 821; V. Thalhofer-L. Eisenhofer, Handbuch der katholischen Liturgik II (Freiburg 1912), 616 ff.

Klöster beten 12 Lektionen bei der Commemoratio BMV. in Sabbato, doch ist der römische Brauch vorzuziehen. 4. *De octavis*. Sie werden mit 3 Lektionen gehalten. 5. *De octavis Paschae et Pentecostes*. Daß diese beiden Oktaven nach der römischen Weise gehalten wurden, beweisen die alten Handschriften in Weingarten und Ochsenhausen. 6. *De lectionibus sacrae scripturae unde sumi debeant in aestate*. 7. *De responsoriis*. Da das römische Brevier nur 9, in der Vesper keine kennt, so sind sie alle aus dem kassinesischen oder spanischen Brevier zu nehmen. 8. *De antiphonis*. Was von ihnen nicht dem römischen entnommen werden kann, soll aus dem kassinesischen oder spanischen Brevier ergänzt werden. 9. *De orationibus*. Die Ferialorationen der Advents-, Fasten- und Osterzeit sind wie im Brevier von Monte Cassino. 10. *De vigiliis*. 11. *De suffragiis*. Abweichend von der römischen Sitte betet man eine allgemeine Antiphon und Oration, wie sie die Kassinesen haben, in der der Muttergottes, der Apostelfürsten Petrus und Paulus, der Kirchenpatrone und des hl. Benediktus gedacht wird. 12. *De precibus*. 13. *De cantico Simeonis*. Es soll in der Komplet mit Antiphon gebetet werden nach Art der Kongregation von Valladolid. Merkwürdigerweise haben die Kassinesen es in ihren Diurnalien wie im römischen, dagegen nicht in ihren Brevieren. 14. *De hymno Te Deum*. 15. *De antiphona B. M. post horas*. Die Marianische Schlußantiphon in den kanonischen Tagzeiten richtet sich nach dem römischen, nicht nach dem kassinesischen Brevier. 16. *De quibusdam canticis*. 17. *De festo Epiphaniae*. Im römischen wird nach alter Tradition zu Beginn der Matutin einiges geändert¹; diesem Brauch folgen die Melker, also auch wir. 18. *De iis, quae dicenda sunt in capitulo*. Nur die Kassinesen lesen im Kapitel den Beginn des Evangeliums mit der Homilie und ein Stück aus der hl. Regel. Einzig die Lesung der hl. Regel soll beibehalten werden. Auf die schöne Ordnung der Melker für den Schluß der Prim im Kapitel wird ausdrücklich hingewiesen. 19. *De festo S. P. N. Benedicti*. Anfangs schlug P. Emhardt vor, am 11. Juli das Fest der Commemoratio S. P. N. Benedicti „*tacito nomine Translationis*“ mit ganzer Oktav zu feiern wie die Bursfelder.² Bei seiner Überarbeitung des Entwurfes ließ er den ersten Vorschlag fallen und sprach sich für die Feier der Translatio aus. Er machte historische Gründe dafür geltend, obwohl er sich nicht verhehlte, daß in dieser Streitfrage noch nicht das letzte Wort gesprochen sei. Die Translatio begehren die Benediktiner von Valladolid, außerdem hat auch Clemens VIII. dem Kloster Fleury für das Fest der Translatio einen eigenen Ablauf gewährt,

¹ Thalsofer-Eisenhofer a. a. O. I, 684 Anm. 1.

² Vgl. S. 89.

und bereits Clemens VII. hatte den spanischen Klöstern die Feier dieses Festes zugestanden. 20. *De cursu sive officio B. M. et quibusdam aliis.*

Um sicher zu sein, daß die ganze Arbeit nicht vergeblich sei, sandte der Abt von St. Gallen an seine Prokuratoren in Rom einen unverbindlichen Reformvorschlag, den sie mündlich einigen Kardinälen vortragen sollten, ohne sich aber irgendwie binden zu lassen. Man wollte nur ihre Ansicht über das Unternehmen erfahren. Dann sollte das ganze Werk nach seiner Vollendung, falls es Aussicht auf Approbation habe, dem Papste zugeschickt werden. Die Meinungsäußerung der Kardinäle war schnellstens nach St. Gallen zu senden. Besonders wurde eingeschärft, daß die ganze Angelegenheit nicht an die Öffentlichkeit gelangen sollte oder der Kassinesischen Kongregation oder einer anderen vorgelegt werde, damit nicht unnötig Schwierigkeiten entstünden.

Der Reformvorschlag¹ hatte folgenden Wortlaut:

Puncta quaedam principalia observanda in reformatione
ac correctione Breviarii monastici Benedictini.

1) Ut omnia ad Breviarium Romanum accommodentur, salvis iis, quae a S. P. N. Benedicto in Regula sua ab universali Ecclesia semper approbata seu implicite ordinantur ac praescribuntur.

2) Ut Evangelia iuxta disponantur quotiens officium horarum cum missali Romano conveniat.

3) Ut quaecunque ex S. Scriptura desumuntur, ex Bibliis vulgatae editionis Romae in Typographia Vaticana editis ac recognitis exscribantur.

4) Ut hoc Breviarium fiat commune toti ordini absque ullo respectu cuiuscunque Regni, provinciae, Dioecesis, Congregationis, monasterii aut loci, ita ut omnibus possit usui esse. In Calendario autem illa tantum festa ac Sancti ponantur, qui communiter ab universali Romana Ecclesia celebrantur et in Calendario breviarii Romani describuntur, quibus solum praecipui S. Ordinis Nostri adiungantur ut S. Benedictus, S. Scolastica, S. Maurus, S. Placidus, S. Gallus; reliqui omnes Sancti ac festa reserventur privatis monasteriis ac locis per se corrigenda, modo ad rubricas communes breviarii accommodentur.

5) Quia vero tot Sancti Ordinis digne, ut decet, ubique propter multitudinem celebrari non possunt, visum est in communi breviario exemplo RR. PP. Vallisoletanae Congregationis in Hispania festum solemne omnium SS. Monachorum ordinis nostri S. Benedicti prima die post octavam omnium Sanctorum instituere ac celebrare.

6) Quia porro secundum Regulam nos 12 legimus lectiones, ubi Romani tantum novem legunt, ideo ne officium divinum prolongetur, ex tribus Romani breviarii lectionibus cuiuscunque nocturni quatuor fiant.

7) Lectione primi nocturni sicuti eodem in Romano semper ex S. Scriptura desumantur, quaecunque officium erit 12 lectionum.

8) Festa simplicia SS. trium lectionum, quamvis Regula nil de illis praescribat, etiam celebranda ponantur in dicto nostro breviario, cum omnes Congregationes ordinis nostri (praeter Cassinenses) constanter eadem hactenus celebraverint, quod idem dicendum de officio B. M. in Sabbato.

¹ Nr. 3.

9) Octavas celebrandas censemus more antiquo monastico, non Romano, cum tribus nimirum lectionibus tantum, alioquin nimium officium diurnum prolongaretur, et psalmi feriales nimis raro recitarentur.

10) Quia secundum Regulam in aestate unam tantum lectionem brevem ad Nocturnos accipimus, ideo in festis Sanctorum 12 lectionum in I. nocturno lectiones de S. Scriptura, non ex proprio de tempore, cum in feriis hoc tempore nullas legamus, sed ex communi Sanctorum petantur. In hyeme autem per omnia servetur modus Romani breviarii.

11) Oratio ad horas quemadmodum in Romano ponatur tantum una non plures, cum Regula de orationibus seu collectis nihil dicat.

12) Vigiliae seu dies profesti in officio horarum etiam more Romano celebrentur.

13) Suffragia quotidiana, ne nimium multiplicentur, ponantur modo quo positi sunt in Breviario Cassinensi, nisi quod in principio accipiendum sit suffragium de S. Cruce.

14) Preces, cum in Regula nullum habeant fundamentum, more Cassinensium omittantur.

15) Canticum Evangelium Symeonis ad completorium more Romano accipiatur.

16) Quia expresse Regula nostra disponit de hymno: Te Deum laudamus, ideoque ille ordinetur iuxta dispositionem eiusdem Regulae.

17) Festum S. P. N. Benedicti, quia in Quadragesima nunquam pro dignitate, nimirum cum Octava celebrari potest, ideo ipsius transitus die, quo cadit tamquam festum solemne, sed absque octava celebretur, die vero undecima Julii (quo die gravissimorum virorum auctoritatem fertur in Galliam translatus et quae etiam consideratis omnibus verior videtur esse sententia) celebretur festum ipsius solemniter cum octava, quod tantum festum Commemorationis, non Translationis, appetendum censemus, ne offensam eorum incurramus, qui negant unquam eum fuisse translatum, videantur in hoc antiquitates Bibliothecae Floriacensis monasterio, editae a Joanne de Bosco Caelestino.

18) Antiphonae B. V. Mariae post horas accipiantur ut in Breviario Romano.

19) Cursus sive officium B. V. Mariae, psalmi poenitentiales ac graduales itemque officium defunctorum per omnia secundum morem et usum S. R. Ecclesiae et prout in rubricis Romani breviarii ordinantur, ita prorsus disponantur, praeterquam quod in officio B. V. psalmus 118 ad horas diurnas feria secunda excepta more antiquo sit recitandus.

Diese Richtlinien für die Brevierreform zeigen, wie sehr die Promemoria des P. Christophorus Emhardt von Weingarten die Billigung und Anerkennung des Abtes von St. Gallen gefunden hatte und er so der geistige Urheber der St. Galler bzw. Schweizer Breviers wurde, das der Urtyp der heutigen Benediktinerbreviers werden sollte.

In der Brevierangelegenheit besprach sich in Rom am 26. März 1607 der St. Galler Prokurator P. Jodocus Metzler mit Kardinal de Givry¹, ehemaligen Benediktinerabt und Bischof von Lisieux. Der Kardinal äußerte Zweifel, ob der Papst das Brevier nach den neuen Vorschlägen approbieren werde, da die Kurie mit der Approbation von „Neuheiten“ stets sehr zurückhaltend sei. Als P. Jodocus Metzler auf das neue Brevier

¹ Vgl. S. 71 Anm. 2.

der spanischen Kongregation von Valladolid hinwies, begann der Kardinal seine ablehnende Haltung zu ändern und versprach Unterstützung der St. Galler Bestrebungen nach Rücksprache mit dem ihm bekannten Prokurator der spanischen Kongregation.

Daran anschließend hatte P. Jodocus Metzler¹ eine Unterredung mit Kardinal Baronius², der sich der Angelegenheit nicht abgeneigt zeigte und um Einhändigung eines Memoriale bat, das er in der Sitzung der Ritenkongregation vortragen und mit den Kardinälen besprechen wollte. Er übergab dem Kardinal sogleich den ihm von St. Gallen zugesandten Reformvorschlag, obwohl er noch geheim bleiben sollte. Aber die gegenteiligen Bedenken wurden aufgewogen durch die Aussicht auf rasche Erledigung der Frage. Nun betrieb P. Jod. Metzler die Sendung eines korrigierten, reformierten Brevierexemplars nach Rom, um es nötigenfalls der Ritenkongregation oder dem Papst sofort vorlegen zu können. Leider verzögerte sich die Abhaltung der Sitzungen der Ritenkongregation durch die schwere Erkrankung ihres Vorsitzenden, des Kardinals Baronius.

Um diese Zeit hielt sich in Rom der Abt von Kremsmünster auf und bat um die Erlaubnis, das römische Brevier annehmen und rezitieren zu dürfen, was ihm aber von Kardinal Bellarmin mit der Begründung abgeschlagen wurde, daß die Ordensleute ihre Eigenbreviere benutzen sollten.

Am 16. Mai 1607 wiederholte P. Jod. Metzler seinen Besuch bei Kardinal Baronius, der ihn aber wegen seiner schweren Krankheit nicht empfangen konnte. Deshalb begab er sich noch am gleichen Tag zu Kardinal Bellarmin, der Mitglied der Ritenkongregation war. Auch er forderte ein Memoriale ein. Der Kardinal hielt es für besser, daß man überhaupt das römische Brevier annehmen solle, wenn er auch früher der Meinung war, daß es ratsamer sei, die Benediktiner blieben bei ihren Brevieren oder schlossen sich dem kassinesischen Brevier und Missale an. P. Jod. Metzler brachte seine Gegengründe vor und erreichte es, daß der Kardinal versprach, nach Empfang des Memoriale wegen der Angelegenheit sich mit den übrigen Kardinälen in Verbindung zu setzen. Auch erbat er sich ein handschriftliches Exemplar des neuen Breviers, damit er eine Unterlage hätte, denn so ließe sich besser wegen der Approbation

¹ Er weilte in erster Linie wegen des Jurisdiktionsstreites zwischen St. Gallen und dem Konstanzer Fürstbischof in Rom. Vgl. R. Steiger, Zur Vorgeschichte des st. gallisch-konstanzer Konkordates im Jahre 1613, in: Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte XVII (1923), 253 ff.

² Kardinal Baronius hatte bereits 1602 das Brevier der Benediktiner von Portugal eingehend geprüft, so daß es 1602 die Approbation der Ritenkongregation erhielt (Analecta Juris Pontificii VI, 2308).

verhandeln. Die Kardinäle standen nämlich gerade damals einer Häufung von neuen Brevierausgaben nicht gerade sympathisch gegenüber.

Das geforderte Memoriale überreichte P. Jod. Metzler am 18. Mai. Am folgenden Tage war eine Sitzung der Ritenkongregation, in der Kardinal Bellarmin die St. Galler Brevierangelegenheit vorbrachte und das Memoriale erläuterte. Nach Anhörung der Ausführungen stimmten die Kardinäle zu und nannten das Werk „*laude dignum*“. Somit stand einer Approbation kaum mehr etwas im Wege. Die Kardinäle forderten ein handschriftliches Brevierexemplar ein. Kardinal Bellarmin teilte dieses Ergebnis P. Jod. Metzler mit, nur beanstandete er noch einiges an den *officia propria* der Abtei St. Gallen. Zum Schluß sagte noch der Kardinal, daß der Abt von Kremsmünster bei der Ritenkongregation um die Erlaubnis zur Rezitation des römischen Breviers anhielt; er werde ihm aber demnächst antworten, er solle auf die Ausgabe des St. Galler Breviers warten und dieses benützen. Hoffentlich würden dann auch noch andere Klöster es annehmen.¹

Noch an demselben Tage berichtete P. Jod. Metzler den Erfolg seiner Bemühungen und den Inhalt seiner Unterredungen mit Kardinal Bellarmin an seinen Abt nach St. Gallen, der sofort nach Einlauf des Briefes am 18. Juni 1607 diese freudige Nachricht dem Abt von Weingarten mitteilte und ihn bat, P. Christophorus Emhardt sofort nach St. Gallen zu senden, um die letzte Hand an das begonnene Werk zu legen.²

Erst im Sommer 1608 konnte das verbesserte handschriftliche Brevier³ nach Rom gesandt und Kardinal Bellarmin übergeben werden. Es gefiel ihm ausgezeichnet, nur beanstandete er die zahlreichen hymni proprii. Er schlug vor, mehr das Commune zu benützen und außerdem noch das Votivoffizium der Apostelfürsten Petrus und Paulus anzufügen.

In der Sitzung der Ritenkongregation vom 6. Dezember 1608 erhielt das Brevier die Approbation, ebenso das Proprium von St. Gallen mit einigen Einschränkungen.⁴ Der Beschluß wurde am 11. Dezember durch den Präsidenten der Ritenkongregation, Kardinal Pinellus, dem hl. Vater vorgelegt, der ihn auch seinerseits approbierte. Doch mußten noch einige Unstimmigkeiten im St. Galler Proprium beseitigt werden. Außerdem zeigte sich der Papst geneigt, alle Ablässe, Gnaden und Privilegien, die Pius V. für das römische Brevier gewährte,

¹ Nr. 3: Res Breviarii Benedictini.

² Nr. 12.

³ Dieses handschriftliche Brevier liegt heute als Cod. 417 in der St. Galler Stiftsbibliothek.

⁴ Nr. 13.

auch dem St. Galler Brevier zuzuerteilen, aber nur dem großen Brevier, da das kleine sie nicht eigens bedürfe.

Der genaue Wortlaut der Dekrete ist von Wichtigkeit, weil sie, was hier vorweggenommen werden soll, in der Brevierausgabe von 1614 in verstümmelter Form wiedergegeben sind (wenn sie sich dort auch nur „*Summa decreti*“ nennen) und ihres mehr persönlichen Charakters entkleidet und mehr auf die Allgemeinheit zugeschnitten sind. Am Schluß wird näher darauf eingegangen werden.

Das Dekret der Ritenkongregation vom 6. Dezember 1608 lautet:

Brevierausgabe von 1612.

Decretum approbationis Breviarii Benedictini ex Romano restituti a Sacra Rituum Congregatione.

Breviarium hoc Benedictinum ex Romano restitutum et ad instantiam Abbatis Sancti Galli, Ordinis Sancti Benedicti, caeterorumque Abbatum eiusdem Ordinis per Heluetiam ac Sueuiam in Sacra Rituum Congregatione propositum, et de mandato S. D. N. Papae, et eiusdem Sacrae Congregationis diligenter examinatum, recognitum, ac subscriptum ab Illmo. et Rmo. D. Cardinali Bellarmino, Eadem Sacra Rituum Congregatio approbavit, licentiamque concessit dicto Abbati sancti Galli ceterisque Abbatibus Ordinis Sancti Benedicti, eorumque Monachis per Heluetiam et Sueuiam, ut eo libere et licite uti possint, et valeant, cum conditione tamen, ut inter Suffragia post Commemorationem Beatae Mariae addatur Commemorationis Beatorum Apostolorum Petri et Pauli. Et facultatem etiam concessit, ut ad maiorum dictorum Abbatum et Monachorum commoditatem imprimi possit, et ita declaravit die 6. Decembris 1608.

D. Eps. Ostiensis Cardinalis Pinellus.

L. S. J. P. Mucantius Secretarius
Congregationis.

Brevierausgabe von 1614.

Summa Decreti.

Breviarium hoc Benedictinum ex Romano restitutum

in Sacra Rituum Congregatione propositum et de mandato S. D. N. Papae et eiusdem sacrae Congregationis diligenter examinatum, recognitum ac subscriptum ab Illmo. et Rmo. D. Cardinali Bellarmino, Eadem sacra Rituum Congregatio approbavit, licentiamque concessit abbatibus et monachis (*in Indulto expressis*) eo libere et licite utendi et imprimendi: *ceteraque ut in Decreto ipso.*

Et ita declaravit die 6. Decemb. 1608.

Dominicus Episc. Ostiensis
Cardinalis Pinellus.

L. S. J. P. Mucantius
Secret. Congregationis.

Am 5. Mai 1609 erschien das Breve Apostolicum:

Brevierausgabe von 1612.

Cum, sicut accepimus, dilecti filii sancti Galli, et aliorum Monasteriorum Ordinis Sancti Benedicti in partibus Helvetiae, et Sueviae existentium Abbates, Breviarium pro eorum, et Monachorum inibi degentium usu, typis cudifacere desiderant, et illud de mandato nostro, per venerabiles fratres nostros S. R. E. Cardinales, ritibus, et ceremoniis praepositos, examinatum, recognitum, et approbatum fuerit;

Brevierausgabe von 1614.

Ad perpetuum etc.

Breviarium hoc Benedictinum

de mandato nostro per venerabiles fratres nostros S. R. E. Cardinales ritibus et ceremoniis praepositos, exa-

Nos Abbatibus, et Monachis praefatis speciale gratiam facere volentes, et quemlibet eorum a quibusvis excommunicationis, suspensionis, et interdicti, aliisque Ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis, a iure vel ab homine, quavis occasione, vel causa latis, si quibus quomodolibet innodati existunt, ad effectum praesentium dumtaxat consequendum, harum serie absolventes, et absolutum fore censes, eorundem supplicationibus, Nobis super hoc humiliter porrectis inclinati. Abbatibus praefatis, ut dictum Breviarium, sic per Cardinales praefatos examinatum, recognitum, et approbatum, pro eorum, et Monachorum praefatorum usu, dummodo tamen inter suffragia, post commemorationem beatae Mariae addatur commemoratio beatorum Apostolorum Petri et Pauli, typis excudi facere, ac in Ecclesia, et alibi legere libere, et licite valeant, licentiam, et facultatem Apostolica auctoritate, tenore praesentium concedimus, et impartimur, ac eisdem Abbatibus, et Monachis, ut Breviarium huiusmodi recitando, eadem privilegia, gratias, et indul-

minatam, recognitum et approbatum, nos

typis excudi ac in Ecclesia et alibi ab abbatibus et monachis (*de quibus in Brevis ipso*) legi et libere et licite valeat, licentiam et facultatem Apostolica Auctoritate, tenore praesentium concedimus et impartimur; ac eiusdem Abbatibus et Monachis, ut Breviarium huiusmodi recitando, eadem privilegia, gratias et indulgentias ac peccatorum remissiones consequantur, quae Pius Papa V. praedecessor noster recitantibus Breviarium Romanum concessit, indulgemus. Non obstant.

Romae apud S. Marcum sub annulo piscatoris die 5. Maii M.DC.IX. Pontificatus Nostri. Anno 4.

gentias, ac peccatorum remissiones consequantur, quae fel. rec. Pius Papa V. praedecessor noster recitantibus Breviarium Romanum concessit, indulgemus. Non obstant constitutionibus, et ordinationibus Apostolicis, ac regula nostra de non concedendis indulgentiis ad instar, caeterisque contrariis quibuscunque. Dat. Romae apud sanctum Marcum, sub Annulo Piscatoris, die V. Maii. M.D.C.IX. Pontificatus Nostri Anno Quarto.

Sofort nach Bekanntwerden des Breves bemühte sich Abt Bernhard von St. Gallen um die Drucklegung des neuen Breviers, und zwar in Venedig, was auf dem VIII. Generalkapitel der Schweizer Kongregation (6. Mai 1609 in Muri) beschlossen war. Er schrieb am 26. August 1609¹ an den Bischof Johann II. della Torre von Veglia², er möge beim Abt von S. Giorgio Maggiore in Venedig, den er persönlich nicht kenne, Fürsprache einlegen, daß ein St. Galler Mönch während der Zeit der Drucklegung in S. Giorgio wohnen dürfte, um so besser den Druck überwachen zu können. Für alle Unkosten, die dem Abt von S. Giorgio entständen, wollte er gerne aufkommen. Auch wäre

¹ Nr. 17.

² P. B. Gams, Series Episcoporum ecclesiae catholicae, Ratisbonae 1873, 425.

er dem Venezianer Abt sehr verbunden, wenn er mit dem Drucker „ad signum Europae“ sprechen wollte, wann mit dem Druck begonnen werden könne. Als Typen, die zu benutzen waren, schlug er die des römischen Brevierdruckes von 1603¹ derselben Offizin vor. In einem Brief vom 28. August 1609 bat der Abt von St. Gallen noch eigens den Abt von S. Giorgio in Vendig um Aufnahme eines seiner Mönche zwecks Beaufsichtigung des Brevierdruckes.²

Unter dem gleichen Datum übersandte der Abt von St. Gallen dem Abt von St. Blasien den Reformvorschlag zur Durchsicht und unterrichtete ihn über die päpstliche Approbation. Er schlug ihm vor, von der St. Galler Ausgabe Chorbücher und Diurnalien zu bestellen und sie in seinem Konvente einzuführen³.

Gleichfalls am 28. August wandte sich Abt Bernhard von St. Gallen an den Abt von Weingarten, um von ihm einen Konventualen zur Überwachung der Drucklegung in Venedig zu erhalten. Falls er keinen abgeben könnte, müßte er sich mit der gleichen Bitte nach Ochsenhausen wenden, um den dortigen Konventualen P. Bartholomäus Ehinger mit der Aufgabe zu betrauen. Der Abt von Ochsenhausen stellte den gewünschten Pater zur Verfügung, der nach St. Gallen abreiste, um dort seine Instruktionen in Empfang zu nehmen.⁴ Dem Abte Urban von Ochsenhausen hatten kurz zuvor P. Christoph. Emhardt⁵ von Weingarten und P. Joh. Ritter von St. Gallen den ganzen Brevierplan auseinandergesetzt. Ihm kamen Bedenken für Venedig, obwohl er den Venediger Druck schätzte, auch Rom mochte er wegen der weiten Entfernung und der sich daraus ergebenden Unkosten nicht vorschlagen, für Antwerpen war er nicht abgeneigt. Er warf die Frage auf, ob denn nicht in einem Kloster der Druck bewerkstelligt werden könne. Vielleicht wäre die Möglichkeit geboten, sich mit den bayerischen Klöstern, die gleichfalls an einen Neudruck ihrer Breviere dachten, in Verbindung zu setzen und sich in die Kosten zu teilen. Wenn die Wahl auf Venedig fiel, möchte der Abt von St. Gallen seinen P. Jodocus Metzler wenigstens für den Anfang

¹ In einer Abschrift des Briefes heißt es: des monastischen Breviers von 1601 (Nr. 18).

² Nr. 18.

³ Nr. 19.

⁴ Brief des Abtes von St. Gallen an den Abt von Weingarten vom 9. Febr. 1610 (Nr. 24).

⁵ Gestorben am 23. Febr. 1611 vgl. Stiftsarchiv St. Gallen, Tom. XVII Acta Principalis Monasterii S. Galli ab anno 1608 ad annum 1611, fol. 571, Brief des P. Johann von St. Gallen an P. Jodocus Metzler in Rom vom 2. März 1611: „23. Febr. obiit in Weingarten Collega meus charissimus Pr. Christophorus Emhardt *„cuius animam tibi commendo“*. P. Lindner, Fünf Profößbücher, II. Weingarten, führt ihn weder unter den Professen noch unter den Verstorbenen auf. P. Chr. Emhardt nennt sich selbst „Monasterii Weingartensis conventualis“, vgl. S. 70.

mitschicken, der der italienischen Sprache mächtig und mit den italienischen Verhältnissen vertraut war.¹

Am 1. April 1610 reisten P. Barthol. Ehinger und P. Joh. Lang mit dem handschriftlichen Brevier nach Venedig ab. Vorerst sollte das Proprium der Abtei St. Gallen gedruckt werden. Fiel dies zur Zufriedenheit aus, dann wollte man an den Druck der Breviere und Diurnalien gehen. Gleichzeitig bat der Abt von St. Gallen den Abt von Weingarten, sich nach einem Bildstecher² in München oder Augsburg umzusehen, der die Bilder für das Brevier anfertigen könnte.³

Da das Breve vom 5. Mai 1609 nicht ausdrücklich auch das „kleine Brevier“⁴ mit den Privilegien Pius' V. umfaßte, schrieb der Prokurator des Abtes von St. Gallen, P. Alfons Pic, aus Rom, ob der Abt mit diesem stillschweigenden Übergehen des kleinen Breviers zufrieden sei. Es wurde ihm geantwortet, er möchte sich bemühen, die Privilegien des großen Brevieres ausdrücklich auch für das kleine Brevier zu erlangen. Außerdem sollte er durch ein Bittgesuch an den Papst oder die Ritenkongregation versuchen, daß die Erlaubnis, das St. Galler Brevier zu benutzen, auf den ganzen Orden oder doch wenigstens auf Deutschland ausgedehnt werde, damit jeder Benediktiner es „*libere et licite uti possit*“. Das Breve vom 5. Mai 1609 sprach nämlich nur von den Äbten und Mönchen „*in partibus Helvetiae et Sueviae*“. Der Prokurator übergab eine diesbezügliche Bittschrift im April 1610 an die Ritenkongregation.

Nach einer Unterredung mit Kardinal Pallavicini beauftragte der Papst den Kardinal, an den Abt von St. Gallen zu schreiben, daß die gleichen Ablässe und Privilegien auch denen zukommen sollten, die das kleine Brevier beteten.⁵ Die Ritenkongregation willfahrte ebenfalls dem Wunsche von St. Gallen und stellte allen Religiosen des Benediktinerordens die Rezi-tation des St. Galler Brevieres frei „*ut licentia concessa pro Abbate sancti Galli et aliis Abbatibus Ordinis sancti Benedicti in Helvetia et Suevia extendatur ad omnes alios Abbates et Monachos eiusdem Ordinis sancti Benedicti, qui eo Breviario, ut supra, approbato, uti voluerint.*“⁶ Das Dekret der Ritenkongregation

¹ Brief des Abtes von Ochsenhausen an den Abt von Weingarten vom 15. Febr. 1610 (Nr. 25).

² Weingarten hatte später 69 Reichstaler für die Kupferstiche ausgelegt (Nr. 51).

³ Brief des Abtes von St. Gallen an den Abt von Weingarten vom 1. April 1610 (Nr. 29). U. a. bat der Abt von St. Gallen um den als Schreibe-künstler bekannten P. Christophorus Emhardt, der ein oder zwei St. Galler Mönche in dieser Kunst ausbilden sollte.

⁴ Damit muß das Proprium der Abtei St. Gallen gemeint sein, wie aus dem Brief des Kardinals Pallavicini an den Abt von St. Gallen vom 1. Mai 1610 hervorgeht. An mehreren Stellen in Nr. 3 wird aber von Diurnalien gesprochen.

⁵ „... concessit . . . ut sacrae indulgentiae ac privilegia omnia olim attributa monachis recitantibus Breviarium istius insignis Monasterii et aliorum Ordinis eiusdem istarum partium, prout in indulto Apostolico locum utique habeant, ubi contingat, monachos istius Monasterii officium, quod proprium dicitur Sanctorum Monasterii sancti Galli recitare“ (Nr. 13).

⁶ Nr. 13.

erschien am 24. April 1610. Doch für St. Gallen war es von größerer Wichtigkeit und danach strebte es, ein apostolisches Breve zu erlangen als nur ein Dekret der Ritenkongregation. Ersteres würde der Brevierausgabe sofort ein höheres Ansehen und größere Autorität verschaffen. Aber der Sekretär der Ritenkongregation war der Meinung, der hl. Vater werde ein solches Breve zurückweisen. Die Prokuratoren suchten trotzdem um eine Unterredung mit Kardinal Bellarmin nach, der dann nochmals die Angelegenheit mit dem Papste besprach. Doch alle weiteren Erörterungen und Verhandlungen schnitt der Sekretär der Ritenkongregation mit dem Bescheide ab: „*Cum totus Ordo Breve non petat, non posse dari Breve toti Ordini, sed . . . posse dari nunc pro Germania, cum Germani illud petant.*“ Mit dieser Antwort gab man sich nicht zufrieden. Es war ein fortwährendes Hin und Her.

Inzwischen war das Manuskript des Breviers in den Händen des Venediger Druckers Bonifatius Ciera. Trotz eifrigen Drängens schritt der Druck äußerst langsam voran, da man von manchen Seiten immer wieder Schwierigkeiten in den Weg legte. Schon anfangs 1611 hätte der Druck beendet sein können; er hätte dann sicher viele Anhänger gefunden, weil man sich allenthalben gerade damals mit der Brevierreform beschäftigte. Daraus erklärt sich auch die Eile, mit der St. Gallen den Druck betrieb.

Der Dekan von Monte Cassino und Freund des P. Jodoc. Metzler, P. Constantin Caietanus, kam noch im Jahre 1610 nach Rom, um sich den St. Galler Druck eingehend anzusehen. Es konnte ihm noch kein Exemplar des Neudruckes vorgelegt werden, doch übergab ihm P. Jodoc. Metzler die Promemoria, die P. Caietanus sehr ansprach.

Neue Schwierigkeiten entstanden, auf die bereits die beiden Patres von Ochsenhausen hingewiesen hatten, denen man aber früher keine Beachtung geschenkt hatte, nämlich daß durch die Neuordnung ein viel zu langes Offizium geschaffen wurde, daß das *Officium parvum B. M. V.* weit länger geworden ist als das „*Officium Domini*“, was ein offenes Mißverhältnis darstellte. Man hätte das *Officium parvum B. M. V.* dem benediktinischen Kursus angleichen sollen, nicht dem römischen. Gerade diese Frage zog später noch eine Fülle von Verhandlungen nach sich.

Im Januar 1611 versprach Kardinal Bellarmin, sich mit Paul V. ins Benehmen zu setzen, um ein Breve im Sinne von St. Gallen zu erreichen, d. h. die Ausdehnung des Breve vom 5. Mai 1609 auf den ganzen Orden.

Die Langsamkeit des Venediger Druckers ließ allmählich die Frage reifen, ob es nicht ratsamer wäre, den Druck einer Pariser Offizin zu übergeben, wo gerade die Druckkunst in hoher Blüte stand, oder den Freiburger Drucker Rösler¹ nach Rorschach oder St. Gallen zu berufen, um dort das Werk zum Abschluß zu bringen. Man war fast entschlossen, nicht mehr auf den Venediger Ciera zu warten, der vorerst noch das kassinesische Brevier zu vollenden gedachte, ehe er das St. Galler zu Ende druckte.

Inzwischen hatte St. Gallen nach reichen Mühen doch endlich sein Ziel erreicht, obwohl noch neue Schwierigkeiten sich bald zeigen sollten. Am 12. Februar 1611 erschien die lang ersehnte Bulle Pauls V., die den Gebrauch des St. Galler Breviers allen Benediktinern erlaubte.²

Ex iniuncto nobis desuper Apostolicae servitutis officio ad ea libenter intendimus, per quae piis Monachorum Ordinis Sancti Benedicti, qui in Ecclesia Dei singulari quodam splendore refulget, votis consulitur, et quae propterea provide facta fuisse dicuntur, ut firma perpetuo et illibata persistent, libenter, cum a nobis petitur, approbamus. Sane pro parte dilecti filii Bernardi Abbatis Monasterii Sancti Galli, dicti Ordinis, Nullius dioc. Provinciae Moguntin. nobis nuper exhibita petitio continebat. Quod alias ad dicti Bernardi et aliorum Abbatum Monasteriorum dicti Ordinis in Elvetia et Suevia consistentium Breviarium Benedictinum ab ipsis Abbatibus ad Urbem transmissum, et in Congregatione Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium ritibus praefectorum die Sexta Decembr. Anni Domini Millesimi sexcentissimi octavi recognitum, et ab eadem Congregatione ita quod in dictis Monasteriis in Elvetia et Suevia huiusmodi existentibus illud libere et licite recitari, ac etiam pro eorum maiori commoditate imprimi posset, approbatum fuit.

Et cum postmodum multi alii dicti Ordinis Abbates et Monachi dictum Breviarium a sede Apostolica approbatum esse reperissent, dictus Bernardus Abbas nobis per memoriale supplicari fecit, quatenus licentiam recitandi dictum Breviarium Sancti Galli, et aliis Abbatibus dicti Ordinis in Elvetia et Suevia huiusmodi consistentibus concessam ad omnes alios Abbates et Monachos dicti Ordinis, qui dicto Breviario, ut praefertur, approbato uti vellent, extendere dignaremur.

Nos dictum memoriale eidem Congregationi, ut in hoc suum decretum apponeret, remisimus, dictaque Congregatio matura consultatione super hoc negotio habita, die vigesima quarta Aprilis Anni eiusdem Domini Millesimi sexcentissimi decimi censuit posse concedi, ut omnes Abbates et Monachi eiusdem Ordinis, qui dicto Breviario uti et illud recitare vellent, illud recitare libere et licite ac absque aliquo conscientiae scrupulo valerent et alias prout in dicto decreto plenius continetur. Cum autem illa firmiter subsistant, quae a nobis dictaque sede approbantur et confirmantur, pro parte dicti Bernardi Abbatis nobis humiliter supplicatum, quatenus dicto decreto robur Apostolicae confirmationis adiacere, aliasque in praemissis opportune providere de benignitate Apostolica dignaremur.

Nos igitur, qui piis Religiosorum votis libenter annuimus, dictum Bernardum Abbatem a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti

¹ Von 1605—1610 ist als Drucker in Rorschach nachweisbar Bartholomaeus Schnell, vgl. (Peter Wegelin), Geschichte der Buchdruckereien im Kanton St. Gallen, 35 ff., 77. Erst 1613 kam Rösler nach Rorschach.

² Nr. 13.

aliisque Ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis, a iure vel ab homine, quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existit, ad effectum praesentium duntaxat consequendum, harum serie absolutum et absolutum fore censentes, huiusmodi supplicationibus inclinati, dictum Decretum, illiusque vim, formam, continentiam et tenorem, Apostolica auctoritate, tenore praesentium approbamus et confirmamus, illique perpetuae et inviolabilis firmitatis robur adiicimus ac illud validum et efficax esse et fore, adictisque Abbatibus et Monachis, qui dicto Breviario uti et illud recitare voluerint, suffragari debere necnon irritum et inane decernimus, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, ac omnes et singulos tam iuris quam facti defectus cogitatos vel non cogitatos, si qui principaliter vel accessorie intervenerint in eisdem, supplemus. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus Apostolicis, Ceterisque contrariis quibuscumque.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae absolutionis, confirmationis, adiectionis decreti et suppletionis, infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, Indignationem Omnipotentis Dei, ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursum. Dat. Romae apud sanctum Petrum, Anno Incarnationis Dominicae Millesimo sexcentesimo decimo¹ Pridie Idus² Februar. Pontificatus nostri Anno sexto.

Peinlich berührte es den Abt von St. Gallen, daß in der Bulle die Bezeichnung „*Nullius Dioecesis*“ stand, was zu unliebsamen Erörterungen hätte Anlaß geben können.³ P. Jodoc Metzler berichtete von Rom aus, daß diese Stelle durch P. Alfons Pic auf der Cancellaria in das Memoriale eingefügt wurde, da die Bittschriften und Bullen nach Diözesen und Nullius registriert werden, „*nam oportebat exprimere unum ex his, scilicet aut dioecesim aliquam, et praeter Constantiensem non poterat exprimere aliam, aut Nullius; . . . illa enuntiatio respicit monasterium et non terram et omnes advocati nostri docent claris iuribus, Privilegium Sixti IV. nos ponere in statu Nullius.*“⁴ Weiterhin wären, da das Brevier nun für den ganzen Orden sein soll, die Namen S. Gallus und S. Bonifatius, die als Patrone des gemeinsamen deutschen Vaterlandes in der Praefatio des Breviers standen, und woran die andern Nationen vielleicht Anstoß nehmen könnten, zu tilgen.

Im April 1611 sandten die lothringischen Äbte ebenfalls eine Promemoria in ihrer Brevierangelegenheit nach Rom, die sich fast in allen Stücken mit der St. Galler deckte. Als sich der Prokurator der Lothringer in Rom davon überzeugte, bestanden die Lothringer Äbte nicht mehr auf ihrem Plan, sondern waren entschlossen, das St. Galler Brevier anzunehmen. Als Druckort bevorzugten sie eher Paris als Venedig.

¹ Es ist das Jahr 1611, da die Kurie noch anfangs des 17. Jahrhunderts dem Annuntiationsstil folgte, vgl. H. Grotefend, *Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit I* (Hannover 1891), 205.

² Nr. 13 hat: *Pridie Kal. Februarii* (= 31. Januar), die Brevierausgaben von 1612 und 1614 haben beidemal: *Pridie Idus Februarii*.

³ Es sei an den gerade heftig tobenden Jurisdiktionsstreit zwischen St. Gallen und Konstanz erinnert, vgl. S. 13 Anm. 1.

⁴ Nr. 3.

Da gerade um diese Zeit (Herbst 1611) noch andere reformierte Benediktinerbreviere gedruckt werden sollten, bestimmte die Ritenkongregation, daß nunmehr nur noch ein Brevier zur Ausgabe gelangen dürfe, und zwar für den gesamten Benediktinerorden. Welcher Brevierentwurf sollte nun zugrunde gelegt werden? Kardinal Bellarmin versprach dem St. Galler Prokurator, in der Ritenkongregation dahin wirken zu wollen, daß der St. Galler Druck, für den Abt Bernhard bereits die Druckerlaubnis hatte, als Grundlage und Normalexemplar gelten sollte. Um die Angelegenheit sicherzustellen, wandte sich Abt Bernhard von St. Gallen anfangs 1612 in einem eigenen Memoriale an Papst Paul V., der es an Cobellutius weitergab. Dieser wurde, da er Schwierigkeiten machte, von P. Jodoc Metzler gebeten, das Memoriale an die Ritenkongregation weiterzuleiten.

Eine unerwartete Hilfe ward den St. Gallern in der Person des Abtes Dominicus de Colonia von S. Giorgio Maggiore in Venedig. Dieser sandte am 31. Dezember 1611 an den Prokurator der Kassinesen ein Memoriale¹ über das neue kassinesische Brevier. In der kommenden Woche wollte er das Diurnale und einen Teil des St. Galler Breviers folgen lassen, das im Druck vom Beginn des Adventes bis zum vierten Fastensonntag reichte. An diesem Brevier war nach seiner Ansicht nichts zu beanstanden mit Ausnahme, daß man wohl bei den Antiphonen keine einheitliche Norm für alle Kongregationen werde vorschreiben können „*et in tantum aberrabimus in materia a Romano in quantum huiusmodi antiphonis abundabimus*“²; z. B. hatten die Kassinesen in der ersten Weihnachtsvesper als I. Antiphon: „*Levate capita vestra*“, die St. Galler: „*Rex pacificus*“ nach der römischen Vorlage; in der ersten Vesper von St. Stephan beteten die Kassinesen die Antiphon: „*Tu principatum*“, die St. Galler: „*Stephanus plenus gratia*“ gemäß dem römischen Brevier. Hätten die St. Galler sich in der Wahl der Antiphonen nur nach dem kassinesischen Brevier gerichtet, so hätte ihr Brevier zu Unrecht den Titel getragen: „*Breviarium Benedictinum ex Romano restitutum*.“ Neben einigen Vorschlägen bezüglich der Antiphonen teilte er mit, daß er seine eigenen Vorarbeiten zur Neuausgabe des kassinesischen Breviers wegen des vortrefflichen St. Galler Druckes eingestellt habe und wies dann noch darauf hin, daß 1444 unter Abt Ludwig Barbo, als die Mönche ihre verschiedenen Breviere beibehalten wollten, dieser selbst ein eigenes zusammenstellte und zur Approbation an Eugen IV. sandte. Dieses Brevier mußten

¹ Nr. 40.

² Nr. 32.

alle ohne jegliche Änderung annehmen und rezitieren. Erst 1512 unter Julius II. wurde es reformiert und schließlich nochmals unter Gregor XIII. Nun waren aber von Eugen IV. bis zu den Tagen Pius' V. nicht 200, sondern nur 124 Jahre verflossen.¹ Mit dieser Bemerkung wollte Abt Dominicus auf die Bestimmung Pius' V. anspielen, der allen nicht bereits 200 Jahre im Gebrauch befindlichen Brevieren jegliche Berechtigung absprach²; also konnte auch Monte Cassino ruhig sein altes Brevier verlassen und das St. Galler annehmen, ohne befürchten zu müssen, sich dabei etwas zu vergeben.

Dem Abte von S. Giorgio in Venedig dankte am 21. Januar 1612³ der Abt von St. Gallen für die liebevolle Aufnahme, die seine Konventualen in S. Giorgio gefunden hatten. Gleichzeitig teilte er ihm mit, daß die Äbte von Lothringen, Österreich und Steiermark mit der St. Galler Brevierreform bis auf kleine Einzelheiten vollkommen einverstanden und gewillt seien, unter Hintansetzung aller anderen Breviere das St. Galler in Zukunft zu benützen. Bei der Reform hatte man sich an die von Pius V. approbierte römische Ausgabe gehalten, im Kalendar wurden nur drei bis vier Ordensfeste hinzugefügt, bei den Lesungen wurde ein möglichst enger Anschluß an das Pianum gesucht. Diese Ordnung wurde von der Ritenkongregation und durch ein Breve Pauls V. gutgeheißen. Dem Wunsche, es möchte das St. Galler Brevier vom ganzen Orden in Gebrauch genommen werden, fügte der Abt von St. Gallen noch die Bitte an, der Abt von S. Giorgio solle auch fernerhin der Drucklegung des St. Galler Breviers seine wohlwollende Sorge bezeigen.

In seiner Antwort vom 8. Februar 1612 teilte Abt Dominicus von S. Giorgio u. a. mit, daß die Ritenkongregation das St. Benediktus-Fest am 11. Juni (!) nicht gestattete, sondern nur das am 21. März.⁴

Zu Beginn des Februar 1612 konnte Kardinal Bellarmin P. Jodoc Metzler mitteilen, daß die Ritenkongregation sich für das St. Galler Brevier entschieden hatte, das vom ganzen Benediktinerorden ohne irgendwelche Änderungen angenommen werden sollte, nur könnten die officia propria der einzelnen Abtei angefügt werden „*et hoc modo daretur magnus honor abbati S. Galli.*“ Kardinal Bellarmin hatte sich so stark für das St. Galler Brevier eingesetzt, weil es bereits durch ein päpstliches Breve ausgezeichnet war, das „*facultatem omnibus uti volentibus hoc breviario*“ gab und weil der Abt von St. Gallen

¹ Ebda.

² Bäumer, Geschichte des Breviers 438.

³ Nr. 33.

⁴ Nr. 34.

in seinem Schreiben nach Rom ausdrücklich hervorhob, daß er damit einverstanden sei, wenn im Kalender das eine oder andere Fest fortfalle, z. B. die Oktav von St. Benedikt, das Fest des hl. Bonifatius, selbst das des hl. Gallus.

Um endlich zum Ziel zu kommen und eine Einigung in der Brevierfrage im Benediktinerorden zu erzielen, beauftragte Paul V. den Generalprokurator der kassinesischen Kongregation, mit den Präses des Ordens und den Prokuratoren der einzelnen Kongregationen eine Kommission zu bilden „*de accommodando breviario, quod serviat omnibus sub S. Benedicti Regula militantibus.*“ Anfangs April 1612 kam von P. Constantin Caietanus, Dekan von Monte Cassino, nach St. Gallen Bescheid wegen der Verfügung Pauls V. Mit Eifer ging man an die Vorarbeiten für die Neuausgabe des Ordensbreviers. Die spanischen und italienischen Prokuratoren sprachen sich einmütig gegen die Zugrundlegung des St. Galler Breviers aus. So kam die Sache für St. Gallen in ein kritisches Stadium. In der Kommission drängten die Kassinesen auf Annahme ihres Breviers, während Kardinal Bellarmin stets für das St. Galler eintrat.

Am 2. April 1612 schrieb Kardinal Bellarmin an P. Jodoc Metzler, daß Vertreter verschiedener Kongregationen, die niemals Einsicht in das St. Galler Brevier genommen hatten, Brevierentwürfe zusammengestellt hatten, die dem St. Galler gar nicht unähnlich wären, so die Cölestiner, deren Protektor Kardinal Bellarmin war, die Belgier, Olivetaner, Kassinesen. Nach deren Einsichtnahme in das St. Galler Brevier und Vergleich mit den eigenen Entwürfen hatten dann die Prokuratoren aller Kongregationen nach Anordnung des Papstes ein gemeinsames Brevier zusammengestellt. Damit aber St. Gallen kein materieller Schaden durch diese Neuausgabe erwachse, hatte Bellarmin auf allgemeinen Wunsch der Prokuratoren dem Papst die Bitte unterbreitet, er möge „*non obstante communis breviarii editione*“ dem Kloster St. Gallen erlauben, die begonnene Ausgabe zu Ende zu drucken, aber späterhin einen Neudruck zu unterlassen. Die Erlaubnis, daß allen, die das St. Galler Brevier benützen wollen, dies gestattet sei, sollte aufrecht erhalten bleiben.¹

P. Jodoc Metzler besprach sich im Mai nochmals mit Kardinal Bellarmin und bat ihn, die Arbeiten der Brevierkommission am *breviarium commune* so lange hinzuziehen, bis er ein vollständig gedrucktes Exemplar des St. Galler Breviers vorlegen könnte. Dann sollten die Prokuratoren der einzelnen Kongregationen vorbringen, was sie daran auszusetzen hätten.

¹ Nr. 36.

Vom Mai 1612 ist folgendes Schreiben¹ der Äbte und Präsidenten der Benediktinerkongregationen:

Universis Monachis et Monialibus sub eadem Regula existentibus
in Christo dilectis salutem in Domino.

Cum primum accepimus per Procuratores Generales totius nostri Ordinis Romae de Sanctiss. D. N. mandato effectum esse, ut omnium Congregationum, quae sub Regula Sanctissimi Patris nostri Benedicti Deo famulantur, unicus sit Deum in canonico Officio laudandi modus, unicumque universi Ordinis Breviarium ac Missale ex Romano restitutum, magno sumus spirituali solatio perfusi, dum eam quam unus idemque sanctissimus Parens genuit, toto iam Orbe propagatam Monachorum sacram sobolem et si diversarum Regionum habitus, consuetudinem aliarumque rerum speciosa varietate circumdatam in divinis tamen laudibus concinendis ac recitandis sacrisque faciendis inter se omnino et cum Romana Ecclesia, quae omnium Ecclesiarum iure mater est ac magistra, quoad fieri potest salva Regula sanctissimi nostri Institutoris convenire conspiciamus. Cumque noverimus Hieremiam Guelfum ac Bartholomaeum Zanettum, ex eorum Romana Typographia magnis expensis, gravioribusque laboribus copiosam Breviariorum, Missalium aliorumque Choralium librorum multitudinem ad praedictam formam redactorum fideliter in lucem brevi tradituros et ut nostrae Religioni deserviant; iterum atque iterum quotiescunque opus fuerit per viginti annorum spatium eisdem Typis cudere curaturos. Nos illorum indemnitati (uti par est) providere volentes omnes et singulas utriusque sexus Regulares personas nostrae obedientiae subiectas, ubique terrarum existentes admonemus hortamurque ac in virtute Spiritus sancti et sanctae obedientiae sub formali precepto eisdem mandamus, ut deinceps ad publice privatimque in Choro et extra precandum, psallendum, celebrandum et divinum Officium decantandum et recitandum huiusmodi libros sic correctos per antedictos Hieremiam Guelfum et Bartholomaeum Zanettum Romae editos, postquam venales expositi fuerint, veteribus, quibus antea utebantur penitus abolitis infra biennium omnino recipiant ac iisdem receptis in posterum utantur. Valeant in Domino semper nostrique memores orationum suarum participes efficiant. Datum Mense Maii 1612.

Bevor Bellarmin am 23. Mai zum Generalkapitel der Cölestiner von Rom abreiste, schrieb er am 6. Mai nochmals beruhigende Nachrichten nach St. Gallen.²

Durch die Benediktiner von St. Paul (Rom) erfuhr P. Jodoc Metzler, daß kaum ein Unterschied bestand zwischen dem St. Galler Brevier und dem *breviarium commune*, das durch die Kommission zusammengestellt war; nur dachte man noch einige Feste hinzuzufügen, den Titel und einiges bezüglich der *Responsoria brevia* und *prolixa* zu ändern.

Endlich war in Venedig der St. Galler Brevierdruck beendet. Der Titel lautete: „*Breviarium Benedictinum ex Romano restitutum, Pauli Quinti P. M. auctoritate approbatum, Venetiis apud Cieras 1612.*“ Am 6. Juni sandte Abt Bernhard von St. Gallen zwei Exemplare mit Begleitschreiben³ an den Papst und Kardinal Bellarmin, ein drittes für den Prokurator

¹ Vorgedruckt dem *Breviarium Monasticum*, Romae 1613.

² Nr. 37.

³ Nr. 38, 39. Die Sendung langte gegen den 22. Juni in Rom an.

der lothringischen Kongregation, damit er es in seine Heimat senden könnte.

Mitte Juni 1612 sprach P. Jodoc. Metzler wieder bei Kardinal Bellarmin vor und ließ ihm ein Memoriale¹ zurück, das der Kardinal dem Prokurator der kassinesischen Kongregation, dem Vorsitzenden der Brevierkommission, nach seiner Rückkehr vom Generalkapitel der italienischen Klöster in Padua zustellte. Dieser hatte mit P. Jodoc. Metzler am 26. Juni eine bis ins einzelste gehende Unterredung über das *breviarium commune*. Schließlich kam der Prokurator der kassinesischen Kongregation zum Entschluß, das St. Galler Brevier sollte, so wie es vorlag, als *breviarium commune* angenommen werden. Wegen der Responsorien kam in die Generalrubriken der Zusatz zu stehen: „*In choro cantari potest Responsorium prolixum aut breve secundum consuetudinem cuiuscumque loci.*“ Sonst ließ der kassinesische Prokurator das St. Galler Brevier *quoad substantiam* und *quoad corpus* vollkommen unverändert. Vom Papste wollte er nun ein Breve erlangen, „*per quod hortetur (non praecipiat), ut omnes, qui sub Regula S. Benedicti militant, hoc breviario uti velint absque eo, quod cetera abrogentur.*“ Um aber auch den anderen Prokuratoren ein Zugeständnis zu machen, sollte bezüglich der Responsorien *brevia* und *prolixa* deren Wunsch und die von ihnen vorgeschlagene Fassung angenommen werden. Damit gab sich P. Jodoc. Metzler zufrieden. Auch sollte es St. Gallen unbenommen bleiben, sein in Venedig gedrucktes Brevier nach den vorgeschlagenen Änderungen oder dem Muster des *breviarium commune*, das in Rom erscheinen wird, neu zu drucken. Die Italiener wünschten noch, daß das neue *breviarium commune* in Folio, 4^o, 8^o und 16^o herausgegeben werde. Endlich gestand noch der kassinesische Prokurator, daß unter den sechs Brevierentwürfen, die er unter den Händen hatte, der St. Galler alle übrigen überragte.

Als P. Jodoc. Metzler am 3. Juli 1612 Kardinal Bellarmin den Venediger Druck des St. Galler Breviers mit dem Schreiben seines Abtes überreichte, sprachen sie nochmals eingehend über das *breviarium commune*. Am folgenden Tage wurden alle Prokuratoren, d. h. sämtliche Mitglieder der Brevierkommission, in den Palast des Kardinals berufen, um die letzte entscheidende Sitzung abzuhalten. Es erklärten sich die Prokuratoren mit der Annahme bzw. Zugrundlegung des St. Galler Breviers einverstanden, und zwar wie es im Venediger Druck vorlag. Nur sollten noch beigefügt werden die Offizien der hl. Äbte Johannes Gualbertus, Wilhelm, Robert und Odo mit eigenen Lektionen in der II. Nokturn, während das übrige aus dem *Commune* zu

¹ Nr. 41.

nehmen sei; ferner das Votivoffizium des hl. Benedikt mit drei Lektionen, das an allen Mittwochen des ganzen Jahres mit Ausnahme der Advents- und Fastenzeit zu beten war und falls es nicht durch ein Fest, selbst ein festum simplex, verdrängt wurde; zur Vesper war auch das Responsorium breve zu nehmen; das Responsorium prolixum zu beten wurde freigestellt. Im übrigen blieb das St. Galler Brevier unangetastet.

In der Audienz vom 5. Juli 1612 bat Kardinal Bellarmin den Papst, das durch die gemeinsame Arbeit der Prokuratoren fertiggestellte breviarium commune durch ein eigenes Breve dem ganzen Orden zum Gebrauch zu übergeben. Der Papst sagte zu, und am 1. Oktober 1612 unterzeichnete er das Breve „*Ex iniuncto nobis*“. Obwohl man vorher Paul V. nahegelegt hatte, daß er alle anderen Breviere der einzelnen Kongregationen abschaffen sollte, konnte er sich doch nicht dazu verstehen; auch lag es ihm fern, irgend jemand zur Annahme des neuen breviarium commune zu zwingen.

Das war ein glänzender Sieg der St. Galler Sache, und nicht mit Unrecht konnte Kardinal Bellarmin sagen: „*Magnus est honor abbatiae S. Galli, quod eius Breviarium sic ab omnibus ordinibus S. Benedicti in omnibus regnis et nationibus recipitur.*“¹ Noch am Tage der Audienz (5. Juli) schrieb Bellarmin dem Abt von St. Gallen von dem Inhalt der Unterredung mit dem Papste, der die Anschaffung des neuen breviarium commune niemand befehlen wolle und St. Gallen eine Neuauflage seines Venediger Brevierdruckes von 1612 erlaube, da es von dem breviarium commune, das auf Beschluß aller Kongregationen in Rom gedruckt werden solle, kaum abweiche.²

Mitte Juli 1612 war in Venedig der Druck sämtlicher St. Galler Breviere beendet, und P. Barthol. Ehinger und P. Joh. Lang konnten nach St. Gallen zurückkehren, wo sie am 18. Juli eintrafen.

Sofort nach dem Bekanntwerden, daß für den Benediktinerorden ein gemeinsames Brevier in Druck gegeben werden sollte, bemühten sich der Impressor Cameralis Hieremia Guelfus und der römische Drucker Bartholomäus Zannetti³ um das Privileg, daß nur sie während 20 Jahren im Kirchenstaat das neue Breviarium Monasticum drucken dürften. Dies Privileg wurde auch durch das Breve „*Ex iniuncto nobis*“ vom 1. Oktober gewährt. Es lautet:

Ex iniuncto nobis desuper Apostolicae servitutis officio ad ea libenter intendimus, per quae piis Monachorum Ordinis sancti

¹ Nr. 3.

² Nr. 46.

³ Vgl. S. 24 das Schreiben der Äbte vom Mai 1612.

Benedicti, qui in Ecclesia Dei singulari quodam splendore refulgent, votis consulitur, prout in Domino conspicimus salubriter expedire. *Cum itaque, sicut accepimus, dilecti filij* Procuratores generales Monachorum militantium sub Regula sancti Benedicti ad reformationem sui Ordinis Breviarii, et aliorum librorum Ecclesiasticorum Choralium deputati, post diuturnos, et multos labores Breviarium, et libros huiusmodi reformaverint, eaque reformatione praestiterint, ut Ordinis praedicti Religiosi in posterum uniformi ritu horas Canonicas recitaturi, et sacrificium laudis cum consensu Altissimo immolaturi sint, cum antehac diversa Officia peragerent; Nos laudabile consilium huiusmodi plurimum commendantes, et omnes eiusdem Ordinis Religiosos ad Breviarium, et libros Chorales, ut praefertur, reformatos, unanimiter recipiendos, in Domino hortantes, et opus huiusmodi quantum in Domino possumus, promovere cupientes, ut Breviarii, et librorum praedictorum editio emendatior et fidelior peragatur, ac dilecti filii Heremia Guelfus, Impressor noster Cameralis et Bartholomaeus Zannettus in Urbe nostra Typographus Breviarium et Diurnum et alios libros Chorales pro eiusdem Ordinis Religiosorum usu et commodo sic reformatos typis cadere de consensu eorumdem Procuratorum intendant. Nos idcirco eorum indemnitati, ne ex impressione huiusmodi nimium dispendium patiantur providere ipsosque Hieremiam et Bartholomaeum specialibus favoribus et gratis prosequi volentes et eorum quemlibet a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque Ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existit, ad effectum praesentium dumtaxat consequendum, harum serie absolventes et absolutum fore censentes supplicationibus tam Procuratorum quam Hieremiae et Bartholomaei praedictorum nominibus, Nobis super hoc humiliter porrectis inclinati Hieremiae et Bartholomaeo meo praedictis, ut viginti annis proximis a primaeva Breviarii, Diurni et librorum huiusmodi, dummodo antea a dilecto etiam filio Magistro Sacri Palatii approbati sint, impressione computanda durantibus, nemo tam in Urbe quam in universo statu nostro Ecclesiastico immediate vel mediate nobis subiecto Breviarium, Diurnum et libros Chorales huiusmodi sine speciali Hieremiae et Bartholomaei aut eorum haeredum et successorum vel ab eis causam habentium licentia imprimere aut ab alio vel aliis sine huiusmodi licentia impressos vendere seu venales habere aut proponere possit, Apostolica auctoritate tenore praesentium concedimus et indulgemus Inhibentes propterea omnibus et singulis dictae Urbis et status Ecclesiastici praedicti utriusque sexus Christifidelibus, praesertim librorum Impressoribus et Bibliopolis sub quingentorum ducatorum auri de Camera et amissionis librorum et typorum omnium pro una Camerae nostrae Apostolicae ac pro alia eisdem Hieremiae et Bartholomaeo necnon reliqua tertiis partibus accusatori et Judici exequenti irremissibiliter applicandis et eo ipso absque ulla declaratione incurrendis poenis, ne dictis viginti annis durantibus Breviarium, Diurnum et alios libros Chorales huiusmodi aut aliquam eorum partem tam in magno quam in parvo folio, etiam praetextu declarationum sive additionum tam in Urbe quam in reliquo statu Ecclesiastico praedictis sine huiusmodi licentia imprimere aut ab alio vel aliis impressos vendere seu venales habere aut proponere quoquomodo audeant seu praesument. Mandantes propterea dilectis filiis nostris et Apostolicae Sedis de latere Legatis seu eorum Vicelegatis aut Praesidentibus, Gubernatoribus, Praesulibus et aliis Iustitiae Ministris Provinciarum, Terrarum et locorum status nostri Ecclesiastici praedicti, quatenus eisdem Hieremiae et Bartholomaeo eorumque haeredibus et successoribus seu ab eis causam habentibus huiusmodi in praemissis efficacis defensionis praesidio assistentes quandocumque ab eisdem Hieremia et Bartholomaeo seu aliis praedictis fuerint requisiti poenas praedictas contra quoscumque inobedientes irremissibiliter exsequantur.

Caeterum ut praedicti Religiosi ad Breviarium, et libros Chorales, ut praefertur, reformatos, unanimiter recipiendos eo alacrius inducantur, quo spiritualibus etiam donis se magis refectos esse compererint, etiam providere volentes; Omnibus et singulis praedictis Religiosis, *ut Breviarium huiusmodi sic reformatum recitando eadem privilegia, gratias, et indulgentias, ac peccatorum remissiones consequantur, quae fel rec. Pius Papa V. praedecessor noster recitantibus Breviarium Romanum concessit* auctoritate, et tenore praedictis *indulgemus. Non obstante nostra de non concedendis indulgentiis ad instar*, ac aliis constitutionibus et ordinationibus Apostolicis, ac quibusvis statutis, et consuetudinibus, etiam juramento, confirmatione Apostolica vel quavis firmitate alia roboratis privilegiis quoque indultis, et litteris Apostolicis in contrarium praemissorum quomodolibet concessis, confirmatis et innovatis, *ceterisque contrariis quibuscumque.* Volumus autem ut praesentium transumptis, etiam in ipsis libris impressis, manu alicuius Notarii publici subscriptis et sigillo personae in dignitate Ecclesiastica constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Dat. Romae apud S. Marcum sub annulo Piscatoris die prima Octob. 1612. Pontificatus Nostri Anno Octavo.¹

Die ganze Bedeutung dieses berühmt gewordenen Breves Pauls V. liegt mehr in der Verleihung des Druckprivileges, das auch den weitaus größten Teil des Breves ausmacht, als in der Approbation des neuen monastischen Breviers, die ja schon im Jahre vorher durch das gleichnamige Breve „*Ex iniuncto nobis*“ vom 12. Februar 1611 bzw. das Breve „*Cum sicut accepimus*“ vom 5. Mai 1609 erfolgt war. Freilich heute wird die das Druckprivileg betreffende Stelle in der Praefatio der monastischen Breviere stets ausgelassen und das Breve vom 1. Oktober 1612 als eigentliche Approbation hingestellt. Es verdient somit das Breve „*Ex iniuncto nobis*“ von 1612 nicht, daß es heute noch allen Benediktinerbrevieren vorgedruckt wird, sondern die Approbation von 1608 oder 1611 hätte dann geschichtlich dieses Vorrecht.

In Rom begann man sofort mit dem Druck des neuen Benediktinerbreviers, und schon im Herbst (noch vor dem 1. Oktober 1612) sah P. Jodoc. Metzler die ersten Druckbogen des Psalteriums der Folioausgabe. Er fand vollkommene Übereinstimmung mit der Venediger Ausgabe des St. Galler Druckes, nur fehlten die Worte „*in choro*“ beim Ritus der Martyrologiumlesung, wie ausgemacht war, ebenso die kleine Rubrik „*de nominibus defunctorum in capitulo legendi*“, weil die Kassinesen den Brauch nicht hatten, die Namen der Verstorbenen in der Prim zu verkünden, sondern täglich nur lasen: „*Commemoratio omnium fratrum etc.*“ Schließlich war noch eine Änderung bezüglich der Responsoria proluxa in der Vesper

¹ Durch den Sperrdruck soll die wörtliche Übernahme aus dem Breve vom 12. Febr. 1611, durch den Kursivdruck die Übereinstimmung mit dem Breve vom 5. Mai 1609 gezeigt werden. Einzig die Dispositio des Breves vom 1. Okt. 1612 mit der Erteilung des Druckprivilegs ist, wie es dem veränderten Tatbestand entsprach, geändert. Eine wesentliche Neuerung oder Erweiterung bringt das Breve von 1612 gegenüber den beiden vorgenannten nicht.

vorgenommen, die der kassinesische Prokurator vorgeschlagen hatte.

1613 kam dann aus der Druckerei das „*Breviarium Monasticum Pauli V. P. M. auctoritate recognitum pro omnibus sub Regula Sanctissimi Patris Benedicti militantibus, Romae ex Typographia Cam. Apost. 1613. Apud Impressores Camerales et Zannettum Socios in hoc opere.*“ Damit war das Einheitsbrevier für den Benediktinerorden geschaffen, das nach seinem geistigen Urheber Paul V. meist das „*Paulinum*“ genannt wird.

Was 1611 erwogen wurde¹, ward 1613 zur Tatsache. Nach den Notizen im Tagebuch des Abtes Bernhard von St. Gallen zum 8. bzw. 10. Mai 1613 wurde einem Buchdrucker „von Konstanz“² die Niederlassung in Rorschach bewilligt.³ Die Offizin des Joh. Rösler in Rorschach wurde die fürststädtliche Druckerei von St. Gallen.⁴ Am 28. September 1613 erhielt Rösler von Abt Bernhard einen Vorschuß von 100 Gulden „auf nachtrückung des Benedictinischen breviers“.⁵ Wir sehen, St. Gallen hatte schon bald von seinem Vorrecht Gebrauch gemacht, einen Neudruck seiner Venediger Brevierausgabe von 1612 herzustellen. 1614 erschien das „*Breviarium Benedictinum ex Romano restitutum. Pauli Quinti Pont. Max. Auctoritate approbatum. A mendis, quae in editionem Venetam, Romanam etc. irrepserunt, expurgatum. Rorschachii, excudebat Ioannes Röslerus 1614.*“⁶

Diese Ausgabe kam also, wie schon aus dem Titel hervorgeht, allen Anforderungen nach, die in der Unterredung des P. Jodoc. Metzler mit dem Prokurator der kassinesischen Kongregation vom 26. Juni 1612 und in der Sitzung der Brevierkommission vom 4. Juli 1612 an den Neudruck gestellt wurden⁷.

Zur Empfehlung der Ausgabe und um sich einen möglichst großen Abnehmerkreis zu sichern, fügte man der Praefatio die Dekrete der Ritenkongregation vom 6. Dezember 1608 und 24. April 1610 und die Breven vom 5. Mai 1609 und 12. Februar 1611 an. Es ist interessant zu sehen, was aus der Gegenüber-

¹ Vgl. S. 19.

² In Nr. 3 (Res Breviarii Benedictini) wird Rösler „typographus friburgensis“ genannt.

³ Stiftsarchiv St. Gallen, Bd. 261 fol 10, Bd. 260 fol. 328 f.

⁴ Vgl. R. Durrer, Bruder Klaus, Sarnen 1917—1921, 973.

⁵ Nr. 52. Diese Nachrichten über Rösler und die Anm. 1 S. 19 entnahm ich dem Aufsatz „Johann Joachim Eichorns deutsche Lebensbeschreibung des seligen Nicolaus von Flüe“ von Stiftsarchivar Dr. Jos. Müller von St. Gallen, der mir in liebenswürdiger Weise das Manuskript dieser Abhandlung zur Verfügung stellte, die demnächst in der Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte erscheinen wird.

⁶ Im Anschluß an diese Brevierausgabe ließ Abt Bernhard von St. Gallen ausarbeiten und drucken: „*Directorium Benedictinum Perpetuum sive ordo celebrandi divina officia diurna, nocturna, missas alia secundum ritus breviarii Benedictini a Paulo Quinto Pont. Max. approbati et Missalis Romani, eiusdem Breviarii editionibus Venetae, Romanae et aliis accommodatus, Rorschachii 1621.*“ Ein Exemplar befindet sich in der Abteibibliothek Neresheim.

⁷ Vgl. S. 26 f.

stellung der Schriftstücke auf S. 184ff. deutlich hervorgeht, wie man ihren persönlichen Charakter zu verwischen suchte und sie in einer mehr allgemeinen Fassung brachte, in der man die Namensnennung des Abtes von St. Gallen und der Schweizer und Schwäbischen Klöster wegließ. Man wählte zur Wiedergabe der Aktenstücke die Art der „*Summa decreti* bzw. *brevis*“, weshalb St. Gallen wegen der Auslassungen kein Vorwurf trifft.

Den Abschluß einer alten Zeit und den Beginn einer neuen Epoche bezeichnete der Erlaß der Ritenkongregation vom 24. Januar 1615, wonach alle Benediktiner- und Benediktinerinnenklöster streng verpflichtet wurden, von nun an das von Paul V. herausgegebene monastische Brevier anzunehmen.¹ Seither heißt es im Titel der Breviere stets „*Pauli V. P. M. iussu editum*.“ Alle Eigenbreviere waren somit endgültig abgeschafft. Dieser Befehl der Ritenkongregation wurde durch die Bulle Urbans VIII. „*In cathedra Principis*“ vom 7. Mai 1626 erneuert.

An Hand des Aktenmaterials und der Drucke konnte also festgestellt werden, daß die von St. Gallen besorgte Neuausgabe des Schweizer Kongregationsbrevieres 1612 in Venedig und das Paul V. zugeschriebene *Breviarium Monasticum* 1613 in Rom zum Abschluß und zur Ausgabe kam. Demnach sind die Aufstellungen Bäumers² und aller derer, die auf ihm fußen³, nicht haltbar. Zunächst war das von den Prokuratoren auf Befehl Pauls V. bearbeitete Brevier nicht auf Grund der Benediktinerregel, des bereits in Monte Cassino geltenden Breviers der Kongregation von St. Justina und des nach der Anordnung Pius' V. und Klemens' VIII. verbesserten römischen Breviers entstanden, sondern seine Grundlage war das 1609 und 1611 approbierte St. Galler Brevier, das freilich auf den genannten Stücken aufgebaut war. Somit ist das Paulinum nichts anderes als das St. Galler Brevier von 1612 mit geringfügigen Änderungen nach dem kassinesischen Brevier. Bäumer verwechselt

¹ „*Sacra Rituum Congregatio censuit et declaravit, omnes Monachos et Moniales, qui et quae militant sub Regula S. Benedicti, posse et debere uti Breviario Benedictino nuper de mandato SS. D. N. Pauli V. Papae edito pro omnibus Religiosis, qui militant sub Regula S. P. Benedicti, non obstante, quod aliqui exempti in praeteritum usi fuerint Romano vel alio Breviario. Et ita declaravit die 24. Januarii 1615*“ (*Analecta Juris Pontificii* VI, 2308). Nahezu die gesamte Literatur bringt dieses Dekret unter dem falschen Datum 1616; ebenso fast sämtliche Brevierausgaben: *Breviarium Monasticum*, Constantiae (David Haut) 1660, B. V. Mariae Einsidlensis (Eberhard Kälin) 1756, die vierbändige Ausgabe Tornaci (Desclée, Lefebvre et Soc.) 1884 und die neueste einbändige Ausgabe Brugis (Desclée, De Brouwer et Soc.) 1925. Das richtige Datum 1615 findet sich in den Registern der Ritenkongregation und in dem Dekret vom 15. Januar 1661 für die spanische Kongregation, das ausdrücklich auf die Bestimmung vom 24. Januar 1615 hinweist (*Analecta Juris Pontificii* VII, 369), ebenso das Dekret vom 27. April 1697 für das Kloster Lubin (*Analecta Jur. Pont.* VIII, 1367); vgl. auch das Dekret vom 7. Dezember 1680 für die Cölestinerinnen von St. Stephan in Barletta (Diöz. Trani), wo zweimal das Dekret vom 24. Januar 1615 erwähnt wird (*Analecta Jur. Pont.* VIII, 1231).

² Bäumer, Geschichte des Breviers 501.

³ Neustens: H. Bohatta, Liturgische Drucke und liturgische Drucker (Festschrift für Fr. Pustet, Regensburg), Regensburg (1926) 14.

die beiden Ausgaben oder vielmehr er kannte die Ausgabe von 1613 überhaupt nicht, was allein schon daraus hervorgeht, daß er seltene Exemplare des Jahres 1612, die er als das Paulinum anspricht, in Augsburg und London nachweist. Ein Blick in das Augsburger Exemplar bestätigt unsere Behauptung, es ist der seltene Druck des St. Galler Breviers von 1612. Nur im Brevierdruck von 1613 finden sich die von den Prokuratoren vorgeschlagenen Änderungen und Zusätze zur St. Galler Vorlage. Auch treffen nur für die Brevierausgabe von 1613 die im Breve „Ex iniuncto nobis“ vom 1. Oktober 1612 gemachten Angaben über Entstehung, Drucker, Druckort zu. Somit ist nicht die Venediger Ausgabe des Breviarium Monasticum ex Romano restitutum von 1612, sondern die Ausgabe Rom (Zanetti) 1613 das Paulinum, das bald noch mehrere Auflagen erlebte, so 1614 (Venedig, Giunta), 1614 und 1616 (Venedig, Pinelli).

Kleine Mitteilungen.

Melchior von Diepenbrock gegen die Klosterpfarreien.

Von Dr. P. Laurentius Hanser O. S. B., Scheyern.

„Seine Majestät der König behalten sich vor, den bereits bestehenden sowie den noch zu errichtenden Benediktinerstiftern und Prioraten einzelne, und zwar vorzugsweise ehemalige Klosterpfarreien gegen Bezug der Pfarr-Renten, und bei Pfarreien außer der nächsten Umgegend unter der Verbindlichkeit zu steter Exponierung eines gehörig befähigten Konventualen zu übertragen“, lautet Art. 10 der Verordnung Ludwigs I. von Bayern vom 20. Nov. 1836 „den Bened.-Orden in Bayern betreffend“.

Kloster Scheyern erhielt bei seiner 1838 erfolgten Wiedererrichtung von den bis zur Aufhebung 1803 ihm gehörenden 26 Patronatspfarreien und Benefizien¹ nur die gleichnamige Ortspfarrei nebst der zur Filiale degradierten ehemaligen Nachbarpfarre Niederscheyern zurück. Doch wurden dem damaligen Stiftspropst und späteren ersten Abte Rupert Leiß bereits 1838 auf dem Kultusministerium die Namen der für die Übertragung an das Kloster in Aussicht genommenen Pfarreien mündlich mitgeteilt. Als 1841 das benachbarte Immünster erledigt war, forderte die Regierung im Auftrage des Königs vom 14. Oktober unterm 17. desselben Propst Leiß zur baldigen Erklärung darüber auf, „ob das Kloster schon gegenwärtig im Stande sey, genannte Pfarrei allein, oder mit Beiziehung eines Säkular-Kaplans zu übernehmen“. P. Leiß mußte damals noch ablehnen. Als aber 1843 die Pfarrei Vohburg zur Erledigung kam, glaubte der inzwischen Abt gewordene Rupert Leiß sich um dieselbe beim König für sein Kloster bewerben zu sollen, hauptsächlich deshalb, weil sie 1356 von Ludwig dem Brandenburger dem Stift unter der Bedingung übertragen worden war, daß am Margaretenaltar der Wittelsbacher-Gruftkirche zu Scheyern täglich eine hl. Messe für die Seelenruhe seiner er-

¹ Die Pfarreien 1) Scheyern, 2) Niederscheyern, 3) Pfaffenhofen a. Ilm mit dem 4) Spital- und 5) Frühmeßbenefizium daselbst, 6) Ankofen, 7) Vohburg mit den Benefizien von 8) Hl. Geist und 9) St. Andreas daselbst und 10) der Filiale Dinzing, 11) Teißing, 12) Hartheim, 13) Hiendorf, 14) Fischbachau, 15) Bayrischzell, 16) Ellbach, 17) Au mit 18) dem Benefizium daselbst, 19) Berbling, 20) Berg im Gau mit 21) dem Benefizium daselbst, 22) Brunnen, 23) Edelzhausen, 24) Niedergerolzhausen, 25) Holzkirchen, 26) Klenau.

lauchten Ahnen gelesen werde. König und Regierung schienen nicht abgeneigt zu sein. Allein Vohburg liegt in einer fremden Diözese, welche damals eben erst sechs Pfarreien an die Benediktiner hatte abtreten müssen; kein Wunder also, daß die Bewerbung eines auswärtigen Stiftes um die siebente dem Faß den Boden ausschlug.

Regensburg besaß in jenen Jahren einen energischen Generalvikar, der 1845—1853 als Fürstbischof von Breslau zu hoher Berühmtheit gelangen sollte. Diepenbrocks impulsive Art kommt sehr charakteristisch zur Geltung in seinem Bericht an die Kgl. Regierung von Oberbayern vom 21. Februar 1843 bezüglich der Vohburger Angelegenheit, von dem er unter dem gleichen Datum auch dem Abte eine Kopie zugehen ließ. Wer den Absolutismus des bayerischen Staatskirchentums jener Zeiten näher kennt, wird der Unerschrockenheit des Regensburger Generalvikars alle Anerkennung zollen. Seine mutigen Darlegungen scheinen in den höheren Regionen eingeschlagen zu haben. Wenigstens wurden seitdem zur Dotierung von Klöstern keine auswärtigen Pfarrpfründen mehr verwendet. Unterm 3. 6. 1843 erging auch an den Abt von Scheyern der im herkömmlichen Zopfstil gehaltene Regierungsbescheid, „daß Seine Majestät der König Allerhöchst Sich nicht bewogen gefunden haben, seinem bei Allerhöchstdemselben unmittelbar eingereichten Gesuche um allergnädigste Zuteilung der Pfarrei Vohburg an das Kloster Scheyern stattzugeben“.

Auch Abt Rupert Leiß hatte ein für allemal genug und bewarb sich grundsätzlich um keine Klosterpfarrei mehr. Als fünf Jahre später die obenerwähnte Nachbarpfarrei Ilimünster durch den Abfall ihres Pfarrers Friedrich Dumhof zu den Deutschkatholiken in größte Verwirrung geriet, war der Abt weder durch die Darlegungen des Münchener Ordinariates noch durch die flehentlichen Bitten der verwaisten Gemeinde, welche 1849 sogar eine Deputation an Erzbischof Reisach und König Max II. sandte, zu bewegen, um die Pfarrei einzugeben, sondern beschränkte sich auf die Erklärung, er werde nicht ablehnen, wenn die Regierung Ilimünster dem Kloster ungebeten übertrage, wozu diese sich nicht herbei- und herabließ. Nur insofern kam der Abt dem Ordinariat entgegen, als er ihm für 1848/49 den sehr energischen, aber auch ungewöhnlich schroffen P. Martin Joseph als Pfarrvikar überließ. Während dessen Amtsführung bewarb sich auch Pfarrer Senestrey von Kühbach, der spätere Bischof von Regensburg (1858—1906), um Ilimünster. Welchen Eindruck er daselbst machte, geht aus einem Berichte P. Martins an den Cellerar von Scheyern hervor, den wir im Anhang mitteilen. Auch unter den beiden

gleichnamigen Nachfolgern des Abtes Rupert I. wiederholte die Gemeinde Ilimmünster ihre Bitte mit demselben Mißerfolg.

Diepenbrocks Darlegungen sind nicht in allen Punkten unanfechtbar, doch würde deren gründliche Widerlegung den hier verfügbaren Raum weit überschreiten. Kennern der Verhältnisse sagt übrigens der bloße Text schon genug.

Das bischöfl. Ordinariat Regensburg
an die
Königl. Regierung von Oberbayern.

Wir säumen nicht, über die in der Anlage zurückfolgende Immediat-Vorstellung des Abtes von Scheyern unsere pflichtgetreue Äußerung im Folgenden abzugeben.

Es ist allerdings richtig, daß die Pfarrei Vohburg ehemals dem Kloster Scheyern inkorporiert war, jedoch nicht plenissimo iure, sodaß das Kloster dieselbe durch eines seiner Mitglieder habe versehen lassen, wie es der Abt Rupert Leiß auch für die Zukunft im Sinne hätte; sondern sie war von jeher mit einem Saecular-Priester als Vicarius perpetuus mit völligem Pfarrechte besetzt, wie es die seit dem 15. Jahrhundert bei uns vorliegenden Praesentations-Urkunden beweisen, und wie es auch schon der bischöfl. Incorporations-Brief von 1358 bestimmt (Monum. boica tom. X. p. 510). Diesem Vicarius perpetuus mußte zu seiner anständigen Subsistenz ein Theil des Pfründe-Einkommens überlassen werden. Der Überrest fiel dem Kloster zu, welches sich die wesentlichen Rechte und Bezüge, und namentlich den reichen Getreid-Zehent als Eigenthum vorbehielt und zueignete. In diesem Zustande blieb die Pfarrei bis zur Saecularisation, und die dem Kloster vorbehaltenen, bedeutenden Rechte und Einkünfte gingen durch dieselbe an das k. Aerar über.

Das Einkommen des Pfarrers besteht also gegenwärtig nur noch aus einem Bruchtheile der vormaligen ganzen Pfründe-Rente, welcher ihm vom Kloster zu seiner anständigen Sustaination nach kanonischem Gesetze gelassen werden mußte (Conc. Trid. Seß. VII. cap. 7. de reform.). Eine abermalige Incorporation oder Zutheilung an das Kloster würde demnach eine abermalige Theilung dieses Bruchtheiles, also eine Theilung in zweiter Potenz zur Folge haben. Hierzu können und dürfen wir aber niemals unsere Zustimmung geben.

Das Konkordat bestimmt vielmehr über die Wiederherstellung der Klöster etwas ganz anderes, als eine solche abermalige Schmälerung einer schon früher einmal zu Gunsten eines Klosters (jetzt des Aerars) geschmälernten Pfarrpfründe; es verlangt im Art. VII., daß die Dotation der neuen Klöster

vom Staate angewiesen werde, und verbietet sogleich im folgenden Art. VIII. ausdrücklich das Verziehen und anderweitige Verwenden der Güter und Renten von Pfarrpfründen, usw.

Wenn daher das wiederhergestellte Kloster Scheyern bei der ihm von Sr. Königl. Majestät großmüthigst aus Allerhöchst eigenen Mitteln geschenkten Dotation noch immer nicht bestehen, und namentlich die tägliche hl. Messe in der Fürstengruft noch immer nicht lesen kann, so ist nichts einfacher, gerechter, den geschichtlichen Verhältnissen und dem Concordate gemäß, als daß demselben von dem Staate seine früheren Besitzungen und namentlich die der Pfarrei Vohburg entzogenen Renten und Rechte wieder überlassen werden, umso mehr, als die fragliche, vom Herzog Ludwig 1356 für sich und sein erlauchtes Haus gestiftete Messe, durch welche Abt Rupert seine Bitte hauptsächlich zu motivieren sucht, nicht auf demjenigen Theile der Vohburger Pfarrei-Renten, welche dem Vicario perpetuo belassen werden mußte, sondern gerade auf demjenigen radiziert ist, welcher dem Kloster zu gut kam, und nun vom k. Ärar besessen wird, sodaß also auf der dermaligen Pfarrei Vohburg nicht die mindeste Verbindlichkeit für jene ehrwürdige Stiftung haftet, vielmehr ihr gegenwärtiger geminderter Zustand die Folge des für diese Stiftung ehemals dem Kloster Scheyern, jetzt dem k. Aerar, gebrachten Opfers ist, ohne welche sie gegenwärtig eine der besten Pfarrpfründen des Bisthums seyn würde. Dieß insbesondere über den ungeeigneten, den Sachverhältnissen widersprechenden Antrag des Abtes Leiß bezüglich auf die dermalige Pfarrei Vohburg.

Im Allgemeinen haben wir noch anzufügen:

1) Daß die Hingabe von Pfarreien an Klöster, in welcher Form sie auch geschehe, eine dem Geiste und Willen der kathol. Kirche widerstrebende, durch den Kirchenrath von Trident Seß. 24. cap. 13. de reform. — „*Ecclesiae parochiales monasteriis quibuscumque aut Abbatis seu dignitalibus . . . non uniantur, et quae unitae sunt, revideantur ab Ordinariis*“ etc. — geradezu verbotene Maßregel ist, welche sowohl den Pfarreien als den Klöstern selbst zum Nachtheile gereicht, und mit der eigentlichen Bestimmung der letzteren, die nur im gemeinschaftlichen Leben erfüllt werden kann, im Widerspruche steht. Denn was kann es bedeuten, daß ein Weltgeistlicher ins Kloster eingetreten ist, wenn er nachher in weiter Entfernung von demselben auf einer Pfarrei einsam dastehen soll? Wäre er dann doch lieber Weltgeistlicher geblieben! Dieses häufige Exponieren von Klostergeistlichen auf Pfarreien war ehemals bei uns, und ist noch gegenwärtig in Oesterreich eine der hauptsächlichsten Ursachen des Verfalls der Klosterzucht und des

Verschwindens alles klösterlichen Geistes. Es ist also wohl nicht gut, wenn die Wiederherstellung der Klöster schon mit einem solchen Gebrechen beginnt, und gleichsam dadurch bedingt ist. Die Absicht der Kirche beim Abschlusse des Concordates war es wenigstens gewiß nicht, wie oben erwiesen.

2) Wenn aber auch zur Wiederherstellung der Klöster unter den dermaligen Verhältnissen ein solches Opfer unumgänglich nothwendig wäre, so hat das Bisthum Regensburg es schon im Übermaße reichlich dargebracht, indem es dem Benediktiner-Orden bereits 6 Pfarreien — 5 an Kloster Metten und eine an Weltenburg — überlassen hat. Zu weiteren Opfern der Art können und dürfen wir uns nicht mehr verstehen, ohne gegen unsern verdienten Saekularklerus ungerecht zu werden. Dieser nämlich trägt die schwere Mühe und Last der Seelsorge, und hat dafür gerechten Anspruch auf eine dereinstige Versorgung mit einer guten Pfründe. Der arme Hilfspriester, der schon häufig die Kosten seiner Studien mit Schulden bestreiten, und dann als Hilfspriester 10 bis 12 Jahre und auch noch länger die beschwerliche Auxiliarseelsorge, nicht selten mit Hinpfeuerung seiner Gesundheit versehen, und oft in dem elendesten, schlechtbeheizten Kaplanszimmer, bei schlechter, unreinlicher Kost und unter widerwärtigen häuslichen Verhältnissen aushalten muß, während der Klostergeistliche, von Nahrungsorgen befreit, in seinem Kloster wohl aufgehoben ist, der arme Hilfspriester hat als ermunterndes Ziel sein endliches Gelangen auf eine Pfarrei vor Augen, wo er einen eigenen Herd aufrichten kann. Es ist aber nur eine geringe Concurrenten-Pfarrei, die er erhält, und für alle Noth und Sorge, die auch sie ihm noch reichlich bringt, entschädigt ihn die Hoffnung auf eine bessere Pfarrei, die ihm dereinst eine sorgenfreie Existenz sichern wird. Solcher Pfarreien zählt aber unser Bisthum verhältnißmäßig nicht viele, und schon haben die Klöster ihre Zahl um sechs gemindert, denn um geringe Pfarreien ist es den Klöstern auch nicht zu thun. Deßhalb hörte man schon öfter im Clerus die Äußerung: „Diese Errichtung von Klöstern ist eine Umkehrung des Concordates; dieß bestimmt sie nämlich in subsidium Parochorum, während sie jetzt durch Weghaschen der besseren Pfarreien wahrlich in detrimentum Parochorum reichen.“ Hiedurch schon ist eine entmuthigte Stimmung unter den Clerus gekommen, die durch fernere Hingabe von Pfarreien an Klöster nicht noch verstärkt werden darf, ohne daß sie auf den Diensteifer und auf das Vertrauen des Clerus zu seinem Oberhirtenamte, also jedenfalls auf die theure Seelsorge und das Wohl des Bisthums nachtheilig zurückwirkt. Deßhalb verbietet uns unsere Pflicht, auf den vorliegenden oder jeden ähn-

lichen Antrag fortan einzugehen, was wir hiermit mit geziemender Offenheit auszusprechen nicht umhin können, vertrauend, daß Seine Majestät der König darin nicht eine Abneigung gegen die Klöster finden werden, die wir, wenn sie ihrer Idee entsprechen, als kirchliche und segenvolle Institute freudig anerkennen, und für deren Wiederaufblühen unser Bisthum in neuester Zeit mehr als irgend ein anderes gethan hat, — sondern unsere auf genaue Beobachtung der Kirchengesetze und gewissenhafte Gerechtigkeit gegen unsern Clerus gerichteten Sinn huldvollst würdigen werden.

Anhang.

Ein Säkularpfarrer auf der Brautschau.

Ilmmünster, 25. Februar 1849.

Rev. Confrater!

In aller Eile benachrichtige ich Sie, daß während meines vorgestrigen Besuches in Scheyern Herr Pfarrer Senestrey von Kühbach hier war, und sich als künftigen Pfarrer von Ilmmünster präsentiert und geriert, alles eingesehen, bekritelt und lumpig erklärt habe. Der ganze Pfarrhof muß anders gebaut werden etc. etc. Er werde übrigens erst um Pfingsten kommen, jedoch seine Pferde zum Sommerbau schicken. Es thut mir leid, wenn Herr Senestrey hieher kommt, da er hier sein Nobelthun nicht fortsetzen kann, und überdies der Gemeinde a priori zuwider ist. Aufhauser¹ hätte sich zehnmal leichter gethan. Schon machen Schulmeister, Meßner, Krämer — von letzterem wird er nichts, sondern alles von München² beziehen, sagte er — lange Gesichter und fürchten aus dem Regen in die Traufe zu kommen. Ich meinestheils werde sehr fröhlich seyn, wenn Ilmmünster hinter mir liegt, wo ich genug ausgestanden habe. In Eile herzlich grüßend

Euer Hochwürden

aufrichtiger Mitbruder

P. Martin.

Benediktiner-Pioniere in Australien.

Ein Gedenkblatt zum diesjährigen Eucharistischen Kongreß in Sydney.

Von P. Lambert Nolle O. S. B., Weingarten.

Unser heutiges „Album Benedictinum“ zeigt uns eine Abtei Nullius in Australien, welcher die Diözese Nova Nursia untersteht und in welcher zwanzig unserer Mitbrüder mühsam aber

¹ Erhielt die Pfarrei an Stelle Senestreys.

² Bei 50 km Entfernung, 1849 noch ohne Bahnverbindung.

sehr segensreich unter den Eingeborenen für die Ausbreitung unserer heiligen Religion arbeiten. Wir sollten aber nicht in Vergessenheit geraten lassen, daß vor fast hundert Jahren englische Benediktiner in Sydney die Grundlagen legten, aus welchen sich allmählich, aber doch nicht zu langsam, die heutige australische Hierarchie und damit der Katholizismus des neuesten Erdteiles entwickelt haben. Um aber diese Pionierarbeiten unserer drei verdienten Mitbrüder Ullathorne, Polding und Vaughan gebührend zu würdigen, müssen wir zuerst eine flüchtige Bekanntschaft mit den Verhältnissen Australiens vor mehr als hundert Jahren machen.

1. Australien als Strafkolonie.

Australien war zwar seit Ende des 16. Jahrhunderts bekannt, aber kaum besiedelt. Erst als die Vereinigten Staaten von Nordamerika sich von England losrissen, fing eine regelmäßige Besiedelung an. Australien mußte zunächst Ersatz leisten für die verlorenen Strafkolonien in Amerika. Sydney war seit 1788 die erste derselben, und andere folgten rasch wegen der zahlreichen Deportierten. Diese waren zwar anfangs meistens Verurteilte, die von der Todesstrafe begnadigt worden waren; aber da damals die englischen Gesetze auch kleine Übertretungen, wie z. B. Schafdiebstahl, zu Kapitalverbrechen gestempelt hatten, so dürfen wir von den Verbannten nicht zu übel denken. Die Katholiken stellten damals ungefähr ein Drittel der Deportierten, aber die meisten derselben waren mehr Märtyrer ihres Glaubens als wirkliche Gesetzesübertreter. Die gehässigen Orangemänner im Norden, welche gleichzeitig Zeugen und Geschworene sein konnten, hatten ein leichtes Spiel, mißliebige Papisten aus dem Wege zu schaffen. Nach dem Aufstande von 1798 wurden viele irische Katholiken ohne Verhör nach Australien geschifft. Die Lage der Verbannten war in den meisten Fällen geradezu entsetzlich. Die Tunichtgute wohlhabender Familien und andere Abenteuerer zogen als Beamte und „Kolonisten“ nach Australien, ließen sich große Strecken Landes schenken und mieteten dann die Sträflinge als billige Arbeiter. Diese wurden von den Aufsehern oder den Kolonisten bei dem geringsten Anlasse unmenschlich gepeitscht, nicht bloß bis aufs Blut, sondern oft bis zur Ohnmacht. Gegenwehr führte zu strengem Arrest und zu Arbeit mit Ketten an den Füßen, manchmal noch beschwert mit Kugeln. Daß die Armen in Rache und Verzweiflung manchmal sich zum Morde ihrer Peiniger vereinigten, ist nicht zu verwundern. Die Gefängnisbeamten und Gutsaufseher waren oft selbst frühere Verbrecher, welche sich dann im Nebenamte durch Schnapsverkauf

zu bereichern suchten; selbst Regierungsbeamte und anglikanische Geistliche sollen an letzterem Geschäfte teilgenommen und dafür gesorgt haben, daß ein Teil des Reingewinnes zur Erbauung protestantischer Anstalten und Kirchen abfiel. Es ist ein Ruhmesblatt in der Geschichte Australiens, daß die irischen Katholiken, auch die unschuldig verbannten Mädchen, sich meistens von der herrschenden Unsittlichkeit und Trunkenheit freihielten, ihrem Glauben treu blieben, vielfach durch ihren Fleiß, ihre Geduld und ihr Benehmen vollständige Freiheit erhielten, dann musterhafte Kolonisten wurden, und ihre Frauen und Kinder aus Irland kommen ließen.

Die religiöse Lage der Katholiken, auch der Freigelassenen, war überaus trostlos. Noch bestanden die Verfolgungsgesetze gegen die Katholiken, die ja erst 1829 abgeschafft wurden. Die drei unschuldig deportierten Priester durften nicht zelebrieren, weil das Hochverrat gewesen wäre; sie konnten es nicht, weil sie keine Gewänder, geweihte Gefäße noch Altarsteine hatten. Als Sträflinge waren sie gezwungen, dem offiziellen protestantischen Gottesdienste beizuwohnen. Waisen katholischer Kolonisten oder unterstützter Armen mußten protestantisch getauft werden. Von 1810 bis 1817 war kein katholischer Priester mehr in Australien, obgleich damals wenigstens 6000 Katholiken dort wohnten. Versuche von Rom und England aus, die verlassene Herde wenigstens durch einen Priester betreuen zu lassen, mißlangen. Father Flynn, welcher eine kurze Zeit dort im geheimen wirkte, wurde verhaftet und ohne weitere Untersuchung nach England zurückgeschifft, nachdem ihm der Gouverneur Macquarie erklärt hatte, er werde keinen papistischen Priester in der Kolonie dulden, und jeder Einwohner müsse protestantisch sein. Aber gerade sein empörendes Benehmen rief eine Interpellation im Parlament hervor, infolge welcher im Jahre 1821 zwei irische Priester als Kapläne bestellt und von der Regierung besoldet wurden, der eine für South-Wales, der andere für die Insel Tasmania, d. h. für die zwei Gegenden, welche damals fast das ganze von Europäern bewohnte Australien ausmachten. Da aber der Kaplan von Sydney gegen manche Mißbräuche Einsprache erhob (auch gegen die Zuwendung von einem Siebtel des noch unkultivierten Landes für die anglikanische Religion), so wurde seine Stellung gegenüber den protestantischen Behörden unhaltbar. Um die Lage der Katholiken gemäß der Emanzipation in England (1829) auch in Australien kanonisch zu regeln, wurde dieser Erdteil dem nächstliegenden englischen katholischen Bischofe unterstellt; dieser war der Oberhirte von Port S. Louis auf der Insel Mauritius, östlich von Afrika, welche über 1600 Kilometer von

Australien entfernt liegt. Diese Insel war den Franzosen in den Napoleonischen Kriegen (1810) abgenommen worden, aber die katholische Kirche war immer noch die Staatskirche, der Bischof wird noch jetzt nach dem alten französischen Konkordat vom Heiligen Stuhl im Einvernehmen mit der Regierung ernannt, von letzterer besoldet, und der Bischof war von 1819 an bis 1916 immer ein englischer Benediktiner. Im Jahre 1833 erbte der damalige Bischof Placidus Morris von Mauritius den Benediktinerpriester Wilhelm Bernhard Ullathorne des Klosters Downside zu seinem Generalvikar für das ferne Australien, und dies war der Anfang der Pionierarbeit unserer Mitbrüder in Australien.

2. Generalvikar William Bernhard Ullathorne O.S.B. (1833—1837).

Die Autobiographie, in welcher Ullathorne sein Jugendleben und seine Erlebnisse in Australien beschreibt, bildet eine äußerst romantische Lesung. Zuerst war er Schiffsjunge gewesen, hatte nur einige Jahre für seine klassischen Studien, wurde dann Novize in Downside und 1831 Priester. Als wenig erfahrener sechszwanzigjähriger Generalvikar von ganz Australien wurde er in ein selbständiges Amt gestellt, hatte sehr schwierige Verhältnisse zu regeln und neue Wege anzubahnen, welche auf eine lange Zukunft hinaus folgenswer sein sollten. Aber seine Welterfahrung, sein Scharfsinn und seine angeborene Regierungsgabe halfen ihm über die Schwierigkeiten hinweg und ließen ihn glückliche Lösungen finden.

Bei seiner Ankunft fand er in der Kolonie nur zwei Priester vor; der eine war der hochverdiente frühere Kolonialkaplan, welcher damals von der Regierung nicht mehr anerkannt und besoldet wurde, aber seine Missionsarbeit unter den zerstreuten Siedlern fortsetzte; der andere war der offiziell anerkannte Kaplan, welcher aber über den andern Priester keine kirchliche Jurisdiktion hatte. Die alten Kolonisten betrachteten den zweiten als einen Eindringling und wollten nichts von ihm wissen; dagegen standen andere auf der Seite des offiziellen Kaplans; und diese Sachlage drohte in eine Spaltung auszuarten. Das wäre nicht nur ein großes geistliches Unglück für die einzelnen gewesen, sondern hätte auch das Eigentumsrecht der Grundstücke in Frage gestellt, welche von der Regierung den Katholiken in Aussicht gestellt, aber noch nicht endgültig übertragen worden waren. Der neue Generalvikar kam gerade zur rechten Zeit; er verständigte sich mit den Regierungsbeamten, berief die katholischen Bürger zusammen, gestattete ihnen aber keinerlei Diskussion, sondern forderte sie

auf, durch geheime Wahl drei weltliche Treuhänder für das Kirchengut zu wählen, während er als geistlicher Oberer sich selbst und die beiden Geistlichen zu kirchlichen Treuhändern bestimmte. Mit dieser Maßnahme war das Schisma zu Ende, und er sicherte den Katholiken den Grund und Boden, auf welchem jetzt die Kathedrale von Sydney und das Priesterseminar mit der erzbischöflichen Residenz stehen. Nach diesem Vorbilde wurden nachher anderes Grundeigentum in den neuen Niederlassungen erworben und gesichert. Ullathorne fand im Festland von Australien und Tasmanien 17000 Katholiken vor, deren Zahl täglich wuchs.

Nebst der Errichtung von Kirchen, welche damals fast ganz fehlten, sorgte er für die Vermehrung katholischer Schulen, deren es nur drei gab, und verdoppelte ihre Zahl in kurzer Zeit. Das war um so nötiger, als die staatlichen Fürsorgeschulen prinzipiell simultan praktisch aber anglikanisch und katholikenfeindlich waren.

Seine Forderung auf Gleichberechtigung der jetzt emanzipierten Katholiken auf allen Gebieten rief heftigen Widerspruch hervor; aber dies hatte nur den Erfolg, daß er sich schon damals gezwungen fühlte, in die Polemik einzutreten, in welcher er sich später in England durch seine kühle und doch beredte Darlegung als Meister bewies.

Die Seelsorge der drei Priester war überaus mühsam; die Gefängnisse und Siedelungen lagen weit auseinander und konnten nur zu Fuß oder im Sattel erreicht werden; manchmal mußten sie an zwei Orten binieren, die fünf Stunden auseinanderlagen; der Nachmittag wurde mit Krankenbesuchen, Gefängnisgottesdienst, Taufen und Trauungen ausgefüllt, auch mit Beicht hören in den Instituten, in welchen am folgenden Tage Kommunionmesse gehalten wurde.

Von Anfang an war es ihm klar, daß bei der rasch anwachsenden Zahl der Einwanderer und Freigelassenen und der Anlage von neuen Siedelungen, nichts nötiger sei als neue Priester und ein Bischof. Darum drängte er in seinen Schreiben an seinen weitentfernten Bischof, nach Rom und an seine Oberen in England darauf hin, daß bald ein Bischof ernannt werde, und zwar schlug er seinen alten Novizenmeister P. Polding vor, welcher ihn früher selbst für die australische Mission begeistert hatte. Als dieser endlich 1835 in Sydney ankam, hatte der Generalvikar alles zu seinem feierlichen Empfang bereit, und er konnte bald seine neue Kathedrale konsekrieren. Der Bischof hatte auch auf die dringenden Schreiben seines Generalvikars acht junge Missionäre, teils irische Weltpriester, teils

englische Benediktiner, mitgebracht. Ullathorne führte seinen väterlichen Freund in die neuen Verhältnisse ein, und da dieser mehr Missionär als Administrator war, besorgte der diplomatische und geschäftsgewandte Generalvikar für ihn diesen Teil des oberhirtlichen Amtes zu dessen Erleichterung und zum Vorteil der Diözese.

Nach dreijähriger Tätigkeit reiste der Generalvikar im Auftrage seines Bischofs nach Europa und benützte wie früher die fünfmonatliche Reise zu eifrigen theologischen, patristischen und kanonistischen Studien, welche ihm später als Bischof in England zu großem Vorteile gereichten. Sein Bericht in Rom wurde wohlgefällig aufgenommen; seine Beschreibung der Strafanstalten rief in England einen Sturm der Entrüstung gegen das unmenschliche System hervor und brachte es allgemach zum Falle; von den Katholiken in Lancashire erhielt er namhafte Geldbeiträge für die Missionen; in dem priesterreichen Irland rekrutierte er eine Anzahl von Seminaristen als Seelsorger für ihre verlassenen Landsleute unter den Antipoden, und auch bei seinen Mitbrüdern klopfte er um Hilfe an. Seine Lieblingsidee damals und später war, daß die englischen Benediktiner die kleinen Landmissionen, welche aus Hauskaplaneien entstanden waren, den Bischöfen übergeben, in ihren großen Stadtpfarreien aber kleine Priorate bilden und Australien neben den beiden englischen Provinzen von Canterbury und York (Nord und Süd), Australien offiziell als dritte Missionsprovinz annehmen sollten. Der Vorschlag drang nicht durch, und nur einzelne Religiösen wurden auf eigenen Wunsch nach Australien gesandt. Ullathorne brachte auch Ordensschwwestern nach Australien.

Nach seiner Rückkehr nach Australien arbeitete er bis 1837 mit seinem Bischof, drängte in Rom auf die Ernennung weiterer Bischöfe (davon einen für Tasmanien) und sah 1842 seinen alten Führer als ersten Erzbischof und Primas von Australien mit dem Pallium geschmückt. Ullathorne aber hatte sich durch seine Schriften über australische Verhältnisse den Haß der protestantischen Kolonisten und mancher Regierungsbeamten zugezogen und fürchtete, diese Stimmung könnte der Kirche schaden; daher lehnte er sowohl die Ernennung zum Koadjutor als auch zum Oberhirten eines selbständigen Bistums in Australien ab und erbat seine Rückberufung nach England, wo er bald darauf Apostolischer Vikar und endlich 1850 Bischof von Birmingham wurde. Eine neue zweibändige Biographie von Abt Cuthbert Butler zeigt uns die Lebensarbeit dieses großen Benediktinermissionärs.

3. Erzbischof John Bede Polding (1834—1877).

P. Polding war seit 1811 Mönch in Downside, später selbst Subprior und Novizenmeister. Im Jahre 1833 hatte er die Ernennung zum Bischof in Madagaskar aus Gesundheitsrücksichten abgelehnt; aber als 1834 der Ruf als Apostolischer Vikar von Australien an ihn erging, stimmte er bereitwillig zu. Mit Eifer verlegte er sich auf die religiöse Erneuerung der Verbannten, Gefangenen und Kolonisten, reiste überallhin zu Pferde und hielt Missionen in den Anstalten zur großen Befriedigung und mit Unterstützung der Beamten, welche die sittliche Hebung der Gefangenen vom disziplinären Standpunkte aus sehr zu schätzen wußten. Der Bischof erreichte sogar eine Verordnung, nach welcher die neuangekommenen katholischen Verbannten ihm eine Woche lang für eine Mission zur Verfügung gestellt wurden. Seine Ernennung zum Erzbischofe zugleich mit der Errichtung der Hierarchie erfolgte 1842 anlässlich einer Reise nach Europa. Als er 1843 mit neugeworbenen Benediktinern, Passionisten und Schulbrüdern nach Sydney zurückkehrte, bereiteten die Anglikaner ihm einen unfreundlichen Empfang; denn sie sahen in der Errichtung der Hierarchie einen Angriff auf die Staatskirche, wie später in England 1850; aber die Freundlichkeit und der Takt des neuen Metropoliten wirkten wie Öl auf sturmbewegten Wassern. Der Erzbischof versuchte es, in Sydney eine Abtei unter seiner eigenen Jurisdiktion zu gründen; da er aber nicht genug Mönche erlangen konnte, welche bereit waren, sich dauernd in Australien niederzulassen, gab er den Plan auf. Im Jahre 1869 erlebte er den Brand seiner Kathedrale; der Aufbau derselben in größeren Dimensionen wurde bald in Angriff genommen, aber erst unter seinem Nachfolger beendet. Jede seiner drei Europa-reisen benützte er, um neue Arbeiter für seinen australischen Weinberg zu sammeln. Eine Krankheit verhinderte seine beabsichtigte Reise zum Vatikanischen Konzil. Wegen seiner abnehmenden Kräfte erbat er sich 1872 einen Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge, und diesem, dem Benediktiner Roger Bede Vaughan, übertrug er bald die ganze oberhirtliche Sorge. Er beschloß sein reich gesegnetes Leben in Sydney 1877. Während seine Herde im Jahre 1834 nur 20000 Katholiken und vier Priester zählte, stieg sie um 1841 schon auf die doppelte Zahl mit 28 Priestern. Bei seinem Tode zählte das Festland von Australien mit Tasmanien eine halbe Million Katholiken, welche (der riesigen Entfernungen und des raschen Zuwachses wegen) 15 Bischöfen unterstanden, von einer entsprechenden Zahl von Priestern betreut wurden und ein Drittel der Gesamtbevölkerung ausmachten.

4. Erzbischof Roger Bede Vaughan (1877—1883).

Der zweite Erzbischof von Sydney entstammte einer katholisch gebliebenen englischen Familie an der Grenze von Wales. Wegen schwächlicher Gesundheit wurde Roger im väterlichen Hause erzogen, bis er als Siebzehnjähriger nach Downside kam. Dort wurde er 1855 Benediktiner. Seine Studien machte er in Rom und dozierte seit 1861 Philosophie in Belmont, dem Studienhause der Kongregation. Dort wirkte er dann noch zehn Jahre als Kathedralprior, d. h. Hausoberer, und war auch schriftstellerisch tätig.

Seine Vorahnung, daß er nach Australien berufen werde, erfüllte sich 1872 durch seine Ernennung zum Erzbischof-Koadjutor von Sydney; sein älterer Bruder, der spätere Kardinal Vaughan, erhielt die Bischofsweihe später im nämlichen Jahre.

Der Koadjutor wetteiferte mit seinem Erzbischof in eifriger Erfüllung des Predigtamtes, aber übertraf ihn als Administrator. Er wurde Erzbischof beim Tode seines Vorgängers, regierte aber als solcher nur sechs Jahre. Während dieser Zeit vollendete er die Kathedrale, welche dieses Jahr den Mittelpunkt des Eucharistischen Kongresses bilden wird; er vermehrte die Schulen und sicherte dem erzbischöflichen Stuhle ein hinreichendes Einkommen, wobei er auch die Unterstützung seiner wohlhabenden Verwandten und Freunde in England in Anspruch nahm. Zahlreiche Irländer wurden für die Diözese als Priester gewonnen, weil die Katholiken fast alle irischer Abstammung waren, und da er von seinen Ordensbrüdern keine weitere Unterstützung fand, schließt mit ihm die Reihe der Benediktiner in Sydney.

Das Ende des Erzbischofs war tragisch. Er hatte all sein Vermögen der Erzdiözese vermacht, seine goldene Taschenuhr seinem unbekanntem Nachfolger und hatte bestimmt, daß er in seiner Kathedrale bestattet werde. Im Jahre 1883 wurde er nach Rom berufen, wahrscheinlich zur Kardinalsernennung. Er reiste über Amerika nach Liverpool in England und übernachtete bei seinem in der Nähe wohnenden Onkel; am andern Morgen fand man ihn tot im Bette. In der Folge fand er seine letzte Ruhestätte in der neuen Abteikirche von Downside, in dem Kloster, welches die drei großen Benediktinerpioniere nach Australien gesandt hatte.

Literarische Umschau.

Zusammenfassende Werke über das benediktinische Mönchtum.

Von Dr. P. Laurentius Hanser O. S. B., Scheyern.

1. **Ramon i Arrufat**, Dom Antoni, Monjo de Montserrat, *L'Orde Benedictina (Resum Historic)*. Biblioteca Monastica Vol. VI. Monestir de Montserrat 1925. 8°. 328 S., 20 Bild-einlagen.

Katalanisch gehört nicht zu den modernen Weltsprachen, und so werden manche wertvolle Veröffentlichungen der literarisch rührigen Abtei Montserrat über Katalaniens Grenzen hinaus kaum jene weitere Verbreitung finden, die man ihnen wünschen möchte. Wer Latein und Italienisch beherrscht und ohnehin schon in unserer Ordensgeschichte bewandert ist, wird allerdings auch ohne katalanische Vorstudien alles Wesentliche in Dom Ramons vornehm ausgestattetem und reich illustriertem Grundriß erraten. Wie der Verfasser in seiner Vorrede mitteilt, hat er die bedeutendsten bisher über die benediktinische Geschichte erschienenen Werke benutzt, gibt auch zu Beginn der einzelnen Paragraphen einschlägige Literaturnachweise. In jenen Fragen, über welche die historische Kritik noch nicht das letzte Wort gesprochen hat, glaubte er die herkömmlichen Anschauungen vertreten zu sollen, ohne sich in weitschweifige Untersuchungen einzulassen. Bei Auswahl der zwanzig ganzseitigen Illustrationen ging er von dem Grundsatz aus, dem Leser die wichtigsten Räume eines Benediktinerklosters vor Augen zu führen: Abteikirche, Kapitelsaal, Kreuzgang, Bibliothek usw. Gleich die erste, ein Hauptkloster von Athos darstellend, steht allerdings zur Geschichte unseres Ordens in keiner unmittelbaren Beziehung. Um so willkommener sind die Ansichten von Subiako, Montekassino, Canterbury, Maria Laach, Melk, St. Gallen (Grundriß), Cluny, Poblet, Ripoll, Salzburg, Montserrat (Bibliothek), Praglia (Refektorium), Santa Giustina (Padua), Sant Cugat (Barcelona), San Giorgio (Venedig), St. Vinzenz (U.S.A.), St. Anselm und Maredsous. Der Inhalt zerfällt in folgende Kapitel und Paragraphen:

- I. Die Anfänge (5.—7. Jahrh.): 1. Das Mönchtum vor St. Benedikt; 2. Leben des hl. Benedikt; 3. St. Gregor d. Gr. — II. Das benediktinische Apostolat (7.—10. Jahrh.): 1. St. Augustin und das Wirken der Benediktiner in England; 2. St. Bonifaz, der Apostel von Deutschland; 3. Verkündigung des Evangeliums in den übrigen Ländern Europas; 4. Annahme der Regel des hl. Benedikt im ganzen Abendland; 5. die Benediktiner und die Zivilisierung Europas. — III. Das Goldene Zeitalter (10.—13. Jahrh.): 1. Cluny; 2. Cîteaux, St. Bernhard; 3. Die Benediktiner und der Hl. Stuhl, St. Gregor VII.; 4. Höhepunkt des Mönchslebens, St. Anselm; 5. Die Kultur in den mittelalterlichen Klöstern. — IV. Krisis des Mönchtums (13.—15. Jahrh.): 1. Ursachen der Krise; 2. Die Commende; 3. Mendikantenorden und Benediktiner. — V. Der Benediktinerorden im Zeitalter der Renaissance (15. bis 17. Jahrh.): 1. Die Kongregationen; 2. Der Protestantismus; La Trappe; 3. Benediktinerorden und Renaissance; 4. Die Mauriner. — VI. Die Neuzeit (16.—19. Jahrh.): 1. Die nationalen Revolutionen; 2. Die Wiedergeburt im 19. Jahrhundert. — VII. Gegenwärtiger Stand (20. Jahrh.): 1. General-

statistik des Gesamtordens; 2. Tätigkeit des Ordens; 3. Die 15 konföderierten Kongregationen.

Eine Übersichtskarte am Schlusse unterrichtet über die geographische Lage unserer Klöster in allen fünf Weltteilen. Will man, was nur zu empfehlen ist, einen Grundriß unserer Ordensgeschichte auch mit Illustrationen bereichern, so bevorzuge man mehr Innenansichten der berühmtesten Abteikirchen und verzichte dafür lieber auf zuviele Kreuzgänge. Man beschränke sich ferner nicht auf Ansichten von Bauten, sondern bringe auch historisch einwandfreie Porträte führender Männer. Eine in Farbendruck ausgeführte Trachtentafel unserer Zweigorden wäre auch interessant.

2. **De Moreau.** D. Hadelin, Les Bénédictins. Bruxelles, Albert Dewit, 1926. 8^o, 31 S., Frs. 2. — Conférence faite au Cercle Saint-Capistran, dans la série des Grands Ordres Religieux en Belgique.

Ein Vortrag des derzeitigen Subpriors von Maredsous über die Benediktiner bietet zwar dem Kenner der Ordensgeschichte nichts Neues, ist aber trotzdem auch für ihn von hohem Interesse als ein lehrreiches Beispiel, mit welchen Schwierigkeiten es verbunden ist, wenn ein Thema von solchem Umfang, über welches man jahrelang sprechen könnte, in einer einzigen Konferenz erledigt werden soll. Auch der Schriftsteller, der einen kurzen Abriss, ein Kompendium unserer Ordensgeschichte, zu verfassen hat, wird mit ähnlichen Schwierigkeiten zu ringen haben. Jeder einsichtsvolle, billig denkende Beurteiler darf sich daher nicht verhehlen, daß es verhältnismäßig leicht ist zu sagen, wie man es nicht hätte machen sollen, schwerer schon anzugeben, wie man es hätte besser machen können, am schwersten aber es selber besser zu machen. Schon das richtige Abstandnehmen ist hier eine große Kunst, vergleichbar einer Lichtbildaufnahme vom Flugzeug aus: Fliegt man zu hoch, so wird die Vogelperspektive unklar und verschwommen; fliegt man zu niedrig, so sieht man „vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr.“

Auch D. Hadelin bedient sich zur poetischen Einleitung des bekannten, oft gebrauchten Gleichnisses vom vielhundertjährigen Baumriesen mit dem tiefen Wurzelgeflecht, dem gewaltigen Stamm und der mächtigen Krone. Nun weiß allerdings der Historiker auch mit den schönsten Gleichnissen meist wenig anzufangen, ganz abgesehen davon, daß alle mehr oder weniger hinken; allein, wenn nun doch einmal in Gleichnissen geredet werden soll, so wäre der Benediktinerorden eher mit einem Wald als mit einem Baume zu vergleichen. Der zentralisierte Orden, dessen Oberhaupt iurisdiction ordinaria besitzt über sämtliche Klöster und Glieder, mag dem Organismus eines Baumes gleichen, aber die autochthonen, autonomen und autokephalen Abteien unseres Ordens bilden gleichsam einen altehrwürdigen Eichenhain. Mit Recht schreibt D. Hadelin S. 25: „*La vaste famille bénédictine ne fait donc pas figure d'ordre centralisé et le Primat des bénédictins ne peut être assimilé à un général d'ordre.*“ Wenn er aber beifügt: „*Serait-ce un bien ou un mal? On pourrait incliner à dire que c'est plutôt un mal*“ — so möchten wir dazu bemerken: Auf natürlichem Wege kann im Laufe von Jahrhunderten aus einem Baum ein Wald werden, auf künstlichem Wege aber binnen kurzem aus einem Wald ein Baum, wenn man sämtliche Bäume fällt bis auf einen einzigen. Sollte Gott, allen Adventisten zum Trotz, Welt und Menschheit noch manche Jahresmilliarde forterhalten, so würde wohl auch unser Orden zeitgemäße Veränderungen erleben und überleben; ob aber je aus diesem Wald ein Baum würde? Was unsere Vergangenheit bis zur Errichtung des Primates betrifft, so kann von einem „Orden“ im eigentlichen Sinne mangels jeder seine Gesamtheit umfassenden Organisation wohl keine Rede sein, eher und richtiger vom Benediktinischen Mönchtum, Monachisme Bénédictine (S. 11—13).

Wenn der Verfasser in seinem Überblick über den gegenwärtigen Stand des Ordens ab S. 27 von den fünfzehn Kongregationen desselben „par exemple“ zwölf mit Namen und Einzelheiten anführt, so könnte in einer etwaigen Neuauflage auch der Bayern, Schweizer und Ungarn, zusammen 1246 Religiösen, Erwähnung geschehen. Mögen Zeit und Raum immerhin manche Beschränkung auferlegt haben: „Auf das geht's auch nicht mehr zusammen“, pflegt man in Altbayern zu sagen.

3. Hemptinne de, D. Jean, L'Ordre de Saint Benoit. Seconde édition revue, 5e mille. Collection „Pax“ vol. XVI. Lille-Desclée, Paris-Lethielleux, Maredsous, 1924. 8°, VI u. 132 S. mit 1 Titelbild u. 8 Einschaltbildern.

Als Apostolischer Präfekt von Katanga in Belgisch-Kongo war der Hochwürdigste Verfasser nicht mehr in der Lage, die zweite Auflage dieses netten, sehr lesenswerten Büchleins selber zu besorgen, welches die Herausgeber im wesentlichen unverändert ließen. Dasselbe bildet zum guten Teil einen Auszug aus einer Regelerklärung, welche verschiedene Umstände leider nicht zur Vollendung kommen ließen, und handelt von den Grundlagen, der Geschichte und dem gegenwärtigen Stande unseres Ordens in folgenden Kapiteln: 1. Grundbegriff des benediktinischen Lebens, 2. Das Gebet, 3. Die Arbeit, 4. Der Geist des Ordens, 5. Das Kloster, 6. Organisation des Ordens, 7. Geschichtlicher Überblick, 8. Gegenwärtiger Stand des Ordens. Dazu kommt noch ein Anhang über die Oblaten des hl. Benedikt und ein Schlußwort. Die Einschaltbilder bringen nach den Ansichten von Subiako, Montekassino und St. Anselmo die Porträte von Pius VII., Bischof Hedley († 1915), D. Guéranger, Maurus Wolter und Kolumba Marmion. Mit Recht bewerten die Herausgeber das Werklein als „un exposé excellent de la vie bénédictine, présenté en un style de grande allure, à la fois nerveux et coloré, qui fait le charme de ces pages.“ Zum Schlusse als kleine Stichprobe nur noch die taktvolle Stellungnahme Msgr. de Hemptinnes zur Frage des Primats: „L'esprit de sagesse et de modération, qui avait présidé à la rénovation de l'ordre au cours du XIXe siècle, inspira aussi les décrets du 24 avril et du 16 septembre 1893, par lesquels Léon XIII institue le Primat et fixe ses attributions¹ . . . Cette belle mission n'a guère de limite; elle n'admet d'autre norme que la discrétion, d'une part, la confiance et la générosité, de l'autre²“. Genau so dachte und handelte auch der große Oheim des Hochwürdigsten Verfassers, der nun in Gott ruhende erste Abtprimas.

Schaffran, Emmerich, Entwicklungsgeschichte der Stile in der bildenden Kunst. A. Hartlebens Verlag, Wien u. Leipzig, 1926.

Wer sich über eine Periode österreichischen Kunstschaffens rasch und zuverlässig unterrichten will, greife nach diesem Buche. In kurzer, gedrängter Form bietet es alles, was sich über die Entwicklung der einzelnen Stile auf österreichischem Boden sagen läßt. Überall ist auf die neuesten Ergebnisse der Forschung Rücksicht genommen; der Verfasser übernimmt sie nicht ungeprüft. Dabei verfährt er in einer Art, daß es der in die kunstgeschichtlichen Probleme nicht eingeweihte Leser gar nicht merkt. An einigen Stellen regte sich beim Ref. Widerspruch, aber es ist hier nicht der Ort sich mit dem Verfasser darüber auseinanderzusetzen. Das Buch will als Ganzes gewertet sein und in dieser Hinsicht ist es eine sehr gute Leistung. Besonders lehrreich sind die Ausführungen Sch.s über Barock und Rokoko. Sehr gute, trefflich ausgeführte Abbildungen unterstützen das Wort auf alle Weise. Manche werden freudig die Zusammenstellung der Literatur

¹ S. 65. ² S. 66.

begrüßen, die Sch. seinem Buche angefügt; sie ist bis in die letzte Zeit herabgeführt. So wird einem jeden, der sich über eine Erscheinung der Kunstgeschichte näheren und eingehenderen Aufschluß erholen will, Gelegenheit geboten die Probleme an der Hand gediegener Fachliteratur zu studieren. Dem Laien wird auch die Erklärung der in der Kunstliteratur üblichen Fachausdrücke erwünscht sein. Ihre Zusammenstellung ist ziemlich erschöpfend. Ein Hauptvorzug des Buches ist das Denkmälerverzeichnis, das am Schlusse einer jeden Kunstperiode angefügt ist. Der Freund der Geschichte unseres Ordens entdeckt darunter manchen ihm vertrauten Namen.

Metten.

P. Wilhelm Fink.

Kunstdenkmäler von Bayern. Niederbayern. XVI. Stadt Landshut. Bearbeitet von Felix Mader, eingeleitet von Fridolin Solleder, mit zeichn. Aufnahmen von Georg Lösti. München, Druck u. Kommissionsverlag von R. Oldenbourg, 1927.

Das Inventarisationswerk des Bay. Landesamtes für Denkmalspflege schreitet rüstig vorwärts. Wir können hier den XVI. Band des Kreises Niederbayern empfehlen. Er gibt uns ein Bild von dem Kunstschaffen der alten Herzogstadt Landshut. Es interessiert uns in dem Bande ganz besonders die ausführliche Baugeschichte der Zisterzienserinnenabtei Seligenthal. Das Kloster, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gegründet und mit Nonnen aus der schlesischen Abtei Trebnitz besetzt, weist auch nach den Stürmen der Säkularisation noch manche wertvolle Kunstgegenstände auf. Ihre heutige Gestalt verdankt die Kirche dem Kunstschaffen der Äbtissin Helena Häckl im 18. Jahrhundert. Die besten Meister haben daran gearbeitet, ein Gunezhainer, ein Zimmermann, ein Jorhan u. a. Die Kirche wird in ihrer Bedeutung für die Kunst des Übergangs vom schweren Barock zum leichteren, gefälligeren Rokoko richtig gewürdigt und hervorgehoben. Ein Zisterzienserlaienbruder, Kaspar Griebemann, aus Aldersbach war Schöpfer der Altäre. Von der Stiftskirche führt uns der Band in die St. Afra-kapelle, die in ihrer ursprünglichen Bedeutung sehr umstritten ist. Sie erfreut das Auge des Besuchers durch ihren kostbaren Schatz an kostbaren Schnitzwerken aus mittelalterlicher Zeit. Die verschiedensten Stilrichtungen sind vertreten. Einen breiten Raum nehmen sodann die Erörterungen über die Klosteranlage ein. Sie wird im Zusammenhang mit anderen Zisterzienserbauten gewürdigt. An der Hand des Buches durchschreiten wir den altherwürdigen Kreuzgang, der in seiner ursprünglichen Schönheit aus den Jahren 1477—82 erhalten ist, und die übrigen Räume der Abtei, die sonst strengste Klausur den Augen des Besuchers entzieht. Im Ostflügel liegen baugeschichtlich zwei interessante Räume, das alte Refektorium mit der früheren mittelalterlichen Küche. Da die beiden Gelasse in den letzten Jahrhunderten nicht mehr benützt wurden, haben sie sich in ursprünglichem Zustande rein und unversehrt erhalten. Besonders die Kaminanlage fällt durch ihre merkwürdigen Bauformen auf. Darüber liegen die Sakristei, in der die Säkularisation einige, nicht unbedeutende Kunstwerke an Paramenten, Kelchen u. a. zurückgelassen, und der Kapitelsaal, der als Lesegang zur Verwendung kam. Im Nordflügel überraschen Parlatorium und Bibliothek, jetzt Speisesaal, durch den mittelalterlichen Charakter ihrer Einrichtung. Hier wie im Gang des Dormitoriums hat sich die alte Holzdecke bis in unsere Zeit herübergerettet und gibt uns ein Bild von dem Aussehen mancher Abteien im ausgehenden Mittelalter. Auch die Abtei verdient die Beachtung des Kunstfreundes. Auffallend ist der reiche Bestand an Plastiken, den das Kloster birgt. Sehr zahlreich ist die Reliefplastik vertreten; die Kirche und die angrenzenden Kapellen beherbergen zahlreiche Grabmonumente niederbayerischer Herzöge oder Adeliger. Unter ihnen nimmt einen hervorragenden Platz das Denkmal

Ludwig X. ein. Aber auch die Vollplastik ist in vielen Exemplaren der besten Zeit niederbayerischer Schnitzkunst, des angehenden 16. Jahrhunderts, vertreten. Vor allem fallen auf die vielen Darstellungen des Gekreuzigten aus den verschiedensten Stilperioden. Es kann hier der reiche Inhalt des Buches nur angedeutet werden. Der Verlag hat dann alles getan ihn würdig auszustatten. Es wurden ihm 42 Tafeln und 409 Abbildungen im Text beigegeben. Ein großer Teil davon fällt auf Seligenthal. Der Band kann daher den Lesern unserer Zeitschrift wärmstens empfohlen werden. Möge durch diese Zeilen die Aufmerksamkeit weiter Kreise nicht allein auf das Buch sondern auch auf die Abtei gelenkt werden, in der seit fast 700 Jahren Zisterzienserinnen ihrem erhabenen Berufe leben.

Metten.

P. Wilhelm Fink.

Röttger, Bernh. Hermann, Malerei in der Oberpfalz in „Alte Kunst in Bayern“, herausgegeben vom Landesamt für Denkmalspflege. Augsburg 1927, Filser.

Für viele Freunde unseres Ordens wird es nicht unlieb sein, wenn sie durch diese Besprechung auf die Sammlung „Alte Kunst in Bayern“ aufmerksam gemacht wird. Es war ein begrüßenswerter Entschluß des Bayerischen Landesamtes für Denkmalspflege aus den reichen Beständen ihrer Photographien diese preiswerte Sammlung — 96 ganzseitige Bilder mit acht Seiten Text zu 3 M. — herauszugeben. Bisher sind zwölf Hefte erschienen. Das dreizehnte behandelt die Malerei der Oberpfalz. Unter Malerei ist hohe und niedere Kunst inbegriffen; es kommt das einfache Motivbild ebenso zur Abbildung wie das Deckengemälde einer oberpfälzischen Abteikirche. Ob dadurch nicht die Einheitlichkeit des Ganzen leidet, ist eine andere Frage. Vielleicht hätte es sich ermöglichen lassen ein eigenes Heft: Oberpfälzische Motivbilder oder Volkskunst zusammenzustellen. Es ist in dem Heft die Malerei aller Jahrhunderte vertreten, die romanische Wandmalereien von Prüfening ebensogut wie die Leistungen des 18. Jahrhunderts. Von Kirchen unseres Ordens enthält das Heft Abbildungen aus Ens Dorf, Frauenzell, Griesstetten, Kastl, Prüfening, Reichenbach und Walderbach. Es läßt sich natürlich streiten, ob die Auswahl des einen oder anderen Bildes glücklich war. Aber jedenfalls sind es hochwertige Aufnahmen, die künstlerisch wiedergegeben sind. Das Heft ist eine glänzende Bestätigung für die Leistungen unseres Ordens auf künstlerischem Gebiete. Es bleibt nur zu bedauern, daß die Bilder nicht eine innere Einheit zusammenhält. Die Zugehörigkeit zur Oberpfalz ist ein zu loses Band. Dieses Gebiet hatte aber einen künstlerischen Mittelpunkt, der zugleich für den größten Teil des Ländchens auch kirchliche Bedeutung hatte, nämlich Regensburg. Warum entschließt sich das Landesamt nicht, die Kunstdenkmäler dieser als Reichs- und Bischofsstadt so bedeutsamen Metropole der Kunst in Altbayern bearbeiten zu lassen? Damit würde uns auch eine Aufnahme der Kunstdenkmäler von der berühmten Abtei St. Emmeram gegeben. Es wäre auch der Wunsch des Referenten, wenn in dem Hefte Bezug auf die einst in den Klöstern geübte Buchmalerei genommen worden wäre. St. Emmeram, Prüfening ohne seine Buchmalerei würdigen zu wollen, scheint unmöglich. Der Bearbeiter spürte selber diese Notwendigkeit; er hat wenigstens eine Abbildung aus einer Handschrift Prüfening aufgenommen. Aber diese Wünsche sollen und können unsere Freude an dem Hefte nicht mindern. Die Einleitung unterrichtet uns in aner kennenswerter Weise von dem Stande der oberpfälzischen Malerei in den verschiedenen Jahrhunderten. Sie setzt uns in stand, daß wir die Leistungen der einzelnen Künstler zeitlich und qualitativ richtig einschätzen. Das Heft enthält ein wichtiges Stück benediktinischer Ordensgeschichte.

Metten.

P. Wilhelm Fink.

Boeckler Albert, *Die Regensburg-Prüfeninger Buchmalerei des XII. und XIII. Jahrhunderts*, München, Kunstverlag Reusch, 1924, 2^o, 135 Seiten Text, 112 ganzseitige Tafeln.

Das Tafelwerk erschien als Band VIII der von G. Leidinger herausgegebenen „Miniaturen aus Handschriften der bayerischen Staatsbibliothek München“. Der Haupt- und Untertitel bilden keinen Widerspruch, insofern das vom Verfasser gründlich untersuchte Material von Regensburger und Prüfeninger Handschriften nicht mühsam von den Enden der Erde zusammengetragen werden mußte, sondern — soweit es überhaupt noch vorhanden — brüderlich vereint in der Handschriftenabteilung der Münchener Hof- und Staatsbibliothek sich erhalten hat. Bei Regensburger Klöstern kommt nicht allein St. Emmeram als zum Kreis der Regensburger Malschule gehörig in Betracht. Mit einer Hingabe, die an die Schreiber der Handschriften erinnert, untersucht der Beschreiber, bei 67 Codices die Eigenart und Verwandtschaft der Schule und kommt zu dem Ergebnis — auf rein kunstgeschichtlichem Weg — daß die R.-P.-Schule wohl anfangs von dem geistigen Mutterkloster Prüfenings Hirsau abhängig war, sich aber sehr bald — nur eine an Hirsau erinnernde Hs. ist erhalten — an Salzburg anlehnte, wenigstens im figürlichen (I. Teil), während man in der Behandlung der Initialen (II. Teil) den Traditionen altbayerischer Klöster folgte. In einem III. Teil stellt der Verfasser in exakter Beschreibung und genauer Literaturangabe einen Gesamtkatalog der besprochenen Münchener Handschriften mit R.-P. Buchmalerei zusammen und macht dadurch das Werk allein schon unentbehrlich für jeden der sich mit Münchener Handschriften beschäftigen muß: ein Stein wenigstens, in der Lücke, die die flüchtige Darstellung der Handschriften in den gedruckten Katalogen der Münchener Staatsbibliothek bedeutet.

Die Abhängigkeit von Salzburg, die Verf. auf kunstgeschichtlichem Weg nachweist, hätte wohl mehr in den Rahmen der Kirchengeschichte und Ordensgeschichte gestellt gehört, als dies in einer nur zu leicht übersehenden Anmerkung (S. 83, Anm. 2) und in anderem Zusammenhang (Prüfening-Biburg) geschehen ist. Es ist doch von größter Bedeutung für die Entstehung und Ausbreitung der Schule, daß ein Prüfeninger Mönch, Abt des nahegelegenen Biburg und später Erzbischof von Salzburg (Eberhard I. 1147 bis 1164) wird, noch dazu das Haupt einer vom alten Hirsauer Geist erfüllten klösterlichen und kirchlichen Reformpartei ist, unter dessen Einfluß und Führung zahlreiche süddeutsche Klöster (darunter nachweisbar Biburg) auf der Seite des rechtmäßigen Papstes Alexander III. standen (Hauck IV, 459). Wenn auch die Prüfeninger bald die hirsaischen Traditionen in ihrer künstl. Tätigkeit abgelegt haben, so war die ganze Prüfening-Regensburger Malschule wohl nur die Frucht der hirsaischen Reform, — war doch der geistige Vater Hirsaus selbst ein St. Emeramer Profeß — deren Ausbreitung auch der Kunsthistoriker berücksichtigen muß. — Neben der Ordensgeschichte müßte wohl auch die Liturgiegeschichte mehr befragt werden, so bei den z. T. liturgischen Hss. unsicherer Lokalisation: clm. 23093, 23339, 23343 (wegen des Petruspatroziniums Münchsmünster? Oberaltach?) 10086, 14444, 14731, 14069. — Steht der liber fundationis des hirsaischen Biburg (Cheltenham Ms. Nr. 4214, saec. XII.) auch in Verbindung mit der Prüfeninger Schule? — Im ganzen stellt das Werk einen wertvollen Beitrag dar, bedeutend für die Symbolik, die bayerische Kunstgeschichte und nicht zuletzt für die bayerisch-benediktinische Ordensgeschichte. Die Ausstattung des Werkes macht dem Verlag alle Ehre.

Stachnik, Richard, Die Bildung des Weltklerus im Frankenreiche von Karl Martell bis auf Ludwig den Frommen. Ferdinand Schöningh Verlag, Paderborn 1926. (X, 103 S.) 6 M.

Studien zur Bildungsgeschichte des Weltklerus sind vielfach Beiträge zur Ordensgeschichte. St. untersucht die Zeit von Karl Martell bis zu Ludwig d. Frommen, eine Periode, in der Benediktiner die allgemeinen Bildungsverhältnisse beeinflussten, wie später nie mehr. Er begnügt sich aber nicht mit der Darstellung dessen, was die Benediktiner ihrer Umwelt bedeuteten, sondern behandelt auch eingehend die Bildungsverhältnisse und -geschichte der Benediktinerklöster selber; denn „der Begriff Weltklerus ist nicht im schroffen Gegensatz zu Ordensklerus gebraucht, sondern umfaßt sämtliche vom Bischof abhängige praktische Seelsorgsgeistliche“ (S. 26 Anm.); diese Definition wäre besser schon im Vorwort oder doch im einleitenden Kapitel gebracht worden. Erst aus dieser Auffassung heraus ist der Satz verständlich: man „kann . . . mit großer Wahrscheinlichkeit behaupten, daß wenigstens . . . Ohrdruff und Fritzlar vorzüglich nicht Klöster, sondern Bildungsstätten für den Weltklerus, „Priesterseminare“, sein sollten“ (S. 18).

Ob die Begriffserweiterung von Nutzen war? In karolingischer Zeit wurde das Weiherecht noch vom Prinzip der relativen Ordination beherrscht. Die Klöster machten darin keine Ausnahme. Im Kloster St. Denis waren z. B. um 838 von den 123 Mönchen nur 33 Priester, 17 Dakone, 24 Subdiakone und 7 Akolythen. Bei 42 Namen findet sich lediglich der Zusatz *monachus* (D'Achery, *Spicilegium* III 334, Paris 1723). Ähnlich lagen die Verhältnisse in Fritzlar. Die epist. 40 des hl. Bonifatius an den Konvent macht einzige 2 Priester und 1 Diakon namhaft, denen die Seelsorge unter den *fratres*, die Überwachung des Chorgebetes und der Unterricht der Knaben obliegt (M. G. Epp. select. I 65 ed. Tangl.). Die Klerikermönche waren somit in der Minderheit und auch die kamen nicht insgesamt für die Seelsorge in Betracht, da für gewöhnlich ein jeder, dem Prinzip der relativen Ordination zufolge, seinen *ordo* lebenslänglich innehatte und erst im Bedarfsfalle zur nächst höheren Weihe aufstieg. Deswegen konnte unmöglich der Unterricht in Klöstern, ohne den keiner als *monachus* zugelassen wurde, auf die Seelsorge abgezielt haben. Nicht *sacerdotes* sondern *monachi* sollten herangebildet werden. Es wäre darum besser vermieden worden, in der Darstellung Bildungsgang und -verhältnisse der *saeculares* und *monachales* ineinander zu verweben und auseinander zu erklären, ferner die Lehrmittel, die dem Bischof in seiner Bibliothek zur Verfügung gestanden haben sollen, den Bücherkatalogen der Klöster St. Wandrille und Reichenau zu entnehmen.

Leider werden fast niemals Ausbildung und Fortbildung auseinandergehalten. Auf Einzelheiten zu verweisen, ist hier unmöglich. Nur zwei Interpretationen mögen die Folgen dartun. Die *canonici* deutet St. als „Kleruskandidaten“ (S. 55) und die *fratres* des Hrabanus Maurus als „vorangeschrittene Schüler“ (S. 94). Nicht wenig schuld daran ist die irrige Deutung von *scola* und *lectio*. Bei den *scolae legentium puerorum* handelt es sich nach St. „in erster Linie um die Vorbereitungsschulen, die Vorstufe für das spätere theologische Studium“ (S. 40), während die *scolae cantorum* die Schüler zu *clerici officiales* ausbilden und die *sc. lectorum* die „wissenschaftliche Vertiefung des liturgischen Unterrichtes“, die „wissenschaftlich theologische Durchbildung“ vermitteln sollen (S. 49, vgl. S. 51 „höhere Klerikerbildungsanstalt“). Wie wenig die *scolae* zunächst die niedere und höhere Vorbereitung zum Priesteramt sind, ergibt sich gerade aus dem Bericht des Agobard. Darnach verweilen die meisten „Schüler“ lebenslänglich in der *scola*, *ex quibus iam plurimi ab ineunte pueritia usque ad senectutis canitiam omnes dies vitae suae imparando et confirmando cantu expendunt* (MG Epp V

238). Die *scolae* hatten beim feierlichen Gotteslob bestimmte Teile des Officium vorzutragen und in den freien Stunden wurden sie in das Verständnis der *lectiones* (Abschnitte aus der hl. Schrift) eingeführt. *Lectioibus vacare* bedeutet nicht „Leseunterricht halten“ (S. 50), ebensowenig darf unter *lectiones officiorum* „wissenschaftliche Vertiefung des liturgischen Unterrichts“ (S. 49) gesehen werden. In Metz nun war das Officium allmählich so angewachsen, daß die *scolae* die übrige Zeit zum Erlernen der Texte und Melodien — eine schriftliche Fixierung der Melodien brachte erst Guido von Arezzo — brauchte, zum Verstehen der Texte aber nicht mehr kamen. Um Abhilfe zu schaffen, kürzte und verbesserte Agobard das Antiphonar. Reform des „Gesangunterrichts“ kann man das nicht gut nennen (S. 88).

Dankbar müssen wir St. sein für die klare Herausschälung der an den damaligen Bildungsbestrebungen beteiligten Persönlichkeiten und Stände. An Hand der Quellen zeigt er den Anteil auf, den die Bischöfe an der Bildungsreform hatten. Nur durch deren treue Mithilfe ward der Erfolg ermöglicht. Damit hat St. der Forschung die Aufgabe nahegelegt, nunmehr in einzelnen die Bemühungen der Bischöfe und Äbte um die Bildungsreform innerhalb ihres Sprengels zu untersuchen.

St. Bonifaz.

P. Benedikt Herrmann.

Moreau, Edouard de, Saint Amand. *Apôtre de la Belgique et du Nord de la France*. Museum Lessianum, Löwen 1927. 8^o. XI u. 367 S.

Der Jesuit Moreau, Professor der Kirchengeschichte am theologisch-philosophischen Kolleg in Löwen hat mit der vorliegenden Biographie des hl. Amandus die Literatur über das dem Benediktinertum unmittelbar vorausgehende Mönchtum unzweifelhaft bereichert. Das Buch ist methodisch sehr gut aufgebaut und durchgeführt. Das reiche, von phantastischen und unhaltbaren Ansichten nicht immer freie frühere Schrifttum über die merowingisch-fränkische Zeit beherrscht er mit gesunder, selbständiger Kritik; daß er gerade deutschen Forschern, vor allem einem Krusch, sehr bedeutende Anregungen verdankt und dies auch unumwunden anerkennt, erfüllt uns Deutsche mit freudigem Stolz. Der eigentlichen Lebensbeschreibung des Heiligen geht eine sehr ausführliche kritische Einleitung voraus, die sich von hyperkluger Scharfsinnigkeit ebenso frei hält wie von leichtgläubiger Vertrauensseligkeit; ein liturgiegeschichtlicher Anhang, eine Zusammenstellung der einschlägigen Literatur, ein Index aller Eigennamen und eine ausführliche Inhaltsangabe beschließen das Werk. Den größten Wert der Biographie selber sehe ich nicht so fast in dem bei aller Liebe zum Heiligen doch mit ruhiger Sachlichkeit gezeichneten Lebensbild des Apostels von Belgien und Nordfrankreich als in dem überaus reichen, kulturgeschichtlichen Rahmen, in dem die Persönlichkeit des hl. Amandus hineingestellt ist. Die auf solche Weise entstandene Geschichte eines einzelnen Heiligen wird so zu einer wertvollen Kirchengeschichte vor allem des vorkarolingischen Belgien. Daß man in der Auffassung mancher Einzelfrage auch anderer Ansicht sein kann, weiß jeder, der sich in jene verworrene Zeitläufte einzuarbeiten versuchte; die Beantwortung solcher Fragen wird oft von der nationalen, ja sogar bisweilen von der weltanschaulichen Einstellung der einzelnen Beurteiler abhängen. — Das Buch verdient Empfehlung und Beachtung.

Schäftlarn.

P. Sigisbert Mitterer.

The Lyfe of Saynt Radegunde. Edited from the copy in Jesus College Library by F. Brittain. Cambridge, University Press, 1926.

In einem hübschen Bändchen bietet uns der Herausgeber die englische Legende der hl. Radegund, Jungfrau und Äbtissin in Poitiers († 587), welche

höchstwahrscheinlich den Benediktiner Henry Bradschaw von St. Werburge in Chester zum Verfasser hat; wenigstens sind die textlichen und stilistischen Ähnlichkeiten mit der Vita seiner Klosterpatronin in die Augen springend. Gedruckt wurde die in lauter Siebenzeilern verfaßte Dichtung zwischen 1508 und 1527 von Pynsoe in London. Für die Geschichte unseres Ordens ist das Büchlein insofern von Interesse, als der Verfasser damit das Andenken an das kleine Benediktinerinnenkloster St. Radegunde in Cambridge lebendig erhalten wollte, nachdem Bischof Alcock von Ely dasselbe zur Gründung eines Kollegs eingezogen hatte.

Metten.

P. A. M. Zimmermann.

Barry, J. Patrik, Die Zustände im Wiener Schottenkloster vor der Reform des Jahres 1418. Aichach, L. Schütte 1927.

Der Verfasser dieser Schrift, ein junger irischer Geistlicher, unternimmt in seiner Arbeit eine Ehrenrettung seiner Landsleute, der wackeren irischen Mönche, die im Mittelalter zahlreiche Klöster in deutschen Landen gründeten. Leider zwangen ihn die Verhältnisse seine Untersuchungen zeitlich und örtlich einzuschränken. Daher gibt er uns nur ein Bild von den Zuständen im Wiener Schottenkloster vor der Reform des Jahres 1418. Ein einleitendes Kapitel unterrichtet uns über die Gründung der Schottenklöster in Bayern und den angrenzenden deutschen Ländern, soweit sie unter der Leitung des Abtes von St. Jakob in Regensburg eine Art Kongregation bildeten. Sehr ausführlich handelt dann der Verfasser von den Zuständen im Wiener Schottenkloster unmittelbar vor Austreibung der irischen Mönche 1418. Es läßt sich nicht leugnen, daß dieser Abtei wegen ihrer Verbindung mit der neugegründeten Wiener Universität eine gewisse Bedeutung zukommt. An diese Ausführungen schließt sich eine eingehende Schilderung der Visitationen und des Reformwerkes der Melker Observanz an. Hier kann er manchen Vorwurf, der gegen seine Landsleute damals erhoben wurde, entkräften. Es gelingt dem Verfasser einzelne Tatsachen der Melker Reformbewegung in ein neues Licht zu rücken. In einem zweiten Hauptteil verbreitet sich die kleine Schrift über das *Memoriale reformationis ad Scotos*, das in Wien in der Schottenbibliothek aufbewahrt wird. Wir erhalten Aufschluß über Entstehung und Inhalt dieser Tendenzschrift. In längeren Ausführungen wird an ihr eingehende Kritik geübt und ihr historischer Wert aufgezeigt. Sie enthalten manch zutreffendes Urteil über die Entwicklung der Melker Observanz. Zum Schlusse wird der Zusammenhang zwischen dieser Schrift und der „*Stiftung und Prelaten U. L. Fr. Gotteshaus zu den Schotten in Wien*“ aufgezeigt.

Die Schrift des jungen Iren verdient Beachtung. Mit vielem Fleiß sind die einzelnen Nachrichten zusammengetragen und mit Verständnis und Kritik verwendet. Vielleicht wäre es doch möglich gewesen einen Abdruck des *Memoriale* anzufügen. Möge es dem Verfasser gegönnt sein, seine Untersuchungen weiter auszubauen und uns mit einer Geschichte seiner Landsleute in unseren Landen erfreuen.

Metten.

P. Wilhelm Fink.

1. **Maurus Wolter**, dem Gründer Beurons zum 100. Geburtstag. Erinnerungen und Studien. 1825—4. Juni—1925. Beuron, Beuroner Kunstschule, 1925.
2. **Benzler**, Willibrord O. S. B., weil. Bischof von Metz, Erinnerungen aus meinem Leben. Mit Nachträgen und Belegen herausgegeben von P. Pius Bihlmeyer O. S. B. Beuron, Beuroner Kunstschule, 1922.

1. Der Wechsel in der Redaktion dieser Zeitschrift hat es bislang verhindert ein kurzes Referat von diesen beiden Schriften zu bringen. Es sei hier nachgeholt. Die erste Schrift ist eine Sammlung von Aufsätzen, in denen Schüler des verewigten Erzbabtes Maurus Wolter uns über das Lebenswerk eines der markantesten Benediktineräbte des 19. Jahrhunderts unterrichten. Es sei vor allem auf drei Aufsätze hingewiesen, die unsere Beachtung verdienen. Der eine stammt aus der Feder des nun auch heimgegangenen P. Odilo Wolf und beleuchtet die große Bedeutung des Erzbabtes für seine Stiftung Beuron und seine Kongregation. Ein zweiter hat P. Suso Mayer zum Verfasser und behandelt die Stellung Beurons in der geschichtlichen Entwicklung des benediktinischen Mönchtums im 19. Jahrhundert. Die Persönlichkeit des großen Erzbabtes tritt hier in ganz neues Licht. Großes Interesse können schließlich auch die Ausführungen von P. Prior Plazidus Berner über die Grundlagen des Mönchslebens nach Erzbabt Wolter beanspruchen. Diese drei Aufsätze geben uns ein Bild von der großen Bedeutung des Erzbabtes Maurus Wolter für die Entwicklung des gesamten Benediktinerordens im verflossenen Jahrhundert. Aber auch die übrigen Aufsätze, die unser Bild von dem Wirken des ausgezeichneten Prälaten vervollständigen, sind sehr lesenswert.

2. In einfacher, schlichter Erzählung berichtet uns Erzbischof Benzler über seine Lebensschicksale bis 1915. P. Pius Bihlmeyer vervollständigt uns dieses anschauliche Bild durch seine Belege und Nachträge. Für uns kommt besonders der Teil des Buches in Frage, der das Klosterleben des verstorbenen Erzbischofs schildert. Der Leser erhält da ein anschauliches Bild von dem inneren und äußeren Ausbau der Beuroner Kongregation. Erzbischof Benzler hat dabei eine hervorragende Rolle gespielt.

Die Lektüre beider Schriften sei jedem Freund unseres Ordens empfohlen. Ein wichtiger Abschnitt benediktinischer Ordensgeschichte zieht an seinem Auge vorüber. Freilich noch größeren Nutzen wird derjenige aus Lektüre ziehen, der selber mitten in der Bewegung steht.

Metten.

P. Wilhelm Fink.

Streit, P. Robert O. M. I., Bibliotheca Missionum. III. Bd. Amerikanische Missionsliteratur 1700—1909. (Veröffentlichungen d. Intern. Inst. f. missionswissenschaftliche Forschung.) 8°, XXXII u. 1172 S. Aachener Missionsdruckerei A.-G., Aachen 1927. Geh. 60 M., geb. 70 M.

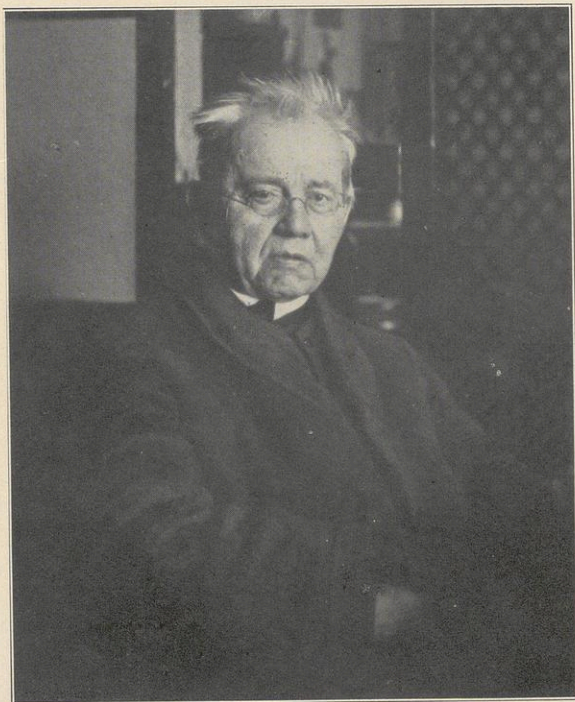
So trocken eine Bibliographie der Missionsliteratur wie eine solche jedes anderen Literaturzweiges naturgemäß immer werden muß, Streit gibt hier mehr als eine bloße Aufzählung von Buchtiteln, indem er durch biographische Hinweise und Literaturvermerke sein Werk zu einer Art Literaturgeschichte werden läßt. Das literarische Spiegelbild des Missionsgeschehens in Amerika in der Zeit von 1700 bis 1909, das uns der III. Bd. der großangelegten Bibliotheca Missionum bietet, zeigt uns vor allem den gewaltigen Einfluß der zahllosen Kontrovers- und Tendenzschriften, auf die Missionstätigkeit der katholischen Kirche. Nicht die angeblichen Mißstände, die sich endlich doch zumeist als Geschichtslügen erwiesen, sondern die maßlose Hetze, die damit getrieben wurde, mußte die Missionsarbeit in Amerika selbst und die Missionsfürsorgetätigkeit der Heimat lähmen und einen allmählichen Niedergang der Heidenmission am Ende des 18. Jahrhunderts herbeiführen. Nur mühsam und erst nach jahrzehntelanger Arbeit konnte die Zeit des neuerwachenden Missionssinnes im 19. Jahrhundert aufbauen, was kolonialpolitische Gegensätze, staatskirchenrechtliche Gesetzgebung und kirchenfeindlicher Geist zum Schaden europäisch-christlicher Kulturarbeit in der Neuen Welt zerstört hatten. An die Stelle der Kontroversschriften tritt allmählich eine objektivere Darstellung mit ihren für die Missionsgeschichte

wichtigen und zuverlässigen Schilderungen aus den Missionsländern, welche die beginnende Missionsbewegung in Frankreich und Deutschland nur befördern konnten und die missionsgeschichtliche Forschungsarbeit der neuesten Zeit vorbereiten halfen. Besondere Sorgfalt verwendet St. darauf, die Kontroversliteratur des 18. Jahrhunderts in größtmöglicher Vollständigkeit aufzufinden und bibliographisch festzulegen. Weniger erschöpfend ist die Literatur zur Kolonistenmission in Nord- und Südamerika verzeichnet. St. mag der Auswahl der Bücher und Zeitschriftenartikel wohl die engere Bedeutung des Begriffes Mission als Arbeit in der Bekehrung von Nichtchristen zugrundegelegt haben, doch läßt sich m. E. vor allem in Nordamerika und Canada zu Beginn des 19. Jahrhunderts und über dessen Mitte hinaus Heiden- und Kolonistenmission nicht voneinander trennen. Wurden doch z. B. die beiden ersten großen deutschen Missionsvereine die Leopoldinenstiftung in Wien und der Münchener Ludwigsmissionsverein in erster Linie durch die Not der Kolonistenmission veranlaßt und die Missionsbewegung in Süddeutschland und Österreich durch die Berichte aus der amerikanischen Kolonistenmission ausgelöst. Durch die Förderung der Kolonistenmission durch die Heimat erwachsen schließlich dem amerikanischen Katholizismus Kräfte, die der Weltmission von heute zum größten Vorteil wurden. Es sei nur an die Gründung der Benediktiner von St. Vincenz in Peking erinnert, der gleichen Benediktiner, die vor 80 Jahren als Kolonistenmissionäre nach Pennsylvanien gekommen waren. Die Methoden, die Bedürfnisse und die Zustände der amerikanischen Kolonistenmission erinnern so stark an die eigentliche Heidenmission, daß sie in einer Bibliographie der Missionsliteratur die gleiche Berücksichtigung verdient, wie die Tätigkeit der Kirche zur Bekehrung der Ungläubigen. Nachzutragen wäre in dieser Hinsicht, um nur einiges zu nennen, z. B. die anonyme Schrift „Gegenwärtiger Zustand der katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten“ Regensburg 1842, Sev. Brandanus: „Die katholisch-irisch-bischöfliche Administration in Nordamerika“ Philadelphia 1840, P. M. Abbelen: „Mutter Carolina Frieß“, S. Louis Mo 1892, Fr. Frieß: „Das Leben der ehrwürdigen Mutter M. Th. Gerhardinger“, München 1907, Jos. Rainer: „Dr. Joseph Salzmanns Leben und Wirken“, St. Louis Mo 1876, H. Lemke: „Leben des Prinzen Gallitzin“, Münster 1861. Zu der die Geschichte des Benediktinerordens in Nordamerika und seine Missionstätigkeit betreffenden Literatur sei nachgetragen: Simplizius Wimmer: „Kurze Geschichte der Benediktinerabtei S. Ludwig am See in Minnesota“ (Studien und Mitt. O. S. B. 2. Jg. II. 266 ff. u. 3. Jg. I. 42 ff.), Bonifaz Wimmer: „Über Missionen“ (Augsburger Postzeitung 1845, Beilage 90), „Beiträge zur Geschichte des Benediktinerordens in Nordamerika“ (Stud. u. Mitt. O. S. B. 6. Jg. I. 412 ff.), Adalbert Vogel: „Die Benediktinerkolonie Neuengelberg in Conception“ (ebenda, 3. Jg. I. 209 ff. u. II. 48 ff.), Barnabas Held: „Eine Neugründung des Benediktinerordens in Oregon in Amerika“ (ebenda, 5. Jg. I. 481 ff.). Es gibt ferner eine Reihe von Jubiläumsschriften, die oft recht interessantes missionsgeschichtliches Material enthalten. Genannt seien: „Zur 50jährigen Jubelfeier der Maria Himmelfahrtsgemeinde in St. Paul, Minn.“, St. Paul Minn. 1906, „Die St. Vincenz Gemeinde und Erzabtei“, St. Vincenz 1905, Alexius Hoffmann: „St. Johns University“, Collegeville 1907.

Bei der großen Bedeutung der Kolonistenmission für die werdende Kirche des 19. Jahrhunderts in Nordamerika, bei den mannigfachen Berührungspunkten von Heiden- und Kolonistenmission würde sich der verdienstvolle Bearbeiter der Bibliotheca Missionum, der auch im III. Bd. der deutschen Wissenschaft und Gründlichkeit Ehre macht, ein großes Verdienst erwerben, wollte er vielleicht als Anhang seiner Missionsbibliographie die Kolonistenliteratur gesondert behandeln. Mögen die kommenden Bände der Bibliotheca recht bald erscheinen, eine günstige Aufnahme ist ihnen sicher.

St. Bonifaz.

P. W. Mathäser.



R. P. Maurus Kinter O. S. B.

† 26. Juni 1928

(Aufnahme vom 14. April 1926)

P. Maurus Kinter O. S. B.

Im 87. Jahre seines Lebens, im 68. seiner Profeß und im 64. seiner Priesterwürde verschied am 26. Juni 1928 der hochverdiente und verehrungswürdige Mitbegründer, erste Schriftleiter und Administrator dieser Zeitschrift, Dr. P. Maurus Kinter O. S. B., Ordenssenior des Kapitels Raigern und Priesterseniore der Diözese Brünn, fürst-erzbischöflicher Rat von Wien, bischöflicher Konsistorialrat von Brünn, bischöflicher Notar von Leitmeritz, Inhaber des Ehrenkreuzes pro Ecclesia et Pontifice, des Ritterkreuzes des österreichischen Franz-Josefsordens, des sächsischen König-Albrechtordens, des spanischen Ordens König Karl III., Mitglied des Direktoriums der Leo-Gesellschaft in Wien, des Zensoren-Kollegiums für die Diözese Brünn, korresp. Mitglied der königl. Akademie von Prag. „Et appropinquant anni, de quibus dicas: Non mihi placet. Quoniam ibit homo in domum aeternitatis suae, et circuibunt in platea plangentes. Et revertatur pulvis in terram suam, unde erat, et spiritus redeat ad Deum, qui dedit illum. Vanitas vanitatum, dixit Ecclesiastes, et omnia vanitas.“ Eccli. XII 1, 5, 7, 8.

P. Maurus Kinter wurde am 21. Februar 1842 zu Brünn in Mähren als der älteste unter sieben Geschwistern von gut katholischen Eltern geboren und auf den Namen Josef getauft. Sein Vater Johann Kinter war Hausbesitzer und Fleischhauer, seine Mutter, Josefine Wedl, die Tochter eines deutschen Weinbauers aus Polau in Südmähren, trat am 9. Februar 1841 mit neunzehn Jahren in den Ehestand. Der kleine Josef, ein sehr geweckter Junge, wurde schon mit fünf Jahren einem Hauslehrer anvertraut, besuchte seit 1848 die Normalschule bei St. Jakob und war oft genug zu tollen Jugendstreichen aufgelegt, wofür dann sein gestrenger Vater nicht mit Schlägen kargte. Im Jahre 1849 hatte der Knabe das Unglück seinen linken Arm zu brechen, und das Übel verschlimmerte sich noch infolge ungeschickter Behandlung durch einen Chirurgen. Erst als die tiefbekümmerte Mutter eine Wallfahrt nach Mariazell unternahm und ihren Sohn dem Herrn weihte, trat 1851 wunderbar schnelle Heilung ein. Von 1852—1859

besuchte Josef mit vorzüglichem Erfolge die ersten sieben Gymnasialklassen seiner Vaterstadt.

Sein Religionsprofessor Mathias Procházka begeisterte den jungen, hoffnungsvollen Studenten durch einen Vortrag für das Ordensleben und führte ihn im Stifte Raigern ein, wo er nach Überwindung des anfänglichen Widerstandes der Eltern mit drei anderen Kandidaten am 17. August 1859 aus der Hand des Abtes Gunther Kaliwoda das Ordenskleid empfing. Um seine poetische Ader auch während des Noviziates nicht versiegen zu lassen, suchte er die täglichen geistlichen Vorträge des Novizenmeisters in metrische Form zu bringen und erlangte als seltene Ausnahme die Erlaubnis, sich als Novize durch Privatstudium der 8. Gymnasialklasse auf das Absolutorium vorzubereiten. Im Juli 1860 bestand er mit seinen in der Welt verbliebenen Kursgenossen die schriftliche Prüfung und nach Ablegung der einfachen Probe die mündliche, beide „eminente cum successu“, worauf er 1860—1863 an der bischöflichen Anstalt zu Brünn den philosophischen und theologischen Studien oblag und das Jahr 1864 dem privaten Studium der Pastoral widmete. Am 5. April 1864, an dem in jenem Jahre das Benediktusfest nachgefeiert wurde, legte Fr. Maurus die feierlichen Ordensgelübde ab, empfing am 4. Juni mit päpstlicher Dispens, da er erst 22 Lebensjahre zählte, in der St. Michaelskirche zu Brünn aus der Hand des Diözesanbischofes Grafen Schaafgotsche die hl. Priesterweihe und feierte am 29. Juni seine Primiz in der Stiftskirche zu Raigern unter großem Zulauf des Volkes.

Die nächsten Monate bis zur Erlangung der Jurisdiktion für den Beichtstuhl im September verbrachte er meist als Begleiter des auf Visitationsreisen befindlichen Oberhirten der Brünner Diözese. Noch besser lernte er in den nächsten Jahren Land und Leute von Mähren und Schlesien kennen als Reisebegleiter seines väterlichen Freundes Dr. Gregor Wolný, der den größten Teil der Pfarreien persönlich besuchte, um für sein großes, heute noch unübertroffenes Quellenwerk „*Kirchliche Topographie von Mähren*“, wozu P. Maurus den Index verfaßte, Material zu sammeln. Eine weitere Gelegenheit Volk und Vaterland gründlich kennen zu lernen boten dem jungen, arbeitsfreudigen Priester besonders in den nächsten dreizehn Jahren überaus zahlreiche seelsorgliche Aushilfen, so daß es in manchem Dekanat nicht eine einzige Pfarrei gab, mit und in welcher er nicht aus diesem Anlaß bekannt geworden wäre.

Um so stiller und einsamer war der Wirkungskreis, welcher P. Maurus in seinem Profeßkloster zugewiesen wurde. Volle 57 Jahre (1864—1921) versah er mit ebensoviel Eifer als Sachkenntnis das Amt des Bibliothekars, 55 Jahre (seit 1866)

war er Stiftsarchivar und 51 Jahre lang (seit 1870) Vorstand des physikalischen Museums. Weite Reisen verschafften ihm Einblick in die Organisation der bedeutenderen Bibliotheken von Deutschland, Frankreich, Italien und der Schweiz. Unter seiner Verwaltung erhöhte sich der Bücherbestand von 28000 auf mehr als 80000 Bände, die er zum größten Teil neu katalogisierte. Von ihm stammt auch der große Handschriftenkatalog mit 820 Nummern, der Inkunabelkatalog mit 900 Nummern, der geographische Kartenkatalog mit 880 Nummern sowie die Neuordnung und Katalogisierung des Stiftsarchivs. Daneben fand er immer noch Zeit für das Studium seiner Lieblingsfächer, Geschichte und Philologie sowie für Ausbildung in den romanischen Sprachen — er beherrschte fünf Sprachen —, machte 1874 den Pfarrkonkurs, war Mitglied der Görresgesellschaft, des Brünner Historischen Vereins, des Gabelsberger Stenographischen Vereins, der Gesellschaft für Wein- und Obstbau usw., ein Mann von seltener Begabung und geistiger Vielseitigkeit. Sein eigentliches Lebenswerk aber, dem er nicht weniger als 31 seiner besten Jahre widmete, war die Begründung und Leitung unserer „Studien und Mitteilungen“.

Mit Rundschreiben vom 1. Mai 1876 hatte Erzabt Wimmer von St. Vinzenz den Gesamtorden zur festlichen Begehung des Benediktus-Jubiläums (480—1880) aufgefordert und eine Reihe von Vorschlägen gemacht, welche am 14. Oktober desselben Jahres zu St. Peter in Salzburg von den anlässlich der Konsekration des Fürsterzbischofs Albert Eder O. S. B. versammelten vierzehn Äbten beraten und gebilligt wurden. Dann schien die Sache, wenigstens in Österreich, wieder einzuschlafen, bis P. Maurus Kinter im Juni 1879 im Wiener „Vaterland“ eine Versammlung österreichischer Benediktiner zur Abfassung des Festprogrammes anregte. Dieselbe tagte am 25. August unter dem Vorsitz des Prälaten Alexander Karl zu Melk und beschloß die Verwirklichung zweier Vorschläge des gleichfalls anwesenden P. Maurus: die Herausgabe der *Scriptores Ordinis S. Benedicti, qui 1750—1880 fuerunt in Imperio Austriaco-Hungarico* als Fortsetzung des bekannten Werkes von Ziegelbauer für Österreich-Ungarn sowie einer Quartalschrift: „*Wissenschaftliche Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner-Orden mit besonderer Berücksichtigung der Ordensgeschichte und Statistik, zur bleibenden Erinnerung an das Ordensjubiläum begründet und herausgegeben von Mitgliedern, Freunden und Gönnern des Benediktiner-Ordens.*“ Das Monumentalwerk der *Scriptores* O. S. B. erschien bereits 1881 zu Wien. P. Maurus hätte es ruhig unter seinem Namen herausgeben können; hatte er es ja doch nicht nur angeregt, sondern auch das sehr umfang-

reiche Material verarbeitet und den Generalindex angefertigt. Auf S. 236 sind auch seine eigenen Veröffentlichungen bis 1880 angeführt. Von da an beanspruchten die „Studien und Mitteilungen“ durch drei Jahrzehnte den größten Teil seiner Zeit wie seiner fast unerschöpflichen Geisteskraft. Am 8. Dezember 1879 wurde deren Programm veröffentlicht, und im Frühjahr 1880 das erste Heft. Sechzig Mitarbeiter aus dem Orden und zwölf Nichtbenediktiner erscheinen in dem Verzeichnis am Schlusse der Einleitung: „*Was wir wollen — was wir bieten*“. Redaktion und Administration lagen anfänglich in den Händen eines Kollegiums, an dessen Spitze P. Maurus Kinter als Hauptredakteur zeichnete. Allein der Tod lichtete nur allzufrüh die Reihen dieser meist schon bejahrten Mitarbeiter, und schließlich hatte P. Maurus die Doppellast der Redaktion und Administration allein zu tragen. Besonders die letztere drückte oft schwer genug. Zwar suchte die am 12. Oktober 1886 im Melker Hof zu Wien tagende Äbteversammlung¹ die finanzielle Lage der Zeitschrift zu sichern, und auch die beiden Prälaten Alexander Karl von Melk und Adalbert Dungal von Göttweig, welche nacheinander das dornenvolle Amt eines „*summus praefectus aerarii*“ bekleideten, taten gewiß ihr Möglichstes. Aber in dem gedruckten Rechenschaftsbericht über die ersten zwei Jahrzehnte der Zeitschrift, welcher anlässlich der Kirchweih von St. Anselm im November 1900 an die daselbst versammelten Äbte verteilt wurde², schreibt P. Maurus:

„*Ex his, quae diximus, patet, administrationem hucusque de vita et salute ‚Studiorum‘ pugnare non sine magno metu, cum vicissitudo temporum nonnunquam iniquas condiciones parere soleat, ne in ingenti inertia, quam ‚Studiis‘ offerri ingenue fatemur, eveniat in tali tempore expensorum summa nullo modo summa acceptorum adaequari possit. Quodsi redactor amplissimis et reverendissimis Abbatibus etiam hac relatione libere et aperte demonstravit, quo modo et ipse se gesserit et quae sit administrationis ratio pecuniaria, non potest non simul precari et obtestari, ut tandem aliquando caveatur, ne ‚Studia‘ ob defectum pecuniae in discrimen vocentur. Quae mala per hos annos expertus est redactor, scilicet quod rem pecuniariam attinet, non poterant non turbare animum eius, quo intra hos viginti annos, meliora semper futura tempora sperans, ‚Studiis‘ edendis praeerat. Nisi me consolaret, quod Deus et S. Benedictus opus in suum honorem anno 1880 susceptum manifeste iuvant, quam rem omnes operae adiutores una voce testantur; nisi ea de causa ‚Studiorum‘ fama atque gloria ita crevisset, ut hodie inter scientificas ephemerides catholicas religiosorum Austriae, immo Europae, unum ex primariis obtineant locum, attritis sensim corporis viribus, quas volventibus annis operi adhibui, pronuntiare iam cogerer: ‚Studia‘ e*

¹ An derselben beteiligte sich als Vertreter der Abtei Emaus in Prag auch P. Willibald Wolfsteiner, der vier Jahrzehnte später als Abtprotektor der Bayerischen Benediktiner-Akademie die „Studien und Mitteilungen“ übernehmen sollte. Protokollführer war der Delegierte von St. Bonifaz in München, P. Odilo Rottmanner.

² *Epistola de ephemeride, quae inscribitur: ‚Studien und Mitteilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden‘ a redactore eiusdem ephemeridis ad Illmum et Rmum D. D. Abbatem Primatem Ordinis S. Benedicti missa. Brunae 1900. Typis pontificiae typographiae Monasterii Raihradensis O. S. B.*

causis publice non divulgandis inhiberi necesse fuisse. Quod Deus optimus maximus clementer prohibeat!“

Wie es in solchen Fällen wohl zu kommen pflegt: Man überhäufte den eindringlichen, um nicht zu sagen zudringlichen Mahner mit Lob- und Trostsprüchen, promovierte ihn mit Genehmigung Leos XIII. zum Dr. phil. h. c., wodurch natürlich die Gefahr eines Defizits noch nicht beschworen war, und Dr. P. Maurus Kinter trug trotz zunehmender Beschwerden des Alters noch ein volles Jahrzehnt seine doppelte Last als Redakteur und Administrator. Der 31. Jahrgang (1910) war der letzte, welcher unter seinem Namen erschien, auf S. 1 mit einem Handschreiben des Kardinal-Staatssekretärs Merry del Val, welcher dem Redakteur und seinen Mitarbeitern Dank und Segen des Papstes übermittelte, wie das auch in den Jahren 1882—89—92—93, 1904—06 und 1907 geschehen war. Nicht leicht dürfte ein Schriftleiter sich so lange und soviel um die Hebung seiner Zeitschrift bemüht haben. Hierher gehören auch die zahlreichen Propagandareisen durch Deutschland, Frankreich und Italien; dreimal kam er in die Ewige Stadt, wo er 1893 auch der berühmten Plenarversammlung der Äbte als Delegierter von Michelbeuern beiwohnte, welche mit der Grundsteinlegung des Kollegs von St. Anselm begann und mit der Errichtung der Konföderation des Gesamtordens endete.

Bereits an der Schwelle des Greisenalters, zog sich P. Maurus 1911 einen doppelten Knöchelbruch des rechten Fußes zu, der ihm das Gehen von da ab sehr beschwerlich machte. Am 7. Juni 1914 feierte er im Kloster des göttlichen Heilandes zu Wien sein goldenes Priesterjubiläum und am 9. Juni 1924 in der Stiftskirche zu Raigern das diamantene. Über seine letzten Lebensjahre entnehmen wir den ausführlichen Mitteilungen seines ältesten Neffen Adolf Herrlich folgende Züge:

„Seine Tätigkeit beschränkte sich in der letzten Zeit fast ausschließlich auf Lektüre, da die altersschwache Hand die Feder nicht mehr recht führen wollte. Jeder, der Gelegenheit hatte ihn in seinem trauten Heim im Stifte zu besuchen, wird wohl erstaunt gewesen sein, wie ungetrübt seine Geistesfrische war. Episoden, die er selbst vor mehr als sechzig Jahren erzählen hörte, ungezählte Reiseerlebnisse aus längst vergangenen Tagen, die Audienzen bei Papst Pius IX. und Leo XIII., sie alle standen ungetrübt vor seinem geistigen Auge. Bei besonders guter Laune erzählte er gerne die ihm von einem alten, längst gestorbenen Ordensmitgliede gemachten Mitteilungen über die Schlacht von Austerlitz, den schrecklichen Kanonendonner, der das ganze Klostergebäude in seinen Grund hinein erzittern ließ, von dem Jammern und Stöhnen der Verwundeten und

Sterbenden in dem damaligen Klosterspitale. Kurz, jeder Besuch bei ihm war ein Hochgenuß. In den letzten Jahren wurde der früher so überaus starke und große Mann von Rheumatismus und zeitweisen Herzbeschwerden sehr heimgesucht.“ Am 30. Oktober 1927 sandte er unserer Akademie folgenden mühsam geschriebenen und kaum leserlichen Scheidegruß: „*Reverendissimi ac Reverendi Patres Confratres! Mementote mei, enixe rogo, ad intentionem pro felici hora mortis, qui iamiam omni die horam mortis exopto et exspecto.*“ Sein Sehnen erfüllte sich am 26. Juni 1928. Ein tragischer Zufall fügte es, daß am selben Tage auch sein letzter, um zehn Jahre jüngerer Bruder Karl Kinter, Hausbesitzer zu Brünn, aus dem Leben schied. Infolge verspäteten Eintreffens der Todesnachricht konnte der Schriftleiter der „Studien und Mitteilungen“ leider nicht mehr, wie beabsichtigt war, Zeitschrift und Akademie bei dem am 28. Juni zu Raigern stattfindenden Begräbnis vertreten. Die Akademie wird dem Urheber und Mitbegründer ihrer Zeitschrift stets ein dankbares Andenken bewahren und sich bemühen sein geistiges Erbe zu erhalten und nach Kräften zu mehren. R. I. P.

Scheyern.

Dr. P. Laurentius Hanser O. S. B.,
Sekretär der Akademie.

Zur Geschichte des Bursfelder Breviers.

Von Dr. P. Paulus Volk, O. S. B., Maria-Laach.

Anhang II. Kalendartabellen.

Zur Übersicht der Festentwicklung werden die Kalendarien der Drucke von 1493—1709 geboten. Nach 1709 kann man kaum mehr von einer spezifisch Bursfeldischen Tradition im Kalendar sprechen, da der Einfluß des Paulinum und besonders der Einsiedler-Breviere sich zu stark geltend machte. Das Kalendar von 1493 und die zeitlich unmittelbar darauf folgenden weisen eine nahe Verwandtschaft auf mit dem alten Mainzer Kalendar. Da Bursfeld im Mainzer Sprengel lag, ist der Einfluß erklärlich. Mit der Einführung des Breviers Pauls V. nahm die Festentwicklung einen anderen Gang; sie verläßt die mehr monastische Bahn und mündet in den Festkalender der Gesamtkirche ein.

Bemerkenswerte Einzelheiten aus dem Kalendar von 1493 seien hervorgehoben. Man feierte sechs Marienfeste, dagegen nur ein Engelfest (S. Michaelis Archangeli et omnium beatorum Spirituum). Von den Kirchenvätern finden sich die vier lateinischen, aber nicht die griechischen. S. Ambrosius ist noch nicht auf den 7. Dezember verlegt. Unter den Märtyrern sind zu erwähnen: Papst Urban (25. Mai), Blasius, Georg, Apollinaris und Pantaleon, unter den Jungfrauen-Märtyrinnen: Dorothea, Margaretha (13. Juli), Catherina (nicht Catharina), Praxedis, dagegen nicht ihre hl. Schwester Pudentiana.

Die Heiligen der deutschen Kirche (im mittelalterlichen Sinn), die das Brevier von 1493 enthält, lebten fast alle im 4. bis 9. Jahrhundert, in der Merovinger- und Karolingerzeit.

1. Heilige aus Deutschland:

- a) Kölner Kirche: Undecim Mill. Virginum Martyrum (ohne S. Ursula!), S. Gereon cum sociis Mm., S. Severinus.
- b) Trierer Kirche: S. Paulinus.
- c) Mainzer Kirche: S. Albanus, S. Bonifatius cum sociis Mm.
- d) Süddeutschland: S. Kylian cum sociis, S. Udalricus, S. Magnus.

- e) Schweiz: S. Mauritius cum sociis Mm., S. Theodor,
S. Columban, S. Gallus, S. Othmar.
2. Heilige aus Frankreich: S. Remigius, S. Martinus,
S. Briccius, S. Leodegard, S. Hilarius (13. Januar), S. Leonard,
S. Dionysius cum sociis Mm., S. Aegidius.
3. Heilige aus den Niederlanden: S. Willibrord, S. Lambertus,
S. Servatius.

Von weiblichen, nicht römischen Heiligen enthält das Kalendarium nur folgende: S. Brigitta (Patronin von Irland, 1. Februar), S. Gertrudis (Abtissin von Nivelles, 17. März), S. Elisabeth (19. November), sie ist die einzige der hl. Frauen und Männer nach dem 10. Jahrhundert, die Aufnahme in dieses Brevier fand; ihr Name kommt auch in der Allerheiligentanei vor.

In der Tabelle bedeutet x = das Fest wird gefeiert,
c = das Fest wird nur commemoriert.

- 1493 = Pars hyemalis breuiarii fratrum obseruantialium ordinis sancti Benedicti per Germaniam (Nürnberg 1493).
- 1496 = Breuiarii ordinis sancti Benedicti obseruantie Bursfeldensis partes hiemalis et estiuales (Speyer 1496).
- c 1515 = Breuiarium Reuerendorum patrum ordinis diui Benedicti de obseruantia per Germaniam (Paris c. 1515).
- 1521 = Breuiarium Reverendorum patrum ordinis diui Benedicti de obseruantia per Germaniam (Paris 1521).
- 1607 = Breuiarii RR. PP. ordinis D. Benedicti de observantia per Germaniam et Unionis Bursfeldensis pars hyemalis (Löwen 1607).
- 1613 = Breuiarium Monasticum pro omnibus sub regula S. P. Benedicti militantibus (Rom 1613).
- 1669 = Breuiarium Romano-monasticum novum congregationis Bursfeldensis sumptis editum (Antwerpen 1669).
- 1709 = Collectarium Benedictino-monasticum (Paderborn 1709).

Aprilis	1493	1496	c. 1515	1521	1607	1613	1669	1709
1								
2 Francisci de Paula C.						x	x	x
3								
4 Ambrosii E. et C.	x	x	x	x	x			
5 Vincentii Ferrer. C.								x
6								
7 Commemoratio funda- torum	x	x	x	x	x			
8								
9								
10								
11 Leonis P. et C.						x	x	x
12								
13 Hermenegildi M.							x	x
14 Tiburtii, Valeriani et Maximi MM.	c	c	c	c	c	x	x	x
15								
16								
17 Aniceti P. et M.						x	x	x
18								
19								
20								
21 Anselmi E. et C.								x
22 Soteris et Caji P. et M.						x	x	x
23 Georgii M.	c	c	c	c	c	x	x	x
24								
25 Marci Evang.	x	x	x	x	x	x	x	x
26 Cleti et Marcellini PP. et MM.						x	x	x
27								
28 Vitalis M.	c	c	c	c	c	x	x	x
29 Roberti abb. Catharinae Senensis V.						x	x	x
30 Catharinae Senensis V. Petri M.						c		
						x	x	(x) ¹

¹ transferatur in primam diem non impeditam.

Maius	1493	1496	c. 1515	1521	1607	1613	1669	1709
1 Philippi et Jacobi Ap.	x	x	x	x	x	x	x	x
2 Athanasii E. et C.						x	x	x
3 Inventio S. Crucis Alexandri, Eventii Theoduli etc. MM.	x	x	x	x	x	x	x	x
4 Monicae Vid. Catharina Senensis V. Commemoratio fra- trum	c	c	c	c	c	c	c	c
						x	c	x
	x	x	x	x	x		x	
5								
6 Joannis ante portam latinam	x	x	x	x	x	x	x	x
7 Stanislai E. et M.							x	x
8 Apparitio S. Michaelis Archang.						x	x	x
9 Gregorii Nazianz. E. et C.						x	x	x
10 Gordiani et Epimachi MM.	c	c	c	c	c	x	x	x
11								
12 Nerei, Archillei, Domi- tillae etc. MM.	c	c	c	c	c	x	x	x
13 Servatii E. et C.	c	c	c	c	c			
14 Bonifacii M.						x	x	x
15								
16 Ubaldi E. et C.						x	x	x
17								
18 Venantii M.								x
19 Petri Coelestini P. et C. Pudentianae V.						x	x	x
20 Bernardini Senensis						c	c	c
21							x	x
22 Romani abb.						x	x	x
23								
24								
25 Mariae Magd. de Pazzis V.								x
26 Urbani P. et M.	c	c	c	c	c	x	x	c
27 Philippi Nerei C. Eleutherii P. et M.						x	c	c
28 Joannis P. et M.						x	x	x
29								
30 Felicis P. et M.						x	x	x
31 Petronillae V.						x	x	x

September	1493	1496	c. 1515	1521	1607	1613	1669	1709
1 Aegidii abb. XII Fratrum MM.	x	x	x	x	x	x	x	x
2 Nonnosi abb. Stephani Regis C.						c	c	x
3 Commemoratio bene- factorum	x	x	x	x	x			x
4								
5								
6 Magni C.	c	c	c	c	c			
7								
8 Nativitas BMV. Adriani M.	x	x	x	x	x	x	x	x
9 De Octava Gorgonii M.	c	c	c	c	c	x	x	x
10 Nicolai de Tolentino C.						c	c	c
11 De Octava Proti et Hyacinthi MM.	c	c	c	c	c	x	x	x
12 De Octava						c	c	c
13 De Octava						x	x	x
14 Exaltatio S. Crucis Cornelii et Cypriani MM.	x	x	x	x	x	x	x	x
15 Octava Nat. BMV. Nicomedis M.	x	x	x	x	x	x	x	x
16 Cornelii et Cypriani PP. et MM.	c	c	c	c	c			
17 Euphemiae etc. MM. Impressionis Ss. Stig- matum S. Francisci Lamberti E. et M. Thomae de Villanova E. et C.	c	c	c	c	c			
19 Januarii et Soc. MM.						x	x	x
20 Eustachii et Soc. MM. Vigilia	x	x	x	x	x	c	c	c
21 Matthaei Ap.	x	x	x	x	x	x	x	x
22 Mauritii et Soc. MM.	x	x	x	x	x	x	x	x
23 Lini P. et M. Theclae V. et M.						x	x	x
24 De Mercede Redempt. Capt. BMV.						c	c	c
25								
26 Cypriani et Justinae MM.						x	x	x
27 Cosmae et Damiani MM.	x	x	x	x	x	x	x	x
28								
29 Dedicatio S. Michaelis Archang.	x	x	x	x	x	x	x	x
30 Hieronymi C.	x	x	x	x	x	x	x	x

November	1493	1496	c. 1515	1521	1607	1613	1669	1709
1 Omnium Sanctorum Caesarii M.	x c	x c	x c	x c	x c	x	x	x
2 Commemoratio Oo. Def. Eustachii et Soc. MM.	x c	x c	x c	x c	x c	x	x	x
3 De Octava						x	x	x
4 Caroli Borromaei Vitalis etc. MM. De Octava							x c	x c
5 De Octava						x	x	x
6 De Octava Leonardi C.						x	x	x
7 De Octava Willibrordi E. et C.	c c	c c	c c	c c	c c	x	x	x
8 Octava Oo. SS. Quatuor Coronatorum MM.	c c	c c	c c	c c	c c	x c	x c	x c
9 Dedicatio Basilicae Salvat. Theodori M.	c c	c c	c c	c c	c c	x c	x c	x c
10 Tryphonis, Respicii MM. etc.						x	x	x
11 Martini E. et C. Mennae M.	x c	x c	x c	x c	x c	x c	x c	x c
12 Aemiliani abb. Martini P. et M.						x	x	x c
13 Oo. SS. Monachorum O. N. Didaci C. Briccii E. et C.				c c	c c		x x	x c
14 Commemor. Oo. Deff. O. N. Martini P. et M.						x	x	x
15 Othmari C.	c	c	c	c	c			
17 Gertrudis V. et abbatissae Gregorii Thaum. E. et C.							x x	x x
18 Dedicatio Basil. SS. Petri et Pauli Odonis abb.							x x	x x
19 Elisabeth Reg. Pontiani P. et M. Odonis abb.	x	x	x	x	x		c c	x c
20 Felicis de Valois C.								x
21 Praesentatio BMV. Columbani abb.		c	x c	x c	x c	x	x	x x
22 Caeciliae V. et M.	x	x	x	x	x	x	x	x
23 Clementis P. et M. Felicis M.	x c	x c	x c	x c	x c	x c	x c	x c
24 Chrysogoni M.	c	c	c	c	c	c	x	x
25 Catherinae V. et M.	x	x	x	x	x	x	x	x
26 Silvestri abb. Petri Alex. E. et M.							x c	x c
27								
28								
29 Vigilia Saturnini M.	x c	x c	x c	x c	x c	x c	x c	x c
30 Andreae Ap.	x	x	x	x	x	x	x	x

Anhang III.

Das Bursfelder Brevier von 1496.

Für die Wahl des Breviers von 1496¹, dessen Beschreibung im folgenden geboten werden soll, anstatt des Druckes von 1493², waren mehrere Gründe maßgebend. Zunächst weist diese Ausgabe zum ersten Male ausdrücklich den Namen Bursfelds in seinem Titel auf, während der Druck von 1493 von „*ordinis divi Benedicti de observantia per Germaniam*“ spricht, womit unstreitig die Bursfelder Kongregation gemeint ist.³ Wertvoll ist ferner bei der Ausgabe von 1496, daß wir ihren Bearbeiter kennen. Der Name des Abtes Johannes Trithemius bietet uns die Gewähr, daß wir eine gründliche Arbeit vor uns haben. Sein Werk ist auch das Bursfelder Missale von 1498, gedruckt bei Peter Drach in Speyer. Abt Trithemius hatte es in seiner Ausgabe unternommen, das ganze Brevier in einem Band zu vereinigen, was in der neuesten Ausgabe des Benediktinerbreviers von 1925 (Desclée, De Brouwer et Soc., Brügge) wieder nachgeahmt wurde. Die folgenden Ausführungen sollen den Charakter einer mehr beschreibenden Monographie tragen. Es werden daher nur mit Auswahl einige Stücke geboten; auf die Frage des Ursprungs oder der Abhängigkeit der einzelnen Gebetsstücke ist nicht eingegangen.

Wie fast alle handschriftlichen oder gedruckten Breviere vor der Reform Pius' V. und Pauls V., so war auch das Bursfelder Brevier von 1496 für Mönche bestimmt, die außerhalb des Chores, auf der Reise der Pflicht des Chorgebetes nachkommen mußten.⁴ Diese Bücher hatten daher ein handliches Format und enthielten das ganze Offizium. Die großen Chorbücher wurden stets von mehreren Mönchen im Chor benützt, d. h. in Gruppen zu drei oder vier sahen sie beim Chorgebet ein. Auch sie enthielten das ganze Offizium, weil sie in einer Zeit entstanden, in der die alte Tradition zumeist verlassen war, und Matutin und Laudes nicht mehr gesungen wurden.⁵ Gerade im XVII. und XVIII. Jahrhundert wurden sie in großer Zahl gedruckt.

Das Bursfelder Brevier von 1496 ist ein kleiner Band $11 \times 16\frac{1}{2}$ cm mit einem Druckspiegel von $7\frac{1}{2} \times 12$ cm und in 2 Kolonnen mit feinen gothischen Buchstaben sauber gedruckt. Der Titel ist in roten gothischen Lettern. Die folgende

¹ Vgl. S. 61 f.

² Beide Ausgaben weichen nur in unwesentlichen Stücken von einander ab.

³ Vgl. S. 60 f.

⁴ Beim offiziellen Chorgebet waren mehrere Bücher im Gebrauch: Hl. Schrift, Psalterium, Lectionarius, Homiliarius, Collectarius, Passionarius usw.

⁵ Sie waren also nur in großem Format hergestellte Reisebreviere.

Seite bringt das Einleitungsschreiben des Abtes Joh. Trithemius. Mit fol. 3 beginnt das Kalendar „*cum suis tabulis in breviarium monachorum sancti Benedicti de observantia Burszfeldensi in germania celeberrima*“. Jeder Monat erhält eine Seite. Über die Feste des Kalendars vgl. Anhang II. Die Festgrade sind: Summum maius, Summum minus, Medium, Duplex maius, Duplex minus, XII lectiones, Commemoratio. Die nächsten 6 Seiten enthalten den Computus, die Sonntagsbuchstaben, Goldene Zahl usw. mit einer Anweisung zur Bestimmung des Datums der beweglichen Feste für jedes Jahr.

A. Pars hiemalis. I. Temporale.

Das Temporale beginnt mit der ersten Vesper des I. Adventssonntags. Ant.: *Regnum*. Cap.: *Deus pacis sanctificet vos*. Resp.: *Ecce dies veniunt*. Am Schluß der Oratio: *Excita potentiam* wird vor *Qui vivis* noch die „clausula“: *Et famulos* eingeschoben. Nach der Muttergotteskomplet betet man bis zur Vigil von Weihnachten die Ant.: *Ecce concipies*, Vers.: *Ave Maria*, Oratio: *Deus qui de b. Marie Virginis utero . . . angelo annuntiante*.

In der Matutin erhalten je 2 Psalmen eine eigene Ant. In der I. Nocturn Ant.: *Hora est iam de somno, Nox precessit dies autem, In illa die stillabunt*. Die Lesungen der I. und II. Nocturn sind aus dem Propheten Isaias; die Responsorien weichen zum größten Teil von den heutigen ab. Die Ant. der II. Nocturn: *Iocundare filia Syon, Ecce dominus veniet, Omnes sitientes venite*. Zur III. Nocturn wird als Ant.: *Alleluja* genommen. Die Lesungen der III. Nocturn sind Ex commentario b. Johannis epi. (Chrysostomus); als Evangelium liest man den Triumphzug des Heilandes in Jerusalem am Palmsonntag. Die Laudespsalmen haben keine eigenen Ant.; Cap.: *Ecce venio cito*. Für die kleinen Horen ist die Ant.: *Alleluja* wie im Commune de tempore. Cap. der Sext: *Ecce dies veniunt*, Oratio: *Concede qs. dm. ompts. ds. ut magne festivitatis ventura*. Cap. der Non: *In diebus illis salvabitur Iuda*, Oratio: *Concede qs. ompts. ds. ut qui sub peccati iuge*. Diese Kapitel und Orationen der kleinen Horen werden an allen Adventssonntagen gebetet. In der II. Vesper Ant.: *Sede a dextris*, Resp.: *Tu exurgens domine*.

Das Wochentagsoffizium der Adventszeit ist nach dem Ferialritus mit 3 Lektionen geordnet. Ant. und Psalmen der I. Nocturn sind de Feria, die Ant. der II. Nocturn ist *Alleluja*. Cap.: *Salvatorem expectamus*, Oratio: *Prope esto dne. omnibus expectantibus*. In der Laudes werden Ant. und Psalmen aus der Feria genommen, der Rest ist jeweils vom vorhergehenden Sonntag. Die kleinen Horen haben eigene Ant., Cap. und

Orationen. In der Vesper sind die Ant. und Psalmen aus dem Psalterium. Eigene Ant., die nur an wenigen Tagen von den heute gebräuchlichen abweichen, hat das Benedictus und Magnificat.

II. Adventssonntag: Magnificat-Ant. der I. Vesper: *Leva Ierusalem oculos et vide.*

Invitat. der Matutin: *Rex noster adveniet Christus.* Die Lesungen der I. und II. Noct. sind aus Isaias cap. 30 und 31 mit eigenen Resp., die etwas von den heutigen abweichen. In der III. Noct. wird die Homilie über das Evangelium: *Erunt signa in sole et luna* gelesen, dessen Resp. mit den jetzigen nicht übereinstimmen. Benedictus-Ant.: *Super solium David*; Magnificat-Ant.: *Beata es Maria quia credidisti.* Mit Ausnahme des Freitags und Samstags sind alle Magnificat- und Benedictus-Ant. wie im Romano-Monasticum Breviarium.

III. Adventssonntag. I. Vesper Cap.: *Sic nos existimet homo*; Resp.: *Qui venturus est.* Invitat. der Matutin: *Ecce venit rex, occurramus obviam.* Die Lesungen der I. und II. Noct. sind dem cap. 51 des Propheten Isaias entnommen. Das Evangelium des II. Adventssonntags im Römischen Brevier mit der Homilie des hl. Gregor: *Querendum nobis est fratres charissimi Johannes propheta* mit dem XII. Resp.: *Egredietur virga de radice.* Die Benedictus- und Magnificat-Ant. sind dem II. Adventssonntag des Römischen Breviers entnommen.

Am Quatembermittwoch ist die Homilie des hl. Beda: *Exordium nostre redemptionis*, am Quatemberfreitag: *Lectio quam audivimus* desselben Heiligen.

IV. Adventssonntag: I. Vesp. Cap.: *Gaudete in Domino.* Invitat. der Matut.: *Vigilate animo.* Die Lektionen der I. und II. Noct. sind aus cap. 63 von Isaias, während die Lektionen der III. Noct. denen des III. Adventssonntags im Römischen entsprechen. Es folgen Anweisungen für das Ferialoffizium der letzten Woche vor Weihnachten.

Die Vigil von Weihnachten ist wie in unsern Tagen angeordnet mit einigen Eigenheiten, falls sie auf einen Sonntag fällt. Die Matutinpsalmen haben eigene Ant.; als Homilie wird der Sermo Originis: *Que fuit necessitas* gelesen. Benedictus-Ant.: *Ioseph filii David noli timere.* Die kleinen Horen haben eigene Ant. und Cap.

Weihnachten: Vesper Ant.: *Scitote, Levate, Magnificatus est, Orietur sicut sol.* Cap.: *Paulus*; Resp.: *Iudea et Hierusalem nolite timere*; Hymn.: *A solis*; Magnificat-Ant.: *Cum esset desponsata.* I. und II. Noct. Lesungen aus Isaias cap. 9, 40, 52. Lectio XI: Homilie des hl. Beda:

Nato in Bethlehem domino, Lectio XII: Homilie des hl. Augustin: *Nos diximus verba cum loqueremur*. Laudes-Hymn.: *Egressus eius*. Ant. der II. Vesper: *In principio, Virgo verbo, Beatus venter, Illuxit nobis*. Die übrigen Feste nach Weihnachten stehen im Sanctorale.

Epiphanie: Vesper-Ant.: *In principio*; Hymn.: *Post Herodes*. III. Noct.: Homilie des hl. Gregor: *Sicut ex lectione evangelii*. In den Laudes scheint man nur einen Psalm (Ps. 92) mit der Ant.: *Ante luciferum* gebetet zu haben. Hymn.: *Egressus*.

I. Sonntag nach der Oktav von Epiphanie: Lesungen der I. und II. Noct. aus dem Römerbrief mit Resp., die den Psalmen entnommen sind. Die Homilie ist über das Evangelium: *Nuptiae factae sunt*.

Septuagesima: Lesungen aus der Genesis. Hymn.: *Splendor*.

Sexagesima: Lesungen der I. und II. Noct. ex moralibus b. Gregorii pape libro XXXII super illo, quod dominus ad beatum Iob ait: *Ecce behemoth quem feci tecum: Quem sub behemoth nomine nisi*.

Quinquagesima: Lesungen ex omel. secunda Originis in genesim interpretante beato Hieronymo presb.: *Nunc iam deprecantes*.

Aschermittwoch: Ferialoffizium ohne Homilie. Cap.: *Hec est voluntas dei sanctificatio*.

I. Fastensonntag: Matut.-Hymn.: *Clarum decus ieiunii*. Lesungen der I. und II. Noct.: Sermo b. Leonis pape: *Licet nobis dilectissimi appropinquante festivitate paschali*. An den Wochentagen sind die Lesungen aus der Genesis.

II. Fastensonntag: Invitat.: *Quoniam deus magnus dominus*; Lektionen der I. und II. Noct.: ex tractatu b. Ambrosii ep. de Ysaia: *Factus ac Jacob et Esau*. Evangelium: *Egressus Iesus secessit in partes Tyri* mit der Homilie des hl. Beda.

III. Fastensonntag: Vesper-Hymn.: *Iesu*, der die beiden folgenden Wochen täglich zur Vesper gesungen wird. Lektionen der I. und II. Noct.: Tractatus b. Ambrosii ep. de Joseph: *Sanctorum vita ceteris norma*. An den Ferialtagen wird als Invitat.: *Promisit enim deus, coronam vere vigilantibus* gebetet.

IV. Fastensonntag: Invitat.: *Populus domini et oves pascue*. Lektionen der I. und II. Noct.: Ex homilia tertia Originis in Exodum interpretante b. Hieronimo presb.: *Quoniam longum est*.

Passionssonntag: Vesper Magnif. Ant.: *Ego sum lux mundi*. Matut. Hymn.: *Auctor salutis*. Laudes Hymn.: *Rex Christe*. An den Wochentagen lautet das Invitat.: *Adoremus Dominum, qui nos redemit per crucem*.

Palmsonntag: Invitat.: *Ipsi vero non cognoverunt*. Lesungen der I. und II. Noct.: Sermo b. Maximi epi.: *Psalmi vicesimi primi qui lectus est*. Homilie des hl. Beda: *Mediator dei et hominum* zum Evangelium wie am I. Adventssonntag.

Gründonnerstag: Nur 2 Noct. mit 3 Lesungen aus Jeremias (11—11). Die Lesungen schließen mit *Tu autem*. Resp.: 1. *Seniores populi*, 2. *In monte Oliveti*, 3. *O Iuda qui deliquisti*. Psalmen und Ant. sind nicht angegeben, jedoch sagt die Rubrik: *Privatis diebus usque in Pasca servantur omnia ut in hebdomada precedenti*. Demnach folgte man nicht dem römischen Offizium in der Karwoche. Die Horen sowie die Vesper haben eigene Ant.

Karfreitag: Lesungen aus Tren. 2. Resp. 1. *Omnes amici*, 2. *Vide Domine et considera*, 3. *Tenebre facte sunt*.

Ostersamstag: Lesungen aus Tren. 4. Resp. 1. *Sepulto Domino*, 2. *Recessit pastor*, 3. *Agnus Dei Christus*.

Es folgt eine Zusammenstellung der Lesungen aus dem Propheten Isaias für die Ferialtage des Advents. An die Rubrik: *Prima privata nocte post Circumcisionem Domini incipit epistola b. Pauli apostoli ad Romanos* schließen sich die Lesungen aus der Genesis für die Ferialtage von Septuagesima bis Passionssonntag an und solche aus Jeremias für die Zeit vom Montag nach Passionssonntag bis Mittwoch in der Karwoche. *Finit pars hyemalis de tempore*.

II. Sanctorale.

S. Andreas: Magnif. Ant.: *Ambulans Iesus iuxta mare*. Invitat.: *Adoremus victoriosissimum regem Christum, qui victorem per crucis tropheum coronavit beatum Andream apostolum*. Lektionen: *Mirum quibusdam*. Die Reihenfolge der Resp. weicht von der heutigen etwas ab.

Imm. Conceptio B.M.V.: Vesper Ant.: *Adest namque conceptio, Beatissime Virginis Marie conceptionem, Sancta Maria Virgo intercede, Omnium rerum creator miserere*. Magnif. Ant.: *Conceptio tua Dei genitrix virgo*. Invitat.: *In honore beatissime Marie virginis, iubilemus Deo*; Hymnus: *Fit porta*. Eigene Ant. für die Matutinpsalmen, Lesungen der I. und II. Noct. aus dem Canticum canticorum: *Quam pulchra es amica* mit besonderen Resp.

Die Homilie zum Evangelium *Liber generationis Iesu Christi* ex commentario b. Hilarii epi. de eadem lectione: *Gradum quem Matheus in ordine*. Nur eine Laudes-Ant.: *Conceptio gloriose virginis Marie* mit dem Hymnus: *Ave maris stella*. Bened.-Ant.: *Conceptionem hodiernam perpetue virginis*. In der II. Vesper werden die 4 ersten Ant. aus der ersten Noct. genommen. Magnif.-Ant.: *Que est ista que progreditur*.

In Conversione Pauli Apost.: Magnif.-Ant.: *O gloriosum lumen omnium ecclesiarum sole splendidius, o vere apostolicum sydus altissimum, sancte Paule, qui eterni regis splendorem tenebris mentium infudisti, qui in terra positus celorum secreta petisti, et que non licet homini loqui, previdisti, illuc supplices tuos post huius carnis terminum perducere dignare, quos fecisti veritatis lumen agnoscere*.

S. Scholastica: Die Lesungen der I. und II. Noct. aus den Dialogen Gregors des Großen, das übrige aus dem Commune Virginum.

S. Benedictus: Die Vesper Ant. *Cognovit eum Dominus* mit den übrigen aus dem Commune; Hymn.: *Jesu corona*; Magnif.-Ant.: *Sanctissime*; Oratio: *Intercessio nos quesumus*. Invit.: *Iustus florebit in domo domini plantatus, gaudeamus et exultemus in eius sacra solemnitatem*. Hymn.: *Te Christe rex*. Lesungen der I. und II. Noct. aus den Dialogen Gregors des Großen. Ant. zu den Cantica: *Sanctimonialis autem femina cum negantis verba*. Homilie des hl. Hieronymus: *Grandis fiducia* aus dem Commune. Benedictus-Ant.: *Pater sanctus dum intentam*. Prim-Ant.: *Cumque sibi conspicerent illicita*. Terz-Ant.: *Inito consilio venenum*. Sext-Ant.: *Puer quidam parvulus* mit der Oratio: *Excita, quesumus Domine, in ecclesia*. Non-Ant.: *Tantum gratiam eius virtus* mit der Oratio: *Concede quesumus omnipotens deus, ut ad meliorem vitam*. In der II. Vesper werden die 4 ersten Ant. der ersten Noct. genommen. Magnif.-Ant.: *Orabat s. Benedictus, Domine non aspicias*.

Annuntiatio B.M.V.: Vesper Ant.: *Gaude et letare filia Syon, Dominus venit et occurrere illi, Ecce veniet deus et homo, Leva Ierusalem oculos et vide*. Magnif.-Ant.: *Ave spes nostra Dei genitrix*. Die Psalmen der Matutin haben eigene Ant. Die Lesungen der I. und II. Noct. sind der Homilie des hl. Beda über das Evangelium *Missus est: Ingressus angelus ad Mariam* entnommen. Bened.-Ant.: *Hic est dies, quam fecit Dominus, hodie Dominus afflictionem populi*.

III. Psalterium.

Die einzelnen Psalmen folgen sich in fortlaufender Nummer. Kurze Rubriken geben ihre Verwendung im Ferialoffizium an; die Ferialantiphonen sind stets nach den betreffenden Psalmen vermerkt. Vor Ps. 20 steht das Sonntagsinvitatorium mit dem Hymn.: *Eterne rerum conditor*; nach Ps. 31 finden die drei Sonntagskantika, Cap., Resp., Hymn., Vers. ihren Platz. Für die Laudes sind die Initia der Ant. bei den betreffenden Psalmen gegeben. Der 94. Psalm (*Venite exultemus*) hat die Fassung der Vulgata. Die Verteilung der Psalmen auf die Ferialtage, sowie ihre „divisiones“ entsprechen genau dem heutigen Gebrauch. Vor Ps. 109 bemerkt eine Rubrik: *Dominicis diebus ad vespas* und bringt sofort den Hymn. *Deus creator*. Nach der ersten Verteilung des Ps. 118 (Sonntags-Prim) kommt das Cap. per annum: *Regi seculorum*, in adventu Domini ad Septuagesima: *Domine miserere nostri*, Oratio: *In hac hora huius diei*. Beim Ps. 135 (*Confitemini Domino*) fehlt jeweils der letzte Teil des Verses: *quoniam in eternum*, weil er für alle derselbe ist und vielleicht wird dieser zweite Teil durch die Wiederholung der Ant., die denselben Wortlaut hat, ersetzt.

Die Allerheiligenlitanei enthält einige Namen mehr als die heute gebräuchliche, dagegen fehlen mehrere Versikel und Orationen am Schluß. Dem Index der Psalmen gehen die 7 Bußpsalmen voraus. An den Cursus B.M.V. schließt sich das Totenoffizium an, dann die Cantica der Feriallaudes sowie das *Benedictus*, *Magnificat* und *Nunc dimittis*, dem der Ambrosianus (*Te Deum*) und die Fides catholica Athanasii (*Quicumque*) folgen.

Danach die Cantica des Adventes, von Weihnachten, der Fastenzeit, von Ostern, der Apostel, Martyrer, Bekenner und Jungfrauen.

Nach den Hymnen der Ferien außerhalb des Adventes, der Septuagesima und der Osterzeit kommen die Hymnen des Adventes, von Weihnachten, Epiphanie, der Fastenzeit, Passionswoche mit etwas abweichender Ordnung, als sie heute noch gebräuchlich sind. An Hymnen der Heiligenfeste des Winterteiles sind vertreten die Feste des hl. Stephan, Johannes Evang., Unschuldige Kinder, Pauli Bekehrung, Mariä Lichtmeß, Petri Stuhlfeier und Mariä Verkündigung. Schließlich noch die Hymnen de tempore des Sommerteils (Ostern, vom Sonntag Jubilate bis Christi Himmelfahrt, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Dreifaltigkeitsfest und Fronleichnam). Es schließen sich an die Hymnen der beiden Kreuzfeste sowie die des Sanktorale (von Johannes Bapt. bis Martin) und des Commune Sanktorum mit der Kirchweih.

B. Pars estivalis. IV. Temporale.

Ostern: Invitat: *Alleluja, Alleluja, Alleluja*. Hymn.: *Te lucis auctor*. I. Noct. Ant.: 8 Alleluja und Ps. 1, 2, 4, 8, 11, 15. Lesungen der I. und II. Noct.: Sermo b. Maximi: *Exultandum nobis est fratres in hac die*. II. Noct. Ant.: 8 Alleluja und Ps. 23, 26, 29, 40, 75, 87. In der III. Noct. Homilia b. Gregorii pape: *Multis vobis eadem lectio*. Laudes-Ant.: 7 Alleluja. Prim.: Oratio: *In hac hora*. Sext und Non eigene Orationen. Magnif. Ant.: *Christus resurgens ex mortuis*. Ostermontag und -Dienstag wird nach dem Ferialritus gefeiert.

Christi Himmelfahrt: Vesp. Ant.: *Alleluja*. Cap.: *Unicuique nostrum datum est*. Hymn.: *Festum nunc*. Oratio: *Presta qs. omps. deus, ut nostre mentis intentio*. Invit.: 3 Alleluja. I. und II. Noct. Ant.: jeweils 8 Alleluja. Laudes Ant.: 6 Alleluja. Die kleinen Horen haben eigene Kapitel sowie Orationen. Das Offizium der Oktavtage ist nach dem Ferialritus aber mit besonderen Ant. für das Benedictus und Magnificat.

Pfingsten: Vesper Ant.: *Alleluja*. Magnif. Ant.: *Ultimo festivitatis die*. Oratio: *Presta qs. omps. deus, ut claritatis tue*. Hymn.: *Beata nobis*. In der I. und II. Noct. Ant.: 8 Alleluja, Lesungen: Sermo b. Leonis pape: *Hodiernam solemnitatem*. Laudes Ant.: 6 Alleluja. Hymn.: *Te nunc deus*. Die Terz hat nicht den Hymn.: *Veni Creator*. Die ganze Oktav hindurch das Ferialoffizium ohne Lesungen aber besondere Magnif. und Benedictus Ant.

Dreifaltigkeitsfest: Magn. Ant.: *Te deum patrem unigenitum*. Matut. Hymn.: *Adesto sancta*. Lesungen der I. und II. Noct.: Homilia 37 b. Augustini ep. in Johannem: *Verba domini nostri Iesu Christi*. Evang.: *Cum venerit paraclitus* mit der Homilie des hl. Beda: *Ex multis sancti evangelii locis*. Laudes I. Ant.: *O beata et benedicta et gloriosa*. Hymn.: *O Trinitas*.

Fronleichnam: Vesp. Ant.: *Panis quem ego, Comedit amici, Panis enim dei, Misit me vivens*. Cap.: *Dominus Iesus in qua nocte*. Lesungen der I. und II. Noct.: Incipit legenda de institutione festi Corporis Christi: *Immensa divine largitatis beneficia*. Innerhalb der Oktav das Ferialoffizium. Sonntag innerhalb der Oktav: Lesungen der I. und II. Noct.: Ex Clementina de reliquiis et veneratione sanctorum: Urbanus ep. servus servorum Dei: *Transiturus de mundo ad patrem*. Oktavtag: Lesungen der I. und II. Noct.: Ex Clementina: *Excellentissi-*

mum sacramentum. Evang.: *Caro mea vere est cibus*, Homilia b. Johannis ep.: *Cum de spiritualibus disputamus.*

Es folgt die Verteilung der Lesungen aus dem Alten Testament für die Sonntage nach Dreifaltigkeit bis zur 5. Novemberwoche.

Es reihen sich an die Homilien und Evangelien für die Sonntage nach Dreifaltigkeit.¹ Ihre Aufeinanderfolge ist diese:

I. Sonnt. n. Dreif.:	Homo quidam erat dives. ² D
II. „ „ „	Homo quidam fecit cenam magnam. M 2, D
III. „ „ „	Erant appropinquantés ad Jesum. M 3, D
IV. „ „ „	Estote misericordes. D
V. „ „ „	Cum turbe irruerent. M 4, D
VI. „ „ „	Amen dico vobis. ³ M 5
VII. „ „ „	Cum turba multa esset. M 6, D
VIII. „ „ „	Attendite a falsis prophetis. M 7, D
IX. „ „ „	Homo quidam erat dives. M 8, D
X. „ „ „	Cum appropinquasset Jesus. M 9, D
XI. „ „ „	Dixit Jesus ad quosdam. M 10, D
XII. „ „ „	Exiens Jesus de finibus. M 11, D
XIII. „ „ „	Beati oculi qui vident. M 12, D
XIV. „ „ „	Dum iret Iesus in Hierusalem. M 13, D
XV. „ „ „	Nemo potest duobus dominis. M 14, D
XVI. „ „ „	Ibat Iesus in civitatem. M 15, D
XVII. „ „ „	Cum intraret Iesus. M 16, D
XVIII. „ „ „	Audientes pharisei. ⁴
XIX. „ „ „	Ascendens Iesus in naviculam. M 18, D
XX. „ „ „	Loquebatur Iesus principibus. M 19, D
XXI. „ „ „	Erat quidam regulus. M 20, D
XXII. „ „ „	Simile est regnum celorum. M 21, D
XXIII. „ „ „	Abeuntes pharisei. M 22, D
XXIV. „ „ „	Loquente Iesu ad turbas. M 23, D
XXV. „ „ „	Cum sublevasset Iesus. ⁵

¹ Zum Vergleich seien herangezogen das Brevier von St. Denis (1550) = D (D. Andoyer, *Le bréviaire de Saint-Denis-en France*, in: *Revue Mabillon* 1 (1905) 210) und das Melker Brevier von 1500 = M (*Pars estivalis breviarum / benedictine religionis ecclesie romane ru = / bricam maxime sectantis iuxta consuetudinem / monachorum nigrorum de obseruantia mel = / licensis*. Das Melker Brevier zählt die Sonntage nach Pfingsten (M 3 = III. Sonntag nach Pfingsten).

² M 1 = Estote misericordes.

³ D = Nisi abundaverit.

⁴ M 17, D = Accesserunt ad Jesum pharisei.

⁵ M 34 = Cum videritis abominationem; D = Simile factum est regnum celorum homini, qui seminavit.

V. Sanctorale.

Ihm geht voraus das Commune Sanctorum tempore paschali. Invitat.: 3 Alleluja. Die Resp. in den Nocturnen haben kleine Veränderungen auch in ihrer Reihenfolge. De martyre: Resp. IV: *Laverunt stolas suas*, Resp. VII: *Iuvenes et virgines*, Resp. VIII: *Gaudete iusti in Domino*, Resp. X: *Via sancta vocabitur et alienus non transibit*.

SS. Petrus et Paulus: Vesper Ant.: *Isti sunt viri, Isti sunt triumphatores, Astiterunt iusti ante deum, Fulgebunt iusti*. Magnif.-Ant.: *Isti sunt due olive et duo candelabra*. Oratio: *Presta qs. omps. deus ut nullis nos permittas*. Invitat.: *Christum regem regum adoremus dominum, qui martyrio crucis beatum glorificavit Petrum apostolum*. Lesungen der I. und II. Noct.: Sermo b. Maximi: *Gloriosissimos Christiane fidei principes*. Homilie: Ex commentario b. Hilarii ep.: *In processu sermonis atque operis*. Laudes Hymn.: *Olive bine*. Benedictus Ant.: *Petrus apostolus et Paulus doctor gentium*. Magnif. Ant.: *Gloriosi principes terre*.

Commemoratio S. P. N. Benedicti: Vespere Ant.: *Cognovit* etc. Cap.: *Dilectus deo et hominibus*. Hymn.: *Iesu corona*. Magnif. Ant.: *Sanctissime*. Oratio: *Intercessio nos qs*. Invitat.: *Iustus florebit in domo domini plantatus, gaudeamus et exultemus in eius sacra solemnitate*. Hymno: *Te Christe rex*. Lesungen der I. und II. Noct. aus den Dialogen des hl. Gregor: *Quodam tempore Servandus diaconus*. Homilie des hl. Hieronymus: *Grandis fiducia*. Benedictus Ant.: *Pater sanctus dum intentam oculorum*. Magnif. Ant.: *Orabat sanctus Benedictus, Domine ne aspicias*.

Assumptio B. M. V.: Vesper Ant.: *Virgo prudentissima, Sancta Maria succurre, Sub tuum presidium, Anima mea liquefacta est*. Cap.: *In omnibus requiem quesivi*. Hymn.: *Quem terra, ponthus, ethera*. Magnif. Ant.: *Tota pulchra es amica*. Oratio: *Deus, qui virginalem aulam*. Invitat.: *Ave Maria*. Hymn.: *Fit porta*. Eigene Ant. für die Psalmen der Noct. Lesungen der I. und II. Noct. aus S. Hieronymus: *Cogitis, o Paula et Eustochium*.

VI. Commune Sanctorum.

Das Aposteloffizium hat keine Vigil.

De apostolis: Magnif. Ant.: *Ecce ego mitto vos*. Lesungen der I. und II. Noct.: Homilia b. Gregorii super evangelium: *Hoc est preceptum meum: Non vos me elegistis*. Evangel.:

Hec mando vobis mit der Homilie des hl. Augustin:
In lectione evangelica. Bened. Ant.: *Dum steteritis
ante reges.*

De evangelistis: Vesp. Cap.: *Posuit deus in ecclesia.* Eigene Kapitel für die kleinen Horen. Lesungen der I. und II. Noct.: Homilia b. Gregorii: *Cum cuncta sacra eloquia.* Es schließen sich noch mehrere Homilien für einige Apostel- und Evangelistenfeste an.

De martyribus: Vesp. Ant.: *Sancti per fidem* etc. Magnif. Ant.: *Absterget deus omnem lacrimam.* Lesungen der I. und II. Noct.: Homilia b. Gregorii super evangelium: *Cum audieritis prelia: Omnes electi.* Lesungen der III. Noct.: Homilia b. Gregorii: *Quia longius ab urbe.* Es folgen noch eine Reihe von Homilien zur Auswahl. Dasselbe ist der Fall bei den folgenden Communia Sanctorum.

De uno martyre: Matut. Hymn.: *Martyr dei.* Lesungen der I. und II. Noct.: Ex homilia b. Gregorii super evangelium: *Si quis vult post me venire: Dicat ergo veritas.* Lesungen der III. Noct.: Homilie des hl. Gregor: *Quia dominus ac redemptor.* Bened. Ant.: *Qui vult venire post me.* Magnif. Ant.: *Hic est vere martyr.*

De uno confessore pontifice: Vesp. Cap.: *Omnis pontifex ex hominibus.* Magnif. Ant.: *Amavit eum dominus.* Lesungen der I. und II. Noct.: Ex homilia b. Gregorii super evangelium: *Si quis venit ad me: Si consideremus.* Lesungen der III. Noct.: Homilie des hl. Gregor: *Sancti evangelii.* Laudes Hymn.: *Hic est vere.* Vesper Ant.: *Cognovit eum dominus, Iustum deduxit, Collaudabunt, Serve bone et fidelis.* Magnif. Ant.: *Iste sanctus digne in memoriam.*

De confessore non pontifice: Vesp. Cap.: *Dilectus Deo et hominibus.* Matut. Hymn.: *Confessor Dei.* Ant. wie de uno martyre. Lesungen wie de uno confessore pontifice. Laudes Hymn.: *Hic est vere.* Bened. Ant.: *Iustus cor suum.*

De virginibus: Vesp. Cap.: *De virginibus preceptum.* Magnif. Ant.: *Veni electa mea.* Matut. Hymn. pro virgine non martyre. *Huius obtentu.* Lesungen der I. und II. Noct.: Ex homilia b. Hieronymi super evangelium: *Simile est regnum: Hanc parabolam.* Bened. Ant.: *Veni sponsa Christi.* Magnif. Ant.: *Quinque prudentes virgines.*

De sancta non virgine: Vesp. Hymn. *Huius o Christe merit.* Magnif. Ant.: *Accinxit fortitudine.* Invit.: *Regem omnium dominum, venite adoremus.* Resp. IX: *Gaudens gaudebo,*

Resp. X.: *Lauda filia Syon*, Resp. XI.: *Surge propera*,
 Resp. XII.: *Fulcite me floribus*. Bened. Ant.: *Simile
 est enim regnum celorum homini negotiatori*. Magnif. Ant.:
Simile est regnum celorum sagene misse.

Finit pars estivalis de sanctis.

Dedicatio ecclesiae: Vesp. Ant.: *Tu domine universorum,
 Benedictus es in templo, Presta domine ut quisquis hoc
 templum, Fundamenta templi*. Magnif. Ant.: *O quam
 metuendus*. Invit.: *Exultemus domino regi summo, qui
 suum sanctificavit tabernaculum*. Hymn.: *Angulare funda-
 mentum*. Lesungen der I. und II. Noct.: *Ex homilia vene-
 rab. Bede super evangelium: Non est arbor bona: Quia
 propicia divinitate*. Laudes Hymn.: *Hoc in templo*.
 Bened. Ant.: *Mane surgens Jacob*. Magnif. Ant.: *Zachee
 festinans descende*.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 190 Anm. 3: S. 182 Anm. 1 *statt* S. 13 Anm. 1. — S. 196 Anm. 3:
 S. 194 *statt* S. 24. — S. 199 Anm. 1: S. 189 *statt* S. 19. — S. 199 Anm. 5: die
 Anm. 1 S. 189 *statt* die Anm. 1 S. 19. — S. 199 Anm. 7: S. 195f. *statt* S. 26f. —
 Zu S. 52 Anm. 3 und S. 53 Anm. 4: Beide Aktenstücke sind dem Breviarium
 Reverendorum Patrum ordinis divi Benedicti de observantia per Germaniam,
 Paris 1521, 1525 fol. 1—1v; 2—2v; vorgedruckt, vgl. S. 64f. — Zu S. 53 Zeile 10/11
 von unten: Benediktiner-Bischof Thomas: vgl. Revue bénédictine XVI (1899)
 488 Anm. 5. — Zu S. 54 Zeile 13 von unten: Conrad v. Rodenberg: vgl. Stud.
 u. Mitt. IV (1883) II 168ff.; Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft VII
 (1886) 212f. — Zu S. 60 Anm. 2: M. Förster, Die Legende vom Trinubium
 der hl. Anna, in: Probleme der englischen Sprache und Kultur. Festschrift
 für Joh. Hoops, Heidelberg 1925, 105ff.; B. Kleinschmidt, Das Trinubium
 der hl. Anna in Legende, Liturgie und Geschichte, in: Theologie und Glaube XX
 (1928) 332ff.; P. Volk, Breviarium Fontanellense, in: Revue bénédictine XL
 (1928) 230ff.

Die Reform des Klosters Muri 1082—1150 und die Acta Murensia.

Von Dr. P. Bruno Wilhelm O. S. B., Sarnen.

(Schluß.)

Doch kehren wir zum Gang der Ereignisse zurück. Nachdem Graf Werner auf der Tagung in Othmarsingen am 5. Februar 1086 bestimmt hatte, daß sein ältester Sohn die Vogtei aus der Hand des Abtes empfangen, nicht zu Eigen- oder Erbrecht, sondern nach den Bestimmungen der Freiungsurkunde, gab er Muri samt Zubehör in die Hände Eghards von Küßnacht auf, damit er es dem hl. Petrus in Rom übergebe. Eghard erfüllte seinen Auftrag, kam nach Rom, fand aber keinen Papst: *nescio, quid cause exstiterit, quod non potuit adire papam*.¹ Nach dem Tode Gregors VII. waren die Verhältnisse an der Kurie allerdings derart, daß man in Muri ein und ein halbes Menschenalter später davon keine klare Vorstellung haben konnte, da die Kardinäle 1086 selbst nicht recht wußten, ob man einen Papst habe oder nicht. Wenige Tage nach der Wahl erklärte der neue Papst Viktor III. am 24. Mai 1086 dieselbe selbst für ungültig, berief als „Vikar des römischen Stuhles“ eine Synode nach Capua und ließ sich endlich am 9. Mai 1087 konsekrieren. Unter gewöhnlichen Umständen hätte man Eghard bei der Abwesenheit des Papstes auf seine Rückkehr warten oder ihn nachreisen lassen. Unter den obwaltenden Verhältnissen aber hatte beides keinen Sinn, und so entschlossen sich die Kardinäle, selbst die Oblation Muris anzunehmen. Darüber müssen sie dann wohl eine Urkunde ausgestellt haben. Die bedeutsamen Worte der Kardinalsurkunde für Muri, welche die Rechte der Kardinäle auch bei Anwesenheit des Papstes betonen, sind nur von ihnen aus verständlich.² Zugleich aber paßt dieser Anspruch durchaus zu den eigenartigen Zeitverhältnissen und zu den damaligen Anschauungen über die Stellung der Kardinäle.³

Inhaltlich wiederholt die Kardinalsurkunde einfach die Bestimmungen von Othmarsingen, kann daher nicht verdächtig sein.⁴ Ihre formelle Echtheit hat Steinacker erwiesen,⁵ der mit Recht darauf aufmerksam machte, daß für Muri ein Anlaß zur Fälschung der Kardinalsurkunde fehlt. Wenn etwa Engel-

¹ K. S. 37.

² Steinacker, Regesta Habsbg. n. 23 und in Mitteilungen d. Instituts, 26, 508 ff.

³ Vgl. Sägmüller, Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle 1896, S. 133 ff.

⁴ Hirsch, Mitteilungen d. Instituts, 25, 262 und 26, 476 ff.

⁵ Regesta Habsb. n. 23.

berg eine Papsturkunde fälschte, um die im angeblich echten Diplom¹ 1124 angedeutete päpstliche Schutzstellung belegen zu können, so hat man die entsprechende Wendung des Hirsauer Formulars ins Kaiserdiplom Muris eben nicht übernommen. „Und hätte man ohne Vorlage einen päpstlichen Schutzbrief fälschen wollen, so hätte man eben eine Papst- und nicht eine Kardinalsurkunde angefertigt.“²

Die Ereignisse des Jahres 1086 bedeuten also für Muri erst die Erlangung der vollen Freiheit. Durch die Fälschung, die Muri von St. Blasien loslöste, und die Ereignisse in Othmarsingen, die Graf Werner mit seinen Neffen von Lenzburg ausöhnten, wurde „Muri durch Graf Werner der Freiheit zurückgegeben und darin bestätigt“.³ Das ist das Urteil eines entschiedenen Reformfreundes, der also in der Wiederaufnahme der Vogtei durch den Habsburger keinen Rückfall in die Periode des Eigenkirchenrechtes sah. Abt Luitfried war der richtige Mann, der in zehnjähriger Arbeit das monastische Leben in Muri zur vollen Entfaltung brachte. Graf Werner bot ihm in allem hilfreiche Hand. Da beide Männer sehr klug waren, bedeuteten die folgenden Jahre eine Zeit des tiefen Friedens für das Kloster, das durch die Eingriffe Giselberts und der Lenzburger wie unter der Schwäche der selbstgewählten Vögte viel gelitten hatte. Beide Männer starben fast gleichzeitig, aufrichtig betrauert von den dankbaren Mönchen, Graf Werner „allzufrüh“⁴ am 11. November 1096; am 31. Dezember gleichen Jahres folgte ihm Abt Luitfried nach. Der Verfasser der *Acta* nennt ihn *dive memorie, Bernold sanctae recordationis*.

Als Vogt über Muri folgte 1096—1111 Otto II., des Grafen Werner ältester Sohn, dem nach seiner Ermordung der jüngere Bruder Graf Albrecht II. nachfolgte. Mit dieser Nachricht schließt der geschichtliche Teil der *Acta*, dem nur noch das Diplom von 1114 und ein frommes Schlußwort angereiht wird.

Unmittelbar nach dem Tode Luitfrieds soll nach Hirsch⁵ der Niedergang der Reform eingesetzt haben. Sehen wir zu, was uns die *Acta* melden. Es ist wenig genug, aber ausreichend, um Hirschs Ansicht abzuweisen. Das Lob Luitfrieds wird, wie schon angedeutet, sowohl in Muri wie in St. Blasien in ausgewählten Worten verkündet: *vir prudentissimus, monastice vito institutor probatissimus, mundo crucifixus et soli Deo vivens*. Geben wir dazu noch Hirsch das Wort: „Unter dem Regime eines

¹ Escher-Schweizer, Urkundenbuch von Zürich 1, 149 nimmt die Urkunde als Fälschung, Hirsch, Mitteilungen d. Instituts 25, 417, Anm. 3 tritt für die Echtheit ein; formell ist sie jedoch sicher unecht.

² Steinacker, Regesta Habsb. n. 23.

³ K. S. 39.

⁴ *Inmatura morte preventus* besagt durchaus nicht, daß er noch jung war. Der Sinn ist, er starb zu früh.

⁵ Mitteilungen des Instituts 25, 270 ff.

persönlich hochstehenden, den Reformtendenzen ergebenen Abtes entfaltete sich das Leben der Mönche nach den bei ihnen eingeführten Gewohnheiten zu voller Blüte.¹ Soll es nun eine Frucht dieser Blüte sein, daß sich der Niedergang der Reform unmittelbar an diese zehnjährige Glanzzeit anschloß? Schon darin soll sich der Verfall der Zucht ankündigen, daß die von Luitfried erzogenen Mönche als Nachfolger denselben Rupert von St. Blasien wählten, dem einst Abt Giselbert den Weg zur höchsten Würde in Muri verwehrt hatte. Diese Wahl — meint Hirsch² — „gibt schon zu denken. Äußerlich hielt man also den Kontakt mit St. Blasien aufrecht, ob aber Rupert der richtige Mann war, im Sinne Lütfrieds zu wirken, mag man bezweifeln. Als Prior muß er seine Sache nicht besonders gut gemacht haben, sonst hätte ihn Gieselbert nicht abberufen und seine Wahl zum Abt verhindert.“ Diese schwerwiegenden Folgerungen sind aber durchaus abzulehnen, da, wie schon erwähnt, für Ruperts Abberufung ebenso gut persönliche Gründe maßgebend gewesen sein können. Ohne Zweifel war er unter den von St. Blasien als Reformmönche in Muri Erschienenen der tüchtigste, ausdrücklich sagen die *Acta*, es hätten ihn seine Mitankömmlinge zum Prior erhoben. Die ihm anvertraute Aufgabe führte er, wie die *Acta* erzählen, rasch und energisch durch. Zweimal wollten ihn seine Mitbrüder zum Abte erheben. Es kann sein, daß er unter den alten Muri-Mönchen wegen schroffen Auftretens, oder an Abt Giselbert wegen seines Strebens nach der Abtwürde Gegner hatte. Seine Wahl als Nachfolger des heiligmäßigen Luitfried zeigt doch deutlich, daß man in Muri sein Wirken nicht mit Undank lohnte und ein drittes Mal Vertrauen zu ihm hatte. Wir können uns recht gut vorstellen — meint Hirsch³ nach Worten hohen Lobes — was „Lütfried aus Muri gemacht hatte.“ Gut, eben die Wahl Ruperts war eine Folge seines und Luitfrieds Wirkens.

Aber Rupert hatte nun einmal kein Glück als Abt von Muri. Vielleicht war er einer von denen, denen Gott seinen Segen entzieht, weil sie sich selbst nach dem Posten sehnen, zu dem es zwar Kraft und Einsicht braucht, wo aber doch die Gnade entscheidet. Immerhin verwaltete er 12 Jahre lang das Kloster, 1097—1109, bis ihn eine böswillige Verleumdung bei Bischof Gebhard III. von Konstanz (1084—1110) zwang, Muri neuerdings zu verlassen: *pro quadam ignavi re apud episcopum Gebhardum falso infamatus, dimisit abbatiam et discessit hinc*. Kiem⁴ brachte diese Anklage in Verbindung mit dem Ankauf

¹ Hirsch, a. a. O. S. 270.

² A. a. O. S. 270.

³ A. a. O. S. 270.

⁴ Geschichte Muris 1, 44.

Wohlens im Jahre 1106, von dem die *Acta*¹ ausführlich und unter schärfstem Tadel berichten. Denn es wurden ein goldener Kelch mit kostbarsten Edelsteinen und zwei silberne Kreuze, die Richenza von Habsburg-Lenzburg gespendet hatte, gebrochen und viele sehr nützliche Güter verkauft, um diesen Ankauf durchführen zu können. „Da überlege doch jeder bei sich“ — bemerkt dazu der Anonymus — „welch ein Nutzen und welches Glück seiner Seele und seinem Leib aus einem so unrechtmäßig erworbenen Gut erwachsen könne, da doch jeder nur darauf achten soll, daß er nicht den Körper nähre und dabei die Seele verliere, und er erwäge, wozu es denn nütze, wenn der Mönch verzehrt, was der Räuber entwendet hat.“ Der Verfasser der *Acta* brandmarkt also den Ankauf Wohlens als ein grobes Unrecht, da das Kloster den Ort von unrechtmäßigen Besitzern erworben hatte. Aber dieses Unrecht wird vom Anonymus dem Abt Rupert nicht bloß nicht zur Last gelegt², sondern Rupert wird von ihm wegen falscher Anklage in Schutz genommen. Abgesehen davon, daß zwischen dem Abgang Ruperts und dem Güterkauf drei Jahre verstrichen, ist ein innerer Zusammenhang der beiden Ereignisse aus der Darstellung in den *Acta* so gut wie ausgeschlossen. „Wir kennen den speziellen Anlaß zu seiner Resignation nicht,“ bemerkt Hirsch mit Recht. Daher sind wir aber auch nicht berechtigt, daraus entscheidende Schlüsse für den Niedergang der Reform zu ziehen, wie Hirsch dies aus der bloßen Tatsache tut, daß Rupert bei Bischof Gebhard verdächtigt wurde.³

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der St.-Blasier-Abt in Muri einige persönliche Gegner hatte, die ihn als Fremden ablehnten und gegen ihn arbeiteten. So kann sich der Gegensatz, der sich bei den alten Muri-Mönchen von Anfang an gegen St. Blasien gezeigt hatte, forterhalten haben, auch nachdem Muri unter Luitfried selbständige Abtei geworden war. Deutlich offenbart sich ja im Gutsbescrieb, der vielleicht von dem

¹ K. S. 68 ff.

² Man beachte, daß Ruperts Name gar nicht genannt, der Verkauf vielmehr dem Konvent im allgemeinen zugeschrieben wird (*precussores nostri cupientes . . . emerunt . . . frugerunt hic calicem aureum . . . vendiderunt multa predia satis utilia ac spoliaverunt nudaveruntque monasterium*, während für ein ganz ähnliches Geschäft Abt Ronzelein verantwortlich erscheint. Vgl. *Acta* S. 91: *cupiens abbas Rözelinus augere sumptum potius sibi subjectorum . . . vendidit bona et utilia predia et fregit aureum calicem optimum*).

³ A. a. O. S. 271: „Doch hat Bischof Gebhard seine Hand im Spiel gehabt, ein überzeugter Gregorianer, der wiederholt energisch in die Verhältnisse der Reformklöster eingegriffen hat. Wenn er mit der Amtstätigkeit Ruperts nicht zufrieden war, so läßt sich daraus ermesen, welche Wendung die klösterlichen Verhältnisse in Muri zu Beginn des 12. Jahrhunderts genommen hatten.“ Es geht doch nicht an, aus dem Umstand, daß Gebhard Gregorianer war und in Muri eingriff, einfach Muris Abfall von der Reform zu folgern. Der Vertrauensmann des Abtes Giselbert wird denn doch auch ein Gregorianer gewesen sein! Von einer Kritik der Amtstätigkeit Ruperts durch Gebhard findet sich nirgends eine Spur; es kann sich einzig um eine persönliche Verdächtigung gehandelt haben, die aber, wie eben der reformeifrige Anonymus versichert, grundlos war. Außerdem ist nicht von einem Eingriff des Bischofs in Muri die Rede, sondern umgekehrt, die Verleumder wandten sich an den Bischof — zwei Jahre, nachdem jenes Geschäft erfolgt war.

reformefrigen Abt Chuno geschrieben ist, ein gewisser Widerstreit gegen St. Blasien, mit dem Muri Mitte des 12. Jahrhunderts allerhand wirtschaftliche Händel hatte¹, trotzdem blühte damals in Muri die Reform. Der Gegensatz gegen St. Blasien bedeutet also an sich keinen Gegensatz gegen die Reform, sondern nur gegen eine mehr oder minder feste Bindung Muris an St. Blasien, mit dem man Anfang des 12. Jahrhunderts immerhin noch in einem Pietätsverhältnis stand. Daß die Äbte Luitfried und Rupert diese Anlehnung an das zweite Mutterkloster Muris und an ihre Heimat pflegten, ist ja selbstverständlich. Wir haben auch ein direktes Zeugnis dafür. In den Jahren 1086—1091 kam es zwischen den Äbten Uto von St. Blasien, dem Nachfolger Giselberts, Wilhelm von Hirsau und Luitfried von Muri zu einer Gebetsverbrüderung.² Vorerst sehen wir St. Blasien mit Muri in Confraternität³, dann schlossen Hirsau und St. Blasien⁴, endlich St. Blasien mit Muri und Hirsau Verbrüderungsverträge. Trithemius⁵ berichtet zum Jahre 1091 die Verbrüderung Hirsaus mit Muri und St. Blasien.⁶

Hirsch ist wohl im Recht, wenn er als die „naturgemäße Voraussetzung“ dieser Verträge⁷ die Selbständigkeit Muris betrachtet;⁸ trotzdem ist der Hinweis Hafners⁹ bemerkenswert, aus der erwähnten Urkunde zwischen den drei Abteien scheinbar hervorzugehen, daß eigentlich nur zwei Paktanten vorhanden sind: Hirsau auf der einen, St. Blasien mit dem näher verbundenen Muri auf der anderen Seite. Das setzt immerhin ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis Muris voraus. Bande der Pietät verknüpfen es durch das Reformwerk und die Persönlichkeiten zweier hervorragender Äbte mit St. Blasien. Nun ist es doch sehr wahrscheinlich, daß in Muri gegen diese immer noch enge geistige Verbindung mit der mächtigen Reformabtei Stimmen laut wurden, die die Freiheit Muris immer noch gefährdet glaubten. Dabei handelt es sich aber nicht um eine Opposition gegen die Reform, sondern einzig um einen psychologisch leicht verständlichen Gegensatz gegen die fortdauernde Abhängigkeit von St. Blasien. Die weiteren Vorgänge in Muri bestätigen diese Auffassung.

¹ Vgl. K.S. 67, 76, 77, 82, 93.

² Vgl. O. Hafner, Verbrüderungsvertrag zwischen Hirsau, St. Blasien und Muri, Studien und Mitteilungen 17 (1896), 3 ff.

³ Gerbert, Monumenta veteris Liturgiae Alem. II, 139.

⁴ Ebenda, II, 140.

⁵ Trithemius, Annales I, 297.

⁶ Vgl. den Abdruck bei Hafner a. a. O., S. 12 f. u. Wirtt. U. B. V/372.

⁷ Auch an die Verbrüderungsurkunde St. Blasiens mit Fruttuaria (M. G. Necrol. I, 327) ist der Vermerk angeschlossen: *Seniciribus de Mura et de Chotewic et de Wibeligen et de Alpirspac facundum est sicut Fructuarensibus.*

⁸ Hirsch, Mitteilungen des Instituts 25, 262 Anm. 3.

⁹ A. a. O., S. 13 Anm. 3.

Nach Ruperts Abgang wählten die Mönche zum erstenmal einen Abt aus ihrer Mitte, Ulrich, der von 1109—1119 regierte. Nach der Schilderung, die Hirsch von der Weiterentwicklung der Reform in Muri entworfen hat, müßten wir nun einen Reformgegner erwarten. Die *Acta* melden uns das Gegenteil. Der reformeifrige Anonymus hat für ihn hohes Lob: *vir satis strenuus in omni bona actione*¹, ein Mann, der sich in allem Guten wohl bewährte. Und anders konnte er von dem Abte nicht sprechen, der das Palladium der Unabhängigkeit und Reform Muri erwirkte.

Das Diplom des Jahres 1114.

Die *Acta* berichten kurz darüber. Im Jahre 1114 kam Heinrich V. in der dritten Fastenwoche nach Basel. Als Abt Ulrich davon hörte, eilte er mit seinen Brüdern und Graf Albrecht, dem Klostersvogt, dorthin. „Was Graf Werner guten Gedenkens, der Vater des Grafen Albrecht, Muri gewährt und zu Othmarsingen bestätigt hatte, das wurde vor dem König und zahlreichen Fürsten voll und ganz durch eine Freiheitsurkunde (*carta libertatis*) erklärt und bekräftigt, die der König selbst uns gab und teilweise eigenhändig unterschrieb.“² In der einzig durch Abschrift der *Acta* uns erhaltenen Kaiserurkunde vom 4. März 1114 bestätigt Heinrich V., daß der Straßburger Bischof Werner, ein Verwandter (*parens!*) des Grafen Werner von Habsburg, zu Zeiten Kaiser Konrads in Burgund, im Bistum Konstanz, im Aargau, in der Grafschaft Rore, zu Ehren des hl. Martin ein Kloster gegründet und geweiht habe. Graf Werner habe dieses sein Erbkloster (*abbatia hereditario iure possessa*) samt Zubehör Gott und den Heiligen Maria, Petrus, Martin und Benedikt als Eigen übergeben und die Gewalt darüber dem Abte Luitfried und seinen Nachfolgern überlassen. Diesen Verzicht habe er samt Frau, Söhnen und Töchtern auch durch die Übergabe des Klosters in den Schutz der römischen Kirche durch die Vermittlung des Edelen Eghard von Küßnacht vollzogen. Zugleich habe Graf Werner bestimmt, daß die Konventualen sich aus ihrer Mitte oder von anderwärts selbst einen Abt wählen und einsetzen dürfen, den sie, falls er die Freiheit des Klosters gefährde, im Einverständnis mit den Äbten und Gläubigen der Umgebung nach der Regel des hl. Benedikt in gesetzmäßigem Verfahren absetzen können. Die Vogtei soll

¹ K. S. 40. Hirsch, Mitteilungen des Instituts, 25, 271, übersetzt falsch, wenn er einschränkend sagt: „Für Ruperts Nachfolger, Udalrich, hat der Anonymus Worte mäßigen Lobes.“ Schon die Wendung „in omni bona actione“ spricht doch deutlich; dann hat *satis* beim Anonymus oft steigende Bedeutung, im Sinne von „vollständig“, „sehr“, vgl. *Acta* S. 25, wo von Ita gesagt wird, daß sie Reginbert nach allen Kräften unterstützte: *adjuravit eum satis bene . . . in omnibus, que potuit*. Vgl. auch *Acta* S. 32, S. 40, ebenso im Güterbeschrieb S. 54, 69, 89 *satis utilia et preclara predia*.

² K. S. 40.

Werners ältester Sohn aus der Hand des Abtes empfangen, aber nicht als Lehen und zu Eigenrecht, sondern für ewigen Lohn als bloße Schutzherrschaft. Der Vogt soll auf Bitten des Abtes den Bann vom König empfangen und dreimal im Jahre echtes Ding halten, in Muri oder wo und wann es dem Abt gefällig ist, dafür aber nichts fordern als ein Drittel der Bann Gelder und die üblichen Leistungen. Er darf keinen Untervogt bestellen noch das Kloster durch Herbergforderung oder sonst belästigen, widrigenfalls ihn der Abt mit dem Rate der Brüder absetzen und durch einen beliebigen anderen Vogt (*undecumque*) ersetzen kann. Die Familie des Klosters soll dasselbe Hofrecht haben wie andere freie Abteien.¹

Die Echtheit dieses Diploms ist von Martin Kiem gegen Th. v. Liebenau, dann besonders von Hirsch schlagend bewiesen worden. Wir gehen daher hier nicht näher darauf ein, noch auch auf die Art der Vorlagenbenützung. Für uns kommt es einzig darauf an, die Bedeutung dieses Dokumentes für das Reformwerk möglichst klar und allseitig zu erfassen.

Das Muri-Diplom ist, wie Hirsch² klargelegt hat, mit einigen Auslassungen und Zugaben nach dem Hirsauer Formular konzipiert. Damit wird eine Reihe von Kaiserurkunden zusammengefaßt, die sich mehr oder weniger wörtlich an das Privileg Heinrichs IV. für Hirsau anschließen. Die Bestimmungen des Muri-Diploms vom Jahre 1114 enthalten die wichtigsten Forderungen der Reformpartei. Es wird also niemand Hirsch widersprechen können, wenn er in ihm „den monumentalen Beweis für die Tatsache“ der Reform Muris sieht.³ Das setzt voraus, daß Abt Ulrich und Graf Albrecht, daß der Konvent Muri 1114 der Reform ganz und gar ergeben war. Als das Reformwerk zuerst in Muri durchgeführt wurde, zeigten sich, wie die *Acta* ausdrücklich berichten, ernste Widerstände, die mit Gewalt unterdrückt werden mußten und mit der Ausschließung der Gegner endeten. Der Anonymus berichtet ferner getreu von dem Widerstreit der Reformmönche gegen Abt Gisibert. Zum Ereignis des Jahres 1114 wird uns dagegen kein Wort über offenen oder geheimen Widerstand gesagt. So sind wir auch nicht berechtigt, das Vorhandensein einer Gegenpartei anzunehmen. Aber auch für die vorausgehende Zeit gestattet das Diplom Rückschlüsse. Es besagt ausdrücklich, Graf Werner habe für sich, seine Gemahlin und seine Söhne auf sein bisheriges Eigenkloster verzichtet. Wenn diese Bestimmung mit Wissen und Willen Grafen Albrechts III. in das Diplom eingerückt wurde, so sagt uns das indirekt, daß diese Söhne bis dahin sich

¹ Vgl. Steinacker, Regesta Habsb. n. 32. K. S. 41 ff.

² Mitteilungen des Instituts 25, 414 ff.

³ A. a. O. S. 256.

nicht am Klostergut vergriffen hatten und vor allem dürfen wir folgern, daß weder Otto II. noch Albrecht II. ein Kompromiß mit reformfeindlichen Mönchen zum Sturze der Verfügungen ihres Vaters geschlossen haben können.

Von Otto II. werden uns einzelne Züge berichtet, die sein freundliches Verhalten zu Muri beweisen. Er erwirkte dem Kloster die Nutznießung jenes Gutes in Gangolfswil, das sein Vater Werner I. als Seelgerät für Otto I. an den Altar des hl. Laurentius in Straßburg, wo derselbe begraben liegt, vergab hatte.¹ Ferner schenkte er Muri die „obere“ Kapelle in Boswil samt Zehnten und Zubehör, mit der Bestimmung, daß sie nach Geheiß des Abtes von den Konventualen in geistlicher und weltlicher Hinsicht verwaltet und der Ertrag zur baulichen Besserung der Klostergebäude verwendet werde.² Endlich vergabte er an Muri zwei Mannwerk zu Mellingen unter der Bedingung, daß damit ein Licht im Schlafrum der Laienbrüder unterhalten werde.³ Weiters berichten uns die *Acta*, daß sein Leib nach der Ermordung in Budenheim (Oberelsaß) im Kloster Muri vor der Kirchenpforte bestattet wurde, wo auch sein Vater Werner I. und seine Mutter Regelinde ruhten. So sehen wir ihn im besten Verhältnis zu den Muri-Mönchen.

Für die Stellung seines Bruders Albrecht aber genügt uns die Tatsache, daß er zur Erlangung des Hirsauer Diploms die Hand bot und damit das Werk seines um Muri hochverdienten Vaters krönte. Ebenso finden wir ihn als Zeugen in den Diplomen für Einsiedeln (10. März 1114), Engelberg (28. Dez. 1124), Kreuzlingen (7. Jänner 1125), St. Blasien (8. Jänner 1125).⁴ Damit ist Albrechts Verhalten als reformfreundlich genügend erwiesen, denn alle Urkunden nehmen diese Klöster gegen ihre Bedränger in Schutz und bestätigen ihre Freiheit und Unabhängigkeit. Er hatte auch keinen Grund, etwa wegen seiner „gefährdeten“ Stellung als Vogt von Muri Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, die ihn mit einer angeblichen, reformfeindlichen Gruppe im Kloster zusammengeführt hätte. Ganz nach den Bestimmungen des Tages zu Othmarsingen, wonach der älteste der Söhne Werners I. die Vogtei erhalten solle, war zunächst Otto II. gefolgt. Die Nachfolge Albrechts II. war nach dem Grundsatz der Senioratserbfolge selbstverständlich und wird in den *Acta* als selbstverständlich gebucht. Ottos II. Sohn, Werner II., war bei Ermordung des Vaters noch minderjährig.⁵ Da aber Albrecht II. kinderlos war, war die Nachfolge seines Neffen gesichert. Die tatsächliche Nachfolge in der Vogtei

¹ K. S. 79. Steinacker, Regesta Habsb. n. 28.

² K. S. 96 f. Steinacker, Regesta Habsb. n. 29.

³ K. S. 75. Steinacker, Regesta Habsb. n. 30.

⁴ Steinacker, Regesta Habsb. n. 33—36.

⁵ Steinacker, Regesta Habsb. n. 70. Er nimmt am Romzug Friedrichs I. 1167 noch teil.

bot also keinen Anlaß zu Gegensätzlichkeiten, die zu einem Kompromiß eines Habsburgers mit einer Oppositionspartei im Kloster gedrängt hätten.¹ Diese Opposition ist vielmehr künstlich von Hirsch und Bloch konstruiert worden, um die Fälschung in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts unterbringen zu können.

Wir finden Abt Ulrich und Albrecht II. im besten Einvernehmen, wir erfahren von keinem störenden Zwist, reibungslos wird 1114 das Reformwerk beendet, dessen erste Einbürgerung heftige Kämpfe nach innen und außen zur Folge gehabt hatte. Dürfen wir nicht annehmen, daß diese Periode der Ruhe hauptsächlich davon stammte, daß nun Muri das Joch St. Blasians abgeschüttelt hatte und sich einer vollen inneren Freiheit erfreute? Wie jene Unruhen der früheren Zeit aus dem Gegensatz des ursprünglich kirchlicherseits unabhängigen Muri zur Reformkapitale entstanden waren, ohne eine eigentlich reformfeindliche Opposition darzustellen, so verstummten die Unzufriedenen, sobald Muri wieder ganz auf eigenen Füßen stand. Darum ist es bezeichnend, wenn der Anonymus mitteilt, daß Abt Ulrich „mit seinen Mönchen“ nach Basel kam, das Werk zu vollenden, das Abt Luitfried „mit einigen seiner Mönche“ zu Othmarsingen begonnen hatte.

Wir glauben im Vorausgehenden gezeigt zu haben, daß die Annahme Hirschs, die Reform in Muri sei allsogleich nach dem Tode Luitfrieds zusammengebrochen, haltlos ist. Nur zwei Tatsachen berichten die *Acta*, die mit einiger Wahrscheinlichkeit für Hirsch zu sprechen scheinen: die plötzliche Abberufung Ruperts und verschiedene Güterspekulationen, die im zweiten Teil der *Acta* kritisiert werden. Damit werden wir uns noch zu beschäftigen haben. Beide Ereignisse können aber ebenso gut anders gedeutet werden, wie wir im ersten Falle bereits gezeigt

¹ Vgl. die treffenden Bemerkungen Steinackers gegen Hirsch in der Zs. f. d. Gesch. d. Oberrh. 23, 394 ff. Es ist „ganz gleich, wie man den Erbfolgepassus des Diploms, der von Werner I. sagt: „Constituit etiam, ut maior natu fillorum . . . advocatiam haberet“ auslegt. Nimmt man an, daß Werner I. 1086 die Erblichkeit nur für die Person seines ältesten Sohnes verbürgern wollte, so wäre nach dessen Tod 1111 eine Neuregelung der Vogtei nötig gewesen. Diese hätte man aber nicht in einer sehr bestreitbaren Fälschung vorgenommen, oder, wenn doch, so hätte man 1114, bei der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Verfassung Muris das Erbfolgestatut dieser Fälschung in das Diplom aufgenommen und nicht jene Bestimmung von 1086, deren temporärer Charakter kurz vorher die Fälschung veranlaßte. Sieht man aber in Werners Verfügung eine dauernde Maßregel, so sind drei Auslegungen möglich. Wollte Werner die Senioratserbfolge einführen, dann war die Fälschung für Albrecht überflüssig. Lag darin die Einrichtung der Erstgeburtsfolge, so hätte er nicht zugeben können, daß diese Bestimmung, die seiner Vogtei die Rechtsgrundlage entzog, in das Diplom von 1114 Eingang fand, das er erwirken half und bezeugte. Er hätte vielmehr das gefälschte Erbfolgestatut, dessen erste Voraussetzung, die Gründerschaft Bischof Werners, ohnehin im Diplom vorkommt, durch den König bestätigen lassen. Ist endlich der Sinn der Othwisinger Tagung der, daß Werner nur den Grundsatz der Erblichkeit festlegte, ohne eine bestimmte Form der Nachfolge vorschreiben zu wollen, so war die Fälschung erst recht überflüssig und müßte, wenn sie dennoch damals entstand, in dem Diplom von 1114 bestätigt sein.“ Gerade die Oberflächlichkeit, mit der das Diplom die Erbfolgefrage behandelt, bezeugt, daß es damals diesbezüglich keine Gegensätzlichkeit gab.

haben. Gegen den frühen Verfall der Reform spricht die Unwahrscheinlichkeit, daß das ganze Ergebnis der auch von Hirsch vielgerühmten Wirksamkeit des klugen und frommen Luitfried ein sofortiges Abgehen von seinen Plänen gewesen sein könne, die Verteidigung Ruperts durch den Anonymus, dessen Schweigen über innere Konflikte, die er in früheren Perioden stets erwähnte.¹ Für den glücklichen Fortbestand der Reform spricht das einträchtige Zusammenwirken von Konvent und Vogtfamilie, sowohl unter Otto II. als auch unter Albrecht II., vor allem die gemeinsame Arbeit für das Diplom 1114.

Es ist nicht anzunehmen, daß Abt Ulrich später vom Wege der Reform abgewichen sei. Mit seinem bis auf den Tag erwähnten Todesdatum schließt die Äbtereihe. Sein Nachfolger Ronzelin, der Muri in den Jahren 1119—45(?) vorstand, ist im historischen Teile nicht mehr berücksichtigt. Nur Albrechts Nachfolge als Vogt wird noch erwähnt. Es folgt die Wiedergabe des Diploms und endlich das bemerkenswerte Schlußwort. So ist die Erwerbung der Hirsauer Urkunde gekennzeichnet als Schlußetappe der Entwicklung Muris. Die Ereignisse, die das Reformwerk darstellen, sind nach Hirsch² „vom Verfasser der Quellen direkt als Vorgeschichte der Kaiserurkunde gedacht, mit deren wörtlicher Abschrift ja der Autor die Geschichte seines Hauses beschließt“.³ Aber, so müssen wir fragen, hätte das geschehen können, wenn die weitere Entwicklung Muris, wie Hirsch annimmt, ganz im Gegensatz dazu stünde?

Nach Hirsch sind Klostersgeschichte und Güterbeschrieb ein Werk des Reformabtes Chuno, also um die Mitte des 12. Jahrhunderts geschrieben. Dann würde das Schlußwort der Klostersgeschichte für die Zeit um 1150 gelten. Stellen wir uns methodisch auf diesen Standpunkt und erwägen wir die ersten Worte, mit denen der Abt die geschichtliche Darstellung schließt:

„Nun sollen alle, die je hierher zu wohnen und zu bleiben gekommen sind, wissen und erwägen, mit welcher Mühe und Arbeit dieser Ort zu dem Ruhm gelangt ist, den er jetzt genießt; wie anfangs sich alles zum Schlechten wendete, als er gegründet werden sollte und hineingesetzt wurde mitten in die Welt; welch gefährliche Herren und Nachbarn, welch unbeständige Bewohner stets unter den Mönchen und Brüdern waren; wie selten und unter welchen Schwierigkeiten hier mönchisches Leben herrschte, wie das Kloster immer in Not und Armut war und noch ist, so daß die Brüder so leben und in der Klausur verharren können, vom Anblick der Menschen nach Möglichkeit sich fern haltend, um sich und das Kloster zu bewahren, damit nicht das monastische Leben, das mit Mühe bis heute bestand, schwinde, das

¹ Ausgabe Kiem S. 31, 34, 35, 39.

² Mitteilungen des Instituts 25, 256.

³ Dafür scheint auch zu sprechen, daß noch vor Wiedergabe des Diploms der Tod des Abtes Ulrich so genau mitgeteilt wird.

Kloster gänzlich veröde und die Brüder Gefahr für ihre Seelen laufen. Sie sollen aber auch wissen, welches Glück Muri und seine Bewohner oft erlangten, wie sich dies nun vielfach klar zeigt; wie vergänglich und elend jene immer waren, die dem Kloster irgendwie Unrecht zufügten; wie dieser Ort stets von Gott und seinem treuesten Diener, dem hl. Martin, von großer Mühsal und Gefahr befreit und samt seinen Bewohnern geschützt worden ist. Möge nie unser Herr Jesus Christus seine Hand von uns ziehen, sondern uns seine armen Diener stets seiner Hilfe würdigen. Amen.“¹

In materieller Hinsicht war Muri damals nicht reich. Darüber gab es also nichts zu rühmen. Trotzdem spricht der Reformabt von dem „Ruhme, den Muri jetzt genießt“. Damit kann also nur der Reformgeist gemeint sein, der die Mönche zu Lebzeiten des Abtes beseelte. Diesem tiefersten Manne kam es fürwahr nicht auf die äußere Stellung seines Klosters, sondern einzig auf die *religiositas* an. Aber nicht bloß an dieser Stelle, überall in der *Acta* kommt der Reformgeist des Verfassers zum Ausdruck,² damit auch der Geist der Mönche. Denn die *Acta* sind eine interne Schrift, dazu bestimmt, den Mönchen einen Einblick in die Entwicklung des Klosters und in die Besitzverhältnisse zu geben. Hirsch hat die alte Ansicht des St.-Blasier-Mönches Heer, wonach Abt Chuno der Verfasser der gesamten *Acta* ist, zur herrschenden gemacht. „War er selbst der Abt des Klosters, dann müssen wir annehmen, daß es bei den Klagen, bei der bloßen Darlegung der Mängel nicht geblieben ist. Dann hat er jedenfalls mit starker Hand Ordnung zu schaffen gewußt. . . Dann hat die Geschichte von Muri unter ihm von einer Zeit der Restauration, von einer Periode gedeihlichen Bestandes zu berichten.“³ Ja, es ist nicht ausgeschlossen, daß Abt Chuno das Diplom Heinrichs V. durch Konrad III. bestätigen ließ, was einen neuen Beweis für die Reform Muris bedeuten würde.⁴

Somit war Muri selbst nach der Auffassung Hirschs Mitte des 12. Jahrhunderts eine entschiedene Reformabtei. Dasselbe aber trifft zu für die ersten zwei Jahrzehnte. Es bleiben nur die zwei Jahrzehnte der Regierung des Abtes Ronzelin zweifelhaft. In die Jahre 1120—1130 setzten denn auch Hirsch und Bloch die Entstehung der angeblich reformfeindlichen Fälschung, was die Herrschaft der Reformfeinde in Muri voraussetzt. Hirsch hat mit Sorgfalt alle Momente berücksichtigt, die Abt Ronzelin zum Reformgegner zu machen scheinen. Das Entscheidende bildet die Güterspekulation unter diesem Abt. „Im Jahre 1132 wollte Abt Ronzelin den Aufwand seiner Untergebenen mehren. Mit Zustimmung der Brüder

¹ K. S. 45.

² K. S. 32 ff., 35, 37 f., 39 f., 58 f., 60 f., 66, 68 ff.

³ Hirsch, a. a. O. S. 446.

⁴ Vgl. Hirsch a. a. O. S. 446 Anm. 2. Dagegen hat freilich Steinacker, *Regesta Habsb.* n. 65 gewichtige Bedenken erhoben.

und des Grafen Albrecht suchte er die Güter des Grafen Eberhard von Nellenburg zu Böllikon zu eigen des hl. Martin, oder, wenn dies nicht möglich, wenigstens pfandweise zu erwerben. Daher verkaufte er Güter und nützliche Grundstücke und zerbrach den besten goldenen Kelch, den die Gräfin Regeline gestiftet hatte, gab jenem 60 Talente Basler Münze und empfing dafür mit dem Vogt Albrecht alle jene Güter pfandweise auf 12 Jahre. Diese Übergabe geschah am 13. August zu Rinheim am Rhein, in Gegenwart des Grafen Albrecht und vieler anderer. Graf Eberhard aber betrog uns und entzog aus Habsucht die besten Güter, andere dafür hingebend, so daß wir dort nicht mehr von seinen Gütern besitzen als vier Mannwerk und gegen sechs Tagwerk Äcker und Wiesen.“¹ Das Kloster hatte also hier nicht bloß ein unschickliches, sondern auch ein sehr schlechtes Geschäft gemacht. Dieser Eintausch von sicheren kleinen gegen unsichere große Güter, wobei man noch kostbare Kirchenggeräte veräußern mußte, um den Kauf überhaupt durchführen zu können, scheint dem Anonymus so unmönchisch und unverständlich, daß er dieses Treiben mit aller Schärfe kennzeichnen wollte. Merkwürdigerweise aber nicht gelegentlich des eben erwähnten Geschäftes unter Abt Ronzelin, den er doch in erster Linie verantwortlich macht, sondern anlässlich seines Berichtes über den ähnlichen Erwerb Woh lens, der unter Abt Rupert geschah.² Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß diese scharfen, im Grunde ungerechtfertigten Worte an die Adresse des Abtes Ronzelin und des Mönchskreises gerichtet sind, der für solche Güterspekulationen eintrat. Das Anstößige an der Sache scheint dem Anonymus vor allem der Tausch heiliger Gefäße gegen Güter zu sein. Das würde zur Ansicht Hirschs passen, daß zur Zeit dieser Händel die Reformfeinde in Muri obenauf waren. „Wenn es noch jemand unklar bliebe, wie alle die gebotenen Nachrichten zu deuten sind, so würden die Berichte genaue Auskunft geben, die uns die Lage anderer Klöster um dieselbe Zeit illustrieren. Sie vermerken mehr oder minder deutlich eine wichtige Tatsache: den Niedergang der Klosterreform. Die großen Kämpfe, in dessen Dienst sich die Reformklöster gestellt hatten, waren in der Hauptsache entschieden, das Papsttum hatte gesiegt. Die Spannung wich von den Gemütern. Jetzt begann man allmählich die Fesseln abzustreifen, in die die Mönche eine despotische Macht zwang. Die ganze Überspanntheit der Cluny-Hirschausischen Vorschriften, die schon früher selbst ernste Mönche zum Widerspruch gereizt hatte, begann sich jetzt fühlbar zu machen. Diese inneren Verhältnisse mußten über kurz oder lang ihre

¹ K. S. 91 f.

² K. S. 68 ff. Vgl. oben S. 14 f.

Rückwirkung auf die äußere Stellung des betreffenden Klosters ausüben. Die oft karg genug dotierten Stiftungen begannen jetzt ihre Armut zu fühlen und diesem Übelstand durch Vergrößerung des Besitzes, so gut es eben ging, abzuwenden. Daß bei dieser veränderten Sachlage das Verhältnis des Klosters zum Vogt nicht immer zum Vorteil des Stiftes sich gestaltete, liegt auf der Hand.“¹ Das ist eine an sich gewiß vernünftige Überlegung. Allein mit welchem Recht, muß man vorerst fragen, wird die Lage anderer Klöster, deren Stellung zur Reform übrigens durchaus nicht so eindeutig zu bestimmen ist, einfach auf Muri übertragen, da wir darüber doch durch die A.M. genügend unterrichtet sind? Selbst wenn die Quellen Muris keine Tatsachen über die Reformgesinnung seiner Konventualen enthielten, wären wir nicht berechtigt, aus der Analogie anderer Klöster auf seinen Abfall von der Sache der Reform zu schließen. Aber die Güterspekulationen beweisen überhaupt nicht das, was Hirsch aus ihnen schließt: Reformfeindlichkeit derer, die sie durchführten. Bezeichnend ist da gerade der Bericht des reformfreundlichen Abtes Berthold von Zwiefalten²:

„Einige halten es für die größte Ungerechtigkeit und klagen die als kirchenräuberisch an, die von Gläubigen gestiftetes Gut nach ihrem Belieben verkauft oder nicht vorgewiesen haben, was sie um dieses Geld kauften. Denen, die dies sagen, möchte ich bestimmte Auskunft geben . . ., weiß aber wenig . . . alle aus dieser Zeit sind bereits gestorben. Ich aber war zu der Zeit, da von den Vorstehern des Klosters vieles verkauft und zu mannigfachen Zwecken verwendet wurde, an Körper und Geist noch ein Kind . . . Die Not freilich, die auch die Jünger, als sie hungerten, dazu trieb, Ähren abzureißen und zu essen, hat auch uns gezwungen, kleinere und unnütze Güter zu verkaufen, Gewänder und Kostbarkeiten hinzugeben für trockenes Brot. Die uns aber deshalb anklagen, wir hätten uns der Unüberlegtheit schuldig gemacht, was wir nicht leugnen, denen wünsche ich aus dem Innersten meines Herzens, daß sie es besser machen, und daß sie Gott inbrünstig bitten, er möge uns unsere Tat verzeihen.“

Die Analogie mit den Verhältnissen in Muri ist gewiß augenscheinlich, aber ebenso verschieden ist die Beurteilung. Zunächst wird uns klar, daß es sich beim Verkauf heiliger Gefäße und Geräte in Zwiefalten und Muri um kostbare Kleinodien³ handelt, deren Veräußerung zwar manchen kunsteifrigen oder geschichtsbeflissenen Mönch abstoßen mußte, die aber gar nichts gegen den Geist der Reform besagt, zumal sie durch wirtschaftliche Not geboten war. Gerade die strengsten Reformen jener Zeit, die jungen Zisterzienser, waren in gottesdienstlichen Geräten Puritaner, die kostbare Paramente verabscheuten, weil sie nur neugierigen Blicken schmeicheln und schwache Seelen entzücken; selbst die Kreuze durften nicht mit

¹ Hirsch, a. a. O. S. 272.

² M. G. S. S. X, 111 ff., 122 f.

³ K. S. 69 und 91.

Silber- oder Kupferplatten belegt sein, sondern sollten aus einfachem Holze bestehen.¹

„Sagt mir, ihr Armen (wenn ihr überhaupt arm seid), was hat das Gold in einem Heiligtum zu tun? . . . Ist es nicht die Habsucht, welche das alles einflößt? Und suchen wir nicht die Geschenke der Völker mehr als ihre Erbauung. . . Der Anblick dieser prächtigen, Bewunderung erregenden Eitelkeiten drängt die Menschen mehr zum Geben als zum Beten. Das Geld zieht das Geld an; denn ich weiß nicht, wie es geschieht, daß man seine Geschenke lieber den Kirchen darbringt, in denen man schon einen größeren Reichtum entfaltet sieht. . . O Torheit mehr noch als Eitelkeit! Die Kirche erglänzt in ihren Mauern und läßt es fehlen an allem bei ihren Armen! Sie bekleidet ihre Steine mit Gold und läßt ihre Kinder nackt. Mit dem Gelde der Armen entzückt man den Blick der Reichen.“

Das ist bekanntlich nicht die Sprache eines Reformfeindes, sondern die des hl. Bernhard von Clairvaux², des berühmten Zeitgenossen des Abtes Ronzelin von Muri. Und wir kennen genug Beispiele dafür, daß Reformfreunde kirchliche Geräte veräußerten, um „trockenes Brot“ zu gewinnen. Der Anonymus von Muri zeigt sich als Gegner solcher Geschäfte, Abt Berthold von Zwiefalten entschuldigt sie.³ In Muri fällt ein solches Tauschgeschäft in eine entschieden reformfreundliche Periode; dieselben Mönche, die 1106 einen kostbaren goldenen, edelsteingeschmückten Kelch und zwei silberne Kreuze veräußerten, wählten drei Jahre darauf den Reformabt Ulrich, der mit denselben Mönchen das Palladium der Reform erwirkte.

Dazu kann der Anonymus noch andere Gründe für seine ablehnende Haltung anführen; auch rein wirtschaftlich findet er den Handel unklug. Man hatte wertvolle Güter veräußern müssen, um zum Neuerwerb schreiten zu können, erhielt aber verwüstete Grundstücke, soweit man überhaupt zum Rechte kam. Beim Ankauf Wohlens handelte es sich außerdem um ein ungerechtes Gut. Und gerade hier zeigt sich die Einseitigkeit des Anonymus, der diese Besitzvergrößerung aufs schärfste geißelt, während er den Erwerb Muris, der ganz ähnlich vor sich gegangen war, entschuldigt.⁴

Der Chronist von Muri ist in diesen Fragen kein unbefangener Beurteiler. Nichts zeigt das besser als der gereizte Ausfall auf seine andersdenkenden Mitbrüder, da er die Unmasse Reliquien und die Kirchengeräte aufgezählt hat. Er erwähnt,

¹ Vgl. Exordium etc. cc. XV und XVII und Institutio Generalis capituli c. I—X bei Guignard, Les Monuments primitifs de la Règle cistercienne 1878.

² Apologia ad Guillelmum c. XII, Migne t. 182.

³ Hirsch meint, die konträre Beurteilung gleicher Zustände durch unsern Anonymus und den Abt von Zwiefalten kennzeichne die „Schwankungen, denen in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts das mönchische Leben der Reformklöster ausgesetzt war.“ Aber die Erklärung ist wohl einfacher. Der Anonymus von Muri tadelt einen anderen, Berthold entschuldigt sich selbst.

⁴ K. S. 17: Sed nemo sit, qui hinc dubitet vel desperet, dicens, qualis salus animarum hinc possit esse provenire . . . in tam male adquisito loco. Quia Deus . . . malo bene scit uti. Dagegen S. 70: Hic ergo penset unusquisque apud semetipsum, quid utilitatis aut felicitatis anime sue et corpori provenire possit de tam non recte acquisita substantiali!

daß noch andere Paramente und Gefäße vorhanden seien, aber er wolle sie nicht aufschreiben, weil er sich schäme, eine solche Armut in einem hochberühmten Orte zu beschreiben, und weil er nicht wisse, wie lange diese Dinge überhaupt hier bleiben derer wegen, die da immer sagen: man verkaufe sie und kaufe dafür, was uns nötig ist.¹ Diese Bemerkung ist, genau besehen, lächerlich. Sie zeigt uns aber, daß es zur Zeit der Abfassung der A. M. eine ansehnliche Gruppe von Mönchen in Muri gab, die zu wiederholen wünschten, was 1106 unter Abt Rupert und 1132 unter Abt Ronzelin geschehen war. Diese Leute waren offenbar so zahlreich, daß sie ihren Willen in die Tat umsetzen konnten, sonst wäre die bittere Bemerkung nicht bloß lächerlich, sondern unverständlich. Und das alles hinderte also Hirsch nicht, die Zeit des Anonymus als eine Restaurationsperiode der Reform zu bezeichnen! Mit Recht. Damit ist nun freilich seiner Ansicht, Ronzelin sei wegen der erwähnten Güterpolitik als Reformfeind zu bezeichnen, der letzte Stützpunkt entzogen. Die Frage war eben nicht: „hl. Gefäße oder Güter“, sondern „Kunstobjekte oder Güter“, ja, nach dem Standpunkt jener Mönche „Luxusgegenstände oder Hebung der wirtschaftlichen Not“.

Muri war nicht reich begabt worden, es hatte wie manches Reformkloster um seine Existenz zu kämpfen. *Semper in egestate et paupertate fuit et est.*² Gerade die durch die Reform bedingte Ausscheidung des Klostergutes aus dem habsburgischen Eigenbesitz hatte verschiedentliche Streitigkeiten mit den Vögten zur Folge, die eine Verkürzung des klösterlichen Aufwandes forderten. So brauchte nicht erst der Niedergang der Klosterreform kommen, um die Mönche zu veranlassen, ihr Augenmerk wirtschaftlichen Fragen zuzuwenden. Es ist nur natürlich, wenn die Äbte in der Notlage des Klosters, unter dem Druck weltlicher Herren, mitunter zu Maßnahmen griffen, die sich als kurzsichtig erwiesen oder tadelnswert waren. Gerade unser Anonymus, d. h. nach der allgemeinen Ansicht der Reformabt Chuno von Muri, ist ein Mann, bei dem die wirtschaftlichen Interessen durchaus im Vordergrund stehen. Der Güterbescrieb der A. M. ist nicht bloß nach Form und Inhalt eine der wichtigsten wirtschaftlichen Aufzeichnungen des 12. Jahrhunderts, sondern auch charakteristisch durch die Tendenz des Verfassers. *De constitutionibus autem rusticorum necesse est, ut scribatur, ne penitus memoriae decedat habeantque semper junioris nostri exemplaria, quid ab illis exigant*³, heißt es am Beginn des Güterbescriebs, der mit den analogen

¹ K. S. 51.

² K. S. 45. Vgl. S. 51, 59.

³ K. S. 46 f.

Worten schließt: *Nunc ergo, sicut nos substantiam istius sancte ecclesie, que vel ante nos vel nostris temporibus huc collata est, descripsimus, sic faciant et illi, qui post nos veniant.*¹ Damit verrät uns der Verfasser den Hauptzweck seiner Arbeit. Hirsch² bezeichnet den Güterbeschrieb mit Recht als Vorläufer der Urbare des 13. Jahrhunderts. „Das Bestreben, eine Handhabe zur Fixierung des Verhältnisses zur Grundherrschaft zu schaffen, ist unverkennbar.“ In der Tat zeigt sich der Anonymus als musterhafter Verwaltungs- und Wirtschaftskenner, dem das Gedeihen seines Klosters gar sehr am Herzen liegt.³ Und mit Recht polemisiert er, aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, gegen die Güterpolitik des Abtes Ronzelin, der Gesichertes gegen unsichere Einkünfte preisgab, der planlos Güter vertauschte, weniger erwarb als veränderte. *Nos autem alacres vendimus alia bona predia*, bemerkt der Anonymus nicht ohne Spott zum Güterkauf in Gösslikon im Jahre 1128.⁴ Mehr noch aus wirtschaftlichen denn aus monastischen Gründen ist er gegen solche Güterspekulationen. Es ist also nicht zutreffend, wenn Hirsch ausführt, daß die gesteigerte Sorge um Wirtschaftsfragen an sich ein Zeichen des Abfalls von der Reform bedeutet. „Es ist ganz natürlich, daß man in dem Momente, in dem man von der Beobachtung der strengen Regel abwich, nach einer Vermehrung der Einkünfte des Klosters trachtete, Daher die mit äußerster Anspannung der finanziellen Kräfte des Klosters durchgeführten Gütereinkäufe, daher das heftige Widerstreben des Anonymus gegen diese wenig rühmliche Äußerung mönchischen Sinns, die nach seiner Meinung doch nichts genützt habe.“⁵ Auf diesem letzten Satz liegt der Ton; im übrigen war der Anonymus mehr als die getadelten Äbte darauf bedacht, die Einkünfte Muris zusammenzuhalten und zu mehren. Ja, er nimmt selbst einen Tauschhandel, bei dem das Kloster offenbar besser auf seine Rechnung kam, in Schutz gegen die Kritik der Mönche. Das Gut zu Rota, das der Freie Rudolf mit seiner Gemahlin Mechtild dem hl. Martin geschenkt hatte, vertauschte man gegen Knechte an das Kloster Murbach, da die dortigen Mönche zuerst darum baten. „Möge niemand darob betrübt sein noch Einsprache erheben, denn das geschah rechtskräftig, indem Graf Werner, der Vogt jener Kirche, hierher vergabte, und unser Vogt Albrecht dorthin.“⁶ Der

¹ K. S. 96.

² A. a. O. S. 255 f.

³ K. S. 94: *Hoc ergo predium necesse est, ut firmiter custodiatur, quia cum maximo labore huc acquisitum est. Ähnlich S. 93 und S. 84: Igitur, quia tanta utilitas de pecoribus potest evenire, necesse est omnibus inhabitantibus hunc locum, ut et ipsi utilitati sue de alpihus prospiciant villicosque suos, quos inter silvas habent, moneant et compellant, sue constitutioni prospicere.*

⁴ K. S. 94 f.

⁵ A. a. O. S. 273 f.

⁶ K. S. 94; Steinacker, Regesta Habsb. n. 51.

Anonymus ist also durchaus nicht der Ansicht, der die Gegner des Abtes Berthold von Zwiefalten huldigen, daß der willkürliche Verkauf von Stiftsgut kirchenräuberisch sei; er ist vielmehr so sehr vom wirtschaftlichen Interesse beherrscht, daß Steinacker darauf ein Hauptargument bauen konnte, um den Verfasser des Güterbeschreibs vom Urheber der Klostersgeschichte zu scheiden.¹ Ist somit die wirtschaftliche Einstellung unseres Anonymus kein Grund, ihm Reformgesinnung abzusprechen, so dürfen auch die Berichte über verfehlte Güterspekulationen aus der Zeit vor Abfassung der A. M. nicht als Gegenbeweis gegen die Tatsache der Reform in dieser Zeit gewertet werden.

Und wie einzigartig würde sich nach Hirschs Auffassung der Fortgang der Reform in Muri vollzogen haben! Abt Luitfrieds (1085—1096) Zeit stellt eine Glanzperiode der Reform dar. Unter seinem Nachfolger Rupert (1096—1109) bekamen die Reformfeinde das Übergewicht, um es allsobald mit der Wahl Ulrichs (1109—1118), der zudem in Opposition gegen St. Blasien aus der Mitte des Muri-Konventes selbst gewählt wurde, wieder zu verlieren. Das erwirkte Diplom von 1114 stellt einen zweiten Höhepunkt der Reform dar. Ihm folgt sofort unter Abt Ronzelin (1119—1140) ein Niedergang, bis Abt Kuno der Reform neuerdings zum Siege verhilft, der einerseits in den *Acta*, anderseits in der mutmaßlichen Bestätigung des Diploms durch Konrad III. seinen Ausdruck findet. Es wechselten also nicht bloß Reformfreunde und -Gegner innert 50 Jahren viermal in der Herrschaft ab, die zwei Niedergangsperioden liegen auch zwischen drei Blütezeiten, die ebenso rasch verfliegen, wie sie mühelos erreicht wurden. Das ist denn doch eine unwahrscheinliche Entwicklung! Aber wir haben auch ein positives Zeugnis gegen die Annahme, Abt Ronzelin sei Reformgegner gewesen. Er erwirkte seinem Kloster das erste päpstliche Privileg.²

Hirsch und Bloch sind, wie erwähnt, der Ansicht, daß die angeblich reformfeindliche Fälschung in den Jahren 1120—1130, unter der Amtsführung und Mitwirkung Ronzelins entstanden sei. Das widerstreitet aber dem Inhalt des Privilegs Innozenz II. Darin bestätigt der Papst auf Bitten des Abtes alle rechtmäßigen Besitzungen Muris: *Confirmamus etiam vobis quecunque eidem loco a fratre nostro Werinherio Argentinensi episcopo et eius nepote Wernhero comite de Habekspug eorumque consanguineis collata sunt, qui nimirum idem cenobium de suis rebus fundasse noscuntur atque omnino vinculo apostolice dignitatis illud, si quis temerario ausu hoc, quod ipsi cum*

¹ Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins 19, 386.

² K. S. 111 ff.

magna devotione fecerunt, infringere vellet, firmaverunt. Damit nimmt das päpstliche Privileg die Gründungsgeschichte der Fälschung auf, die der päpstlichen Kanzlei unmittelbar vorgelegen haben muß; denn im Diplom von 1114 wird Werner von Straßburg einfach als Verwandter (*parens*) des Grafen Werner genannt, in der Gründungsurkunde erscheint er dagegen als Bruder Lanzelins, des Vaters Radbots, also als Großonkel des Grafen Werner, der im päpstlichen Privileg als Neffe (d. h. Großneffe) des Bischofs vorkommt. Weiterhin aber bedeutet die Gewährung der freien Vogtwahl (*Liceat insuper vobis ad utilitatem et servitium vestri loci advocatum constituere, et nullus ibi aliquo tempore statuatur, nisi quem vos communi fratrum vestrorum consilio eligere decreveritis*) einen solch schroffen Gegensatz zur Bindung der Vogtei an den Besitz der Habsburg, wie ihn die Fälschung festsetzt, dar, daß es unmöglich ist anzunehmen, Abt Ronzelin habe beide Urkunden im selben Dezzennium erwirkt.

Das Privileg des Papstes fällt noch in die Zeit des Vogtes Albrecht II., der 1140 starb.¹ Seine Beziehungen zu Muri waren, wie wir sahen, von Anfang an durchaus freundschaftlich gewesen und nichts veranlaßt uns zur Annahme, dies habe sich in späteren Jahren geändert. Man folgert eine solche Sinnesänderung vor allem aus dem bereits erwähnten Geschäft zwischen Muri und Albrecht II., der 1128 dem Kloster um 50 Pfund Basler Münze seinen Besitz zu Rotweil i. Br. und ein Gut zu Göslikon verpfändet. Abt Ronzelin mußte, um die Pfandsumme aufbringen zu können, zwei weibliche Konversen aufnehmen. Auch Steinacker² betrachtet das einfach als „Zwangsanleihe“ und meint, sie „kennzeichne am besten das tatsächliche Verhältnis zwischen den Habsburgern und dem von ihnen bevogteten Muri; die durch das Diplom Heinrichs V. gewährte Freiheit des Klosters war ganz illusorisch“. Eben daraus schließt er, daß in dieser Zeit ein Zusammengehen einer reformfeindlichen, nur auf wirtschaftlichen Vorteile ausgehenden Partei mit dem Vogt, der das Kloster vergewaltigte, auszuschließen sei. Aber wenn dies auch aus anderen Gründen abzulehnen ist, muß doch betont werden, daß jene Anleihe durchaus nicht als Zwangsanleihe aufgefaßt werden muß. Man darf nicht vergessen, daß der Anonymus die Wirtschaftsführung Ronzelins einseitig beurteilt; aber selbst er weiß nichts von einer Nötigung zum Kauf.³ Albrecht II. ist nach 1133 Zeuge einer Urkunde des

¹ K. S. 95; Steinacker, Regesta Habsb. n. 53.

² Regesta Habsb. n. 37.

³ Ausgabe Kiem S. 94 f.: *Comitis quippe Adelbercti primum fuit et concessit nobis in pignus pro L talentis Basilee monete, et supposuit predium suum, quod habuit ad Göslikon, ut si ipse in vita sua non redimeret, sanctus Martinus in perpetuum utraque possideret. Nos autem alacres vendimus alia bona predia, et ob hanc necessitatem*

Bischofs Gebhard von Straßburg, der die Rechte und Besitzungen des Klosters Baumgarten im Unterelsaß bestätigt¹, etwa in derselben Zeit schenkt er mit seiner Gemahlin dem St. Michaelskloster in Hugshofen ein Gut in Flersheim samt der dortigen Kirche.² Dem Kloster Muri schenkte Albrecht alles, was zu Eggenwil zwischen Reuß und dem Buggipfel an Äckern, Wiesen, Wäldern oder Neubrüchen liegt, samt der Kirche des Ortes, mit Ausnahme der Güter seiner Eigenleute daselbst und zu Bibilos und Bremgarten, die in den Hof zu Eggenwil dienstpflichtig sind³; ferner den Hof Thalwil, welcher zu dem von den Grafen von Habsburg unrechtmäßig eingezogenen Teil der ursprünglichen Ausstattung des Klosters gehörte⁴, endlich 18 Mansen zu Schaffhausen.⁵

Das alles paßt nicht zu dem Bild einer Vergewaltigung Muris durch seinen Vogt. Selbst in den Geschäften, die der Anonymus tadelt, fällt der Vorwurf weniger auf den Vogt als auf Abt Ronzelin. Allerdings muß zugegeben werden, daß es zwischen Kloster und Vogtfamilie Reibungsflächen gab. Sie weisen aber in eine Zeit zurück, in der gerade die Grundlagen der Reform gelegt wurden, in die Zeit des Grafen Werner I. Ihm hatte die Entlassung Muris aus seiner Eigengewalt und die Ausscheidung des klösterlichen Besitzes aus der gräflichen Gütermasse natürlich bedeutende wirtschaftliche Verluste gebracht; ebenso hatte er bei Wiederantritt der Vogtei seinen Vorgänger entschädigen müssen.⁶ Schon gelegentlich der Erwähnung des ältesten Stiftsbriefes bemerkt der Anonymus⁷, daß „Graf Werner später seinen Anteil an Muri, den er sich anfangs ungerecht angemäßt hatte, nicht herausgeben wollte, wenn er nicht andere Güter dafür erhielt“. Ebenso heißt es anläßlich der Freiensurkunde vom Jahre 1082, daß der Graf „bei ihrer Abfassung etwas von den Gütern abziehen ließ, die er bei der Weihe an Muri übergeben hatte“.⁸ Das alles war von seinem Standpunkt aus begreiflich, die Mönche aber, vor allem der auf das wirtschaftliche Gedeihen seines Klosters so be-

accepimus ad conversionem duas sorores, scilicet Trüttilam et Gutam, ut acquireremus argentum. Die Nötigung (necessitas) bezieht sich also nur auf das nach abgemachtem Geschäft erforderliche Aufbringen der Geldsumme. Das Geschäft selbst geschah nach den Acta ohne Zwang und paßt gut in die Reihe ähnlicher, vom Anonymus aufgeführter Güterkäufe größeren Stiles. Vgl. Acta S. 69 f. und S. 91. Gerade „auf den Rat des Konventes und des Klostersvogtes, des Grafen Albrecht“ und durch seine Hand nimmt Abt Ronzelin im Jahre 1132 die Güter des Grafen Eberhard von Nellenburg zu Böllikon gegen 60 Pfund Basler Münze auf 12 Jahre als Pfand. Das war also 4 Jahre nach jener sog. Zwangsanleihe mit Graf Albrecht II. Abt und Konvent wirken einträchtig mit dem Vogt zusammen, „den Aufwand der Mönche zu vermehren“.

¹ Steinacker, Regesta Habsb. n. 42.

² Steinacker, Regesta Habsb. n. 44.

³ K. S. 74; Steinacker, Regesta Habsb. n. 48.

⁴ K. S. 76; Steinacker, Regesta Habsb. n. 49.

⁵ K. S. 95.

⁶ K. S. 36.

⁷ K. S. 28.

⁸ K. S. 33, vgl. S. 89 f.

dachte Anonymus, rügten das als Ungerechtigkeit und forder-
ten die Güter zurück. Tatsächlich hatte nun Graf Albrecht II.
den Hof zu Thalwil¹ an das Kloster zurückgegeben.

Sein Nachfolger Werner II. war weniger nachgiebig; er
nahm den Mönchen die Güter zu Göslikon und die 18 Huben zu
Schaffhausen wieder weg. Von den 6 Huben zu Muschon aber
heißt es, „es sei ungewiß, ob er sie wegnähme oder dem Kloster
lasse“. In der Erregung über diese Vergewaltigung durch Graf
Werner II. wurden die *Acta* geschrieben.

¹ K. S. 76.

Das abteiliche Pontifikalienrecht einst und jetzt.

Von Dr. P. Laurentius Hanser O. S. B., Scheyern.

3. Alte Anschauungen in einem neuen Buche.

Seit der Veröffentlichung unserer ersten zwei Artikel über das abteiliche Pontifikalienrecht im Jahrgang 1927 dieser Zeitschrift erschien als 104. Heft der Kirchenrechtlichen Abhandlungen von Ulrich Stutz eine Arbeit über die Pontifikalien der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter¹⁾, deren Besprechung sich wohl in den Rahmen unserer Artikelserie einfügen dürfte. Solange uns nur das dem Bestellzettel beigegebene Inhaltsverzeichnis vorlag, glaubten wir mit dieser Besprechung unsere Untersuchungen schließen zu können; beim Durchlesen des neuen Buches erkannten wir jedoch bald, daß der beiderseitige Standpunkt nicht überall der gleiche ist, und daß es für die Sache selber nur nützlich sein dürfte, wenn sie in weiteren Artikeln von grundsätzlich anderer Einstellung entsprechend beleuchtet wird. In der vorliegenden Besprechung möchten wir nur erledigen, was in den folgenden Artikeln nicht direkt zum Thema gehören würde.

Bezüglich der Apostolischen Vikare wird S. 1¹ festgestellt, daß sie „zwar in der Regel die bischöfliche Weihe erhalten. Nach dem Kodex besteht aber zwischen den Apostolischen Vikaren und Präfekten nur der eine Unterschied, daß erstere durch Apostolisches Schreiben, letztere durch ein Dekret der Propagandakongregation ernannt werden (Can. 293 § 2). Hinsichtlich der Jurisdiktion und der Weiherechte ist kein Unterschied (Can. 294).“ Was den letzten Satz betrifft, so dürfte hinsichtlich der Weiherechte jener Ap. Vikare, welche mit dem bischöflichen Charakter ausgezeichnet sind, und der Ap. Präfekten, welche einfache Priester sind, der Unterschied bestehen, daß die Weiherechte der ersteren innerhalb ihres Territoriums ganz dieselben sind wie jene der Diözesanbischöfe innerhalb ihres Jurisdiktionsbereiches, während für die übrigen Can. 294 maßgebend ist. Gerade die größere Potestas ordinis dürfte ja der ausschlaggebende Grund sein, weshalb regelmäßig Titu-

¹ Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter von P. Philipp Hofmeister, Benediktiner der Abtei Neresheim. Stuttgart. Verlag von Ferdinand Enke. 1928. gr. 8°. S. 132. geh. M. 11.—. Namen und Titel des HH. Verfassers erlauben wir uns im folgenden durch die Kürzung H. auszudrücken.

larbischöfe an die Spitze der über das Anfangsstadium einer Präfektur hinaus entwickelten Vikariate gestellt werden. Ein anderer nicht unwesentlicher Unterschied scheint H. entgangen zu sein. Obwohl die Ap. Präfekten bezüglich der Potestas iurisdictionis den Ap. Vikaren nach Can. 294 § 1 vollkommen gleichgestellt sind, besteht nach Can. 299 die Verpflichtung des Can. 341 nur für letztere: *Vicarii Apostolici obligatione tenentur Sacra Limina Beatorum Apostolorum Petri et Pauli visitandi eadem prorsus lege, qua Episcopi residentiales ad normam can. 341*. Und warum werden nach Can. 294 die Ap. Vikare, welche doch genau wie die Ap. Präfekten unter der Propaganda¹ stehen, nicht „per patentes litteras“ dieser Kongregation, sondern „per litteras apostolicas“ ernannt, ganz wie nach Can. 334 § 3 die Diözesanbischöfe? Könnte sich die Bestimmung „character episcopali auctis“ in Can. 308 und „Etiam ii, qui character episcopali carent“ in Can. 294 § 2 nicht auf die Ap. Präfekten allein, also unter Ausschluß der Ap. Vikare beziehen? Dann wäre der bischöfliche Charakter der Ap. Vikare, und zwar sämtlicher, als selbstverständlich vorausgesetzt. Ap. Präfekten mit bischöflichem Charakter werden bei der jetzigen Regelung des Missionswesens freilich immer eine Seltenheit bilden, sind aber immerhin denkbar, z. B. wenn ein durch Krieg oder Christenverfolgung aus seinem Amtsbezirk vertriebener Ap. Vikar einstweilen eine Präfektur zugewiesen erhält, oder wenn eine solche von einem Ap. Vikariat abgetrennt wird, und der Vikar als erprobter Pionier des Kreuzes übernimmt die unter Umständen viel schwierigere Leitung der neuen Präfektur. Nach dem Gesagten könnte man wohl bezweifeln, ob die Ap. Vikare überhaupt noch innerhalb der von H. für sein Thema gezogenen Grenzlinien stehen.²

Wenn H. auf S. 2 richtig bemerkt, daß der neue *CJC* den Ausdruck „*Inferiores Praelati*“ nur mehr für die „*Abbatess vel Praelati nullius*“ gebraucht, wie aus Can. 319—327 ersichtlich, so durfte er S. 1 die regierenden Regularäbte, da sie keine Ordinarii locorum sind, eigentlich nicht zu den Prälaten im Sinne des Can. 110 rechnen, welcher sagt: „*Quamvis Praelati*

¹ Im Jahre 1925 unterstanden 4 Vikariate und 5 Präfektoren der Kongregation für die Orientalische Kirche.

² Das *Annuario Pontificio* 1925 führt S. 354ff. im ganzen 185 Ap. Vikare an, ausnahmslos Bischöfe; daneben nur 7 Nichtbischöfe als Leiter von Vikariaten, nämlich 4 Ap. Administratoren (Kimberley, Napo, Sibirien, Zamora), 1 Provikar (Nilo Superiore) und 1 Superior (Abessinien), aber keinen von diesen 7 mit dem Titel eines Ap. Vikars. Dasselbe *Annuario* führt S. 386ff. im ganzen 68 Ap. Präfekten an, darunter als einzigen Bischof Mons. Hennemann (S. 387); ferner 9 Ap. Administratoren von Präfektoren, davon 1 Priester (Benadir), 1 Abt (Drisdale-River), 1 Nachbarpräfekt (Nagoya) und 6 Bischöfe (Gibuti, Isola di Mayotta, Neu-Guinea, San Michele, Schleswig-Holstein, Urga). — Ob die Kardinäle ohne bischöflichen Charakter, deren Jurisdiktion Can. 240 § 2 allerdings sehr beschränkt hat, nicht eher in den Rahmen des von H. gesteckten Themas paßten, als die Ap. Vikare? Jedenfalls sind sie mehr als bloße „Ehrenprälaten an der päpstlichen Kurie.“

titulo, honoris causa, a Sede Apostolica etiam nonnulli clerici donentur sine ulla iurisdictione, proprio tamen nomine Praelati in iure dicuntur clerici sive saeculares sive religiosi, qui iurisdictionem ordinariam in foro externo obtinent.“ Den Oberen auch der exempten Orden einschließlich des Abtprimas und der Generaläbte gibt Can. 488, 8^o nicht den Prälatentitel, sondern sagt nur: „*Veniunt nomine Superiorum maiorum*“, und die Jurisdiktion, welche den Oberen und Kapiteln der „*religio clericalis exempta tam pro foro interno, quam pro externo*“ zu steht, nennt Can. 501 § 1 nicht „*ordinaria*“, wie Can. 110, sondern nur „*ecclesiastica*“. Sonst wäre jeder Mendikanten-Guardian ein Prälat. Die „*iurisdictio ordinaria*“ im Sinne des Can. 110 ist eine ganz bestimmte Spezies der „*iurisdictio ecclesiastica*“, und zwar der ordentlichen (nicht der außerordentlichen) kirchlichen Jurisdiktionsgewalt, sie ist, wie aus dem Vergleich mit Can. 488 und 501 zur Genüge erhellt, die *iurisdictio Ordinarii loci*. Der Prälatenrang jener Regularäbte, welche keiner Abbatia nullius vorstehen, beruht also keineswegs auf der *praelatura iurisdictionis* im Sinne des Can. 110, wie H. anzunehmen scheint, sondern ist eine *praelatura honoris*, beruhend auf der von Can. 2 anerkannten sakralen Rangordnung der *leges liturgicae*. Daß durch die Abtweihe oder durch äquipollentes päpstliches Privileg zum mindesten eine *Praelatura honoris* verliehen wird, wurde bisher von niemandem bezweifelt. Unter diesem Gesichtspunkt sind die geweihten Äbte zweifelsohne auch „wirkliche“ Prälaten, weil ihre Weihe mehr ist als ein bloßer Ehrennamen, und insofern erscheint der Titel des zu besprechenden Werkes auch bezüglich der regierenden Regularäbte gerechtfertigt, allerdings in anderem Sinn als der Verfasser meinte.

Bezüglich unserer Abhandlung im Jahrgang 1927 dieser Zeitschrift, S. 45ff. urteilt H., S. 19¹, deren Verfasser gebe „von der Entstehung des Pontifikalienrechtes der Äbte entschieden ein unrichtiges Bild, indem er behauptet, daß im Pontifikalienrecht drei Perioden zu unterscheiden seien: 1^o *abusus reprobatus*; 2^o *usus toleratus, probatus, approbatus*; 3^o *obligatio per legem scriptam*. Diese Auffassung entspricht nicht den Tatsachen. Das Pontifikalienrecht der Bischöfe scheint vielfach auf Gewohnheit zu beruhen, das der Äbte stützt sich jedenfalls als Ganzes nur auf päpstliche Verleihung. Wir können Hanser nur insoweit zustimmen, als die Äbte in Ermangelung gegenteiliger positiver Verbote die Pontifikalien in demselben Umfang wie die Bischöfe ausübten, manchmal freilich auch entgegen ausdrücklichen Verboten an älteren Usancen festhielten.“ — Diese Kritik ist von so mustergültiger

Diplomatie und so vorsichtig verklusuliert, daß man im ersten Moment wirklich überlegen muß, wo und wie man den Aal am besten fassen könnte. Unwillkürlich denken wir an den großen Diplomaten Talleyrand, der gesagt haben soll: „Gebt mir von irgendeinem Menschen drei beliebige Zeilen, und ich schicke ihn damit auf das Schafott.“ Etwa so: „Monsieur N. N. behauptet, daß . . .; dadurch erweckt er den Anschein, als ob. . .“ Doch Scherz beiseite; wir haben es ja weder mit einem Talleyrand zu tun, noch sind wir selber so erpicht auf unsere Meinung, daß wir unter allen Umständen das letzte Kyrie beanspruchten. Varietas opinionum delectat, salva fide catholica. Übrigens nimmt sich die von H. beanstandete Stelle über das dreifache Entwicklungsstadium im Zusammenhang denn doch etwas anders aus: „Es gewährt gerade im Pontifikalienrecht ein reizvolles Vergnügen, das stille, aber unaufhaltsame Wachstum werdenden Rechtes zu beobachten im dreifachen Entwicklungsstadium der lebens- und widerstandsfähigen Gewohnheit: 1^o abusus reprobatus; 2^o usus toleratus, probatus, approbatus; 3^o obligatio per legem scriptam. Als ein geradezu klassisches Beispiel drängt sich hier förmlich auf die friedliche Usurpation neuer Pontifikalinsignien durch den Episkopat im 10. und 11. Jahrhundert. Wer die temperamentvollen Äußerungen Gregors des Großen über den Gebrauch des Palliums und der Sandalien kennt¹, dem erscheint eine derartige Usurpation nicht nur bei Gregors Lebzeiten, sondern auch bei etwaigem Fortleben seines Geistes an der römischen Kurie einfach als ein Ding der Unmöglichkeit. Als nächste Entwicklungsstufe sehen wir die Verleihung der Pontifikalien bei der Bischofsweihe, eine sakrale Traditio instrumentorum, und als letzte die Rechtsbestimmung: „*Sacra peragere ritu pontificali de iure inhaeret dumtaxat episcopali dignitati.*“² Seitdem verbietet die Ritenkongregation dem Bischof einfache und levitierte Ämter³, während der Usus Pallii⁴ für den Erzbischof schon seit Jahrhunderten streng verpflichtend ist. — Da von den Äbten in diesem ganzen Abschnitt auch nicht mit einem Wörtlein die Rede ist, sondern nur von den Bischöfen,⁵ so vermögen wir allerdings beim besten Willen nicht recht einzusehen, inwiefern daraus „von der Entstehung des Pontifikalienrechtes der Äbte entschieden ein unrichtiges Bild“ entstehen könnte. Wo überhaupt kein Bild möglich ist, da erübrigt sich jede Kritik über dessen Richtigkeit oder Unrichtigkeit. Wir haben auch

¹ Migne lat. 77: 650 sqq., 732, 735, 789, 825, 844, 928.

² Gardellini n. 2624, 1.

³ lc. n. 3507, 2.

⁴ Can. 275—276.

⁵ Wenn H. schreibt: „Das Pontifikalienrecht der Bischöfe scheint vielfach auf Gewohnheit zu beruhen“ (S. 19¹), so wissen wir diesen durchaus korrekten Euphemismus trotz, oder vielmehr wegen der Grobkörnigkeit unseres eigenen Stiles doppelt zu schätzen.

nicht behauptet, daß im Pontifikalienrecht als solchem drei Perioden zu unterscheiden seien“, sondern nur ein „dreifaches Entwicklungsstadium der lebens- und widerstandsfähigen Gewohnheit im Pontifikalienrecht.“ Da die Gewohnheit bekanntlich nicht die einzige Rechtsquelle ist, am allerwenigsten die *Consuetudo contra legem*, so wäre es ja vollendeter Unsinn, gerade letztere als einzige Basis rechtsgeschichtlicher Perioden zu benützen; das weiß jeder Anfänger im Rechtsstudium. Zu allem Überfluß lautet gleich der erste Satz in unserem nächsten Abschnitt: „So glücklich wie die Bischöfe waren die Äbte nun allerdings nicht, obgleich die Entwicklung ihres Pontifikalienrechtes manche Ähnlichkeit und Analogie aufweist mit jenem der Bischöfe.“ Selbst ein Talleyrand würde aus diesem Satze nicht so leicht „den Anschein“ konstruieren können, „als ob“ das Pontifikalienrecht der Äbte nun gleich als Ganzes „eher durch Usurpation als durch päpstliche Verleihung entstanden sei.“ Da zur Zeit der Entstehung der meisten Pontifikalien die Mehrzahl der Äbte noch nicht von der bischöflichen Jurisdiktion exempt war und sehr viele Bischöfe abteiliche Pontifikalien nicht gerne sahen, deren Usurpation auch wohl zu verhindern wußten, so lag es selbstverständlich für die Äbte nahe, sich durch entsprechende päpstliche Privilegien zu decken, mochte dies auch nach dem Zeugnis des hl. Bernhard mit nicht geringen Geldopfern verbunden sein: „*Multo labore ac pretio apostolicis adeptis privilegiis per ipsa sibi vindicant insignia pontificalia . . . Quanto putas auro redimerent, ut appellarentur pontifices?*“¹ Mögen auch zahlreiche derartige Urkunden auf uns gekommen sein, so erscheint es uns in Anbetracht der noch viel größeren Zahl von Abteien doch immerhin noch zweifelhaft, ob man mit H. gleich von „überreicher Fülle“ reden und entsprechende Folgerungen daraus ziehen kann.

Der Satz auf S. 52 unserer Abhandlung — „Gerade Pius X., der Vater des neuen Kodex, hat in seinem *Motuproprio* vom 21. Februar 1905, wie wir noch sehen werden², „*ut praesentis aevi indoli mos iuste geratur*“, also „in gerechter Berücksichtigung der Auffassungsweise unserer Zeit“, wie er selber sagt³, die strengeren Verfügungen seiner Vorgänger bezüglich des Pontifikalienrechtes der Protonotare und anderer Säkularprälaten in einer Weise gemildert und manche bisher für unantastbar gehaltenen Grundregeln derart durchlöchert, daß eine Aufrechterhaltung derselben im neuen Kodex gegenüber den im Range höher stehenden Äbten schon aus Billigkeitsgründen,

¹ Migne lat. 182, 476.

² Nämlich in einer der auf S. 59 angekündigten Nummern, welche H., wie es scheint, nicht mehr abwarten konnte.

³ Gardellini n. 4154, S. 55, Einleitung.

„*ex aequo et bono*“, wie die alten römischen Juristen zu sagen pflegten, nicht wohl denkbar ist — dieser Satz wird von H. (S. 30¹) mit großer Sicherheit folgendermaßen besprochen: „Dies kann doch wohl nur so verstanden werden, als ob Pius X. manche bisher den Ap. Protonotaren verbotenen Rechte ihnen nun zugestanden habe. Uns scheint das Gegenteil der Fall zu sein: Pius X. hat „in gerechter Berücksichtigung der Auffassungsweise unserer Zeit“ zum Nachteil der Protonotare manche bisher ausdrücklich zugestandenen Rechte beseitigt, „wohl um das Pontifizieren der Bischöfe schärfer hervorzuheben und eindrucksvoller zu gestalten.“ Es folgen zwei Beispiele, deren Beweiskraft wir weiter unten nachzuprüfen gedenken. Vor allem ist es klar, daß eine etwaige Minderung einzelner Rechte der A. P.¹ durch Pius X. in unserem Falle um so weniger beweist, wenn wir auf der anderen Seite eine Mehrung ihrer Rechte feststellen können, und zwar unter auffallender Milderung bisher von der SRC „für unantastbar gehaltener Grundregeln“ des Pontifikalienrechtes. Da die einzelnen Klassen der A. P. nicht gleichberechtigt sind, so können sie im folgenden nicht über einen Leisten geschlagen werden, doch möchten wir langatmige Titel und termini technici in der unten² angegebenen Weise kürzen. Um nicht nochmals mißverstanden zu werden, sei vorausgeschickt, daß wir von Neuerungen Pius' X. nicht in dem Sinne reden, als ob er oder seine Ratgeber alle Einzelheiten erst entdeckt und erfunden hätten — manches davon ist schon von früheren Päpsten einzelnen Würdenträgern, Kirchen und Kapiteln verliehen worden — sondern nur insofern diese Neuerungen als allgemeine, die Gesamtkirche verpflichtende Normen eine Milderung früherer Gesetze, Grundsätze und kurialer Gepflogenheiten bedeuten.

1. Bezüglich der Privatmesse sämtlicher Prälaten ohne bischöflichen Charakter mit Ausnahme der Kardinäle galt seit Alexander VII. die Generalregel: „*In missis privatis quoad indumenta, caeremonias, ministros, Altaris ornatum et benedictionis largitionem a simplici Sacerdote non discrepent, ac proinde sacras vestes induant in Sacristia, neque utantur Cruce pectorali, unico sint contenti ministro, aquam cum pelvi et urceolo*

¹ AP = Apostolischer Protonotar.

² PA = Protonarius Apostolicus. — I = de numero Participantium, II = Supranumerarius, III = ad instar Participantium, IV = Titularis seu Honorarius. — G = Gardellini, Decreta authentica Congregationis Sacrorum Rituum; Nummer ohne Klammer = neueste Auflage (seit 1898), mit Klammer = ältere Auflage (seit 1856); n = numerus decreti 4154. — Bei Participantes ist zu ergänzen emolumenta. Wegen dieser Einkünfte gehörte das Amt der sieben (bzw. seit Sixtus V. zwölf) PAI durch Jahrhunderte (Sixtus IV. — Gregor XVI.) zu den *uffici vacabili* der Kurie. Sixtus V. erhöhte den Kaufpreis auf 12500 Skudi Silberwährung. Gekauft wurden selbstverständlich weder die Pontifikalien noch die geistlichen Fakultäten, sondern die jährlichen Einkünfte; es war also eine Art Rentenkauf. Vgl. Mücke, Die apost. Protonotare. Archiv f. k. Kirchenrecht v. Vering, 1868, Bd. 14, S. 177—255. Gaetano Moroni, Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica, Bd. 56, S. 3—29.

*argenteis sibi ministrari non sinant, duasque tantum super altare candelas adhibeant.*¹ Änderungen Pius X.: a) Den PAI ist in jeder Privatmesse Ring² und Palmatoria³ gestattet, b) den PAII wenigstens die Palmatoria.⁴

2. Eine „*Missa lecta cum aliqua solemnitate*“ kennen die früheren päpstlichen Konstitutionen bezüglich der PA überhaupt nicht. Änderungen Pius X.: a) Den PAI ist gestattet a) *cum habitu praelatio praeparationem et gratiarum actionem persolvere ante Altare in genuflexorio pulvinaribus tantum*⁵ instructo, β) *vestes sacras ab Altari assumere*, γ) *aliquem clericum in Sacris assistentem habere ac duos inferiores ministros*, δ) *Canonem et Palmatoriam, Urceum et Pelvim cum Manutergio in lance adhibere*.⁶ — b) Den PAII ist dasselbe gestattet mit folgenden Beschränkungen: a) *Non tamen Crucem pectoralem et Annulum adhibeant*; β) *ante N Communionis manus ne lavent*.⁷ — c) Den PAIII ist dasselbe gestattet wie den PAII, mit der weiteren Beschränkung: *extra Urbem de speciali tamen commissione Ordinarii*.⁸ — d) Den PAIV extra Urbem⁹ und den übrigen Prälaten der Kurie¹⁰ ist wenigstens die Palmatoria gestattet.

3. In der *Missa cantata sine pontificalibus* hatten sich die AP vor Pius X. keiner besonderen Auszeichnung zu erfreuen, abgesehen von Lokalgebräuchen, welche hier nicht in Frage kommen; Pius X. gestattete den beiden ersten Klassen Canon und Bugia nebst Lavabo mit Zubehör¹¹, den beiden anderen nur die Bugia.¹²

4. Das Pontifikalrequiem war von Alexander VII., Benedikt XIV., Pius VII. und IX. ausdrücklich und nachdrücklich den Bischöfen (und Kardinalpriestern) vorbehalten worden.¹³ Änderungen Pius X.: a) Den PAI werden Pontifikal-Exsequien ohne weiteres gestattet¹⁴, b) den PAII mit der Einschränkung „*de speciali commissione Ordinarii*“¹⁵, während c) den PAIII nur die pontifikale Beteiligung an den fünf Absolutionen zusteht.¹⁶

5. Änderungen Pius X. bezüglich des Pontifikalamtes: a) Noch Pius IX. hatte jeden Empfang des Celebranten an der Kirche strengstens verboten¹⁷, Pius X. gestattet den Empfang

¹ G 1131, 21; 2583, 6; 2624, 24; 3262, 18.

² n. 4.

³ n. 10.

⁴ n. 31 u. 33.

⁵ Ohne Decke, kein Faldistorium.

⁶ n. 10.

⁷ n. 31.

⁸ n. 49.

⁹ n. 70.

¹⁰ n. 78.

¹¹ n. 10 u. 31.

¹² n. 49, 70 u. 78.

¹³ G 1131, 5; 2418, 11; 2624, 13; 3262, 17.

¹⁴ n. 9.

¹⁵ n. 27 u. 30.

¹⁶ n. 47 u. 48.

¹⁷ G. 3262, 14: „*ne unum quidem*“ etc.

durch den Ceremoniar und zwei Kleriker.¹ — b) „*Omnino nigrum esse debet*“, hatte Pius IX. bezüglich des Birets der PA III bestimmt²; Pius X. gestattet ihnen gleich den PA I und II den *flocculus rubinus*.³ — c) Die Bestimmungen Pius' IX. bezüglich des Pectorales⁴ der PA III hat Pius X. ausgebaut für sämtliche drei Klassen: *α*) PA I goldenes Kreuz cum unica gemma an rot-goldener Schnur⁵; *β*) PA II g. Kr. sine gemmis an roter Schnur ohne Gold⁶; *γ*) PA III gleich II, aber an violetter Schnur.⁷ — d) Auch die Bestimmungen Pius' IX. bezüglich des Faldistoriums⁸ werden von Pius X. ähnlich ausgebaut: *α*) den PA I wird es gestattet, und sie dürfen an demselben auch die Paramente an- und ablegen⁹; *β*) auch den PA II wird es gestattet, aber die Paramente müssen sie in der Sakristei an- und ablegen¹⁰, während *γ*) die PA III mit der Celebrantenbank sich zu begnügen und alle Gebete und Lesungen der Messe am Altare vorzunehmen haben.¹¹ — e) Der von Pius IX. verbotene Presbyter assistens¹², wird von Pius X. allen drei Klassen gestattet, den PA II und III allerdings mit der Beschränkung „*non tamen coram Episcopo Ordinario aut alio Praesule, qui ipso Episcopo sit maior*“.¹³ — f) Das von Pius VII. und IX. unter die Pontificalien der Praelati inferiores nicht aufgenommene Gremiale¹⁴ wird von Pius X. den PA III zugleich mit dem Faldistorium untersagt¹⁵, scheint also den PA I und II als Zubehör des Faldistoriums gestattet zu sein. — g) Während Pius VII. und IX. den in Frage kommenden Celebranten nur die Mitra simplex aus weißer Leinwand mit roten Seidenfransen erlaubten¹⁶, gestattete Pius X. außer dieser noch jeder Klasse von A.P. eine besondere Mitra: *α*) den PA I eine „*Mitra ex tela aurea (nunquam tamen pretiosa)*“¹⁷; *β*) den PA II eine „*Mitra ex serico albo, sine ullo opere phrygio, sed tantum cum orae textu*

¹ n. 7, 26, 47.

² G. 3262, 2.

³ n. 45 mit 16 u. 2. — Bezüglich der Garnitur des Hutes (bis Paul V. schwarz, dann violett und seit Klemens X. rot) vgl. Moroni lc. 56, 12; Pius X. beließ es dabei für die drei ersten Klassen der PA; vgl. n. 3, 4, 16, 17, 18, 45; bezüglich der PA IV (schwarz) vgl. n. 67 u. 68 sowie G. 3262, 4 betr. PA III; desgl. n. 79 bezüglich der übrigen Prälaten der Kurie (violett).

⁴ G. 3262, 16. Über Pectorale, Biret und Hut der Bischöfe vgl. B. Favrin, Praxis solemnium functionum Episcoporum etc. Regensburg 1926², S. 9, über das Pectorale der Äbte (an schwarz-goldener Schnur) ebenda S. 193.

⁵ n. 8.

⁶ n. 27.

⁷ n. 47.

⁸ G. 3262, 15; vgl. 2418, 2; 2624, 15.

⁹ n. 6.

¹⁰ n. 27.

¹¹ n. 47.

¹² G. 3262, 15; vgl. 2624, 16.

¹³ n. 19; vgl. n. 47.

¹⁴ G. 2624, 8; 3262, 16.

¹⁵ n. 47.

¹⁶ G. 2624, 8; 3262, 16; vgl. 1728, 10; (4585, 4); 2648; 2670; 4199, 1.

¹⁷ n. 9. Als Domherren von Bari 1822 statt der ihnen zugestandenen Mitra auro-phrygiata eine „*Mitra argentea tela contexta et listata auro*“ tragen wollten, wurden sie

*ex auro et cum laciniis similiter aureis*¹; γ) den PA III eine „*Mitra simplex ex serico damasceno, nullo ornamento, ne in oris quidem distincta, cum rubris laciniis ad vittas.*“² — h) Galt bezüglich der pontifikalen Hand- und Fußbekleidung³ der A.P. bisher der Grundsatz „*nec auro nec argento nec opere phrygio auro vel argenteo ornetur*“, so gewährte Pius X. sie α) den PA I ohne eine Beschränkung zu erwähnen, also nach Art der Bischöfe und Äbte⁴; β) den PA II mit Goldsaum, „*cum orae textu ex auro*“⁵; γ) den PA III mit gelbem Seidensaum „*cum orae textu serico flavi coloris*“⁶. — i) War bisher der Pontifikalsegen den A.P. gänzlich untersagt⁷, so kam ihnen Pius X. mit folgender Neuerung entgegen: *Trina benedictio* bleibt zwar nach wie vor verboten⁸, auch mit der Monstranz⁹, desgleichen die beiden ersten Versikel¹⁰, „*sed in Missis*¹¹ *tantum pontificalibus Mitra cooperti cantabunt formulam Benedicat vos.*“

Aus dem bisher Gesagten dürfte H. zur Genüge ersehen, daß Pius X. „manche den bisher den Apostolischen Protonotaren verbotenen Rechte ihnen nun zugestanden habe.“ Wie steht es nun mit seiner Behauptung, daß Pius X. „zum Nachteil der Protonotare manche bisher ausdrücklich zugestandenen Rechte beseitigt“ habe? Wenn H. sich zum Beweise auf zwei von Pius X. abgeschaffte Privilegien Sixtus V. beruft¹², so bedarf diese Behauptung in mehrfacher Hinsicht der Ergänzung: 1. Vor allem ist zu beachten, daß die fragliche Bulle Sixtus' V. sich nicht auf die A.P. schlechthin bezieht, nicht einmal auf die PA. ad instar participantium, sondern einzig und allein auf die sieben Participantes: „*Sequuntur privilegia pro supradictis septem notariis antiquioribus*“, sagt das Bullarium, und Sixtus V.: „*Collegio huiusmodi eisdemque septem notariis nunc et pro tempore existentibus . . . concedimus.*“¹³ Es wäre also ungenau und oberflächlich, ohne weiteres von Privilegien der Protonotare zu reden, wo von sämtlichen Klassen nur sieben

abgewiesen; 1829 untersagte ihnen die SRC auch die „*Mitra auro contexta*“, gestattete aber 1830 auf erneute Vorstellungen *quoad usum mitrae auro contextae seu filo serico flavo aurea lamella intextae ac ormisino serico eiusdem flavi coloris substatæ*: „*ut solus Celebrans utatur mitra ad formam concessionis sanctae memoriae Pii Papae VII., absente Episcopo.*“ G. (4585, 4); 2670; 2677.

¹ n. 27. Den Domherren von Palermo, welche 1684 statt ihrer bisherigen Mitra ex serico damasceno eine solche ex oloserico ormesino cum fimbriis aureis ersehnten, verordnete die SRC eine Leinwandmitra. G. 1728, 10.

² n. 47. Den Domherren von Ravenna gestattete die SRC 1826 „*mitram serico-damascenam, dummodo dissimilis sit in textura ab illa R. R. Cardinalium.*“ G. 2648.

³ G. 1728, 3; 2418, 1; 2624, 8; 3262, 16.

⁴ Favrin lc. S. 193.

⁵ n. 27 a u. d.

⁶ n. 47.

⁷ 1728, 3; 2418, 6—8; 2624, 16; 3262, 15.

⁸ n. 6.

⁹ n. 48.

¹⁰ n. 6.

¹¹ Nicht nach der Vesper; n. 28 u. 48.

¹² Bullar. Rom. ed. Taurimens., Neapel 1853, t. 8. p. 624—630.

¹³ lc. § 2.

Prälaten der ersten Abteilung in Frage kommen. Dagegen umfaßt die Kodifikation Pius' X. alle vier Klassen, deren Pontifikal-Privilegien er als Erster umfassend geregelt und harmonisch abgestuft hat, während frühere Päpste nur einzelne davon im Auge hatten, z. B. Sixtus V. die Participantes, Pius VII. die Protonotarii titulares seu honorarii¹ und die infulierten Domherren und Kanoniker² nach Art der A.P., Pius IX. nur die PA. ad instar Participantium.³ — 2. Die Konstitution Sixtus' V. vom 5. Februar 1586 ist erlassen noch vor Einsetzung der Ritenkongregation⁴ und der Veröffentlichung des Pontificale Romanum⁵ sowie des Caeremoniale Episcoporum⁶ und enthält bezüglich der Pontifikalien nur den einen Satz: „*Et qui ex eis in presbyteratus ordine constituti fuerint, in missis solemnibus mitra et quibusvis aliis pontificalibus insignibus, etiam in cathedralibus ecclesiis, de illorum tamen praesulum, si praesentes sint, si vero absentes absque illorum consensu, etiam illis irrequisitis, extra dictam curiam uti (possint).*“⁷ Das Privileg bezieht sich also nur auf das Pontifikalamt, nicht auf die Vesper und sonstige Funktionen, auch nicht auf die Privatmesse; bezüglich dieser Punkte⁸ war Pius X. denn doch viel freigebiger als Sixtus V., welchem es auch nicht einfiel, die PA I für das Verbot der Pontifikalien am Ort der Kurie zu entschädigen⁹ wie Pius X. nach dem Vorgang von Pius IX. — 3. In den Tagen Sixtus V. war das Pontifikalienrecht außerhalb der Kurie noch nicht so entwickelt, „*sed unusquisque (Episcopus, Abbas, Praelatus), quod sibi rectum videbatur hoc faciebat*“¹⁰; erst die von Sixtus V. eingesetzte Ritenkongregation hat hier gründlich Wandel geschafft und das Pontifikalienrecht im Laufe der Jahrhunderte auf die heutige Entwicklungsstufe gebracht. Wenn daher Pius X. erklärte: „*Pro concessis enim in citata Xysti V. Constitutione, quibuscumque aliis pontificalibus insignibus non esse sane intelligenda declaramus ea, quae ipsis Episcopis extra Dioecesim sunt interdicta*“¹¹, so sind die meisten dieser Verbote allerdings erst nach Sixtus V. im Laufe der Zeit durch die SRC ergangen. Es erscheint uns aber überhaupt nicht ausgemacht, ob Sixtus V. mit jenem summarischen Ausdruck seine Septemviri den Bischöfen quoad pontificalia gleichstellen wollte. Er kann den Stab auch absichtlich unerwähnt gelassen.

¹ G. 2579 u. 2583.

² G. 2624.

³ G. 3262.

⁴ Const. „*Immensae aeterni Dei*“, 22. 1. 1587.

⁵ Const. „*Exquo in Ecclesia Dei*“, 10. 2. 1596.

⁶ Const. „*Cum novissime*“, 14. 7. 1600.

⁷ lc. p. 628 § 21.

⁸ n. 10, 28, 31, 33, 48, 49.

⁹ n. 10, 31, 49; G. 3262, 19.

¹⁰ Judic. 17, 6.

¹¹ n. 6.

haben, und dann hätte das „*mitra et quibusvis aliis pontificalibus insignibus*“ den Sinn: in quantum praelati inferiores illis uti possunt, soweit sie Prälaten, die keine Kirchenfürsten sind, überhaupt zustehen. Dieser Anschauung scheint auch die SRC schon 1854 gewesen zu sein, denn als sie unter ausdrücklichem Hinweis auf jene Stelle im Privileg Sixtus' V. befragt wurde, was denn nun für die A.P. eigentlich Rechtens sei, gab sie den Bescheid: „*In Pontificalibus regulae omnino servantur, quibus Praelati Episcopo inferiores obstringuntur.*“¹ Dieser Bescheid wurde erweitert zur Const. „*Apostolicae Sedis Officium*“ vom 29. 8. 1872², welche die den PA III auferlegten Beschränkungen des usus Pontificalium auf sämtliche Prälaten der Kurie „*adamussim*“ erstreckte (XXII). Bezüglich der sieben PA I wird allerdings beigefügt (XXIV): „*Ceterum, praedicta Congregatio particularis hoc Decreto nihil detractum voluit de iuribus, privilegiis et exemptionibus Collegio Protonotariorum Participantium iuxta Constitutiones Apostolicas ac praesertim iuxta Litteras in forma Brevis, Quamvis peculiare facultates die 9. Februarii 1853 datas quoquomodo spectantibus.*“ Aber es kommt eben darauf an, ob man das ominöse „*Ceterum*“ harmlos als einfache Überleitung im Sinne von „Übrigens“ deutet, oder kritischer als Einschränkung: „Im Übrigen“, d. h. abgesehen von den oben angeführten Beschränkungen des usus Pontificalium sollen alle sonstigen Rechte und Privilegien der PA I unangetastet bleiben. Diese Deutung von Ceterum nähme beiden von H. angeführten Beispielen ihre Beweiskraft. Andere dürfte auch H. schwerlich noch entdecken, denn alle sonstigen von Pius X. angeführten Beschränkungen finden sich schon längst bei Pius VII. und IX. Es unterliegt also keinem Zweifel: Pius X. hat, abgesehen von jenen zwei nicht restlos geklärten und nur auf die sieben PA I beziehbaren Fällen, sämtlichen Klassen der AP. nichts aberkannt, was ihnen nicht schon von seinen Vorgängern untersagt worden war, wohl aber vieles zuerkannt, was ihnen bisher von keinem seiner Vorgänger in dieser Allgemeinheit als Klasens- und Standesprivileg verliehen worden war. Soviel von den Protonotaren.

Nun zu den Bischöfen! S. 32 schreibt H. bezüglich des Eintritts ihres Pontifikalienprivilegs: „Die Bischöfe dürfen die insignia pontificalia tragen sofort nach authentischer Benachrichtigung von ihrer kanonischen Provision (Can. 349, § 1), somit unmittelbar nach ihrer Bestätigung durch den Papst, aber vor Empfang der bischöflichen Weihe; durch die päpstliche Bestätigung allein haben sie die iurisdictio episcopalis

¹ G. (5199).

² G. 3262.

empfangen und sind wirkliche Bischöfe geworden.“ „Dadurch erweckt er den Anschein, als ob“¹ die Weihe nicht zum Wesen des Episkopates gehörte; denn wenn man auch ohne Weihe bereits „wirklicher“ Bischof (*verus Episcopus*) ist, so gehört die Weihe offenbar nicht zum Wesen (*ad essentiam*), sondern höchstens zur Vollständigkeit (*ad integritatem*) des Episkopates, gleichwie auch der Verstand nicht zum Wesen der menschlichen Natur gehörte, wenn ein wirklicher Mensch ohne *rationabilitas* denkbar wäre. Würde man aber durch die bloße Übertragung der *iurisdictio episcopalis* wirklicher Bischof, was wären dann die schismatischen Bischöfe der von Rom getrennten Kirchen? Eine *iurisdictio episcopalis* kommt ihnen ja nicht zu, nicht einmal als *iurisdictio putativa*. Und doch leugnet niemand, daß sie wirkliche Bischöfe sind, ebenso wie die katholischen Titularbischöfe, obwohl sie gleichfalls keine Jurisdiktion über ihre Diözesen besitzen.² Und wenn ein Diözesanbischof durch Abdankung oder Absetzung sein Amt, seine *iurisdictio episcopalis*, verliert, ist er dann kein „wirklicher“ Bischof mehr? Wenn er es aber trotzdem auch hernach noch ist, so gehört die Jurisdiktion nicht zum Wesen, sondern nur zur Vollständigkeit des Episkopats; was nämlich zum Wesen einer Sache gehört, kann nicht verlorengehen, ohne daß diese selber zu existieren aufhörte. Das *Pontificale Romanum* kennt keine *Consecratio Episcopi*, sondern sehr genau und korrekt immer nur eine *Consecratio Electi in Episcopum*, und seine Rubriken bezeichnen den Weihelikandidaten bis nach Vollendung der Salbung als *Electus*, erst von da weg als *Consecratus*. Und jene Inhaber von Fürstbistümern, welche in den traurigsten Jahrhunderten der abendländischen Kirchengeschichte sich zeitlebens mit den niederen Weihen begnügten, werden in den amtlichen Schriftstücken der Kurie konstant und konsequent *Electi* genannt, oder auch *electi Episcopi*, niemals aber schlechthin *Episcopi*. Der vom Papste Ernante erlangt durch diesen Regierungsakt freilich die *Potestas iurisdictionis* und damit als *Praelatus Ecclesiae* die seinem Range entsprechende Stellung in der *Hierarchia iurisdictionis*, aber in der *Hierarchia ordinis* bleibt er *Presbyter* bis zum Empfang der *Potestas ordinis*; die Bezeichnung eines solchen *Electus* als „wirklicher“ Bischof ist also vom dogmatischen Standpunkt aus abzulehnen.³

Was nun die Pontificalien der ernannten Bischöfe betrifft, so sagt der von H. zitierte *Can. 349. § 1. 2^o* nicht ein-

¹ S. 19.

² *Can. 348.*

³ Besonders wenn man mit der Mehrzahl der neueren Dogmatiker eine sakramentale Würde des bischöflichen Weihecharakters annimmt.

fach: „Ius habent deferendi insignia pontificalia“, sondern „episcopalia“, und es folgt noch ein bedeutsamer Zusatz: „ad normam legum liturgicarum.“ Diese leges liturgicae geben nicht bloß darüber Aufschluß, was überhaupt zu den insignia pontificalia gehört, sondern auch darüber, von welchem Zeitpunkt an sie getragen werden dürfen, besonders wenn man dabei die römische Gepflogenheit zu Rate zieht: *Consuetudo Ecclesiae Romanae est optima legum liturgicarum interpres*. Vor allem wird man bei den insignia episcopalia zu unterscheiden haben zwischen jenen, die zum habitus praelatitius gehören, einschließlich der Cappa magna, und zwischen den eigentlichen Pontifikalien, lauter vestes sacrae, abgesehen vom Stab. Bezüglich des Habitue praelatitius besteht kein Bedenken; auch den dazugehörigen violetten Pileolus kann der Electus bereits vor seiner Weihe selbst bei der Messe tragen.¹ Tritt er die Regierung der Diözese schon vor seiner Konsekration an, so kann er auch den Thron besteigen² und dem Gottesdienst in der Cappa pontificalis assistieren. Bezüglich der eigentlichen Pontifikalien dagegen schreiben die Leges liturgicae, d. h. die Rubriken des Pontificale Romanum genau vor, wann der Electus sie bei der Weihe anlegt oder aus der Hand des Konsekrators empfängt, nach Analogie der *Traditio instrumentorum* bei den übrigen hl. Weihen. Dies mag der Grund sein, warum es bisher nicht Brauch war, und wohl auch künftig nicht Brauch werden dürfte, die eigentlichen Pontifikalien schon vor der Bischofsweihe zu benutzen, die der Electus ja ohnedies intra tres menses a receptis apostolicis litteris zu empfangen hat.³ Auf die Anfrage: „*An Celsitudinis Regalis Eminentiae Ludovici Cardinalis Infantis Hispaniarum, Toletanae et Hispalensis Ecclesiarum Administratoris et Possessoris, licet sacris destituti Ordinibus, nomen in Canone Missae, Collecta et Praeconio sit exprimendum?*“ antwortete die SRC unterm 19. 1. 1743: „*Affirmative*.“ Doch wurde dieser interessante Präzedenzfall in die neueste Sammlung der *Decreta authentica SRC* nicht mehr aufgenommen.⁴ Aus der Anfrage läßt sich nicht mit Sicherheit entnehmen, ob der Prinz, in der Hierarchia ordinis nur Minorist, in der Hierarchia iurisdictionis wirklicher Electus der Kirchen von Toledo und Sevilla war, oder bloßer Administrator. Trifft ersteres zu, so war er auch wirklicher Antistes Ecclesiae und als solcher de iure im Kanon usw. zu nennen, andernfalls nur ex privilegio, in Anbetracht seiner hohen Stellung. Soviel für dieses Mal von den Bischöfen.

¹ Can. 348. G. 4284, 111.

² Can. 349. § 2. 3°.

³ Can. 333.

⁴ G. (4135).

Zum Schlusse möchten wir von den zahlreichen Einzelheiten, die noch zu besprechen wären, nur zwei Fälle aus der bayerischen Kongregation kurz berichtigen. Bezüglich der Oration für Verstorbene „*Deus qui inter apostolicos*“ schreibt H. auf S. 52: „Die bayerische Kongregation führte neuerdings, nach Analogie der Oration für die Kardinalpriester, eine solche für die Äbte ein: „... *famulum tuum N. Abbatem sacerdotali¹ fecisti dignitate vigere.*“ Im neuesten Rituale Monasticum² dieser Kongregation heißt es aber nicht „*sacerdotali*“, sondern „*pontificali*“. Bezüglich der schönen Analogie mit den Kardinalpriestern hat H. insofern unverdientes Glück gehabt, als das neueste Rituale Romanum³ nach Vorgang des Missale R.⁴ beide Worte vorschreibt, je nachdem es sich um einen Kardinalpriester mit oder ohne Bischofsweihe handelt. — Von der Cappa magna weiß H. auf S. 59 zu berichten: „Nur ad personam wird sie bisweilen einfachen Äbten als Auszeichnung verliehen, z. B. dem derzeitigen Abt von Schäftlarn.“ Nun erfreut sich weder Abt Sigisbert Liebert von Schäftlarn (geweiht 1910) noch der seit 1922 im Amte befindliche Abt von Scheyern, welches auch von der Post oft genug mit Schäftlarn verwechselt wird, noch irgendein anderer von den derzeitigen bayerischen Äbten dieser persönlichen Auszeichnung. Hoffentlich ist H. in seinen Angaben bezüglich der übrigen Kongregationen zuverlässiger; sonst wäre es wirklich schade um sein schönes Büchlein. Andere Einzelheiten gedenken wir später zu besprechen.

¹ Von uns unterstrichen.

² Regensburg, Pustet 1920. S. 200.

³ Ebenda. 1925. S. 168. Off. Def. ad Vesperas.

⁴ Ebenda. 1920. S. (116). Orat. div. pro def. n. 3 u. 4.

Kleine Mitteilungen.

Der Neresheimer Konvent im XII. Jahrhundert.

Von Dr. P. Paulus Volk O.S.B., Maria Laach.

In der sog. „*Biblia Schweickhofer*“¹ der Neresheimer Abteibibliothek fand sich auf der Innenseite des hinteren Deckels ein Pergament-Doppelblatt mit einer Beschriftung des 12. Jahrhunderts aufgeklebt. Nach seiner Loslösung stellte sich heraus, daß es das Mittelstück einer Lage war und somit aus 4 aufeinanderfolgenden Textseiten besteht. Die erste Seite bringt die Praefatio in festis et in feriis per annum, zu deren Anfang ein in einfacher Linienführung und roter Tinte gehaltenes Präfationszeichen sich findet.

Auf der zweiten Seite steht der Canon missae bis zu den Worten *ad te Deum Patrem suum omnipotentem* des Gebetes *Qui pridie*. Das *T* von *Te igitur* ist eine schlichte, rote Initiale, die über sechs Zeilen reicht. Die ersten beiden Zeilen des *Te igitur*-Textes sind in Minium geschrieben; in der dritten Zeile erhält jeder Buchstabe einen roten Strich. Rote Anfangsbuchstaben haben die Worte *Inprimis, Memento, Communicantes, Amen, Hanc (igitur), Diesque, Quam (oblationem), Qui (pridie)*, sowie sämtliche Apostel- und Heiligennamen.

An Abweichungen des Kanontextes seien vermerkt: *et petimus* statt *ac petimus*; *tibi reddunt* statt *tibique reddunt*; *Petri Pauli* statt *Petri et Pauli*; *circum astantium*; *incolomitatis*. Die Stelle *et antistite nostro N.* hat eine spätere Hand an den rechten Rand geschrieben. Mit einem Einschaltungszeichen wurde auf dem linken Rand von einer dritten Hand die Worte nachgetragen *pro rege nostro N. cum omnibus orthodoxis atque katholice et apostolice fidei cultoribus*. Das zwischen *Simonis* und *Tathe* fehlende *et* wurde von derselben dritten Hand über die Zeile geschrieben.

Seite 3 und 4 waren anfangs leer, hatten aber die Bestimmung, die Namen derer aufzunehmen, für die beim hl. Opfer in besonderer Weise gebetet werden sollte. Seite 3 diente dem *Memento vivorum* und zwar, wie wir nachher sehen werden, der Klosterfamilie und ihrer engsten Wohltäter; während

¹ Der nachmalige Abt Johannes Schweickhofer von Neresheim (1545—1566) hatte als Sekretär des Abtes Johannes Vinsternau (1510—1529) dessen Korrespondenz und Akten in einem Papier-Folioband gesammelt. In dieser Handschrift fehlen jetzt die ersten 94 Blätter und S. 617—628 sowie ein Pergamentblatt, das auf der Innenseite des Vorderdeckels aufgeklebt war, von dem noch Spuren zu erkennen sind.

Seite 4 den übrigen, dem Kloster nahestehenden Personen vorbehalten blieb. Daß die Blätter diesem Zweck dienen sollten, ergibt sich schon aus ihrem Platz unmittelbar neben dem Beginn des Canons. Leider erlitten diese beiden Seiten durch Beschneiden des Buchbinders einigen Textverlust. Seite 3 war anfangs in drei Abschnitte geteilt zur Aufnahme der Namen der Monachi (und Wohltäter), Conversi und Sorores. Spätere Geschlechter haben in die freigebliebenen Zwischenräume Nachträge eingezeichnet. Ist Seite 3 klar und übersichtlich, so ist die vierte übersät mit einem wahren Namengestrüpp, durch das sich schwer ein Weg finden läßt. Diese letzte Seite aber kommt für unsere Untersuchung nicht in Betracht, nur Seite 3.

Zunächst die Vorfrage: welches ist der Ursprungsort dieser Pergamentblätter? Die erste Zeile wird uns die Antwort geben. Sie beginnt: *Monachi n(ostrae) c(ongregationis), Kalixtus papa, Henricus abb(as), Udalricus abb(as)*; über der Zeile steht von einer anderen Hand: *Bilgrinus a(bbas), Udalricus abb(as), Bertholdus abb(as)*. Mit Kalixtus papa kann nur Papst Kalixt II. 1119—1124 gemeint sein, weil die Schriftzüge des Pergaments ins 12. Jahrhundert gehören und keinesfalls ins 15. Jahrhundert, in dem Kalixt III. (1455—1458) regierte. Da gleich zu Beginn *Monachi n. c.* erwähnt werden, muß das Blatt einem Kloster zugehörig sein. So werden die beiden erstgenannten Äbte nur Heinrich I. v. Neresheim (1119—1125) und Ulrich v. Zwiefalten (1096—1139) sein können, da ihre Regierungszeit zeitlich mit der des Papstes Kalixt II. zusammenfällt. Weshalb hier neben dem Neresheimer Abt unmittelbar ein Abt von Zwiefalten genannt wird, ist verständlich, wenn man sich vor Augen hält, daß Neresheim 1117 oder 1118 von Zwiefalten aus durch Abt Ulrich neu besiedelt wurde. Es war also ein Akt der Dankbarkeit und Pietät, daß man seiner täglich beim hl. Opfer gedachte. Abt Pilgrim war der Nachfolger Heinrichs I. v. Neresheim, und Abt Berthold der des Zwiefaltener Abtes Ulrich. Es wird also jedesmal der Neresheimer Abt zuerst genannt. Demnach ist vorläufig festgestellt, daß das Pergamentblatt aus einem Neresheimer Missale stammt. Wir bringen zunächst die Namenfolge der Seite 3 mit der Angabe der jeweils schreibenden Hand. Wenn in den Anmerkungen bestimmte Monats- und Tagesdaten bei bestimmten Personen stehen, so will das nur besagen, daß die betreffenden Namen sich auch im Neresheimer Necrologium² vorfinden. Damit soll aber keineswegs behauptet werden, daß die im Necrologium erwähnten mit den im Diptychon genannten Personen identisch sind

² MG. Nocr. I. 95—98.

Zeile

- 1a (*man. 4*) Bilgrinus a³ Udalricus abb⁴ Bertholdus abb⁵ . . .
 1 (*man. 1*) Monachi n̄. c̄. Kalixtus papa⁶ Henricus abb⁷ Udalricus abb⁴
 Diemo Johannes Theodericus Thiép . . .
 2 (*man. 1*) Adalbero Counradus Wernher Adalbertus (*man. 2*) Eberhardus
 Bertoldus Bertoldus Ortlieb B . . .
 3 (*man. 2*) Henricus Manegoldus Adelbertus Gotefridus Bebo Werinher
 Egilolf Egilolf Cuonradus Ruodo . . .
 4 (*man. 2*) Adelbertus Hartman⁸ (*man. 3*) Irminfrit Heinricus Bertholdus
 Sigiboto Marquardus Deipolt H . . .
 5 (*man. 3*) Woluerat Wimarus Gerhart Ludinta⁹ Berta¹⁰ Berta¹¹ Rihgant
 Halicga Bertho . . .
 6 (*man. 4*) Adalbertus comes¹² uxor¹³ Adalbertus¹⁴ Hartman¹⁵ Udalricus¹⁶
 Billi . . . us . . .
 7 (*man. 4*) Sigiboto Gerdrut¹⁷ Fridericus Golderun Craft Rouggerus
 B . . ginus (*man. 5*) Cunigu . . .¹⁸
 8 (*man. 6*) Irmingart¹⁹ Hartmout Counrat Adilhun²⁰

3 Zeilen frei.

- 12a (*man. 1*) c̄uersi n̄. c̄. (*man. 4*) Woluirat
 12 (*man. 1*) Diepaldus Nendinc Sefrit Liutfrit Marquart Cuno Rapoto
 Adalbertus H . . .
 13 (*man. 1*) Waltherus Liutfridus Rouzetinus Adalbret Adalbret Berenger
 Gerlach Walch . . .
 14 (*man. 1*) Oudalricus Wolfhart Meginwart Sigemar Sigemar Bur . . art
 Reginhart . . .
 15 (*man. 1*) Waltherus (*man. 3*) Rouppertus Oudalricus (*man. 2*) Ernest
 Cuonradus Gerolt Adelbertus Mahfrit Nor . . .
 16 (*man. 3*) Heinrichus c̄ Reginboto Cuonratus Deginhart Gerolt Kiwin
 Luduwic Sigibo . . .
 17 (*man. 3*) Rahewin Harthman Hailrath Hartman Wolpotho Wolfram
 Bertha aba . . .²¹
 18 (*man. 4*) Heinrich Otto Adelbertus Ebirhartt Adelbertus Heinrich
 (*man. 5*) // Mona . . .
 19 (*man. 5*) Henricus abb²² Adilbertus Deginher²³ Marquardus Ludus
 Wernher Adilbertus Counradus Bertho . . .
 20 (*man. 5*) Dietiricus Roudigerus Oudalricus Waltherus Adilbertus Hein-
 ricus Henricus Adilb . . .
 21 (*man. 3*) Otto²⁴ // Adilbertus Adilbertus²⁵ Oudalricus Roupertus Hein-
 ricus Fridericus Hartman²⁶ Coun . . .
 22 (*man. 5*) Herdegin // Hemma Adilheit²⁷ Adilheit²⁸ Mergart Brigida²⁹
 Adilhe . . .³⁰
 23 (*man. 5*) Cunigunt³¹ Irmingart³² Irmingart³³ Touta³⁴, Touta³⁵ Hiltrut³⁶
 Hiltrut³⁷ Agn . . .
 24 (*man. 5*) Gerdrut³⁸ Gerdrut³⁹ Gerdrut⁴⁰ Hiltrut⁴¹ Marquardus
 25a (*man. 1*) // Sorores

³ Abt v. Neresheim 1125—1137. — ⁴ Abt v. Zwiefalten 1096—1139. — ⁵ Abt v. Zwiefalten 1139—1141. — ⁶ 1119—1124. — ⁷ Abt v. Neresheim 1119—1125. — ⁸ 31. August. — ⁹ 26. Oktober. — ¹⁰ 20. März. — ¹¹ 22. März. — ¹² 31. März. — ¹³ Über der Zeile von *man. 4*. — ¹⁴ Adalbert II † 1170. — ¹⁵ Hartmann III. † 1180. — ¹⁶ Mönch von Zwiefalten. — ¹⁷ 8. Februar. — ¹⁸ 27. Februar. — ¹⁹ 1. Januar. — ²⁰ Es folgen 6 Namen, die nur Federproben sind. — ²¹ 18. Oktober. — ²² Abt v. Neresheim 1166—1199. — ²³ Abt v. Neresheim 1199—1219. — ²⁴ 28. Mai. — ²⁵ 12. September; Graf v. Dillingen. — ²⁶ Graf v. Dillingen. — ²⁷ 7. Januar. — ²⁸ 11. Januar. — ²⁹ 3. Februar. — ³⁰ 23. März. — ³¹ 25. April *cv* gubernatrix s. Mariae ecclesiae in Neresheim. — ³² 30. März. — ³³ 17. Dezember. — ³⁴ 19. Juli. — ³⁵ 12. Oktober. — ³⁶ 26. Juni. — ³⁷ 8. November. — ³⁸ 4. Mai. — ³⁹ 31. August. — ⁴⁰ 7. Dezember. — ⁴¹ 2. Dezember. —

Zeile

- 25 (man. 1) Cunegunt⁴² Meginhilt Bertha⁴³ Bertha⁴⁴ Adalheit⁴⁵ Adalheit⁴⁶
Adalburch
- 26 (man. 1) Hademoth⁴⁷ Hirmingart⁴⁸ Liutgart⁴⁹ Liutgart⁵⁰ Himiza Hilte-
burch⁵¹
- 27 (man. 2) Engila⁵² Adala⁵³ Adelhait⁵⁴ Ludutta Ludutta (man. 3) Heiligga
Diemuot Halwich⁵⁵ Hemin. . .⁵⁶
- 28 (man. 4) Gepa⁵⁷ Adilburc Heriburc⁵⁸ Bertha⁵⁹ Gerbirc Erlut conversa
G. . .
- 29⁶⁰ (man. 6) Heinricus Heinricus Marquardus Fridericus Fridericus. . . (?)

An der Spitze des Diptychon steht eine für die Neresheimer Geschichte besonders wichtige Namenreihe, aus der sich der erste Konvent des St. Ulrichsklosters nach seiner endgültigen Besiedelung durch die Zwiefaltener Mönche enthüllen wird. Zuvor muß auf die Gründungsgeschichte von Neresheim zurückgegriffen werden. Wir folgen den Ausführungen, die P. Nicolaus v. Salis-Soglio in der Benediktinischen Monatschrift⁶¹ gibt und übergehen die Zeit, in der Neresheim als Stift für regulierte Chorherrn bestand. Dieser Zeitraum umfaßt die Jahre 1095 bis 1101. Somit scheiden die beiden ersten „Äbte“ Ernst und Hugo aus, die P. Anselm Lang am Schluß seiner „Kurzen Geschichte des ehemaligen Klosters und Reichsstift Neresheim“, Nördlingen 1839, bringt. Neresheim war als Doppelkloster gegründet, und das Frauenkloster ging erst im 13. Jahrhundert unter.

Um 1101 wandte sich Graf Hartmann I. von Dillingen an Abt Theoderich von Petershausen, um aus dieser Abtei Mönche für Neresheim zu erhalten, das mit großen Anfangsschwierigkeiten zu kämpfen hatte. Aber die verworrenen inneren und äußeren Verhältnisse zwangen die Petershausener Kolonie zur Rückkehr. Mit dem Tode des Abtes Theoderich von Petershausen (1116) brachen die Beziehungen zwischen Petershausen und Neresheim ab. Die beiden Söhne des Stifters, Bischof Ulrich von Konstanz und Graf Hartmann II., erbaten sich von Abt Ulrich von Zwiefalten eine zweite Gründungskolonie, um die Stiftung ihres noch lebenden Vaters nicht dem Untergang preiszugeben. Abt Ulrich konnte sich nur schwer dazu entschließen. Und so zogen 1117 oder 1118 nach Neresheim 6 Zwiefaltener Mönche und ebensoviel Laienbrüder.⁶² Die Zwiefaltener Chronik weiß darüber nur zu berichten: „Diriguntur itaque illuc fratres quotquot erant necessarii aliquamdiu per priores regendi.“⁶³ Erst 1119 erhielt Neresheim

⁴² 3. Mai. — ⁴³ 16. August. — ⁴⁴ 5. Oktober. — ⁴⁵ 5. Mai. — ⁴⁶ 16. Oktober. — ⁴⁷ 25. März. — ⁴⁸ 26. März. — ⁴⁹ 24. Juli. — ⁵⁰ 22. November. — ⁵¹ 27. Februar. — ⁵² 13. März. — ⁵³ 21. Oktober. — ⁵⁴ 30. Oktober. — ⁵⁵ 11. März. — ⁵⁶ 27. April. — ⁵⁷ 8. Juni. — ⁵⁸ 14. Juli. — ⁵⁹ 8. November. — ⁶⁰ Die ganze Zeile ist ausradiert, es lassen sich nur mehr einige Namen entziffern. — ⁶¹ P. Nicolaus v. Salis-Soglio, Das Dillinger Grafenhaus und seine Stiftung Neresheim, in: Benediktinische Monatschrift 111 (1921) 197ff., 269ff. — ⁶² A. Lang, a. a. O. 14. — ⁶³ MG. SS. X 84.

in Heinrich v. Berrieden einen Abt⁶⁴, der bis 1125 regierte. Etwa um die Zeit der Übernahme des Klosters Neresheim durch die Zwiefaltener Mönche trat der Stifter Hartmann I. dort als Mönch ein. Die Notiz im Neresheimer Necrologium zum 16. April: „*Hartmannus comes senior de Dilingen, fundator huius loci et m(onachus) n(ostrae) c(ongregationis)*“⁶⁵ schließt jeden Zweifel aus. 1121 war sein Todesjahr.

Nach diesen Vorbemerkungen wenden wir uns wieder dem Diptychon zu. Sechs Schreiberhände waren zu ermitteln und zwar umfaßten, was weiter unten zu zeigen ist, man. 1—3 die Regierungszeit des Abtes Heinrich I., man. 4 die des Abtes Pilgrim und Ortlieb und man. 5 die des Abtes Heinrich II. Für man. 6 konnte keine festumgrenzte Zeit ermittelt werden. Man. 1 fiel der Eintrag von Z. 1 und 2 bis Adalbertus, Z. 12a—15 bis Waltherus, Z. 25a—26 zu. Eigenartig ist, daß fast alle Namen ohne Standesbezeichnung aufgeführt sind, nur die Äbte und Graf Adalbert machen eine Ausnahme. Nach Papst Kalixt II. (1119—1124) wird der Neresheimer Abt Heinrich I. (1119—1125) und Abt Ulrich von Zwiefalten (1096—1139) genannt. Ulrichs Name wurde pietätvoll als Gründerabt eingetragen. Es folgen 8 Mönchsamen. Unter ihnen fehlt der Name des Stifters, der um 1119 in Neresheim eingetreten war, aber seit 1121 zu den Toten zählte. Durch das Fehlen seines Namens im Memento vivorum ist sein Todesjahr der terminus a quo für die Abfassungszeit dieser ersten Mönchsliste gegeben, die man. 1 schrieb. Einen andern, sicheren Anhaltspunkt für die Entstehungszeit des Diptychons ist der Tod des Papstes Kalixt II. 1124. Somit fällt die Entstehung dieser Heinrichs I.-Liste in die Jahre 1121—1124. Nach A. Lang⁶⁶ sollen 1117/18 sechs Mönche von Zwiefalten nach Neresheim übersiedelt sein. Dann wären von 1117—1121 nur mehr wenige Mönche eingetreten, was für das Anfangsstadium eines Klosters nicht verwunderlich ist. Außerdem müssen auch die Todesfälle (z. B. der Stifter und Mönch Hartmann I.) noch in Betracht gezogen werden, ebenso der Textverlust durch Beschneiden des Pergamentblattes. Diese 8 Mönche bildeten also den Neresheimer Konvent um 1121. So bleiben für den Rest der Regierung des Abtes Heinrich I., d. i. für die Jahre 1121—1125, die Eintragungen der man. 2 mit 17 Namen und die der man. 3 mit 16 Namen, worunter wohl sicher auch Wohltäter aufgeführt sind, da 5 Frauennamen vorkommen. Es geht nicht an, diese als Sorores des Frauenklosters zu bezeichnen, da die Sorores in einem eigenen Abschnitt ausdrücklich genannt sind.

⁶⁴ MG. SS. X 21 a. a. 1119. — ⁶⁵ MG. Necrol. I 96. — ⁶⁶ P. Lang, a. a. O. 14.

Einen weit stärkeren Zustrom als bei den Mönchen ist bei den Konversen zu beobachten. Man. 1 bringt 25 Namen, man. 2 dagegen nur mehr 6. Mit 17 Namen ist wieder man. 3 vertreten, worunter sich auch noch mehrere Wohltäter befinden. Überhaupt scheint man. 3 nicht streng zwischen Klosterinsassen und Wohltäter geschieden zu haben.

Recht zahlreich muß um die Regierungszeit des Abtes Heinrich I. der Frauenkonvent gewesen sein. Allein 13 Sorores zeichnet man. 1 auf, von denen 5 Namen man. 2 und 4 man. 3 schreibt. Eine große Zahl dieser Sorores sind durch das Neresheimer Necrologium bezeugt. Die Vermutung liegt nahe, daß das in den Monumenta Germaniae veröffentlichte Necrologium mit seiner weit überwiegenden Zahl von Frauennamen eigentlich nur als das Necrologium des Frauenkonvents anzusprechen ist, wenn man nicht annehmen will, daß der Neresheimer Bibliothekar, P. Magnus Sterr, nach dessen Aufzeichnungen das Necrologium Neresheimense in den Monumenta Germaniae ediert ist, 1730 aus den zwei ältesten Nekrologien der Abtei, die bis in die Gründungszeit zurückreichten⁶⁷, sich Exzerpte gemacht hat, um den Frauenkonvent zu rekonstruieren.

Der Nachfolger Heinrichs I. war Abt Pilgrim (1125—1137). Seinen Namen sowie den der beiden Zwiefaltener Äbte Ulrich, dem wir schon in Z. 1 begegnet sind, und Berthold (1139—1141) schrieb man. 4 auf Z. 1 a. Ebenfalls von man. 4 sind Z. 6 und 7, sowie Z. 18. Die vier ersten Namen der Z. 6 bedürfen einer Erklärung. Mit Adalbertus comes ist der Sohn des Stifters gemeint: Adalbert I., Graf von Achalm, von Kyburg und Dillingen. Da er 1151 starb, steht sein Name zu Recht in der Pilgrim-Liste. Die drei folgenden Namen sind die seiner Söhne: Adalbert II. Graf von Dillingen († 1170), verheiratet mit Gutta, Gräfin von Werdenberg, Hartmann III. († 1180), verheiratet mit Richenza von Lenzburg, und Ulrich, Graf von Kyburg, Mönch von Zwiefalten. Ulrich ist im Neresheimer Necrologium unter dem 6. November eingezeichnet.⁶⁸ Den Zweifel, der bisher bestand, ob Ulrich wirklich ein Sohn Adalberts I. gewesen war, löst die Aufeinanderfolge gerade dieser 4 Namen auf unserm Pergamentblatt. Zudem trat Adalbert I. mit seinen drei oben genannten Söhnen in einer Schenkungsurkunde für das St. Martinskloster auf dem Zürichberg 1155 als Zeuge auf.

Man. 4 ist außerdem noch mit 8 Namen in Z. 6 und 7 vertreten und mit 8 Namen in Z. 18, die jedoch nicht alle als Neresheimer Konventsmitglieder anzusprechen sind. In Z. 28 bringt dieselbe Hand noch einen Nachtrag zum Frauenkonvent.

⁶⁷ MG. SS. X 21. — ⁶⁸ MG. Necrol. I 97.

Auffallend ist, daß Abt Ortlieb (1141—1164⁶⁹), der ehemalige Zwiefaltener Chronist, mit seinem Konvent keine Erwähnung findet. Einige Konventualen, die unter ihm lebten, sind uns aus einer Urkunde von 1152⁷⁰ bekannt: Udalricus, Sigifridus, Rudigerus de Megenlohe und Dimarus als Priestermonche, Waltherus, Ernst und Hermannus als Diakone und der Subdiakon Eberhardus nebst den vier Konversbrüdern Manfridus, Schwanegerus, Diethalmus und Hainricus. Von ihnen kommen Ulrich, Rudiger, Walter (Z. 20) und Heinrich (Z. 21) in der nächsten Mönchsliste vor.

Der erste, von dem man bestimmt weiß, daß er als Neresheimer Profesz zum Abt seines Klosters gewählt wurde, war Heinrich II. (1166—1199). Der Eintrag des Konventes mit seinem Namen an der Spitze ist von man. 5 (Z. 19—22) und schließt mit Herdegin ab. Der Konvent umfaßte damals 17 Mönche und 9 Laienbrüder. Nach Otto (Z. 21) und Herdegin (Z. 22) steht ein Trennungszeichen; wohl nicht ohne Grund. Nach Otto werden die Laienbrüder aufgeführt, nach Herdegin beginnt die Aufzählung des Frauenkonventes. Daß diese Annahme berechtigt ist, geht aus der Tatsache hervor, daß Otto im Necrologium Neresheimense unter dem 28. Mai ausdrücklich als monachus bezeichnet wird und der in Z. 19 genannte Deginher 1199 Abt von Neresheim wurde und daß die in Z. 20 aufgeführten Roudigerus und Oudalricus in der oben erwähnten Urkunde von 1152 als Priestermonche vorkommen und Waltherus als Diakon, während der in derselben Urkunde genannte Konversbruder Heinrichus sich in der zweiten Gruppe (Z. 21) findet. Noch mehr. Nach A. Lang⁷¹ sollen unter der Regierung des Abtes Heinrich II. die zwei Dillinger Grafen Adalbert und Hartmann im Kloster Neresheim gelebt haben. In der Gruppe der Laienbrüder (Z. 21) kommen die beiden Namen Adilbertus und Hartmann vor, womit zweifellos die beiden Dillinger Grafen gemeint sind, da im Neresheimer Necrologium unter dem 12. September steht: „*Adelbertus comes filius Hartmanni comitis de Dilingen cv. n. c.*“⁷² und im Necrologium von Deggingen unter demselben Datum: „*Frater Albertus com. de Dilingen cv. in Neresheim.*“⁷³ Wenn P. N. Salis-Soglio⁷⁴ glaubte, daß man wohl kaum mit Sicherheit entscheiden kann, ob es sich hier um Adalbert I. von Kyburg-Dillingen († 1151), Hartmanns I. Sohn, oder um Adalbert III. von Dillingen († 1214), Hartmanns III. v. Kyburg-Dillingen Sohn, handelt, so läßt das Vorkommen seines Namens in der Heinrich II.-Liste keinen Zweifel mehr übrig, daß dieser Adalbertus conversus Adalbert III. ist. Sollte

⁶⁹ Dieses Todesjahr geben die Annales Neresheimenses (MG. SS. X 22 a. a. 1164 an. — ⁷⁰ Württembergisches Urkundenbuch V (Stuttgart 1889) 381f. — ⁷¹ A. Lang, a. a. O. 32 — ⁷² MG. Necrol. I 97. — ⁷³ Ebenda 75. — ⁷⁴ N. Salis-Soglio, a. a. O. 277.

die Nachricht in der „Beschreibung des Oberamtes Neresheim“⁷⁵ richtig sein, daß 1180 bereits 10 Priester, 5 Diakone und 7 Subdiakone im Kloster waren, so muß die Mönchsliste unter Heinrich II. nicht lange vor 1180 in das Diptychon eingetragen sein.

Die Untersuchung hat gezeigt, daß wir in Wirklichkeit ein Neresheimer Diptychon, und zwar das Memento vivorum aus dem 12. Jahrhundert vor uns haben, das uns ermöglicht, den Konvent in diesem Jahrhundert zu rekonstruieren. Jeweils steht der Abtname an der Spitze, was die Bezeichnung Pilgrim- oder Heinrich-Liste rechtfertigt.

Zum Schluß noch ein Wort über den Frauenkonvent. Wie bereits am Anfang angedeutet, lag das Frauenkloster mit der dem hl. Andreas geweihten Kirche in unmittelbarer Nähe des Mönchsklosters. Wie in Isny, Roth, Weingarten, Zwielfalten, Marchtal, Weissenau usw. hatte auch in Neresheim das Doppelkloster keinen langen Bestand. Ob das St. Andreas-kloster eingegangen oder formell aufgehoben wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Nur wissen wir, daß die fortwährenden kriegerischen Überfälle, die Neresheim zu Beginn des 13. Jahrhunderts zu erdulden hatte, den Grafen Albert von Dillingen 1249 bewogen, ein „*castrum in claustro sancti Andree contra frequentes insultus inimicorum ecclesie*“ zu errichten, was faktisch die Umwandlung des Frauenklosters in eine befestigte Burg bedeutete.

Der Frauenkonvent um 1121 setzte sich aus den Klosterfrauen zusammen, deren Namen in Z. 25 und 26 vermerkt sind, während Z. 27 das Anwachsen des Konventes bis 1125 darstellt. Die Neuhinzugekommenen der zweiten Periode, d. h. die Zeit, die die Regierungsjahre der Äbte Pilgrim und Ortlieb umfaßt (1125—1164), sind in Z. 28 überliefert. Da im allgemeinen ein Abtswechsel den Anlaß bot, erneut Mönchslisten aufzustellen, die den jeweiligen Stand der Klostergemeinde wiedergeben, wie er zur Zeit der Aufstellung vorhanden war, hatte man bei dem Sammeleintrag der Heinrichs II.-Liste auch die Klosterfrauen mitberücksichtigt (Z. 22—24).

Andechs und die hl. Elisabeth von Thüringen.

Von P. Romuald Bauerreiß O.S.B., München-Andechs.

Die Klosterchronisten wie die Genealogen vergangener Zeiten liebten es, die Anfänge ihrer Häuser und Geschlechter nicht bloß möglichst hinaufzurücken, sondern auch mit großen mächtigen Namen in Verbindung zu bringen. Wenn daher die Tradition eines Klosters von engen Beziehungen zu einer großen

⁷⁵ Stuttgart 1872, 373.

weltbekannten Heiligen spricht, so möchte diese Behauptung von vornherein mit Zurückhaltung aufgenommen werden.

So weist die Tradition des altbayerischen Klosters Andechs (Oberbayern) auf enge Zusammenhänge mit der größten deutschen Heiligen hin, der heiligen Landgräfin Elisabeth von Thüringen. Sie soll den heiligen Berg Andechs in der schweren Zeit ihrer Witwenschaft besucht und mit Gegenständen ihres persönlichen Gebrauches beschenkt haben.¹

Was ist von dieser Überlieferung zu halten?

Sicher ist das enge Verhältnis, das die Heilige mit dem Namen Andechs verbunden hat. War ja ihre Mutter jene unglückliche Königin von Ungarn Gertrud², ihr Großvater mütterlicherseits der mächtige und weitschauende Bertold III. von Andechs.³ Eng war auch das Verhältnis zu dem Ort, der Burg Andechs. Denn zur Zeit Elisabeths hatte das Geschlecht seinen Stammsitz in Diessen, den es mit einer Neugründung dem Hl. Stuhl 1132 geschenkt, verlassen und seinen Schwerpunkt auf das Ostufer des Ammersees verlegt. Nur so erklärt sich der plötzliche Namenswechsel Diessen-Andechs.⁴ Von sonstigen Beziehungen der ungarischen Königstochter zu dem bayerischen Geschlecht erfahren wir lange nichts mehr; erst nach vielen Jahren und bei einem traurigen Anlaß trifft sie wieder mit der mütterlichen Verwandtschaft zusammen. Um die von der Marburg — nicht Wartburg — Verstoßene nahm sich ihre Tante, die Äbtissin von Kitzingen, Mathilde⁵ an. Bald trat aber der Oheim Elisabeths, der Bamberger Bischof Ekbert⁶, ein Mann zweifelhaften Charakters, an sie heran mit dem bekannten Plan der Wiederverhehlung. Die sich entschieden Wehrende („invita“)⁷ wurde auf die Burg Pottenstein (B.-A. Pegnitz) gebracht, die sie aber bereits nach einem Monat — im März 1228 — verließ, um den überbrachten Gebeinen ihres Gemahls das letzte Geleite nach Reinhardsbrunn zu geben.

So viel und nur so viel sagt die Geschichte von Beziehungen der Heiligen zu dem bayerischen Geschlecht ihrer Mutter und einem Aufenthalt auf bayerischem Boden.

Die Andechser Tradition von einem Besuch der Heiligen hat erst spät ihre Niederschrift gefunden. Erst die Chronik

¹ Über sonstige noch erhaltene Gebrauchsgegenstände der Heiligen, Montalembert-Städtler, *Leben der hl. Elisabeth v. Ungarn*, Regensburg 1861, S. 707 ff.

² Öfele E. v., *Geschichte der Grafen von Andechs*, Innsbruck 1877, S. 36.

³ Kempfler Adalb., *Bertold III. v. Andechs (Festgabe f. Alois Knöpfler, München 1907)*, S. 145.

⁴ Öfele, S. 228 u. S. 93.

⁵ Huyskens A., *Quellenstudien zur Geschichte der hl. Elisabeth, Marburg 1908*, S. 123 und Öfele, S. 37.

⁶ Öfele, S. 33.

⁷ Huyskens, S. 124.

von 1715 berichtet davon und beruft sich auf „alte Dokumente“, die leider längst nicht mehr vorhanden sind.

Deutlicher sprechen die oben erwähnten Geschenke der Heiligen, die Gott sei Dank auch dem Klostersraub von 1803 entgangen sind. So birgt und zeigt die „Heilige Kapelle“ des heiligen Berges heute noch ein hemdartiges, offenbar unten abgeschnittenes Kleid als „Brautkleid der hl. Elisabeth“. Es besteht aus bräunlichem, stark vergilbtem Seidendamast mit einem in dunkleren (goldenen?) Fäden eingewobenen Greifen- und Adlermuster. Stoff und Stil der Ornamente sprechen für das Zeitalter der Heiligen. Das Kleidstück trägt unten einen aufgenähten Fleck mit einer Aufschrift des XV. s.: „*Sant Elspeten Rok*“ also eine Fixierung der Tradition in der Gründungszeit des Klosters (1455) oder des Kanonikatsstiftes (1425). Noch ein früheres Dokument spricht von einem Kleid der Heiligen und es besteht kein Anlaß unter demselben nicht das in Andechs verehrte zu sehen. Es ist eine der Notizen, die der Benediktinerkonverse, Konrad von Hornstein, um 1300 auf die freien oder freigemachten Seiten eines alten Missale ungenau, unkritisch und des Lateins nicht allzusehr kundig eingefügt hat. Sie lautet:

„*fratres et capellani tempore Heinrichi Comitis de Andezz et nomine heres ultimus (!) receperunt maiores reliquias sanctorum quas prae manibus habuerunt et absconderunt illas propter timorem principum de Scheyern qui intendebant castrum Andezz obsidere (!) et destruere. Et imposuerunt et involverunt illas in tunica Sancte Elisabeth, quam transmisit cum aliis (!) reliquiis sanctorum at (!) locum praedictum (Andechs). In qua tunica mater sancte Elisabeth est coronata. De qua tunica cappellani castrum fecerunt unam casulam, dum veterata fuit diviserunt eam in partes et imposuerunt reliquias sanctorum in illas partes. Et est de panno purpureo. Quem pannum Romani trans miserunt Regi Ungarie. Cum hoc transmisit Sancta Elisabeth in Diessen duas cappas.*“¹

Der Schreiber dieser Notiz erfreut sich keiner zu großen Glaubwürdigkeit. Es ist aber unbegreiflich, in dem einfältigen „Bartling“, wie Konrad von Hornstein sich heißt, einen raffinierten Fälscher zu sehen. Er war nur ein Abschreiber von wenig Geschick und Verstand. „Fälschungen“ weisen für gewöhnlich keine so grobe, in die Augen springende chronologische und logische Irrtümer auf, wie sie dem Kopisten² hier begegnet sind. Doch sei der Beweis für den Grad der Glaubwürdigkeit seiner Person und seiner Nachrichten einer gelegentlich folgenden Sonderuntersuchung vorbehalten. Immer-

¹ clm. 3005, fol. 64'. Zu dem Missale vgl. Morin G., D'où provient le „Missel d'Andechs“? (Histor. Jahrbuch der Görresges. XLI, München 1921), und Bauerreiß R., Der gregorianische Schmerzensmann und d. sacramentum s. Gregorii in Andechs [diese Zeitschr. 44, (1926), S. 57 ff.]

² Konrad bezeugt sich ja selbst zweimal als Abschreiber: fol. 33': „*Ego frater Chunradus inveni plures Chartas, dum veni ad montem Andess . . . fol. 79' unten: „Noverint christi fideles quod ego frater Chunradus . . . dum edificavimus capellam sancte Katharine invenimus plures chartas, inter quas una erat, que sic dicebat, quod.*“

hin läßt sich behaupten, daß seine Notizen nicht insgesamt verworfen werden dürfen.

So besteht kein Anlaß, die ortsgeschichtliche Notiz über eine Schenkung der hl. Elisabeth an den heiligen Berg keinen Glauben zu schenken. Vermutlich hat der Schreiber — wie an anderer Stelle nachweisbar — auch hier aus einer anderen älteren Quelle geschöpft¹, die wir in Diessener Aufzeichnungen zu suchen haben. Demnach wäre also der hl. Berg in Besitz eines Kleides der Heiligen, das aber zunächst nur als Krönungskleid ihrer königlichen Mutter bezeichnet wird. Ob Elisabeth es für sich wieder verwertet hat, bleibt dahingestellt. Daß Elisabeth dieses Zeichen ihrer tragisch endenden Mutter nach Andechs, das damals schon nicht nur Schloß, sondern Heiligtum und das Stammgut ihrer Mutter war, ist an sich naheliegend. Die Notiz berichtet ferner, daß die Andechser Schloßkapläne einen Teil der „Tunica“ zu einer Kasel verarbeiten ließen. Die Behauptung entspricht vollkommen der heutigen Größe des Kleides, das nur mehr einen hemdartigen Oberteil (Länge 60 cm, Breite mit ausgestreckten Armen 156 cm darstellt, überein. Die weitere Bemerkung von der Zerteilung des abgenützten Stoffes kann sich nur auf die Meßkasel beziehen; denn für das Kleid bestand weit weniger eine Gelegenheit zur Abnützung, außerdem wäre es wohl in allen Teilen gleichmäßig zugrunde gegangen; so aber ist der obere Teil des Kleides noch gleichmäßig gut erhalten. Das Kleid soll von Purpur gewesen sein; auch diese Behauptung läßt sich mit dem heutigen Zustand des Kleides vereinen, das einen bräunlich vergilbten Seidenstoff aufweist. — Haustradition, das Zeugnis aus der ersten Wende des 14. Jahrhunderts und vor allem das gegenwärtig vorhandene Kleid verdichten sich wohl zu einem Beweis für die Echtheit dieser Elisabethreliquie.²

Neben dem Kleid der Heiligen birgt die Heilige Kapelle noch eine zweite, das „Brustkreuz“ der Heiligen, das ihr Papst Gregor IX. nach dem Tod ihres Gemahls geschenkt haben soll. Das Kreuz von vergoldetem Silber hat die Maße von 6,7:5,9 cm und trägt auf der Vorderseite in den vier quadratischen Enden die Evangelistensymbole, während in der Mitte der Crucifixus

¹ Konrad führt noch einmal (fol. 51) die hl. Elisabeth an, in einer Genealogie der Andechser Grafen, die er nachweisbar aus einer Diessener Quelle den Notae Diessenses (M. G. SS. XXVII, S. 328) geschöpft hat: „... Gertrudem Reginam Ungarie matrem sancte Elyabet“.

² Nach einem Brief des Jesuiten P. Philipp Willemann vom 8. 5. 1695 an P. Daniel Papebroch (Cod. Nr. 8949 der kgl. Bibliothek in Brüssel) wäre auch in Altenburg an der Lahn neben anderen beglaubigten Reliquien der Heiligen: „eine aus ihrem Hochzeitskleid angefertigte Kasel, in die Löwen als ihr Familienwappen mit Goldfäden eingewirkt seyn“ zu finden. Nach Altenberg sandte Elisabeth nun nachweisbar Kleinodien, sogar den Ertrag ihrer Hände Arbeit (Huyskens, S. 129). Laut gütiger Mitteilung der fürstl. Rentkammer in Altenburg stammt der als Brautkleid betrachtete nun nicht mehr vorhandene Stoff von einem Krönungsmantel des Herzogs von Cornwall.

mit Maria und Johannes steht. Stilistisch gehört es der Spätromanik an. Auf der Mitte der Rückseite, die in den Quadratischen Gravüren aufweist, befindet sich ein Figürchen befestigt: der Schmerzensmann, die Arme erhebend und die Wunden weisend. Das Innere des Reliquienkreuzes birgt Reliquien „de armis Christi“. Die beiden letzten Eigenheiten des Kreuzleins fordern zu einer gesonderten Betrachtung heraus, auf die hier nicht eingegangen werden kann.¹ Für die Echtheit der Reliquie läßt sich nichts anführen als ihre Bezeugung in den ersten Heiltumsbüchern aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, ihr Stil, der für das 13. Jahrhundert spricht und die ungemein engen Beziehungen und große Begeisterung, die Gregor IX. für die Heilige bei ihren Lebzeiten wie nach ihrem Tod gehegt hat.²

Ebenso stützt sich lediglich auf die bis 1450 zu verfolgende Tradition eine dritte Reliquie, die mit der Heiligen in Verbindung gebracht wird: das „Signum pacis s. Elisabethae“ (Kußtafel), eine ovale, vorne offene Messingkapsel mit einem Längsdurchmesser von 8,5 und einer Breitenachse von 5,5 cm, die in ein zierliches gotisches Ostensorium gefaßt ist. In der Kapsel befindet sich eine feine Miniatur, den Heiland vor Herodes darstellend, vermutlich eine spätere Zutat. Sonstige Zeugnisse über die beiden letztgenannten Reliquien sind sonst nicht vorhanden.

Doch möchte schließlich noch ein Umstand angeführt werden, der zeigt, wie schon frühe auf altbayerischem Boden das Andenken an das heilige Andechser Enkelkind lebendig war. Der obenerwähnte Papst Gregor IX. ließ Zeugen über Leben und Tod der Landgräfin vernehmen. Wir besitzen die Protokolle noch in 3 Handschriften, von denen zwei ins 13. Jahrhundert zurückreichen.³ Und wo wurden sie niedergeschrieben? Nicht etwa in einem der zahlreichen Klöster Mitteldeutschlands und Thüringens, wo die päpstlichen Kommissäre zu Hause waren, noch aus Klöstern, zu denen die Heilige in engster Beziehung stand, sondern aus zwei Klöstern Südbayerns: Schäftlarn (clm. 17145) und Benediktbeuern (clm. 4631), die beide das eine gemeinsam hatten, daß sie von dem Ort nur einige Wegstunden entfernt waren, wo man sich der Heiligen besser erinnerte als sonst, von Berg und Burg Andechs. Ja, die Benediktbeurer Mönche beteten schon im 13. Jahrhundert ein

¹ Vgl. oben S. 302, Anmerk. 1.

² Über ein von Gregor IX. selbst verfaßtes Officium vgl. Huyskens, 73/74 S. 47, Anm. 1. Über die liturg. Verehrung der Heiligen: Henniges D., Die hl. Messe zu Ehren der heiligen Elisabeth [Franzisk. Studien 9 (1922), 158ff.], sowie Städtler-Montalembert, l. c. Über Gregor IX. und Elisabeth: Wenk K., Die hl. Elisabeth und Papst Gregor IX. [Hochland V (1907), 130f.].

³ Huyskens, S.19/20.

Officium zu Ehren ihrer Heiligen, wie das in 8 Lektionen eingeteilte Protokoll in der genannten Hs. beweist.

Sie haben sich ihren langjährigen Vögten dankbar erwiesen und die Verpflichtung erfüllt, die sie in der Schenkungsurkunde des Markgrafen Heinrich von Andechs-Istrien auf sich genommen haben . . . contulimus (Heinrich) monasterio s. Benedicti in Purren . . . ea condicione, quod fratres eiusdem monasterii et sorores (!) nostri habeant memoriam assiduis orationibus et vigiliis interpositis.¹

Aus der Geschichte des Benediktinerordens in Brasilien.

Von P. Dominikus Enshoff O.S.B., St. Ottilien.

Literatur und Quellen.

1. Mosteiro de S. Bento do Rio de Janeiro 1927 Rio 1927, enthaltend:
 - a) Vorrede von Dr. Alveo B. Benford,
 - b) Abdruck der Apontamentos historicos sobre a Ordem Benedictina em geral e em particular sobre o mosteiro de N. S. do Monserrate — de Rio de Janeiro coordenados pelo Dr. Benjamin F. R. Galvao. 1869.
 - c) Discriçao succincta, Fortsetzung von b) von 1870 bis 1927 ohne Angabe des Verfassers.
 - d) Katalog der Prälaten des genannten Klosters von Anfang an bis heute. Ohne Angabe des Verfassers. Derselbe steht in dem nachfolgend genannten Werke als 22. Anmerkung, bis zum 67. Abte (1792) reichend, ebenfalls ohne Angabe des Verfassers.
 - e) Die Mitglieder der Abtei 1927 und Statistik der brasilianischen Benediktiner-Kongregation 1927.
 - f) Das vidas e mortes dos monges, in der Schreibweise des livro dietario des Klosterarchives, 274 Ordensleute charakterisierend, geordnet nach dem Todestage; fortgeführt bis 1926.
 - g) Collectanea de Documentos und Inhaltsverzeichnisse.
2. Galvao Benjamin, Aponctamentos historicos ect. (s. oben unter 1 b), Ausgabe von 1879, um ein Jahrzehnt weitergeführt.
3. Frei Gaspar da Madre de Deus „Memorias para a historia da Capitania de S. Vicente, hoje chamada de S. Paulo“ und „Noticias dos annos em que se descobrio o Brasil“. (Stützt sich auf 10 brasilianische Archive und 20 Werke.) Mit einer Biographie des Verfassers und Noten versehen von Affonso d'E. Taunay, S. Paulo 1920, 383 S.
4. Historia sagrada, Petropolis.
6. Taunay, Affonso de E., Historia antiga da Abbadia de S. Paulo (1598 bis 1777), verfaßt unter Benutzung einer großen Zahl bisher unedierter Dokumente aus der genannten Abtei. I. Band. S. Paulo 1927.
7. Scolaster H., Bischof H. Vieter, Limburg 1925.

Die Feier des ersten Zentenariums der Brasilianischen Benediktiner-Kongregation im verflossenen Jahre 1927 — bei welcher in S. Paulo unser H. Vater Erzabt die Kongregationen der Alten Welt vertreten konnte — hat drüben einige treffliche Drucke veranlaßt, die uns nebst einigen älteren Veröffent-

¹ Öfele, S. 241.

lichungen einen Einblick in die Geschichte unseres Ordens in Brasilien gewähren. Sechs Jahre Arbeitens in jenem größten Staate Südamerikas, dem einzigen unter denselben, der als ehemalige Kolonie Portugals das Portugiesische als Landessprache hat, mögen dem Schreiber dieses als Ermächtigung gelten, portugiesisches Sprachgut deutschem Leser zu vermitteln.

1. Anfang.

Die portugiesische Benediktiner-Kongregation war erst (1566) durch Pius V. errichtet, als ihrem 3. Generalkapitel 1581 die Bitte der Einwohner von Bahia von Allen Heiligen, der damaligen Hauptstadt des portugiesischen Südamerika, überbracht wurde: ihnen Mönche zu schicken. Sie versprachen denselben alles zum Leben Nötige zu geben: „Almosen, Gaben und Geschenke würden ihnen ebensowenig fehlen, wie sie den Jesuiten nicht fehlten, die seit 1549 ein Kollegium in derselben Hauptstadt hätten.“

Bischof und Bevölkerung von Bahia nahmen die noch in demselben Jahre 1581 unter der Führung von Pater Frei Antonio Ventura ankommenden Benediktiner bestens auf. Bei dem Kirchlein des hl. Sebastian errichteten sie ihr Kloster, welchem das 4. Generalkapitel der portugiesischen Benediktiner-Kongregation 1584 den genannten Gründer als ersten Abt gab. Derselbe war unter jenen Mönchen gewesen, welche 1558 auf Bitten der Königin Katharina von Portugal aus Montserrat in Spanien nach Portugal kamen, die Benediktinerklöster zu reformieren. Vielleicht stammt auch von diesen Anfangsbeziehungen her die Vorliebe brasilianischer Klöster für den Titel Unserer Lieben Frau von Montserrat.

Das Jahr 1581 als Gründungsjahr des ersten Benediktinerklosters in Brasilien, das Frei Gaspar aufstellte, wird von Dr. Galvão durch den Hinweis auf die Benedictina Lusitana, auf die Annales des Dr. Silva Lisboa, auf Pitte, Historia da America Portuguesa, auf Southey, Historia do Brasil gestützt, wie denn auch Taunay weitere Beweise der Sorgfalt und Zuverlässigkeit des Frei Gaspar, des „Hauptchronisten des Benediktinerordens in Brasilien“ beibringt, so daß die Angabe des Ordens-Schematismus von 1582 als Gründungsjahr für Bahia wohl nur auf einen Druckfehler beruhen kann.

Frei Gaspar unterscheidet eben genau zwischen einer vorübergehenden Anwesenheit oder Tätigkeit eines Ordensmannes und Klostergründung, und läßt sich darin auch von einer Schenkungsurkunde von 1565 an Benediktiner nicht irremachen. Er weiß ganz genau, daß z. B. ein reformierter Minorit der portugiesischen Provinz vom hl. Antonius am 3. Mai 1500 das

erste hl. Meßopfer in Brasilien darbrachte, da er im Geleite Cabrals dies neuentdeckte „Land des hl. Kreuzes“ betrat; doch weist er diesem Orden erst die dritte Stelle in der Reihe der Orden in Brasilien zu, da sie sich erst 1585 in Brasilien niederließen.

Seine Reihe beginnt mit den Jesuiten, die 1549 in Bahia gründeten, denen dann wie obenerwähnt, die Benediktiner und Minoriten folgten; denen schlossen sich 1589 in Santos die Karmeliter-Observanten an, diesen die beschuhten reformierten Karmeliter in Guayana; erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts folgten andere Ordensniederlassungen. Als erste Klosterfrauen nennt er die Klarissinnen, die 1627 ein Kloster in Bahia begannen, aber erst 1677 beziehen konnten.

2. Aufstieg.

Auf das obengenannte erste Benediktinerkloster in Brasilien, das des hl. Sebastian in Bahia, folgten bald weitere Gründungen.

Olinda ist die ältere, am linken Ufer eines Küstenflusses, auf der Höhe gelegene Stadt, welche die Ehre der Hauptstadt des Staates Pernambuco an das jüngere, in der Niederung ihr gegenüberliegende Recife abgetreten hat. Wann die Abtei dort gegründet, läßt Frei Gaspar unentschieden, doch nennt er ihre Äbte von 1584 und 1592. Deshalb darf man sich billig wundern, wenn der Schematismus erst 1592 als Gründungsjahr angibt. Doch dürfen wir nicht vergessen, daß die so wertvollen Arbeiten des Frei Gaspar, die ganz verschollen waren, erst 1922 wieder neu ediert wurden.

Rio de Janeiro hält Frei Gaspar für zwischen 1581 und 1587 gegründet, keinesfalls nach 1589; S. Paulo besteht seit 1598, zu dessen Gründung Frei Amaro 1586 die Erlaubnis erhielt. 1582 schenkte Donna Catharina Alvarez Grundstücke, an der Bucht von Bahia, auf welchen sich dann das Kloster U. L. Frau da Graça erhob; in derselben Gegend entstand auch die Abtei U. L. Frau das Brotas. Von 1595 datiert die Schenkung einer Sesmaria¹ Land an Frei Damian de Fonseca, bei der Stadt Parahyba do Norte, wo dann Frei Cyprian, Abt von Olinda, das Kloster erbauen ließ.

Neben den 7 genannten Abteien entstanden noch 6 kleinere Klöster, die man Presidencias nannte, so in Santos, Parahyba, Sorocaba, Jundiahy, Victoria und Angra dos Reis. Die Höchstzahl von Benediktinerklöstern in Brasilien können wir somit in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts

¹ Eine Sesmaria Land ist in Brasilien eine Fläche von rd. 6000 ha. Auch heute noch ist dieses Flächenmaß in Gebrauch und läßt uns die Größe des Landes ahnen.

Studien u. Mitteilungen O. S. B. (1928).

auf 13 beziffern; über die Zahl der Religiösen fehlen statistische Angaben. Zu den meisten Niederlassungen gehörten ausgedehnte Landgüter, auf denen meist ein Pater oder Laienbruder zur Verwaltung weilte. Da diese Zersplitterung der Kräfte das reguläre Leben in den Abteien beeinträchtigte, so wurde 1679 beschlossen, alle 6 Priorate, wenn wir die Bezeichnung brauchen dürfen, aufzuheben. „Die Prälaten hatten die Hoffnung aufgegeben, daß die Mönche dort noch ihren Unterhalt fänden, wenn sie regeltreu lebten“ so berichtet die Chronik. Doch konnte die Aufhebung nur in Victoria und in Angra dos Reis durchgeführt werden. In den anderen Städten verhinderten die Einwohner mit bewaffneter Hand die Abreise der Patres. Mehr als viele Worte läßt uns dies Vorkommnis das Streben nach Regeltreue der brasilianischen Benediktiner erkennen, wie auch die Wertschätzung, die sie genossen.

Jeder einzelne Profeß gehörte zu seinem Kloster, doch kamen gegenseitige Aushilfen vor. Außer den Mitbrüdern, die aus dem Mutterlande (Portugal) kamen, gab es auch in Brasilien selbst Berufe, sowohl Eingewanderte wie im Lande Geborene, gereifte Männer wie auch junge Leute. Die Äbte wie auch die Presidentes (Obere kleinerer Häuser oder interimistische Leiter von Abteien), Definitoren wie Visitatoren wurden von dem alle 3 Jahre in Portugal tagenden Generalkapitel erwählt, Wiederwahl zu gleichem Amte war nicht üblich. Die ununterbrochenen Reihen der Prälaten zeigen, daß die von Rom approbierten Konstitutionen durchgeführt wurden.

Im Jahre 1662 hatte Brasilien die Freude und Ehre, daß erstmalig ein Sohn des Landes des hl. Kreuzes zum Provinzial-Abte erwählt wurde. Es war der 1623 in Rio eingetretene Frei Diogo da Paixao Rangel (nach der Namensform wohl deutschen Blutes), der schon Abt von Olinda, Definitor und Abt von Bahia gewesen, bevor er Provinzial-Abt wurde. Man rühmt an ihm hervorragende Gaben der Natur und Gnade, seine Milde, seine Liebe zu den Armen. Er war ein hochgeschätzter Prediger und starb ins einem Profeßkloster im Jahre 1680 in hohem Alter. Über das Leben der übrigen Ordensmitglieder sind uns nur ganz kurze Nachrichten erhalten; doch verraten sie uns eifrige Arbeit in religiöser wie sozialer Hinsicht sowie an eigentlicher Heidenbekehrung.

3. Abstieg.

Wir fanden oben schon Andeutungen über mangelnde Besetzung der Klöster. Wo der einzelne, überlastet, kaum die Zeit für die notwendigen Obliegenheiten findet, wo best-

gemeinte Reformen nicht durchgeführt werden können wegen äußerer Hindernisse, wenn Personenmangel keine Wahl in der Besetzung der führenden Stellen zuläßt, ist ein Niedergang mehr Tragik als Schuld. Die Kirchenverfolgung Pombals, die zuerst die Jesuiten aus Brasilien vertrieben, verbot den anderen Orden, Novizen aufzunehmen. Von 1764—1789 bestand diese Verordnung in Kraft; später wurde sie nicht mehr beachtet. Auch die Gesuche um Dispens im Einzelfalle wurden abgewiesen. Unter der kaiserlichen Regierung von 1822 an durfte keine Priesterweihe ohne Erlaubnis der Regierung erteilt werden. 1876 sandte man 3 brasilianische Jünglinge nach St. Paul in Rom; da sie später als Profespriester in ihr Vaterland heimkehrten, erkannte die Regierung weder ihre Profespriester noch Priesterweihe an, da sie im Auslande erfolgt sei. So mußten sie auswandern.

Die 1822 vollzogene Loslösung Brasiliens von Portugal hatte die Trennung der brasilianischen Benediktinerklöster von der portugiesischen Kongregation zur Folge. 1827 wurde die selbständige Brasilianische Benediktiner-Kongregation durch Papst Leo XII. durch die Bulle „*Inter gravissimas curas*“ vollzogen und von der kaiserlichen Regierung anerkannt. Diese an sich so erfreuliche Tatsache hatte jedoch auch die unmittelbare Folge, daß der Zuzug von Mitbrüdern aus Portugal aufhörte. Der neue Generalabt mochte die Generalkapitel alle 3 Jahre noch so regelmäßig halten — wir finden die Klage, daß man kaum bei den ersten Ernennungen der Prälaten von Wahl sprechen könne, für die übrigen müsse man die Ämter auf die Personen verteilen, wie es gerade gehe. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß man von dem bisherigen Brauche abging und Wiederwahl in innegehabtem Posten, bis zum dritten und vierten Mal einführte.

Doch lag in der Errichtung der eigenen brasilianischen Benediktiner-Kongregation auch wieder ein Keim zukünftiger Blüte insofern, als sie nun ihre Angelegenheiten auch in Rom selbst führen mußte und durfte. Und sie tat es mit bewundernswertem Mute und Beharrlichkeit. Als ein Dekret der S. Congr. pro neg. eccl. extraord. vom 3. 9. 1891 die brasilianischen Benediktiner und ihre Klöster der Jurisdiktion der Bischöfe im einzelnen unterstellte, da wandten sie sich voll Verehrung und Vertrauen in einem, 20 gedruckte Folioseiten umfassenden Gesuche direkt an den Hl. Vater und ließen nicht nach mit Bitten und Vorstellungen — auch speziell des letzten Generalabtes Dom Domingos da Transfiguracao Machado — bis der Hl. Stuhl endlich die Beuroner Kongregation beauftragte, die fast verödeten Benediktinerklöster Brasiliens neu zu bevölkern.

4. Neueste Zeit.

In den letzten 25 Jahren ist von den Benediktinern in Brasilien mit Gottes Hilfe Erstaunliches geleistet worden.

Dom Gerard van Caloen wurde 1902 Koadjutor des genannten Generalabtes. Der Mittelpunkt der Kongregation wurde von dem etwas abseits gelegenen Bahia, von der alten in die neue Landeshauptstadt Rio de Janeiro verlegt. Die kleineren Abteien wurden mit den nächstliegenden größeren 1905 vereinigt, so die von Brotas und Graça mit Bahia, die von Patahyba mit Olinda. Die Priorate wurden Abteien zugeteilt. Diese straffere Organisation gereichte zum großen Vorteil. Welch eine Freude, als 1907 jeder der vier wieder erblühenden Abteien ein neuer Abt, diesmal auf Lebenszeit gegeben werden konnte. Leider wandte sich die Gründung bei Brügge für Vorbildung von Nachwuchs für Brasilien anderen Aufgaben zu.

Nach der Resignation von Mgr. Van Caloen führte Dom Lourenco Zeller, damals Abt von Seckau die apostolische Administration.

Ihm folgte 1921 Dom José Faria als Erzabt, der letzte, der, wie oben erwähnt, 1870 nach Rom gesandten brasilianischen Kandidaten, welcher inzwischen zumeist in Cucujaes in Portugal gewirkt hatte.

Seit 1923 ist Erzabt Dom Pedro Eggerath von Rio de Janeiro, zu dessen Abbatia nullius das Missionsgebiet am Rio Branco, einem rechten Nebenflusse des Amazonas gehört. Außer dieser Erweiterung der Tätigkeit dürfen wir auch die 1925 vollzogene Erhebung des Klösterleins zu Santos, das seit 1650 besteht, zum Konventualpriorate als Anzeichen neuer Lebenskraft begrüßen.

So steht denn nach unverschuldet trüben Tagen die brasilianische Benediktinerkongregation am ersten Säkularfeste ihrer Selbständigkeit in schöner Blüte da, blühend in Regeltreue und Mitgliederzahl. Zu den 5 Hauptklöstern gehören 10 abhängige Häuser mit zusammen 85 Patres, 27 Klerikern, 14 Novizen und ebensoviel Postulanten (140 Chormönche) nebst 27 Profeßbrüdern und 15 Novizen (42 Laienbrüder), insgesamt 182 Religiosen und 2 Oblaten.

Literarische Umschau.

Kirchen und Klöster. I (A—M).

Andechs. Bauerreiß, R., 1. Andechs. Selbstverlag Andechs, 1927, 28 S. Gr.-8°. Mit 33 Abb. Geh. 90 Pfg.

2. 400 Jahre Augsburgener Wallfahrt nach Andechs. Geschichte der Augsburgener Fuß-Wallfahrt zum hl. Berg Andechs und zum hl. Rasso in Grafrath. Herausgegeben vom Augsburgener Wallfahrerverein 1527—1927. Augsburg, M. Seitz, 1927, 104 S. 8°. Mit 48 Abb.

1. Dem herrlich gelegenen Andechs mit seiner wundervollen Fernsicht, den Heiligtümern in der barocken Wallfahrtskirche, dem altehrwürdigen Kloster und dem berühmten Bräustübl hat P. Romuald Bauerreiß einen reich illustrierten Führer gewidmet, der auf beschränkter Seitenzahl freilich nur das Wichtigste aus Vergangenheit und Gegenwart bieten kann.

2. Einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der katholischen Wallfahrt bildet die illustrierte Jubiläumsschrift „400 Jahre Augsburgener Wallfahrt nach Andechs 1527—1927“. Durchschnittlich beteiligen sich 1000 Pilger — im Kriegsjahr 1915 zählte man sogar 2300 — an diesem dreitägigen Bittgang, täglich etwa von 3 Uhr früh bis nach 8 Uhr abends auf den Beinen, bald im Sonnenbrand und bald im Regenschauer, das eine Jahr in Staubwolken gehüllt, das andere auf morastigen Landwegen halb versinkend, nachts in unbequemen Massenquartieren: ein Heroismus, dessen mancher moderne Sportmensch nicht fähig wäre. Aber auch der alte jansenistisch-josephinisch aufgeklärte Augsburgener Weihbischof „*Joannes Nepomucenus Augustus Ungelter, Liber Baro de Deisenhausen, Episcopus Pellensis, Vicarius in Pontificalibus et Spiritualibus Generatis*“ ließ in den Jahren 1784 bis 1787 kein Mittel unversucht, um diese Wallfahrt unmöglich zu machen. Bessere Zeiten kamen erst unter König Ludwig I. P. L. Hanser.

Altötting. Heuwieser, Max, Altötting. Selbstverlag des Verfassers, Watzling, 1926, 16 S. 8°. 3 Abb.

Obiges inhaltsreiches Schriftchen, erschienen als Heft 3 der unter dem Titel „Heimatbilder“ gesammelten und von Josef Weber herausgegebenen Aufsätze aus dem „Inn-Isengau“, also aus der Gegend zwischen Rosenheim, Erding und Simbach, berichtet die Legende über die Entstehung von Bayerns berühmtester Wallfahrt, welche sich „nicht weiter zurückverfolgen läßt als günstigen Falles bis um das Jahr 1450“. Das Gnadenbild stammt nicht vom hl. Rupert, der um 700 wirkte, sondern aus der Zeit um 1300. Die Gnadenkapelle war niemals ein heidnischer Planetentempel der alten Römer, von St. Rupert zur Marienkirche geweiht, sondern von Anfang an ein christliches Gotteshaus, Hofkapelle der agilolfingischen Herzogspfalz, und somit älter als die Achteckkirche Karls des Großen zu Aachen, welche daher für Altötting nicht als Vorbild in Betracht kommt. „Kann somit Altötting vor dem unbestechlichen Richterstuhl der Geschichte auch nicht den Ruhm aufrechterhalten, eine aus den Anfängen des Christentums in Bayern überkommene Wallfahrt zu besitzen, so bleibt ihm dennoch der wohl nicht geringere Ruhm ungeschmälert, eine der altehrwürdigsten Stätten der bayerischen Geschichte zu sein und in der Gnadenkapelle eines der ältesten Gotteshäuser des Bayernlandes, ja Deutschlands sein eigen zu nennen.“

(S. 1.) Die seit dem 15. Jahrhundert aufblühende Wallfahrt „ist nur die Fortsetzung der Verehrung, welche die alte Pfalzkapelle bis dahin genossen hatte“ (S. 16). An Stelle des um 876 gestifteten, aber bereits 907 von den Ungarn zerstörten Benediktinerklosters gründete Ludwig der Kelheimer 1228 ein weltliches Kollegiatstift, welches 1803 der Säkularisation zum Opfer fiel. In Erinnerung daran verlieh Pius XI. dem jeweiligen Stadtpfarrer und Wallfahrtsdirektor für die Dauer seines Amtes Titel und Insignien eines infulierten Propstes.

P. L. Hanser.

Bebenhausen. Mettler, Adolf, Kloster Bebenhausen. Augsburg, Filser, 1927, 43 S. 8^o, davon 7 S. Abb. u. 15 Tafeln. Geh. 2 M.

Bebenhausen bei Tübingen, eine Stiftung des Tübinger Pfalzgrafen Rudolf (1183—1219) für Prämonstratenser, gelangte bereits 1191 in den Besitz der Zisterzienser von Schönau bei Heidelberg, wurde im 16. Jahrhundert evangelische Klosterschule und nach 1807 württembergisches Königsschloß. Seine mit seltener Vollständigkeit¹ erhaltenen romanischen und gotischen Bauten gehören zum ehernen Bestand jeder größeren Kunstgeschichte. Auch Mettlers in jeder Hinsicht mustergültige Beschreibung erschien als 7. Band der von Adolf Feulner herausgegebenen Deutschen Kunstführer. Die vorausgegangenen Bändchen behandeln Wiblingen, Maulbronn, Blaubeuren, Ochsenhausen, Obermarchthal und die Residenzen von Landshut. Im Druck befanden sich 1927 Alpirsbach, Irsee und die Kirchen von Halberstadt, in Vorbereitung die Klöster Rott am Inn, Birnau, Neresheim, Schussenried, Zwiefalten, Weissenau, Weingarten, Ebrach, Reichenau, St. Blasien, Salem, die Dome zu Konstanz, Überlingen, Eichstätt, Würzburg, Bamberg, Passau, Regensburg, Augsburg, München usw., Kunstführer durch Ingolstadt, Nördlingen usw. Für die Kenntnis und Wertschätzung süddeutscher Kunstdenkmale sind diese Veröffentlichungen nur zu begrüßen. Im gleichen Verlag erscheint auch eine Serie der Kunstführer an Rhein und Mosel, gleichfalls in gediegener Ausstattung zu mäßigen Preisen.

P. L. Hanser.

Biburg. Hopf, M., Geschichte des Klosters Biburg bei Abensberg (V. d. hist. Ver. f. Niederbayern LX (1927)). Landshut 1927. 78 S.

Eine kleine, wenn auch keineswegs systematische und erschöpfende aber manche wissenswerte Einzelheit bietende Zusammenfassung der Geschichte des zu Beginn des XII. Jahrhunderts gegründeten zum Regensburg-Prüfeningischen Reformkreis gehörenden Biburg. Zu den eigentlichen Quellen — Autor würde auf S. 8 wohl besser zwischen Quellen und Literatur unterscheiden — vgl. ds. Zeitschr. ds. Bd., S. 220, u. Neues Archiv XXII (1897) S. 680.

P. R. Bauerreiß.

St. Blasien. Wernet, Karl Friedr., Skizzen zur Geschichte des Klosters St. Blasien. Eine Sammlung von Augenblicksbildern aus neun Jahrhunderten einer Klostergeschichte. Zimmermann, Waldshut, 1925, 91 S. 8^o. Kart. 1,80 M.

Wie die wohl vom Verfasser stammende Ankündigung des Verlages besagt, stellen die vorliegenden „Skizzen“ eine Reihe von Augenblicksbildern dar, gestaltet aus dem umfangreichen Stoff, den der Verfasser zur eingehenden wissenschaftlichen Darstellung der Geschichte von St. Blasien seit mehreren Jahren sammelt. Die 36 Skizzen beginnen mit der Gründungssage und enden mit dem zweiten Klosterbrand im Bauernkrieg. Jede Skizze beruht auf nachweisbaren Quellen, nur der Rahmen des einzelnen Bildes ist bisweilen erfunden, eine Art der Einkleidung geschichtlicher Tatsachen, die Gobineau in seiner „Renaissance“ und Eulenberg in seinen

¹ Von den 9 Gewölbefeldern des Langhauses und beider Seitenschiffe der Kirche sind nur 3 erhalten.

„Schattenbildern“ vorgebildet haben. Wenn es weiter heißt: „Die Form der Skizzen verlangt bewußt öfteres Lesen mit dem Ziel, die Kunst des Vorlesens in trautem Kreise wieder heimisch zu machen“, so möchte uns doch scheinen, als ob der theatralisch-deklamatorische Ton, in dem die meisten Personen dieser Skizzen sprechen, sich mehr für Vortrag auf der Bühne, als für Vorlesen „in trautem Kreise“ eignete, wo Pathos nicht am Platze ist. Den nüchternen Historiker wird es wohl überhaupt nicht aufs angenehmste überraschen, seine Muse in belletristischer Vermummung auf hohem Kothurn deklamieren zu hören. Doch das ist Geschmacksache. De gustibus non est disputandum.

P. L. Hanser.

- Ebrach.** 1. Festschrift zur 800-Jahrfeier der ehemaligen Zisterzienser-Abtei Ebrach. Herausgegeben vom Historischen Verein Bamberg (= VI u. VII der Heimatblätter für die Jahre 1927 u. 1928). C. C. Buchner, Bamberg. 104 S. 8°. Mit 26 Abb. u. Karte. Geh. 3,40 M.
2. Zeiß, Hans, Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der Zisterzienserabtei Ebrach vom 12. bis 16. Jahrhundert. Inaugural-Dissertation. St. Otto-Verlag, Bamberg, 1927. 104 S. 8°.

Ebrach im Steigerwald, das älteste Zisterzienserkloster des Frankensandes, 1127 von den Ministerialen Berno und Richwin gegründet und mit Mönchen aus Morimund besiedelt, im Bauernkrieg 1525 verbrannt, 1688 bis 1720 nach den Plänen von Dientzenhofer und Neumann in prunkvollem Barock gebaut, dient seit der Säkularisation als Zuchthaus. Unter solchen Verhältnissen möchte ein Jubiläum den Historiker allerdings mehr zur Wehmut als zur Freude stimmen. Die vom Historischen Verein Bamberg durch seinen 1. Vorsitzenden, Staatsarchivar Dr. Hans Burkard, herausgegebene, reich illustrierte Festschrift sucht in 20 Aufsätzen Ebrachs Vergangenheit darzustellen. „Sie hätte noch ein umfassenderes Bild geben können, wenn sämtliche Zusicherungen eingehalten worden wären“, meint Dr. Burkard in seinen Erläuterungen, eine Klage, welche man von Leitern literarischer Unternehmungen mit einer größeren Zahl von Mitarbeitern nicht so selten vernehmen kann. Immerhin verdient das Gebotene alle Anerkennung. Den Reigen eröffnet P. Winfried v. Pölnitz, O. S. B., Abtei St. Bonifaz-München, mit einer sehr gediegenen Abhandlung: „Die Cisterzienser und ihr Gedanke“. Leben und Wirken des Gründerabtes Adam (1127—1166) und des letzten Abtes Eugen Montag (1741—1811, reg. 1791—1803) schildert in zwei Aufsätzen Studienassessor Dr. Hans Zeiß-München, dessen Promotionsarbeit uns weiter unten noch beschäftigen wird. Ebenfalls in zwei Aufsätzen behandelt Hochschulprofessor Dr. Heinrich Mayer-Bamberg Klosterkirche und Klostergebäude. Universitätsprofessor Dr. Leo Bruhns-Leipzig beschreibt mit Begeisterung den herrlichen Bernardus-Altar, Abt Bernard Widmann von Bronnbach, O. Cist., die bildlichen Darstellungen aus der Cisterziensergeschichte in der Klosterkirche, Hauptlehrer Benedikt Wernsdorfer-Bamberg die Orgel, Bibliotheksdirektor Dr. Otto Handwerker-München die Bibliothek, Universitätsprofessor Dr. Richard Sedlmaier-Rostock die architektonische Idee des Ebracher Treppenhauses. Oberarchivar Paul Glück-Bamberg schildert humorvoll Erlebnisse von Ebracher Prälaten und Konventualen „auf dem Cistercienserweg“, d. h. auf der Reise zum und vom Generalkapitel zu Citeaux. Ebrachs Tochterklöster behandelt in kurzer Übersicht P. Gregor Müller-Mehrerau, O. Cist., das Ebracher Interessengebiet in ökonomischer Hinsicht Geh. Regierungsrat Dr. Wilhelm Heß-Bamberg. Weitere Themen anderer Verfasser: Kloster Ebrachs Beziehungen zu Schwabach. Der Ebracher Hof zu Nürnberg. Ebracher Äbte als Gäste der Reichsstadt Nürnberg. Charlotte v. Kalb und ihre Beziehungen zu dem ehemaligen Kloster Ebrach. Kultur- und Sprachgeschichtliches aus einem alten Ebracher Rechnungsbuch. Sagen und Mären um Ebrach.

Wenn Ebrach noch 1915 in dem Verzeichnis der deutschen Cisterzienser-Abteien und Priorate von P. Marian Gloning, O. Cist.¹ als „Reichsprälatur“ angeführt wird, so dürfte dieser Titel durch die gründliche, gediegene Dissertation von Dr. Hans Zeiß über Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der Abtei endgültig als unbegründet erwiesen sein, wenigstens seit dem Erbschutzvertrag mit Würzburg vom Jahre 1557. Ebrach war allerdings öfter als einmal auf dem Wege zur Reichsprälatur, versäumte aber die besten Gelegenheiten. Sehr interessant und nicht nur für Ebrach allein von Bedeutung ist folgendes Werturteil des Verfassers, mit welchem wir schließen möchten: „Auch in Ebrach kamen damals (15. Jahrhundert) unzeitige Resignationen vor, die für das Erschlaffen des Pflichtgefühls so bezeichnend sind“ (S. 63).

P. L. Hanser.

Einsiedeln. Kuhn, A., Das Kloster Einsiedeln. Benzinger. Einsiedeln 1927. 93 S.

Der greise Kunsthistoriker, der vor kurzem das seltene Fest des 70. Gedenktages seiner Profeß feiern konnte, ließ ein Büchlein erscheinen, das aus dem mit 31. Auflagen gesegneten Werk: ‚Maria Einsiedeln, das Kloster, die Wallfahrt, die Waldstatt‘ entstanden ist. Das Büchlein will zur kurzen, aber alles Wesentliche berührenden Unterweisung der Pilger über das einzigartige Heiligtum dienen und erfüllt die Aufgabe durch Text und reiche Bildausstattung mustergültig. S. 72: Eine Zusammenstellung der seit 50 Jahren von Mitgliedern der Fürstabtei herausgegebenen Werke. P. R. Bauerreiß.

Erfurt. Overmann, Alfred, Urkundenbuch der Erfurter Stifter und Klöster. Teil 1 (706—1330). Herausgegeben von der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt. Holtermann, Magdeburg, 1926. 1030 S. 8°, davon 222 S. Register.

Als 5. Band der neuen Reihe von Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt umfaßt das vorliegende Urkundenbuch insgesamt 1452 Dokumente aus den Jahren 1030—1330. Auch die dem Frankenkönig Tagebertus zugeschriebene und vom 1. März 706 datierte Urkunde 1 ist nach Annahme des Herausgebers erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden. Von den 14 Stiftern und Klöstern Erfurts interessieren uns am meisten die Benediktinerabteien St. Peter und St. Jakob, letztere schon durch den Titelheiligen als Schottenkloster gekennzeichnet. Das älteste, größte und reichste aller Erfurter Klöster war St. Peter, eine Gründung König Dagoberts, dessen gefälschte Stiftungsurkunde wir eben erwähnten, und dessen Todesdatum noch 1265 Abt Andreas durch eigene Boten in Weifenburg und St. Denys erkunden läßt, um dem Gründer pietätvoll einen Jahrtag zu stiften (Urk. 387). Wie aus Urk. 110 ersichtlich, verlieh der Mainzer Erzbischof Konrad von Scheyern-Wittelsbach 1193 dem Abte Dietmar die Inful, „*ex auctoritate domini apostolici, cuius legatione fungimur*“. Interessant, wenn auch nicht gerade erbaulich, ist eine ganze Gruppe von Urkunden betreffend die Anfechtung der 1323 erfolgten Wahl des Priors Volmar zum Abte, (1185, 1186, 1188—1194, 1199—1202, 1204, 1205, 1209, 1215). Eine echt mittelalterliche Fakultät erteilt 1326 Papst Johann XXII. dem Propst Gunther des Augustiner-Stiftes: seine Kanoniker Berwich und Gotebold zu absolvieren, welche ihn ihren Propst, abgerauft und blutig geschlagen haben, „*citra tamen exceßum alium difficilem vel enormem, pro eo, quod tu, sicut asseruerunt, manus iniecisti in quendam eorum concanonicum et confratrem, ipsum ad terram prosternendo*“ (U. 1293). Beachtenswert erscheint auch das 1148 vom Mainzer Erzbischof Heinrich I. dem Abte Gelgrad von St. Peter und dessen Nachfolgern verbriefte Recht, „*ut pueros baptizent, infirmos, si forte petierint, visitent, mortuos sepeliant et, sicut hucusque fecerunt, deinceps faciant et cum cruce et reliquiis ecclesiam suam dominicis diebus solito more*

¹ Studien und Mitteilungen 36 (1915), S. 12.

circumeant“. Warum aber diese U. 67 auf S. 795 u. 1 a nochmals abgedruckt wurde, ist nicht ersichtlich; Verweisung auf S. 41 hätte wohl genügt. Bei U. 919 stimmt entweder der Ort (Viterbo) oder das Jahr (1308) ihrer Ausstellung nicht. Da Clemens V. während seines ganzen Pontifikates (1305 bis 1314) niemals nach Italien kam, so dürfte U. 919 ausgestellt worden sein im vierten Jahre der Regierung Clemens IV. (1265—1268). Am 5. Februar 1265 zu Perugia gewählt, wurde er am 22. Februar zu Viterbo gekrönt, wo er ständig residierte bis zu seinem am 29. November 1268 erfolgten Tode. Demnach dürfte U. 919 ausgestellt worden sein am 18. November 1268. — Bezüglich der Übersetzung lateinischer termini technici sind uns ein paar Kleinigkeiten aufgefallen. Wenn im Regest von U. 352 gesagt wird, daß „die Ordination des Kustos fortan von Dekan und Kapitel des Stiftes ausgeübt werden soll“, so bedeutet das lateinische „ordinatio“ allerdings bald eine Weihe, bald eine bloße Amtsverleihung, das deutsche Fremdwort „Ordination“ nach katholischem Sprachgebrauch aber nur eine Weihe. In U. 352 handelt es sich um die bloße Einsetzung des Kustos, ohne jede Weihe. U. 1162 ist laut Inhaltsangabe ein Vertrag der Augustiner-Eremiten „mit zweien seiner Conversen“. Darunter versteht man nach katholischer Terminologie Laienbrüder. Gemeint ist aber in U. 1162 das Ehepaar Albertus und Bertradis, die als „*oblatus (a) conversus (a)*“ bezeichnet werden. Statt Conversen müßte es also heißen Oblaten. Unter den fremdartig anmutenden „Marienknechten“ in U. 1059 u. a. dürften nach dem lateinischen „*Servi sanctae Mariae ordinis sancti Augustini*“ die bekannten Serviten zu verstehen sein. Ob unter den Pallien der U. 502 laut Register „Mönchsgewänder“ zu verstehen sind, und nicht vielmehr, was im Zusammenhang mit Meßgewändern wahrscheinlicher ist, Altardecken oder Pluvialiën, müßte sich aus dem Wortlaut der U. 502 ergeben, welcher in dieser Sammlung nicht enthalten ist.

P. L. Hanser.

- Ettal.** 1. Glasthaner, Pl., Abtei Ettal in Oberbayern. Düsseldorf 1927. 98 S. Gr.-8°. Mit 47 Abb.
 2. Salberg, A., Geschichte des Wallfahrtsortes Ettal. Dritte neub. Aufl. Selbstverlag. 1927. 80 S. Kl. 8°. Mit 14 Abb.
 3. Hoffmann, R., Das Marienmünster zu Ettal im Wandel der Jahrhunderte. Filser, Augsburg 1927. 157 S. Gr.-8°. Mit 48 Tafeln und 32 Abb. im Text.

Im Jubeljahre der goldenen Profeß des ersten Abtes von Neu-Ettal erschienen obige drei Veröffentlichungen, von denen P. Salbergs nettes Büchlein bereits die dritte Auflage erlebt. Die vornehm ausgestatteten Schilderungen P. Glasthaners, welche zum Teil bereits 1922—1927 in der Institutszeitschrift „Ettaler Mandl“ veröffentlicht wurden, möchten wir gerne als verheißungsvolle Vorboten einer größeren Geschichte Ettals betrachten. Hoffmanns gediegenes Prachtwerk fand bereits auf S. 116 dieses Jahrganges der „St. u. Mt.“ von berufener Seite die gebührende Würdigung. Es wird wenige Kirchen geben, die sich einer so glänzenden Monographie zu erfreuen haben. Waren bisher manche Verfasser nach dem Vorgange Sigharts¹ geneigt, in der Ettaler Rotunde eine Nachahmung des Gralstempels zu erblicken, oder als Vorbild derselben mit Hans Ring² eine der zahlreichen Rundkirchen der Tempelherren anzunehmen, deren Ordensregel auch der ältesten Ettaler Satzung zugrunde liege, so meint Hoffmann S. 30 sehr nüchtern, man solle „bezüglich der eigenartigen Grundrißform der Kirche sich nicht zu sehr geistreichen Klügeleien hingeben und auch die Organisation der Stiftung nicht allzu phantasievoll betrachten“. Man wisse ja gar nicht, ob Ludwig dem Bayern die Gralsage überhaupt bekannt war.

¹ Geschichte der bildenden Künste in Bayern, 1862.

² Neues Forschungsergebnis zur Gründungsgeschichte des Klosters Ettal (Hist. polit. Blätter, Bd. 143, Heft 12, S. 903ff.)

Auch lassen sich keinerlei Beziehungen Ludwigs zum Templerorden nachweisen, „wohl aber hat der Kaiser wie keiner seiner Vorgänger den Deutschherrnorden begünstigt“, zwischen dessen Regel und dem Text der ursprünglichen Ettaler Satzung nach Friedrich Bock¹⁾ nicht nur sachliche, sondern auch wörtliche Anklänge bestehen. Übrigens war Ludwig doch Zeitgenosse der letzten Templer: die Aufhebung ihres Ordens (1312) und die Hinrichtung ihres letzten Großmeisters (1314) mochten ihm 1330 trotz aller sonstigen Opposition gegen die Kurie von Avignon gerade diesen Orden kaum als Muster und Vorbild für die Gründung Ettals empfehlen. Und wenn er bei Erbauung einer Prachtkirche für seine pisanische Madonna überhaupt an fremde Vorbilder dachte, so lag ihm die Altöttinger Gnadenkapelle doch viel näher als alle sonstwie vermuteten Rundbauten Frankreichs, Italiens und Spaniens.

Abtei Frauenwörth und ihre zwölfhundertjährige Geschichte herausg. von den Benediktinerinnen der Abtei Frauenwörth. Selbstverlag des Klosters. 1927. 112 S.

Das Büchlein ist keine wissenschaftliche Geschichte von Chiemsee, sondern nur ein dem praktischen Bedürfnis des Fremdenverkehrs dienendes literarisches Andenken an das Inselkloster. Nachdem die „Geschichte von Frauenchiemsee“ von E. Geiß (1850) und auch I. Dolls verdienstliche Arbeit „Frauenwörth im Chiemsee“ (1912) heute vergriffen sind, mußte man für die Jahr für Jahr sich mehrenden Chiemseefahrer wieder eine handliche, die hauptsächlichsten Ereignisse schildernde Geschichte der ehrwürdigen Benediktinerinnenabtei schaffen. Dem Zweck des Werkleins zuliebe wird man es entschuldigen, daß die Frauen von Chiemsee — es zeichnet keine einzelne Nonne als Verfasserin — von den vorhandenen Vorarbeiten unbedenklich reichen Gebrauch machten und daß sie hinsichtlich der Stoffauswahl über manches dunkle Problem der Frühgeschichte und über manche nach außen weniger hervortretende Zeitabschnitte und Persönlichkeiten schnell hinweggingen, daß sie dafür aber umgekehrt bei anderen, ihnen wertvoller erscheinenden Begebenheiten ihres Hauses mit besinnlicher Liebe ausführlicher stehen blieben. So entstand ein zwar dem kritischen Forscher vielleicht weniger entsprechendes, den nach anderen Maßstäben urteilenden Touristen aber wohlbefriedigendes Büchlein. Dr. P. S. Mitterer.

Raupp, K. und Wolter, Fr., Die Künstlerchronik von Frauenchiemsee. 2. verm. Aufl. Bruckmann, München 1924. 60 S. Text, 70 Abb., in Pappe 6,— M., in Perg. 30,— M.

Die pax benedictina kann doch kein leeres Wort sein. Denn fast bei jedem unserer altbayerischen Klöster findet sich ein trauter Winkel — auch außerhalb der Klostermauern —, in dem Frohsinn und Humor blüht. Bei einem Klösterlein hat dieser Frohsinn auch seinen literarischen Niederschlag in vier dicken Bänden gefunden. Es ist die sogenannte „Künstlerchronik von Frauenchiemsee“, ein mehrbändiges Gastbuch eines Inselgasthauses, freilich „kein gemein Fremdenbuch“, wie sie sich heißt, sondern „eine Erinnerung an alle Freunde und Genossen der vielledigen Zunft der Malerei und der Poesie“. Der erste 1841 von Engelbert Seiz und J. F. Lentner angelegte Band befindet sich heute zusammen mit dem zweiten und dritten wohlgeborgen in der historischen Sammlung der Münchner Künstlergenossenschaft, der vierte liegt in der „Malerherberge“ noch auf. Obwohl nicht einer ernstesten Annalistik, sondern dem Witz in Feder und Pinsel dienend, haben die Bände doch auch ihren geschichtlichen Wert, als sie ein gut Teil bedeutender Münchner und auswärtiger Künstler im Namen und oft auch in einem Stück ihres Wesens festhalten. Einen Auszug aus dieser „Chronik“ bringt das vor-

¹⁾ Die Gründung des Klosters Ettal (Oberbayer. Archiv 1927).

liegende Werk, herausgegeben von dem „Inselkönig“ († 1918) K. Raupp und Fr. Wolter, dem gegenwärtigen Vorstand des Vereins für christliche Kunst. Zuerst wird ein kurzer geschichtlicher Überblick geboten, dann die Entwicklung der Insel seit den Tagen Ludwig I. zur „Malerinsel“ geschildert und im dritten Teil des Textes, eine Auslese und Erläuterung der wichtigsten „Mitarbeiter“ dieser Chronik gegeben. Auf den Textteil folgen 55 ganzseitige Tafeln, die in Auswahl poetische und malerische Einfälle und Stimmungen in anerkannter Feinheit wiedergeben. Die Leistungen von Stift und Pinsel übertreffen begreiflicherweise bei weitem die der Feder, welche letztere sich manchmal nicht über das Gewohnte und Gewöhnliche erheben, einigemal aber auch eine feine Poesie verraten. Im einzelnen S. 15: Kauferei statt Rauferei; S. 68: Bei den singenden Nonnen im Kahn mag es — da das Motiv bei Chiemseemalern gern wiederkehrt und einer sehr verbreiteten unwahren Klosterromantik Vorschub leistet — nicht unnötig sein zu bemerken, daß es sich hier um eine künstlerische Lizenz handelt; denn Nonnen im Kahn hat es bei der strengen Klausur der Benediktinerinnen nie gegeben.

P. R. Bauerreiß.

Hart. Schuler, Heinr., O. Praem., Die St. Korbinianskapelle und die Allerheiligenkirche zu Hart in der Pfarre Hötting. Vereinsbuchhandlung, Innsbruck 1928. 31 S.

In der vita des hl. Korbinian ist die Rede, daß bei dem Transport der Leiche von Freising nach Mais beständig Blut aus der Nase des Heiligen geflossen, das man in Tonfläschchen gesammelt und an der Stelle, wo man gerastet, vergraben. Beim Rücktransport der Leiche nach Freising fand man auf merkwürdige Art das vergrabene Blut des Heiligen wieder. Über der Fundstelle baute man eine dem ersten Freisinger Bischof geweihte Kapelle. Abt Schuler gelang es, ihre Existenz und Lage festzustellen (auf Grund einer Notiz des XV. s.); es ist die seit dem Ende des 18. Jahrhunderts verschwundene Allerheiligenkirche zu Hart bei Ötting, die nach der angeführten Notiz, an deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln zunächst kein Grund besteht, früher dem hl. Korbinian geweiht war. Die Festlegung des Ortes ist aber auch zugleich eine Bestimmung des Transportweges. Hoffentlich gelingt es dem lebenswürdigen Verfasser auch noch gelegentlich die anderen Probleme aufzuhehlen: den Patroziniumswechsel S. Korbinian — Omnium sanctorum, das rätselhafte „S. Antwein“. Der sonderbare Fund des Blutes des hl. Korbinian, das ursprünglich unter „einer Platte“ verborgen war — ein Kleriker stoß beim Rücktransport der Leiche das „Vortragskreuz“ in den Boden und trifft genau auf die vergrabenen Blutampullen — kann beim heutigen Stand der Legendenforschung nicht mehr unklar sein. Das Vortragskreuz, das in den Boden gestoßen wird, ist die bekannte Zeremonie der Besitzergreifung, das „vergrabene Blut“ eine transferierte Blutreliquie des Heiligen für das Altarsepulcrum, die notwendige Voraussetzung des Kirchenbaus. Es scheint, daß mit dem alten Korbinianskirchlein auch eine wertvolle Blutreliquie unseres ersten Diözesanbischofs verlorengegangen ist.

P. R. Bauerreiß.

Heinrichau. Bretschneider, P., Das Gründungsbuch des Klosters Heinrichau. (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, 29. Band.) Breslau, Trewendt u. Granier, 1927. 149 S.

Seit der ersten mangelhaften Ausgabe des Heinrichau Gründungsbuches (1846 durch W. Pfitzner) war die Einschätzung der Handschrift jeder Schwankung überhoben und durch Stenzels gewissenhafte Wissenschaftlichkeit auch einer entsprechenden zweiten Edition gewürdigt. Durch das 700jährige Gründungsjubiläum dieses ersten rein deutschen Zisterzienserkonventes im oberen Ohlegebiet, wie durch die Tatsache, daß die Stenzelsche Ausgabe ungemein selten geworden ist, wird B.'s sorgfältige Neuüber-

setzung jeder Rechtfertigung überhoben. Von besonderem Interesse ist es, daß der von Leubus kommende Gründerkonvent noch jahrzehntelang die acht Klostergrangien in Eigenwirtschaft behielt und so zu einer schnellen kolonisatorischen Kultivierung des Landes Beachtliches beitrug, während das Generalkapitel des Reformordens die Eigenwirtschaft und damit das Geheimnis seiner Kraft zu verraten im Begriffe stand. Was dem Heinrichauer Bericht aber seine überdurchschnittliche, kulturgeschichtliche Wertigkeit sichert, ist seine Freude am erzählenden Detail, in zahlreichen Mitteilungen über Leben und Leute mit der Schilderung von der Erwerbung des Stamm- und Streubesitzums beinahe unlöslich verflochten. Ihre Zuverlässigkeit darf nicht in Zweifel gezogen werden, da sie sich überall dort, wo durch noch erhaltene Urkunden eine Überprüfung möglich war, glänzend gerechtfertigt hat. Leider fehlen aber alle Mitteilungen über Wahlen und Schicksale der Äbte, über Klosterbauten und den Anteil des Abtes Friedrich am Zwist Herzog Heinrichs IV. mit Bischof Thomas II. von Breslau.

P. W. v. Pölnitz.

Herrenalb. Seilacher, C., *Herrenalb*. C. F. Müller, Karlsruhe 1927. 128 S. 4 Abb. 1,80 M.

Gegründet im Jahre 1148 vom Ebersteiner Grafen Berthold III. unterlag die Abtei Herrenalb um die Mitte des 16. Jahrhunderts den Stürmen der Reformation. Das Restitutionsedikt von 1629 führte zwar noch einmal die Zisterzienser zurück, die sich aber nur bis 1649 halten konnten. Seitdem blieb Herrenalb evangelische Prälatur bis um die Wende des 18. Jahrhunderts. Das mit Plänen und zahlreichen guten Abbildungen ausgestattete Büchlein Seilachers will keine zusammenhängende Geschichte, sondern nur anschauliche Zeitbilder bringen. Katholische Leser werden die Sachlichkeit und Objektivität des protestantischen Stadtpfarrers besonders zu würdigen wissen.

P. L. Hanser.

Kaisheim. Reindl, L., *Geschichte des Klosters Kaisheim*. Selbstverlag, Bonsal 1926. 116 S. 1,20 M.

Graf Heinrich II. von Lechsgemünd berief 1134 aus dem Kloster Lützel bei Basel die ersten Zisterzienser nach Kaisheim an der Donau. In größter Armut gegründet, wurde die Abtei bald reich und reichsunmittelbar, und die letzten Reichsprälaten von Kaisheim oder Kaisersheim wetteiferten an Prunkentfaltung mit den weltlichen Fürsten. Einst wegen seiner strengen Zucht als „Carcer Ordinis“ berühmt, wurde das stolze Stift mit seinen schloßähnlichen Prunkbauten nach der Säkularisation ein Zuchthaus mit jeweils 600—700 Gefangenen. Auch ein Beleg für das Herrenwort bei Lukas 9, 49 und Matthäus 5, 13. Wie aus der Vorrede zur 1. Auflage ersichtlich, will das Büchlein eine populäre Darstellung der Kaisheimer Geschichte bieten; für eine wissenschaftlich-kritische Darstellung fehlen nach Ansicht des Verfassers noch manche archivalische Grundlagen. Wie wäre es, wenn die 1273 von Kaisheim aus gegründete Abtei Stams ihr Mutterkloster durch ein solches literarisches Denkmal ehrte?

P. L. Hanser.

Lambach. Trinks, Erich, *Beiträge zur Geschichte des Benediktinerklosters Lambach*. (Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines, 81. Band, 1926.) 152 S.

Bischof Adalbero von Würzburg, der Letzte aus dem Geschlechte der Grafen von Lambach, hatte um 1056 das von seinem Vater in der Stammburg Lambach errichtete Stift für Säkularkanoniker durch die heute noch bestehende Benediktinerabtei ersetzt und vor seinem Tode (1090) dieselbe nebst dem übrigen Hausbesitze dem Hochstift Würzburg vermacht. Dieses verkaufte anfangs 1220 Eigenkloster und Grundherrschaft an Herzog Leopold VI. von Österreich, der dem Kloster 1222 gegen Abtretung von

Wels die Entvogtung gewährte. Allein erst 1277, nach einem halben Jahrhundert heftigen Widerstandes, fügten sich die bisherigen Untervögte, die Herren von Starhemberg, gegen eine durch Herzog Heinrich von Niederbayern, den damaligen Pfandinhaber des Landes ob der Enns, vermittelte Abfindungssumme. Der Ankauf der, bischöflich würzburgischen Besitzungen um Wels durch Herzog Leopold VI. und die Geschichte der Lambacher Vogtei bilden den Inhalt der von Landesarchivar Trinks mit gewohnter Gründlichkeit und Sachkenntnis ausgearbeiteten Beiträge zur Geschichte des Klosters Lambach, interessante Belege für das deutsche Eigenkirchen- und Vogteirecht in den stürmischen Zeiten des Investiturstreites und selbst noch im 13. Jahrhundert.

P. L. Hanser.

St. Lambrecht. Wonisch, O., St. Lambrechter Quellen und Abhandlungen, Band I, Heft 1, Moser, Graz 1928, 100 S. 9,50 M.

Der Archivar und Bibliothekar der Benediktinerabtei St. Lambrecht (Steiermark) mit ihrer 800jährigen Geschichte gibt seit Frühjahr dieses Jahres eine Schriftenreihe in freier Folge unter obigem Titel heraus. Der Zweck der Veröffentlichung ist „Einzeldarstellungen, die Vorarbeiten für eine Stiftsgeschichte bieten“, zusammenzufassen und nicht in verschiedene Zeitschriften zu zerstreuen oder andere damit zu belasten, dann auch sonstige gegenwärtige oder ehemalige Schätze des Lambrechter Archivs, auch wenn sie „weiteren Forschungsgebieten“ dienen, ans Tageslicht zu fördern.

Im 1. Heft gibt uns der Herausgeber selbst einige Proben. 1. St. Lambrechter Osterfeiern und dramatische Zeremonien der Palmweihe. Verfasser bringt hier zwei in St. Lambrecht abgehaltene Osterfeiern, die bisher unbekannt waren, von denen eine in einer Hs. des 12. Jahrhunderts (!) überliefert und meines Wissens zu den ältesten erhaltenen Beispielen einer dramatischen Osterfeier gehört; zum mindesten weist sie am frühesten den Quem-queritis-Tropus auf. Zum Vergleiche könnte noch dienen: Brooks N. C., The sepulchre of Christ in Art and Liturgy with special reference to the liturgic Drama, Illinois 1921. Der gleichen frühen Zeit entstammt auch der wiedergegebene dramatische Palmweihritus aus St. Lambrecht. In dem folgenden Aufsatz weist der Verf. auf zwei in der offiziellen Sammlung der „Österreichischen Weistümer“ nicht erhaltene Banntaidinge aus den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, im dritten auf die geschichtliche und territoriale Entwicklung des Landgerichtes St. Lambrecht. Die Kunstgeschichte des Stiftes kommt zur Sprache in einer auf unbenützte Archivalien gründenden Untersuchung der Baugeschichte und der Künstler des grandiosen Hochaltars der abhängigen Wallfahrtskirche Maria Zell.

Den gediegenen Untersuchungen, die in ihrer Genauigkeit alle Anerkennung verdienen, in ihrer Aufmachung dem Verlag Moser-Graz zu aller Ehre gereichen, wünschen wir eine glückliche, auch über alle finanziellen Schwierigkeiten erhabene Fortsetzung.

P. R. Bauerreiß.

Marienstatt. Wellstein, G., Kloster Marienstatt. Filser, Augsburg 1927. 47 S., 5 Textabb. u. 21 Tafeln. 2 M.

Marienstatt, eine Tochterabtei von Heisterbach, gestiftet um 1212 von Aleydis von Molsberg, der Gemahlin des Kölner Burggrafen Eberhard von Arenberg, 1222—1227 von seinem ursprünglichen Standort „Allenkloster“ bei Kirburg in das etwa eine Meile entfernte Tal der Nister verlegt, 1803 aufgehoben und 1888 von Mehrerau dem Zisterzienserorden zurückgewonnen, hat 1922 Himmerod in der Eifel und 1927 Hardehausen in Westfalen zu neuem Leben erweckt. P. Wellsteins fach- und sachkundige Darlegungen befassen sich hauptsächlich mit dem herrlichen Gotteshause, „das in der Kunstgeschichte nicht immer die ihm gebührende Beachtung, ja sogar eine völlig unberechtigte, abfällige Beurteilung gefunden hat“. P. L. Hanser.

Marienthal. Wirtz, J., Fünfhundert Jahre Marienthal bei Hamm an der Sieg. Franziskus-Druckerei Werl 1928.

Die in 2. Aufl. erschienene Jubiläumsgabe behandelt die Anfang des 15. Jahrhunderts entstandene Wallfahrtskirche Marienthal an der Sieg, an der um 1666 ein Franziskanerkloster errichtet wurde. Mit der Geschichte unseres Ordens berührt sich die eingehend und gewandt geschriebene Untersuchung nur insofern, als schon früh die Zisterzienserabtei Marienstatt in nächster Umgebung begütert war und Ansprüche auf die Wallfahrtskirche erhob. Ob der Name nicht auch zisterziensischen Ursprungs ist? Er entspräche ganz dem Sprachgebrauch der Marienverehrung der Zisterzienser.

P. R. Bauerreiß.

Maulbronn. Ehrlers, H. H., Kloster Maulbronn. Mit 16 Steindrucken von Adolf Hildenbrand. Verlag Karl Hoenn, Landschlacht. 48 S. 8^o. 6,— M.

Von den 48 Druckseiten dieses schlanken Bändchens treffen auf den Verfasser Ehrlers nur 20 (S. 7—26), auf Justinus Kerner 14 (S. 29—42), auf Gustav Schwab 4 (S. 45—48); 10 S. sind teils leer, teils mit Titeln und Widmung bedruckt. Hochmodern in Wort und Bild, haben diese Schilderungen selbstverständlich jene Rezensenten entzückt, die für moderne Kunst schwärmen. „In Heinrich Ehrlers und Adolf Hildenbrand hat,“ nach der Schwäbischen Tageszeitung „das altehrwürdige Kloster Maulbronn zwei Schilderer von Gottes Gnaden gefunden, die dem alten Gemäuer neuen Glanz verleihen.“ Und nach der Neckar-Rundschau der Heilbronner Blätter für Kunst und Wissen „schweben die Steinzeichnungen Hildenbrands zwischen Wirklichkeit und Vision, sie geben einen zeichnerischen Eindruck, eine Melodie“. Auch „Das neue Ufer“, Kulturelle Beilage der „Germania“, lobpreist die „klingenden Zeichnungen“, welche nach dem Stuttgarter Neuen Tagblatt „die herrliche Mystik dieser Architektursprache anmutvoll wiedergeben“ und nach der Bayerischen Volkszeitung „eine wundersame Ergänzung der lyrischen Deutung Ehrlers sind“. Doch genug der Superlative! Aus diesem ganzen Schwarm von Lobrednern, um nicht zu schreiben Lobhudlern, dürften nach unserer nüchternen Auffassung nur ein paar, und noch dazu ungewollt, das Richtige getroffen haben. So die Eßlinger Zeitung, nach welcher die Zeichnungen Hildenbrands „erzählen, wie die Sprache einer vergangenen Zeit erfaßt wird von den Menschen der Gegenwart“. Leider Gottes! Und Otto Ernst Sutter in der Frankfurter Zeitung bemerkt unmittelbar nach Erwähnung der sechszehn „einpräglichen“ Lithographien im selben Atemzuge: „Maulbronn war recht ein werktätiges Kloster“. Stimmt beides; denn diese ungeschlachten klobigen Raumskizzen muten wirklich „werktätig“ an, so daß man sich eher in einen Eisenhammer oder in eine Zyklopschmiede versetzt fühlt, als in eine mittelalterliche Abtei mit der ständigen Feierstimmung des Opus Dei¹. Und wer je das Glück hatte, die herrlichen Klosterräume Maulbronn zu durchwandern, der wird auch deren Karikaturen nicht so leicht mehr vergessen, und insofern sind diese allerdings nur zu „einpräglich“, oder, um mit der Schwäbischen Tageszeitung zu sprechen, „von überraschender Eindringlichkeit“; beinahe hätten wir geschrieben „Aufdringlichkeit“. Legte man neben diese Steindrucke die entsprechenden Lichtbilder, etwa in Kupfertiefdruck, und veranstaltete man darüber eine Volksabstimmung: Wie sie wohl ausfiel? Vulgär ist eben noch lange nicht populär. Was nun Ehrlers Text angeht, so wird er dem, der Maulbronn nicht aus eigener Anschauung oder aus guten, getreuen Abbildungen kennt, nicht allzuviel sagen.

Um allen Mißverständnissen vorzubeugen: Wir wenden uns weder gegen den Verfasser noch gegen den Künstler, sondern gegen die Phrasen und Über-

¹ Sehr sinnreich werden in der Sprache der Rubriken die Wochentage „Feriae“ genannt, d. h. Feiertage; im Opus Dei kennt man keinen Werktag.

schwenglichkeiten ihrer Rezensenten. Wenn ein gottbegnadeter Dichter ein nettes Büchlein schreibt und nach modernem Geschmack illustrieren läßt, so besteht kein Grund, sich darüber aufzuregen oder gar Donars Hammer zu schwingen. Wenn aber ein Schwarm zudringlicher Journalisten uns ein Werk der Belletristik, „dichterische Skizzen“ und „klingende Zeichnungen“, auch noch als Geschichtsquelle aufnötigen möchte, so wird der nüchterne Historiker sich wohl noch dagegen wehren dürfen. „Da steigt sie herauf vor unseren Augen, die ganze (!) Klostergeschichte, geformt in perlende Sprache und gestaltet in Steindruck von überraschender Eindringlichkeit“, deklamiert der eine, und ein anderer orakelt gar von Steinzeichnungen, die da „schweben zwischen Wirklichkeit und Vision“. Ist das noch Geschichte? Da möchte der Historiker wohl einen anderen guten Württemberger zitieren: „Hier wendet sich der Gast mit Grausen“ usw. P. L. Hanser.

Merklinghausen. Pöllmann, Ansgar, Merklinghausen-Hallenberg. Erstes Bändchen von: Kunst und Kirchen in Hallenberg. Kommissionsverlag Rauch, Wiesbaden 1927. 124 S. 8° mit 33 Abb. 3,50 M.

Der durch seine literarische Tätigkeit längst und rühmlichst bekannte Verfasser erlebte im März 1927 die Freude in seiner Vaterstadt Hallenberg das um 1240 entstandene, auch künstlerisch wertvolle, in der Barockzeit bis zur Unkenntlichkeit entstellte und daher seit Menschenaltern als verschollen geltende Gnadenbild Unserer Lieben Frau von Merklinghausen wieder aufzufinden und dessen Wiederherstellung nach den Grundsätzen einer vernünftigen Denkmalpflege in die Wege zu leiten. In der spätromanischen, bereits vom Geist der Frühgotik berührten Madonna sieht P. Pöllmann das Werk eines mit der sogenannten Maasschule in Berührung stehenden Kölner Bildhauers und den Typus des benediktinischen Marienideals: „Die liturgische Epoche der Benediktiner hatte die thronende Gottesmutter zum Wahrzeichen. Die mystische Zeit der Franziskaner führte vom Jahre 1300 ab die schmerzhaft Mutter des Herrn ein, während die Dominikaner die Förderer des Typs der Rosenkranzmadonna, der Türkenmadonna mit der Mondsichel zu Füßen, waren. Das Marienideal der Jesuiten ist seit den Tagen der Gegenreformation asketischer Art: sie pflegten vor allem die Immakulata, das Bild der Unbefleckten, als dem tiefgreifendsten Vorbild aller Reinheit im Kampf gegen die Sünde“ (S. 39). Da nach P. Pöllmann Merklinghausen seit 1004 im Besitz der Abtei Deutz war, deren berühmtestem Abte Rupert der jetzige Bau des Marienheiligtums 1120 seinen Ursprung verdankte, so ist das mit begeisterter Heimatliebe geschriebene, reich illustrierte Buch nicht nur für die westfälische Kunst- und Wallfahrtsgeschichte sondern auch für die benediktinische Ordensgeschichte von Bedeutung und daher auch außerhalb Westfalens beachtenswert.

Metten. Fink, Wilhelm, Entwicklungsgeschichte der Benediktinerabtei Metten. (1. Ergänzungsheft der „Studien und Mitteilungen z. Gesch. des Benediktinerordens.“) München, Kommissionsverlag R. Oldenbourg. I. Teil: Das Profeßbuch der Abtei. (1926. 143 S. 16 ganzseitige Bilder. Geh. 6,— M.) II. Teil: Das königliche Kloster. (1928. 137 S. 5 Karten. Geh. 6,— M.)

Metten, das älteste Kloster der bayerischen Benediktinerkongregation, wird zum 100jährigen Jubiläum seiner Wiedererrichtung 1930, eine Geschichte bekommen, die all das, was im verflorenen Jahrhundert über das verdiente Donaukloster geschrieben worden ist, zusammenfassen, nachprüfend ergänzen und in einer der heutigen historischen Methode entsprechender Form darstellen will. P. Wilhelm Fink wird mit seiner Klostergeschichte den gleichen Weg gehen, den sein Lehrer, Professor Mich. Doeberl, mit so anerkanntem Erfolg in seiner „Entwicklungsgeschichte Bayerns“ vorbildlich beschritten hat. Die Begründung dieser von der bisherigen Kloster-

geschichtsschreibung abweichenden Arbeitsweise hat P. Fink schon auf der Jahresversammlung unserer Bayerischen Benediktinerakademie 1922 gegeben (vgl. 1. Jahresbericht der Bayr. Ben.-Akad. (Scheuern 1923) S. 43 ff.). Theoretisch möchte man ihm gerne widersprechen: nachdem die Benediktinerregel den Abt so ganz einzigartig zum Träger des Gesamtlebens eines Klosters macht, mußte sich die Geschichte einer Benediktinerabtei eigentlich notwendig in lauter Äbtemonographien auflösen lassen. Die Art und Weise aufzuzeigen, wie der jeweilige Träger der Gesamtautorität im Kloster die Geschichte gerade seiner Zeit im guten oder schlechten Sinn zu formen wußte und wieweit er den von seinem persönlichen Willen so wenig abhängigen Verhältnissen trotzdem seine ganz persönliche Form aufzudrücken verstand, mußte die reizende Aufgabe des Geschichtsschreibers einer Benediktinerabtei sein¹. Leider scheitert eine solche theoretisch für alle Abtsleben geforderte Geschichtsschreibung an dem tatsächlichen Verlauf der wirklichen Geschichte, die eben kaum je bei einem Kloster lauter Männer an der Spitze der Abtei finden läßt, welche über die persönliche Kraft zum Versuch einer individuellen Meisterung ihrer Zeitverhältnisse oder auch nur immer über die notwendig lange Lebensdauer zur Erfüllung der auf sie gesetzten Hoffnungen verfügten. Drum hatte P. W. Fink ganz recht, wenn er darauf verzichtete, eine Abtsgeschichte von Metten zu schreiben, so sehr eine solche Geschichte auch benediktinische Forderung bleiben dürfte; er machte sich vielmehr daran, eine allgemeine Entwicklungsgeschichte seines Klosters zu geben, die das jahrhundertlange Leben von Metten in drei große geschichtliche Zeiträume gliedern soll: in die Zeit des königlichen Klosters (von der Karolingerzeit bis 1275), in die Zeit des landständischen Klosters (1275 bis 1803) und in die Zeit des wiedererstandenen Klosters (1830—1930). Die persönliche, oft von so vielen Zufälligkeiten abhängige Bedeutung der einzelnen Äbte soll trotzdem herausgearbeitet und so nach Möglichkeit dem Wunsch einer idealen „benediktinischen“ Geschichtsschreibung Genüge geleistet werden.

1. Es war eine gewisse praktische Notwendigkeit, daß P. Fink der eigentlichen Geschichte das Mettener Profeßbuch vorausschickte; damit konnte er sein Hauptwerk von einem umfangreichen biographischen Stoff Fetlasten, der in seiner Entwicklungsgeschichte nur störend den großen znuß der historischen Darstellung gehemmt hätte, der aber anderseits doch lu kostbar war, um ihn nun als hinderlich ganz beiseite zu lassen. Klösterliche Profeßbücher leiden für ihre mittelalterliche Frühzeit immer unter dem Mangel genügender historischer Angaben; die knappen Namensverzeichnisse der alten Nekrologien, Verbrüderungsbücher und ähnlicher Listen sind ja wegen ihres fast völligen Fehlens irgendwelcher Datierungen von vornherein schon ein sehr sprödes Quellenmaterial. Für Metten kommt noch erschwerend dazu, daß der Klosterbrand von 1235 fast alle alten Urkunden und Handschriften vernichtet hat. Ein willkommener Fund für den Mettener Historiker ist es dafür aber, daß das Reichenauer Verbrüderungsbuch so erfreulich reichliche Eintragung gerade von Mettenern aufweist: die Art nun, wie P. Fink in diese tote Namenreihe Leben zu bringen wußte, fand ich sehr ansprechend. Von 1157 an, der Zeit der Wiederbegründung des benediktinischen Mönchtums in Metten durch die Hirschauer Reform, fließen die historischen Quellen schon wesentlich reichlicher, wenn auch da noch geraume Zeit hindurch gar manchem Namen mit allen Mitteln fleißigster historischer Kleinforschung keinerlei individuelles Leben eingehaucht werden kann. Seit dem Mittelalter, etwa von 1600 an, konnten aber den Namen der Mönche immer ergiebiger werdende Angaben über Geburtsort, Eltern, Studiengang, klösterliche Betätigung, literarisches Schaffen und über all jene Einzelbeobachtungen ge-

¹ Das Leben des Mettener Abtes Johannes III. Nabras (1595—1628) hat beispielsweise P. W. Fink selber in diesem Sinne schon beschrieben (Stud. u. Mitteil. 1926, S. 193 ff.).

macht werden, die heute vor allem dem Heimat- und Familienforscher so willkommen sind. Besonderen Wert wird jeder Benützer auf die nach den verschiedensten Gesichtspunkten zusammengestellten Listen und Register legen. Der reiche, technisch gut gelungene Bilderschmuck ist eine wertvolle Beigabe der Arbeit. Solchen Vorzügen gegenüber hat es nicht viel zu bedeuten, wenn eine absolute Vollständigkeit aller Angaben schlechthin nicht geboten werden konnte: ein allen Anforderungen der detailhungrigen Familiengeschichtler restlos entsprechendes Profeßbuch wird immer frommer Wunsch bleiben müssen.

2. Den 1. Band der eigentlichen Klostergeschichte, der „das königliche Kloster“ behandelt, hätte eine ältere Geschichtsschreibung bei dem dürftigen Stand der noch vorhandenen schriftlichen Quellen nie schreiben können. P. W. Fink, der sich durch seine seit Jahren geübte emsige Heimatforschungsarbeit im Donau- und Waldgau im fortschreitenden Maß einen führenden Namen geschaffen hat, konnte aus den Ergebnissen seiner gründlichen Besiedelungsstudien ganz ungeahnt reichlich strömende neue Quellen erschließen. Die Art und Weise, wie er sich auf solchem Boden mit der Mettener Gründungsgeschichte auseinandersetzt, erscheint mir ausgezeichnet: die Persönlichkeiten der Seligen Gamelbert und Utto erhalten so ihren verdienten Anteil an der Stiftung Mettens, so gut wie der legendäre Gründer des Klosters, Karl der Große. Zu dem Kapitel „Metten als Rodungskloster“ konnte sich P. Fink kaum auf irgendwelche Vorarbeiten stützen: das ist fast ausschließlich sein Werk, für das er freilich nun auch fast ausschließlich die ganze Forscherverantwortung tragen muß. Und ich muß schon sagen: es ist fast beängstigend, ihm in all die vielen Siedelungen zu folgen, die er als Mettener Rodungsleistung nachweisen zu können glaubt: etwa 10000 Tagewerk Ackerlandes (ohne Wiesen und Wald) summieren sich nach seiner Berechnung als Mettener Besitzstand um 800, also knapp $\frac{1}{2}$ Jahrhundert nach der Gründung. Und dabei soll es doch seine Berechtigung haben, daß die bekannte amtliche Klosterschätzung des Jahres 817 Metten bloß unter die kleinen Reichsabteien der dritten Klasse einreicht, die wegen ihrer Armut für Kaiser und Reich nur eine Gebetssteuer entrichten können! Auch noch das weitere Kapitel, das die aus dem Begriff eines königlichen Eigenklosters erwachsenden wirtschaftlichen Verwicklungen der von ihrer ersten Größe rasch herabsinkenden Abtei schildert, wird fast ausschließlich mit den Ergebnissen der Besiedelungsgeschichte belegt: daß all diese Einzelaufstellungen nicht gerade immer urkundliches Gewicht haben, weiß natürlich P. Fink selber. Metten hat in ders päteren Karolingerzeit das Los aller mittelalterlichen Eigenklöster geteilt: lediglich als Besitztum seiner Herren aufgefaßt, konnte es kein klösterliches Eigenleben von einiger Bedeutung entfalten; von 900 ab hat es gar keine Äbte mehr gehabt und fristete ein sehr dürftiges Dasein als lockerer Verband von Klerikern. In dieser Zeit zerfiel der ganze vom Rodungskloster erworbene Besitz. Erst 1157 hat der Babenberger Heinrich Jasomirgott die alte Abtei wieder zu neuem Leben erweckt: Mönche der Hirschauer Reform zogen in Metten ein. Die Frage, woher die neuen Benediktiner kamen, veranlaßte P. Fink zu einer ausführlichen Darstellung der interessanten Baugeschichte der Mettener Stiftskirche und Klosteranlage. Das neue Kloster sah seine Hauptbetätigung nicht mehr in wirtschaftlicher Ausdehnung und Rodungsarbeit: Metten war ein Bet- und Seelsorgskloster geworden. Auch für diesen zweiten Teil der Mettener Geschichte war der Verfasser auf mancherlei Mutmaßungen angewiesen; denn überaus fragmentarisch bleibt auch für diese Periode alles, was sich als Quelle zum wirtschaftlichen und kulturellen Leben Mettens erhalten hat: das fühlt man mit einer gewissen Wehmut bei den Schlußkapiteln des Buches, welche die Leistungen Mettens in den ersten 500 Jahren seines Bestehens zusammenfassen und den Äbten dieser Zeitperiode einigermaßen den ihnen zukommenden Anteil an der Entwicklung ihres Hauses zuteilen wollen.

Das große Geschick, womit P. W. Fink das knappe Material der Mettener Frühzeit zu einem im wesentlichen sicherlich historisch unanfechtbaren Geschichtsbild zusammenfaßte, läßt erwarten, daß auch die noch folgenden zwei Teile seiner Entwicklungsgeschichte, für die er eine ganz gewaltige Quellenmasse bereits gesammelt hat, unsere gespannte Erwartung bestens erfüllen werden.

Dr. P. S. Mitterer.

Mönchröden. Herold, Emil, Die Benediktiner-Abtei Mönchröden. Patschke, Neustadt b. Coburg 1926. 69 S. 8°. Mit 6 Abb.

Im Jahrgang 1911 unserer „Studien und Mitteilungen“ veröffentlichte Dr. Georg Berbig drei gediegene Abhandlungen über die um 1149 gegründete und um 1545 infolge der Reformation ausgestorbene Abtei Mönchröden bei Coburg (S. 241—260), deren Äbte (S. 418—457) und Besitzstand (S. 645—664). Emil Herold ergänzt diese Arbeiten seines verstorbenen Freundes durch Klärung der bisher fast völlig im Dunkeln liegenden Gründungsgeschichte, insbesondere der Personalien des am 29. Januar 1152 samt seiner schwangeren Frau Luitgard, der Witwe König Erichs von Dänemark, durch seine eigenen Vasallen im Bette ermordeten Stifters Hermann von Winzenburg, Markgrafen von Meißen und Landgrafen in Thüringen. Außerdem bringt Herold interessante Beiträge zur Frühgeschichte von Mönchröden, Oeslau und Rosenau, wie denn überhaupt sein Buch ein Muster von Heimatforschung und Heimatkunde genannt werden darf.

P. L. Hanser.

Montecassino. Minozzi, G., Montecassino nella storia del rinascimento. I. Band. XX u. 566 S. Ferrari, Roma 1925. 8°. Mit 14 Taf. u. 11 Abb.

Von den 559 S. des eigentlichen Textes behandeln 376 das Leben und die Werke der um die Wende des 15. Jahrhunderts oder vor 1550 geborenen großen Kassiner-Humanisten Leonardo Sforza degli Oddi von Perugia (117—189), Onorato Fascitelli von Isernia, Bischof von Isola (193—294), Angelo de Faggis von Sangro, Kassinos berühmtester Abt in jener Zeit (297—400), Giambattista Mormile von Neapel (403—451) und Benedetto dell'Uva von Kapua (453—493). Die übrigen 183 S. bieten teils einen Überblick über die Geschichte Montecassinos von der Gründung des Erzklosters bis 1500 (1—112), teils ziemlich spärliche Berichte über die „Umanisti minori“ und den Niedergang des kassinensischen Humanismus (497—559). Der Verfasser schildert insbesondere die fünf Sterne erster Größe „nel fulgore del Cinquecento“ mit der bei seiner Nation üblichen schwungvollen Beredsamkeit, die nach dem Muster des Arpinaten hundert Worte gebraucht, wo zehn genügen. Der alles Göttliche vermenschlichende und alles Menschliche vergöttlichende Humanismus des Cinquecento war übrigens, wie aus dem Buche — dem Verfasser wohl unbewußt — deutlich genug hervorgeht, kein besonderer Freund und Förderer altmonastischer Prinzipien und Traditionen. Ist der Monachismus seinem ganzen Wesen nach christozentrisch (vgl. Reg. c. 4: Nihil amoris Christi praepone), so ist der heidnische Humanismus ebensosehr egozentrisch, und seine Anhänger im Mönchsgewande hatten begreiflicherweise oft genug innere Konflikte und Krisen durchzukämpfen, wobei der Monachismus nicht immer Sieger blieb. Wir sehen dem zweiten Band mit Interesse entgegen.

P. L. Hanser.

München-Gladbach. Brasse E., Urkunden und Regesten zur Geschichte der Stadt und Abtei Gladbach. I. Teil: Mittelalter, 1914. 376 S. u. 4 Tafeln; II. Teil: Neuzeit. 1926. 562 S. F. Kerlé, München-Gladbach.

Eine wissenschaftliche Erforschung der Stadt München-Gladbach hat ihre großen Schwierigkeiten. So ist es nicht verwunderlich, daß abgesehen

von einigen kleineren Schriften seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts (Eckertz, Noever, Ropertz) auf diesem Gebiet nicht mehr gearbeitet wurde. Erst Dr. Brasse hat mit seiner zweibändigen Geschichte der Stadt und Abtei Gladbach (1914 u. 1922) und den Urkunden und Regesten wertvollste Beiträge zur Erforschung der Vergangenheit dieser emporstrebenden Kommune geliefert. Beide Bücher bedingen und ergänzen sich notwendig und lassen nun zum ersten Male auch die Bedeutung der Benediktinerabtei St. Vitus für die Entwicklung der Stadt überblicken. Spärlich freilich sind die Quellen zur Urgeschichte des Stifts (972—1100). Sie scheinen einer frühen Vernichtung des Abteiarchivs zum Opfer gefallen zu sein, so daß nur noch drei Urkunden aus dieser Periode nachweisbar sind. Schon für das 12. Jahrhundert ist das Material reichlicher (59 Belege), um seit 1300 recht stattlich zu werden. Aus diesen mißlichen Umständen erklärt sich auch die Schwierigkeit den Zeitpunkt festzustellen, wann der Nonnenkonvent von Gladbach abgetrennt und nach Neuwerk verlegt wurde (I, S. 128, und auf Brasse fußend Hilpisch: Die Doppelklöster, 1928, S. 65). Durch die Einsetzung eines Vogtes aus den Reihen der Kölner Vasallen nur in loser Abhängigkeit vom dortigen Erstuhl, litt die Abtei unter keiner Fessel bei ihrer Entwicklung, so daß sie schon im 12. Jahrhundert zu ansehnlichem Reichtum und beachtlicher politischer Stellung gelangte, um seit den verschwenderischen Tagen des Abtes Dietrich (1256/98) von ihrer Höhe herabzusinken. Immer mehr geriet sie in Abhängigkeit von Landesherrn aus dem Hause Jülich, denen sie in der Folge auch manches alte Recht opfern mußte. Eine scharfe Cäsur im Leben des recht verweltlichten Stiftes bedeutet die Annahme der Bursfelder Reform unter Abt Ägidius von Bochholtz 1510, die dem Kloster aber sein altes Ansehen nicht mehr zurückgeben konnte. Auch für die verhältnismäßig leicht erforschbare Neuzeit war das Material nicht müheelos zu heben, denn die im Angesicht der Säkularisation geflüchteten Akten sind heute in verschiedenste Hände übergegangen. Leider hat Brasse die Vollendung seines gründlichen Werkes im vorliegenden zweiten Band nicht mehr erlebt. Dieser wurde als Festschrift der Stadt Gladbach anlässlich der Jahrtausendfeier der deutschen Rheinlande herausgegeben und gewährt einen ausgezeichneten Einblick in das alte deutsche kirchliche wie städtische Kulturleben in den linksrheinischen Gebieten.

P. W. v. Pölnitz.

Murbach. Zelger, Franz, Die ehemalige Benediktiner-Reichs-abteikirche von Murbach. Räber, Luzern 1926. 13 S. 8°. Mit 2 Abb.

Die Reichsäbte von Murbach und ihr gefürstetes Hochstift im Oberelsaß, eine Gründung St. Pirmins (um 727), gehören längst der Geschichte an. Klemens XIII. verlegte 1759 das Kloster nach Gebweiler, aufständische Bauern zerstörten 1789 die Gebäulichkeiten, und nun sollen auch noch die letzten Reste der altehrwürdigen Abteikirche, deren Langschiff bereits 1740 abgebrochen wurde, dem Zahn der Zeit zum Opfer fallen. Der atheistische französische Staat sieht den bedauerlichen Verfall mit schlecht verhehltem Wohlgefallen und versucht wohl gar, die Hauptschuld der Verlotterung auf die Schultern der alten Mönche abzuwälzen, die (vor einem Jahrtausend!) nicht solid genug gebaut hätten. Es ist ein wahrer Jammer! Da Luzern bis 1291 unter der Landeshoheit der Fürstäbte von Murbach stand und das dortige Benediktiner- und spätere Chorherrenstift St. Leodegar eine Tochterkirche von Murbach ist, so suchte der bekannte Heimatfreund Dr. Zelger durch vorliegende Abhandlung, welche zuerst im Sonntagsblatt, Nr. 28/29, des Luzerner „Vaterland“ 1926 erschien, eine Sammlung für die alte Mutterkirche in die Wege zu leiten. Möchte ihm reicher Erfolg beschieden sein!

P. L. Hanser.

Hilpisch, Stephan, O. S. B., Die Doppelklöster, Entstehung und Organisation. (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens Heft 15.) Münster i. W., Aschendorff 1928. gr. 8^o. VIII, 95 S. geh. 3,90 M., geb. 5,40 M.

Als ich vor 2 Jahren in den „Studien“ (43, N. F. 12, 1925, ausgegeben 1926, S. 236—238) die kleine Schrift von Dom Berlière über die Doppelklöster im 12. und 13. Jahrhundert anzeigte, konnte ich am Schlusse bereits ankündigen, daß sich ein junger deutscher Benediktiner mit einer Arbeit über die Doppelklöster vom 4.—10. Jahrhundert beschäftige. Diese Arbeit liegt nunmehr vor in der obigen Schrift von P. Stephan Hilpisch, Maria-Laach, die eine Bonner philosophische Dissertation aus Levisions Schule darstellt und dem hochwürdigsten Abt D. Dr. Ildefons Herwegen gewidmet ist. Im 1. (einleitenden) Kapitel wird ein guter Überblick über die bisherigen Forschungen über die Geschichte der Doppelklöster geboten, unter denen der Verf. eine Gemeinschaft von Mönchen und Nonnen versteht, die in solcher Weise beieinander wohnt, „daß ihre Klosteranlage räumlich und rechtlich eine Einheit darstellt“ (S. 1): „Eine wissenschaftliche Gesamtdarstellung des Doppelklosterinstituts fehlt, die bisherigen Spezialuntersuchungen bieten keine befriedigende Lösung der gestellten Fragen, vor allem nicht der Frage der Entstehung. Auch die vorliegende Arbeit will keine Gesamtgeschichte der Doppelklöster von ihren Anfängen bis zum Untergange bieten. Ihr Hauptziel ist die Untersuchung der Frühgeschichte. . . . Für die spätere Zeit, d. h. vom 11. Jahrh. ab, sollen nur die Frage der Neubegründung von Doppelklöstern in dieser Periode und die Entwicklung der Doppelklosteridee behandelt werden, da für die Einzelheiten in dieser Epoche Berlière zuverlässig ist und kaum einer Ergänzung bedarf“ (S. 5; vgl. jedoch ebenda, Zeile 1—4). In 4 weiteren Kapiteln kommen die Doppelklöster im Gebiete des östlichen Mönchtums (S. 5—24), in Gallien und Irland (S. 25—44), in England, Deutschland und Italien (S. 44—52) und in Spanien (S. 52—59) zur Darstellung; ein 6. Kapitel behandelt die Neubelebung des Doppelklosterwesens in Frankreich und Deutschland seit dem 11. Jahrh. (S. 59—69), ein siebentes (S. 70—80) die Doppelorden von Fontevrauld und Sempringham, der Humiliaten und Birgittinen, ein achttes (S. 80 bis 85) die Stellung der Kirche im Abendland zu den Doppelklöstern. Ein kurzer Rückblick (S. 85—87) faßt die gewonnenen Ergebnisse zusammen, während ein ausführliches Register (S. 88—95) das Nachschlagen der inhaltsreichen Schrift sehr erleichtert.

„Die Doppelklöster sind entstanden im Orient . . . Die Frauen schlossen sich an ein Männerkloster an. Zu diesem Nebeneinanderwohnen der Mönche und Nonnen führte die Hilfsbedürftigkeit der Frauen bezüglich des Gottesdienstes, der Seelsorge, besonders aber der wirtschaftlichen Versorgung. Basilius gab in seiner Regel für die Organisation der Doppelklöster feste Bestimmungen und sicherte ihnen dadurch den Weiterbestand. Im allgemeinen war das östliche Doppelkloster in erster Linie Männerkloster, an das sich das Frauenkloster anlehnte und von dem aus es in allem Notwendigen bedient wurde. Mit dem 6. Jahrh. beginnt im Orient der Widerstand gegen diese Klosterform, der im 9. Jahrh. (Nikephorus, S. 22) zu ihrer völligen Aufhebung führt“ (S. 85).

Im Abendland entwickelte sich das Doppelklostersystem im Anschluß an die östlichen Vorbilder. In Gallien begegnen im 5. und in Spanien im 6. Jahrh. „Nachbarklöster“ (über diesen Begriff vgl. S. 1 und 33f.), und im Laufe des 7. Jahrh. entstehen in beiden Ländern Doppelklöster, denen bald die Gründungen in England folgen, wo das Doppelkloster, aus Gallien übernommen, fast die reguläre Form des Frauenklosters darstellt. Wenn

es in Irland in der Frühzeit überhaupt Doppelklöster gab, so sind sie doch jedenfalls nichts speziell Irisches. In Italien ist in dieser Periode überhaupt kein Doppelkloster nachzuweisen; in Deutschland kann 'nach Hilpisch allenfalls Heidenheim, und auch dieses nur für kurze Zeit, als solches in Betracht kommen (S. 50f.; vgl. jedoch unten). Die Organisation ist in den einzelnen Ländern verschieden. „Aber in allen Fällen sind es die Frauen, die zur Stützung ihres klösterlichen Lebens der Männer bedürfen . . . Das Männerkloster ist aus sich fähig, all seine Bedürfnisse zu befriedigen, während umgekehrt die Nonnen durch ihr Geschlecht, ihre körperliche Schwäche, aber auch vor allem durch ihr klösterliches Ideal, das strenge Klausur verlangte, in verschiedener Hinsicht behindert waren. Das Fehlende zu ergänzen, sind dem klösterlichen Berufe der Frauen entsprechend am besten Mönche geeignet, die mit den Nonnen das Ideal und die Lebensform teilen“ (S. 86). „Im Gegensatz zu der Bekämpfung der Doppelklöster durch Staat und Kirche im Osten kennt das Abendland kein systematisches Vorgehen gegen sie. Wohl werden Bedenken laut, aber keine scharfen Verbote erlassen. Ohne kirchliche Verurteilung verschwinden die Doppelklöster des Abendlandes z. T. infolge gewaltsamer Zerstörung (z. B. Dänereinfall in England) oder auf Grund innerklösterlicher Entwicklung (indem an die Stelle der Mönche nach und nach Kanoniker traten; über die Gründe dieser Entwicklung vgl. S. 43f.) im Laufe des 9. Jahrh. Nur in Spanien bleiben sie in großer Zahl bestehen und erhalten sich das ganze Mittelalter hindurch“ (a. a. O.). Den bisherigen Ergebnissen kann Rezensent durchweg beistimmen bis auf einen Punkt, und dieser betrifft die Frage der Doppelklöster in Deutschland, die wohl noch einer Nachprüfung bedarf; vgl. z. B. für Kempten die Bemerkung von Franz Ludwig Baumann, Forschungen z. schwäb. Geschichte (1898), S. 121, Anm. 5, und „Studien“ 39 (N. F. 8, 1918), 277.

„Mit dem 11. Jahrh. beginnt in Deutschland und Frankreich die Neuentstehung der Doppelklöster teils allmählich als Folge des weiblichen Reklusentums, das in bestehenden Männerklöstern Aufnahme findet, teils durch direkte Begründung. Vor allem die Klöster der Benediktiner, Augustiner-Chorherren und Prämonstratenser nehmen Frauen auf. Diese Doppelklöster sind in erster Linie Männerklöster, die einem hilfsbedürftigen Frauenkonvent Unterhalt und Schutz gewähren. So wird das Doppelkloster eine Form mönchischer Wohltätigkeit, die aber von den Mönchen deshalb besonders gepflegt wird, weil die eintretenden Frauen als Entgelt für die Aufnahme ihr Besitztum den Männerklöstern vermachen“ (S. 86). Was die Stellung der Hirsauer zu den Doppelklöstern betrifft (vgl. S. 68f.), so ist jedoch zwischen Hirsau selbst und seinen Tochterklöstern zu unterscheiden. Abt Wilhelm der Selige selbst war in der Tat ein Gegner der Doppelklöster, während seine Mitarbeiter und Schüler sie duldeten; Tomeks bezügliche Ansicht, für die übrigens nicht auf sein bekanntes Buch, sondern auf seinen Aufsatz in den „Studien u. Mitt.“ N. F. 1 (1911), 78, hätte verwiesen werden müssen, da er in seinem Buch (S. 72) Burchard von Worms, nicht Wilhelm von Hirsau behandelt, kann daher nicht als „durchaus unzutreffend“ bezeichnet werden. „Auch diesen Doppelklöstern begegnet man z. T. mit Mißtrauen. Aber es kommt zu keiner prinzipiellen Ablehnung, wenn auch das östliche Kirchenrecht mit seiner Auffassung über die Doppelklöster in die abendländischen Rechtsbücher übergeht“ (vgl. meine Besprechung von Berlières Schrift). „Trotzdem verschwinden seit dem 13. Jahrh. mit Ausnahme des Birgittenordens die Doppelklöster: die Frauen werden entfernt, neue nicht mehr aufgenommen. Dies geschieht in erster Linie infolge der Belastung, die das Frauenkloster für die Mönche darstellt. So erhalten sich bei diesen Orden nur in ganz geringen Ausnahmen Doppelklöster bis ins 16. (und 17.) Jahrh. Die Doppelklöster sind im Abendland ausgestorben, nicht aufgehoben worden“ (S. 87).

Die Untersuchung Hilpischs ist eine hervorragende Leistung; durch sie ist eine ebenso wichtige als schwierige Frage in allen wesentlichen Punkten vollständig aufgeheilt. Wir hoffen, dem jungen Forscher noch oft zu begegnen. — S. 14 Mitte l. Melania, S. 50 Z. 6 v. ob. monachas, S. 63 Z. 3 v. unt. Deo, S. 67 Z. 3 v. unt. omnia, S. 82 Z. 3 u. 2 v. unt. monacham — receptae. Hausen o. U. (Württ.). Dr. Joseph Zeller.

Cornell, Henrik, *Biblia Pauperum*, Stockholm 1925. XV, 372 S. in 4^o. 72 Lichtdrucktafeln, 8 Tafeln in Netzätzung, 37 Abbildungen im Text.

Dieser bereits 3jährige Sprößling des ungemein rührigen Dozenten an der Universität Upsala, Dr. Henrik Cornell, fand leider nicht die verdiente Beachtung; nicht in Schweden, weil das Werk in Deutsch geschrieben ist und auch eine für Schweden fernabliegende Stoffwelt behandelt; auch in Deutschland nicht, weil es in Schweden erschienen ist, außerdem auch in einer Preislage (RM. 90,—), die an sich zwar wirklich niedrig angesetzt ist, aber in der gegenwärtigen Notlage selbst für die großen Büchereien ein Stein des Anstoßes zu sein scheint. Das wird wohl der Grund sein, warum Dr. Karl Künstle in seiner soeben erschienenen „Ikonographie der christlichen Kunst“ Cornells *Biblia Pauperum* nur dem Namen nach kennt und sich (S. 90f.) bei dem betreffenden Artikel über die *Biblia Pauperum* nur mit den Ergebnissen bei Heitz-Schreiber (*Biblia Pauperum*, Straßburg 1903) begnügt, ohne die schon weiter fortgeschrittene Studie des Hans von Gabelentz (Straßburg 1912) zu berücksichtigen.

Neben dem Werk von Lutz-Perdrizet über das „*Speculum humanae Salvationis*“ steht Cornells B. P. ebenbürtig da und wird wie jenes das Monumentalwerk bleiben, allerdings mit dem Unterschied, daß Cornell weit tieferen Einblick in das Entstehen dieser merkwürdigen typologischen „Summa“ gibt; ebenso auch in den weitgehenden Einfluß der B. P. und des *Speculum* auf die christliche Kunst in Fresken, Bildfenster usw. Hier wäre auch die plastische Fortsetzung der Armenbibel und des *Speculum* in den gotischen Flügelaltären zu nennen gewesen. Für all diese Fragen bleibt Cornells Werk auf lange Sicht die reichste und verlässlichste Fundgrube.

Freilich alle Fragen, die sich besonders nach Zeit und Ort der Entstehung der B. P. und nach ihrem Verfasser bzw. Bildkünstler erheben, konnte auch Cornell nicht endgültig beantworten, obwohl er keine Reisen und Kosten scheute, um den Stoff über die B. P. möglichst restlos beizuschaffen. Obwohl Cornell 45 Hs. (Schreiber 30, Gabelentz 38) einsehen bzw. aufstöbern konnte, abgesehen von seinen weiteren Funden an bilderlosen Hs. (jetzt 28), läßt sich das letzte Wort über Zeit, Ort und Verfasser auch jetzt noch nicht mit Sicherheit sprechen. Doch hat Cornells Annahme sehr Bestechendes für sich, daß die Armenbibel um 1300 in Südbayern, vielleicht sogar in einem der damaligen Benediktinerklöster, entstanden ist. Schon Gabelentz (S. 35) hatte sich in diesem Sinne ausgesprochen, obwohl er die zwei B. P.-Hs. der Münchener Staatsbibliothek aus Regensburg (Clm 23425) und Benediktbeuren (Clm 4523) für weniger ausschlaggebend hielt als die zwei anderen, nur wenig jüngeren Hs. aus Wien (Cod. 1198) und St. Florian (Cod. III, 207).

Für jeden Fall bleibt es eine auffallende Tatsache, daß die ältesten der bisher bekannt gewordenen B. P.-Hs. aus dem eigentlichen Altbayern und dem benachbarten Österreich stammen und fast ausschließlich in Benediktinerklöstern entstanden sind (Regensburg, Tegernsee, Benediktbeuren, Mallersdorf, Metten, Kremsmünster und vor allem Salzburg: St. Peter und Nonnberg). Ein ähnliches Bild zeigt sich ja auch bei den *Speculum*-Hs.; von den rund 200 nachgewiesenen Hs. enthält die Münchener Staatsbibliothek rund 60, die größtenteils altbayerischen Benediktinerklöstern entstammen.

Auch die sonstigen typologischen Werke des ausgehenden Mittelalters sind mehr als sonstwo in altbayerischen Benediktinerklöstern nachzuweisen, so die *Concordantiae Charitatis* des Abtes Ulrich von Lilienfeld (17 Hs.), das *Defensorium* (5 Hs.), der *Aequipollarius* eines noch nicht näher bestimmten Konrad Vatt (8 Hs.).

Es muß einmal kräftig unterstrichen werden, daß die Münchener Staatsbibliothek mit ihren ehemaligen Klosterbeständen wie kaum eine andere einen weitgehenden Einblick in die Stoff- und Gedankenwelt des früheren und ausgehenden Mittelalters gewährt. Und zwar sind gerade hierfür die altbayerischen Benediktinerklöster eine fast unerschöpfliche Schatzhöhle. Nur nebenbei sei hier auf die unendlich reichhaltige Sammlung von ältesten und alten Passionalien hingewiesen, die von den Bollandisten bisher leider nie wie die Bestände anderer Bibliotheken inventarisiert wurden. Darum wurde bisher auch nie die Bedeutung des altherwürdigen Clm 4554 (*Benedictbeuren saec. VIII/IX*, aus der Kysila-Schenkung) erkannt, der in der Hs. Wallerstein-Maihingen Cod. H. B. I. 2 und auch in dem bisher völlig unbeachtet gebliebenen Clm 17138 (ehedem Schäflarn) weiterlebte.

Cornell verdient daher den besonderen Dank der altbayerischen Benediktinerwelt (Salzburg mit eingeschlossen), wenn er in seiner B. P. so viele anerkennende Worte für die bayerischen Benediktiner des ausgehenden Mittelalters aus begeistertem Herzen spricht. Metten vor allem wird ihm besonders zu Dank verpflichtet bleiben, weil er den in der Überlieferung der B. P. ganz einzig dastehenden Armenbibel Codex Clm 8201 (wohl in Metten selber unter Abt Petrus I. im Jahre 1414 entstanden) zum erstenmal vollständig (Tafel 128—145) der Öffentlichkeit unterbreitete. Derselbe hätte indes nicht an Bedeutung verloren, wenn Cornell neben dem allerdings älteren Wiener Cod. 1198 (Tafel 1—13) auch den andreen, mit Wien eng verwandten Codex aus dem österreichischen Augustinerstift St. Florian (Probe in Tafel 13b) in Abbildung wiedergegeben hätte. In diesem Fall wäre der Berichterstatter in den *Analecta Bollandiana* (45, 1927, 402/5) dem Werke Cornells auch besser gerecht geworden, trotz der mit Cornell gleichzeitigen Studie des Pariser Kunsthistorikers André Blum, dem es allerdings gelungen war, ein für die Forschung seit längerer Zeit verschollenes B. P.-Bruchstück (6 Bilder auf 3 Blättern) in der Sammlung des Pariser Edmund Rothschild aufzustöbern (*Un Manuscrit inédit du XIII^e siècle de la Bible des Pauvres*, in: *Monuments et Mémoires dans la Fondation Eugène Piot* 28, 1925, 95—111, Planches VI—VIII). Daß André Blum mit diesem „Fund“ die Armenbibel für sein Vaterland retten wollte durch möglichst hohe Datierung dieses Bruchstückes und durch angeblich nur französische Stilmerkmale in Gewandung, Rüstung der dargestellten Personen, wird ihm niemand verdenken. Hätte er aber Cornells B. P.-Ausgabe schon kennen können, würde er in seinem Urteil vorsichtiger geworden sein. Doch auch ohne Cornells Werk hätte er durch die Studien vorausgehender Forscher die St. Florian-Armenbibel kennen sollen. Aber dann hätte er vielleicht auch diese letztere mit dem damit eng verwandten Wiener Exemplar (Cod. 1198) aus Bild-Stilgründen für Frankreich in Anspruch genommen. Denn bildlich ist Rothschild-Bruchstück das das haargenaue Abbild der St. Florian-Armenbibel, kaum dessen Vorlage; textlich schließt es sich allerdings mehr an Wien an, geht hin und wieder auch seine eigenen Wege, in ein paar Fällen durch Mißverständnis, wie „Esoras“ für „Esdras“ beweist. Leider läßt sich die Herkunft der Wiener B. P. nicht nachweisen; für jeden Fall entstand sie in irgendeinem Kloster und wanderte durch Schenkung oder Kauf in die Hofbibliothek. Was die Herkunft des Rothschild-Bruchstückes angeht, so steht nur die Tatsache fest, daß der Wiener Kunsthistoriker Gustav Heider, der eigentliche Vater der typologischen Studien, es schon kannte und dessen Bilderfolge in seinen „Beiträgen zur christlichen Typologie“ (Jahrbuch der k. k. Zentralkommission, Wien 5, 1861, S. 15) genau angab,

mit dem weiteren Bemerkten, daß es die Kopie von Wien 1198 zu sein scheint. Für jeden Fall ist dieses Bruchstück die bisher als verschollenes Weigel-Fragment in der Forschung bezeichnete Armenbibel, die einmal im Besitz des Kunstländlers R. Weigel-Leipzig gewesen sein soll.

So sehr nun auch dieses Kleeblatt Wien—St. Florian—Rothschild französischen Stileinfluß zeigen mag, so ist damit eine französische Herkunft dieser 3 Hs. noch lange nicht erwiesen, noch viel weniger der französische Ursprung der Armenbibel. Gewiß, die in der Armenbibel vertretene merkwürdige typologische Ideenwelt ist echt französisch und hatte sich dort auch früher als in Deutschland entwickelt. Cornell bringt hierfür reiche Belege, besonders aus der Zeit des großen Benediktinerabtes Suger († 1151); ebenso auch für England. Wie wenig aber gerade Bayern hierin zurückstand, beweisen Cornells Belege aus St. Emmeram-Regensburg, St. Ulrich-Augsburg und vor allem aus dem ehemaligen St. Emmeramer Bildercodex Clm 14159 (genau beschrieben in Böckler, Die Regensburger-Prüfener Buchmalerei des 11./12. Jahrh., S. 23ff.). Somit kann es auch gar nicht mehr auffallen, daß um 1180 der Propst Werner von Klosterneuburg bei Wien sich durch Nikolaus von Verdun den bekannten typologischen Altaraufsatz anfertigen ließ. Zweifelsohne hat diese typologische Bilderreihe (20 Nummern) den eigentlichen Anstoß zur Entstehung der Armenbibel gegeben, die als erste die systematische Zusammenfassung der landläufigen Typologien zur Vita Christi in Buchform wurde, mit dem nicht verkennbaren Zweck als biblisches Lehrbuch zu gelten. Daher auch die einzig zweckdienliche Anlage der Bilder: Szene aus dem Leben Jesu, zwei Vorbilder (ante legem, sub lege) mit je einem Propheten in den vier Hauptbild-Ecken; das Ganze nach Art der Medaillon-Bildfenster in den Kathedralen und Klosterkirchen. Zur Erklärung der Vorbilder dient ein möglichst kurz gehaltener Text; der leoninische Memorialvers war zugleich auch der Bildtitel. Es ist nicht ohne Zufall, daß die ältesten erhaltenen Armenbibeln gerade diese Medaillonfenster-Form aufweisen.

Cornell ist durch das weitverzweigte Labyrinth all dieser Fragen ein völlig verlässiger Führer, der überall die Zusammenhänge aufweist und jede Annahme mit reichen Belegen fast zur zwingenden Tatsache macht. Sein Buch bedeutet einen wesentlichen Fortschritt gegenüber Schreiber und Gabelentz und gegenüber den vielen anderen, die sich bisher mit der Armenbibel beschäftigten. Schreiber und Gabelentz hatten sich für die Gruppierungen der verschiedenen Armenbibeln mit einem rein mechanischen Schema aus der Bildanlage begnügt und so eine Menge von Fragen offen gelassen. Insofern als nach der Zeit der Entstehung der einzelnen Armenbibeln das gerade übliche Bildschema angewendet wurde, ergab sich dadurch eine im allgemeinen richtige Gruppierung. Viel genauer ging Cornell zu Werke und gruppierte vor allem nach der Reihenfolge der einzelnen Bilder, wobei sich dann die weitere Gruppierung nach der Bilderanzahl wie von selber ergab. Hätte Cornell auch noch alle Bildtexte genau miteinander verglichen, und auch noch die Unterschiede in der Reihenfolge etwa in der Mitte der Armenbibel näher untersucht, wäre die Gruppierung noch klarer geworden. Vielleicht hätte sich dann auch die weitere Frage beantworten lassen, ob die 34- oder 36blättrige Armenbibel die ältere und ursprünglichere ist.

Ein beträchtlicher Teil des Buches zeigt uns Cornell als Kunsthistoriker; hier spricht er vielleicht noch mehr als Fachmann und erweist sich daher als kundiger Führer besonders dort, wo er die böhmische Miniaturmalerei und die Mettener Armenbibel behandelt und darin die Stileinflüsse des benachbarten Böhmens klar aufdeckt. Für jeden Fall ist das Werk des damaligen Mettener Künstlers, nach allgemeiner Annahme des damaligen Subpriors Albert, nunmehr in das richtige Licht gerückt, ist auch dessen

Urheberschaft für die andere Mettener Hs. mit dem Benedictusleben (Cm 8201 d) gegen bisherige Zweifel gesichert.

Was die Ausstattung von Cornells Biblia Pauperum betrifft, so kann man kurz sagen: alles ist erstklassig, Papier und Bilder. Letztere entstammen der ersten Reproduktionsfirma in Wien, der Druck erfolgte in der Thule-Druckerei Stockholm. Die Kosten trug meines Wissens Dr. Cornell selber. Hergestellt wurde das Werk in einer Auflage von 300 Nummern.

Die Besprechung dieses wirklich ausgezeichneten Werkes hatte leider bis jetzt auf sich warten lassen. Der Grund davon war lediglich der, daß die meinerseits vorbereitete Abhandlung über die Armenbibel aus verschiedenen Gründen nicht zum Abschluß gebracht werden konnte, nicht zuletzt auch aus dem Grunde, weil ich hoffe, es könnte in irgendeiner noch nicht völlig erforschten Klosterbibliothek noch der eine oder andere Zeuge für die Armenbibel ausgekundschaftet werden.

Metten.

P. Michael Huber.

Die Bedeutung des hl. Bonifazius für das bayerische Klosterwesen.

Von Dr. P. Sigisbert Mitterer O.S.B., Schäftlarn.

Mit Recht unterscheidet die Missionsgeschichte heute zwischen der Primär- und Sekundärmissionierung eines Landes, je nachdem es sich darum handelt, einem noch heidnischen Volke das Christentum überhaupt erst zu bringen oder in dem schon im wesentlichen christianisierten Lande dieses junge, noch etwas ungeformte Christentum zu vertiefen.

Als in Bayern im Jahre 739¹ die Bistumsorganisation durch den hl. Bonifazius einsetzte, war die Zeit der Primärmission für das Herzogtum der Agilolfinger schon vorüber.² Bonifazius fand ein schon seit Ende des 7. Jahrhunderts im ganzen dem Christentum bereits gewonnenes Land vor, dem es freilich noch so ziemlich an jeglicher Ordnung gebrach. Wohl zählte man in der alten Bischofsstadt Augsburg den westlichen Teil Bayerns zum Teil zur schwäbischen Diözese und wohl bestand im südlichsten Bayern das Bistum Seben,³ aber an der Donau und im ganzen Inneren des Landes fehlten Bischofssitze vollständig. Theodo II. hatte allerdings versucht den auf die Dauer unhaltbaren Zuständen ein Ende zu machen, und hatte darum im Jahre 716 mit Gregor II. Verhandlungen angeknüpft, die aber aus Gründen, die uns nicht mehr ersichtlich sind, nicht zu Ende geführt wurden.⁴ Auch seine und seiner Nachfolger Bemühungen, in der Person der hl. Bischöfe Emmeram, Rupert oder Korbinian die rechten Männer zu einer end-

¹ Laux Joh. Jos., *Der hl. Bonifazius, Apostel der Deutschen*, Freiburg 1922, 281, nimmt wohl nicht mit Recht 738 als Jahr der Bistumsorganisation in Bayern an; denn das Dankschreiben, das Gregor III. dem hl. Bonifazius aus diesem Anlaß schickte, dürfte dem 29. Okt. 739 zuzuweisen sein. Vgl. Schnürer G., *Bonifazius, der Apostel der Deutschen*, Mainz 1909, S. 62. — Doeberl M., *Entwicklungsgeschichte Bayerns*, I. Bd., München 1908², 64, weist die Abgrenzung der vier Sprengel den Jahren 738/39 zu. — Hauck Alb., *Kirchengeschichte Deutschlands*, I, Lpz. 1922³, S. 469, entscheidet sich für 739. Im Frühjahr 739 sei Bonifazius nach Bayern aufgebrochen. — Riezler S., *Gesch. Baierns*, Stuttgart 1927⁴, I, 1, S. XI: „spätestens Okt. 739“.

² Zur Bekehrungsgeschichte der Bayern vgl. Bigelmair Andr., *Die Anfänge des Christentums in Bayern*. München 1907. — Bei sehr vorsichtiger Benützung ist immer noch brauchbar Huber Al., *Gesch. der Einführung und Verbreitung des Christentums in Südostdeutschland*. Salzburg 1875.

³ Vgl. Hauck, K. D. III, 336, 346. Seben war zudem damals bereits in Verfall geraten und völlig außerstande, etwa von sich aus Ordnung in die kirchlichen Verhältnisse Bayerns zu bringen. (Vgl. Doeberl, *Entw. Bayerns* I, 62.)

⁴ Vgl. Krusch Br. in M. G. S. rer. Merow. VI, 498. — Riezler, *Gesch. Baierns*, S. 184 f.

lichen, befriedigenden Ordnung der kirchlichen Verhältnisse im Herzogtum Bayern zu finden, scheiterten. „Wohl haben die Heiligen Emmeram, Rupert, Korbinian dem Christentum endgültig zum Sieg verholfen. Wohl erhoben sie Regensburg, Salzburg und Freising zu Missionssitzen, die dann später die Unterlagen bilden konnten für eine dauernde kirchliche Organisation... Aber feste bischöfliche Sprengel bestanden in Bayern noch nicht; eine solche Einrichtung schuf keiner der genannten drei Männer.“¹

Das ist tief bedauerlich auch im Sinne der Ordensgeschichte. Wir wissen nämlich heute recht wohl, daß das vorbenediktinische Mönchtum keinen unbedeutenden Anteil an der Primärmisionierung Bayerns gehabt hatte, wenn auch im einzelnen das Verdienst daran nicht wohl mehr an bestimmte Personen verteilt werden kann. Daß die hoffnungsvollen Ansätze aber fast völlig wieder zerstört wurden, daran war neben den immer sich wiederholenden politischen Erschütterungen jener Zeit nicht zuletzt eben der erwähnte beklagenswerte Mangel einer festen kirchlichen Organisation schuld.

Was früher an klösterlichen Niederlassungen vorhanden gewesen war — und es fehlt nicht an Anzeichen, daß es deren nicht wenige gegeben hatte —, das war zur Zeit des Auftretens des hl. Bonifazius zum allergrößten Teil dahin. Severinische Klöster z. B. mußten vordem im Ostgau mehrfach bestanden haben; die Vita Severini des Eugippius² hat uns bis heute noch einige Namen solcher Zellen erhalten: aber im Jahre 739 gab es kein Severinkloster mehr; die Wogen der Völkerwanderung hatten sie alle hinwegespült, und es ist fraglich, ob etwa noch in Juvavum, wo sich der hl. Severin gerne aufgehalten hatte, oder höchstens noch in Passau auch nur eine dunkle Überlieferung bis auf den großen Apostel von Norikum zurückführen mochte. — Als nach den Völkerwanderungstürmen die politischen Zustände etwas in Ordnung gekommen waren, hatte das ferne Irland und das aufstrebende Frankenreich neue Missionäre geschickt. Daß damals fränkische Kolumbanschüler in Bayern gewirkt haben, ist uns einwandfrei bezeugt: der hl. Eustasius, Kolumbans treuester Jünger und erster Nachfolger in Luxeuil (614—629), zog selber als erfolgreicher Prediger des Evangeliums nach Bayern und gründete dort mit Agilus und anderen Gefährten Missionsstationen an der Donau.³ Auch

¹ Doeberl, a. a. O. S. 63.

² Vita Severini c. 4, 19, 22. (M. G. hist., Auct. Ant. I. 2.)

³ Jonas, Vita Columbani II, 8. (Mon. Germ. in usum scholarum, ed Krusch Br. [1905].) Möglicherweise hat das heutige Benediktinerkloster Weltenburg a. d. Donau eine echte alte Überlieferung bis in unsere Tage gerettet, wenn es seine Gründung mit diesen Kolumbanermönchen in Verbindung bringt. Kenner der örtl. Verhältnisse sagen übrigens, das Landschaftsbild von Weltenburg gleiche in ganz überraschendem Maße dem von Luxeuil.

aus Irland, der fruchtbaren Heimat glaubensmutiger Prediger des Christentums, kamen sicherlich Missionäre auch in unser Land und dürften da und dort kleinere Zellen und auch größere klösterliche Niederlassungen gegründet haben. Aber es ist sehr schwer heute noch mit einiger Zuverlässigkeit ihren Spuren zu folgen. Am leichtesten ist es verhältnismäßig noch, ihre Wirksamkeit aus liturgischen Quellen nachzuweisen: ein Liber benedictionalis z. B., der im alten Freisinger Domkloster gebraucht wurde und den P. Germain Morin¹ für noch älter hält als das berühmte Missale Gothicum, verbindet Altbayern mit Luxeuil selbst; Krusch² wies an der Hand des Martyrologium Hieronymianum ähnliche Beziehungen zwischen Bayern und Luxeuil nach, und daß das Andenken an die aus Luxeuil gekommenen Heilsboten in der bayerischen Kirche nicht erloschen ist, das beweisen die Kalendarien unserer alten Klöster klar und deutlich.³ Geht man aber daran, die Stätten ihrer Wirksamkeit mit bestimmten Örtlichkeiten in Verbindung zu bringen, so sind wir größtenteils auf ein mehr oder minder verlässiges, bloß erschlossenes Wissen angewiesen. Was Fastlinger⁴ für das agilolfingische Bayern als einigermaßen kolumbanisch nachweisen zu können meinte, das hat Hauck⁵ zwar als unhaltbar ablehnen zu müssen geglaubt; man wird aber trotzdem zugeben dürfen, daß sich der mit den topographischen Verhältnissen seiner bayerischen Heimat so gut vertraute Forscher von einem richtigen Spürsinn zu haltbaren Feststellungen hat führen lassen. Fastlinger war übrigens in der Behandlung dieser frühgeschichtlichen Einzelfrage sogar noch weit zurückhaltender, als er es sonst gelegentlich ist. R. Bauerreiß konnte ihn darum in einer Untersuchung über irische Frühmissionäre in Südbayern in vielen Punkten ergänzen und manches Neue zur Aufhellung einer dunklen Frage beibringen. Als abgeschlossen können die diesbezüglichen Forschungen noch lange nicht gelten. So dürfte z. B. eine noch eingehendere Untersuchung der Patrozinien und der Ortsnamen die Zahl der auf Grund solcher Methoden schon von Fastlinger als mutmaßlich kolumbanisch angesprochenen Siedelungen noch recht wohl vermehren. Aber diese iroschottisch-kolumbanischen Ansiedelungen dürften zur

¹ Morin P. G., Un recueil Gallican inédit etc. en usage à Freising aux VII^e—IX^e siècles. (Revue bénédictine XXIX [1912], S 168 ff.)

² Krusch Br., Zum Martyrologium Hieronymianum. (N. Archiv XX, 437; XXIV, 287; XXVI, 349.)

³ Bauerreiß Rom., Irische Frühmissionäre in Südbayern (Festgabe zum 1200jähr. Jub. d. hl. Korbinian, München 1924), S. 44 f. — Das Kloster Weltenburg hat sich noch in allerjüngster Gegenwart um die päpstl. Guttheilung des Kultes der hl. Eustasius und Agilus nach Rom gewendet.

⁴ Fastlinger Max, D. wirtschaftl. Bedeutung der bayerischen Klöster i. d. Zeit der Agilulfinger (Freiburg 1903 [zitiert: Fastlinger]), S. 64 ff. — Ders., Die Kirchenpatrozinien in ihrer Bedeutung f. Altbayerns ältestes Kirchenwesen (Oberbayr. Arch. 50. Bd. [1897]), S. 425 ff.

⁵ Hauck, K. D. I³ u. ⁴, S. 366, A. 3.

Zeit des hl. Bonifazius zum weitaus größten Teil bereits ausgestorben gewesen sein: da sie auf Nachschub aus dem Westen angewiesen waren, dieser aber wegen der inneren und äußeren Wirren im Frankenreich (um 700) immer mehr ausblieb, so verfielen die einer straffen Diözesanordnung leider noch entbehrenden klösterlichen Niederlassungen, und ihr Grundbesitz kam wieder in die Hand des Herzogs, des selbstverständlichen Eigentümers alles herrenlosen Grundes und Bodens.¹

So fand denn der hl. Bonifazius bei seiner Ankunft in Bayern nur mehr ein recht dürftiges klösterliches Leben vor. Es ist eine gewisse Verschleierung dieser Tatsache, wenn Braunmüller in einer Studie über den Aufenthalt und die Tätigkeit des hl. Bonifazius in Bayern schreibt: „[Bonifazius] sah die bereits blühenden Klöster zu Salzburg über dem Grabe des hl. Rupert in der Peterskirche, zu Freising neben der Marienkirche, bei Regensburg neben der Georgenkirche und dem Grabe des hl. Emmeram und wohl noch manches kleinere Münster.“² Von diesen „kleineren Münstern“, an denen der hl. Bonifazius im Jahre 739 noch ein blühendes klösterliches Leben angetroffen haben könnte, wissen wir leider gar nichts; unsere Quellen stellen das weit eher völlig in Abrede. An den anderen, bestimmt genannten drei Orten aber läßt sich ein gewisses Fortbestehen klösterlichen Lebens wirklich geschichtlich wahrscheinlich machen: es dürften aber tatsächlich so ziemlich die einzigen Stätten in Bayern gewesen sein, wo es noch Mönche gab.

In Salzburg kann man wirklich von einer gewissen Blüte des Ordenslebens zur Zeit des hl. Bonifazius reden. Dank der ganz unverhältnismäßig guten Überlieferung³ haben wir noch heute einen so klaren Einblick in diese so weit zurückliegenden Zustände, daß wir sogar über wirtschaftliche Einzelfragen jenes Urklosters unterrichtet sind. Schon der hl. Rupert hatte dort der Schaffung einer tragfähigen wirtschaftlichen Existenzgrundlage für das an der Stelle der alten, damals vielleicht zum Teil in Trümmern liegenden Römerstadt Juvavum gegründete Kloster St. Peter die größte Sorgfalt gewidmet. Seine rastlose persönliche Energie und sein gesunder Weitblick hatten

¹ Da die Herzoge im 8. Jahrh. diese Ländereien mit Vorliebe zur Dotierung der damals neu gegründeten Benediktinerklöster verwendet zu haben scheinen, so würde eine genauere Prüfung der späteren landesherrlichen Schenkungen wahrscheinlich auch die Kolmbanerforschung noch erfreulich bereichern. Die Besitzungen der Klöster Metten und Niederaltaich an der Vils und im Weißenburger Forst dürften beispielsweise auf solche ursprünglich kolumbanisch-frühklösterliche Liegenschaften zurückgehen. (Nach Mitteilung meines Mitbruders P. Wilh. Fink-Metten.)

² Braunmüller P. Ben., Des hl. Bonifaz Aufenthalt u. Thätigkeit in Bayern (Histor. polit. Blätter 1881/II), S. 729.

³ Vgl. Hauthaler W., Salzburger Urkundenbuch 3 Bd., Salzburg 1898, 1916, 1918. Siehe dortselbst vor allem: „*Breves notitiae*“ (2. Bd. Anhang A 1 ff.), „*Notitia (Indiculus) Arnonis*“ (1. Bd. 1 ff.); „*Conversio Bagoar. et Carant.*“ ed. Wattenbach, M. G. SS XI (Hannov. 1854); „*Liber confraternit.*“ ed. S. Herzberg-Fränkell, M. G. Nocr. 11, 1, Berlin 1890.

im Verein mit der tatkräftigen Unterstützung des an einer Neubelebung der Kultur im Südosten des Bayerlandes stark interessierten Herzogs dem Kloster schon zu Lebzeiten des Stifters jenen bedeutenden Grundbesitz verschafft, ohne den damals eine größere mönchische Gemeinschaft nicht hätte leben können. Wenn es auch nicht berechtigt ist erst dem hl. Rupert die ersten gelungenen Versuche zuzuschreiben, durch bergmännischen Betrieb die Salzlager im Schoße der benachbarten Berge aufzuschließen und den Salzstein auszusolen,¹ so hat er gewiß die Schenkungen des Herzogs Theodo im Reichenhaller Salzgebiet für sein Haus wohl auszunutzen gewußt. Rupert blieb dabei nicht einmal stehen: wir wissen,² daß seine Leute sogar zu Zwecken der Goldgewinnung die Salzach aufwärts ins Gebirge vordrangen. — Auch über das individuell persönliche Leben im alten Salzburger Kloster ist einige Kunde auf uns gekommen. Wir können z. B., wenn auch nicht ganz genau angeben, aber immerhin annähernd erschließen, wie groß die Schar der Mönche in dem vorbonifazianischen Kloster St. Peter war: da ergibt sich denn als sicher, daß die Zahl der Untergebenen, mit der ein Vorsteher eines solchen Frühklosters zu arbeiten hatte, nicht bedeutend war. Während nämlich das als historische Quelle überaus wertvolle älteste Verbrüderungsbuch von St. Peter den Bestand der unter Bischof Virgil (746/47 [753]—784)³ im Salzburger Domkloster lebenden Mönchskleriker auf mehr als hundert berechnen läßt,⁴ weist es für die ganze Zeit vor Virgil nur 22 Namen von Verstorbenen auf,⁵ unter denen sich sichtlich die ersten Gefährten des hl. Rupert befinden. Wenn es auch gar nicht fraglich sein kann, daß diese gegenüber der späteren Zeit ganz auffallend niedrige Zahl nicht alle Mönche von St. Peter genau in sich schließt — so sind z. B. gleich die im Prozeß um die Maximilianszelle⁶ von Bischof Virgil vernommenen, noch aus der Gründungszeit stammenden alten Mönche im Totenverzeichnis des Verbrüderungsbuches nicht vollzählig verzeichnet —, so dürfen wir doch annehmen, daß die Angaben des doch in Salzburg selbst entstandenen Nekrologiums nicht gerade wesentlich hinter der wirklichen Anzahl der vorbonifazianischen Mitglieder des Salz-

¹ Herzog Theodo hat ihm ja selbst schon 20 bereits in Betrieb befindliche Salzöfen [„*fornacium loca*“] mit den dazu gehörigen Salzpfannen und Pfannenknechten [„*cum patellis et servitoribus suis*“] nebst einem Drittel des Reichenhaller Salzbrunnens [„*tertiam partem de illo puteo, quo sal efficitur*“] bewilligt: Brev. not. A 3. — Über den Salzbergbau als einer der „ältesten Äußerungen eines volkswirtschaftlichen Lebens auf deutschem Boden“ vgl. Inama-Sternegg K. T. v., Deutsche Wirtschaftsgeschichte (Lpz. 1879 ff.), I. Bd., S. 192 ff. — Über den Salzburger Salinenbetrieb siehe im besonderen S. 193 A. 5.

² Brev. not. A 4.

³ So datiert Krusch. Hauthaler dagegen 741—785.

⁴ Herzberg-Fränkell, Über das älteste Verbrüderungsbuch v. St. Peter in Salzburg (N. Arch. XI. 1887), S. 63, 64, 76.

⁵ Liber confraternit. S. 18. 42. Rubrik.

⁶ Not. Arnon, S. 16.

burger Klosters zurückbleiben. Diese verhältnismäßig kleine Schar stellte die Helfer, die Bischof Rupert und seine nächsten Nachfolger zur Ausübung ihrer Missionstätigkeit benötigten, die sich anfänglich vor allem über das ganze Gebiet des alten römischen Stadtbezirkes Juvavum ausdehnte, aber sich schon bald darüber hinaus auf den Pinzgau und sogar auf Kärnten und die Steiermark erstreckte. Da und dort weilten wohl auch schon vor Bonifazius ein paar Brüder fern vom Mutterkloster und der Gemeinde auf einem der Güter, die fromme Stifter dem hl. Petrus zu Salzburg geschenkt hatten, und leisteten in stiller Tätigkeit segensreiche Kulturarbeit. Ausdrücklich wird von einer solchen persönlichen Kulturarbeit der Salzburger Mönche freilich erst für die nachbonifazianische Zeit berichtet.¹ Doch liegt das Bestehen einer Salzburger Mönchskolonie am Wallersee² vor der Zeit des hl. Bonifazius auch ohne ausdrückliche urkundliche Bezeugung durchaus im Bereiche der Wahrscheinlichkeit; und über die noch vom hl. Rupert selber gegründete Maximilianszelle³ ist uns ausführliche Kunde bis heute erhalten geblieben. Solche Zellen und Niederlassungen bildeten zusammen die klösterliche Familie des Abtes von St. Peter in Salzburg. Man wird nicht irre gehen, wenn man sich dieses Kloster am besten wohl nach Art einer iroschottischen Abtei vorstellt, an deren Spitze ein Leiter steht, der entweder neben seinem Amte als Abt noch selber die Weihe und Würde eines Bischofs trägt, oder der sich selber bloß die Würde des Abtes, aber damit doch zugleich auch die volle Jurisdiktion über das Kloster vorbehält, während er einen seiner Mönche mit der Weihe zum Bischof bekleiden läßt ohne ihm damit aber eine über dem Abte stehende Jurisdiktion einzuräumen. So scheinen dem hl. Rupert in der Leitung des St. Petersklosters noch fünf Äbte oder Abtbischöfe gefolgt zu sein,⁴ bis sich 739 der hl. Bonifazius dieses sicherlich bedeutendste noch bestehende Kloster Bayerns zur Errichtung eines kanonischen Bistums ausersah.

Von Salzburg konnte Braunmüller demnach wohl sagen, der hl. Bonifaz habe ein blühendes Kloster vorgefunden. Was er jedoch in den anderen gleichfalls zu Bistümern bestimmten Klöstern an „blühendem“ monastischem Leben antraf, unterschied sich ganz merklich davon.

Wie weit man nämlich über ein im Jahre 739 in Freising bestehendes Kloster ein Urteil wagen darf, das wird hauptsächlich von dem geschichtlichen Werte abhängen, den man der

¹ Z. B. in Eisenwang (Not. Arn. IV, Brev. Not. A 8), Bisonzio (Not. Arn. VI., Brev. Not. A 13) und Kufstein (Not. Arn. VI.).

² Fastlinger, 76.

³ Vgl. Not. Arn. VIII., Brev. Not. A 4 f. und A 10 f.

⁴ Vgl. Hauthaler, Artikel „Salzburg“ (Kirch. Lex. X, 1589); Lib. confr. S. 18, 41. Rubr.

Vita Corbiniani in der Rezension B¹ und der späteren Freisinger Lokalüberlieferung zumessen will. Daß aber jene erst dem 10. Jahrhundert angehörige Überarbeitung der ursprünglich aus der Hand des Bischofs Arbeo (764—783) hervorgegangenen Lebensbeschreibung des hl. Korbinian ein ganz bezeichnendes Beispiel einer späteren, tendenziösen freisingischen Hausgeschichtschreibung ist, darüber ist man sich klar, seitdem durch Riezler und neuestens durch Krusch² Arbeos echte Vita Corbiniani wieder bekannt gemacht wurde; und wenn, um den Wert der freisingischen Tradition zu beleuchten, Freising's Kronzeuge Otto Frisingensis († 1158) an dem Mönchtum, ja sogar am Benediktinertum des hl. Korbinian nicht zweifelt,³ und wenn die von Riezler aus einer Freisinger Handschrift der Münchener Staatsbibliothek veröffentlichte Domweiheinschrift⁴ vom hl. Korbinian sagt: „*Monasticus sub quo fuit hic venerabilis ordo*“, so sind das für uns eben nur sehr mit Vorsicht zu verwertende Zeugnisse erst des 12. Jahrhunderts. Wirklich quellenmäßig lassen sich aus Arbeos noch nicht überarbeiteter Vita für ein etwaiges vorbonifizianisches klösterliches Leben in Freising aber kaum mehr als folgende Tatsachen feststellen: Korbinian hat wirklich in Freising Aufenthalt genommen; in seiner Begleitung befanden sich einige Kleriker⁵, bei denen es sehr fraglich ist, ob man sie als Mönche bezeichnen darf. Er selber hat seinen Aufenthalt in Freising bis kurz vor seinem Tode immer als bloß vorübergehend betrachtet. In der Ortschaft (*villa publica*), am Fuße des Burgberges, nicht aber im Bereich des den Hügel krönenden und wohl mauerumgürteten herzoglichen Schlosses („*castrum*“) bewohnte er mit seinem Gefolge ein ihm vom Landesherrn zugewiesenes Haus („*propria domus*“ c. 27),⁶ von wo aus er täglich mit seinen Klerikern in das auf dem Berge des hl. Stephan (= Weihenstephan) gelegene Oratorium zur Verrichtung des nächtlichen Chorgebetes („*matutinas laudes*“ c. 27) und in die Marienkirche bei der herzoglichen Pfalz zur Absingung der Vesper ging. Ein eigentliches Kloster wird man dieses Heim nicht nennen dürfen, so wenig wie das kleine Haus,

¹ M. G. SS. rer. Merow. VI, 621; vgl. A. SS, Sept. III, 261 ff.

² Riezler S., Arbeos Vita Corbiniani in der ursprüngl. Fassung (Abh. d. k. bay. Ak. d. W. III. Cl. XVIII. Bd. I. Abt. München 1888). — Krusch Br., Arbeonis Vitae SS. Haimhammi et Corbiniani (M. G. i. us. schol. 1920).

³ Hofmeister Ad., Ottonis Ep. Frising. Chronica V, 24 (M. G. i. us. schol. 1912).

⁴ Riezler, a. a. O. S. 273.

⁵ Vielleicht mag man es im Zusammenhang mit den anderen Beobachtungen auch auffallend finden, daß die vita an vielen Stellen von clerici oder von famuli des Bischofs spricht, nie aber von monachi oder fratres, was für eine klösterl. Gemeinschaft naheliegend gewesen wäre.

⁶ Wenn Ammer Alf. (Der weltliche Grundbesitz d. Hochstiftes Freising, S. 308) sagt: „neben der Herzogsburg (auf dem heutigen Domberg) baute Korbinian eine Wohnung und ein dem hl. Martin (später dem hl. Benedikt) geweihtes Oratorium,“ so kann er sich für eine solche Annahme so wenig auf die vita Corb. berufen wie für seine weitere Behauptung: „er führte ein Aszetleben, scharte Gesinnungsgenossen um sich und gründete mit des Herzogs Grimoald Hilfe ein Kloster“.

das er auf Grund eines wunderbaren Geschehnisses bald nach seiner Ankunft in Freising auf dem Weihenstephaner Berg errichten ließ („*ad manendum domum construere exiguam iussit*“ c. 27).¹ Korbinian hat nach der *Vita Arbeos* scheinbar grundsätzlich keine Schritte getan, um sich durch den Erwerb größerer liegender Güter in Freising eine Dauerstätte zu schaffen, so sehr sonst sein ständiges Sehnen nach einer ruhigen, klösterlichen Heimat ging. Erst einer späteren freisingischen Überlieferung war es vorbehalten den hl. Korbinian zum seeleneifrigen Bischof zu stempeln, den es nach regster äußerer Tätigkeit zog: aber die Lebensbeschreibung Arbeos läßt bei aller Mangelhaftigkeit des psychologischen Verständnisses, die dem mittelalterlichen Schriftsteller naturgemäß anhaftet, ganz deutlich erkennen, daß gerade die Scheu vor der zerstreuenden Tätigkeit eines Bischofs jener Frühzeit ihn in Freising nicht heimisch werden ließ. Dieser Hang zur Einsamkeit hatte ihn von Anfang an das Einsiedlerleben ergreifen lassen, das ihn an der Germanuskirche zu Castrus so lange beglückte, bis die ständig zunehmende Verehrung und Inanspruchnahme der Gläubigen ihn von dort vertrieb. Um nach einer Ordensregel („*sub sanctae conversationis regula*“ c. 6) leben zu können, war er nach Rom förmlich geflüchtet; dort wollte er Grund und Boden erwerben, und zwar vom Patrimonium des hl. Petrus. Es war ihm ein wirkliches Opfer, daß ihm der Papst seinen Wunsch nicht erfüllte, sondern ihn zum Priester und Bischof weihte und nach Gallien zurückschickte. Nur sieben Jahre konnte er das Leben eines mit seelsorglicher Arbeit überhäuftens Bischofs ertragen: dann ging er wieder nach Rom um nochmals um die Erlaubnis zu einem wirklich abgeschlossenen, recht eigentlich monastischen Leben nachzusuchen („*ut secreta monasterii penetraret et alterius se magisterio contulisse pertractans*“ c. 14). Merkwürdige Fügungen führten ihn aber nach Freising, wo der Herzog ihn mit allen Mitteln an die Arbeit binden wollte, deren zerstreuem Einfluß sich der Heilige ja gerade entziehen wollte. Freising schien ihm aber die Erfüllung seiner Sehnsucht nicht bieten zu können. Darum wollte er nicht dauernd dort bleiben: im Gegenteil, um in jeder Hinsicht von dem Freisinger Herzog unabhängig zu bleiben, verwendete er den Rest seines Privatvermögens zum Ankauf von liegenden Gütern in Kuens bei Mais („*castrum Majense*“) in der Nähe von Meran, und an dieser Stätte, die schon auf seiner zweiten Romreise (c. 23) wegen ihrer wundervollen landschaftlichen Schönheit den tiefsten Eindruck auf ihn gemacht hatte und ihm schon damals als überaus geeignet für eine klösterliche Niederlassung erschienen war

¹ In c. 28 heißt das kleine Haus in Weihenstephan „*cellula*“.

(„*considerans loci secreta et ad cultum reigionis vitae dilectabilem ammavit*“ c. 23), ließ er nicht ohne Unterstützung des bayerischen Herzogs ein Kirchlein nebst einer Gruppe von Gebäuden errichten, die er mit einer Mauer umgab. Weinberge und Obstbaumpflanzungen, die er noch anlegen ließ, machten dieses Besitztum im schönen Land Tirol wirklich zu einer einheitlichen Ansiedelung, der man den Namen einer klösterlichen Stätte wohl hätte geben dürfen. Eine Ergänzung und wahrscheinlich nicht unwillkommene wirtschaftliche Abrundung erfuhr dieser Besitz dadaurch, daß dem hl. Korbinian nach dem Berichte Arbeos (c. 25) außer dem von ihm selbst erworbenen Gebiete von Kuens auch das „*Patrimonium*“ des hl. Valentin, auch „*patrimonium Zenonis*“ genannt, zur Verwaltung übertragen wurde. P. G. Morin¹ versteht das so, daß die Güter, die einst der Kirche des hl. Zeno gehört hatten, in der Folgezeit der kirchlichen Gemeinde übertragen wurden, die sich an dem vielbesuchten Grab des hl. Valentin auf dem Zenoberge über dem Passerfluß gebildet hatte. Als aber die Gemeinde gegen Anfang des 8. Jahrhunderts ganz oder bis auf geringe Reste verschwunden war, habe man die Verwaltung dieser Güter dem hl. Korbinian als einem eifrigen Verehrer des hl. Valentin und als Gründer einer neuen Niederlassung in Kuens anvertraut. Hier in Tirol nun sah Korbinian seine geistige Heimat; hier ließ er die Mehrzahl seiner Gefährten zurück, während er in Freising weilen mußte; hierher flüchtete er sich mit den ihn begleitenden Klerikern, als sich sein gespanntes Verhältnis zum herzoglichen Hof immer mehr zu einer für ihn bedrohlichen Gefahr zuspitzte; und hier, nicht in Freising, wollte er auch begraben sein; so hatte er ausdrücklich verfügt, obwohl ihm im Zeitpunkt dieser Bestimmung, kurz vor seinem Tode, eine wesentliche Besserung seiner Beziehungen zum Freisinger Herzog (c. 32 und 33) den Aufenthalt bei Hucbert, dem Nachfolger Grimoalds, nicht mehr so bitter hätte erscheinen lassen müssen wie früher. — Eine spätere Überlieferung bezeichnet die Marienkirche in Freising als Kathedrale des hl. Korbinian² und die heute als alter Dom bekannte Benediktuskirche als das persönliche Werk des Heiligen. Beides ist geschichtlich nicht haltbar: so eng hat sich Korbinian nie mit Freising verbunden. St. Marien fand er bei seiner Ankunft auf dem Schloßberg schon vor; sie war die Hofkirche des Herzogs und hatte eigene Kleriker zu ihrer Bedienung. Korbinian begab sich, wie schon erwähnt, mit seinem Gefolge täglich nur zur Absingung der Vesper dorthin und behielt diesen Brauch auch bei (c. 29), als er sich bei der ihm

¹ Morin Germ., Das Castrum Maiense und die Kirche des hl. Valentin in der Vita Corbiniani (obige Festschrift S. 72).

² Das gleiche tut noch Abele Eug., Der Dom zu Freising (Freising 1909), S. 63.

sichtlich mehr zusagenden Kirche des hl. Stephan auf dem benachbarten Tetmons (= Weihenstephan) ein dem Machtbereich des Herzogs nicht mehr gar so unmittelbar unterstehendes, kleines Haus als Wohnung gebaut hatte: von anderen Beziehungen Korbinians zur Marienkirche wissen wir nichts: so wenig er selber kanonischer Bischof von Freising war, so wenig darf diesem Gotteshaus vor 739 die Ehre einer Kathedrale zugewiesen werden. — Und was vollends die Verbindung der Geschichte der Benediktuskirche in Freising mit der Person des hl. Korbinian betrifft, so dürfte wahrscheinlich erst eine verhältnismäßig späte Zeit den hl. Korbinian zum Erbauer dieses Gotteshauses gemacht haben. Aus irgendeiner dem Heiligen einigermaßen zeitlich nahestehenden Quelle kann man diese Behauptung nicht beweisen, die nichts an innerem Werte gewinnt, auch wenn die Freisinger Tradition noch bis in die neueste Zeit an ihr festhält. Auch ein in der Freisinger Ortsgeschichte so gut bewandeter Forscher wie Abele¹ glaubte aus der ältesten uns zur Verfügung stehenden, erst dem 12. Jahrhundert angehörigen Quelle, nämlich aus der schon erwähnten, von Riezler aufgefundenen sog. Domweiheinschrift Folgerungen im Sinne der lokalen Überlieferung ziehen zu dürfen: man darf das nicht tun, weil dieses Zeugnis gerade in seinen Angaben über den hl. Korbinian mit vorsichtigem Argwohn gewertet werden muß. Wie es sich schon durch seine Angabe, der hl. Korbinian habe in der Benediktuskirche seine erste Ruhestätte gefunden („*qua primo sanctus requievit Corbinianus*“), in ausdrücklichen Gegensatz zur Vita Arbeos setzt, welche den aus Tirol überführten Leichnam des hl. Bischofs von Anfang an in der Marienkirche beigesetzt werden läßt,² so begegnet auch, wie schon angedeutet wurde, seine Nachricht, hier in der Benediktuskirche habe bereits unter dem hl. Korbinian das Ordensleben geblüht („*monasticus sub quo fuit hic venerabilis ordo*“), sowie die daraus etwa abzuleitende Folgerung, der Heilige sei dann wohl auch der Erbauer dieser Benediktuskirche, begründeten Bedenken. Es wäre ganz unerklärlich, daß eine vom hl. Korbinian erbaute und dem hl. Benedikt geweihte Kirche in Arbeos alter Vita nicht einmal erwähnt worden wäre, daß der Bischof seine priesterlichen Tagzeiten zwar in der Marienkirche und im Weihenstephaner Oratorium, niemals aber in dem doch angeblich von ihm selbst erbauten Gotteshaus verrichtet haben sollte, und daß man

¹ Abele, a. a. O. S. 46 f.

² Nach der Rezension B (c. 39), welche hier besonders wertvoll ist, weil ihre Bearbeitung wie die Domweiheinschrift aus dem 12. Jahrhundert stammt. Die Rez. A, in der die Schlußkapitel der Vita leider nicht auf uns gekommen ist, las hier sicher den gleichen Text wie die Rez. B; wäre nämlich in der Rez. A gestanden, daß die Leiche des hl. Korbinian in einer Benediktuskirche begraben worden sei und nicht im Marienmünster, so hätte der Redaktor des 12. Jahrhunderts sicherlich die für dieses Jahrhundert durch die Domweihe verbürgte traditionelle freising. Ansicht nicht geändert.

seinen Leib nach seinem Tode zunächst vorübergehend (c. 34) und nach seiner Translation endgültig bei St. Marien beisetze.¹ Und schließlich müßte zu allererst bewiesen werden, ob denn Korbinian überhaupt schon als Benediktiner bezeichnet werden darf, so daß ihm an einem Benediktuspatrozinium etwas gelegen gewesen wäre. Nach allem wird man wohl nicht irre gehen, wenn man das Benediktusheiligtum auf dem Freisinger Domberg nicht dem hl. Korbinian selber zuschreibt. Seine Gründung mag aber immerhin in die frühesten Anfänge der Freisinger Bistumsgeschichte zurückreichen: sie kann recht wohl in die Zeit bald nach Bonifazius verlegt werden, als sich das klösterliche Leben auf dem Domberge in der Form des benediktinischen Mönchtums bereits einer gewissen Festigung erfreute.

Was wissen wir aber demnach überhaupt urkundlich Beweisbares von einem Kloster in Freising vor dem Auftreten des hl. Bonifazius? Ein gewisses klösterliches Leben mag unter dem hl. Korbinian in Freising oder vielleicht besser im nahen Weihenstephan geführt worden sein, wenn uns auch die *Vita Corbiniani* wenig Handhaben bietet, die Art und Stärke der monastischen Lebensbetätigung näher zu umschreiben. Überläßt man sich freilich der allerdings nicht unbedenklichen Führung der Rezension B jener *Vita*, so werden die Züge jenes klösterlichen Lebens wesentlich klarer: der hl. Korbinian dieser späteren Überarbeitung gleicht entschieden mehr als der der originalen *Vita* jenen Freisinger Abtbischofen der Folgezeit, die mit zielbewußter Berechnung das Gut ihres Domstiftes mehrten. Schon zur Erwerbung der Besitzungen in Kuens gibt der Redaktor B einige bemerkenswerte neue Züge, und in einem eigens eingeschobenen Kapitel 21 erzählt er vollends in breiter Ausführlichkeit und mit einer Sicherheit, die eine bestimmte Sachkenntnis voraussetzen scheint, von der Erwerbung eines größeren Gutes durch Korbinian in Kortsch bei Schlanders in Tirol. Dabei vergißt der Überarbeiter ja die Bemerkung nicht, beide Besitzungen habe der hl. Korbinian in aller Form der Marienkirche in Freising stiftungsweise zugewendet.² Es ist sehr schwer, ja kaum möglich, historisch zwingend die Wahrheit oder Unmöglichkeit solcher so bestimmt gemachter geschichtlicher Angaben festzustellen. Die persönliche Beurteilung des einzelnen Forschers allein kann einen unbezweifelten Beweis für oder gegen eine

¹ Auch der dem hl. Korbinian so vertraute und von ihm so hochgeschätzte Diener des Heiligen, Anserich, der ihn auf allen seinen Reisen begleitet hatte, fand in der Weihenstephanerkerche seine Ruhestätte: „*in beati Stephani Christi martyris ecclesiam (!) humatus iacet*“ (c. 18). Vielleicht befand sich hier überhaupt die Grabstätte der ersten Zeit; von Anserich heißt es nämlich, er seit dort beigesetzt „*cum ceteris*“.

² Abele, a. a. O. S. 63, hält an dieser Stiftung fest, und auch Ammer, a. a. O. S. 321, scheint sie für selbstverständlich zu halten.

Entscheidung nicht abgeben. Männer von der den mittelalterlichen Heiligenleben grundsätzlich mit vorsichtigster Kritik gegenüberstehenden Art eines Krusch¹ wittern Fälschung; Riezler beurteilt den Bericht zuversichtlicher und glaubt, der Redaktor B habe aus einer nun verlorenen echten Urkunde geschöpft. Das urkundliche Aussehen des fraglichen Kapitels 21 ist unbezweifelbar; ebenso stichhaltig erscheint aber auch Kruschs Bedenken, daß es überaus verwunderlich ist, daß eine so wertvolle Urkunde Cozroh, dem so sorgfältigen Bearbeiter der Freisinger Traditionen, 150 Jahre vor der Redaktion die Vita B hätte unbekannt gewesen sein sollen. Etwas verdächtig ist übrigens auch die schon einem Meichelbeck² für jene Frühzeit ganz riesig dünkende Höhe des Kaufschillings von 900 Goldschillingen. Und doch scheint es den Tatsachen zu entsprechen, daß jene Tiroler Besitzungen wohl schon 739 bei der Diözesanordnung durch den hl. Bonifazius der Freisinger Kirche gehörten. Man darf in ihnen wahrscheinlich den Hauptbestandteil jener Güter sehen, die den hl. Bonifazius überhaupt bewogen haben mochten, eines der neu zu errichtenden bayerischen Bistümer mit der klösterlichen Gemeinschaft in Freising zu verbinden. Es bleibt dabei immer noch die Frage offen, ob die strittigen Güter noch Korbinian selber oder nicht vielleicht erst durch dessen Nachfolger Ermbert an Freising gekommen sind.

Vielleicht bringt gerade die Persönlichkeit dieses Ermbert eine gewisse Klärung in die umstrittenen ersten Verhältnisse der Freisinger Bischofsgeschichte. An der Tatsache, daß dieser Ermbert ein Bruder des hl. Korbinian war, ist wohl nicht zu zweifeln, wenngleich bei der wenig klassischen Latinität eine andere Deutungsmöglichkeit immerhin offen gelassen werden muß.³ Als Bruder des Heiligen wird er die kurz vor seinem Tode erfreulich sich bessernden Beziehungen Korbinians zum herzoglichen Hof nicht abgebrochen, sondern in ähnlicher Weise wie jener fortgesetzt haben; unter solchen Umständen ist an einer Fortdauer des unter Korbinian in Freising geübten gemeinschaftlichen, klosterähnlichen Lebens auch nach dessen Hinscheiden nicht zu zweifeln, wenn man sich auch recht wohl denken kann, daß nach wie vor der eigentliche Schwerpunkt des religiösen Lebens in der klösterlichen Niederlassung in Tirol gelegen sein mochte. Hier übernahm Ermbert ganz entsprechend dem Erbrecht jener Tage auch die materielle Hinterlassenschaft seines Bruders, das Kloster mit all seinem Besitztum. Als sich dann 739 Bonifazius den Bruder des hl. Korbinian als ersten kanonischen Bischof von Freising ausersah, bedurfte es keiner

¹ Krusch, a. a. O. S. 153 f. — Riezler, a. a. O. S. 242 f.

² Meichelbeck, hist. Fris. (Ausburg 1724—29) I, 16.

³ c. 30, vgl. Krusch, a. a. O. S. 222; Riezler, a. a. O. S. 233.

eigener Stiftung, um das Vermögenserbe Korbinians als Eigentum dem neuen Bistum zuzuweisen: das brachte Ermbert als persönliche Aussteuer einfach mit, so wie später Abt Otto von Innichen sein Kloster ohnes weiteres dem Freisinger Diözesangut zuwies, als er Bischof dortselbst wurde. So überbrückt uns gerade Ermbert in glücklichster Weise die Zeitspanne vom Todesjahr des hl. Korbinian, das wir zwischen 725 und 729 ansetzen dürfen, bis zum Jahre der Bistumsorganisation 739 und bis zum Beginn der Freisinger Traditionsbücher 744.¹

Eine Verbindung mit der Person und der Zeit Korbinians stellen sodann vielleicht auch noch jene Kleriker des Freisinger Domklosters her, die ihren Namen als Zeugen unter die erste Urkunde (vom Jahre 744) des von Cozroh zusammengestellten Traditionsbuches geschrieben haben. Oder sollte es nicht möglich sein, daß die Priester Quartinus, Felix und Benignus mit ihren lateinischen Eigennamen noch Begleiter des hl. Korbinian gewesen sind, der seine Kleriker wohl aus Gallien oder Italien um sich gesammelt haben wird?²

Einen überaus wertvollen urkundlichen Beweis für das Vorhandensein eines vorbonifazianischen Klosters in Freising und eine willkommene Erklärung für die Herkunft eines Teiles der nach der Vita B vorauszusetzenden mehr oder minder umfangreichen Güter dieses Klosters hätten wir, wenn wir unzweideutig entscheiden könnten, ob der Hukiperht, welcher dem „*monasterium Hukiperhti*“ zu Freising seinen Namen geliehen hat, mit dem noch vor 739 verstorbenen Herzog Hugibert gleichgesetzt werden darf. Leider zwingt nichts zu einer solchen Gleichsetzung, wenn auch ihre Möglichkeit eingeräumt werden muß.³

Eine dritte mönchische Gemeinschaft, an die 739 der hl. Bonifazius anknüpfen konnte, fand er zu Regensburg vor. Eine klare Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse ist aber schwer, weil die Quellennachrichten über das frühmittelalterliche Regensburg dürftiger sind, als man erwarten sollte.⁴ Christianisiert war diese Gegend ja schon längst: bereits in der Zeit der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts ist Rätien, zu welcher Provinz das Gebiet des alten Regensburg gehörte, so gut wie Norikum dem Christentum nicht bloß schon gewonnen, sondern wohl auch bereits von Bischöfen betreut, wenn man auch noch nicht von einer förmlichen bischöflichen Organisation reden kann. Die von der Mission zweifelsohne besser begünstigte

¹ Bitterauf, Die Traditionen des Hochstiftes Freising (2 Bd. 1905, 1909) I, 27.

² Vgl. ähnliche Verhältnisse bei den Begleitern des hl. Rupert.

³ Vgl. darüber Meichelbeck, Hist. Frising. I, 82; Fastlinger, 105; Bitterauf a. a. O. Nr. 26.

⁴ Vgl. Heuwieser M., Die Entwicklung der Stadt Regensburg im Frühmittelalter (Verh. d. hist. V. v. Oberpfalz u. Regensburg, 76 Bd., 1926), S. 98.

Provinz war allerdings das östlicher gelegene Norikum,¹ von dessen verhältnismäßig hohem religiösen Zustand die Lebensbeschreibung des hl. Severin ein ziemlich deutliches Bild gibt. Trotzdem liegt es im Bereiche der Möglichkeit, daß es auch in Regensburg oder in dessen Umgebung bereits Klöster gegeben hat, als der hl. Emmeram in der Zeit zwischen 660 und 680² seine Wirksamkeit eröffnete: sonst hätte Herzog Theodo dem hl. Emmeram ja wohl nicht die Wahl lassen können, entweder als Bischof bei ihm zu bleiben oder wenigstens als Abt die Leitung irgendeines Klosters oder gleich die des gesamten Klosterwesens in dem ganzen Bereiche der herzoglichen Macht zu übernehmen.³ Denkbar wäre es allerdings auch, daß das Anerbieten des Herzogs nicht schon tatsächlich bestehende Klöster im Auge hatte, sondern in dem Sinne gemacht wurde, daß Emmeram damit die Einladung und Erlaubnis erhalten sollte, selber erst ein Kloster zu bauen und so zum Begründer eines klösterlichen Lebens in Regensburg zu werden. Die letztere Annahme scheint insofern sogar den Vorzug zu verdienen, als wir keinerlei Anhaltspunkte dafür haben, daß sich an der Georgskirche vor den Toren der Stadt, an die man wohl zuerst denken möchte, oder an irgendeinem anderen der damals in Regensburg schon vorhandenen Gotteshäuser irgendeine klösterliche Gemeinschaft befand, als sich Emmeram dem Drängen des Herzogs folgend in der Stadt niederließ. Die herkömmliche Überlieferung pflegt die St. Georgskirche vor der eigentlichen Stadt als jenes Gotteshaus zu bezeichnen, an dem der hl. Bischof seine Wohnung nahm. Die Möglichkeit muß zugestanden werden: St. Georg bestand tatsächlich schon, als Emmeram nach Regensburg kam; man ist sich sogar ziemlich einig darüber,⁴ daß es unmittelbar bis in die spätrömische Zeit Regensburgs hinaufreicht. Janner und Waldersdorff sprechen ihm unbedenklich eine römische Vergangenheit zu und auch Alb. v. Hofmann, der einen „geschulten Blick für geschichtliche Spuren im Stadtbilde selbst“ hat (Heuwieser a. a. O. S. 99), läßt die Möglichkeit, daß es vielleicht noch in die römische Zeit zurückreicht, offen. Abt Benedikt Werner von Weltenburg (1786—1803; † 1830), sonst ein tüchtiger Historiker, hat freilich in seiner „Geschichte des Klosters Weltenburg“⁵ durch eine ganze Reihe von allerdings

¹ Steinmetz G., Regensburg in der vorgeschtl. u. römisch. Zeit (Verh. d. hist. V. v. Oberpfalz u. Regensburg, 76. Bd., 1926), S. 94 f.

² So setzt Heuwieser, a. a. O. S. 150, die Zeit der Wirksamkeit des hl. Emmeram in Regensburg fest.

³ Krusch, *Arbeonis vitae . . . Haimhrammi* c. 5. Rec. A: „*abbas huius provinciae cenobiis normali studio fecunditer proles cupare non recusaret.*“ Rec. B: „*abbas in quolibet coenobio cunctis normali studio praesse non recusaret.*“

⁴ Janner F., Die Geschichte der Bischöfe von Regensburg Regensburg, 1883/86. — Waldersdorff H. v., Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart Regensburg 1896. — Hofmann Alb. v., Die Stadt Regensburg, Regensburg 1922.

⁵ Cgm. 1844—1867.

ausschließlich inneren Gründen die Behauptung zu beweisen versucht, jene Georgskirche vor den Toren der alten Römerstadt sei nicht unmittelbar bei Regensburg zu suchen, sondern man habe darunter die dem hl. Georg geweihte Klosterkirche des nahen Weltenburg zu verstehen. Seine Gründe sind aber nicht stichhaltig. Den Abt von Weltenburg machte eben ein begreifliches Lokalinteresse in dieser Frage etwas zu feinhörig und ließ ihn das Nächstliegende übersehen. Die Tradition hat ganz recht, wenn sie in der „*ecclesia Sti Georgii*“, von der die Lebensbeschreibung des hl. Emmeram erzählt, die gleiche Kirche sieht, die später als die „Kirche des hl. Martyrers Emmeram“ so berühmt wurde.

Damit ist allerdings noch lange nicht bewiesen, daß sich der hl. Emmeram tatsächlich selber an dieser Georgskirche niederließ. Die einzige Quelle, die uns darüber berichten könnte, die Vita Haimhrammi des Bischofs Arbeo, darf man nicht als Zeugen hiefür anführen; denn diese macht lediglich Mitteilung von der Bestattung der verstümmelten Leiche Emmerams in der Georgskirche¹ und von der unter dem ersten bonifazianischen Bischof Gaubald erfolgten Erhebung des hl. Leibes und seiner Übertragung in die eben erbaute Krypta (c. 35). Manchen Forschern, wie Brackmann, Budde oder Nottarp² schienen diese Angaben hinreichend genug zu sein, um die spätere Regensburger Tradition zu stützen, man habe schon zu Emmerams Lebzeiten eine Art Kloster an der Georgskirche anzunehmen. Eine unvoreingenommene Betrachtung der schriftlichen Überlieferung läßt aber eine solche Annahme als voreilig erscheinen. Die wichtige Frage, an welcher Regensburger Urkirche sich der hl. Emmeram niedergelassen hat und welche demnach unter Umständen als erstes Regensburger Kloster in Frage käme, kann überhaupt nicht urkundenmäßig, sondern lediglich aus der Kenntnis der örtlichen Verhältnisse zur Zeit des hl. Emmeram gelöst werden. Seit den gründlichen Untersuchungen Heuwiesers³ nun wird man die außerhalb der schützenden Stadtmauern liegende St. Georgskirche nicht mehr als das Gotteshaus beanspruchen wollen, an dem der Bischof mit seinen Gefährten gewohnt haben könnte. Nicht weil er dort sein Heim hatte, wurde er nach seiner Ermordung dort begraben, sondern weil St. Georg vor der Stadt von vornherein nichts anderes war als die schon seit der ersten christlichen Zeit ihrem

¹ c. 34: „*Tunc collecto corpore per manus sacerdotum in beati Georgii ecclesiam deferentes et ibi . . . sub humo in honore sepelierunt* (Rec. A; ganz ähnlich B).

² Brackmann A., *Germania Pontificia*, Berlin 1911, I, 282. — Budde R., Die rechtl. Stellung des Klosters St. Emmeram in Regensburg zu den öffentl. Gewalten vom 9. bis 14. Jahrhundert (Arch. f. Urkundenforsch. V, 1914, S. 7). — Nottarp Herm., Die Bistumserrichtung in Deutschland im 8. Jahrhundert (Hist. Jahrbuch, 37. Bd., 1916, S. 50).

³ Heuwieser, Entwicklung der Stadt Regensburg, S. 150 ff.

alten Zweck dienende spätrömische Friedhofskirche der Stadt Regensburg. Alles, was die St. Emmeramer Haustradition an anderen Gründen für die Tatsache der Bestattung des Heiligen in der St. Georgskirche noch ersann, gehört der frommen Legende, wenn nicht gar, soweit es den Mönch Otloh betrifft, einer bewußten Täuschung an. Wie jede andere römische Stadt jener Zeit hatte auch Regensburg, dessen Christentum vollständig römisches Gepräge hatte, seinen Friedhof und darin die Friedhofskirche nicht innerhalb seiner Mauern, sondern vor seinen Toren: hier fand darum auch Bischof Emmeram sein Grab, und weil er als Blutzeuge galt, hielt man ihn eines Ehrengrabes in der Friedhofskirche selbst für würdig („*ut erat dignus*“ c. 34).

St. Georg scheidet darum aus, wenn man daran geht, die voragilolfingische Kirche festzustellen, an der St. Emmeram als Bischof gelebt und gewirkt hat und wo wir unter Umständen das älteste Regensburger Kloster zu suchen haben. Man könnte an die sogen. alte Kapelle denken, die man meist für die älteste Kirche der Stadt hielt: man wird aber auch diese Meinung heute kaum mehr aufrechterhalten können. Sie diente als Pfalzkapelle nur den räumlich beschränkten, privaten Zwecken des Fürstenhauses und konnte als herzogliche bzw. königliche Eigenkirche als öffentliche Stadtkirche nicht in Frage kommen. Es scheint, daß es den Untersuchungen Heuwiesers gelungen ist, die Kirche St. Peter, den Dom, als die alte, noch aus der römischen Zeit stammende Stadt- und Bischofskirche von Regensburg zu erweisen und alle einer solchen Annahme entgegenstehenden Einwände einer späteren Überlieferung überzeugend zu widerlegen. Namentlich was er aus der Anordnung der Patrone in den Urkunden für den Rechts- und Altersvorrang von St. Peter gegenüber St. Emmeram-St. Georg folgert, erscheint ebenso einfach wie zwingend.¹

Leider versagt unsere einzige Quelle, die Vita Haimhrammi, fast vollständig, wenn man daran gehen will, das Leben näher zu beschreiben, das der hl. Bischof an seiner Kirche St. Peter geführt haben könnte. Hat Emmeram schon nach mönchischer Art gelebt? Der Name Mönch oder Kloster kommt jedenfalls in der ganzen Vita nicht vor. Es ist dort nur von einem „*religiosus presbyter Vitalis*“ (c. 3) die Rede, der sein Reisebegleiter ist und ihm in Alemannien als Dolmetscher dient. Als sich Emmeram zur Abreise aus Regensburg anschickt, folgt ihm als Begleitung und Schutz eine Schar von Klerikern (c. 10 „*clericorum cautela*“), von denen wieder ein „*religiosus presbiter nomine Wolfleicus*“ (c. 11) namentlich aufgeführt wird, weil

¹ Heuwieser, a. a. O. S. 170 f.

er von dem mit Todesahnungen erfüllten Bischof mündliche Aufträge an alle in den höheren Weihen stehenden Mitbrüder erhält.¹ Wir erfahren von der Schar von Schülern, die bei dem auf den Tod harrenden Bischof weilte (c. 12), ihn aber in der schweren Stunde des Martyriums doch furchtsam im Stiche läßt — eine verlässige „*cautela clericorum*“, wie es im Texte heißt! —: das sind herzlich dürftige Anhaltspunkte. Sie reichen nicht aus, um daraus die erwartete Folgerung ziehen zu können, St. Emmeram habe Mönche um sich gehabt. Von vornherein muß man sagen, daß der Bischof auch kaum die nötige Zeit gehabt haben dürfte, sich mit der Gründung und Leitung einer klösterlichen Gemeinde zu befassen: er wirkte ja nur drei Jahre lang im Gebiete des Herzogs (c. 7) und war auch in diesen Jahren nur die kürzeste Zeit in Regensburg selbst, vielmehr fast immer auf Missionsfahrten, die ihn von seinem Sitze ferne hielten (c. 7). Solch eine Lebensweise sieht nicht nach klösterlicher Sammlung aus. Man wird sich den hl. Emmeram wohl am besten (ähnlich wie den hl. Korbinian und die Glaubensboten dieser Zeit überhaupt) als einen der Wanderbischofe jener Tage vorzustellen haben, deren gemeinschaftliches Leben mit den Klerikern ihres Gefolges mehr dem lockeren Gefüge der späteren Kanonikate als der strengen Bindung einer eigentlich klösterlichen Gemeinschaft glich. Daß aber die Lebensform dieser mit dem Bischofe arbeitenden und von seiner mensa lebenden Kleriker eine äußerst günstige Voraussetzung war, um eine Entwicklung zum tatsächlichen Klosterleben anzubahnen, liegt auf der Hand.

Ein eigentliches Kloster hat sich in Regensburg höchst wahrscheinlich erst in der Zeit zwischen dem Tode des hl. Emmeram und dem Auftreten des hl. Bonifazius entwickelt. So viel ist sicher, daß letzterer im Jahre 739 an der St. Georgskirche, nicht bei St. Peter, eine klösterliche Familie vorgefunden hat. Man geht nicht fehl, wenn man annimmt, daß die als Martyrerreliquien hochverehrten Gebeine des hl. Emmeram die eigentliche Veranlassung zur Gründung einer mönchischen Gemeinschaft gegeben haben. Man wird in den „*sacerdotes*“ (c. 32 und 34), die die Leiche des ermordeten Bischofs überführten, wohl noch kaum schon eigentliche Mönche sehen dürfen; aus ihnen mag sich aber der erste Grundstock jener Mönche gebildet haben, die sich seit der Übertragung der hl. Gebeine an der St. Georgskirche niederließen. Denn seit dieser Translation änderte sich der Charakter der bisherigen schlichten Friedhofskirche. Zum Leibe eines hl. Martyrers wallte damals das christliche Volk in Scharen: die Georgskirche wurde so zur Wallfahrtskirche, deren

¹ c. 11: „*omnibus in sacris constitutis ordinibus*“ (Rec. A); „*omnibus in sacro ordine sublimatis*“ (Rec. B).

Volkstümlichkeit die ursprüngliche Bischofskirche in Schatten setzte. Die Emmeramer Tradition hat die Gründung des Klosters an der Georgskirche in bestimmter Form mit dem Namen eines anderen Wanderbischofs in Verbindung gebracht: sie nennt den hl. Rupert, den nachmaligen Bischof von Salzburg, als den Begründer des Klosters St. Emmeram und weiß sogar das Jahr 697 als das feststehende Gründungsjahr anzugeben. Worauf sich diese Überlieferung stützt, ist nicht ersichtlich; schriftliche Belege für eine solche Behauptung gibt es nicht mehr. Man muß aber zugeben, daß innere Gründe gegen die Möglichkeit dieser Annahme nicht aufgebracht werden können. Daß der hl. Rupert auf seiner Reise Regensburg berührt hat, daß er dort einige Zeit verweilt und unterdessen vielleicht das mönchische Leben am Grabe des Martyrerbischofs Emmeram begründet hat, ist geschichtlich denkbar. Dunkel bleibt bei dem fast völligen Mangel an schriftlichen Quellen die Geschichte des St. Georgsklosters bis zum Auftreten des hl. Bonifazius auf jeden Fall, und man wird immer mit mehr oder minder möglichen Wahrscheinlichkeiten und Schlußfolgerungen zu rechnen haben. So ist es z. B. nichts weiter als eine Annahme, die freilich vieles für sich hat, daß der gläubige Sinn jener Zeit dem Martyrergrab sicherlich die eine oder andere Schenkung an Grundstücken gemacht haben wird; und doch wissen wir nicht, ob auch bloß Herzog Theodo selber noch Ernst mit seinem Versprechen gemacht hat, er werde dem hl. Emmeram im Falle seines Verbleibens in Regensburg Güter zuweisen („*possessiones concedere*“ c. 5). Wertvoll ist darum bei dem so spärlichen Stand der frühgeschichtlichen Überlieferung die zufällig auf uns gekommene Nachricht von einer Landschenkung durch den Enkel des Herzogs Theodo, durch Hugibert (725—736)¹: als der „*adventitius episcopus*“ Rathar Bischof in Regensburg war, übertrug ihm der Herzog einen Gutshof zu „*Pirchinwanck*“. Es scheint naheliegend zu sein, die Beziehung in der der Wanderbischof Rathar zum Kloster St. Georg stand, als eine enge zu betrachten, und man wird annehmen dürfen, daß er eben als Abtbischof an dessen Spitze stand. Heuwieser (a. a. O. 186) möchte eine solche Auffassung ablehnen und in ihm den Diözesanbischof sehen, „unter dessen Regierung“ die Schenkung an das ihm kraft des kirchlichen Rechtes unterstehende Kloster geschehen sei. Weil die bisherige Friedhofskirche eine bischöfliche Nebenkirche gewesen sei, so sei ein Gebietzuwachs an diese Kirche ganz von selber nach bischöflichem Rechte ein bischöflicher Besitz geworden. Ob da nicht doch bischöfliche Jurisdiktionsverhält-

¹ Arnold de S. Emmer. I, 1: „*qui (= Hugibert) beato Georgio et sancto Emmeramo sub quodam Rathario adventitio episcopo donaverat curtem, quae in pitaciis, e quibus haec excerptimus, Pirchinwanck nuncupatur.*“

nisse einer späteren, kirchenrechtlich geordneteren Zeit auf die Frühzeit übertragen wurden, von der man in kirchlichen und weltlichen Kreisen gerade den Mangel einer eigentlichen, strafferen Episkopalordnung beklagte? Der Begriff „bischöfliches Eigenkloster“, als welches Heuwieser das Kloster St. Georg von Anfang an bezeichnet wissen will, scheint mir bei unseren altbayerischen Domklöstern einer späteren, im allgemeinen nachbonifazianischen Zeit anzugehören und dürfte in ruhiger Entwicklung aus den tatsächlichen Verhältnissen erwachsen sein, daß eben die ersten kanonischen Bischöfe Altbayerns anfänglich in einer Person Äbte des Domklosters und zugleich Bischöfe der neugeschaffenen Diözese waren. Erst als sich diese Personalunionen innerlich lockerten, sanken die Domklöster rechtlich zu bloßen Anhängseln der *sedes episcopalis*, zu bischöflichen Eigenklöstern herab. Vielleicht ist die Annahme wahrscheinlicher, daß das Kloster, wie auch Nottarp¹ vermutet, weit eher ein herzogliches Eigenkloster gewesen ist. Wäre das der Fall, dann dürfte man wohl trotz des Schweigens der uns noch erhaltenen spärlichen Quellen auch für das Regensburger Kloster eine verhältnismäßig ähnliche Dotation voraussetzen, wie wir sie für das Salzburger Peterskloster glücklicherweise heute noch urkundlich nachweisen können; die vorhin erwähnte Schenkung Hugiberts wäre dann ein dankbar zu begrüßender, wenn auch leider nur kümmerlicher Rest einer diesbezüglichen Überlieferung.

Die Tatsache des nahezu völligen Mangels an vorbonifazianischen Urkunden in Regensburg ist auch schuld daran, daß sich keine Liste der Abtbischöfe bis 739 mit einiger Sicherheit aufstellen läßt. Schon Propst Arnold von Regensburg² (um 1030) war darüber nur schlecht unterrichtet. Er nennt für die Zeit zwischen der Gründung des Klosters durch den hl. Rupert und der Errichtung des kanonischen Bistums in Regensburg (739) zwei Bischöfe: Lupus und Ratharius. Ersteren scheint die Forschung gelegentlich als ungeschichtlich betrachten zu wollen, wozu aber kein stichhaltiger Grund vorhanden sein dürfte; denn seine Bezeugung bei Arnold steht außerhalb der als interpoliert geltenden Stellen³. Ratharius wird von Arnold selbst als Zeitgenosse des Herzogs Hugibert bezeichnet. Will man nicht annehmen, Ratharius habe diesen Herzog noch überlebt, was durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt, so muß man für die Zeit zwischen dem Tode Hugiberts, 736, und dem Auftreten des hl. Bonifazius, 739, wenigstens noch einen dritten Regensburger Bischof einsetzen. Arnold von St. Emmeram kennt außer Lupus und Ratharius keinen weiteren Bi-

¹ Nottarp, 140.

² Arnold de S. Emmer., 549 u. 564.

³ Vgl. Heuwieser, 175.

schof mehr: hat er damit recht, dann hätte man in Ratharius den letzten vorbonifazianischen Regensburger Bischof zu sehen, und er wäre dann auch der Mann, den Bonifazius nicht an die Spitze der neuen Diözese stellen wollte. Ob es berechtigt ist,¹ einen gewissen Wicterp oder sogar den hl. Erhard zum letzten Regensburger Bischof vor Bonifazius zu machen, ist lediglich Sache von historischen Annahmen, für die man manches Wahrscheinliche und Mögliche beibringen kann, die man aber kaum je mit zwingenden geschichtlichen Gründen wird beweisen können. Daß aber Bonifazius den von ihm in Regensburg vorgefundenen Abtbischof überhaupt absetzte und ihn nicht einfach zum Leiter des neuen Bistums bestellen wollte, läßt vermuten, daß er einer jener in den Augen eines Bonifazius von vornherein verdächtigen (iroschottischen?) Wanderbischöfe war, gegen die sich der päpstliche Legat immer so schroff ablehnend verhielt.²

Am allerunklarsten liegen aber die geschichtlichen Verhältnisse für den Ort, an dem der hl. Bonifazius das vierte bayerische Bistum errichtete, für Passau. Es herrscht durchaus noch keine einheitliche Ansicht darüber, ob die Stephanskirche, die er dort zur ersten Kathedrale ausersah, irgendwelchen klösterlichen Charakter gehabt hat oder nicht: die Frage wird sich auch kaum je befriedigend lösen lassen, weil die urkundliche Überlieferung für die älteste Passauer Kirchengeschichte ganz ungenügend ist und ein nennenswerter Zuwachs an neuen Quellen kaum mehr erwartet werden darf. Lediglich die Analogie zu Salzburg, Freising und Regensburg, sowie die im allgemeinen gewiß auch von Bonifazius befolgte angelsächsische Methode der Bistumsgründungen läßt auch für Passau eine klösterliche Niederlassung vermuten, an die Bonifazius anknüpfen konnte. Seine eigene mönchische Erziehung wies ihn darauf hin, sich, wenn irgendwie möglich, wieder des Mönchtums zu bedienen, und von den angelsächsischen Bistumsgründern jener Zeit wurde eine Instruktion befolgt, wie sie Beda³ in einem Briefe dem Bischof Ekbert von York gibt: „*Pontificali simul et regali edicto prospiciatur locus aliquis monasteriorum, ubi sedes fiat episcopalis; et ne forte abbas vel monachi huic decreto contraire ac resistere temptaverint, detur illis licentia, ut de suis ipsi eligant eum, qui episcopus ordinetur et adiacentium locorum, quotquot ad eandem dioecesim pertineant, una cum ipso monasterio curam gerat episcopalem.*“ Nach dieser für ein Missionsland in jeder

¹ Vgl. Nottarp, 51. — Heuwieser, Die Entwicklung der Stadt Regensburg, S. 174 ff.

² Tangl M., S. Bonifatii et Lulli Epistolae (M. G. i. us. schol. 1916) 44, 71: ein Schreiben Gregors III. an die Bischöfe Bayerns und Alemanniens, worin er vor Bischöfen und Priestern dieser Art ausdrücklich warnt.

³ Plumer, Bedae Venerabilis Hist. Ecclesiast. Gentis Anglorum, Oxford 1896, I, 10, S. 413f.

Hinsicht klugen und nützlichen Verhaltensmaßregel haben sich die angelsächsischen Glaubensboten alle und hat sich auch Bonifazius insonderheit immer gerichtet, wenn die örtlichen Verhältnisse es irgendwie erlaubten; und darum dürfte die Vermutung, es habe auch in Passau ein, wenn auch vielleicht bescheidenes klösterliches Leben gegeben, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sein. Ganz ohne jede urkundliche Andeutung solcher Verhältnisse ist man übrigens doch auch in Passau nicht: wir wissen nämlich von einer Stiftung des Herzogs Hugibert für St. Stephan,¹ des nämlichen Fürsten, der schon St. Peter in Salzburg,² St. Georg-Emmeram zu Regensburg³ und möglicherweise auch St. Marien zu Freising⁴ mit Güterschenkungen bedacht hat. Vielleicht lagen die Verhältnisse in Passau so: St. Stephan könnte ursprünglich ein Severinkloster gewesen sein, später vielleicht, wie auch Nottarp vermutet, eine Kolumbanersiedelung; um es mit dem Ausbleiben eines genügenden Zuzuges aus dem Westen nicht aussterben zu lassen, könnten es die Herzoge unter ihren Schutz genommen haben, wie das gerne das Los solcher Urklöster war.

Das waren die bedeutendsten der gewiß nicht mehr reichen Reste klösterlichen Lebens, die Bonifazius vorfand und die er unbedenklich als geeignete Grundlagen der bayerischen Bistumsorganisation benützte. Ob es daneben 739 vielleicht anderswo in bayerischen Landen auch noch Klöster gegeben hat, läßt sich aus den Urkunden nicht mehr nachweisen; war dies tatsächlich der Fall, so wählte der hl. Bonifazius trotzdem die in Salzburg, Freising, Regensburg und Passau noch vorhandenen klösterlichen Niederlassungen aus, weil ihm für seine neuen Bischofsitze vor allem städtische Ansiedelungen in Frage kamen.

Es galt nun in allererster Linie an die Spitze der zukünftigen Domklöster auch wirklich brauchbare Männer zu stellen. Mancher mochte geeignet sein, eine klösterliche Gemeinde zu leiten: zur Führung eines bischöflichen Amtes war er damit noch nicht ohne weiteres imstande. Darum machte Bonifazius unbedenklich von der ihm als päpstlichem Legaten in weitgehendstem Umfang zur Verfügung stehenden Gewalt Gebrauch, den neuen Diözesen Bischöfe nach seinem Ermessen zu geben. Und da ihm in den meisten Fällen die bisherigen Klostervorstände als ungeeignet für das bischöfliche Amt erschienen haben müssen, so ging er ohne Zaudern daran, den künftigen Domklöstern Männer seiner Wahl voranzustellen. Nur in Freising beschränkt er sich darauf, einfach den bisherigen Rang Erimberts zu er-

¹ Mon. Boic. XXVIII b, Nr. 67.

² Not. Arnon. III (Hauthaler I, S. 6 f.).

³ Siehe oben S. 345.

⁴ Siehe oben S. 338.

höhen und ihn vom Abte der kleinen klösterlichen Gemeinde zum ersten Diözesanbischof zu erheben. Für Salzburg¹ dagegen wird es kaum angehen, in dem neuen Bischof Johannes den bisherigen Abt des Klosters St. Peter zu sehen; er ist allem Anschein nach ein Angelsachse gewesen und dürfte zur Schar jener Männer gehört haben, die, wie wir wissen, dem hl. Bonifazius zahlreich als Gehilfen aus seiner britannischen Heimat als Missionshelfer zueilten. Daß der Abtbischof von St. Emmeram in Regensburg die Anerkennung des hl. Bonifazius nicht finden konnte und darum abgesetzt wurde, ist schon erwähnt worden. Sein Kloster erhielt in einem gewissen Gawibald einen neuen Abt und Regensburg seinen ersten kanonischen Bischof. Dunkel wie die Vorgeschichte ist auch die Errichtung eines ordentlichen Bistums in Passau. Hier fand Bonifazius einen Mann vor, der behauptete, eine bischöfliche Weihe bereits erhalten zu haben, und zwar unmittelbar durch die Hand des Papstes Gregor III. Bonifazius scheint von seiner Vertrauenswürdigkeit und seiner Eignung zum bischöflichen Amt eine sehr geringe Meinung gewonnen zu haben; er war darum gar nicht gewillt, seine Aussagen bezüglich seiner Bischofsweihe ohne weiteres zu glauben; außerdem kam ihm seine Rechtgläubigkeit mehr als bedenklich vor: worin jedoch sein Argwohn und seine Zweifel ihre Begründung gehabt haben könnten, wissen wir heute nicht mehr. Bekannt ist uns nur, daß sich Bonifazius brieflich unmittelbar an Gregor III. selbst um Auskunft und Verhaltensmaßregeln gewendet hat; denn bewahrheitete sich die Aussage Vivilos, dann stand es dem päpstlichen Legaten nicht mehr zu, ihn auf eigene Verantwortung hin als ersten Bischof von Passau abzulehnen. Der Brief des heiligen Bonifazius an Gregor III. ist nicht auf uns gekommen, wohl aber das Antwortschreiben des Papstes.² Gregor III. mußte tatsächlich bestätigen, daß er Vivilo vor Zeiten wirklich ordiniert habe.³ Und auch die gegen seine Rechtgläubigkeit oder gegen seine Eignung als kanonischer Bischof von Bonifazius erhobenen Bedenken scheinen dem Papste nicht gewichtig genug gewesen zu sein. Er forderte seinen eifrigen Legaten auf, den von ihm beargwöhnten Mitbruder einfach im Sinne der römischen Kirche zu belehren und auf den rechten Weg zu bringen.⁴ Mit diesem allerhöchsten Bescheid hatte sich Bonifazius abzufinden und

¹ Vgl. Levison W., *Vitae S. Bonif.* (M. G. i. us. schol. 1905), S. 38. — Hauthaler, Artikel „Salzburg“, S. 1589. Auch Kleinmayer, „Nachrichten vom Zustand der ... Stadt Juvavia“ (Salzburg 1784, S. 130), sieht in ihm einen von jenen Benediktinern, die Bonif. aus Britannien berufen hat. Er vermutet, Johannes sei ein Gefährte des Sturmius gewesen.

² Epist. Nr. 45 bei Tangl.

³ Epist. Nr. 45, 72: „*Uiuilo, quem nos ante tempus ordinavimus.*“ Epist. Nr. 45, 73: „*Uiuilo episcopus a nobis est ordinatus.*“ Vgl. Levison, *Vitae Bonif.* S. 38.

⁴ Ebd. „*Et si aliquid excedit extra canonicam regulam, doce et corrige eum iuxta Romane ecclesiae traditionem, quam a nobis accepisti.*“

so wurde Vivilo tatsächlich der erste kanonische Bischof von Passau.

Bayern hatte nun kanonisch errichtete Bistümer. Die Verhältnisse hatten es mit sich gebracht, daß dadurch mittelbar auch das bayerische Klosterwesen in eine neue Stufe der geschichtlichen Entwicklung eintrat. Zunächst erfuhr es durch die vom hl. Bonifazius geschaffenen engen Beziehungen zur höchsten kirchlichen Instanz des Landes, nämlich zu den neuen Bischöfen, sicherlich eine bedeutende Förderung. Es war ja von vornherein klar, daß die Prälaten, die in einer Person Bischöfe ihrer Diözesen und Äbte ihrer Domklöster waren, auch für das Erstarren des Ordenslebens nach Kräften sorgten: das ureigenste Interesse leitete sie schon dazu an; denn jedes Erstarren des Klosters förderte das Bistum so gut, wie jedes Wachstum der Diözese auch dem Kloster zunächst noch zu gute kam. Dazu kommt noch, daß gerade durch Bonifazius das Mönchtum in Bayern durch die Einführung der Benediktinerregel gewissermaßen ganz neues, lebensfähigeres Blut zugeleitet erhielt. Den Missionsweg des Apostels der Deutschen bezeichneten ja allenthalben Benediktinerklöster, die ihm für eine gezielte und dauernde Wirksamkeit eines Glaubensboten ganz unentbehrlich schienen. Bei den Ostfranken, Hessen und Thüringern hatte er schon vor den Bistumsgründungen Abteien ins Leben gerufen, so in Ohrdruff, Fritzlar, Amöneburg, Tauberbischofsheim, Ochsenfurt und Kitzingen. Es wäre verwunderlich gewesen, hätte er sein Organisationswerk in Bayern nicht ähnlich mit dem jungen Benediktinertum verknüpft.

Es mag dabei immerhin möglich sein, daß ihm eine gewisse Kunde von der Benediktinerregel schon vorausgegangen war.

Es ist heute im Anschluß vor allem an die Untersuchungen von Malnory¹ zu einer fast allgemein vertretenen geschichtlichen Ansicht geworden, daß sich das vorbenediktinisch-kolumbanische Mönchtum des Frankenreiches im Laufe des 7. Jahrhunderts immer mehr mit benediktinischen Elementen durchtränkt habe, so daß man für die Zeit des Auftretens des hl. Bonifazius in den fränkischen Klöstern eine aus irisch-kolumbanischen und benediktinischen Wesensbestandteilen gemischte Regel anzunehmen hätte. Ähnlich hatten schon die Mauriner gelehrt, wenn sie auch in verständlicher Verehrung ihres eigenen Ordens der Kraft der Kolumbanerregel gar zu wenig Widerstandsfähigkeit zugetraut hatten.² Auch Gerbert v. St. Blasien³ nahm im Anschluß an Mabillon schon eine Art

¹ Malnory, *Quid Luxovienses monachi ... ad regulam monasteriorum ... contulerint*, Paris 1894.

² Bastide, *Dissert. de antiqua O. S. Benedicti intra Gallias propagatione (Acta S. Benedicti)*.

³ *Vetus liturg. Aleman. P. I, S. 45.*

Mischregel für die Kolumbanerklöster der späteren Zeit an. Man wird zugestehen müssen, daß die Annahme einer solchen „*regula mixta*“, deren kolumbanische und benediktinische Komponenten natürlich im einzelnen Fall sehr verschieden verteilt sein konnten, und deren tatsächliches Vorhandensein Malnory mit recht zuverlässigen historischen Belegen zu erhärten weiß, viel Verlockendes an sich hat, so sehr solche vermittelnde Hypothesen auch nach Kompromissen aussehen. Zudem ist es recht fraglich, ob man die Ergebnisse einer fast durchweg mit westfränkischen Beispielen bewiesenen These ohne weiteres nun auch auf die doch wesentlich anders gearteten Verhältnisse des südöstlich-bayerischen Frankenreiches ausdehnen darf. Denn das steht wohl außer Zweifel, daß während der ganzen Merowingerzeit die Verbindung zwischen dem ost- und dem westfränkischen Reichsteil eine recht lose war und daß diese gegenseitigen Beziehungen mit dem fortschreitenden Verfall des merowingischen Königtums immer lockerer wurden. Politisch, sozial und kirchlich lebten die Deutschen rechts des Rheins ihr kulturelles Leben in großer Selbständigkeit und Eigenart. Eine wirklich nennenswerte Beeinflussung des Ostens durch den Westen erfolgte auf all diesen Gebieten kaum vor der Karolingerzeit.¹ Man wird auch tatsächlich zugeben müssen, daß wir für das Bestehen einer *regula mixta* in den etwaigen Klöstern Bayerns vor Bonifazius wohl kaum einen bestimmten Einzelbeweis erbringen können. Die Träger einer solchen Mischregel müßten doch in erster Linie die vorbonifazianischen bayerischen Missionsbischöfe gewesen sein, ein hl. Rupert, Erhard, Emmeram oder Korbinian: nun muß aber gewiß auch ein begeisterter Verteidiger einer Mischregel zugeben, daß die Charakterzüge dieser Männer nichts Benediktinisches an sich tragen.

Ich habe schon in der Festschrift zum zwölfhundertjährigen Jubiläum des hl. Korbinian² den angeblich benediktinischen Charakter des ersten Freisinger Bischofs eingehend untersucht, und man kann in gleicher Weise auch die Quellen über den hl. Rupert oder den hl. Emmeram prüfen; man wird keine Stelle finden, wo man sagen könnte: hier ist unzweifelhaftes benediktinisches Mönchtum; es wird in keinem Falle einen Anhaltspunkt geben, der zur Annahme eines benediktinischen Charakters dieser Männer zwingt. Eine gewisse Möglichkeit mag man aber immerhin offen lassen, daß irgendeine Kenntnis von dem neuen, die Welt sich erobernden Mönchtum des hl. Benediktus auch bis nach Bayern gedrungen sein konnte, und daß

¹ Vgl. Inama-Sterneck, Dtsch. Wirtschaftsgesch. I, S. 305 ff.; Doeberl, Entw. Bayerns I, 3. Kap.

² Mitterer S., Das Freisinger Domkloster und seine Filialen, München 1924, S. 26 ff.

das dortige Klosterwesen davon bereits eine (sicherlich nicht allzu tiefgehende) Beeinflussung erfahren haben mochte. Heimbucher¹ hat aber trotzdem gewiß recht, wenn er schreibt, daß vor der Ankunft des hl. Bonifazius (und des hl. Pirmin) die Benediktinerregel rechts des Rheins tatsächlich kaum mehr als dem Namen nach bekannt gewesen sein dürfte. Es wird dabei bleiben: erst seitdem der hl. Bonifazius in die Kirchengeschichte Deutschlands und insonderheit Bayerns eingreift, kann man wirklich von Benediktinern dort reden.

Leicht ist es ja auch von diesem Zeitpunkt an noch nicht, förmlich mit Urkunden das benediktinische Leben an den Domklöstern und ihren Filialen zu belegen. Und doch steht die tatsächliche Einführung der Benediktinerregel an den neuen Bischofssitzen durch Bonifazius wohl außer allem Zweifel: auf der deutschen Synode von 742 — also nur drei Jahre nach der bayerischen Bistumsorganisation — bestimmte König Karlmann gerade unter dem Einfluß des hl. Bonifazius, daß alle Mönche und Nonnen von Austrasien künftighin nach der Regel des hl. Benedikt zu leben hätten.² Es erscheint auf den ersten Blick auffällig, daß zu dieser Synode, die alle Bischöfe der Osthälfte des Frankenreiches vereinigen sollte, kein einziger von den Vorstehern der neuen bayerischen Diözesen erschien. Will man nicht annehmen, daß die sicherlich schon 742 bedrohlich sich zuspitzenden Beziehungen zwischen dem Bayernherzog Oatilo und seinen fränkischen Verwandten³ die Schuld an diesem befremdlichen Fernebleiben der bayerischen Bischöfe trug, so darf man vielleicht auch vermuten, daß man kirchlicherseits absichtlich die noch so jungen bayerischen Verhältnisse gesondert behandeln und noch nicht mit den Fragen der ganzen Reichskirche verquicken wollte. Tatsächlich kam auch gleich nach dem Abschluß der Bistumsorganisation auf Wunsch des Papstes Gregor III.⁴ eine bayerische Synode in einer Stadt an der Donau, vermutlich in Regensburg, zusammen, über deren Einzelheiten wir aber leider ganz unzureichend unterrichtet sind. Es geht aber doch kaum zu weit, wenn man annimmt, daß die Frage der Einführung der Benediktinerregel, die auf dem deutschen Konzil von 742 eine so große Bedeutung hatte, auch beim bayerischen Sonderkonzil verhandelt wurde; es lag ja doch förmlich nahe, über diesen Punkt unmittelbar nach der Errichtung der neuen Domklöster eine amtliche Entscheidung

¹ Heimbucher M., Die Orden ... der kath. Kirche. Paderborn 1907², I, S. 226.

² M. G. Conc. II, S. 2 c. 7: „*ut monachi et ancillae Dei monasteriales iuxta regulam S. Benedicti vivere ... studeant.*“

³ Vgl. Doeberl, I, S. 31.

⁴ Bonif. epist. 45, 73: „*De concilio vero, ut iuxta ripam Danuuii debeas celebrare nostra vice, precipimus fraternitati tuae apostolica auctoritate te ibidem presentari.*“

zu erlassen.¹ Dabei ist nicht anzunehmen, daß der hl. Bonifazius, der die bayerische Synode geleitet zu haben scheint, hier von anderen Grundsätzen ausgegangen wäre wie 742. — Übrigens haben wir auffallende Analogien bei anderen Bischöfklöstern jener Zeit: am klarsten sprechen zu uns in dieser Hinsicht die aus der Vita Willibaldi² bekannten Verhältnisse von Eichstätt, und auch der Landsmann des hl. Bonifazius, der hl. Willibrord, führte nach dem ihm ebenso vertrauten Brauch ihrer angelsächsischen Heimat an der von ihm begründeten Utrechter Domkirche sofort den „*coenobitalis ordo*“ nach der Regel des hl. Benedikt ein.

Auch außerhalb der Domklöster will die örtliche Überlieferung einzelner Abteien den hl. Bonifazius als den Erwecker benediktinischen Lebens kennen. Man wird nun freilich sagen müssen, daß sich kaum eine dieser Haustraditionen geschichtlich halten lassen wird, und braucht den Vorwurf einer pietätlosen Hyperkritik gewiß nicht zu befürchten, auch wenn man alle diesbezüglichen Nachrichten frühestens der Zeit der Restitution und Restauration des bayerischen Ordenslebens im 11. Jahrhundert zuweist. Einen Wert besitzen diese Überlieferungen aber trotzdem: er liegt in der Tatsache, daß diese mönchischen Kreise gerade in Bonifazius den Erwecker und die Wirkursache ihres benediktinischen Mönchtums erblickten und ihren Häusern eine ganz besondere Ehre schon aus dem bloßen Umstand erwachsen sahen, daß man eine Verbindung mit dem großen Mann geschichtlich herstellen zu können glaubte. Aus solchen Gedankengängen heraus pflegte Benediktbeuern³ eine Tradition, die das Benediktuspätrözinium der dortigen Abteikirche auf den hl. Bonifazius zurückführen wollte; auch Altomünster⁴ wollte den Heiligen als seinen Gründer in Anspruch nehmen, und sogar ein Hauck⁵ läßt die Frage offen, ob nicht Weltenburg auch erst unter ihm seinen Anfang genommen haben könnte; ebenso will Scheyern⁶ einer alten Legende zufolge die frühere Pfarrkirche St. Martin von dem aus Altomünster zurückkehrenden päpstlichen Legaten geweiht sein lassen; Braunmüller⁷ hält selbst die Annahme Meichelbecks⁸ nicht für unwahrscheinlich, daß Bonifazius auch die Kirche in Schlehdorf konsekriert haben könnte.

¹ Vgl. Hefeke, Konziliengesch. (Freiburg 1873) III, S. 734 f.; Hauck a. a. O. I, S. 507 f.; Laux, Bonifazius, S. 128.

² M. G. SS. XV, 1. 6., S. 105 f.

³ Levison, Vitae S. Bon., S. 39; vgl. Chron. Benedictob. (M. G. SS. IX, 213, 221) u. Meichelbeck, Chron. Benedict. (München 1753), S. 1. — E. Dümmler, Über d. Mönch Othloh u. St. Emmeram (Sitzungsber. d. Berliner Akad. 1895, S. 1071 ff.). (Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen II⁶, 65 ff.)

⁴ Vita S. Altonis von Othloh (bei Mabillon, Act. SS. III, 2, 196).

⁵ Hauck, I, 508.

⁶ Hanser P. L., Die Konventglocke von Scheyern (Bened. Monatsschrift I, S. 77).

⁷ Braunmüller, Des hl. Bonif. Aufenth. i. Bayern, S. 824.

⁸ Meichelbeck, Hist. Fris. I, 1, 77.

Wenn man auch den hl. Bonifazius nicht in eigener Person für diese und ähnliche Klostergründungen in Anspruch nehmen darf, so kann doch darüber gar kein Zweifel bestehen, daß die mit seiner Organisationstätigkeit geweckten inneren und äußeren Kräfte wirklich allenthalben das Entstehen zahlreicher neuer Benediktinerklöster im Gefolge hatten: von den Domstiften ging eine Reihe von Neugründungen aus. Ein Pirminischer Zweig von jungen Klöstern benediktinischer Observanz erblühte auch in Bayern im unmittelbaren zeitlichen Anschluß an das Werk des hl. Bonifazius, das auch dieser von Bonifazius persönlich nicht beeinflussten benediktinischen Richtung wenigstens den Boden bereitete. Nach der Vita S. Pirmini¹ freilich sollen die zwei großen Männer einander in enger Freundschaft verbunden gewesen sein. G. Schnürer² hat aber in seiner Bonifaziusbiographie diese angeblich innigen Beziehungen zwischen den beiden Heiligen eingehend untersucht und gelangte dabei zu einem etwas anderen Ergebnis: er findet es geradezu auffällig, daß sich Bonifazius gar nie um Pirmin gekümmert zu haben scheint, obwohl sie doch jahrzehntelang nebeneinander gearbeitet haben müssen. Erst an seinem Lebensabend traf er mit Pirmin einmal in Hornbach zusammen; dem Besuche scheint aber auf Seite des Bonifazius so wenig Bedeutung zugemessen worden zu sein,³ daß die Vita des Bonifazius seiner nicht mit einem Worte Erwähnung tut. Welches die inneren Gründe einer wohl vorhandenen Gegnerschaft war, ob sie vielleicht in nationalen Verschiedenheiten lagen, wie Jecker meint, das wissen wir nicht mehr. Einen gewissen, fast schon kongregationsmäßig anmutenden, engeren Zusammenschluß⁴ bewahrten diese meist von der Reichenau aus gegründeten Pirminianerklöster übrigens noch lange. — Neben diesen den kirchlichen Kreisen angehörigen Klosterstiftern schienen sich damals auch die weltlichen Großen, die Herzogsfamilie und die alten Stammesgeschlechter der Huosi und Fagana⁵ an der Spitze, in der Gründung neuer Klöster förmlich überbieten zu wollen. Viele dieser Abteien und Zellen sind gar nie in einem für uns geschichtlich noch irgendwie faßbaren Maße aus dem Dunkel der Frühgeschichte herausgetreten, weil durch mancherlei widrige Schicksale nicht bloß die Klöster selbst, sondern auch die meisten ihrer Urkunden vernichtet worden sind; erst ganz neuzeitliche Arbeitsweisen, nicht zuletzt eine mit vorsichtiger Bedachtsamkeit geübte Ortsnamenforschung lassen manche von diesen

¹ Vita S. Pirmini c. 22. (bei Mabillon, Act. SS. III, 2, 135).

² Schnürer, Bonifazius.

³ Vgl. Jecker G., Die Heimat d. hl. Pirmin (Münster 1927, S. 14).

⁴ Vgl. Fink W., Zur Geschichte des Mönchtums im alten Stammesherzogtum Bayern. S. 101 ff. (Beiträge z. ältest. Gesch. Freising [Freis. 1921], S. 99 ff.)

⁵ Vgl. Fastlinger, S. 64 ff.

Urklöstern aus der unklaren Dämmerung ihrer Vergessenheit einigermaßen auftauchen, so daß schon die Verzeichnisse, die Bühler¹ und Hauck von ihnen zusammenstellten, eine stattliche Reihe von Namen aufweisen konnten: all diese mönchischen Niederlassungen wirkten zusammen, um ein Bayern zu schaffen, das nach Fastlinger² ein förmlich benediktinisches Gepräge trug.

Und doch boten diese so verheißungsvollen Blüten nicht die Gewähr einer ebenso fruchtbaren Weiterentwicklung: es traf sich recht unglücklich, daß die bayerischen Bistümer und in ihrem Gefolge auch die zahlreichen Klöster der Agilolfingerzeit gegründet wurden, als das Eigenkirchenwesen auch in Bayern schon eine tief im Volksbewußtsein verwurzelte Stellung innehatte. Bei allem religiösen Idealismus, der den Stiftern der zahlreichen neuen Klöster durchaus nicht abgestritten werden soll — es ist oft rührend, welch demütig-fromme Weiheformeln die Schenker in den vielen Traditionsurkunden jener Tage bisweilen fanden —, waren die Menschen auch damals nur zu leicht dazu zu haben, die neben dem verdienstlichen, vor Gott guten Werk ganz von selber sich noch bietende Gelegenheit zur Hebung des persönlichen Einflusses auch auf kirchliche Verhältnisse, ja unter Umständen sogar noch zur Erzielung eines materiellen Gewinnes zu benützen. Denn da das Eigenkloster und die Eigenkirche jener Zeit für gewöhnlich eine wirtschaftlich rentierende Kapitalsanlage bedeutete, so war schon die Gründung einer Abtei oder eines Gotteshauses durch einen Landesfürsten und weltlichen Großen oder auch durch einen kirchlichen Würdenträger nicht immer bloßer Idealismus. Zunächst lag ja gewiß gerade in diesen Gewinnmöglichkeiten ein starker Antrieb zu Klostergründungen: mancher war gewiß geneigt, ein wenn auch oft nur recht mäßigen Gewinn abwerfendes, aber auf jeden Fall mehr oder minder im Bereich seiner Verfügung bleibendes Eigenkloster zu gründen, der zweifelsohne ein von ihm vollständig unabhängiges Kloster aus seinen Mitteln niemals gestiftet hätte. Damit entzog man aber den jungen Klöstern das Notwendigste, was sie zum Leben brauchten: Selbständigkeit. So trugen aber diese als Eigenklöster gestifteten und beschenkten Neugründungen den Keim einer bedenklichen Zersetzung in sich: man zerstörte das benediktinische Mönchtum durch die damals allerdings fast unvermeidliche Verbindung mit einem ihm geradezu wesensfremden Element.

¹ Bühler N., Die Urklöster Bayern. („Deutsche Gaue“ XI. Bd., 1910, S. 65 ff.) — Hauck, Kirch.-Gesch. Dtschls., II³ u. ⁴, S. 829 f. — Nach Laux, S. 129 wurden in Altbayern von 740—778 nicht weniger als 29 Klöster gegründet.

² Fastlinger, S. 172.

Der Prolog zur Regel des hl. Benediktus.

Von P. Emanuel Heufelder O. S. B., Schäftlarn.

Der Prolog zur Regel des hl. Benedikt bereitet dem Verständnis und der Erklärung gewisse Schwierigkeiten. Es scheint ihm die rechte Einheit, der innere Zusammenhang zu fehlen. Kein Kommentar gibt eine vollauf befriedigende Erklärung. P. Edmund Schmidt hat seinerzeit¹ die drei Stufen des geistlichen Lebens darin gesucht, den Weg der Reinigung, der Erleuchtung und der Einigung. Wenn auch seine Einzelbeobachtungen zum Teil gut und asketisch wertvoll sind, so wird man ihm im ganzen doch nicht zustimmen können. Auch die schönen und fruchtbaren Erwägungen von P. Chrysostomus Stelzer² bringen nicht die gewünschte Lösung, da sie zu sehr den Prolog als etwas Ganzes und für sich Selbständiges betrachten und zu wenig seinen Charakter als Einleitung zur Regel berücksichtigen.

Auf Grund einer doppelten Beobachtung scheint mir aber doch eine ungezwungene befriedigende Erklärung des Prologs möglich zu sein, die einerseits seine wertvollen asketischen Gedanken erschließt, andererseits aber auch den richtigen Zusammenhang zwischen Prolog und Regel herstellt. Ich teile für die Untersuchung den Prolog in 4 Teile³:

A vom *Beginn* bis *currite . . . ne tenebrae mortis vos comprehendant*,

B von *Et quaerens Dominus . . .* bis *sed si compleamus habitatoris officium*,

C von *Ergo praeparanda sunt . . .* bis *quod in perpetuo nobis expediat*,

D von *Constituenda* bis zum *Schluß*.

Die erste Beobachtung, die zum Verständnis des Prologs führt, ist die schon längst gemachte Feststellung, daß der zweite Teil B verschiedene Eigentümlichkeiten hat, die ihn von den übrigen Teilen des Prologs stark unterscheiden. Einmal will

¹ Diese Zeitschrift 1883 u. 1903.

² Das Leben der Vollkommenheit. Nach dem Prolog der Regel des hl. Vaters Benedikt dargestellt, Freiburg, 1911.

³ Der Text ist nach der handlichen, bei Herder erschienenen Regelausgabe von D. Cuthbert Butler gegeben (zitiert R.).

Benno Linderbauer, S. Benedicti Regula Monachorum, 1922, Verlag des Benediktinerstiftes Metten, wurde mitberücksichtigt.

sein Inhalt nicht recht in den klaren Aufbau der übrigen Stücke passen. Dann besteht auch ein großer formaler Gegensatz: während die übrigen Teile des Prologs, wenn sie auch Anklänge an Ausdrücke anderer Schriftsteller enthalten, doch auch der formalen Gestaltung nach im eigentlichen Sinn von St. Benedikt stammen, setzt sich der Teil B fast ganz aus Zitaten zusammen.¹ Germain Morin hat auf die auffallende Ähnlichkeit hingewiesen, die dieser Teil mit einer unter dem Namen Augustins gehenden Homilie hat, welche von einem Bischof aus der Zeit St. Benedikts stammen dürfte.² Das alles rechtfertigt es, wenn wir Teil B gesondert behandeln und zunächst unabhängig davon die übrigen Teile des Prologs betrachten.

Da ergibt sich nun als zweite für das Verständnis des Prologs grundlegende Beobachtung folgendes:

Der Teil A gibt für sich allein einen sehr schönen, abgeschlossenen Sinn mit ganz strenger Gedankenfolge ohne jede Lücke. Er enthält 4 Punkte:

1. Nach einem kurzen Begrüßungswort an den ins Kloster kommenden Neuling gibt St. Benedikt dem neuen Schüler sein Programm an, den Kern seiner asketischen Weisheit, das Fundament, auf dem seine Ordensgründung ruht: „durch Gehorsam zu Gott.“

2. Um nach diesem Programm leben zu können, ist Gottes Gnade notwendig; daher folgt die Aufforderung zum Gebet.

3. Weil das Leben nach diesen Grundsätzen mühevoll und beschwerlich ist, bedarf es kräftiger Beweggründe dazu. Der hl. Benedikt führt zwei an:

- a) die Furcht vor der Hölle,
- b) die Hoffnung auf den Himmelslohn.

4. St. Benedikt schließt mit einem anspornenden Aufruf zum tatkräftigen Beschreiten dieses Weges unter Hinweis auf die Kürze der Zeit.

Wenn sich an diesen Gedankengang sofort D, der 4. Teil des Prologs, anschlüsse, würden wir nichts vermissen. Im Gegenteil: es erscheint als natürliche Forderung, wenn wir hören: „Wir müssen also eine Schule des göttlichen Dienstes errichten“, eine Schule in der man das Gott-Dienen, den Gehorsam gegen Gott lernt. Teil A mit D zusammen wäre ein vollständig befriedigendes Vorwort für eine Regel, die „ihren Namen davon hat,

¹ Vgl. die Stellenbelege bei Butler, S. 2 ff.

² *Revue Bénédictine* 1894, p. 393; vgl. Linderbauer, S. 141. Wenn Morin und Linderbauer die Frage offen lassen, ob Benedikt von dem Verfasser der Homilie abhängig sei oder umgekehrt, so erscheint mir die erstere Möglichkeit wohl als die zutreffende. Ist es schon von vornherein wahrscheinlicher, daß der Verfasser einer Ordensregel aus einer Homilie schöpft als umgekehrt, so dürfte das bei der in der hl. Regel zu beobachtenden Art des hl. Benedikt die Früchte seiner geistlichen Lesung in seiner Regel zu verarbeiten erst recht der Fall sein.

*quod oboedientium dirigit mores*¹, die fast in jedem Kapitel vom Gehorsam spricht, für die „der Gehorsam ohne Zögern“ der *primus humilitatis gradus*, die erste, grundlegende Stufe auf dem Wege der Hingabe an Gott ist², die im Gehorsam etwas so Großes sieht, daß sie sagt: *oboedientiae bonum non solum abbati exhibendum est ab omnibus, sed etiam sibi invicem ita oboediant fratres, scientes per hanc oboedientiae viam se ituros ad Deum*.³

Nun findet sich der ganz gleiche Gedankengang wie in Teil A in C. Inhaltlich ist die Übereinstimmung eine vollständige, zum Teil ist auch der Wortlaut gleich, wie folgende Gegenüberstellung zeigt:

1. Gehorsam als Lebensprogramm:

A.

Obsculata, o fili . . . ut ad eum per oboedientiae laborem redeas, a quo per inoboedientiae desidiam recesseras — — — Domino Christo vero regi militaturus oboedientiae — — — arma sumis.

C.

Ergo praeparanda sunt corda et corpora nostra sanctae praeceptorum oboedientiae militanda.

Beide Male schwebt das Bild vom Kriegsdienst vor!

2. Aufforderung zum Gebet:

A.

Imprimis ut quidquid agendum inchoas bonum ab eo perfici instantissima oratione deposcas.

C.

Et quod minus habet in nos natura possibile, rogemus Dominum, ut gratiae suae iubeat nobis adiutorium ministrare.

3. Beweggründe zum Gehorsam:

A.

a) ut non solum iratus pater suos non aliquando filios exheredet, sed nec ut metuendus dominus — — — perpetuam tradat ad poenam,
b) qui eum sequi noluerint ad gloriam.

C.

a) Et si fugientes gehennae poenas,

b) ad vitam volumus pervenire perpetuam — — —

4. Aufruf zum Beschreiten des Gehorsamsweges unter Hinweis auf die Kürze der Zeit.

A.

Exsurgamus ergo . . .
Currite dum lumen vitae habetis, ne tenebrae mortis vos comprehendant.

C.

dum adhuc vacat et in hoc corpore sumus et haec omnia per hanc lucis vitam vacat implere, currendum et agendum est modo quod in perpetuum nobis expediat.

¹ R. Kap. 1.

² R. Kap. 5.

³ R. Kap. 71.

Nach dieser Gegenüberstellung kann es wohl nicht mehr zweifelhaft sein, daß C die bewußte Wiederaufnahme des Gedankenganges in A ist. Dem Umfang nach ist C kürzer als A, auch inhaltlich klarer und übersichtlicher und in der Formulierung präziser und eindeutiger.

Diese Feststellung, glaube ich, könnte benützt werden, um gewisse Schwierigkeiten zu beseitigen, die das Verständnis des Textes in A macht. Daß solche Schwierigkeiten vorhanden sind, zeigt schon die Tatsache, daß der Text von A 2 und A 3 in den Ausgaben und Kommentaren ganz verschieden abgeteilt und dementsprechend auch verschieden erklärt wird. Da in C die Aufforderung zum Gebet einen für sich ganz selbständigen und abgeschlossenen Gedanken bildet (C 2), wird man das gleiche wohl auch für A annehmen dürfen. Mit *Imprimis* ist also (gegen die Regelausgabe von P. Edm. Schmidt¹ und mit Butler-Linderbauer) ein neuer Satz zu beginnen, welcher aber (gegen Linderbauer und mit Schmidt²) mit *deposcas* schließt.

Die Stelle *Ut qui nos . . . bis sequi noluerint ad gloriam*, deren Konstruktion „von jeher dem Verständnis Schwierigkeiten bot“³ muß dementsprechend lediglich die zwei Motive der Furcht und Hoffnung enthalten. Dem *fugientes gehennae poenas* (vgl. die Übersicht!) in C 3 a entspricht folglich A 3 a: *ut non solum iratus pater suos non aliquando filios exheredet* (negative Seite der Höllestrafe, *poena damni*, wie die Theologen sagen — Verlust des Erbes der Kinder Gottes, der *visio beatifica*), *sed nec ut metuendus dominus, irritatus a malis nostris, ut nequissimos servos perpetuam tradat ad poenam* (positive Seite der Höllestrafe, *poena sensus*, körperliche und seelische Qual). Das Motiv der Hoffnung, das in C 3 b mit den Worten ausgedrückt ist: (si) *ad vitam volumus pervenire perpetuam*, ist ebenso kurz auch in A 3 b ausgesprochen: *qui eum sequi noluerint ad gloriam*. Abhängig sind die beiden Sätze *ut non . . . sed nec ut . . .* von *ita enim ei omni tempore . . . parendum est*, man muß ihm jederzeit gehorchen, wodurch der Inhalt dieser beiden Sätze deutlich als Beweggrund für das „Gott Gehorchen“ gekennzeichnet ist. In dem ersten Teil dieses ganzen Satzgefüges: *Ut qui nos iam in filiorum dignatus est numero computare, non debet aliquando de malis actibus nostris contristari*, werden wird nicht, wie Schmidt es tut, ein neues Motiv für den Gehorsam gegen Gott: die kindliche Liebe (*amor filialis*) suchen. Das würde den durch die prägnante Fassung in C 3 festgelegten Gedankengang stören; auch widerspricht ein solches Hereinziehen der Liebe einer in zahlreichen Stellen der hl. Regel selbst ausge-

¹ Regensburg 1911².

² Butlers Interpunktion des Abschnittes ist unentschieden.

³ Linderbauer, S. 108 ff.

sprochenen Auffassung des hl. Benedikt, wonach die Grundlage des geistlichen Lebens Furcht und Hoffnung sind, während die reine Liebe erst die Frucht des Wandels in der Furcht des Herrn ist und den Höhepunkt des geistlichen Lebens darstellt.¹ St. Benedikt denkt bei der Erwähnung der Gotteskindschaft an dieser Stelle nicht zunächst an unser kindliches Verhältnis der reinen Liebe zu Gott, sondern an den Lohn und das herrliche Erbe, das den treuen, gehorsamen Gotteskindern verheißen ist, und an die Strafe, welche die zur Gotteskindschaft Berufenen zu erwarten haben, wenn sie ihrem himmlischen Vater nicht gehorchen. Wir werden also die Stelle: *Ut qui . . .* bis *contristari* lediglich als Einleitung und Vorbereitung für das Folgende betrachten. Damit haben wir auch schon einen Anhaltspunkt für die Konstruktion des ganzen Abschnittes A 3 gewonnen. Wir haben hier die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten: entweder nimmt man den ganzen Abschnitt A 3 mit Schmidt als einen Satz, oder man läßt wie Butler und Linderbauer es tun, mit: *ita enim ei omni tempore — parendum est* einen neuen Satz beginnen, während der Passus: *ut qui — bis contristari* mit dem vorausgehenden Satz (A 2) verbunden wird. Gegen diese zweite Möglichkeit bestehen allerdings große sprachliche Bedenken, denen man nur durch Annahme eines Fehlers oder eines Anakoluths entgehen kann.² Diese sprachlichen Bedenken, zusammen mit der oben wohl hinreichend bewiesenen inhaltlichen Zusammengehörigkeit des ganzen Abschnittes A 3 machen es meiner Ansicht nach sicher, daß der ganze Abschnitt: *Ut qui . . .* bis *gloriam* zusammengehört. Die Konstruktion erkläre ich dann temporal-kausal³: „denn (*enim* nach *ita* gehört dem Sinn nach gleich nach *ut* am Anfang der Periode und stellt die Verbindung mit dem Vorausgehenden her) nachdem (*ut*) der, der uns in gnädiger Herablassung bereits in die Zahl seiner Kinder aufgenommen hat, nicht irgendeinmal durch unsere bösen Taten betrübt werden darf, so (*ita* — ganz im Sinn des deutschen „so“ nach einem Nebensatz gebraucht) muß man ihm jederzeit mit den Gaben, die er uns verliehen hat (und auf Grund unseres Gebetes — vgl. A 2 — ständig verleiht), gehorchen, damit . . .“ (Es folgen die Motive für den Gehorsam.)

Wir wenden uns nun der Besprechung des Abschnittes B zu. Wir betrachten zunächst den Abschnitt für sich und suchen dann seinen Zusammenhang mit den besprochenen Teilen des Prologs festzustellen.

¹ Vgl. Kp. 7: Erste Stufe der Demut; Schluß des Prologs und des 7. Kapitels.

² Vgl. Linderbauer, S. 109/110.

³ Ähnlich wie Stabile in der Rivista di Filol XL, 239 ff., zitiert bei Linderbauer, 109.

Für sich betrachtet, ist der ganze Abschnitt B eigentlich eine Betrachtung über Ps. 33 und Ps. 14, und zwar im engen Anschluß an eine pseudoaugustinische Homilie über die beiden Psalmen.¹ St. Benedikt hat an diesen Gedanken, die er bei „Augustin“ las, Gefallen gefunden, er hat sie durchmeditiert und in sich aufgenommen; sie waren ihm eine kurze Zusammenfassung der ganzen monastischen Aszese. Wir sehen den hl. Benedikt, möchte ich fast sagen, an dieser Stelle einmal, wie er betrachtete und wie er betrachtend sein Offizium betete. In solcher Weise mag er dann wohl auch im „Kapitel“ vor seinen Brüdern gesprochen und sie zu gleichem Streben ermuntert haben. Und hört sich nicht eigentlich der ganze Abschnitt wie eine „Kapitelsansprache“ an? *Quid dulcius nobis ab hac voce Domini invitantis nos, fratres carissimi? Ecce pietate sua demonstrat nobis Dominus viam vitae ... ergo pergamus itinera eius ... Post hanc interrogationem, fratres ... Cum ergo interrogassemus Dominum, fratres ... Sed si compleamus habitatoris officium!* Hier spricht Benedikt nicht mehr zu dem Ankömmling, der an der Klosterpforte steht und um Aufnahme bittet wie am Beginn des Prologs. Hier steht er inmitten seiner Brüderschar, der *fraterna acies*, sie beschwörend *ut in melius proficiant*², *doctus lege divina, ut sciat et sit, unde proferat nova et vetera.*³ Seine Worte haben besonders in den Teilen, wo er sich von seiner Vorlage mehr entfernt (vgl. die oben zitierten Stellen: *Quid dulcius ...*) etwas Drängendes, etwas von dem *zelus bonus*, der ihn erfüllt und den er überströmen lassen möchte auf seine Brüder, damit alle mit der gleichen Begeisterung und Hingabe ihren Dienst Gott gegenüber erfüllen möchten.

Bemerkenswert ist, wie Benedikt im zweiten Teil seiner „Ansprache“ über den Psalm 14 die Worte der Hl. Schrift gebraucht um zwei seiner asketischen Lieblingslehren unterzubringen: Die Lehre von der Überwindung böser Gedanken durch „Zerschellen an Christus“, d. h. durch aufrichtiges Bekenntnis vor dem *senior spiritalis*, und die Wahrheit, daß man alles Gute in sich Gott zuschreiben solle. Die beiden Gedanken kehren wieder unter den *instrumenta bonorum operum* in Kap. 4: *„Cogitationes malas cordi suo advenientes mox ad Christum allidere et seniori spiritali patefacere.“*⁴ Und *„Bonum aliquid in se cum viderit, Deo applicet non sibi; malum vero semper a se factum sciat et sibi reputet.“*

Wir haben also in Abschnitt B eine überaus wertvolle Stelle vor uns, die uns einen Einblick gibt in das innere Leben,

¹ Vgl. oben S. 364, ferner die Angaben bei Butler!

² Regel, Kap. 2, *Qualis debeat abbas esse.*

³ Kap. 64, *De ordinando abbate.*

⁴ Vgl. Kap. 7, Fünfte Stufe der Demut.

das Beten und Betrachten des hl. Benedikt und über die Art, wie er sein „Lehramt“ gegenüber seinen Brüdern und Söhnen ausübte. Wir könnten aus diesem Abschnitt (in Verbindung mit anderen Abschnitten) der hl. Regel eine Art „benediktinische Betrachtungsmethode“ ableiten, die in der „einfachen, schlichten Erwägung religiöser Wahrheiten im Anschluß an das Offizium, an die Hl. Schrift usw.“ besteht.

Welche Stellung nimmt nun dieser Abschnitt B im ganzen des Prologs ein?

1. Eine äußere Verbindung zwischen A und B ist gegeben durch den Psalm 33, dem der Vers: *Venite filii audite me; timorem Domini docebo vos* am Schluß von A entnommen ist. Unmittelbar nach diesem Vers kommt im Psalm der weitere Vers: *Quis est homo, qui vult vitam*, der am Anfang von B steht. So gab es sich ganz ungezwungen, daß der hl. Benedikt, nachdem er den Psalm einmal hatte anklingen lassen, nun auch die Weiterführung der Worte des Herrn in diesem Psalm (*iterum dicit*) gab, dabei die ihm vom Psalmenbeten und von der „Homilie“ her vertrauten Gedanken einfügte und schließlich den 33. Psalm durch den ähnlich lautenden 14. Psalm ergänzte.

2. Es läßt sich aber auch eine innere Verbindung zwischen A und B aufdecken vom Begriff des „Gehorsams“ her: „Gehorsam“ ist im Munde des hl. Benedikt ein viel umfassenderer Begriff als wie wir ihn gewöhnlich nehmen¹: er schließt alles das ein, was die einzelnen Verse des 33. und des 14. Psalmes aussprechen: Die vollständige Hingabe des eigenen Willens an den göttlichen bis zur letzten Konsequenz, bis zu den geheimsten Gedanken und Wünschen. Und diese vollständige Hingabe muß sich zeigen nicht bloß im Wollen, sondern vor allem im Tun. Gehorsam sein gegen Gott heißt den „Willen des Vaters tun“.² Schon im Eingang des Prologs hatte Benedikt vom *efficaciter complere* gesprochen und im Abschnitt über die Motive des Gehorsams von *de malis actibus nostris*, von unserer bösen Handlungsweise als dem Gegensatz zum *parere*.

Diesen Begriff des Tuns, des Handelns nach dem Willen Gottes finden wir in diesem Zwischenstück B immer wieder: *quaerens Dominus operarium suum* (Gott sucht einen, der tätig ist, einen, der arbeitet) — *deverte a malo et fac bonum* — *cum haec feceritis — fide vel observantia bonorum actuum*³ — *nisi illuc bonis actibus curritur, minime pervenitur* — *Qui ingreditur sine macula et operatur iustitiam etc. — qui audit verba mea haec et facit ea — Dominus expectat nos cotidie his suis*

¹ Ähnlich wie *humilitas* im 7. Kapitel mehr besagt als unser „Demut“.

² Joh. 6, 38. Vgl. Regel, Kap. 7, Zweite Stufe der Demut.

³ „Treue Vollbringung guter Handlungen“, wie sie die beiden Psalmen uns zeigen.

*sanctis monitis factis nos respondere debere.*¹ Der ganze Abschnitt schließt mit dem Wunsch: *sed si compleamus* (vgl. Anfang des Prologs: *efficaciter comple*) *habitoris officium!* Es ist mit dem Gehorsam ähnlich wie mit dem Glauben. Wie „der Glaube ohne Werke tot“² ist, so ist auch die Gehorsamsgesinnung tot, wenn sie sich nicht auswirkt im Werke. Und wie „der Gerechte aus dem Glauben lebt“³, so lebt der Benediktiner aus dem Gehorsam⁴. So erweitert sich vom Beginn des Prologs an, wo zunächst nur vom Gehorsam gegen die *praecepta magistri* und die *admonitio pii patris* die Rede ist, der Begriff des Gehorsams bis zum allumfassenden *dominicum servitium*: Erfüllung des göttlichen Willens, Dienst Gottes in jedem Augenblick, bis zur letzten Konsequenz, Dienst Gottes im Denken, Reden und Tun.

Und diese vollkommene Gehorsamshingabe des ganzen Menschen an Gott bleibt, wo sie recht erfaßt wird, nicht beschränkt auf das, was sich auf den unmittelbaren Dienst Gottes bezieht. Sie wirkt sich auch mittelbar aus im Dienst an der Gemeinschaft, in der brüderlichen Liebe, im gegenseitigen Gehorchen. Es ist ein Wesenselement des benediktinischen Gehorsams, daß die „Brüder sich auch gegenseitig gehorchen“.⁵ In diesem Sinne sind Psalmverse zu verstehen wie: *prohibe linguam tuam a malo et labia tua ne loquantur dolum...* — *qui loquitur veritatem in corde suo, qui non egit dolum in lingua sua; qui non fecit proximo suo malum, qui opprobrium non accepit adversus proximum suum.*

So findet im Abschnitt B der in A 1 angeführte (und in C 1 wiederholte) programmatische Grundgedanke der ganzen hl. Regel: „Durch Gehorsam zu Gott“ seine weitere Ausführung und Erklärung.

Ähnlich sind auch die übrigen Punkte des Teiles A (und des Teiles C) in B von neuem berührt und teilweise erweitert. Die „Aufforderung zum Gebet“ ist wenigstens angedeutet in der Stelle: *oculi mei super vos et aures meae ad preces vestras et antequam me invocetis, dicam vobis: Ecce adsum* — sowie in der Aufforderung zum demütigen Bekenntnis: *Gratia Dei sum id quod sum.*

Breit ist das Motiv der Hoffnung im Hinblick auf den zu erwartenden Lohn für den Gehorsam ausgeführt: *Quis est homo*

¹ Vgl. Kap. 4: *praecepta Dei factis cotidie adimplere.*

² Jak 2, 17.

³ Gal 3, 11.

⁴ Vgl. Kap. 2, wo in der Stelle: „*quem in bonis actibus aut oboedientia invenerit meliorem*“ *boni actus* und *oboedientia* unmittelbar miteinander verbunden sind.

⁵ Vgl. die oben auf S. 363 zitierte Stelle aus Kap. 71 der hl. Regel, und dieses ganze Kapitel!

qui vult vitam et cupit videre dies bonos? — cum haec feceritis, oculi mei super vos etc. — demonstrat nobis Dominus viam vitae — ut mereamur eum, qui nos vocavit in regnum suum, videre — quis habitabit in tabernaculo tuo etc. — Qui audit verba mea haec et facit ea, similabo eum viro sapienti etc.

Auch der Aufruf zum Beschreiten des Gehorsamsweges mit dem Hinweis auf die Kürze der Zeit fehlt nicht: *nobis propter emendationem malorum huius vitae dies ad indutias* (es ist uns gleichsam eine letzte „Gnadenfrist“ gegeben) *relaxantur etc.*

So ordnet sich also auch Teil B organisch in das Ganze des Prologs ein.

Wenn wir unsere Untersuchung noch einmal überschauen, drängt sich die Frage auf, ob der Prolog in der vorliegenden Fassung in einem Zug niedergeschrieben ist oder ob er nicht vielleicht stückweise entstanden ist. Nach den vorausgegangenen Ausführungen scheint mir die Vermutung recht wohl begründet, daß zwei Prologe ineinander gearbeitet sind: ein Prolog für den, der neu ins Kloster eintrat und die Regel aus der Hand des Meisters empfing und ein Prolog für die, die schon im Kloster waren, als der hl. Benedikt seiner Regel, die ja sicher erst im Laufe der Zeit ihre vorliegende Fassung erhielt, die erste abschließende Redaktion gab und diese Regel nun als endgültige Norm für sein Kloster festsetzte. Es ist doch ganz klar, daß Benedikt andere Worte gebrauchen mußte, um den einen erst für das Leben nach der Regel zu gewinnen und um die anderen in der treuen Befolgung der schon längst eingehaltenen Lebensnorm zu befestigen. Beide Prologe wären dann bei der endgültigen Formulierung des Regeltexes durch den hl. Benedikt zusammengearbeitet worden. So würde es sich erklären, daß der hl. Benedikt am Anfang des Prologs (A 1 und 2) offensichtlich in der Einzahl einen neuen Ankömmling anredet, der erst „die Waffen des Gehorsams ergreift“, während er dann (von A 3 ab bis C einschließlich) in den Plural der Selbstaufforderung übergeht und wiederholt die Anrede „*fratres*“ gebraucht. Im Teil D ist anfangs auch wieder der Singular der Anrede gebraucht, während am Schluß die Rede in den Plural der Selbstaufforderung übergeht. Die Teile, bei denen der Singular der Anrede gebraucht ist, hätten wir dann dem Prolog für den Neueintretenden zuzuweisen, während die Teile im Plural dem Prolog für die schon im Kloster befindlichen Mönche zugehören würden. So würde sich auch die Wiederholung der Gedanken von A in C erklären: Nach der Einfügung der breiten Ausführungen von B empfand der hl. Benedikt das Bedürfnis die Kerngedanken, auf denen sich die ganze Aszese der nun folgenden Regel aufbaut,

noch einmal scharf herauszuheben, ehe er den zum Regeltext überleitenden eigentlichen Schluß des Prologs (D) anfügte.

So stellt sich uns der ganze Prolog als eine inhaltstiefe und wohldurchdachte Einleitung zur Regel dar, als ein wirklicher „Prolog“, der klar und bestimmt Ziel, Weg, Hilfsmittel und Motive des geistlichen Lebens aufzeigt. Das große Ziel ist: „Zu Gott!“ Der Weg, der uns dazu führt, ist „der Gehorsam“ — ein schwerer Weg; aber mit der Gnade Gottes, die wir durch beständiges Gebet erlangen, gestärkt durch die Hoffnung auf den Himmelslohn und behütet durch heilsame Furcht können und müssen wir diesen Weg gehen. Wir sind auch nicht die ersten, die ihn gehen. Einer vor allem ist uns vorausgegangen, „der gehorsam ward bis zum Tod, ja bis zum Tod am Kreuz“¹, Christus, der wahre König. Es ist nicht Zufall, daß der hl. Benedikt in den Anfangs- wie in den Schlußworten des Prologs an Christus erinnert. Immer wieder läßt er auch im Verlauf der hl. Regel Christi Bild vor unsere Seele treten, bis er schließlich alle Lehrweisheit der Regel, ihre Summa doctrinae², in die Mahnung zusammenfaßt: *Christo omnino nihil praeponant*.³ Auch diese Zusammenfassung und diesen Ausklang der hl. Regel nimmt der Prolog voraus, wenn er mit den Worten schließt:

passionibus Christi . . . participemur, ut et regno eius mereamur esse consortes. Amen.

¹ Regel, Kap. 7. 3. Stufe der Demut.

² Butler, Medulla am Schluß seiner Regelausgabe.

³ Regel, Kap. 72.

Kleine Mitteilungen.

Aus der Wiegenzeit Beurons.

Ein Gedenkblatt zum 100. Geburtstag des Erzabtes Placidus Wolter
(24. April 1828, † 13. September 1908).

Von P. Bonaventura Rebstock O. S. B. Abtei St. Josef, Coesfeld i. Westf.

Zu den treuesten Freunden und Stützen des jungen Beuron zählte unter den deutschen Ordensbrüdern die bayrische Abtei Metten. Neben Abt Utto Lang (1856—1884) war es namentlich P. Rupert Mittermüller (1840—1893) Bibliothekar, später Prior, Verfasser mehrerer historischer und theologischer Abhandlungen, welcher den Bestrebungen der Stifter Beurons weitgehendes Verständnis und warmes brüderliches Interesse entgegenbrachte. Bereits Herbst 1863 war er in Beuron zu Besuch gewesen. Und nun entspann sich zwischen ihm und Beuron eine zeitweise recht lebhafte Korrespondenz. Die Briefe der ersten Väter Beurons an P. Rupert: des Prior, späteren Abtes Maurus Wolter, seines Bruders und Nachfolgers, P. Placidus Wolter, und des nachmaligen Abtes von Emaus-Prag, P. Benedikt Sauter, liegen uns vor. Die Güte des Herrn Abtes Willibald von Metten hat sie uns aus dem dortigen Archiv zur Verfügung gestellt. Der Briefwechsel umfaßt die Zeit von 1861—1884. Er ist am lebhaftesten in den ersten Jahren der Gründung Beurons bis zum Weggang des P. Placidus Wolter nach Arnstein 1869. Die ersten 4 Briefe sind von Maurus Wolter, ebenso der letzte vom 26. Februar 1884; 20 Briefe sind von Placidus Wolter, 12 von Benedict Sauter.

Wenn wir im folgenden eine kleine Auslese aus dieser Briefsammlung geben, möchte dieselbe zunächst der pietätvollen Erinnerung an die Stifter Beurons dienen, deren Persönlichkeit in ihrer schlichten Größe und gewinnenden Liebenswürdigkeit aus diesem vertrauten Verkehr klar entgegenleuchtet; dann aber möchte sie auch ein bescheidener Erweis der Dankbarkeit sein gegen die bayrischen Mitbrüder, von denen Beuron in seinen ersten Anfängen soviel brüderliche Liebe und Hilfe erfahren durfte.

Wie eng die Bande der Liebe zwischen Metten und den Stiftern Beurons waren, mögen folgende Stellen dartun.

In seinem ersten Brief aus Kloster S. Benedict (Materborn) bei Cleve (7. November 1861) schreibt Prior Maurus an P. Rupert:

„Vor allem Gruß im Herrn und Herzensdank für die Liebe und Aufopferung, welche Sie einem ermüdeten Gaste und unwürdigen Sohn des hl. Benedikt zu schenken nicht angestanden. Der Himmel wird Ihnen für die edle *fraterna caritas*, dies ist das inständige Gebet des dankbaren Schreibers dieser Zeilen, reichlichen Entgelt gewähren. Die Erinnerung an unsern nur zu flüchtigen Verkehr und Herzensaustausch wird in meiner Seele nicht erlöschen. Sie ist ein frischer süßer Labequell für die Stunden, in denen die Kreuzeslast fühlbarer auf den gebrechlichen, ungeübten Träger drückt. Nicht wahr, mein Lieber, wechselseitiges Gebet soll der Kanal sein, durch den diesem Quell stets neue Liebe und frische Begeisterung für die gemeinsame hl. Sache zufließt. Bitte um recht häufige Zuwendung dieses schätzbarsten teuern Almosens . . .“

Und wenige Tage später:

„Meinem unlängst an Sie abgeschickten Briefe bin ich genötigt, noch diese flüchtigen Zeilen nachzusenden. Ihr Zweck ist wieder eine molestierende Bitte, zu deren Stellung Ihre Liebe allein ermutigt. Ich stehe im Begriff, unsere zum regulären Gebrauch allzu engen Kapuzen umzuändern . . . Darf ich Sie ersuchen, mir eine Kapuze der dortigen Konventualen aus Tuch anfertigen und sobald immer möglich gegen Vorausnahme des Betrages an der Post übermitteln zu lassen.“

Von Beuron aus schreibt Prior Maurus unter dem 30. Juli 1863:

„Verehrtester und mir teurerer Mitbruder. Ihre lieben Zeilen, die uns einen baldigen längeren Besuch in Aussicht stellen, haben uns alle recht recht froh gemacht. Sie bieten mir so Gelegenheit, die Ihrem Hochwürdigsten Herrn Abte gegenüber contrahierte Schuld in etwa abzutragen und das Band hl. Liebe zwischen dem blühenden Erzklaster Bayerns und dem armen bescheidenen Ordenspflänzlein in Schwaben noch enger zu knüpfen. Kommen Sie sobald nur möglich in unsere Arme . . .“

Bald nimmt Placidus Wolter dem durch die Leitung der Gründung wie durch seine Studien sehr in Anspruch genommenen Prior Maurus die Korrespondenz ab (25. Juni 1864):

„Im Namen und Auftrag des Hochwürdigen H. P. Prior erhalten Sie anbei ein eben von ihm veröffentlichtes Werkchen als kleines Zeichen seiner Liebe und Zuneigung zu Ihnen (Gertrudensbuch) . . . Werden wir wieder dieses Jahr die Freude Ihres Besuches haben? Nun dann laß ich, wenn ich den Tag der Ankunft vorher weiß, die Flaggen aufziehen.“

28. Januar 1865:

„Der Hochwürdige P. Prior erwidert Ihre Grüße auf das freundlichste, und fragt, bis wann Sie uns wieder hier erfreuen würden. Jedenfalls meint er gewiß eher, als ich Sie dort aufsuchen dürfte. So gerne ich auch hier bleibe, nach Metten ging ich doch einmal nicht ungern. Kein Wunder, ich wäre ja auch da daheim — bei meinen Brüdern.“

17. März 1865:

„Diesmal komme ich als Dolmetsch unseres lb. Hochw. P. Benedikt (Sauter), in seinem Namen Ihnen beifolgendes Büchlein (Choral und Liturgie) — die Frucht langen Studiums — als Zeichen seiner Hochachtung und brüderlichen Liebe zu überweisen. Sagen Sie uns dann später, was Sie davon

denken; ja ich wage die Bitte (weil ich überzeugt bin, daß Sie alles dort Ausgesprochene zu würdigen verstehen und mit uns wünschen, hoffen, beten): Sie möchten dem Büchlein durch Ihr empfehlendes Wort Eingang zu verschaffen verhelfen.“

2. August 1865 antwortet Placidus Wolter auf zwei Fragen: ob Prior Maurus die Jahresexzertien für Metten zu halten bereit wäre und ob Kleriker von Metten in Beuron ihr theologisches Studium betreiben könnten. — 25. September 1865 dankt er im Namen des P. Subprior Benedikt Sauter für P. Ruperts Exkurs de silentio: derselbe werde mit Gottes Gnade ihn für sich und die ihm Anbefohlenen nutzbar zu machen suchen. Bei Ihrem nächsten Besuche in St. Martin wird er sich eines weiteren darüber mit Ihnen austauschen. — Im September 1866 hält P. Subprior Benedikt Sauter die Exorzertien für den Konvent von Metten. P. Placidus Wolter schreibt an P. Rupert:

„Ohne einen flüchtigen Gruß an Sie, darf ich doch unsern lb. P. Subprior nicht nach Metten abreisen lassen. Ich empfehle mich und unser Haus in Ihre Andacht während der frommen Tage. Dann erlaube ich mir auch unsern P. Subprior Ihnen ganz privatim anzuempfehlen. Sie wissen, daß er schwach ist und trotzdem sich leicht zuviel zutraut. Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie ein wachsameres Auge haben, daß er sich möglich schön . . . Ich freue mich schon auf P. Subprior's Rückkehr, um über Sie (vielleicht gar von Ihnen) und Metten wieder Neues und hoffentlich Erfreuliches zu hören.

3. Juni 1867 macht P. Placidus dem Freunde Mitteilung von einer Meßstiftung in Beuron und bittet ihn, dafür Wohltäter zu werben. P. Rupert greift den Gedanken mit Begeisterung auf und nun werden in den folgenden Briefen immer wieder mit Dank die von demselben eingesandten Summen quittiert (26. Oktober 1867 und 2. Januar 1868):

„Sie haben wacker gearbeitet an unserm Hause. Gott lohne es Ihnen tausendmal mit seinem reichsten Himmelssegne. Kommen Sie auch recht bald und schauen Sie sich die Umwandlung an, an unserm Gotteshause.“ — — „Nicht eine ‚kleine Freude zum neuen Jahre‘, sondern eine recht große haben Sie uns gemacht.“ — — „Ihre gütige Teilnahme für St. Martin soll immer noch Früchte tragen mehr als Sie zu hoffen, ja zu ahnen wagten. Dank dem lb. Gott dafür und den guten braven bayrischen Katholiken und besonders auch Ihnen, dem verdienten Prokurator.“

21. November 1868 meldet derselbe:

„Unser guter Schneiderbruder Fintan hat mir soeben die gefertigte Kukulie gebracht, die Ihr Gnädiger Herr sich bei ihm bestellte. Bitte teilen Sie Rasso mit, daß ich dieselbe morgen zur Post geben werde.“

22. Juni 1869 überreicht P. Placidus im Auftrage des Abtes Maurus durch P. Rupert dem Abt von Metten den eben erschienenen I. Band des „*Psallite*“.

„Es ist die Frucht nicht geringen Studiums, mancher Betrachtung und, ich darf schon sagen, vieler Arbeit. Sie werden finden, daß in der „Anwendung der Psalmen“ jedesmal das monastische Institut berücksichtigt worden und überhaupt der Gedanke bei Abfassung des Buches festgehalten wurde, es möge unserm Orden nicht nur ein bischen zur Ehre, sondern auch zum Nutzen und Segen gereichen.“

Herbst 1869 übernimmt P. Benedikt Sauter für den zur Gründung einer neuen Niederlassung nach Arnstein entsandten P. Placidus Wolter die Korrespondenz mit P. Rupert. Sie wird im selben Geiste herrlicher brüderlicher Liebe weitergeführt. So schließt er seinen ersten Brief vom 15. Oktober 1869:

„Bitte Ihrem Hochwürdigsten Herrn Abte meine tiefe Verehrung nebst demütigem Handkuß zu melden. Das Andenken an seine liebevolle Person lebt in unserm Kloster und besonders in meinem Herzen unauslöschlich fort. Wir bitten um seinen väterlichen Segen. Rdsß grüßt Seine Gnaden und alle Bekannten aus Metten aufs Wärmste . . .“

Am 13. Februar 1875 schreibt derselbe:

„Es freut mich sehr, eine unerwartete Gelegenheit gefunden zu haben, nach so langer Zeit einmal wieder, wenn auch nur brieflich, in die lieben Mauern von Metten einzukehren, die mir teuer gewordenen Räume an meiner Erinnerung vorüberziehen zu lassen und namentlich — ein Wort der Freundschaft mit Ihnen, sehr verehrter Herr P. Rupert, auszutauschen.“

In den folgenden Briefen dieses Jahres kehrt wiederholt die Einladung zu einem letzten Besuch in Beuron vor der Auflösung des Klosters. In humorvoller Weise widerlegt P. Benedikt Sauter in 5 Punkten alle Besorgnisse, die der etwas ängstliche P. Rupert sich wegen der Reise machen könnte, und schließt: In Erwägung von 1., 2., 3., 4. und 5. ersuche ich Sie also, sobald es Ihr Umstände erlauben, das Billet zu lösen und eines schönen Tages zu erscheinen in der Mitte der Sie freudig erwartenden Mitbrüder von Beuron. — Im ersten Briefe aus Volders, Dominica Gaudete 1875, gratuliert P. Benedikt dem Freunde zu seiner Ernennung zum Prior:

„Es hat mich unendlich gefreut, daß dem Verdienste sein Lohn, der Fähigkeit ihre Gelegenheit geworden und der mir unvergeßlichen Abtei Metten ein so würdiger Prior gegeben ist. Möge Gott Ihre Wirksamkeit in diesem Amte segnen zum Wohl der klösterlichen Familie, zum Troste Ihres Rdsßi Abbatis und zu Ihrem eigenen Heile . . . Seien Sie jederzeit von Herzen hier willkommen. Sie werden andere Räume, aber dieselben Leute und Gesinnungen finden.“

Einer Einladung an Abt Maurus Wolter, die Exerzitien in Metten zu halten, kann leider, wie P. Benedikt am 28. März 1876 schreibt, wegen dringender Abhaltungen nicht Folge geleistet werden.

Wie von Beuron und Volders aus, so geht auch von Emaus (Prag) an P. Rupert die dringende Einladung: „Sie müssen unser neues Heim doch ansehen, Sie müssen einen Gang nach Emaus machen, und Sie verdienen längst eine solche Ferienholung.“ 30. November 1881.

In diesem echt brüderlichen Gedankenaustausch findet ganz von selbst alles, was die Seele der Briefsteller bewegt, ungezwungenen Ausdruck: Das sind nun allerdings nicht die großen politischen Ereignisse der damaligen Zeit. Ihr Wellenschlag

dringt anscheinend nicht in den hl. Gottesfrieden ihres klösterlichen Lebens und Arbeitens. So werden die beiden Feldzüge von 1866 und 1870 kaum mit einer flüchtigen Bemerkung gestreift. Die Welt, in der sie lebten, waren die Ideale des Mönchtums und deren Verwirklichung in der Gründung Beurons. Da wird nun P. Rupert als väterlicher Freund von allem unterrichtet, was in der kleinen Klosterfamilie vor sich geht: alle Sorgen, Hoffnungen, Arbeiten, jedes Wachstum im äußeren und inneren Ausbau des Klosters wird ihm mitgeteilt, dabei auch manches Goldkorn an monastischen Grundsätzen und Erfahrungen eingestreut.

In einem der ersten Briefe aus Beuron, 4. Dezember 1863, schreibt Maurus Wolter:

„Nihil operi praeponatur. Kuratpriester und Schulmeister wird der Herr auch anderswo her seinem Volke zusenden, aber wo sind die Moses!, die auf dem hl. Berge monastischer Beschauung und Zurückgezogenheit unermüdet ihre Gebetsarme himmelwärts heben und in fast ununterbrochener Psalmodie des Herrn Erbarmen, Hilfe, Trost herabziehen?“

30. September 1864 berichtet P. Placidus Wolter aus Beuron:

„Wir haben heute die Ehre und Freude hoher Besuche gehabt. Nachdem unser liebenswürdiger Herr Erzbischof Hermann (v. Vicari) unter uns geweiht (der 92jährige Greis teilte viele der regulären Übungen, selbst das Silentium bei Tisch, mit uns und war lieb wie ein Vater unter seinen Kindern) hat auch Fürst Erzbischof Hohenlohe 14 Tage Beuron mit seiner Gegenwart beehrt. Das verschaffte uns auch den Besuch des Hochwürdigen Abtes Paul Birker von Disentis. Ich glaube, der Hochwürdige P. Prior beabsichtigt letzteren zu bitten, uns im Advent die Exerzitien zu halten. Sie kennen meine Ansicht, daß ich es bedauere, wenn man Männer eines ganz anderen Berufes herbeizieht, Mönchen ihre Pflichten vorzuhalten und lieb zu machen . . .“

Die nächstjährigen Exerzitien (Advent 1865) hielt, wie derselbe 2. Januar 1866 schreibt, „der hochw. Vater Prior (Maurus), natürlich auf monastischer Grundlage, an der Hand unserer hl. Regel. Am Schluß derselben war allgemeine Ämterniederlegung und Erneuerung der Gelübde“.

Die junge Kommunität wuchs nur langsam. Manchmal bemerkt P. Placidus, der die Leitung des Noviziates hatte, daß die Novizen eigene Andachten zum hl. Joseph hielten, um gute Berufe. Trotzdem nahm es P. Prior sehr streng mit der Prüfung der Kandidaten. Im obigen Brief bemerkt P. Placidus, nachdem er den Eintritt des 66jährigen Oberforstmeisters a. D. Freiherrn von Drais (P. Pius) berichtet:

„Priesternovizen kommen langsam — doch wer weiß, so ist's wahrscheinlich am besten für uns. Einzelne andere Anmeldungen konnte RP. Prior nicht berücksichtigen, weil die Bittsteller teils schon ein anderes Kleid getragen, teils nicht die hinreichenden Bürgschaften gaben.“

Ein der Korrespondenz beigeschlossener Brief eines der ersten Brüderekandidaten Beurons nach Metten vom 1. Dezember

1863 berichtet von häufigen Entlassungen ungeeigneter Kandidaten. Gelegentlich der Anfrage über eventuelle Zulassung von Mettener Kleriker zum theologischen Studium in Beuron spricht sich P. Placidus über die damals in Beuron herrschende Auffassung von der Erziehung und Heranbildung der jungen Kleriker aus (2. August 1865):

„Da es Grundsatz des Hochwürdigen P. Prior ist, die theologischen Studium stets nur in engster Verknüpfung mit den monastischen Studien und Übungen zu machen, und dabei letztere nie leiden, vielmehr in den Vordergrund treten zu lassen, so ist bei uns der theologische Kurs zu ausgedehnt, als daß es den Zwecken Ihres Klosters entsprechen könnte Kleriker hierorts ihre Theologie absolvieren zu lassen (welche Bitte bereits von einem andern Kloster an Hochw. P. Prior gestellt worden). Unsere Kleriker haben nach Vollendung der vierjährigen Erziehung im Noviziat (wovon zwei auf Postulat und Noviziat, die beiden übrigen auf Fortsetzung der Novizenkonferenzen und Beginn der Theologie fallen) noch einen fünfjährigen Kurs theologischer Studien zu machen.“

Für diese Studien bestimmte Prior Maurus, der selbst im Güntherianismus aufgewachsen war, mit einer für jene Zeit seltenen Klarheit und Entschiedenheit die thomistische Theologie, und berief, da in Beuron selbst noch keine ausgebildeten Lehrkräfte vorhanden, hiefür (1868) einen italienischen Dominikaner, der täglich 2 Vorlesungen und sonntäglich einen Vortrag hielt, abwechselnd in lateinischer und italienischer Sprache, zur Übung in Vortrag und Gestus (Placidus Wolter, 22. Juni 1869). Als später der theologische Unterricht eigenen Kräften übertragen werden konnte, hören wir aus den Briefen von Benedikt Sauter, mit welcher Begeisterung man dem Studium der Lehre des hl. Thomas sich hingab:

„Dieselbe ist mir eine Quelle reichen Trostes und vieler Erbauung geworden“ (13. Februar 1875). „Sie schreiben, daß Sie sich mehr als 30 Jahre mit thomistischer Theologie beschäftigen. Wenn nicht Sie es wären, theurer Herr Mitbruder und wenn es sich nicht um eine so vortreffliche Sache handelte, dann hätten Sie wahrlich die Flammen des Neides in mir entzündet durch diese Bemerkung, 30 Jahre an solchen Quellen trinken zu dürfen! und ich pflege zuweilen zu sagen: Hätte man mich vor 20 Jahren in diese Theologie eingeführt! . . . Nun gleichviel, ich freue mich auch jetzt noch als 40jähriger Student in diesen neuen Wassern, wie ein eben eingelassener Frischling . . .“ (f. II. Paschae 1875).

Die Anforderungen, welche an die Arbeitsleistung der kleinen Kommunität von außen und innen gestellt wurden, drohten schon bald das Maß der verfügbaren Kräfte zu übersteigen (Placidus Wolter, 30. September 1864):

„Das Befinden des hochwürdigen P. Prior war bis in die letzten Tage leidlich. Aber gerade gestern und heute klagt er wieder über Brustschmerzen. Ich hoffe, es ist vorübergehend. Sonst sind wir Gott Dank wohl. Aber wie sollte es auch gehen, wenn es nicht so wäre? Die Arbeiten stets über die Kräfte.“

Und 2. März 1866 schreibt derselbe:

„Sie wissen, wie bei den, eigentlich durch RP. Priors noch immer zu schonenden Zustand, auf zwei Personen beschränkten Priesterkräften von St. Martin die Stunden beschäftigt sind. Gott wird wohl bald einmal Hilfe senden. Jetzt gar in der Fastenzeit habe ich zumeist von morgens vier bis zwölf Uhr kaum $\frac{1}{4}$ Stündchen Zeit die Zelle zu räumen. So folgt sich Offizium, Meditation, Unterricht, Messe, Missa conventualis, Konferenz, Vesper. Dazu die vermehrten Predigten und einige sonstige Arbeiten. P. Prior ist Gott Dank diesen Winter ziemlich wohl. Er hat anhaltende Studien machen können. Sonst ist es hier recht still und einsam gewesen. Die Ruhe war indes für mich auf 8 Tage unterbrochen, indem ich in eine badische Gemeinde geschickt war, eine kleine Mission zu halten. RP. Prior hatte die Bitte des betreffenden Pfarrers erfüllt, indem er für mich eine kleine Erholung für gut hielt. Sehen Sie, mein lb. P. Rupert, 8 Predigten und ca. 300 Beichten hören, das war für mich eine Erholung.“

Rührend ist es zu bemerken, wie P. Placidus in fast jedem Brief über den Gesundheitszustand des P. Prior berichtet. Ein Zug zarter Aufmerksamkeit, der ihm zeitlebens eigen blieb. Aus vollem Herzen schreibt er 21. November 1868 nach erfolgter Abtsweihe desselben:

„Was für eine Fülle göttlichen Segens und schöner hl. Freuden sind auf St. Martin und seine Kinder niedergeströmt, seitdem ich zuletzt mich mit Ihnen geistlich unterhalten! Und mir würde es lückenhaft vorkommen, wollte ich anderes mit Ihnen reden, ehe ich davon nicht alles, alles erzählt, wenn nicht der so ehrenvolle und geschätzte Besuch Ihres Gnädigen Herrn dazwischen gekommen wäre.“

Mehrfach berichtet P. Placidus auch über die Beziehungen des jungen Beuron zu anderen Klöstern, namentlich zu Solesmes und St. Paul in Rom. Im Jahre 1864 war D. Leo Bastide später Abt von Ligugé, und 1865 D. Pothier in Beuron. P. Placidus selbst spricht von einem zweimonatlichen Aufenthalt in Solesmes, indem er sich vor allem als Ceremoniarius auszubilden suchte. Ende 1867 war Maurus Wolter in Solesmes und kam begeistert zurück. „Der Stand der dortigen monastischen Familie ist glänzend. 19 Novizen.“ (Brief vom 2. Januar 1868, ebenso im Mai 1869.) — Mit S. Paul in Rom, dem Profeßkloster der Stifter Beurons, war die Verbindung namentlich seit der Ernennung ihres früheren Novizenmeisters, D. Zelli, zum Abt (September 1867), eine sehr innige. Mehrfach spricht Placidus Wolter in den Briefen aus dieser Zeit mit hoher Verehrung von dessen Person:

„Ein Mann Gottes, den wir außerordentlich schätzen“ 20. September 1867. — „Zelli ist ebenso fromm wie tüchtig; er trägt in S. Paul Theologie und Philosophie vor; ist valenter Dichter, Rubrizist, verfaßte vor P. Passaglia ein Werk de immaculata Conceptione, das als Manuscript in S. Paul liegt. Man denkt jetzt schon ernstlich an Wiedereröffnung des Collegium S. Anselmi in S. Paul, und D. Bernardo Smith ist vom Papst zum Vorsteher desselben ernannt —. Der neue Abt drückt in seinem Schreiben die Hoffnung aus, nächstens die Benedizierung des ersten Beuroner Abtes in Rom assistieren zu können“ 26. October 1867.

Diese Hoffnung teilte man auch in Beuron (24. Januar 1868):

„Will's Gott, so werden wir dann heuer unsern hochw. Pater Prior mit der Würde eines Abtes geschmückt sehen. Schön wäre es, wenn das in Rom am Grabe des Apostels, von dem wir ausgingen, und durch S. E. Card. Pitra geschehen könnte. Ist dann so S. Martin consolidiert, dann sollen langsam durch Gebet und Deo volente die Fundamente gelegt werden zu einer Schwester-Gründung von braven Töchtern unseres hl. Vaters. Diese Idee ist ja in der Stiftung unseres Klosters mit grundgelegt und sogar in der Urkunde mit ausgedrückt.“

Sommer 1866 besuchte P. Placidus Wolter mit P. Pius de Draï mehrere Schweizer Klöster:

„Erbaut und erfreut hat uns die Reise. Zumal in Engelberg blüht unter dem jungen H. Praelaten eine schöne Klosterfamilie . . . beseelt von Liebe zum hl. Vater Benedictus und von Eifer und Sehnsucht nach monastischem Fortschritt“ (11. Sept. 1866). — „Im Herbst hat uns ein Pater (Frowinus)¹ aus Engelberg in der Schweiz mit seinem Besuche erfreut ein gar lieber Herr. Engelberg ist sehr rührig und vergesse ich nie den guten Eindruck, den die l. Communität vor 2 Jahren auf mich gemacht“ (2. Januar 1868).

Aus der späteren Entwicklung Beurons entnehmen wir noch einige Stellen, welche die Auflösung desselben im Kulturkampf (3. Dezember 1875) betreffen, den Briefen Benedikt Sauters:

„Über unser künftiges Los wissen wir noch gar nichts Bestimmtes, sehen täglich den Verfügungen der Regierung entgegen und fahren in unserer Lebens- und Wirkungsweise fort, bis der Herr uns den Weg an einen andern Ort zeigen wird . . . Wir wollen uns im hhl. Herzen Jesu verrammeln gegen alle andringenden Stürme und dieses hhl. Herz wird als eine sichere Arche uns hinwegtragen über die hereinbrechenden Fluthen in einen glücklichen Hafen, wenn nicht dieses irdischen, so doch des himmlischen Lebens“ (19. Juni 1875). — „Unsere Stunde hat geschlagen . . . Morgen am Feste des hl. Franz Xaver wird die erste Abteilung der Verbannten, am Samstag die 2te u. künftigen Mittwoch oder Donnerstag die 3te abreisen. Der Kern der Communität begibt sich nach Volders bei Hall in Tirol . . . Morgen um 1/8 Uhr wird das letzte Mal feierliches Amt hier gehalten, dann in pontificaler Prozession die Altäre besucht u. damit wird das seit 12 Jahren bestandene Officium an unserer Gnadenstätte schließen. Das Volk u. der Clerus der Nachbarschaft ist sehr, sehr betrübt; die Leute wollen sich nicht trösten lassen, es ist in den letzten Wochen unsäglich viel hier geweint worden“ (2. Dezember 1875).

Während die staatlichen Umwälzungen der Zeit, wie oben bemerkt, wenig oder keinen Widerhall in der Korrespondenz finden, nehmen die Briefe zu den kirchlichen Bewegungen jener Tage wiederholt Stellung. „Was Sie von der Encyclica Quanta cura (Syllabus) sagen,“ schreibt P. Placidus Wolter, 28. Januar 1865, an P. Rupert, „das empfinden wir auch; man sieht halt, wie rasch die Welt vorausgeschritten ist in ihrer Entfernung von der Denkweise der Kirche. Nur daß auch Priester und katholische Gelehrte mit Kitteln und Befremden sie lesen —

¹ Der spätere Gründer und erste Abt von Conception, Mo. in N. Amerika.

das war mir neu . . . “ 2. März 1866 nennt P. Placidus Wolter unter den Zeitschriften, die in Beuron gehalten bzw. gelesen werden: *Acta ex iis decerpta, quae apud S. Sedem geruntur* und bemerkt von denselben:

„Man bleibt dadurch nicht nur au courant mit den neuesten römischen Entscheidungen der verschiedenen Congregationen, sondern gewinnt auch einen Einblick in die Arbeiten und Geschäftsführung derselben. Merkwürdig davon redet fast Niemand! Wieder so recht deutsch! Was gediegen ist, Autorität besitzt . . . das ignorieren gewisse Leute gar zu gern, um mit um so größerem Schein von Berechtigung ihren Theorien, selbstgemachten Ansichten, Philosophemen nachhängen zu können . . .“

„Bei Ihnen in Baiern gehts aber recht schlecht mit Schule und Kirche. Doch andererseits auch ein Fortschritt, daß man herausfordert zur Gegenwehr. Bei uns in Baden geschieht Unglaubliches. Doch dank den früheren Kirchenstreiten ist der Clerus bereits so weit gestählt und kampfgewöhnt, daß die Versuche der Regierung scheitern müssen. Wir haben jetzt einen neuen Domdekan u. Weihbischof (Kübel), ein braver Mann . . . ; er hat vor 3 Tagen den Kampf mit der Regierung eröffnet . . . — Wie ist Gottes Segen doch so sichtbar in Rom, nicht wahr? (2. Jan. 1868).

„Ich teile Ihre Ansicht bezüglich der Entstehung der verderblichen Broschüren, in denen ein böser Geist sein Haupt erhebt gegen den Felsen Petri. Wir haben Gelegenheit, die Rottenburger Angelegenheit und noch manches andere ganz aus der Nähe zu betrachten . . .“ (22. Juni 1868).

„Was Sie von München sagen, ließ sich leider voraussehen. Gott bewahre uns vor dem Unglück, daß auch nur ein einziger Ordensbruder so gewissenlos wäre, den Janusleuten nachzulaufen. Man sieht jetzt erst recht ein, welche Gründe der hl. Geist hatte, durch die Entscheidung vom 18. Juli vorerst den Liberalismus aus dem Innern der Kirche auszufegen, ehe er sich nach außen wandte. Wie weit sind wir Professorendeutsche gesunken, daß wir mäkeln, schmollen, tadeln — anstatt uns zu freuen u. zu jubeln über die Erweiterung des Kreises der geoffenbarten Wahrheiten.“

P. Benedikt Sauter berichtet, 18. November 1870:

„Wir werden am nächsten Montag den 21. hjs. hierselbst ein großes Bittfest für den hl. Vater abhalten, wozu ca. 18 Gemeinden aus der Umgegend prozessionsweise in unsere Gnadenkirche wallfahrten werden. Vereinigen Sie sich mit uns im Gebete, damit Gott das Flehen erhöhe u. seinen Gesalbten bald aufs neue verherrliche!“

Den Schluß dieser bescheidenen Auslese möge aus dem letzten Schreiben der Korrespondenz der warm empfundene Nachruf bilden, den Abt Maurus Wolter, 26. Februar 1884, von Emaus-Prag aus Abt Utto Lang von Metten widmet:

„Die durch Ew. Hochwürden gütige Aufmerksamkeit übersandte Depesche hat die Klosterfamilie von Emaus mit lebhaftem Schmerz erfüllt. Es ist wahr, der Hingeschiedene hat ein hohes Alter erreicht und die gewöhnliche Grenze der Lebensfrist überschritten. Und dennoch ist er nicht nur seinem blühenden Stift, sondern dem ganzen hl. Orden zu schnell u. zu früh entrissen. Er war ihm ja durch Tugend, Liebenswürdigkeit und Eifer für die Observanz eine unvergleichliche Zierde, ein anziehendes Vorbild, eine einflußreiche Stütze. Wir teilen aufrichtig die Trauer der eines solchen Vaters u. Führers beraubten teuren Schwestergenossenschaft u. vereinigen uns brüderlich mit derselben, um dem heimgegangenen unvergeßlichen Freund u. Gönner der Beuroner betend u. opfernd den Tribut unsrer Erkenntlichkeit darzubringen!

Der Rezeß eines Provinzialkapitels von Reims aus dem XII. Jahrhundert.

Von Dr. P. Paulus Volk O. S. B., Maria Laach.

Zur richtigen Bewertung der Provinzialkapitel ist es von Bedeutung, daß man Aktenstücke dieser Kapitel ihrem Wortlaut nach kennt. Aus ihnen läßt sich dann Geist und Wille der versammelten Äbte erschließen. Die ältesten Nachrichten über Provinzialkapitel haben sich aus der Kirchenprovinz Reims erhalten. Schon Joh. Mabillon hat auf diese Vereinigung der Äbte hingewiesen. Aber erst die wertvolle Arbeit von D. Ursmer Berlière, *Les chapitres généraux de l'ordre de S. Benoît avant le IV. concile de Latran (1215)*¹ hat Klarheit gebracht über das Ziel und den Zweck der Reimsrer Provinzialkapitel im 12. Jahrhundert. Es war das Verdienst von M. Molinier, daß er im Anhang zu seinem Werke „*Obituaires français au moyen-âge*“² zum ersten Male einen Rezeß dieser Provinzialkapitel veröffentlichte. Aber er erkannte ihn nicht als solchen, vielmehr sah er in ihm nur einen „acte d'association spirituelle et temporelle entre plusieurs abbayes de la province de Reims“, und doch war es weit mehr. Aus diesem Aktenstück läßt sich klar das Bestreben erkennen, das Offizium in seiner alten und ursprünglichen Gestalt wiederherzustellen und es von allen Wucherungen zu befreien, die besonders durch den Einfluß der Kluniazenser aufgetreten waren. Ebenso trug man Sorge zur Reinerhaltung der Disziplin.

Berlière erkannte den Wert dieses Rezeses und veröffentlichte ihn nochmals in der *Revue bénédictine* VIII (1891), 260—261³ nach Ms. lat. 2677 (saec. XII.), fol. 83^v der Pariser Nationalbibliothek. Der Rezeß ist aber noch in mehreren anderen Handschriften erhalten. In seinen *Documents inédits pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique*⁴ kommt Berlière im Anhang zu seiner Arbeit „*Chapitres généraux des monastères bénédictins des provinces de Reims et de Sens (XIII.—XV. S.)*“⁵ nochmals auf diesen Rezeß zu sprechen und weist ihn überzeugend dem ersten Provinzialkapitel von Reims im Jahre 1131 zu und druckt seinen Wortlaut nochmals nach der Pariser Handschrift ab.

In der Hs. Nr. 540 (saec. XIII. ex.) aus Douai⁵, die der alten und berühmten Abtei Marchiennes entstammte, fand ich

¹ *Revue bénédictine* VIII (1891) 255 ff.

² Paris 1890, 288—289.

³ vgl. auch *Rev. bénéd.* XVIII (1901) 282—283.

⁴ Maredsous 1894, 58 ff.

⁵ *Catalogue générale des manuscrits des bibliothèques publiques des départements.* t. VI (Douai) Paris 1878, 341. Diese Handschrift enthält sehr wertvolle monastische Wohnheiten. Ich werde an anderer Stelle auf ihren Inhalt näher eingehen.

fol. 69 einen Rezeß, dessen Incipit mit dem von Berlière veröffentlichten übereinstimmt. Eine genaue Vergleichung ergab aber, daß der Text neben kleinen Varianten wertvolle und wichtige Zusätze brachte, die sich in dem bis jetzt überlieferten Text selbst als auch an seinem Schluß vorfinden. Es fehlt in der Hs. von Douai nur der Schlußabsatz „*Isti sunt abbates, qui hanc ordinaverunt societatem*“ mit den Namen der beteiligten Äbte.

Im folgenden wird der ganze Text geboten und in den Anmerkungen die Abweichungen verzeichnet, die sich von dem durch Berlière in den Documents inédits veröffentlichten Wortlaut ergeben. Durch Sperrdruck sind die Erweiterungen gekennzeichnet. Besondere Schwierigkeiten beim Lesen boten die 9 letzten Zeilen von fol. 69^{VA}, bei denen der Text, der zweispaltig geschrieben ist, teilweise so abgegriffen ist, daß kaum mehr ein Buchstabe zu erkennen war.

Es soll hier nicht entschieden werden, ob die Fassung der Pariser Hs. den vollständigen Wortlaut des Rezesses des Provinzialkapitels von 1131 wiedergibt, oder ob Douai die ursprüngliche Fassung bietet und Paris nur einen Auszug. Möglicherweise auch bringt Douai den Rezeß eines späteren Reimser Provinzialkapitels unter Wiederholung der Bestimmungen des Rezesses von 1131. Aber diese Lösung scheint wenig begründet zu sein, da sich in ihm kein Hinweis auf einen früheren Rezeß oder ein vorausgegangenes Kapitel findet, noch das Schriftstück den Eindruck einer zweiten Redaktion macht. Vielmehr liegt der Gedanke nahe, daß wir es hier mit der ersten Niederschrift sämtlicher Beschlüsse des Provinzialkapitels von 1131 zu tun haben, die auch rechtliche Elemente enthalten, die wir in der Pariser Fassung stark vermissen.

Fol. 69^{RB}: Hec est societas inter abbates Remis ordinata¹: ut pro fratribus defunctis, qui sunt de ista² societate³, in quatuor temporibus anni quatuor officia fiant in conuentu id est unoquoque tempore⁴ unum officium⁵ cum collecta: *Deus uenite largitor* et prebenda una in refectorio et ab unoquoque sacerdote tres misse per annum persoluantur, quando eis uisum fuerit.⁶ Alii non sacerdotes psalterium unum persoluant. Conuersi *Pater noster* centies quinquagies uel *Miserere mei deus*, et absolutio eorum in capitulo⁷ communiter in predictis terminis fiat.

Statutum⁸ est etiam inter eos capitulum de diligentia psallendi: ut morose et cum deuota distinctione regulares hore dicantur. Ut autem tempus ad hoc sufficiat, psalmi familiares

¹ constituta. ² illa. ³ quater in anno id est *add.* ⁴ anni quatuor-unoquoque tempore *om.* ⁵ Fiat in conuentu *add.* ⁶ cum eadem collecta *add.* ⁷ in capitulo *om.*
⁸ Institutum

aliquantum⁹ breuientur, scilicet ut post nocturnos¹⁰ quatuor familiares psalmi omnino remaneant et ad alias¹¹ horas omni die¹² duo tantum¹³ per singulas horas¹⁴ dicentur id est: *Deus in adiutorium* et *Voce mea*. Ante nocturnos quindecim tantum in¹⁵ omni tempore dicantur.

Abreuiatum est etiam, ut laudes omnium sanctorum cum nocturnis beate Marie dicantur eo ordine, quo dici solebant, premisso *Te Deum laudamus*, si XII lectiones fiunt, et versus: *Elegit eam deus et preelegit*. Pneumata¹⁶ omnium antiphonarum remaneant preter ultimarum.¹⁷ Ad suffragia sanctorum *Per Christum dominum* dicatur preter ad collectam sancti ipsius loci et ultimam.¹⁸

Ad laudes et ad vespers abbas dicat *Pater noster*.¹⁹ Quo finito subiungat ebdomadarius sacerdos²⁰: *Ego dixi domine*²¹ et finiat horam, nisi domnus abbas ut in maioribus festis reuestitus sit²² et per se eam finiri uoluerit. Euangelium post nocturnos²³, si presens fuerit²⁴, non reuestitus legat preter in²⁵ principalibus festis et de quibus ipse disposuerit in ecclesia sua, ut totus conuentus ad missam reuestiatur. In his etiam festiuitatibus²⁶ tantummodo feretur incensum ad uesperos et laudes²⁷ et ad inuitatorium reuestientur in aliis²⁸ minime nec²⁹ ad responsorium³⁰ uel alleluja seu tractum³¹ ad missam³² canendum. Ille tantummodo, qui chorum regit³³, reuestiatur.³⁴ Similiter in quatuor temporibus nec lectores nec cantores reuestiantur nisi tantum, qui chorum regit.³⁵ Pueri numquam sine conuentu reuestiantur, nisi ministrent altari.

Diuersitas festiuitatum, que solebat fieri in cappis uel in albis³⁶, ut duo uel tres uel³⁷ plures cantarent responsorium uel alleluja uel³⁸ tractum, obseruabitur, sed in froccis suis cantabant exceptis suprascriptis festis³⁹ sicut ad uesperos et matutinos.

Fol. 69^{VA}: Omni tempore non alie preces quam *Ego dixi domine* dicuntur. In quadragesima secundum usum generalem ecclesie II^a, IV^a et VI^a feria tractus: *Domine non secundum*; dominica et II^a feria ad horas beate Marie: *Ad dominum cum tribularer*, psalmi ad primam non nisi dominica mutantur.

Si in ciuitate vel castello, ubi sit abbatia, synodus aut conuentus aliquis aduenerit, ut secundum apostolum ecclesia non grauetur⁴⁰, abbates et mo-

⁹ aliquatenus ¹⁰ ex toto remaneant illi IIIIor qui dici solent, ad ceteras *add.*
¹¹ quatuor familiares — ad alias *om.* ¹² tempore ¹³ tantummodo. ¹⁴ per singulas horas *om.* ¹⁵ in *om.* ¹⁶ Neumata. ¹⁷ pr. ult. reman. ¹⁸ Ad suffragia — et ultimam *om.* ¹⁹ quamdiu in conuentu est *add.* ²⁰ preces *add.* ²¹ vel Oremus pro omni gradu *add.* ²² reuest. sit ut in maior. fest. ²³ in XII lectiones semper *add.* ²⁴ est. ²⁵ exceptis. ²⁶ festis. ²⁷ sacerdote induto et conuerso *add.* ²⁸ festis, cuiuscumque ordinis sint *add.* ²⁹ in dominicis nec in IIIor temporibus neque *add.* ³⁰ responsoria neque ad lectiones *add.* ³¹ ad tract. uel ad allel. ³² ad missam *om.* ³³ tenet. ³⁴ reuest. qui chor. tenet. ³⁵ similiter — regit *om.* ³⁶ in alb. uel in capp. ³⁷ aut. ³⁸ sive. ³⁹ exc. supra determinatis festis *steht nach* matutinos. ⁴⁰ I. Tim. 5, 16.

nachi, si uoluerint, competentius intrabunt monasterium, famulis uero et equis suis de suo foris prouidebunt.

Ut ab annuo conuentu abbatum nullus omnino se subtrahat excepta corporis infirmitate aut obedientia maioris uel perditione terre monasterii siue causa grandiori, que mutari non possit aut euitari.

Ut, si fieri potest, nunquam nisi in aliquo competenti monasterio conuentus ipse celebretur. In ipso conuentu nomina fratrum eodem anno defunctorum a singulis recitentur et generaliter in fine capituli cum psalmo L. absoluantur. Quotienscumque tricenarius in monasteriis nostris constituetur, commemoratio omnium fratrum defunctorum nostre societatis fiat. *Deus auribus* omnino remaneat in utraque missa. Nouenarium numerum collecte non excedat et offerenda a toto conuentu, nisi defunctus presens fuerit⁴¹, remaneat.

Si festiuitas⁴² in dominica euenerit, commemoratio semper de ipsa dominica fiat et collecta ad minorem missam. Prefationes tantum canonicè⁴³ dicantur.

Ieiunium secundum regulam sancti⁴⁴ Benedicti ab idibus septembris usque in pascha in omni die teneatur preter dominicam. A carnibus omnes abstineant iuxta edictum regule preter omnino debiles et egrotos. Abbates in cameris suis⁴⁵ absque necessitate congrua non comedant. Ad mensam eorum in suis locis silentium teneatur nisi congrua necessitas impediit et cum⁴⁶ possibile fuerit, lectionem⁴⁷ habeant. In claustro uero a toto conuentu omni tempore⁴⁸ silentium⁴⁹ teneatur.

Liceat abbati, si necessitas uel ratio ingruerit, fratrem suum ad quemlibet horum⁵⁰ abbatum mittere, tantum ei in uestitu prouideat. Si uero paupertas exegerit, abbas, ad quem frater ille missus fuerit, uestitum ei prebeat, et quamdiu ibi moratus fuerit, capitulum habeat.

Euangelium nocte legatur super analogium sine stola nisi in duplicibus festis.

Repetitiones autem antiphonarum super *Magnificat* et *Benedictus* et repetitiones duodecimi responsorii remaneant.

Feriales processiones quarte et sexte ferie remaneant preter in capite ieiunii. Abbates cum prioribus in omni processione ordinem suum teneant, uidelicet ut iuniores precedant et isti subsequantur.

Prima numquam in nocte cantetur. In solo sancto sabbato ignis cum processione benedicatur et in illa

⁴¹ nisi def. pres. fuerit *om.* ⁴² festus. ⁴³ canon. tant. ⁴⁴ beati. ⁴⁵ suis *om.*
⁴⁶ eis. ⁴⁷ lectiones. ⁴⁸ omni temp. *om.* ⁴⁹ sil. a toto conv. ten. ⁵⁰ horum *om.*

iste precedat. Dominicales collecte per totam ebdomadam nisi ad matutinos cum responsorio dicantur ad uesperos et laudes. In completorio *Miserere mei deus* solum dicatur et completorium sancte Marie non sequatur cum his Ps. *In te domine speravi, Fundamenta, Laudate dominum omnes gentes.* In laudibus omnium sanctorum ad *Benedictus* Ant. *Saluator mundi* dicatur diebus dominicis, et a pascha usque ad pentecosten in conuentu genua non Fol. 69^{VB}: flectantur. Numquam de collatione eat in refectorium nisi in cena Domini. Abbas aliam lectionem non legat preter euangelium, duodecimum responsorium in duplicibus festis ad gradum cum sociis suis cantet. In eundo et redeundo fratres ei non assurgant.

Abbates sine congrua necessitate non comedant in cameris et qui cum eis comedunt, ideo a conuentu non excludantur. Silentium in omnibus locis teneatur ab omnibus ad mensam, nisi aliqua necessitas interuenerit. A plumis preter capitale omnes abstineant. De hospitibus et infirmis in arbitrio sit prioris.

Si inter abbates huius societatis aliqua controuersia orta fuerit, ad iudicium fratrum referetur prius, quotquot haberi poterunt. Porro si per eos terminari non poterit causa, tunc primum deferatur, quo deferenda est.

Quotiescumque in conuentu celebrabuntur misse de sancta Trinitate, de sancta cruce, de sancta Maria, dicantur prefationes ad ipsas missas pertinentes.

In diebus precipui ieiunii mandatum trium pauperum agatur, antequam fratres ad mensam sedeant.

Dirigendi fratres in uiam accipiant benedictionem ad laudes, etiam si prima mox subsequatur.

In estate, si fratres ieiunant, post mensam meridianam agant et ipso die secundum consuetudinem mane surgant.

Von einer etwas späteren Hand wurde noch hinzugefügt: Inter ipsos etiam et abbates premonstratensis ordinis statutum est, ut pro fratribus utriusque ordinis defunctis premissa absolutione in capitulo officium unum semel in anno festiuitate uidelicet beati Crisogoni martyris cum pulsatione signorum et prebenda in refectorio et collecta: *Deus uenie largitor* alterutrum in conuentu fiat et unusquisque sacerdos missam unam ipsa die uel quando placuerit ei, persoluat.

Literarische Umschau.

Kirchen und Klöster (M—Z).

Mehrerau. Festgabe zum diamantenen Priesterjubiläum 1866 bis 8. April 1926 des H. H. P. Gregor Müller, O. Cist. Bregenz, Druck von E. Ruß, 1926. 8°. 126 S.

Generalabt Dr. Kassian Haid und neun Kapitulare von Mehrerau haben die vorliegende wertvolle Festschrift gewidmet „*Sacri Ordinis historiae investigatori indefesso, optime de ordine merito, R. P. Gregorio Müller, ex quo sacerdotio est initiatus anniversarium sexagesimum A. D. VI. Id. Apriles MCMXXVI animi vigore mediis in laboribus integro Deo favente festive celebranti*“. Wer in so seltener körperlicher und geistiger Frische und Rüstigkeit ein diamantenes Jubiläum feiern kann, verdiente wohl gleich dem alten Origenes als *Ἀδαμάντιος* beglückwünscht zu werden. An erster Stelle bringt P. Thomas Abele die deutsche Übersetzung zweier Hirtenbriefe des Cistercienser-Erzbischofs Fortunatus a S. Bonaventura Olivaros von Evora († 1844) aus den Jahren 1833 und 1837 (S. 7—18), Muster apostolischer Unerschrockenheit im Kampfe mit der portugiesischen Revolution und Usurpation. Dr. P. Othmar Baumann liefert Beiträge zu den „Studien über das Generalkapitel“ (S. 19—28). Unter dem Titel „Antiquarisches“ berichtet Dr. P. Eberhard Friedrich über cisterciensische Tischlesung des Mittelalters (S. 29—35), während Dr. P. Bruno Griebler (S. 37—49) uns einführt in „die Schreibstube und Bibliothek des Klosters Heilsbrunn unter Abt Heinrich von Hirschlach“ (1282—1317). In dieselbe Zeit versetzt uns auch die gediegene Monographie des Generalabtes Dr. Kassian Haid über den 1336 als Fürstbischof von Trient verstorbenen ehemaligen Abt Heinrich II. von Fußertal und Weiler Betnach, welcher 1309—1313 die Leitung der Reichskanzlei unter Kaiser Heinrich VII. innehatte (S. 51—70). „Einiges über die Seitenwunde Jesu Christi nach dem heiligen Bernhard, Abt und Kirchenlehrer“ berichtet Dr. P. Blasius Haensler (S. 71—75), und Dr. P. Paul Sinz über „Die Naturbetrachtung des hl. Bernhard (S. 89—107). Die Beziehungen der Apostolischen Nuntien in der Schweiz zu den dortigen Cistercienserabteien zur Zeit der Gegenreformation lernen wir durch P. Leonhard Peter kennen (S. 77—87), das Leben und Kämpfen des großen Cistercienserkardinals Rainer Capocci († 1250), des entschiedensten und erfolgreichsten Gegners Kaiser Friedrichs II., durch P. Maurus Stratz (S. 109 bis 120), das Wirken des Maulbronner Abtes Johann von Geinhausen auf dem Konzil zu Basel (1431—1434) durch P. Leodegar Walter (S. 121—126). Alles in allem: Eine Festschrift, die dem Gefeierten wie seinem Stifte zur Ehre gereicht.

P. L. H.

Montefiorino. Bucciard, Guido, Montefiorino e le terre della badia di Frassinoro. 2 Bände. Modena Toschi 1926 u. 1928. 175 u. 243 S.

Die Benediktinerabtei von Frassinoro beherrschte im Spätmittelalter das ganze Land zwischen den Flüssen Dolo und Dragone, so daß man dieses schlechthin „terre della badia“ oder kurzweg „Abbadia“ nannte, auch als die Zivilgewalt längst ihren Sitz auf dem Montefiorino betonte. Beide Orte sind so reich an romanischen Reminiszenzen, daß sich ihre Sammlung durch B. vollauf berechtigte. Die Abtei ist Gründung der Markgräfin Beatrix von

Lothringen, Mutter Mathildens von Tuszien, die das Kloster 1071 mit den zwölf Höfen Roncosigifredo, Mèdola, Vitriola, Antinano, Carpineta, Verabio, Puliano, Isola, Budrione, Campagnola, Motulo und Reggiolo begabte. Von hier aus entwickelte sich der Besitz des Klosters, dem durch die Nachbarschaft des vielumkämpften Montefiorino weder sicheres Emporblühen noch ruhiges Leben gegönnt war. B. hat sich darauf beschränkt, Notizen über beide Orte zu sammeln ohne sie zu einer förmlichen Geschichte auszubauen. In den Anhängen sind die bedeutsamsten Frassinoro betreffenden Urkunden beigegeben, doch möchte man wünschen, daß auch die kaiserliche, in San Salvatore bei Pavia am 4. August 1164 ausgestellte Besitzbestätigung Barbarossas in diese Sammlung Aufnahme gefunden hätte. Denn für die breite Öffentlichkeit, der das Buch gewidmet ist, dürfte sie bei Muratori Ant. It. IV. 219 schwer zugänglich sein. In den sich selbst gesteckten Grenzen ist B.s Leistung, durch eine vorzügliche buchtechnische Ausstattung noch gehoben, voll anzuerkennen.

P. W. v. Pölnitz.

Niederaltach. Peinkofer, M., Niederalteicher Festbüchlein. Gedenkblätter zur festlichen Weihe der neuen Stiftsorgel und zum Gedächtnis der feierlichen Einweihung der Stiftskirche im Jahre 1727. Ortolf & Walther, Straubing. 50 S. Gr. 8^o.

Die Veranlassung dieser bei einem Größenverhältnis von $29 \times 22\frac{1}{2}$ cm Format eigentlich nicht mehr als „Büchlein“ zu bezeichnenden Veröffentlichung ist schon in ihrem Titel angegeben. Wie es sich für eine solche Festschrift gebührt und gehört, sind sämtliche Artikel schwungvoll im Stil und gehoben in der Stimmung, angefangen vom Geleitwort des P. Prior Gislar und dem nächtlichen Geistergedicht von P. Gallus Ritter bis zur Beschreibung der neuen Stiftsorgel im alten Gehäuse durch ihren hochbeglückten Nutznießer, den Chorregenten und Organisten P. Pius Widmann. Herz- und Glanzstück des reichen Inhalts bildet unter der Überschrift „In heiliger Heimat“ ein begeistert und begeisternd geschriebener Überblick über die zwölf Jahrhunderte der altherwürdigen Stiftung St. Pirmins vom Herausgeber Max Peinkofer. Ihm ist die Heimat wirklich etwas Heiliges, und wenn an jeder Volksschule in Stadt und Land nur ein einziger Schulmann mit der Heimatliebe und Heimatbegeisterung des nunmehrigen Lehrers von Niederaltach wirkte, so ginge die deutsche Heimatkunde bald ihrem goldenen Zeitalter entgegen.

P. L. H.

Obermarchtal. Schefold, M., Kloster Obermarchtal. 1927, Filser, Augsburg. 40 S. 8^o. Geh. M. 2.

Gegründet vor 776, wurde das unter der Obhut von St. Gallen stehende Klösterlein des hl. Petrus zur Obermarchtal um die Jahrtausendwende durch Herzog Hermann II. von Schwaben in ein weltliches Kollegiatstift umgewandelt, welches jedoch bald zerfiel, worauf Pfalzgraf Hugo von Tübingen ein Prämonstratenserstift errichtete, ursprünglich ein Doppelkloster. Seit 1500 Reichsabtei, und im 17. und 18. Jahrhundert prunkvoll ausgebaut, gelangte das Kloster 1802 in den Besitz des Fürsten von Thurn und Taxis. Der Verfasser schildert mit großer Sachkenntnis die ganze bauliche Herrlichkeit, illustriert durch reichen Bilderschmuck.

P. L. H.

Ochsenhausen. Schefold, M., Die Reichsabtei Ochsenhausen. Filser Augsburg 1927. 44 S. 8^o. Geh. M. 2.

Der Name des Klosters Ochsenhausen soll von einem jener bekannten nützlichen Haustiere kommen, welches beim Pflügen eine von den Nonnen des Klosters Hohenhausen zur Zeit der Ungarnnot vergrabene Kiste mit Reliquien und anderen Kirchenschätzen ausscharfte. Um 1093 als abhängiges Priorat von St. Blasien gegründet, seit 1391 selbständige Abtei, von Kaiser

Friedrich III. zur unmittelbaren Reichsabtei erhoben, kam das reichbegüterte Stift durch die Säkularisation 1803 in den Besitz des Fürsten Metternich-Winneberg und 1825 an den württembergischen Staat. Daß beim großartigen Neubau des Klosters im 17. und 18. Jahrhundert mit dem älteren Bestand nicht, wie vielfach in ähnlichen Fällen, völlig tabula rasa gemacht wurde, daß insbesondere die mächtige 1489—1445 erbaute Abteikirche und die aus dem 15. und 16. Jahrhundert stammende Prälatur erhalten blieben, ist nach den interessanten Darlegungen Schefolds nur zu begrüßen.
P. L. H.

Oppatowitz. Nohejlová, E., Příběhy Kláštera Opatovického. Praha 1925. 113 S. 8°. Mit 2 Karten.

Diese fleißige von der Prager philosophischen Fakultät angenommene Dissertation über die Geschichte des Klosters Oppatowitz an der Elbe wird außerhalb des tschechischen Sprachgebietes kaum viele Leser finden, trotz des französischen Resumé auf S. 101. Das Kloster des hl. Laurentius wurde 1086 von König Wratisslaus I. gegründet und von Břevnov aus besiedelt. Nach Lindner¹ wären die ersten Mönche aus Montecassino gekommen. In den Hussitenstürmen wurde das Kloster 1421 zerstört. Abt und Konvent flüchteten auf ihre Propstei Neumark in Schlesien, wo die Kommunität zwischen 1535 und 1573 ausstarb.
P. L. H.

Plankstetten. P. V. Wollenweber, SS. CC., Die Abtei Plankstetten im Wandel der Zeit. Bauer, Beilngries. 40 S. 8°. Mit 13 Abbildungen.

Bei dem beschränkten Umfang und dem großen Druck dieses nicht uninteressanten Schriftchens konnte natürlich nur ein Abriß der Geschichte des Klosters geboten werden. Unter den verhältnismäßig zahlreichen Abbildungen vermißt man jene des Apostolischen Administrators Rupert Metzleitner, des eigentlichen Stifters und größten Wohltäters der neuen Abtei. Während in den oben besprochenen Ettaler Veröffentlichungen von Glathaner und Salberg seiner geziemend gedacht wird, findet sich in der Plankstettener Schrift sein Name nur ein einziges Mal nebenher erwähnt, noch dazu mit einem Druckfehler. Man merkt, daß der Verfasser ein Auswärtiger war, und möchte wohl wünschen, daß mit der Zeit aus der Feder eines Einheimischen eine größere Geschichte Plankstettens erschiene.
P. L. H.

Prüfening. Freytag, Prüfening. Regensburg 1927. 26 S. 8°.

Hier teilt der Fürstlich Thurn- und Taxische Oberarchivrat Dr. Freytag den Lesern des Regensburger Anzeigers auf einem geschichtlichen „Spaziergang“ nach Prüfening aus dem reichen Schatze seines Wissens mit, nicht streng systematisch, sondern im Plauderton des gewandten Journalisten.
P. L. H.

Salem. Klein, Jos., Salem. Aug. Feyel, Überlingen. Erster Teil 1925. 29 S. 8°. Zweiter Teil: Die Gedankenwelt der Münster-Innenausstattung. 1927. 116 S. 8°.

Auf den ersten Blick ist man etwas verwundert über das ungleiche Format beider Teile. Auch vermißt man die im Titel versprochene Führung durch die Geschichte der ehemaligen Reichsabtei. Erst aus dem Vorwort des 2. Teiles kann man entnehmen, daß bereits 1921 „Die Gedankenwelt der Salemer Münsterausstattung“ in 1. Auflage erschien und daß dem mehrfach geäußerten Wunsche nach Aufnahme einer kurzen Übersicht über die Geschichte der Abtei und des Münsters in einem dritten Büchlein entsprochen

¹ Verzeichnis der deutschen Benediktinerabteien vom 7.—20. Jahrh. Ds. Ztschr. 1911, S. 1—50.

werden wird, hoffentlich nicht mit einem dritten Format. Den Hauptteil des zweiten Bändchens bildet die eingehende Beschreibung der kostbaren 27 Alabaster-Altäre (S. 16—53), dann jene des Chores und der sonstigen Münsterausstattung. Auch im ersten Bändchen beansprucht die Beschreibung der Kirche mehr als zwei Drittel des ohnehin beschränkten Umfangs. Über das nach dem Brande von 1697 neu erbaute und 1707 bereits vollendete schloßartige Stiftsgebäude von gewaltiger Ausdehnung erfahren wir kunsthistorisch sehr wenig. Eingehendere Führung durch diese fürstlichen Räume wäre nur zu begrüßen.

P. L. H.

Scheyern. Hanser, Laurentius, O. S. B., Scheyern einst und jetzt. 1. Buch: Geschichtlicher Überblick. 1927. Verlag des Klosters Scheyern. 176 S. 8°. 1 Stahlstich, 4 Tafelbilder. Geb. M. 2,50.

Außer dem vorliegenden ersten Bändchen sind zunächst folgende in Aussicht genommen: 2. Ein Führer durch die Bauten des Scheyerer Klosterberges; 3. ein Führer durch die Pfarrei Scheyern mit kurzer Beschreibung und Geschichte ihrer sieben Dörfer, Weiler und Einöden in den sieben politischen Gemeinden des Pfarrsprengels und den 12 Gemeinden des Schulbezirkes; 4. ein Führer durch die nähere Umgebung (Nachbarpfarreien) und 5. ein solcher in die weitere Umgebung (ehemalige Klostergüter), beide unter Berücksichtigung ihrer geschichtlichen Beziehungen zu Scheyern; 6. kurze Angaben über alle bisher bekannten Mönche von Scheyern; 7. Beiträge zur Familiengeschichte der Pfarrei Scheyern. Das erste Bändchen behandelt die Geschichte Scheyerns, seit 1119 zum größten Teil Klostergeschichte, mit Äbteverzeichnis, geschichtlichen Gedenktagen in Kalenderform, Stammtafeln, Anmerkungen, Quellenangabe, Orts-, Personen- und Sachregister.

Tamié. Garin, J., Histoire de l'Abbaye de Tamié. Paris, Gabalda, 1927. 400 S. 8°.

Um 1133 in den Alpen von Savoyen gegründet durch den heiligen Erzbischof Petrus I. von Tarantasia, hatte die Zisterzienserabtei Tamié zum ersten Abt gleichfalls einen Heiligen, der als Peter II. 1141—1175 die Kirche von Tarantasia regierte. Im Jahre 1677 nahm das Kloster die Reform von la Trappe an, als deren älteste Tochter es seitdem gilt. Infolge der französischen Revolution aufgelöst, aber 1860 von Grâce-Dieu aus neu besiedelt, verlor Tamié 1880 infolge der kirchenfeindlichen Gesetzgebung seine Mönche abermals, worauf 1883 die seitdem zu großer Blüte gelangte Abtei U. L. Frau vom Troste bei Peking entstand, das erste Trappistenkloster Chinas. Als 1909 Grâce-Dieu infolge ökonomischer Schwierigkeiten veräußert werden mußte, zog deren Genossenschaft nach Tamié. Dies in Kürze der Inhalt des gediegenen, mit reichem Bilderschmuck ausgestatteten Werkes. Auch die Vorrede ist von wohlthuender, bei französischen Veröffentlichungen ungewohnter Kürze.

P. L. H.

Valduc. Lavalleye, J., Histoire de l'Abbaye de Valduc. Dewit, Bruxelles 1926. XI u. 192 S. 8°. Frs. 15.

Die belgische Abtei der Zisterzienserinnen von Valduc oder Herzogstal verdankt ihr Entstehen (1230) Herzog Heinrich II. von Brabant. Nach wechselvollen Schicksalen erlag sie 1797 der französischen Revolution. Der Verfasser, selber Archivist aux Archives Générales du Royaume, bezeichnet in der Einführung als „le plan de pareil travail: retablir la chronologie des abbesses, caractériser les directives de chaque prélate; puis, en prenant, comme fond, cette galerie de portraits, évoquer la vie de tous les jours de la communauté, fair ressortir l'aspect de cette fondation aux points de vue religieux, moral, économique, financier; enfin, en rattachant l'histoire de l'abbaye à l'évolution générale de l'Ordre et des événements, montrer l'influence du milieu sur le monastère et dégayer son originalité, sa personnalité“.

Bei Durchführung dieses Planes hatte der Verfasser stellenweise stark mit dem Mangel an Dokumenten zu ringen. Seine Arbeit verdient alle Anerkennung.

Weingarten. Schlegel, Arthur, Die Benediktiner-Kirche zu Weingarten. K. Baier, Weingarten 1924. 34 S. Gr. 8°.

Eine mustergültige, reich ausgestattete Monographie zum 200. Jahrestag des Kirchweih von Weingarten (10. September 1924). Die Benediktiner des alten Welfenstiftes haben zu Beginn des 18. Jahrhunderts der seit 1090 ihrer Obhut anvertrauten Reliquie des kostbaren Blutes Christi einen vielbewunderten Dom erbaut. Kann derselbe nach dem Verfasser (S. 6) auch nicht Anspruch erheben auf internationale Bedeutung, wie die Abteikirchen von Ottobeuren, Rott am Inn und Neresheim, so steht er doch ebenbürtig neben jenen von Fulda, Banz, Wiblingen, Zwiefalten und Sankt Blasien im Schwarzwald. Lauter Luxusbauten? „Schon im Ottonischen Zeitalter prägten sich Weltfreudigkeit und Luxusbedürfnis der zu großem Reichtum gelangten Benediktinerabteien in gewaltigen, prunkhaft ausgestatteten Kirchenbauten aus“, meint der Verfasser (S. 5), und „Pracht und Majestät waren die Anforderungen, welche der verweltlichte Benediktiner des 18. Jahrhunderts an sein Gotteshaus stellte, welche ihm religiöses Bedürfnis wurden“. Zuvor aber heißt es: „In den Benediktinerabteien wurde der alte Geist wieder wach“. War dies ein Geist der Verweltlichung? Ist Barock unkirchlich oder doch unmonastisch? Nach Bernhard von Clairvaux allerdings, aber nicht einmal die Zisterzienser sind seinen Grundsätzen bis in die letzten Jahrhunderte treu geblieben. P. L. H.

Wettingen. Lehmann, Hans, Das Kloster Wettingen und seine Glasgemälde. Sauerländer, Aarau 1926. 3. umgearbeitete Aufl. 148 S. 8°.

Weitaus der größte Teil dieser interessanten, mit ebensoviel Fleiß wie Fachkenntnis verfaßten Abhandlung (S. 49—147) ist den berühmten Glasgemälden im Kreuzgange von Wettingen gewidmet, eine glanzvolle Erinnerung an die einst so beliebte, leider längst erloschene Sitte der Fenster- und Wappenschenkung. „In der stattlichen Zahl von mehr als 180 Stücken zeigen sie uns an Proben aus fünf Jahrhunderten das Emporblühen dieses Kunsthandwerkes aus den schüchternen Anfängen im 13. Jahrhunderte zum Gipfel höchster Üppigkeit in Formen und Farben während des 16. Jahrhunderts und das stufenweise Absterben bis zur Farblosigkeit seit dem Ende des 17. Jahrhunderts.“ Sehr beachtenswert sind auch die charaktervollen, im herben Schweizerstil gehaltenen ersten Sätze der Einleitung: „Mit sogenannten ‚Führern‘, die bloß den Zweck haben, dem Beschauer das eigene Beurteilen von Zeugen einer vergangenen Kultur und Kunst zu ersparen und der Gedankenlosigkeit möglichst Vorschub zu leisten, will dieses Schriftchen nichts gemein haben. Ebenso wenig möchte es dazu beitragen, in den Besuchern Wettingens die irrige Meinung zu erwecken, sie würden aus einem flüchtigen Spaziergang durch diese historisch und künstlerisch so hochinteressanten Räume irgendwelchen Nutzen ziehen. Wer mit dem Besuche der ehemaligen Zisterzienser-Abtei Maris stella nur einer Modepflicht genügen will, wird auch im Besitze des ‚Führers‘ den Ort mit einem gleich buntscheckigen Chaos verwirrter Eindrücke verlassen, wie ohne denselben.“ P. L. H.

Wiblingen. Feulner, A., Kloster Wiblingen. B. Filser, Augsburg 1925. 22 S. 8°. Geh. M. 2.

Gegründet 1099 von den Grafen von Kirchberg-Neuffen, besiedelt von St. Blasien aus, aufgehoben 1806 vom König von Bayern, fiel die Abtei St. Martin zu Wiblingen später an Württemberg. Adolf Feulner eröffnet mit diesem hübschen, allerdings etwas dünnen Bändchen, die Reihenfolge der

von ihm herausgegebenen deutschen Kunstführer. Daß darin mit keinem Worte, geschweige denn auch nur mit einer einzigen Seite der Geschichte des Klosters gedacht wird, haben wir als Mangel empfunden. Ein gewisser ordnungsgeschichtlicher Hintergrund, wenn auch nur in großen Umrissen, kann keinem Kunstführer durch eine Abteikirche schaden. P. L. H.

Worms. Kranzbühler, Dr. E. Sankt Martin in Worms. 1926. 47 S. Gr. 8°. Mit 11 Tafeln. Selbstverlag des Verfassers (Darmstadt, Rheinstr. 43).

In c. 3 der bekannten Vita S. Martini von Sulpitius Severus lesen wir, daß der Heilige um 357 als Krieger im Heere Julians des Apostaten „*apud Vangionum civitatem*“, also zu Worms, den weiteren Waffendienst verweigerte und fürderhin nur noch im Heere Christi streiten wollte, wofür er vom Kaiser eine Nacht in den Kerker geworfen wurde. Schon zur Zeit der Merovinger soll an der Stelle dieses Kerkers eine Kapelle errichtet worden sein, unter Ludwig dem Deutschen (843—876) eine Kirche, unter Otto III. (983—1002) ein Kollegiatstift, unter Bischof Burkhard I. von Worms (1000 bis 1025) ein Kirchenneubau. Sichere Anhaltspunkte bietet wohl erst die Weiheurkunde von 1265. Die gründlichen Forschungen des Verfassers behandeln hauptsächlich die Schicksale dieses letzten Kirchenbaues. Auf den 11 Tafeln suchten wir vergeblich nach einem Grundriß. Das Ganze würde noch übersichtlicher, wenn statt der Initialen der einzelnen Abschnitte Kapitelüberschriften oder doch Marginalnoten beigelegt wären. Auch ein alphabetisches Register am Schlusse wäre willkommen. Mit dem vorliegenden Hefte eröffnet der Verfasser unter dem Titel *Wormatia* eine hoffentlich recht stattliche Reihe von Abhandlungen zur Wormser Geschichte. Das Unternehmen verdiente städtische und staatliche Unterstützung. P. L. H.

Bauernfeind, E., Die Säkularisationsperiode im Hochstift Eichstätt bis zum endgültigen Übergang an Bayern 1790—1806. Datterer & Cie., München u. Freising 1927. S. 63. 8°. Geh. M. 4,50.

Veit, L. A., Die Säkularisation in Nassau-Usingen. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Säkularisation. Freiburg, Herder, 1928. 64 S.

1. Im 9. Heft der von † Joseph Schlecht begründeten Historischen Forschungen und Quellen berichtet der hochbegabte, aber leider schon im 24. Lebensjahre der Wissenschaft durch den Tod (1924) entrissene Verfasser über die letzten Zeiten des Hochstiftes Eichstätt, die Vorboten der Säkularisation, die erstmalige Besitznahme durch Bayern 1802/03, die Verwaltung für den Kurfürsten von Salzburg, Ferdinand von Toskana 1803—1806 und den endgültigen Übergang an Bayern 1806. Der Untergang dieses deutschen Fürstbistums von geringem Umfang bildet nur einen Ausschnitt aus der großen Tragödie der Säkularisation, und man kann von dem Sohne eines protestantischen Pfarrers nicht erwarten, daß er solche Ereignisse von der hohen Warte der katholischen Weltanschauung aus würdige. Seine ruhige Objektivität verdient volle Anerkennung, und mehr als einmal trifft er den Nagel auf den Kopf, z. B. S. 22: „Der drohende Einsturz der geistlichen Herrschaft bedeutete vor allem eine Katastrophe für die Domkapitel und damit für den ganzen katholischen Reichsadel, der jahrhundertlang in den Dompfründen die auskömmlichste Versorgung für nachgeborene Söhne ge-

funden hatte. Es lag im eigenen Interesse der Kapitulare, wenn ihnen, wie sie sagten, kein Opfer zu groß war, um den bisherigen Zustand zu erhalten.“ — Als der Kluniazenserpapst Paschalis II. im Vertrag von Sutri (1111) dem deutschen Episkopat den Verzicht auf die Reichslehen zumutete, entfesselte er einen Sturm der Entrüstung, weil er seiner Zeit um sieben Jahrhunderte vorauseilte. Wollte man „Säkularisation“ wörtlich deuten als Verweltlichung der Kirche, so begann sie mit der Pippinischen Schenkung und endete mit dem Einmarsch der Piemontesen durch die Porta Pia. Damit soll selbstverständlich kein Kirchenraub gerechtfertigt werden, aber die Erfahrung vieler Jahrhunderte lehrt, daß die Vermengung der beiden höchsten von Gott eingesetzten Gewalten, sei es als Staatskirche, sei es als Kirchenstaat, sich auf die Dauer nicht bewährt.

Scheyern.

P. L. Hanser.

2. Die Hundertjahrfeier der Errichtung des Bistums Limburg (1827) hat V., dem wir schon eine Studie über den Zusammenbruch des Mainzer Erzstuhles danken, veranlaßt, die überreichen Vergütungen aus Kirchenbesitz zu beleuchten, die dem jungen Herzogtum Nassau-Usingen durch den Reichsdeputationshauptschluß zukamen. Neben Mainzer Stiftsbesitz wurden auch die in den Ämtern Eltville, Rüdesheim, Höchst, Hofheim, Königstein, Kronberg und Steinheim liegenden klösterlichen Besitztümer in einer Weise zur Entschädigung herangezogen, die in keinem Verhältnis zu den erlittenen Einbußen stand. Außer dem wirtschaftlich kräftigen Konvent von Eberbach, der allein in den beiden Ämtern Eltville und Rüdesheim neben Zehnten und ausgeliehenen Kapitalien 1897 Morgen Land an Nassau verlor, stehen mit ihrem Vermögen entsprechenden Ziffern die Abtei Johannisberg, die Klöster Eibingen, Arnstein, Marienhausen, Schönau, St. Jakob in Mainz u. a. Abzüglich der übernommenen Verpflichtungen für Pensionen berechnet V. die Gesamteinnahme aus eingezogenem Stifts- und Klostergut bis zur Gründung des Bistums Limburg auf 3500000 Gulden und erhebt auf statistisches Material gestützt eine laute Anklage gegen das Fürstenhaus Nassau-Usingen, dem seinerzeit auch das Mittel des Antichambrierens in Paris nicht zu schlecht war, um seine Besitzungen abzurunden.

München.

P. W. v. Pölnitz.

Staudinger, M., Die katholische Bewegung in Bayern in der Zeit des Frankfurter Parlamentes. 205 S. Habel, Regensburg 1925.

Kaum erst wieder errichtet, waren die bayerischen Klöster zu wenig einflußreich, um auf die Ereignisse des Jahres 1848 sowohl in den Märztagen als während der Zeit des Frankfurter Parlaments einen bedeutsameren Einfluß zu üben. Und vielleicht hatten „Sion“ wie „Neue Sion“ sogar unrecht, wenn sie als Ursache des immer mehr um sich greifenden Pauperismus und der daraus resultierenden sozialen Frage den Niedergang oder die Verringerung der Klöster ansprachen; denn die hier auftauchenden Probleme hätten sich auch von vermögendere Konventen nicht nach den vom 18. Jahrhundert vererbten Mitteln der Armenstuben usw. beschwören lassen. Die neuen Wirtschaftsformen sich zuneigende Zeit verlangte eben gebieterisch nach anderen, entsprechenderen Hilfen. Wenn sich trotzdem ein enges und bedeutsames Band zwischen der Münchner katholischen Bewegung um die Mitte des vorigen Jahrhunderts und den bayerischen Klöstern findet, so ist es kein sachliches, sondern ein rein persönliches, der Universitätsprofessor und nachmalige Abt Haneberg von St. Bonifaz. Als Görres' und Döllingers Freund spielte er eine wesentliche Rolle unter den Patriotenführern, von denen ihn nur seine ruhige Milde angenehm abstechen ließ. Er allein hatte neben Thiersch und Markus Jos. Müller den nötigen Einfluß auf die Studenten-

schaft um sie nach der Schließung der Universität am 9. Februar 1848 von unüberlegten Schritten zurückzuhalten. Sein entschiedenes Auftreten fand um so größere Aufmerksamkeit, da auch ihm eine Verweisung nach Dillingen zugebracht war. Mit Ausnahme der unerwähnt gebliebenen Rede vom Balkon des Frohsinnsgebäudes ist Hanebergs Gestalt in St.s sorgfältigem Buch richtig gewürdigt worden, das durch seine gewissenhaften Untersuchungen über die Beziehungen zwischen den bayerischen Katholiken und dem Frankfurter Parlament vieles Wertvolle und Neue zu berichten weiß.

München.

P. W. v. Pölnitz.

Mayer, Heinrich Suso, O. S. B., Die Klöster in Preußen. Die staatsrechtliche Stellung der Klöster und klösterlichen Genossenschaften der katholischen Kirche nach dem in Preußen geltenden Recht. Paderborn 1927. Verlag Schöningh. 46 S. 8^o. Geh. M. 2,40.

Kurz und klar zu schreiben, wie P. Mayer, ist eine Kunst und eine Gottesgabe, deren sich auch unter den Juristen und Kanonisten nicht allzu viele rühmen können. Die zu besprechende Abhandlung erschien im Auftrage der Görres-Gesellschaft als 50. Heft der Veröffentlichungen ihrer Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. Man könnte also der um die Förderung der katholischen Wissenschaft so verdienten Gesellschaft auch zu diesem kleinen literarischen Jubiläum gratulieren, wenn es nicht beinahe banal erschiene, nach der herrschenden Sitte oder Unsitte fast über jeden Fünfziger und Fünfundzwanziger, wo nicht gar Fünfer, in Jubelgeschrei auszubrechen.

P. Mayer gibt zunächst einen geschichtlichen Überblick über die Rechtslage der Klöster in Preußen besonders im 19. Jahrhundert (1810—1850—1875—1887—1919), dann eine Darlegung der einschlägigen kanonischen Rechtsnormen und endlich die Darstellung des geltenden, durch die neue Reichsverfassung 1919 umgestalteten staatlich-preußischen Rechts. Das Ergebnis seiner Untersuchung faßt er in folgenden Sätzen zusammen: „Die Klöster sind im allgemeinen im ganzen Gebiet des heutigen Preußen zugelassen; kein Orden und keine Kongregation ist ausgeschlossen. Für die Errichtung von Niederlassungen ist keine besondere Genehmigung der Regierung erforderlich, ausgenommen für ausländische Genossenschaften. Der Staat kann die Klöster und klösterlichen Genossenschaften nicht aufheben, solange sie nicht Zwecke verfolgen, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Alle Klöster können Rechtsfähigkeit nach Privatrecht wie jeder andere Verein oder Gesellschaft erlangen; sollen sie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, so ist ein besonderer Akt, sei es der Verwaltung, sei es der Gesetzgebung, notwendig. Es gibt keine besondere staatliche Aufsicht über die klösterlichen Genossenschaften; sie unterliegen nur den für alle geltenden Gesetzen“ (S. 46). Vergleicht man mit diesem Ergebnis die Engherzigkeit und Rückständigkeit des bis 1919 in mancher Hinsicht noch maßgebenden preußischen Landrechts oder die Gehässigkeit und Ungerechtigkeit der Kulturkampf-Gesetzgebung, so haben die preußischen, aber auch die süddeutschen Klöster allen Grund, Gott zu danken für die durch die neue Reichsverfassung herbeigeführte Wendung zum Besseren, mag dieselbe auch nicht nach dem Sinne und Geschmack des Berliner preußischen Kammergerichts sein, wie aus S. 26 zu entnehmen ist.

Von grundlegender, alle ordensrechtlichen Probleme weit überragender Bedeutung erscheint die vom Verfasser (S. 28—33) mit Kürze und Klarheit erörterte Frage, ob die katholische Kirche in Deutschland als „Religionsgesellschaft“ und inwiefern sie als „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ gelten kann. P. Mayer kommt zum Resultat, daß sich diese beiden Begriffe

bezüglich der kath. Kirche in Deutschland nicht decken, daß überhaupt, wie auch Stutz in seinem Kirchenrecht², 399 hervorhebt, die juristische Konstruktion von der kath. Kirche als öffentlich-rechtlicher Korporation ungenügend ist. Art. 137, Abs. 5 der Reichsverfassung gewährt allerdings auch der kath. Kirche gewisse öffentliche Rechte, vor allem das öffentliche Besteuerungsrecht, anerkennt deren Geistliche auch staatlicherseits als öffentliche Beamte und die amtlichen Aktenstücke der kirchlichen Behörden als öffentliche Urkunden. Aber damit ist nach P. Mayer die Frage noch nicht beantwortet, inwiefern die kath. Kirche in Deutschland eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sei. Soll dieselbe eine juristische Person sein, so bedarf sie vor allem eines gemeinsamen inländischen Oberhauptes, das im Namen der Körperschaft handeln kann. Es gibt in Deutschland keine kath. Reichskirche, mag Bismarck auch eine solche angestrebt haben, und eine kath. Landeskirche nur dort, wo Diözesan- und Landesgrenze sich decken, d. h. wo eine einzige Diözese das ganze Land umfaßt. Oberste kirchenrechtliche Organisation der kath. Kirche in Deutschland bleibt für das staatliche Recht die Diözese. Von diesem Gesichtspunkt aus war es z. B. nur folgerichtig, wenn vor 1919 die verschiedenen Kollektivbeschwerden der Freisinger Bischofskonferenzen vom bayerischen Kultusministerium jedem einzelnen Bischof eigens beantwortet wurden, mag auch mitunter in der liberalen Ära eine „Divide et impera“ nebenher beabsichtigt gewesen sein. An und für sich wäre eine Gesamtvertretung der kath. Kirche Deutschlands durch den Gesamtepiskopat oder eine deutsche Bischofskonferenz nach Analogie des Bundesrates der Kaiserzeit, oder auch durch einen Primas¹ wohl denkbar, allein eine derartige Organisation könnte nach kanonischem Recht nie und nimmer vom Staate, sondern einzig und allein von Rom ausgehen, dürfte aber nach der ganzen bisherigen Entwicklung der kirchlichen Gesetzgebung kaum je im Bereich der Wahrscheinlichkeit liegen. Da die deutschen Diözesen keinen körperschaftlichen Einheitsverband bilden, so ist die kath. Kirche in Deutschland auch keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, mag auch die ideelle und moralische Einheit des gleichen Bekenntnisses bestehen, während umgekehrt die einzelne Diözese zwar sicher eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist, aber kaum als „Religionsgesellschaft“ gelten kann, denn der Wechsel der Diözese bedeutet noch keinen Wechsel der Religion. Mit Recht bemerkt daher P. Mayer (S. 31): „Die Frage, ob die kath. Kirche im ganzen Deutschen Reich oder in den deutschen Einzelstaaten als „Religionsgesellschaft“ zu betrachten ist, kann theoretisch befriedigend nicht beantwortet werden, weil das staatliche Recht hier Begriffe geschaffen hat, die dem Wesen der kath. Kirche fremd sind“. Und vorher (S. 30): „Wenn man so die Begriffe ‚Religionsgesellschaft‘ und ‚Körperschaft des öffentlichen Rechts‘ näher betrachtet, sieht man, daß ihre Anwendung auf die kath. Kirche nicht ohne weiteres möglich ist, daß diese Begriffe nicht auf dem Boden des kanonischen Rechts gewachsen sind. Diese Begriffe passen gut auf die protestantischen Landeskirchen und den deutsch-evangelischen Kirchenbund, in dem sich die einzelnen Landeskirchen zusammengeschlossen haben, denn gerade auf dem Boden des protestantischen Kirchenrechts haben sich diese Begriffe entwickelt. Dem kanonischen Recht sind sie fremd, weil an sich unvereinbar mit dem Wesen und der Verfassung der kath. Kirche. Die kath. Kirche ist in der Tat viel zu groß, als daß sie durch die enge Pforte einer Körperschaft des öffentlich staatlichen Rechtes eingehen könnte.“

Scheyern.

Dr. P. Laurentius Hanser.

¹ *Primas Germaniae*, Ehrentitel des Fürsterzbischofs von Salzburg.

Burger, W., Das Erzbistum Freiburg in Vergangenheit und Gegenwart. Mit einem Titelbild und 80 Abbildungen im Text. Lex.-8^o. XII u. 248 S. Herder, Freiburg 1927. Geb. M. 6.

Zusammengewürfelt aus den Trümmern von sechs alten Diözesen: Konstanz, Mainz, Worms, Würzburg, Speier und Straßburg; zusammengeschweißt durch eine über drei Generationen sich erstreckende Reihenfolge schwerster kirchenpolitischer Kämpfe, kann die 1821 errichtete Erzdiözese Freiburg mit Dank gegen Gott auf das erste Jahrhundert ihres Bestandes zurückschauen. Die Namen ihrer Bekennerbischöfe Hermann von Vicari (1843—1868) und Lothar von Kübel (1868—1881) sind mit goldenen Lettern eingetragen in die Annalen der deutschen Kirchengeschichte. Weihbischof Burger und seine siebzehn Mitarbeiter geben im ersten Abschnitt einen Überblick über die Diözesangeschichte (S. 1—66), im zweiten über die kirchlichen Kunstdenkmäler (S. 67—107) und im dritten (S. 108—247) über das innere Leben; darunter auch S. 128 über geistliche Bildungs- und Erziehungsanstalten, Orden und Kongregationen usw. Ein kirchliches Heimatbuch für Klerus und Volk der Erzdiözese, möge das reich illustrierte, vornehm ausgestattete und doch nicht teure Buch auch außerhalb derselben viel Freunde finden!

Scheyern.

P. L. Hanser.

Jørgensen Ellen, Catalogus Codicum Latinorum medii aevi Bibliothecae Regiae Hafnensis. Kopenhagen, Gyldendal 1923/1926. 536 S., VII Taf.

Menhardt, Herm., Handschriftenverzeichnisse österreichischer Bibliotheken, Kärnten ((Bd. I Klagenfurt, Maria Saal, Friesach). Wien 1927. Gr. 8^o. XX u. 356 S. M. 37,50.

1. Die königliche Bibliothek in Kopenhagen hat einen Bestand von ungefähr 800 mittelalterlichen Hs., der sich abgesehen von gelegentlichen Erwerbungen [große Ankäufe in der Inflationszeit! Vgl. Praefatio: „*Maxime vero annis 1919—1923 multos ac praeclaros codices comparare ei (praefectus bibliothecae) contigit*“] hauptsächlich aus Hs. des Grafen Otto Thott († 1785) und den Beständen der 1749 erworbenen Bibliothek von Gottorp zusammensetzt. In dieser waren die Handschriftenschatze der ehemaligen Benediktinerabtei Cismar bei Lübeck und des Cistercienserkloster Bordesholm aufgegangen. Die Beschreibung der Hs. erfolgt nach sachlicher Gruppierung, die aber einer nach der Provenienz (wie z. B. in München) kaum vorzuziehen ist; sie ist genau und übersichtlich zugleich. Das störende Ausschreiben des *Incipit* und *Explicit* ist beseitigt durch ein x-Zeichen zwischen beiden Textteilen. Am Schluß acht Register (Autoren-, Sach-, Initia- der anonymen Stücke, Provenienz-, Schreiber-, Besitzer-, Miniaturen-, Nummern- der besprochenen Hs.). Einzelne Bavarica: S. 196: ein Codex aus St. Ulrich u. Afra mit Äbtekatalog des XIII. s, S. 240: Necrologium cellae S. Gregorii in Reichenbach XVI. s. S. 186: Mehrere Dokumente zur Geschichte der Bursfelder Union.

München.

P. R. Bauerreiß.

2. Die Generaldirektion der Wiener Nationalbibliothek hat den längst gehegten Plan in Angriff genommen, die Hs.-Bestände aller österreichischen Bibliotheken aufzunehmen und zu veröffentlichen, eine bei dem Hs.reichtum des alten Kulturlandes Österreich nicht geringe Aufgabe. Die Gruppierung

der Hs.-Massen erfolgt nach dem lokalen Prinzip: zunächst Aufnahme der Hs. nach ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsort, dann Zusammenfassung derselben nach den einzelnen Bundesländern: Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Burgenland. Die Veröffentlichung erfolgt entsprechend den technischen Möglichkeiten. Vermutlich ist auch an eine Aufnahme der Hs. in unseren Klosterbibliotheken gedacht, wenn nicht das Sätzchen im Vorwort falsch verstanden wird: „Von hier (den staatlichen Instituten) spinnen sich dann zahllose Fäden zu den anderen handschriftenführenden Büchereien, insbesondere zu den vielen Klosterbibliotheken des öst. Bundesstaates“. Über die bisherige Aufnahme der Hs. dortselbst bemerkt der Generaldirektor weiter: „Von einigen zum Teil Torso gebliebenen Einzelpublicationen von Handschriftenkatalogen öster. K.-Bibliotheken abgesehen, haben nur die Zisterzienser in den *Xenia Bernardina* (Wien 1891, Teil II, 1/2) ihre Handschriften-Schätze systematisch in knappen, den Textbestimmungen geltenden Beschreibungen erschlossen. Besonders empfindlich ist der Mangel an solchen Katalogen gerade bei einer Reihe der alten, für die Kulturgeschichte Österreichs so bedeutsamen Benediktinerklöster . . .“ Es wird an geeigneten Mitbrüdern überm Inn nicht fehlen, die diese große Lücke ausfüllen werden und dem Beispiel etwa eines P. Hübl von den Schotten nachfolgen, der einen, für seine Zeit hochstehenden Katalog geschrieben. Leider sind so viele klösterliche Kataloge nicht über die Anfänge hinausgekommen.

Der erste vorliegende Band bringt die Hs. aus 9 Bibliotheken Kärntens: Zunächst meist aus Klagenfurt (Bischöfl. Bibl., Studienbibl., Bibl. des Geschichtsvereins Kärnten, Kapuzinerkloster, Priesterseminar, Bibl. d. Hofrats Urbas) sowie dreier anderer (Portschach, Maria-Saal, Friesach). Wenn wir bei dem ehemaligen Klosterreichtum Kärntens zahlreiche Klosterhandschriften dort erwarten, finden wir uns sehr enttäuscht. Von einer Reihe kärntnerischer Klöster unseres Ordens (St. Georgen am Längsee, Ossiach, Arnoldstein, Viktring) ist weitaus das meiste zugrunde gegangen; dagegen haben sich Bestände erhalten von Alt-St. Paul (von 47 Hs. zur Zeit der Aufhebung noch 6) und Millstadt (83 in der Studienbibl. Klagenfurt).

Das Satzbild ist sehr übersichtlich. Die Beschreibung sehr eingehend. Die acht wertvollen Register würden wohl noch gewinnen, wenn bei der oft umständlichen Signatur die Seitenzahl beigegeben wäre. — Mit diesem ersten Band hat ein Werk von seltener Bedeutung seinen Anfang genommen. Jetzt erst wird es ermöglicht sein, manche auch ordensgeschichtliche Frage erschöpfend zu behandeln und überhaupt in die alte ebenso deutsche wie katholische Kultur Österreichs tiefer einzudringen.

München.

P. R. Bauerreiß.

Bibliographie der benediktinischen Zeitschriften und Sammelwerke.¹⁾

Nachtrag.

I. Zeitschriften mit ausschließlich wissenschaftlichem Charakter.

1. Historische.

2. Liturgiegeschichtliche einschließlich der lit.-ascetischen Zeitschriften:

The Placidian. Quaterly Journal of the Benedictine Foundation at Washington, D. C. St. Anselm's Priory, Red.: P. Augustin Walsh, O. S. B. Washington (1928 = V).

Pax. Časopis pro prátele liturgie a řády w. Benedikta, Prag-Emaus (zweimonatlich).

Caldey-Notes. Liturgisch-ascetische Zeitschrift, herausg. von dem Priorat New-Caldey.

3. Andere Wissenszweige.

Recherches de Théologie ancienne et medieval, hrsg. von der Abtei Mont-César, Löwen. Erscheint vierteljähr. Schriftleiter: D. Odon Lottin, O. S. B. (1929 = I).

II. Zeitschriften mit vorwiegend ascetischem Charakter.

Das große Zeichen. Organ der marianischen Studentenkongregation Augsburg. Hrsg. von P. Engelbert Hoh, O. S. B., St. Stephan-Augsburg.

Chimes. A Benedictine Quarterly Review ed. by the Monks of Buckfast Abbey.

The Abbey Cronicle. Published Montly by the Benedictine Fathers St. Joseph's abbey, St. Benedict, Louisiana (1928 = II). Schriftleiter: P. Beda Horskak, O. S. B.

Vudce. Monatschrift hrsg. von der St. Prokopius-Abtei, Lisle, U. S. A.

Pax. The quarterly Review of the Benedictines of Caldey. 1928 = Nr. 86 bis 89.

L'oblato Benedettino. Bolletino mensile degli Oblati secolari benedettini. Hrsg. vom Olivetanerkloster: Chiesa di S. Maria Nova al Foro Romano, Roma 2.

Katolik. Organ für tschechische Katholiken Nordamerikas, hrsg. von der St. Prokopius-Abtei Lisle, U. S. A.

Národ. Tageszeitung, hrsg. von der St. Prokopius-Abtei, Lisle, U. S. A.

Quitel Dítek. Kinderzeitschrift, hrsg. von der St. Prokopius-Abtei, Lisle, U. S. A.

L'ecos de Valvanera hrsg. von der Benediktinerabtei Valvanera (Spanien) Viertelj. (1928 = I).

¹ Vgl. S. 118.

III.—IV. Nachrichtenblätter.

- Nachrichten aus dem Benediktinerkolleg St. Peter in Salzburg.* 1927 = III, hrsg. vom Benediktinerkolleg St. Peter-Salzburg.
Bulletin of the Catholic University of Peking, hrsg. von der China Mission office, St. Vincent Archabbey, Latrobe.

V.—VI. Schulzeitschriften.

- Borromäer-Stimmen.* Hrsg. vom Kollegium Karl Borromäus für seine Zöglinge und Freunde. Altdorf. Jährlich viermal (1927/28 = VII).
Schriftleiter: Dr. P. Carl Lusser, O. S. B.
The Raven. Downside School Magazin.
Baada. St. Bede's College Magazin, hrsg. von der Abtei St. Beda.
Hillside. Convent School Magazine. Hrsg. von der Abtei Farnborough.
The Seminary Glimpses. Published by the St. Josephs Seminary St. Joseph's abbey, St. Benedikt, Louisiana.
Student life. Monatsschrift hrsg. von den Studenten der St. Prokopius-Abtei, Lisle, U. S. A.
München. P. R. B.

Zur neuesten Chronik des Ordens.

Redaktionsschluß für die Chronikberichte des nächsten Heftes:

15. III. 28.

Die Schriftleitung.

Relatio celebrationis IX Centenarii ab obitu S. Romualdi Abbatis, 1927.

Ad digne celebrandam sancti P. N. Romualdi memoriam, anno ab eius obitu novies centenario recurrente, primo curavimus condere mensile periodicum, cui titulus „Rivista Camaldolese“ per duos annos extendendum. Illud quidem cudi coepit mense Februario anni 1926 apud officinam, typographicam „Arte Grafiche“ de civitate Ravennae. Die 22 Januarii anni 1926 Eminentissimus Cardinalis Petrus Gasparri a secretis status SS. Pii Pp. XI dum per suam epistolam iam dicto periodico fausta quaeque ominabatur, benedictionem quoque Summi Pontificis Rmo. P. Maiori pro orituro periodico nuntiabat, necnon Benedictionem Apostolicam pro singulis Eremitis.

De Solemnibus: Die VII Februarii a. c., qua die Translatio SS. P. N. Romualdi celebratur, in Sara Eremo Camalduli per Pontificalia Rmi. Maioris nostri Domni Micaëlis Evangelisti initium habuit centenaria commemoratio.

Hic praenotandum, quod in unaquaque celebratione solenni cantus in notis pure gregorianis est executus harmonio comitante.

Prefationem propriam S. Romualdi universo Camaldulensium Ordini sub die 18. Maii 1927 S. R. C. concedere dignata est.

Apud Camaldolenses coenobitas festa solennia semel tantum celebrata sunt mense Junio in ecclesia S. Blasii de Fabriano, ubi conditum in crypta mirabili corpus S. P. Romualdi religiosissime asservatur et colitur. Ibi vero solennia inita sunt die XII Junii, in festo SS. Trinitatis, per Pontificalia a Rmo Patre D. Vincentio Barbarossa, coenobitarum camaldulensium Abbate generali celebrata. Die autem mortuali S. P. Romualdi, scilicet XIX Junii, Pontificalia sollemniter habuit Em.^{us} Card. Petrus La Fontaine, Venetiarum Patriarcha. Rmus P. Major Camalduli Etruriae similiter in S. Blasii aede pontificaliter celebravit die XIII Junii, infrascripto P. Secretario generali praesente. Ibidem die XIV Rmus Abbas Hugo Policari Silvestrinorum O. S. B.; die XV episcopus Esinae dioecesis; die XVI episcopus Fabriani; die XVII Rmus Nicolaus Zonghi-Lotti, fabrianensis, archiepiscopus tit. Colossensis; die XVIII archiepiscopus Ravennae pontificalia gesserunt. Processioni sollemnissimae, quae per vicos et plateas Fabriani cum reliquia capitis S. Romualdi peracta est, duo ex nostris Eremitis, qui in eremo Montis-Jovis apud civitatem Fani degunt, et quatuor Eremitae Congregationis Montis-Coronaë, interfuerunt.

In sacra Eremo Camalduli pariter solennia habita sunt eadem die XIX Junii, interventu Rmi Domini Emmanuelis Mignone, episcopi Arretini, in cuius dioecesi Sacra Eremus consistit. Post Vesperas publice lectae sunt Litterae, quibus Pius Papa XI sanctum Patriarcham nostrum et eius Camaldulensem Ordinem ad caelos extollit, quaeque Superioribus generalibus trium Congregationum Camaldulensium datae sunt die sancto Pentecostes. Pridie distributae fuerant in Capitulo Litterae encyclicae Rmi P. Maioris nostri D. Michaëlis Evangelisti, quibus novae Constitutiones iam revisae et a S. Sede adprobatae promulgabantur.

Hic etiam notandum venit quod ter per vias Eremi processiones sollemnes cum reliquiis ossis brachii dextri S. P. Romualdi esse peractas, nempe die XIX Junii, XVII Julii peregrinantibus civibus Ravennae cum Archiepiscopo et XI Septembris.

In eadem sacra Eremo die X Julii adfuit Cardinalis Alfonsus Ma. Mi-strangelus, archiepiscopus Florentinus, qui solemnia peregit. — Insuper die XV Augusti in Archicoenobio Camalduli pari solemnitate celebravit Em. Card. Camillus Laurenti, S. C. de Religiosis Praefectus. Adfuit etiam Rms. Enricus Caiazzo, eiusdem Congregationis subsecretarius. Solemni Pontificali adstiterunt Rmi. Cletus Cassani, archiepiscopus Sassaritanus; Josephus Petrelli, archiepiscopus tit. Nissibenus; B. Gariador, Abbas gen. Ben. C. Sublaticensis; Rms. P. Maior et Rms. P. Thomas Meratti, Procurator Gen. nostrae Congr. in mitra et pluviali. Eadem die sacris solemnibus interfuit dominus Emilio Bodrero, dicasterii Publicae Instructionis Secretarius, qui capitis Italici gubernii Benedicti Mussolini vices tenuit.

Diebus dominicis a mense Junio ad diem VIII Septembris Pontificalia in sacra Eremo celebrarunt Rmi: Pompeius Ghezzi, episcopus Burgi S. Sepulcri; Justinus Sanchini, episcopus Fani; D. Hugo Palicari, abbas ex-generalis Silvestrinorum O. S. B.; Antonius Lega archiepiscopus Ravennae; Carolus Liviera, episcopus Castri Felicitatis, sive Castellanus. Cletus Cassani et Josephus Petrelli, archiepiscopi iam dicti; Joannes Volpi archiep. tit. Antiochiae, Pisidiae necnon Vicarius Patriarchalis basilicae S. Mariae Maioris; D. Benedictus Pierami, Abbas gen. Congregationis Vallisumbrose O. S. B.; D. Vincentius Barbarossa, Abbas generalis Congreg. Monachorum Camaldulensium O. S. B. — Demum die XI Septembris, per solemnia Pontificalia ab Emo Protectore nostro Vincentio Cardin. Vanutelli celebrata, novies centenariae commemorationi S. P. N. Romualdi in Sacra Eremo finis impositus est. Eminentissimus quidem, pene juvenili vigore, quamvis nonaginta et duobus annis sit natus, omnia peregit, atque Homiliam pulchre elaboratam, quae paginas nostri periodici „Rivista Camaldolese“ condecorabit, inter Missarum solemnia texuit, necnon post Vesperas solemnem processionem secutus per vias Eremi, in qua latum est etiam Commentarium psalterii davidici per Parentem nostrum Romualdum adlaboratum.

Multae fidelium peregrinationes, praesertim ex finitimis populis ad Sacram Camaldulensem Eremum institutae sunt tempore aestivo.

In eremo quoque Montis-Jovis supradicta, solemnia celebrata sunt diebus XXIII, XXIV et XXV Septembris, qua ultima die Pontificalia exercuit Justinus Sanchini, episcopus Janensis, Rmo P. Majore et Procuratore Generali aliisque ex Camaldulo praesentibus. — Die vero II Octobris, tri-duana precatione praemissa, idem Rmus P. Major in ecclesia monasterii de Bonosalatio nuncupati solemnia celebravit: quod monasterium in dioecesi Florentina exurgit atque pro Gymnasio nostrae Congregationis adhibetur, ubi pene viginti pueri instituuntur.

Sed et sorores nostrae Moniales Camaldulenses honore prosecutae sunt SS. Patrem. In ecclesia Monialium S. Maglorii de Faventia die XIX Junii locum habuit celebratio sollemnis interventu episcopi. — Die XIX vero Julii in ecclesia Monialium Cam. de castro Prativeteris, Fesulanae dioec., Pontificalia Rmus P. Major exercuit. — Die V Novembris postquam Alfonsus Archi, episcopus Cesenae, novam ecclesiam Monialium S. Catharinae de Faventia, olim de Forolivii, benedixit, Pontificalia episcopus Bovelli de Faventia celebravit.

Praeterea scitu dignum videtur quod antiqua cella ubi, prope monasterium Vallis Castri, S. P. Romualdus spiritum exalavit, instaurata est una cum ecclesia monasterii, quod nunc tenet Marchio Vincentius Serafini, fabrianensis, et est ejus domus rusticana. Ille vero suis sumptibus pristino prope statui monasterium restituit. In oratorio cellae supradictae, quae Sancti Blasioli nuncupatur, quaeque unum milliare a monasterio distat,

hoc anno die XX Junii, archiepiscopus Ravennae, Antonius Lega, Missam celebravit. Officialis tamen inauguratio sollemniter fiet anno proximo futuro, sicque insigne illud monumentum, quod propter saeculorum iniurias erat pene collapsum, luce splendida fulgebit.

Ex archicoenobio Camalduli. D. Parisius Ciampelli, Erem. Cam. O. S. B.

Jubelfeier in Ettal.

Der 22. August 1927 brachte der klösterlichen Familie in den bayerischen Bergen eine seltene Freude. Der erste Abt der wiedererstandenen Abtei Ettal, Willibald Wolfsteiner, feierte in körperlicher und geistiger Rüstigkeit gehobenen und dankbaren Herzens sein goldenes Profeßjubiläum. Geboren zu München am 8. August 1855 als Sohn des Medizinalrates Dr. Joseph Wolfsteiner, des Leibarztes Ihrer Majestäten König Max II. und Königin Marie von Bayern, studierte Fr. X. Wolfsteiner nach Absolvierung des Münchener Ludwigsgymnasiums mehrere Semester Philosophie und Theologie an der Universität seiner Vaterstadt, um 1876 bei den vertriebenen Beuronen Mönchen in Volders (Tirol) einzutreten, wo er am 15. August 1877 in die Hände des Erzabtes Maurus Wolter Profeß ablegte. Im darauffolgenden Jahr zum Priester geweiht, wurde er 1880 nach dem neueröffneten Kloster Emaus in Prag geschickt, wo er als Prior, Subprior und Novizenmeister ebenso segensvoll wirkte wie nach seiner Berufung nach Seckau, 1886 als Prior, Subprior, Rektor der Oblatenschule, Pfarrvikar und Infirmar. Galt so das Schaffen unseres Jubilars in den ersten 25 Jahren seines Ordenslebens der Beuronen Kongregation, so führte ihn die Vorsehung 1902 in sein Heimatland zurück, in das durch die Abtei Scheyern neu belebte Ettal. Als Novizenmeister berufen, wurde er bald zum Prior ernannt, 1906 als selbständiger Prior von seinen Mitbrüdern erwählt und schließlich am 22. August 1907 von Erzbischof Franz Joseph von Stein von München-Freising feierlich zum Abte geweiht. Diese weiteren 25 Jahre seines Ordenslebens brachten dem Hochwürdigsten Jubilar viele Mühen und Sorgen für das rasch aufblühende Kloster, aber Gott Dank auch viele Erfolge. Heute schart sich eine monastische Familie von rund 100 Mitgliedern um ihren greisen Vater. In Nah und Fern schaut man voll Verehrung zu dem bescheidenen, durchgeistigten Abt von Ettal auf. Das kam so recht bei der Jubiläumsfeier zum Ausdruck. Von den zahlreichen Festgästen seien nur kurz erwähnt: Weihbischof Dr. Buchberger von München und außer mehreren angesehenen Geistlichen die Äbte von St. Stephan-Augsburg, Beuron, Weingarten, Salzburg, St. Bonifaz-München, Metten, Weltenburg, Scheyern, Vertreter von St. Ottilien, Emaus-Prag und Seckau und schließlich Reichsrat Frhr. v. Cramer-Klett. Unter den Glückwunschschriften und -telegrammen bereitete das huldvolle Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Gaspari besondere Freude, weil in ihm die Wünsche und der Segen des hl. Vaters Papst Pius XI. übermittelt waren. Das Pontifikalamt feierte am Festtag Abtpräses Plazidus Glogger, der auch die eindrucksvolle Festpredigt über das Thema hielt: Was haben die benediktinischen Ordensgelübde dem christlichen Volk zu sagen? Ergreifend gestaltete sich die Zeremonie der Jubelprofeß, als der Hochwürdigste Vater sein Suscipe sang. Doppelt ergreifend, wenn es aus dem Munde eines Mannes kommt, der sein Gelöbnis in der Zeitspanne eines 50jährigen Ordenslebens so treu gehalten hat. Den Abschluß der harmonisch verlaufenen Familienfeier bildete am Abend eine Lichterprozession im Freien mit dem Gnadenbild. So wurde auch der Muttergottes, der hehren „Frau Stifterin von Ettal“, ein besonderer Dank gesagt. Abt Willibald hat sich als Wappenspruch das Wort gewählt: Funda nos in pace! Er hat den Frieden schon lange gefunden

trotz äußerer und innerer Bedrängnisse. Möge es ihm vergönnt sein, recht vielen innerhalb und außerhalb der Klostermauern ein Führer zur Pax Benedictina zu sein!

Ettal.

P. Ludwig Glückert, O.S.B.

Abtweihe in Plankstetten.

Leid und Freud sind vergangenes Jahr (1927) in unserem stillen Kloster zu Gaste gewesen. Der Herr hat genommen, der Herr hat gegeben. — Am 31. Mai hatte Abt Wolfgang segnend von uns Abschied genommen, um zunächst im München-Schwabinger Krankenhaus für sein (leider unheilbares) Nierenleiden Heilung zu suchen. Für uns begann damit eine Zeit banger und betender Sorge um den geliebten Vater. Von München weg nahm er vorübergehenden Aufenthalt in Bad Adelholzen und reiste dann Mitte Juli, bereits sterbensmatt, in seine Heimat Wolnzach, wo er bei seinen Angehörigen unter der kundigen und hingebenden Pflege unseres Bruders Severin Besserung zu finden hoffte. Vergebliche Hoffnung!

Nachrichten beunruhigendster Art riefen aus dem nahen Mutterkloster Scheyern Rmus Abt Dr. Simon Landersdorfer nach Wolnzach, um dem totkranken Mitbruder behilflich zu sein zur Vorbereitung auf die letzte große Reise. Es waren ergreifende Augenblicke an jenem Nachmittag, als Abt Wolfgang seine Profeß erneuerte und dann die hl. Salbung empfing. Am 3. August kam unser R. P. Emmeram eben noch recht, dem Sterbenden die Seele auszussegnen. Tags darauf trugen wir unseren toten Vater vom Leichenauto aus ins Kloster zurück und hielten dann den Tag über abwechselnd die Totenwache bei ihm, bis am 6. August (Christi Verklärung) die Stunde schlug ihn zur letzten Ruhe zu betten. Viel Volk, zahlreiche hohe Trauergäste gaben ihm das Geleite zum Grabe, vor allem die H. H. Äbte der Bayer. Kongregation (zwei waren verhindert und hatten gleich St. Ottilien Vertreter, geschickt) und von Schweikelberg. Viele Weltpriester aus der Umgebung. P. P. Franziskaner und Karmeliter aus den Nachbarklöstern. Unter den weltlichen Trauergästen ragten besonders hervor ein Vertreter der hohen Kreisregierung, der Vorstand des Bezirksamtes, endlich Abt Wolfgang's Jugendfreund und Landsmann Dr. Schlittenbauer, denen sich Vertreter der Gemeinden und Vereine von Plankstetten und Wolnzach anschlossen. Der Hochwürdigste Diözesanbischof Dr. Leo von Mergel, selbst ein Sohn des hl. Benediktus und einst im Mettener Knabenseminar Lehrer und Erzieher des Verstorbenen, hatte diesem vor 10 Jahren die Abtweihe erteilt und hielt nun auch die Exsequien für ihn. Nach dem Requiem gedachte R. P. Stephan Kainz von Scheyern in tief zu Herzen gehenden Worten der großen Verdienste des heimgegangenen Abtes und wies u. a. hin auf ein eigenartiges Zusammentreffen: Der erste Abt des wiedererrichteten Klosters starb wie Plankstettens größter Abt Maurus Xaverius Herbst, im 56. Lebensjahre († 1725), und zwar eben um die Zeit, als sich der Tag ihrer Priesterweihe jährte; und keinem von beiden war es vergönnt, daheim im Kreise seiner Söhne zu sterben. Anspielend auf den zahlreichen, hoffnungsvollen Nachwuchs, den Abt Wolfgang hinterließ, schloß der Redner: „Wenn das Weizenkorn nicht stirbt, bleibt es allein; aber wenn es gestorben ist, bringt es viele Frucht“ (Jo. 12, 24 f.). Das treffende Schrifwort kehrt wieder in der vom Sekretär der bayer. Ben.-Akademie P. Laurentius Hanser verfaßten Grabschrift:

Heic resurget Utraque Virgine¹ intercedente et in carne sua videbit Salvatorem suum dignus ac fidelis dispensator domus Dei, Rmus. et Ampliſſ. D. D. Wolfgangus Maria Eiba, O. S. B., resuscitati coenobii huiusce Plankstetten-

¹ Die Abtei Plankstetten führt den Titel „*Ad B. M. V. in coelos assumptam et S. Joannem Apost. et Evang. seu ad Duas Virgines*“.

sis primus praesul zelantissimus ac pervigil, natus in Wolnzach 3. 11. 1871, sacerdos unctus 2. 8. 1897, Schyrae professor 15. 1. 1898, abbas ordinatus 22. 7. 1917, multas aerumnas patienter perpessus piissime vitam, ubi coeperat, finivit in Wolnzach 3. 8. 1927. Nisi granum frumenti cadens in terram mortuum fuerit, ipsum solum manet; si autem mortuum fuerit, multum fructum affert. Qui seminant in lacrimis, in exsultatione metent. R. I. P.

Abt Wolfgang Maria (Joseph) Eiba war geboren am 3. November 1871 zu Wolnzach in Oberbayern, machte seine humanistischen Studien an der damaligen Lateinschule zu Ingolstadt und am Gymnasium zu Metten und trat dann in das Regensburgener Priesterseminar ein. Gegen Ende seiner theol. Studien nahm er in Scheyern das Kleid des hl. Benediktus, wurde während des Noviziates zum Priester geweiht und legte am 15. Januar 1898 die hl. Gelübde ab. In der Folgezeit war er Zellerar zuerst in Scheyern, dann in Ettal, endlich 1904 in dem eben eröffneten Kloster Plankstetten, dessen Prior (1906) und erster Abt (1917) er werden sollte. Es waren Jahre unermüdlicher Arbeit und harten Ringens mit zum Teil schwierigsten Verhältnissen. Ohne Schonung seiner selbst, mit eiserner Energie und starkem Gottvertrauen verfolgte Abt Wolfgang sein Ziel: die geistliche und wirtschaftliche Hebung seines Klosters. Ein geborener Ökonom, war er nicht minder voll Eifer und Begeisterung für die hohen monastischen Ideale: schöne Feier der hl. Liturgie, speziell Pflege des Choralgesanges, ernste asketische und wissenschaftliche Bildung des Nachwuchses (Ordensseminar „St. Benedikt“ in Eichstätt für unsere Kleriker, Scholastiker und Brüderkandidaten-Lehrlinge). Erwähnt sei ferner: die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule (1907), Bau der Wasserleitung, Einrichtung des elektrischen Licht- und Kraftwerkes in der unter ihm angekauften nahe gelegenen Mühle. 1914—1919 beherbergte das Kloster ein Lazarett für Kriegsverwundete.

Nun ruht Abt Wolfgang aus von seinen vielen Mühen. Seine Söhne aber (unser Kloster zählt zurzeit 4 Patres mit feierl. Profeß, 6 zeitl. Prof.-Kleriker, 1 Priester- und 3 Klerikernovizen, 23 Laienprofessen und 2 Laiennovizen; außerdem sind uns von Metten bzw. Ettal 2 Patres zur zeitweisen Aushilfe überlassen), schon seit zwei Monaten infolge der Abwesenheit des Hausvaters sozusagen verwaist, sahen sich durch die Umstände gedrängt, die Neuwahl zu beschleunigen und dieselbe schon am Tag nach der Beerdigung unter dem Vorsitze des Rmus Abt-Präses Dr. Placidus Glogger (Augsburg) vorzunehmen. Aus der Urne, in die man sinnig ein Bild des göttl. Abtes Maurus Xaverius gelegt, ging beim ersten Wahlgang einstimmig hervor V. P. Jakob Pfättisch von Scheyern. Am folgenden Tage lief telegraphisch die Zustimmung zur Wahl ein: „In Gottes Namen! + Simon — Jakob“. Damit hatte Kloster Scheyern seinen Subprior, die Pfarrei Scheyern ihren langjährigen Seelsorger verloren. Wir aber hatten wieder einen Abt und eliten in die Kirche zum Te Deum und beugten unser Knie „vor dem Vater unseres Herrn Jesus Christus, von dem alle Vaterschaft stammt, im Himmel und auf Erden“.

Abt Jakob Pfättisch (der 50. in der Reihe der Äbte von Plankstetten und der 2. dieses Namens) ist geboren am 31. Oktober 1883 zu Ingolstadt, machte dort auch den ersten Teil seiner humanist. Studien und vollendete dieselben zu Metten, nachdem er 1899 in Scheyern als Scholastiker eingetreten war. Am 16. Juni 1907 wurde er nach vorübergehender seelsorglicher Tätigkeit zu Scheyern im Sommer 1908 nach Plankstetten versetzt und hier in der Winterschule und Ökonomieverwaltung verwendet. 1911 erfolgte seine Zurückberufung nach Scheyern; dort war er seitdem ununterbrochen in der Pfarrseelsorge tätig (bis 1916 als Kooperator, dann als Pfarrvikar).

Nachdem im Laufe des Monats August die Vorarbeiten zur Übergabe des Pfarramtes in Scheyern erledigt waren, nahm Abt Jakob am 2. September Abschied von seinen Mitbrüdern und vom hl. Scheyerer Kreuz und kam am

nämlichen Tage abends $\frac{1}{2}$ 10 hier an, seinem Wunsch gemäß in aller Stille, nur von V. P. Administrator (P. Prior Ludwig Riger) empfangen und in die hell erleuchtete Kirche zu kurzer Adoration geleitet; zugleich mit ihm Rmus Abt-Präses, der am folgenden Tage (Profeßtag des neuen Abtes) in der bisherigen Abtwohnung die Konfirmation vollzog. Nach dem Homagium begaben wir uns zum Te Deum in die Kirche; im Anschluß daran beteten die beiden Rmi eine Weile an den zwei uns teuersten Grübern der Äbte Wolfgang Maria und Maurus Xaverius, während inzwischen unsere sangesfrohen und choralkundigen Kleriker den Introitus sangen: *Laetare, Jerusalem, et conventum facite omnes, qui diligitis eam; gaudete cum laetitia, qui in tristitia fuistis, ut exsultetis et satiemini ab uberibus consolationis vestrae.*

Am Sonntag der sieben Schmerzen (18. Sept.) fand die *Benedictio Abbatis* statt. Zu unserer größten Freude konnten sämtliche Äbte der Bayerischen Kongregation daran teilnehmen; Kloster Niederaltaich sandte seinen Prior V. P. Gislar Stieber; als Vertreter der Kongregation von St. Ottilien war auch diesmal wieder Rmus von Schweichelberg erschienen. Aus der großen Zahl der Gäste seien sonst noch erwähnt: H. H. Domkapitular Regnath aus Eichstätt, früher Stadtpfarrer von St. Moriz in Ingolstadt, der Heimatpfarrei des neuen Abtes; desgleichen der gegenwärtige Stadtpfarrer Mons. Dr. Götz. Aus dem nahen Kloster Dietfurt war der einstige General und Festungskommandant von Ingolstadt, R. P. Ascanius Freiherr Reichlin von Meldegg zugegen. Unmittelbar vor Beginn der Feier brachte ein Auto Herrn Regierungsdirektor Stöhsel aus Regensburg als Vertreter der Hohen Kreisregierung sowie Herrn Oberregierungsrat Schneider von Beilngries. In zwei großen Gesellschaftsautos kamen ferner etwa je 40 Scheyerer Pfarrkinder (die Pfarrgemeinde Scheyern hatte ihrem scheidenden Seelsorger ein kostbares Pektorale zum Geschenk gemacht) und Ingolstädter Landsleute, letztere mit ihrem Herrn Oberbürgermeister Dr. Gruber. Der Hochwürdigste Diözesanbischof, begleitet von H. H. Seminarregens und Ehrendomherr Dr. M. Rackl, war schon am Vorabend feierlich empfangen worden. Beim Einzug in die Kirche zum Weihgottesdienst ein seltsam ergreifendes Bild: Die bischöfliche Schleppe trug kein geringerer als der große Gönner und Förderer des Benediktinerordens Freiherr von Cramer-Klett, dem insbesondere unser Kloster sein Wiedererstehen und seinen Fortbestand wesentlich mitzuverdanken hat.

Zu Beginn der Feier zeichnete Rmus Abt Bonifaz Wöhrmüller (München), einst in Metten Mitscholastiker des neuen Abtes, in ebenso formvollendeter wie inhaltstiefer Predigt den Abt als Stellvertreter der göttlichen Heiligkeit, Gerechtigkeit, Barmherzigkeit und des Christus patiens. Bei der Weihe selbst assistierten die H. H. Äbte von Plankstettens Mutterkloster (Scheyern) und Schwesternkloster (Ettal), wähen kleine Scholasticuli zur gegebenen Zeit die Opfergaben und die Abtinsignien würdevoll herbeitrugen. Nicht rein liturgisch, aber von mächtigem Eindruck war es, als während der Segenspendung und des Homagiums die gedrängt volle Kirche ihr „Großer Gott“ zum Himmel jubelte.

Nach der mehr als dreistündigen kirchlichen Feier versammelten sich ca. 100 Gäste im geräumigen Festsaal, den Br. Severins geschickte Hand mit einfachen Mitteln überaus malerisch und geschmackvoll dekoriert hatte. Statt der Tischreden, die auf Wunsch des Hochwürdigsten Herrn Bischofs unterblieben, würzten das Mahl gesprochene und gesungene, zum Teil heitere Darbietungen der Kleriker und Scholastiker. Eine Glanznummer bildete die in St. Walburgs Mauern (Eichstätt) entstandene Motette: „*Haec dies, quam fecit Dominus*“ und die ehrwürdigen „*Laudes Hincmari*“, die in sinnreicher Weise derer gedachten, denen sich die *Abbatia ad Duas Virgines* an diesem ihrem Hochfeste zu besonderem Danke verpflichtet fühlte. (Das Stift St. Walburg und seine feinsinnige Frau Abtissin M. Benedikta hatte auch sonst in mannigfachster und hochherzigster Weise zum Glanz und zur Verschö-

nerung des Festes beigetragen. Retribuere dignare Domine!) — In einem außerhalb der Klausur gelegenen Raume hatten sich die weiblichen Gäste und Anverwandten mit dem 80jährigen Pfättisch-Mütterlein in gemütlichem Kreise zusammengefunden unter der Obhut des Bruders unseres Rmus, des R. P. Canisius (Scheyern), der auch am Altar als Ehrenlevite funktioniert hatte. (Leider hat der zweite Bruder, R. P. Johannes Maria Pfättisch, ebenfalls Scheyerer Professe, diesen Tag nicht mehr erlebt († 1922 in Ettal)). Allüberall herrschte Freude und Dank gegen Gott, der uns diesen Tag gegeben. Möge seine Güte dem 50. Abte Plankstettens eine lange und segensreiche Regierung schenken, die voll und ganz hält, was sein Wahlspruch verheißt: Pax Christi exultat!

Im Frieden Christi, wie wir zuversichtlich hoffen dürfen, starb wenige Wochen nach diesem Freudentag am 8. Oktober unser lieber Bruder Roman Treffer an einer Blinddarmentzündung; dieselbe war vom Arzt leider zu spät erkannt worden, so daß die vorgenommene Operation erfolglos blieb. Der erst 29 Jahre alte kindlich gute und kindlich frohe Bruder, der unmittelbar vor seiner schweren Erkrankung noch seine Angehörigen hatte besuchen dürfen, hat durch seinen überaus erbaulichen und gottergebenen Tod das Opfer gekrönt, das er am 10. Februar 1927 durch Ablegung der ewigen Gelübde Gott dem Herrn gebracht hatte. R. I. P.

Der Chronist.

Cistercienserstift **Wilhering** (O.-Ö.). Fast neun volle Jahre hat sich der Chronist über Wilherings Geschichte ausgesprochen, und wieviel Bedeutsames hat sich während dieser Spanne Zeit ereignet. Es waren große und schwere Zeiten für unser Vaterland und Kloster. Das Vaterland ging in Trümmer und mit ihm schien alles dem Untergange und der Vernichtung geweiht zu sein! Unsicherheit in der Stadt und auf dem Lande; überall wurde geplündert und gemordet. Die Februartage des Jahres 1919 waren für Sr. Gnaden und Konvent Tage harten Bangens, denn in der nur 8 km entfernten Landeshauptstadt Linz ging es wüst zu. Der Pöbel hatte sich schon versammelt zum Zuge nach Wilhering: Heute gehen wir nach Wilhering! Doch Gottes Vorsehung hatte es anders gewollt; aus geringfügiger Ursache unterblieb der Raubzug. Kaum hatte sich der Sturm gelegt, als in den ersten Maitagen des nächsten Jahres nochmals die Fackel des Aufruhrs entbrannte. Es kam zum Kampfe — Blut floß in den Straßen der Landeshauptstadt. — Wie groß war und ist heute noch die wirtschaftliche Not der österreichischen Klöster.

Personalialia: Eingetreten sind: 1918 P. Theobald (Ludwig) Kabelba, vom 3. XI. 1927 an Präfekt an der Winterschule zu Otterbach bei Schärding. Beim Generalkapitel im Oktober 1925 war er 2. Sekretär.

1919: P. Stephan (Reinhold) Plohberger. Seit 1924 an der Hochschule für Bodenkultur zu Wien. — P. Alois (Joseph) Püchler. Seit Ende September in Leonfelden. Reiste 1925 nach Italien, 1926 nach Frankreich und 1927 nach England.

1920: P. Wilhelm (Justin) Ratzenböck. 1925 bis 1926 Kooperator in Zwettl und von da in Oberweißenbach. — P. Wolfgang (Michael) Reingruber. Seit September 1926 Kooperator in Zwettl.

1921: P. Konrad (Joseph) Just. Seit August 1926 Kooperator in Gramastetten.

1922: P. Gebhard (Florian) Rath. Bis 3. XI. 1927 im Kloster und dann Kooperator in Ottensheim. — P. Walther (Matthäus) Pühringer, Kooperator in Wartberg an der Krems.

1923: Fr. Norbert (Karl) Grasböck, Subdiakon.

1924: Fr. Hermann (Joh. Eder. — Fr. Lambert (Jos.) Fröschl.

1926: Fr. Theodorich (Jos.) Hofstätter. Die theologischen Studien vollenden die Kleriker an der Hauslehranstalt des Chorherrenstiftes St. Florian in O.-Ö.

Gestorben sind: P. Berthold (Paulus) Walchshofer, geb. 25. I. 1838 zu Niederwaldkirchen; 4. IX. 1859 eingetreten; Prof. sol. I. XI. 1863; Sac. 31. VII. 1864; Prim. in Niederwaldkirchen 10. VIII. 1864; 1864 bis 1865 Kooperator in Leonfelden; 1865—1874 Kooperator in Zwettl; 1874 bis 1894 Expositus in Eidenberg bei Gramastetten; von 1894 an Verwalter des Hofmeistergutes in Höf und auch einige Jahre des Schlosses Mühldorf; Kapitelsenior; Jubelprofeß und Jubelpriester; Ehrenbürger von Zwettl und Eidenberg. Gestorben am 21. V. 1920 im Kloster.

P. Joseph (Matthias) Burchner, zu Feldkirchen an der Donau 14. I. 1845 geboren; 2. IX. 1865 Nov.; 1. XI. 1869 Prof. sol.; Sac. 31. VII. 1870 und am 10. VIII. in der Klosterkirche Primiz. Auxil., Stiftskatechet, Sängerknabenpräfekt; 1872—1878 Bibliothekar; 1875—1878 und 1879—1921 Novizenmeister; 1878—1879 Kooperator in Leonfelden; 1879—1886 wiederum Bibliothekar; Kustos der Klosterkirche; Geistlicher Rat; Jubelprofeß und Jubelpriester. Gestorben 4. XII. 1921. Verus filius ordinis nostri et matris suae Hilariae!

P. Alphons (Michael) Leutgeb, zu Oberweißenbach 29. IX. 1864 geb.; Nov. 20. VIII. 1885; Prof. sol. 29. IX. 1889; Sac. 3. VIII. 1890 und 11. VIII. in Oberweißenbach Primiz. Auxil. im Kloster; 1891—1894 in Alkofen; bis 1896 in Puchenau; bis 1904 Kooperator in Leonfelden; bis 1909 Expositus in Eidenberg; bis 1916 Vikar in Traberg; bis 13. IV. 1920 Vikar in Zwettl; Ortsschulinspektor in Zwettl; Ehrenbürger der Gemeinden Amessschlag, Dietrichschlag, Laimbach, Stiftung bei Leonfelden und Weigetschlag. Gestorben 13. IV. 1920 in Zwettl.

P. Raphael (Anton Erem.) Preining, 7. XII. 1865 zu Oberweißenbach geboren; 20. VIII. 1886 eingetreten; 5. X. 1890 Prof. sol.; Sac. 26. VII. 1891 und 11. VIII. in Oberweißenbach Primiz. 1891—1903 Kooperator in Oberneukirchen; Stiftskatechet; Aux. in Gramastetten; Auxil. und Katechet im Kloster; 1913—1916 Vikar in St. Johann; 8. III. 1922 im Kloster gestorben.

P. Rupert (Albert) Aistleitner, zu Linz 2. XI. 1867 geb.; 2. X. 1886 Nov.; 5. X. 1890 Prof. sol.; 26. VII. 1891 Sac. und 2. VIII. in der Klosterkirche Primiz. 1891—1892 Regenschori, Sängerknabenpräfekt und Stiftskatechet; bis 1896 Kooperator in Gallneukirchen; bis 1897 im Kloster; bis 1898 Kooperator in Zwettl; bis 1901 Kooperator in Leonfelden; bis 1915 Kooperator in Ottensheim; 1915—1917 Vikar in Leonfelden und bis 23. V. 1926 Vikar in Ottensheim. Mitglied des Bezirksschulrates Urfahr. Gestorben 23. V. 1926 in Ottensheim.

P. Norbert (Franz Ser.) Leitner, zu Schwanenstadt 16. IX. 1877 geb.; 20. VIII. 1896 Nov.; 24. VIII. 1900 Prof. sol.; Sac. 28. VII. 1901 und am 4. VIII. Primiz in der Klosterkirche. 1901—1916 Kooperator in Leonfelden; 1916—1923 Provisor und Vikar in Weinzierl am Wald. Ehrenbürger der Gemeinden Amessschlag, Dietrichschlag, Laimbach, Stiftung bei Leonfelden und Weigetschlag; Ehrenmitglied des Arbeitervereines Leonfelden. Gestorben 21. III. 1923 in Weinzierl. „Verus Israelita, in quo dolus non est.“

P. Plazidus (Raymund) Führlinger, zu Oberneukirchen 28. VIII. 1876 geb.; 26. IX. 1896 Nov.; 1. XI. 1900 Prof. sol.; Sac. 28. VII. 1901 und in Oberneukirchen am 7. VIII. Primiz. Auxiliar in Vichtenstein, Ottensheim, Oberweißenbach, Traberg, Mixnitz; 1903—1916 Kooperator in Gramastetten; 1916 März bis Oktober Expositus in Eidenberg; Conventualis; 1918 April bis August Provisor in Puchenau; Provisor in Weinzierl; Conventualis. Gestorben 13. VI. 1920 im Kloster.

P. Andreas (Maximilian) Streif, zu Utzenaich 16. VIII. 1889 geb.; 19. VIII. 1911 Nov.; 27. VIII. 1915 Prof. sol.; Sac. 24. XI. 1915 im Cistercienserkloster Schlierbach und am 27. XI. in der Wallfahrtskirche zu Pöstlingberg Primiz. Auxiliär; Wirtschaftsadjunkt. Gestorben 17. II. 1920 im Kloster. R. I. P.

Besondere Ereignisse: Nach vielen Jahren wieder erteilte der Hochwürdigste Bischof Dr. Johannes Maria von Linz in unserer Klosterkirche am Feste der Apostelfürsten des Jahres 1920 einigen Herren des Welt- und Ordensklerus das Sakrament der hl. Priesterweihe. — Nach großen Schwierigkeiten hatte sich unser Privat-Untergymnasium zu einem vollständigen Gymnasium durchgerungen, so daß 1922 die erste Maturitätsprüfung abgehalten werden konnte. — Einige Tage später zog der Hochwürdigste Generalabt Dr. Cassian Haid in unser Kloster ein, um die vorgeschriebene Visitation vorzunehmen. — Am Feste des hl. Bernard 1922 beehrte Bundespräsident Dr. Hainisch unser Kloster in Begleitung des Heeresministers und des Landeshauptmannes mit seinem Besuch. — 15. XI. 1923 hat Sr. Gnaden Abt Gabriel den Kreuzweg Puchenu-Pöstlingberg feierlich eingeweiht. Im selben Jahre konnte auch unser Hochwürdigster Abt auf einigen Klosterpfarren Glockenweihen vornehmen. — Am 24. VII. 1924 konnte Hochw. Herr Konsistorialrat P. Bruno Zach, Dechant des Dekanates St. Johann und Pfarrvikar zu Zwettl, das goldene Priesterjubiläum feiern. — Im Jahre 1925 hat Bundeskanzler Dr. Rameck am 21. Juni durch seinen Besuch unser Kloster ausgezeichnet.

Beim Generalkapitel in Rom, Oktober 1925, nahm Ven. P. Prior, Dr. P. Justin Wöhrer, als Vertreter Sr. Gnaden teil. — Bundespräsident Dr. Hainisch hat am 31. XII. 1925 Hochw. Herrn Dr. P. Justin Wöhrer, Professor und Direktor unseres Privatgymnasiums, für seine großen Verdienste um die Schule mit dem Titel eines Regierungsrates ausgezeichnet.

Am 8. II. 1927 verlor unser Land seinen geliebten Landeshauptmann, Monsignore Prälat Johann Nep. Hauser. Schon immer zog sich der Landeshauptmann gerne nach des Tages Müh' und Plag' in unser stilles Kloster zurück, um im Kreise des Hochwürdigsten Abtes, mit dem er — gleich seinem hochseligen Vorgänger Abt Theobald — durch innige Freundschaft verbunden war, und im Kreise der Hochwürdigsten Patres neue Kräfte zu sammeln für seinen schweren und verantwortungsvollen Beruf; gerne zog er sich auch in den letzten Jahren zu uns zurück, um stille Einkehr in seiner Seele zu halten. Und so ist sein Wunsch verständlich, daß er auch für immer nach des Lebens schwerstem Kampfe in unserm Kloster bleiben wollte, um an der Seite seiner treuen Freunde in der Äbtgruft der Klosterkirche auf die ewige Auferstehung zu warten. Am 12. II. nahm Österreich beim hochseligen Leichenbegängnis von Ober-Österreichs Landeshauptmann Abschied. Nach diesen Leichenfeierlichkeiten wurde er mittels Auto nach Wilhering überführt und vom Hochwürdigsten Abte und Konvente am Portale nach Cistercienserweise empfangen und in die Klosterkirche zur Aufbahrung begleitet. Mönche und Studenten unseres Gymnasiums hielten an seiner Bahre die Ehrenwache. Am nächsten Tage sollte er seine letzte Ruhestätte erhalten. Bei uns wurde er nicht mehr als der Landeshauptmann, sondern als lieber Mitbruder nach den Vorschriften unseres Ordens zu Grabe getragen. Sr. Gnaden, Abt Gabriel, hielt unter feierlicher Assistenz Requiem und Libera. Nach dem Libera wurde der Leichnam unter dem Gesange des Konventes: „Domine, miserere super peccatore“, in der Äbtgruft beigesetzt. R. I. P. P. Gebhard Rath, O. Cist.

Einsiedeln. Wer den Namen Einsiedeln liest, denkt zuerst an die Gnadenstätte. Und so will auch der Chronist in erster Linie vom Gnadenorte und seinen großen Tagen erzählen. Die Pilgerzahl hat zwar gegenüber den Vorjahren eher etwas abgenommen, was mit der großen wirtschaftlichen Krise, die Süddeutschland und die Schweiz durchmachen, zusammenhängt. Doch sah Einsiedeln vom 20.—23. August Tage, wie sie in seiner Geschichte selten da waren. Die Schweiz feierte an ihrem Nationalheiligtum den ersten eucharistischen Kongreß. Der hl. Vater hatte seinen Nuntius in der Schweiz, Msgr. di Maria als Legaten zu der Feier abgeordnet, der sämtliche sieben Bischöfe der Schweiz nebst andern Prälaten beiwohnten. Die großen gottesdienstlichen Funktionen fanden auf dem prächtigen Klosterplatze statt und hinterließen bei den vielen Tausenden einen tiefen Eindruck. Während zu diesem Anlaß nur die deutschsprechenden Katholiken der Schweiz erschienen waren, kamen die Glaubensbrüder aus der Westschweiz, vorab aus Freiburg und Wallis, auf das Fest der Engelweihe den 14. September, wozu ebenfalls die Bischöfe von Chur, Basel und Freiburg nebst Patriarch Huyn und Erzbischof Jaquet in Freiburg erschienen. Auch diese Feierlichkeiten nahmen einen glänzenden Verlauf.

Neben der Wallfahrt ist es vor allem die Erziehung der Jugend, der sich die Hüter am Heiligtum U. L. Frau widmen. Mit diesem Herbst eröffnen sie ein neues Gymnasium in Ascona am Lago Maggiore. Auf Wunsch des Hochw. Herrn Bischof Bacciarini von Lugano übernahm man das 1584 durch den hl. Karl Borromäus gegründete Collegio pontificio, das im Laufe der letzten Jahre völlig restauriert und für den Betrieb instand gesetzt werden mußte. Diese Neueröffnung stellt neben dem Stiftsgymnasium und der Landwirtschaftlichen Schule in Pfäffikon nicht geringe Anforderungen an das Personal des Klosters. Die klösterliche Familie selbst hat freilich die bisher nie erreichte Zahl von 169 Mitgliedern erreicht (107 Patres, 15 Kleriker, 47 Laienbrüder); dazu kommen noch eine größere Anzahl Novizen und Kandidaten.

Aus den Reihen der älteren Stiftsmitglieder war es P. Andreas Lautenschlager und Br. Aloys Zäch am 4. September dieses Jahres vergönnt ihre goldene Jubelprobe zu feiern.

Viermal klopfte der Tod im Laufe dieses Chronik-Jahres an eine stille Klosterzelle an. Am 21. Oktober 1926 holte er P. Hieronymus Aebischer, der am 20. Juli 1858 in Heitenried, Kt. Freiburg, geboren worden war. In Einsiedeln am 8. September 1881 eingetreten, erhielt er die hl. Priesterweihe am 20. April 1884. Im Verein mit dem unvergeßlichen Abt Thomas Bossart sel. bildete er sich an der Gregoriana in Rom für Theologie aus. Als Doktor der Theologie heimgekehrt, wirkte er während 40 Jahren als Lehrer der Moral und Pastoral. Auf diesen Gebieten war er auch schriftstellerisch tätig. Volle 19 Jahre lang war er ferner Instruktor der Laienbrüder.

Am 27. November folgte ihm P. Pius Zwyzsig im Tode nach. Dieser war von Seelisberg, Kt. Uri, gebürtig. Dem Klosterverbande trat er am 8. September 1882 bei. Bald nach seiner Priesterweihe, die er am 26. August 1888 empfing, zog P. Pius als Missionär nach Amerika, wo eben um diese Zeit seine Mitbrüder in Arkansas das Kloster Neu Subiaco ins Leben gerufen hatten. In diesem Stifte und auf dessen Pfarreien wirkte er bis 1920 unermüdet als Seelsorger. Kränklichkeit zwang ihn damals in die Heimat zurückzukehren. So gut es seine Kräfte erlaubten half er hier an der Schule (Pastoral und Englisch) und vor allem im Beichtstuhl aus. Er war auch Leiter des dritten Ordens des hl. Franziskus. Großer Seeleneifer war P. Pius eigen.

Am Vorabend von Pfingsten, 4. Juni 1927, folgte der dritte P. Viktor Stürmle. P. Viktor war in Bronschhofen bei Wil, Kt. St. Gallen, den 13. März 1865 geboren. In Einsiedeln fand er am 19. August 1888 Aufnahme ins Kloster. Nach seiner Priesterweihe (22. Mai 1892) wurde er Unterpräfekt am Gymnasium und zweiter Zeremoniar. Von 1898 bis 1905 weilte er außer-

halb des Stiftes, und zwar zuerst als Spiritual im großen Krankenhaus der Ingenbohlerschwestern in Zürich (Theodosianum), dann von 1902 an als Zeichenlehrer in Ingenbohl. Nachdem er 1905 heimgekehrt war, übernahm er die Vizepräfektur des Internates. Zugleich wurde er Oberzeremoniar. Beide Posten bekleidete er bis zu seinem Tode. Daneben war er als Zeichenlehrer tätig, denn Neigung und Anlagen führten P. Viktor immer mehr der Malerei und Baukunst zu. Besonders als Architekt hat er ganz bedeutende Proben seines Könnens bei Neubauten wie bei Renovationen geleistet.

Die Reihe der Toten schloß Br. Adelrich Kellenberger von Oberegg, Kt. Appenzell, am 31. August, ein treuer Diener des Herrn, des Klosters und seiner Äbte. Seit dem 8. September 1881 gehörte Br. Adelrich zum Kloster, dem er erst als Koch und dann während gut 20 Jahren als Kammerdiener der Äbte Columban, Thomas und Ignatius diente. Anhänglichkeit und Verschwiegenheit zeichneten ihn auf diesem Posten in gleicher Weise aus. Gar mancher Gast wird sich bei dieser Kunde des allzeit freundlichen Bruders erinnern und mag seiner im Gebete gedenken. P. R.—r.

Disentis. Im Frühjahr 1927 gelangte die von Sachverständigen sehr anerkennend beurteilte Restauration der Klosterkirche zum Abschluß, worüber im nächsten Jahrgang der St. u. M. ausführlich berichtet werden soll.

In der ersten Hälfte des vergangenen Jahres pochte der Tod zweimal an unsere Klosterpforte. Am 5. Januar 1927 starb in den ersten Morgenstunden, nach jahrelanger schwerer Krankheit und schwerstem Leiden der Hochwürdigste Gnädige Herr Abt Bonifatius Duwe. Der Jahresbericht der Stiftsschule brachte über den Verstorbenen einen längeren Nachruf, in dem seine Verdienste eingehend gewürdigt werden. Es ist aber passend, daß auch in den Studien und Mitteilungen dem verdienten Abte und frommen Benediktiner ein kleines Denkmal der Dankbarkeit und Anerkennung errichtet werde. — Abt Bonifatius wurde geboren am 7. Januar 1859 zu Werpe bei Schmallebenberg, Westfalen. Er bewahrte seiner Heimat, seinen Eltern, besonders seiner tief religiösen Mutter und seiner einzigen Schwester zeitlebens ein treues Andenken. Groß war seine Anhänglichkeit an sein Vaterhaus; nie wollte er die Heimat verlassen. Aber die göttliche Vorsehung hatte andere Pläne, schon nach Abschluß der Primarschule mußte der erst 14 Jahre alte Heinrich das Brot der Fremde essen. Er trat in die Lehre bei einem Schreiner ein, obschon seine Familie zu Hause ein schönes Bauerngut besaß. Als Schreiner arbeitete Heinrich bei verschiedenen Meistern; er diente auch ein Jahr als strammer Soldat im deutschen Heere und kam im Jahr 1884 an eine Stelle nach Chur in Graubünden. Treu in den religiösen Übungen zeichnete sich der junge Mann durch katholische Überzeugung und Charakterfestigkeit aus, wofür mehrere Beispiele und Beweise zu erzählen wären. In Chur entwickelte sich in Heinrich der Plan, zu studieren und Priester zu werden. Auf Anraten des damaligen Gesellenpräses, Domkustos Tuor kam er noch im gleichen Jahre 1884 als Student an die Klosterschule nach Disentis. Die Studien gingen wohl voran, der Student fand in Disentis in Kürze eine zweite Heimat und blieb auch in den Ferien im Kloster, in jeder Weise hilfsbereit als Arbeiter in der Schreinerei und als opferfreudiger Mitkrankenpfleger am Krankenlager des hochverdienten früheren Superiors, P. Plazidus Tenner. — Heinrich vollendete seine Gymnasialstudien in Sarnen und Schwyz. Gerade als er die Maturität ablegte, starb zu Hause sein alter Vater, ganz unerwartet. Auf Rat seines väterlichen Freundes, des P. Dominikus Fäh von Gries-Sarnen entschloß sich Heinrich, in der Schweiz zu bleiben, trotz dem Drängen seiner Verwandten und trotz des Rechtes auf ein Stipendium in Paderborn. Wie mehrmals im Leben des späteren Abtes stand ihm eine

folgenschwere Entscheidung bevor. Der Maturand trat in das ihm lieb gewordene Kloster Disentis ein, legte im Jahr 1892 als Frater Bonifaz die Ordensgelübde ab und feierte 1894 seine Primiz. — Nachher war Pater Bonifaz 8 Jahre in Disentis tätig, in der Schule und als Instruktor der Laienbrüder. Es war ein gesegnetes mühevolltes Wirken. Doch es war nur die Vorstufe einer noch größeren, umfassenderen Wirksamkeit. Im Jahre 1902 schickte Abt Benedikt den Pater als Beichtiger in das Benediktinerinnen-Kloster Münster in Graubünden. Zu gleicher Zeit war der Verwalter des Klosters, Herr Wassescha, ein Verwandter des Bischofs Battaglia von Chur, ein sehr tüchtiger Laie, infolge eines Ohrenleidens von seinem Amte zurückgetreten, das er erst ganz kurze Zeit zuvor angetreten hatte. Die Umstände fügten es, daß Pater Bonifaz das Amt eines Administrators des Klosters übernehmen mußte. Das war ein sehr schwieriges Amt, besonders in dem alten stark verbesserungsbedürftigen Kloster. Und in Münster war die Renovation dringend nötig. — Neben diesen Arbeiten in der Erneuerung der Klosterbauten gingen Hand in Hand viele andere Sorgen, materieller und geistiger Natur, Ordnung der rechtlichen Beziehungen des Klosters zur Gemeinde und zum Kanton; Steuerfragen, dazu die Sorge für die geistige Leitung der Ordensfamilie. P. Bonifaz war ein erfahrener Beichtvater, ein wirklich erleuchteter Seelenführer. — Bis 1916 verwaltete P. Bonifaz sein Amt und sicherte sich den bleibenden Dank der Klosterfrauen von Münster. Nach dem Tode des hochverdienten Abtes Benedikt fielen bei der Abtswahl die Stimmen auf P. Bonifaz, in Anbetracht seiner großen Verdienste um Münster. Eine lange, gesegnete Wirksamkeit schien ihm beschieden zu sein. Doch, wie sich später herausstellte, waren die Kräfte des Gewählten durch die vierzehnjährigen schwersten Arbeiten und Schwierigkeiten in Münster erschöpft und gebrochen. Schon kurze Zeit nach der Wahl zeigte es sich, daß der Gewählte an hochgradiger Zuckerkrankheit leide. Alle angewandten Kuren halfen nichts, das Übel verschlimmerte sich zusehends. Daher entschloß sich der Gnädige Herr nach neunjähriger Regierung, im Jahre 1925 die schwere Last seiner Abtwürde niederzulegen. — Abt Bonifaz hatte als Abt stets das Wohl des ihm anvertrauten Klosters gesucht und war immer für alle ein erhebendes Vorbild in der Beobachtung der heiligen Regel, im Eifer für den Gottesdienst und in treuer Pflichterfüllung. Stets war er auf den Fortschritt in jeder Beziehung ernstlich bedacht, überall bestrebt, den inneren und äußeren Ausbau des Klosters nach Kräften zu fördern. Seine Verdienste im einzelnen aufzuzählen würde zu weit führen. Er war wirklich ein gütiger Vater für unsere ganze Klosterfamilie, ein väterlicher Freund für jeden seiner Untergebenen, auch für den jüngsten Novizen. Fern von allem schablonenhaften Wesen lehrte er durch Wort und Beispiel den Geist des hl. Benedikt. Im Verkehr war er freundlich, wohlwollend, leutselig, mit hoch und niedrig, so daß er auch auf ferner Stehende durch sein gütiges Wesen den tiefsten Eindruck machte. In Schwierigkeiten war er für jeden ein überaus weiser Berater; er konnte ja aus einem überaus reichen Schatz großer Lebenserfahrung und Welterkenntnis seine Belehrungen schöpfen. — Als Abt Bonifaz von seinem hohen Amte zurücktrat, hoffte er und mit ihm das Kloster, daß ihm wohl noch ein ruhiger Lebensabend zuteil würde. Das Übel verschlimmerte sich aber rasch; schon im September 1925 wurde er zum erstenmal mit den hl. Sterbsakramenten versehen. Der Tod schien nahe bevorzustehen. Doch wider Erwarten siegte die kräftige Konstitution des Kranken. Im schwersten Leiden vergingen Monate um Monate, bis endlich das gottgewollte Maß der Schmerzen erfüllt war. Er litt mit großer Geduld und Ergebung in den heiligsten Willen Gottes. So gereichte er jedem, der ihn besuchte, auf seinem Schmerzenslager, zu großer Erbauung. Hier zeigte der Kranke auch eine echte tiefe Frömmigkeit. Als es ihm nicht mehr möglich war, die heilige Messe zu lesen, nach der er sich so sehnte, war die tägliche heilige Kommunion sein größter Trost und immer wieder betete er den Rosenkranz bis am Morgen des 5. Januar der

Herr kam, nach dem er sich so oft geseht; vor dem er aber auch gezittert, im Bewußtsein der großen Verantwortung, zudem er aber auch voll Vertrauen aufblickte, dem Führer seit den Tagen der Jugend. — Am Samstag nach Dreikönigen wurde die Leiche unter sehr großer Beteiligung des Volkes, des Welt- und Ordensklerus, durch den Präses der Schweizer-Benediktiner, den Hochwürdigsten Herrn Abt Dr. Ignatius Staub, eingesegnet und auf dem Klosterfriedhof vor der Kirchenfront bestattet. Wir hoffen, daß Gott unserem lieben Gnädigen Herrn selig ein gnädiger Richter gewesen ist und ihm für seine Treue den reichsten Lohn verleiht wird. R. I. P.

Nur wenige Monate nach dem Hochwürdigsten Herrn Abt Bonifatius Duwe starb plötzlich an einem Herzschlag der Hochwürdige P. Adalgott Schumacher. Pater Adalgott war im Jahre 1866, am 24. März in Bern geboren, als Sohn einer alten reformierten Bürgerfamilie. Über seine Jugendzeit und besonders über seine Konversion zur katholischen Kirche berichtet P. Adalgott selbst in seinem Curriculum vitae, das er bei seinem Eintritte in Disentis dem Abte Benedikt Prevost übergeben hatte. Nicht ohne große Rührung lesen wir da, wie P. Adalgott schon als Kind sich zur katholischen Kirche hingezogen fühlte. Oft besuchte er den Abendgottesdienst in einer benachbarten katholischen Kirche und baute sich sogar daheim aus Bauhölzchen kleine Altären, nach dem Muster, die er in der katholischen Kirche gesehen hatte. Die göttliche Vorsehung führte den jungen Studenten in katholische Umgebung, und langsam reifte der Entschluß heran, in die katholische Mutterkirche zurückzukehren, obwohl alle möglichen äußeren und inneren Schwierigkeiten zu überwinden waren und schwere Seelenkämpfe den Übertritt erschwerten. Von unauslöschlichem tiefstem Eindruck auf den Studenten war ein erster Besuch im ehrwürdigen Benediktinerkloster Einsiedeln. „Die herrliche Kirche, die mir mit märchenhafter Pracht ausgestattet schien, das Kloster, der Gottesdienst, die Mönche, kurz alles ließ mich in Einsiedeln ein herrliches, aber unerreichbares Ideal erblicken.“ Der Hochwürdige Pater Aemilian nahm sich der suchenden Seele an. Seine oft umfangreichen Briefe und geeignete Lektüre trugen das ihre bei, den jungen Studenten von der Wahrheit der katholischen Religion vollständig zu überzeugen. Seine einzige Sehnsucht war es nun, zur katholischen Kirche überzutreten und Gott im Benediktinerorden zu dienen. Albert legte in Bern die Maturitätsprüfung ab und am Palmsonntag 1885 reiste er, nach schmerzlichem Abschied von seinen Angehörigen nach Einsiedeln, wo er schon nach wenigen Monaten das katholische Glaubensbekenntnis ablegen konnte. „Nun war mir das eine geworden, wonach ich so sehnlich verlangt hatte, ich war katholisch; zugleich war ich fest überzeugt, Gott werde mir auch meinen andern Wunsch erfüllen und mich zu einem Ordensmann im Kloster Einsiedeln machen.“ Doch das lag nicht im Plane der Vorsehung. Ein Gehörübel schien den Kandidaten für das in Einsiedeln so wichtige Amt eines Beichtvaters unbrauchbar zu machen. Daher lenkte er seine Blicke nach Disentis, gewiß nicht ohne besondere Fügung; denn er sollte ja als Pater Adalgott am Restaurationswerk des Abtes Benedikt, in bezug auf das Opus Dei, den liturgischen Gottesdienst, einen wichtigen Anteil haben. Der Kandidat war schon damals ein tüchtiger Orgelspieler und deshalb in Disentis um so willkommener, weil das Kloster keinen eigenen Organisten hatte. Um Gottes Lohn besorgte ein älterer Herr, Luzius Berther, mit musterhafter Pünktlichkeit den Organistendienst. — Und bis in die letzten Jahre waltete P. Adalgott, zur Freude der Sänger, bei verschiedenen Gelegenheiten als Organist. Nach der Primiz trat der junge Pater um 1891 als Lehrer in die Klosterschule ein. Er lehrte besonders Griechisch, Geschichte, Geographie und Religion und vervollkommnete sich in diesen Fächern durch fleißiges Privatstudium. Daß die Schüler ihn hochschätzten zeigt sich daraus, daß viele seiner früheren Studenten sich in Verehrung ihres alten Lehrers erinnern. Infolge seines Gehörleidens war P. Adalgott mehr auf stilles Studium an-

gewiesen. In selbstloser Weise arbeitete er für das allgemeine Wohl. Zahllose Stundenpläne, 32 Jahresberichte der Klosterschule stellte er zusammen, Verzeichnisse der Klosterschüler kosteten große Mühe, da infolge der Klosterbrände fast alle Quellen für das 18. und 17. Jahrhundert versiegt sind. P. Adalgott war auch ein geschätzter Prediger. Doch seine Haupttätigkeit war dem liturgischen Gottesdienst gewidmet. Seit 1890 verfaßte er auf eine musterhafte Weise das Direktorium für unser Kloster. In bezug auf rubrizistische Fragen war er ein in weiten Kreisen anerkannter Fachmann. Das Directorium Monasterii Desertinensis war in Rücksicht auf Kürze und Prägnanz, als Frucht jahrelanger Studien, eine ganz hervorragende Leistung. Daneben ist besonders noch die Neuausgabe des Proprium Desertinense hervorzuheben, die P. Adalgott von 1905—1907 besorgte (1. Aufl. 1690). Für diese neue Ausgabe hatte ein Konfrater ein neues Offizium für das Fest der hl. Gründer und Patrone, Plazidus und Sigisbert, verfaßt. Doch wider alles Erwarten wollte der hl. Stuhl das neue Offizium nicht approbieren, wenn nicht vorher die *Confirmatio cultus* unserer Hl. Gründer nach den rechts-gültigen Vorschriften des Papstes Urban VIII. stattgefunden hätte. In unermüdlicher Arbeit und mit eisernem Fleiß, non unius diei labore, heißt es in der Vorrede des schönen Propriums, führte P. Adalgott den schwierigen Prozeß zu einem schönen Erfolg. Er konnte an Hand von 55 gesammelten Zeugnissen die Verehrung der hl. Plazidus und Sigisbert bis zum Jahr 636 nachweisen. — In dieser Angelegenheit konnte man fragen, ob es nicht einfachere Wege zum gleichen Ziel gegeben hätte. Und daher hatte P. Adalgott in diesem und auch in vielen andern Fällen manchen Widerspruch und manchen Vorwurf zu hören. Doch bewahrte er immer einen ganz unerschütterlichen Gleichmut. — Das Hauptwerk des Verewigten ist das Album Desertinense, eine Festgabe auf die Jubelfeier des 1300 jährigen Bestandes von Disentis. Es ist ein Band von 140 Seiten; bei dem fast vollständigen Mangel der Quellen ein überaus schwieriges Werk, das bei Fachgelehrten eine sehr anerkennende Würdigung gefunden hat. Es ist wohl die allerwichtigste Vorarbeit für eine zukünftige Klostergeschichte. Bis in die letzte Zeit sammelte P. Adalgott unverdrossen Ergänzungen und Berichtigungen zu diesem Lebenswerke, die er später zu veröffentlichen gedachte. Im Jahre 1902 wurde P. Adalgott Novizenmeister der Kleriker-Novizen. Mehr als durch sein Wort lehrte er durch sein Beispiel, seinen echt klösterlichen Wandel, durch seinen Eifer für den Gottesdienst, die alten Traditionen des Klosters weiter zu führen. Im Jahre 1909 wurde ihm eine Ehrung zuteil, die ihn sehr freute, er wurde Notarius Apostolicus. Im gleichen Jahre wurde P. Adalgott auch zum Bibliothekar und später zum Archivar ernannt. Ein eifriger Sammler, war er wie kein zweiter für diese schwierigen Ämter befähigt. Wieviel hundert Seiten hat er nicht für das Archiv kopiert, wieviel in der Bibliothek ergänzt! Die vollständige Neuordnung der Bibliothek konnte er leider, auch infolge von allseitiger Inanspruchnahme, er war seit 1916 auch Zeremoniar, nicht mehr durchführen. — Das ist in kurzen Umrissen eine Andeutung der Lebensarbeit des verstorbenen Paters. Alle seine Verdienste zu schildern und besonders seine echt benediktinischen Tugenden zu würdigen, ist wohl nicht möglich, man mußte ihn selbst gekannt haben. — Die große Arbeitslast hatte seine Gesundheit untergraben, P. Adalgott war im letzten Oktober (1926) nicht mehr imstand, zum erstenmal seit seinem Eintritt ins Kloster, den Chor zu besuchen. Im November mußte er ins Spital geschickt werden. Die ausgezeichnete Pflege konnte wenigstens für einige Zeit die zerfallenden Körperkräfte erhalten. Als gebrochener Mann kehrte der Kranke im Februar 1927 ins Kloster zurück. Als er das Kloster von weitem sah, weinte er vor Freude. — Einige Zeit schien es, er werde sich nochmals etwas erholen; aber bald verschlimmerte sich sein Zustand wieder. Täglich feierte er noch mit großer Andacht die hl. Messe. Am Morgen des 21. Mai erschien P. Adalgott nicht zur gewohnten Zeit; die Kerzen brannten schon

am Altare. Als man nachschaute, fand man ihn tot auf dem Boden seiner Zelle liegen; ein Schlag hatte ihn getroffen. Unerwartet, doch wohl vorbereitet durch ein musterhaftes Ordensleben ist er aus diesem Leben geschieden. Der Herr gebe ihm die wohlverdiente ewige Ruhe und den reichsten Lohn für alles, was er im Dienste des Klosters gearbeitet und gelitten hat. R. I. P.

Disentis.

P. Bt. W.

Engelberg (Schweiz). Zum erstenmal wieder seit 7 Jahren rief uns die Trauerglocke zum Totenoffizium für einen lieben Mitbruder. Am 30. Juni d. J. kam die überraschende Nachricht, daß schon am 8. Juni der Senior des Stiftes P. Barnabas Held im Alter von 76 Jahren im fernen Amerika aus seinem überaus arbeitsreichen Leben abgerufen worden war. Am 25. März d. J. konnte der Verstorbene sein goldenes Priesterjubiläum begehen, für das sein Erzbischof eine öffentliche Feier vorgesehen hatte. Der Jubilar sträubte sich gegen diese Ehrung; er sollte sie indes nicht mehr erleben.

P. Barnabas wurde 1851 geboren als Sohn des Kapellmeisters an der bischöflichen Kathedrale. Vom Vater erbte denn auch der aufgeweckte kleine David ausgezeichnete musikalische Talente, während er, wie er schrieb, es seiner frommen Mutter verdankte, daß er sich dem Priesterstand zuwenden konnte. Schon beim Studenten zeigte sich bald, was später seine hervortretendste Seite bilden sollte: Unternehmungsgest, Führerpersönlichkeit. Schon damals beherrschte er, zusammen mit unserm späteren P. Emmanuel Wagner, das musikalische wie das gesellschaftliche Leben am Kollegium. Nach glücklichem Noviziat, 1871—1872, und Absolvierung der 2 Lyzealkurse in Einsiedeln wurde Fr. Barnabas sogleich stellvertretender Kapellmeister, bis er 1877 als junger Neupriester nach Salzburg verreiste. Hier widmete er sich neben dem Studium der Theologie auch der Musik. Stiftsmusikdirektor Santner lehrte damals Harmonie- und Kompositionslehre sowie Orgel, der Virtuose Gerber Klavier und der eben an der Salzach weilende P. Benedikt Sauter, Prior von Volders, führte P. Barnabas in Geist und Wesen des gregorianischen Chorals ein. Als Stellvertreter des Salzburger Diözesanpräses besuchte er dann die G.-V. des deutschen Cäcilienvereins in Biberach, wo er die Führer dieser Reformbewegung persönlich kennen lernte. Bleibende Eindrücke empfing er auch in Regensburg mit seiner sorgfältig gepflegten altklassischen Kirchenmusik und besonders bei einem Aufenthalt in Volders, dem damaligen Zufluchtsort des vertriebenen Beuronerkonventes, wo er Choral und Liturgie so recht schätzen und lieben lernte. War dieses Jahr entscheidend für seine eigene musikalische Entwicklung, so sollte es seiner Entschiedenheit und seinem Geschick gelingen, in wenigen Jahren, trotz mannigfacher Schwierigkeiten, dem liturgischen und kirchenmusikalischen Leben auch seines Mutterklosters neue Bahnen zu weisen. — Rastloser Eifer und die Liebe zum Jungvolk der Studenten führte P. Barnabas aber auch zur Pflege der profanen Musik: er bildete Quartette, veranstaltete Festaufführungen klassischer Orchester- und Vokalmusik, ja wagte sich selbst an größere Opern z. B. Zaubrerflöte, Nachtlager, Méhuls Joseph. Wenn er selber wenig komponierte, so fehlte es mehr an Zeit als an Begabung; denn der Kapellmeister war gleichzeitig auch Mathematiklehrer der oberen Gymnasialklassen. Auch hier verstand er es, seine Leute zu fesseln, ihnen das Fach lieb zu machen, ihnen nicht bloß Lehrer, sondern auch Freund zu sein. Seine Schüler und Sänger wären für ihn durchs Feuer gegangen. Als es darum 1882 hieß: P. Barnabas geht nach Amerika, da wollte niemand die Kunde glauben. Engelberg ohne P. Barnabas — das konnten sich die Studenten kaum denken. Doch er machte ernst. Der 1873 mit P. Frowin Conrad zu einer Klostergründung nach dem fernen Westen ausgewanderte P. Adelhelm Odermatt war nach

der Errichtung von Conception, Mo., ins Mutterkloster zurückgekehrt, um tüchtige Patres für eine Neugründung in Oregon zu gewinnen. P. Barnabas begeisterte sich sofort für das große Werk. In ihm erhielt denn auch das junge Mt. Angel eine vorzügliche Kraft von seltener Energie und beneidenswerter Allseitigkeit der Begabung. Nachdem hier die größten Schwierigkeiten überwunden waren, gründete er in Seattle, Washington, eine Hochschule, die bald berühmt und gut besucht war. Während aber P. Barnabas auf einer Europareise neue Lehrkräfte für sein Institut suchte, brannte dieses völlig nieder. Das bewog ihn, nicht mehr nach dem Norden zurückzukehren, sondern dem priesterarmen Texas seine Kräfte zu widmen. Er übernahm dort die St. Heinrichspfarrei der Stadt San Antonio und versah zuletzt, seit ca. 10 Jahren, die vielsprachige Gemeinde Nada. Überall war er sehr beliebt und leistete Außerordentliches als unermüdlicher Organisator und Agitator, als Priester, Lehrer und Musiker. Jahrelang leitete er als Redaktor die „Texas Rundschau“, die unter ihm als eine der besten katholischen Zeitungen Amerikas galt. Diese vielseitige Tätigkeit, zusammen mit seiner gesellschaftlichen Veranlagung machte ihn zu einem populärsten Priester der südlichen Union. Gewiß, der Verstorbene hatte auch seine Schwächen. Sein impulsives Wesen ließ ihn da und dort Mißgriffe und Fehler begehen; doch bei all seinem reichen Wirken war er stets von bester Absicht beseelt. Ehren suchte er nicht; er wollte nur für andere arbeiten. Möge ihm der ewige Richter ein reicher Vergelter sein. R. I. P.

Im Frühling 1926 war es Engelberg vergönnt, den 800. Todestag seines Stifters Konrad von Seldenbüren zu begehen. Das Jubiläum fand am Nachmittag des 1. Mai seine passende Einleitung durch die Grundsteinweihe des bereits begonnenen Erweiterungsbaues unseres Klosters. Die Zeremonie wurde vom H. H. Abt Basilius vorgenommen in Gegenwart seiner Exzellenz des Erzbischofs von Anazarbe, Raymond Netzhammer, Einsiedeln, der am Morgen 2 Klerikern die hl. Priesterweihe erteilt hatte. Als Ehrenprediger feierte den sel. Stifter in drei markanten Kanzelvorträgen der hochw. Herr P. Adelhelm Jud aus Beuron, ein Alt-Engelbergerstudent. Beim Pontifikalamt des Festtages (2. Mai) kam die Missa festiva von unserem P. Franz Huber zur Aufführung. Hohes Interesse erweckte die renovierte und erweiterte Orgel, die nachmittags nach der Pontifikalvesper die kirchliche Weihe erhielt. In die Aufgabe der sich daran anschließenden Kollaudation teilten sich unsere P. P. Ambros Schnyder und Leopold Beul sowie Hr. Stiftsorganist Breitenbach sen., Luzern. Engelberg darf sich des wohlgelungenen Werkes freuen, um so mehr, da dieses nach den wohl durchdachten Plänen eines seiner Söhne, des Stiftsorganisten P. Leopold Beul, durch die Firma Goll & Cie., Luzern, ausgeführt wurde. Den würdigen Abschluß der denkwürdigen Feier bildete der Dankgottesdienst am Abend mit Predigt, Maiandacht und Lichterprozession. Dem Ernst der Zeit entsprechend trug der Anlaß den Charakter eines Familienfestes. Mitbrüder aus Einsiedeln, Altdorf und Sarnen, Vertreter der hochw. Väter Kapuziner in Stans sowie eine erfreuliche Zahl treuer Freunde und einstiger Zöglinge teilten unsere Festfreude. Eine gediegene kleine Festschrift aus der Feder unseres Großkellers Dr. P. Bonaventura Egger gab weiteren Kreisen Aufschluß über das Leben des sel. Stifters. Fr. Leo Hilber besorgte die künstlerisch verständnisvolle Ausstattung mit Randleisten in Holzschnitt, die Ausführung selbst stammt aus unserer Klosterdruckerei.

Dem Jubiläum folgten am 9. Mai und am Feste Christi Himmelfahrt die Primizfeiern der beiden Neugeweihten, P. Beda Haag und P. Notker Gächter, während am 30. Mai 2 Laienbrüder und am St. Michaelsfest 3 Kleriker in der feierlichen Profeß dem Gottkönig ewige Gefolgschaft gelobten.

Das Jahr 1927 brachte uns wieder 2 Neupriester, P. Paul Haag und P. Leo Hilber, sowie 5 feierliche Klerikerprofessen. Eine weitere Änderung

erlitt der Personalbestand durch den Wegzug des Unterpfarrers P. Gregor Looser. Er wurde auf seinen Wunsch als Wallfahrtskaplan nach Maria-Rickenbach versetzt, da er schon seit längerer Zeit gesundheitlichen Störungen unterworfen war. Seine Stelle in Engelberg übernahm der bisherige Rickenbacher Kaplan P. Maurus Lauber. Das Stift zählt nun 46 Patres, 8 Kleriker, 23 Laienbrüder und 5 Novizen.

Aus Anlaß des Stifterjubiläums erfolgte auch eine Revision und Neuausgabe unseres Meß- und Brevierpropriums, die jetzt glücklich durchgeführt ist. Wir gingen vom Bestreben aus, in unseren Festen die Geschichte des Stiftes einigermaßen zur Darstellung zu bringen. Gestützt darauf wurden nicht nur mehrere geschichtlich bedeutendere Eigenfeste wieder eingeführt oder in ihrem Rang erhöht, sondern auch altehrwürdige Texte und Melodien aus unseren Codices zu neuem liturgischen Leben wiedererweckt.

Besondere Erwähnung verdient hier sodann der 13. Juli, an dem der Hochwürdigste Bischof Robertus Bürkler von St. Gallen mit elf einstigen Mitschülern das 50. Jubiläum seines Eintrittes in unser Kollegium feierte. Die Zusammenkunft dieser „50jährigen“ war wohl der sprechendste Ausdruck der Treue und Dankbarkeit an Kloster und Schule.

Im übrigen herrschte während der beiden vergangenen Sommer eine rege Bautätigkeit. Nachdem schon im Herbst 1925 ausgedehnte Erdbewegungen vorgenommen waren, wurden im April 1926 der neue Klosterflügel (Gartenbau) und der den Anschluß an das alte Kloster vermittelnde Verbindungsbau in Angriff genommen. Diese stehen nun in glücklicher Anpassung an die alte Anlage fertig da und harren nur des gänzlichen Innenausbaues, der sukzessive, nach Bedürfnis, erfolgen soll. Noch im Herbst 1926 erstanden die Grundmauern des neuen Kollegiumsflügels, dessen Rohbau heute vollendet ist. Der Einzug ist aber erst auf Herbst 1928 vorgesehen. Das neue Gebäude ist für die Lyzeisten bestimmt (7. und 8. Klasse) und soll kleine freundliche Einzelzimmer erhalten. Durch die Erweiterung des Kollegiums will keine Erhöhung der Schülerzahl erreicht werden; es handelt sich nur darum, für die bisherigen ca. 200 Studenten mehr Platz zu schaffen.

Engelberg.

P. Gall Herr.

Scheyern. Die Ordensgemeinde zählte am 1. November 1927 26 Priester, 1 Kleriker, 1 Klerikernovizen, 41 Laienbrüder, 1 Novizbruder. Am 2. Januar feierte Br. Andreas Stadler seinen 80. Geburtstag; am 7. Juli 1930 wird er, so Gott will, den 60. Jahrestag seiner Profese mit derselben Rüstigkeit erleben, wie 1920 den fünfzigsten. Der Zweitälteste, Br. Wunibald Brettner, mit dem Senior an Rüstigkeit wetteifernd, beging am 10. Februar seine goldene Jubelprofese, von weiten Kreisen gebührend geehrt. Sein Landsmann, der dritte in der Reihenfolge, Br. Modestus Fischer, langjähriger Pförtner, starb am 23. Juni im 68. Lebensjahr und im 43. seiner Profese. Sein silbernes Priesterjubiläum feierte am 29. Juni R. P. Rupert Datz. Am 5. Jahrestage der Weihe des Hochwürdigsten Herrn Abtes, 21. März, hielt dessen Konsekrator, Kardinal-Erzbischof Dr. von Faulhaber, das Pontifikalamt unter Assistenz der Domkapitulare Schauer, Hartig und Hindringer. Am 22. März reiste der Hochwürdigste Herr Abt in Angelegenheiten des Priorates Volders zu mehrwöchentlichem Aufenthalt nach Rom, wo er auch von Seiner Heiligkeit Pius XI. in Privataudienz empfangen wurde. Mit Beginn des neuen Schuljahres nach Ostern trat an Stelle der bisherigen Erzbischöflichen Studienanstalt Scheyern das staatlich anerkannte Gymnasium unter Leitung des neuen Studiendirektors P. Plazidus Sattler,

an dessen Statt R. P. Bernhard Walcher das Rektorat des Münchener Studienhauses der Abtei übernahm. Am 15. und 16. Juli tagte in Scheuern das Generalkapitel der Bayerischen Kongregation, welches den Hochwürdigsten Herrn Abt für das nächste Triennium wieder zum ersten Visitator wählte. Am 24. Juli spendete Weihbischof Buchberger von München in der Stiftskirche P. Johannes M. Hoeck die Priesterweihe. Am 7. August wurde V. P. Subprior Jakob Pfättisch zum Abt von Plankstetten gewählt und am 18. September geweiht. An seine Stelle traten als Subprior V. P. Stephan Kainz und als Pfarrvikar R. P. Franz Schreyer, dessen Posten als Ordinarius an der Studienanstalt der neue Subprior übernahm. R. P. Hugo Mayr legte am 4. September die feierliche Profeß ab. Der päpstliche Nuntius Valasco di Torregrossa, Erzbischof Hauck von Bamberg und Minister Goldenberger beerhten in der zweiten Hälfte des Oktober das Kloster mit ihrem Besuche, ebenso Bischof Leo von Eichstätt am 4. September.

Scheuern.

P. Laur. Hanser.

St. Leo, Florida. Über die Lehrtätigkeit der Abtei möge folgendes erwähnt sein. Florida erfreute sich vor einigen Jahren eines großen Aufschwunges, da viele nach dieser Halbinsel wanderten in dem Glauben, schnell reich zu werden. Alles wollte Land kaufen, um es schnell mit großem Profit wieder weiterzuverkaufen.

Während dieser Zeit kamen auch die Erziehungsanstalten in große Blüte. Alle Räume waren überfüllt und noch immer kamen Anmeldungen. So mußte endlich zum Neubau eines Gymnasiums geschritten werden. Im Mai 1926 wurde der Anfang gemacht, ein dreistöckiges Gebäude mit einem Kostenaufwand von über 200000 Doll. wurde errichtet. Im Januar 1927 war es soweit fertig, daß die Studenten einziehen konnten. Am Vorabende von St. Benedikt fand die feierliche Einweihung durch den Hochw. Herrn Abte Karl Mohr statt. Der Andrang zu dieser Feier war sehr groß, besonders von seiten der Protestanten in der Umgebung. Aber leider folgte dem Aufschwung ein rascher Niedergang: in wirtschaftlicher Hinsicht sind magere Jahre ins Land gezogen. Deshalb hat das Kloster große Sorgen, um die Schuldenlast abzutragen.

Es war immer ein Wunsch seiner Gnaden des Hochw. Herrn Abtes, daß ein neues Schulgebäude bis zu seinem 25. Abtsjubiläum fertig stehe. Nun wurde der Bau um ein Jahr früher fertig. Denn am 27. November wurden es 25 Jahre, daß der Hochw. Herr Abt Karl als erster Abt der neuerrichteten Abtei geweiht wurde.

Die Abtei St. Leo erwuchs aus einer kleinen Niederlassung, die durch den sel. Abt-Bischof Leo Haid der Maria-Hilf-Abtei Belmont im Jahre 1889 in Florida gegründet wurde. Im Jahre 1890 wurde das Kollegium für die Erziehung von Knaben eingeweiht. 1894 wurde die Niederlassung zum Priorat erhoben und 1902 zur Abtei. Erster Prior und Abt ist der Hochw. Herr Karl Heinrich Mohr. Die Abtei zählt 18 Patres, 4 Kleriker, 11 Brüder. Die Patres sind in der Schule und in der Mission tätig. Die Abtei hat wegen der geringen Zahl der Katholiken in Florida einen schweren Stand und, um größere Tätigkeit zu entfalten, wäre es notwendig, daß noch weitere Bauten errichtet würden.

Die Jubiläumsfeier wird im November stattfinden.

Am 2. Juli starb nach längerem Leiden der Hochw. P. Xaver Budig. Er war geboren am 29. Oktober 1889 zu Moligsdorf, Mähren. Seine Eltern siedelten nach Amerika, als er noch kaum ein Jahr alt war. Die Studien machte er in der St. John's-Abtei, Minnesota, und in St. Leo. 1917 wurde

er zum Priester geweiht. Seine Gesundheit machte ihm viele Sorgen, die Jahre seines Priestertums waren Leidensjahre und deshalb war auch seine priesterliche Tätigkeit sehr beschränkt. R. I. P.

Ganz unerwartet hat uns der Herr am 16. März 1926 unseren Bruder Anton von uns genommen. Bruder Anton Poiger war geboren zu Deggen-dorf, Bayern, am 28. Mai 1868. Als er ungefähr 20 Monate alt war, zeigte es sich, daß eine Verkrümmung des Rückens begann und er einer seiner Schwestern ähnlich werden sollte. Die frommen Eltern machten Wall-fahrten nach Altötting und beteten eifrig für die Heilung des Kindes. Doch was die Eltern als ein Unglück ansahen, hat der allweise Gott erwählt zum Heile des Kindes und zur schließlichen Freude der Eltern. Es war gerade in Altötting, wo ihn später Gott zum Ordensstande berief. Aber die Schwierigkeit war, ein Kloster zu finden, denn wenn er sich in einem Kloster vor-stellte, so war die Antwort: „Aber gar so klein, ein wenig größer wrenns wären.“ „Mit dir ist nichts, dich kann man nicht brauchen.“ Als gerade zu derselben Zeit Prior Felix von Belmont (Amerika) in Bayern weilte und Kandidaten suchte, stellte sich unser Anton vor und erklärte sich bereit, nach Amerika zu gehen. Die Aufnahme wurde ihm zugesagt, und er kam mit anderen Kandidaten glücklich in Belmont an. Nach zweitägigem Auf-enthalt und nachdem er das Ordenskleid bekommen, wurde er 1891 vom Abt-Bischof Leo Haid nach Florida geschickt. Nun galt seine Tätigkeit einer neuen Niederlassung, der gar vieles noch fehlte. Die nötigsten Schreiner-arbeiten für das Kloster besorgte er. Fast die ganze Einrichtung des Klo-sters hat er in rastloser Tätigkeit angefertigt. Schlicht und einfach, offen und ehrlich, treu bis ins Kleinste in der Beobachtung der klösterlichen Ord-nung. Mit großem Eifer suchte er den Geist der hl. Regel zu verwirklichen und war besonders eifrig im kirchlichen Dienste. Täglich betete er lange Zeit vor dem Allerheiligsten. Als ein neues Kloster gebaut werden sollte, war es Br. Anton, der den Plan machte und mit Hilfe von zwei oder drei Brüdern das Gebäude auführte. Stein auf Stein wurde gelegt, bis endlich der Bau fertig war und am 6. Januar 1913 vom Hochw. Herrn Abte ein-geweiht wurde. Bis zum letzten Tag kam Br. Anton seinen Pflichten nach. Am 15. März 1926 nachmittags fühlte er sich etwas unwohl und legte sich zu Bette. Nächsten Morgen stand er mit den Brüdern auf, kam aber nur bis zur Kapellentüre, wo er zusammenbrach. Während ein Pater ihm die hl. Sakramente spendete, hauchte er seine Seele aus. R. I. P.

St. Leo.

P. Franz.

St. Bernard, Alabama. In diesem Jahre haben wir große Freude erlebt. Unser neuer Bischof Hochw. Thomas Joseph Toloen wurde Mitte Mai zu Baltimore konsekriert und nahm Ende Mai Besitz von seiner Diözese. Schon am hl. Pfingstfeste ehrte er uns mit einem Besuche und wurde von Vater Abt und dem Konvente an der Klosterpforte empfangen. Am Schluß-tage des Schlußjahres weihte er drei Diakone und hielt eine herrliche An-sprache an die Zöglinge, in welcher der Wert einer katholischen Erziehung besonders betont wurde. Am 30. September kam er wieder zu Besuch und erteilte P. Urban White, P. Adrian Donauer und P. Fabian Hoffman die hl. Priesterweihe.

P. Urban feierte seine Primiz am 9. Oktober in Nashville, Tenn. P. Germain Taylor, welcher die Festpredigt hielt, und P. Fabian Hoffman begleiteten ihn. P. Adrian feierte seine erste hl. Messe in der Pfarrkirche zu Cullman als erster Sohn dieser Gemeinde, der in den Ordensstand ein-getreten ist. Die Pfarrei wurde Ende der siebziger Jahre gegründet. P. Fabian Hoffman ging nach Gadsden, Ala., um am 2. Oktober im Kreise seiner Familie seine erste hl. Messe zu feiern. An demselben Tage wurde

dort die neue Kirche geweiht. Und es war so ein doppelter Jubeltag für die Gemeinde. Bischof Toolen und Vater Abt nahmen Teil an der Feier.

Dieses Jahr hat die Pfarrei zwei Pfarrstellen übernommen: Sommer-set, Ky., wo P. Ignatius Mayer wirkt, und Rosehill, Ky., wo P. Matthew Newman tätig ist. Letzterer hat als Missionsstation Harrodsburg, einen der ersten von Weißen östlich vom Allegheny-Gebirge besiedelten Ort, der nach dem beinahe sagenhaften Indianerkämpfer Harrod benannt ist.

Letzten Sommer waren drei Patres und vier Fratres auf der Hochschule zu Notre Dame, Ind., um sich in höheren Studien weiterzubilden. Gegenwärtig weilen P. Stephan Radtke und P. Adrian Donauer an der katholischen Universität in der Bundeshauptstadt. Ersterer studiert Altenglisch und P. Adrian widmet sich den klassischen Sprachen.

Hochw. Bischof Alphonse Smith, Nashville, schenkte uns einen Besuch Mitte Februar, um die Subdiakonatsweihe zu erteilen. Die Diözese Mobile war verwitwet, da Hochw. Bischof P. E. Allen im Oktober des vorigen Jahres das Zeitliche gesegnet. Hochw. Bischof Emmet Michael Walsh von Charleston, South Carolina, weilte eine Woche in unserer Mitte, um sich auf die Bischofskonsekration vorzubereiten.

Personalien: Das Kloster zählt derzeit 56 Priester (24 im Stifte, 32 auswärts), 6 Kleriker mit einfachen Gelübden, 2 Chornovizen, 21 Laienbrüder. Bruder Franz Rotkopf hat am Feste der hl. Peter und Paul die ewigen Gelübde abgelegt. Es sind 14 Jahre, seitdem ein Laienbruder sich so Gott gelobt hat. Möchte doch der ganze Ökonomiebetrieb zum Nutzen des Klosters von Laienbrüdern versehen werden. Im Kollegium befinden sich 166 Studenten, von diesen sind 49 Priesteramtskandidaten. P. Charles Fries feierte das silberne Jubiläum seiner Priesterweihe am 8. Mai zu Charleroi, Pennsylvania, und P. Vincent Haegeler am 27. Mai zu Johnstown, Pa. Letzten Sommer reisten P. Alphonse Klug und P. Fidelis Meierl nach der alten Heimat, ersterer in die Rheinpfalz und P. Fidelis nach Weiden.

In den letzten zwei Jahren hat das Stift einen neuen Ökonomiebetrieb erbaut. Man war gerade bereit, die letzten Ziegel zu legen, als unverhofft am 27. Juli die Futter- und Getreidescheune ein Raub der Flammen wurde. Der Verlust ist beträchtlich, da schon zwei Schnitte Heu und viel Getreide eingehemst waren. Am 20. Oktober brannte, um das Unglück zu verschlimmern, eine alte Scheune, welche inzwischen mit Mais und Grummet angefüllt war, am hellen Tage nieder. An eine Löschung des Feuers war nicht zu denken, da es ein Holzbau und wegen der Dürre vollkommen ausgetrocknet war. Nur einige Maschinen konnten gerettet werden. Vergangenen Sommer wurde die Turnhalle renoviert und das Erdgeschoß mit Betonboden versehen; es wird den Zöglingen als Rekreationshalle dienen.

A. C.

St. Beda, Peru. Während letztes Jahr das Hochwasser die ganze Ernte des Flußtales vernichtete, blieb dasselbe dieses Jahr wegen der schweren Regengüsse im Frühjahr so hoch, daß den Fluß entlang überhaupt nichts gepflanzt werden konnte.

Am 9. Mai wütete in unserer Gegend ein Wirbelsturm, der in St. Beda beträchtlichen Schaden anrichtete. Das Schwesternhaus wurde abgedeckt, Mauerstücke des Kollegiums abgerissen, viele Fenster gebrochen und Bäume entwurzelt, so daß der Schaden sich auf 1600 Doll. belief, der aber durch Versicherung vollständig gedeckt war.

Am 29. April reiste Abt Justus Wirth in die St. Peters Abtei, Saskatchewan (Kanada), wo er bei der Weihe des neuen Abtes Severin Gerthen assistierte und kehrte nach zweiwöchentlicher Abwesenheit wohlbehalten von der weiten Reise nach St. Beda zurück.

Am 17. Mai wurden drei Studenten mit dem Habit des hl. Benedikt eingekleidet und betraten am 17. Juni das Noviziat zu St. Vincent's, Pa.

Am 25. Juli legte der Laienbruder Johann Dimpfel seine ewigen Gelübde ab und Bruder Maurus Razek seine dreijährigen.

Während der Ferien wurde das ganze Kollegium renoviert und viele Verbesserungen gemacht.

Abt Vincent Huber erfreut sich trotz seiner Lähmung, die er vor zwei Jahren auf seiner Reise nach Rom in der Nähe des Klosters Beuron erlitt, steter Gesundheit und sieht mit Zuversicht seinem goldenen Priesterjubiläum entgegen, das er im Jahre 1930, Deo volente, feiern kann.

Göttweig. N.Ö. Der unselige Krieg, aber noch mehr die schwere Nachkriegszeit mit ihrer verhängnisvollen Geldentwertung hat, wie allen Klöstern und Stiften, so auch unserem Ordenshause überaus schwere Wunden geschlagen. War es während des Krieges infolge Mangels von Handwerkern fast unmöglich gewesen, die auftretenden Bauschäden rasch zu beseitigen und zu reparieren, so hatte die darauf eintretende Geldentwertung unser Haus verhindert, namhafte Restaurierungen am Stiftsgebäude, an den Meierhöfen, an Kirchen und Pfarrhöfen in Angriff zu nehmen; denn mit der Geldentwertung war auch die Entwertung der vinkulierten Renten Hand in Hand gegangen und hatte das Haus eines wesentlichen Teiles seines Vermögens und seiner Einkünfte beraubt.

Es war darum ein ganz natürliches Streben, einerseits die ins Arge geratene finanzielle Lage des Stiftes nicht bloß in zielbewußter Arbeit ins Gleichgewicht zu bringen, sondern auch in baulicher Beziehung jene Schäden an den Baulichkeiten zu beheben, die im Laufe der Zeit ruinös geworden waren.

Das Stift Göttweig zählt 31 inkorporierte Pfarren und außerdem noch 3 Patronatspfarren, deren Erhaltung ihm obliegt. Wohl keine geringe Last! Man darf sich nur gegenwärtig halten, daß es nicht bloß für die Erhaltung der darauf angestellten Seelsorger, als Pfarrer und Kooperatoren, zu sorgen hat, sondern auch für die bauliche Erhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser aufkommen muß.

Aber auch das Stiftsgebäude selbst samt seinen Meierhöfen und sonstigen Gebäuden war teilweise in argen Verfall gekommen. Diesem Umstande zu steuern, mußte demnach eine der ersten Sorgen sein!

Doch erst nach der Stabilisierung der österreichischen Valuta war ernstlich daran zu denken, da ja vorher die unbedingt nötigen Mittel dazu fehlten. Nachdem diese im Jahre 1922 begonnen war, war darauf zu hoffen, daß sie sich langsam in günstigstem Sinne auswirken werde.

Zudem war bei uns auch noch der unglückliche Holzabsteckungsvertrag zu überwinden und seine unseligen Folgen zu beheben! Es waren dies lauter Dinge, die eine finanzielle Gesundung unseres Ordenshauses sehr erschwerten und verlangsamten. Es hieß hier die nötige Geduld aufbringen, ohne die es einfach unmöglich war.

Bei der Restauration der Baulichkeiten war es eine Hauptfrage, systematisch vorzugehen. Es galt also die erste Sorge der Instandsetzung der teilweise schon sehr verfallenen Dächer! Da von früher her die Dächer auf Pfarrhöfen und auch Meierhöfen vielfach aus Schindeln hergestellt waren, so war die Frage nach einer besseren und dauerhafteren Bedachung gewiß nicht unbegründet. Um eine Verstärkung der leichten Dachstühle zu ersparen, mußte die Entscheidung für das leichte und doch solide „Eternit“ fallen. Soweit es also möglich war, wurden die schadhafte Dächer mit

Eternit eingedeckt, um in Zukunft Bauschäden auf den Dächern möglichst hintanzuhalten. Allerdings war das eine kostspielige Reparatur!

Zu allem Unglücke aber wurde im Jahre 1927 auch die von dem Erbauer des heutigen Barockbaues des Stiftes, Abt Gottfried von Bessel, anfangs des 18. Jahrhunderts erbaute Stifftwasserleitung, welche die Aufgabe hatte, das Stift vom Tale aus mit Wasser zu versorgen und dies mittels eines Pumpwerkes besorgte, sehr reparaturbedürftig. Die Frage der Wiederherstellung wurde nun dahin entschieden, daß es am besten sei, mittels eines elektrisch betriebenen Pumpwerkes (System Vogel) das Stift in Zukunft mit dem nötigen Wasser vom Tale aus zu versorgen. Es sollte auch dadurch möglich werden, im Hause ein Bad herzustellen und so einem uralten Wunsche und Bedürfnisse entgegenzukommen.

Auch die Glockenfrage sollte einer gedeihlichen Lösung zugeführt werden. Während des Krieges waren von den beiden Türmen im ganzen fünf Glocken, darunter auch die größte mit ca. 5600 kg (allein) abgenommen worden, so daß das verbliebene Geläute tatsächlich sehr erbärmlich war. Hier mußte unbedingt Wandel geschaffen werden. Es gelang dies auch im Jahre 1926. Die bestbekannte Glockengießfirma Josef Pfundner in Wien wurde beauftragt, vier Glocken im Gesamtgewichte von ca. 2500 kg in der Weise zu liefern, daß das nun geschaffene Geläute nach dem „Salve Regina“ abgestimmt war. Am 31. Mai 1926 fand unter Teilnahme der ganzen Pfarrgemeinde und zahlreicher Besucher die feierliche Konsekration der neuen vier Glocken durch den Abt statt, so daß jetzt die Stiftskirche, wenn auch die große Glocke derzeit nicht mehr beschafft werden kann, doch mit einem harmonischen und melodischen Geläute ausgestattet ist.

Unser Ordenshaus beklagt auch abermals eine Reihe von schmerzlichen Todesfällen. So entriß uns der Tod am 25. September 1926 unseren Subsenior P. Albert Faber in einem Alter von fast 83 Jahren. Derselbe war noch bis in sein 82. Lebensjahr aktiv in der Seelsorge als Pfarrer von Rabenstein a. d. Pielach tätig. Er wurde wegen seiner verdienstreichen Wirksamkeit mit dem Titel eines bischöflichen Konsistorialrates ausgezeichnet. R. I. P.

Einen herben Verlust bedeutete es für das Haus, daß mitten in einer fruchtbaren seelsorgerlichen Tätigkeit unser P. Clemens Mück als Pfarrer und Dechant in Rossatz am 9. Dezember 1926 nach kurzem Krankenlager im 66. Lebensjahre in ein besseres Jenseits vom lieben Gott abgerufen wurde. Auch er war wegen seiner vielfachen Verdienste um die Seelsorge von dem hochw. Herrn Bischofe mit dem Titel eines bischöfl. Konsistorialrates ausgezeichnet und mit der Führung des Dekanatsamts betraut worden.

Ihm folgte in einem kurzen zeitlichen Zwischenraum am 16. Januar 1927 unser hochbetagter Senior des Kapitels P. Konstantin Walter in einem seltenen Alter von nahezu 88. Lebensjahren, der zugleich die angesehene Stellung eines Seniors des Diözesanklerus einnahm. Auch er hatte Zeit seines Lebens in der Seelsorge gewirkt und war für seine Verdienste in derselben gleichfalls mit der Würde eines bischöflichen Konsistorialrates ausgezeichnet worden. R. I. P.

So hatte denn der unerbittliche Tod eine reiche Ernte unter uns gehalten und uns eine Reihe von sehr verdienten und angesehenen Mitgliedern unseres Hauses entrissen.

Göttweig.

Dr. Adalbert Fuchs.

Mont-César (Löwen). Am 3. und 4. Juni 1926 beehrte uns der Hochw. Herr Abt Primas mit seinem Besuch, wobei er am Fronleichnamstag Amt und Prozession hielt.

Vom 8. bis 12. August fand in Huy unter der Leitung von P. Joseph Kreps die IX. französische liturgische Woche, vom 9. bis 13. August die

X. flämische in Mont-César statt. Beide Veranstaltungen waren von gleich schönem Erfolg begleitet. Am 17. August feierten wir unter Anwesenheit der Benediktineräbte der belgischen Kongregation und zahlreicher angesehenen Persönlichkeiten das 50. Professjubiläum unseres Abtes Robert de Kerchove, der zugleich Präses der belgischen Kongregation ist. Vom 14. bis 21. Oktober tagte in unserem Kloster das 2. Generalkapitel der belgischen Kongregation.

Von den literarischen Arbeiten des letzten Jahres sind zu nennen: Mehrere Veröffentlichungen liturgischer Texte für das *Bureau liturgique* sowie die asketischen Schriften P. Idesbald Van Houtryve: *Via Vitae*, T. I und II, *La Vie dans la Paix*, T. I, 4. Aufl., T. II, 2. Aufl. Mehrere PP. arbeiten bei verschiedenen Zeitschriften. P. Joseph Kreps wurde von den Hochw. Herren Bischöfen als einer der drei Direktoren der demnächst erscheinenden Zeitschrift: „*Musica sacra*“ bestimmt. P. Martin Martin bearbeitet Werke der Goldschmiedekunst und Paramentik, P. Gregor de Wit die religiöse Malerei. Außerdem wurden zahlreiche Vorträge und Exerzitien innerhalb und außerhalb der Abtei abgehalten sowie mehrere Konferenzen über Choral und Liturgie.

Löwen.

P. Rumold van Doren.

Zur neuesten Chronik des Ordens.

Redaktionsschluß für die Chronikberichte des nächsten Heftes:

20. Juni 1928.

Die Schriftleitung.

Zur Kardinalsernennung Serédys.

Aus dem Bericht eines Augenzeugen: „Es war am 30. November vorigen Jahres nach dem Abendessen, als P. Rektor am Ausgange des Refektoriums stand und alle Professoren und Alunnen in den sog. roten Saal des Anselmianums wies. Voll Neugierde hatte sich alles bald versammelt und harpte der Dinge, die nun kommen sollten. Als wir aber im Saal R^{ms} Abbas Primas neben P. Justinian Serédy stehen sahen, ahnte schon alles, worum es sich handle. Schon lange vorher sprach man von einer baldigen Erhebung des P. Justinian zum Bischof. Als aber R^{ms} Abbas Primas in dreifacher Steigerung verkündete, es sei soeben die Nachricht gekommen von der Ernennung des P. Justinian zum Erzbischof von Gran, Primas von Ungarn und Kardinal mit der Titelkirche von St. Gregorio, da kannte der Jubel aller keine Grenzen mehr und lange dauerte es, bis Abbas Primas seine Rede fortsetzen und die ersten Glückwünsche im Namen des ganzen Ordens entbieten konnte. P. Justinian hatte selbst erst während des Abendessens, von dem er geholt wurde, von der Ungarischen Gesandtschaft seine Ernennung zum Kardinal durch den Hl. Vater erfahren.

Am Montag, 19. Dezember, sollte die erste Zeremonie sein, der wir alle beiwohnen konnten, da eigens schulfrei war. Es wurde den neuen Kardinälen, von denen jeder sich an einem anderen Orte aufhielt, die zeremonielle Ernennung zum Kardinal aus dem eben stattgefundenen Kardinalskonsistorium feierlich überbracht. P. Justinian war in der Cancellaria. In einem herrlichen Saale hatte sich hier um den in erzbischöflichen Kleidern erscheinenden Neuvermählten eine illustre Versammlung geschart. So waren unter anderen erschienen: der Abt von Montecassino, der Generalabt der Sublazenser, der Jesuitengeneral, der Gesandte von Pastor, Monsignori usw. Um 11 Uhr fuhr unten das Auto des päpstlichen Gesandten vor, der zwei geschlossene Briefe überreichte, die, von P. Justinian geöffnet, R^{ms} Abbas Primas der im Kreise stehenden Versammlung vorlas. Sie enthielten die Ernennung des Hl. Vaters und Zustimmung des Konsistoriums, das eine italienisch, das andere in streng juridischer Form und entsprechendem Inhalt lateinisch. Darauf dankte der neuernannte Kardinal in einer kurzen Ansprache, wo er besonders seinen Dank gegen den Hl. Vater aussprach und hervorhob, wie an ihm das Wort sich erfülle: „Vor Gott gibt es kein Ansehen der Person!“ Sei er ja aus einer armen Arbeiterfamilie mit 11 Kindern hervorgegangen. Er betonte noch besonders, daß er in steter Treue an den Hl. Vater für die Kirche wie bisher leben und einst mit der Kirche sterben wolle. Sodann wurden auch wir nach der Beglückwünschung, die ihm die kirchlichen und weltlichen Würdenträger dargebracht hatten, zum Ringkuß zugelassen.

Die nächste Zeremonie, am folgenden Mittwoch, die Überreichung des Pileolums und Biretts durch den Hl. Vater, konnten wir nicht sehen. Sie fand in einem kleineren Saal des Vatikans statt. Während der Ansprache an die fünf neuen Kardinäle nannte der Hl. Vater unseren Kardinal öfters „den Benjamin des Kardinalskollegiums!“ wegen seines jungen Alters von erst 44 Jahren! Abends beim Essen erschien dann Eminenz

zum erstenmal mit dem purpurnen, leuchtendstrahlenden Pileolus (ähnlich wie die Innenseite von Br. Jakobs Sonntagskäppchen) und kaum war zu Ehren des Kardinals abgeläutet, da erhob sich ein langanhaltendes Beifallsklatschen. Am nächsten Tag folgte dann im öffentlichen Konsistorium die Überreichung des Kardinalshutes an die neuen Purpurträger. Es war im sala della benedictione, wo sonst die Kanonisationen stattfinden. Eine Unmenge von Leuten hatte sich versammelt, so daß wir, trotz verhältnismäßig guter Karten, von der eigentlichen Zeremonie nichts wahrnehmen konnten. Doch war es uns schon eine große Freude, den Hl. Vater und die Kardinäle beim Ein- und Auszug zu sehen und den hl. Segen zu empfangen. Der Hl. Vater hielt vor dem Akt der Übergabe der Hüte eine kurze Ansprache, die einer der Neuerwählten erwiderte. Erfreulich ist auch, daß bei diesem Anlaß, wo so viele hohe Würdenträger versammelt waren, R^{ms} Abt Primas eine Petition für die Kanonisierung der sel. Irmengard von Frauchenchiemsee vorlas. Am Nachmittag wurde dann als Schlußzeremonie dem Neuerannten der bekannte Kardinalshut mit den vielen Quasten überbracht. Wir waren alle im roten Kardinalszimmer von St. Anselm versammelt und erwarteten den zeremoniellen Hut. Ein Monsignore überreichte ihn und hielt dabei eine kleine Ansprache. Bei der darauffolgenden Erwidrung führte Seine Eminenz ernste Gedanken aus, die ihn, wie man deutlich merken konnte, selbst sehr ergriffen. Unter anderem sagte er: „Wenn einmal dieser Hut über der Tumba, über meiner Leiche hängen wird, dann soll er Zeuge sein, nicht von großen, weltbewegenden Taten, sondern von treuer Pflichterfüllung für die ihm anvertrauten Seelen, von der Arbeit für und mit der hl. Kirche, Zeuge meiner unverbrüchlichen Treue an den Hl. Stuhl.“ Wirklich hat der neue Kardinal in seinem Wappen, einem Adler, der mit seinen Krallen den Codex himmelwärts trägt, den Wahlspruch: *Non recuso laborem!* Hierauf durfte ihm jeder den Ring küssen und er drückte jedem so liebevoll die Hand, daß man merkte: „Er ist noch unser Mitbruder!“ Und als ihm einmal Alumnen die entsprechenden Ehrenbezeugungen erwiesen, wehrte er ab mit der Bemerkung: „Tantum tempus vobiscum eram, et non cognovistis me!“ So waren denn alle die Stadien der Kardinals-ernennung durchlaufen und wir konnten Seiner Eminenz am Donnerstag nach Weihnachten vormittags eine musikalische Akademie geben, zu der hohe Gäste erschienen. Ein reiches, gut vorbereitetes und fein ausgewähltes Programm, Orchester (Freischütz von Weber), Chöre, Trios, geleitet von der kunstverständigen Hand P. Beats, machten S. Em. große Freude und in seinen Dankesworten erwähnte er auch, daß er einst als Alumne im Chor den zweiten Baß gesungen habe. Der festliche Charakter des Tages kam dann auch beim Mittagmahl reichlich zum Ausdruck.

Doch die Krone aller Festlichkeiten sollte noch folgen: die Weihe des neuen Kardinals zum Erzbischof durch den Hl. Vater. Durch eine besondere Vergünstigung hatte das ganze Kolleg für diesen hl. Akt, der in der Sixtinischen Kapelle stattfinden sollte, sehr gute Plätze bekommen. Am Abend vor dem Weihetag, am 8. I., waren schon hohe Gäste erschienen, der Erzbischof von Pannonhalma, der mit mehreren Benediktinern der Ungarischen Benediktinerkongregation gekommen war, um dem Ehrentage seines Sohnes beizuwohnen, und der Erzbischof von Malta, einst Alumne des Kollegs. Der nächste Morgen sah uns schon früh 7 Uhr auf dem Weg nach dem Vatikan. Durch die weiten Gänge und Treppen stiegen wir, unserer guten Plätze sicher, hinauf in die Sixtinische Kapelle, in der uns als Zeremoniare fungierende Alumnen von St. Anselm empfingen und die Plätze anwiesen. Schon brannten die Kerzen am Hochaltar und dem etwas nieder liegenden Seitenaltar für den neuen Bischof; aber wir hatten noch lange Zeit, um uns die weltbekannten Gemälde Michelangelos zu betrachten. Immer mehr füllte sich der Raum von großen weltlichen Würdenträgern, ungarischen Magnaten in ihren malerischen Pelzuniformen, Prälaten und Monsignori mit fliegenden

Mänteln, Angehörigen der verschiedensten Orden — sie alle sollten Zeuge sein von der Liebe und väterlichen Verehrung, mit der der Hl. Vater unseren Benediktinerkardinal auszeichnete. Punkt $\frac{1}{2}$ 9 Uhr, wie es festgesetzt war, begann der Einzug zur hl. Feier. Den hl. Segen spendend durchzog der Hl. Vater gehend die still und andächtig knienden Reihen der Gläubigen. Es folgten ihm 5 Kardinäle, darunter die Kardinäle Gaspari und Gasquet. Nach einem kurzen Gebet vor dem Altar wurde der Hl. Vater mit den hl. Gewändern am Throne bekleidet. (Wir konnten dem ganzen Ritus von Anfang bis Schluß gut folgen und alles sehen.) Dann stieg er vom Throne zum Altar, nahm auf dem Faldistorium Platz, um dem Neuzuweihenden das zeremonielle Examen abzunehmen über den hl. Glauben und die bischöflichen Pflichten. Gerade bei dem hier öfters vorkommenden Friedenskuß konnte man deutlich sehen, was auch S. Em. mittags bei Tisch öffentlich sagte, wie herzlich und liebevoll der Hl. Vater dem Weihekandidaten begegnete, „und diese Liebe fällt auf den ganzen hl. Orden des Patriarchen von Montekassino zurück, den der Hl. Vater so hoch schätzt und von dem er sich so viel erwartet!“ (Worte Seiner Eminenz beim Mittagsmahl.) Nach dem Examen begann dann die hl. Messe vom Fest der hl. Familie — wie passend für den Weihetag eines Benediktiners! Nach dem Stufengebet, das der neue Bischof mit dem Hl. Vater, ihm antwortend, betete, kehrte er auf seinen Altar zurück, legte das Pluviale, das er bis jetzt getragen, ab und zog die Paramente für die hl. Messe an. . . . Nach den ergreifenden Zeremonien der Salbung folgte die althergebrachte Überreichung der Opfergaben, die der nun geweihte Bischof dem Hl. Vater durch fünf Kapläne (P. Rektor und vier Professoren von St. Anselm waren es), vorführte und selbst überreichte: zwei brennende Kerzen (getragen von P. Rektor), ein goldenes Brot (getragen von P. Hildebr. Höpfl), ein silbernes Brot (getragen von P. Beat), ein goldenes Fäßlein Wein und ein silbernes. . . . Nach dem feierlichen apostolischen Segen des Hl. Vaters wurden dem Neugeweihten die bischöflichen Insignien, Mitra „als Helm der Kraft und des Heiles“, Handschuhe und Ring und Stab, das Symbol des guten Hirten, überreicht. So saß der neugeweihte Bischof während des Tedeums, das vorher vom Hl. Vater angestimmt worden war, im vollen Pontifikalornat auf dem Faldistorium, der Hl. Vater auf der Epistel-seite neben ihm. Vorher aber war er mit Mitra und Stab durch die Mitte der Kapelle gegangen, um nach rechts und links seinen bischöflichen Segen auszuteilen. Nachdem das Te Deum beendigt war und der Hl. Vater in einem heißen Gebete auf den neuen Hirten den göttlichen Beistand herabgerufen hatte, sang der Neugeweihte mit feierlicher Stimme zum ersten Mal den Pontifikalsegen. Dann folgte mit dreimaliger Genuflex, immer näher zum Hl. Vater hin, das bekannte „Ad multos annos“, das S. Eminenz kräftig sang. Nach dem letzten Evangelium kniete dann der Neugeweihte vor dem Hl. Vater und bat um das Pallium, das ihm dann gleich um die Schultern gelegt wurde. So hat also der neue Erzbischof von Gran alles, was zu seinem Amte gehört, und er kann nun bald seine Heimat, sein liebes Ungarn, die arx st. crucis, wie P. Beat es in den Laudes Hincmari nannte, aufsuchen. . .

Zum Mittagessen um $\frac{1}{2}$ 2 Uhr (die hl. Weihe dauerte bis 11 Uhr) hatten sich hohe Gäste eingefunden: Der Ungarische Gesandte, der Bischof von Malta, der Erzabt von Pannonhalma, einer der mitkonsekrierten Bischöfe, Äbte der verschiedenen Orden, Vertreter der Kongregationen usw. Die ganze obere Hälfte des Refektoriums (wo sonst die Professoren sitzen) war rot und violett; während des Essens hielt R^{ms} Abbas Primas eine Huldigungsansprache an S. Eminenz und begrüßte die hohen Gäste. Die Rede klang aus in die Laudes Hincmari, die begeistert aufgenommen wurden, besonders die Strophe, die Seiner Eminenz gewidmet war, dem: „Eminentissimo principi S. Ecclesiae Romanae, sagacissimo sanctorum canonum interpreti, professori et confratri dilectissimo“ usw. Darauf antwortete Seine Eminenz mit dankenden Worten und führte aus, daß ein Gedanke ihn heute bei der

Weihe so sicher und ruhig gemacht habe: daß so viele auf dem ganzen katholischen Erdkreis mit ihrem Gebet hinter ihm gestanden wären. Und im Anblick des internationalen Kollegs sprach er die Worte aus, mit dem Inhalt: „Wir Katholiken müssen uns auf der ganzen Welt zusammenschließen und organisieren, wenn wir unseren Gegnern entgegentreten wollen, die eben dadurch stark sind!“

So endeten die schönen Festtage mit diesem unvergleichlich schönen Weihetag unseres Kardinals, mit dem ein neues Edelreis aus dem blühenden Baum unseres hl. Ordens gesprossen ist.

Rom.

Fr. Karl Groß.

Bischof Dr. Medardus Joseph Kohl, O. S. B. †

Geboren am 5. Nov. 1859 zu Rudersdorf im sog. Burgenland an der steirischen Grenze, machte er seine Gymnasialstudien in Steinamanger bei den Prämonstratensern, trat nach Absolvierung der 6. Klasse am 28. Juli 1878 in den Benediktinerorden ein und wurde nach der Reifeprüfung 1881 in das theologische Konvikt nach Innsbruck geschickt. Nach vierjährigen Theologiestudien zurückgerufen, war er ein Jahr lang in Győr Religionslehrer am Gymnasium, 1886—1889 erzäbtlicher Zeremoniar und Lehrer der Gymnasialklassen in Pannonhalma, 1889—1892 erzäbtlicher Sekretär und allbeliebt bei jung und alt. Als Lehrer war er immer freundlich und gütig und hatte großen Gefallen an lustigen Anekdoten und Schnurren und konnte bei lustigen Einfällen recht herzlich lachen. Als Erzabt Claudius Vaszary zum Fürstprimas ernannt wurde, nahm er mit Einwilligung des Konventes seinen beliebten Sekretär nach Gran mit sich, wo beide mit scheelen Augen betrachtet wurden. Als im Frühjahr 1893 ein entlassener Arbeiter auf den Fürstprimas ein Attentat versuchte, warf sich Sekretär Kohl heldenmütig dazwischen und fing die Stiche auf, wovon er längere Zeit krankte. Hierauf erhielt er vom König den Franz-Josephs-Orden. Im Jahre 1900 ließ ihn Kardinal Vaszary trotz seines Protestes, da er durchaus Benediktiner bleiben wollte, in Rom säkularisieren, um ihn zum Domherrn befördern zu können. Noch im selben Jahre wurde er Ap. Protonator und gegen Ende des Jahres Titularbischof von Samosata, wozu ihn Vaszary selbst weihte. Weil letzterer viel kränkelte, verrichtete Bischof Kohl statt seiner die vielen Firmungen der ausgedehnten Diözese und auch beinahe alle Priesterweihen, so daß jetzt die meisten Priester der Diözese von ihm geweiht sind, aber auch viele andere, besonders Piaristen. Auch den jetzigen Fürstprimas Kardinal Serédi hat er 1908 zum Priester geweiht. Weil Kardinal Vaszary wegen seiner Kränklichkeit sich von der Öffentlichkeit ziemlich zurückzog, mußte ihn gewöhnlich Bischof Kohl vertreten. So auch bei der Visitatio S. liminum in Rom, wo er aber bis 1912 beinahe jährlich im Winter erschien und eine gern gesehene Persönlichkeit war.

Auch nach Pannonhalma kehrte er gerne zurück, zuletzt noch im Herbst 1927, auf mehrere Tage.

Zur Anerkennung seiner Verdienste erhielt er auch den eisernen Kronen-Orden und das Komturkreuz des Franz-Josephs-Ordens.

Ob er an Rang und Ansehen stieg, oder an Ansehen büßte und unschuldig vieles litt und schwere, sehr schwere Kreuze zu tragen hatte, immer blieb er der sanftmütige, liebenswürdige, geduldige und schweigsame Ordensmann. Auch nach seiner Säkularisation betrachtete er sich stets als Benediktiner und blieb es auch im Herzen. Haß und Rache waren ihm unbekannt. Seine Feinde und Beleidiger suchte er möglichst zu fördern, obwohl er viel Undank erntete. Auch über die ungerechtesten Verfolgungen äußerte er nie ein bitteres Wort und ging nie zu Gegenklagen über. Er verzichtete überhaupt darauf, durch Klagen sein oft betrübtes Herz zu erleichtern. Sein Diener,

der 27 Jahre lang bei ihm war, sagte, daß er vom Bischof nie ein bitteres, in der Aufregung geäußertes Wort hörte.

Als Kardinal Vaszary im Jahre 1912 von seinem Posten verdrängt und verächtigt wurde und auch sein Vertreter, Bischof Kohl, bei dieser Gelegenheit aller möglichen Unterlassungen und Fehler angeklagt wurde, trug er alles in Geduld und begleitete seinen greisen Wohltäter in das Exil nach Bolotonfüred, hielt treu bei ihm bis zum Tode aus, trachtete ihn weiteren Unannehmlichkeiten möglichst fernzuhalten und opferte alle seine Einkünfte und zahlte aus eigenen Mitteln eine halbe Million Goldkronen aus, um den Anklagen ein Ende zu machen. Wenn er einen Prozeß angestrengt hätte, wäre er als unbedingter Sieger daraus hervorgegangen, aber aus kirchlichem Interesse wollte er das nicht. Nach dem Tode Vaszarys kehrte er nach Gran zurück, lebte sehr zurückgezogen; soferne er nicht bischöfliche Funktionen zu verrichten hatte, beschäftigte sich mit den Wissenschaften und bekleidete das verantwortungsvolle Amt eines Officials. Besonders mit Moral und Kirchenrecht beschäftigte er sich eingehend und sammelte auch eine ansehnliche Bibliothek.

Er war die Gewissenhaftigkeit selbst. Von seiner Ordination bis zum Tode verbuchte er alle seine Einnahmen und Ausgaben. Wie viel Gutes er tat, wie viel Notleidende er unterstützte, weiß Gott allein. Darum war auch die Trauer der Armen, ja der Graner Bürger überhaupt, bei seinem Tode eine allgemeine. Auch gegen den Orden bewies er seine Dankbarkeit mehrmals. Aus seiner Verwandtschaft ließ er vier Neffen ausstudieren, deren einer ebenfalls Benediktiner wurde. Einer seiner Lieblingswünsche war, in seiner Heimatgemeinde, welche bisher nur Filiale war, eine eigene Pfarrei zu gründen. Zu diesem Zweck kaufte er ein entsprechendes Haus und spendete noch vor seinem Tode eine bedeutende Summe baren Geldes, so daß die Errichtung der Pfarrei gesichert scheint. Bei seinem Tode hinterließ er so wenig, daß es kaum zum Begräbnis reichte.

Alle seine religiösen Pflichten und kirchlichen Funktionen verrichtete er auf das pünktlichste und genaueste, so daß jedermann davon erbaut wurde. Noch als Alumnus schrieb er sich eigenhändig ein Gebetbuch zusammen und betete daraus ohne Ausnahme unmittelbar vor dem Schlafengehen, so daß es vom langjährigen Gebrauch kaum mehr zu lesen war. Auf eigenen Wunsch wurde es mit ihm begraben.

Seine Bescheidenheit geht daraus hervor, daß er dreimal hätte Diözesanbischof werden können, es aber stets ablehnte.

In Lourdes ereignete sich unter seiner Mitwirkung ein Wunder. Als er das letztmal dort war und die theophorische Prozession hielt, gab er einer Kranken, die schon seit 17 Jahren ohne Krücken nicht gehen konnte, den sakram. Segen, worauf sie vom Bette herabsprang, die Krücken in die Hand nahm, zum Altar eilte, Gott dankte, die Krücken dem Bischof übergab, mit ihm in Begleitung vieler Gegenwärtiger zum Untersuchungs-Bureau ging, wo von dem Falle ein Protokoll aufgenommen wurde.

Die größte Freude seines tatenreichen Lebens war die Ernennung des neuen Fürstprimas. Als er davon Nachricht erhielt, schrieb er seinem Benediktiner-Neffen: „Immensum est gaudium meum“. An der Bischofsweihe desselben in der Sixtina zu Rom nahm er zwar noch teil, fühlte sich aber schon sehr unwohl, was auch allgemein auffiel und wurde noch am nämlichen Tage ohnmächtig; dann eilte er nach Gran zurück, hatte aber auf der Reise noch einen Ohnmachtsanfall und wurde in Gran schon bettlägerig. Zuletzt trat Kehlkopflähmung ein. Eine etwas umflorte Stimme hatte er immer schon. Wohl vorbereitet starb er am 15. Jänner den Tod eines Gerechten. Am 18. Jänner war das Begräbnis unter sehr großer Teilnahme, wobei Bischof Dr. Ferdinand Rott von Vesprem fungierte. Die Leiche wurde in der Krypta der Basilika beigesetzt.

Pannonhalma.

P. Egid Schermann O. S. B., Generalvikar.

900 jähriges Jubiläum des Stiftes Muri-Gries.

Über die Hauptfeier, die aus leicht begreiflichen Gründen in dem von den Konventualen des genannten Stiftes geleiteten Kollegium zu Sarnen in der Schweiz gehalten wurde, hat seinerzeit die Presse und speziell der Schulkatalog des Kollegiums so viel und so ausführlich berichtet, daß wir hier uns kurz fassen dürfen.

Die trotz z. T. ungünstiger Witterung in allen Teilen gelungene Feier fand statt am 12.—14. Juni 1927, nachdem durch eine sehr gediegene Festschrift, zusammengestellt von einigen gelehrten Professoren des Kollegiums, ferner durch verschiedene Artikel in Zeitschriften und Zeitungen darauf vorbereitet worden war. Ein ehemaliger Schüler des Kollegiums, Herr Theodor Wirz, Jurist in Sarnen, hatte zum Festanlasse ein gelungenes Festspiel gedichtet: „Gründung Muris“, das wiederholt zur Aufführung gelangte. Als bescheidene Festgaben erschienen auch kurze Neubearbeitungen der Geschichte Muris und jener von Gries.

Abgesehen von der großartigen Teilnahme von seiten ehemaliger Zöglinge des Kollegiums — Sonntag, der 12. Juni, war als Alt-Sarnertag bestimmt — wirkte überaus wohlthuend die herzliche Teilnahme und das begeisterte Mitfeiern der geistlichen und weltlichen Behörden und des Volkes von Obwalden, die sich besonders auch zeigte in der geschmackvollen Dekoration des Fleckens Sarnen, in dem großartigen Festzuge und der einzigartigen musikalischen Festproduktion vor dem Gymnasium am 13. Juni abends, deren Mittelpunkt neben den kunstvollen musikalischen Leistungen der „Harmonie“ von Sarnen die Festrede des Herrn Ständerates Walter Amstalden war.

Der Alt-Sarnertag, 12. Juni, schloß am Abend mit einem Festkonzerte, an dem manche ehemalige Zöglinge mitwirkten. Der Glanzpunkt aber der ganzen Alt-Sarner-Tagung war die großzügige Festrede von Herrn Bundesrichter Dr. Jakob Strebel, einem ehemaligen Zöglinge. Der Hauptfesttag war der 13. Juni. In der Gymnasiumskirche, die ihren schönsten Schmuck angelegt hatte, fand ein feierlicher Dankgottesdienst statt. Nach der eindrucksvollen Festpredigt, deren Hauptgedanke war: „Soli Deo honor et gloria“, gehalten von H. H. Pfarrer J. Höhler von Muri, hielt der Präses der schweiz. Benediktinerkongregation, Dr. Ignaz Staub, der mit allen Kongregationsäbten das Fest verherrlichte, unter großer Assistenz ein feierliches Pontifikalamt. Beim Festmahl im Speisesaal der Studenten, an dem wohl gegen 200 Festgäste teilnahmen, welches P. Maurus mit seinen wackeren Musikanten würzte, sprachen Fürstabt Ignaz im Namen der schweiz. Benediktinerkongregation und Landammann Businger im Namen von Regierung und Volk von Obwalden, während Abt Alfons von Muri-Gries zum Schlusse herzliche Dankesworte nach allen Seiten aussprach. Mit einem feierlichen Pontifikalrequiem für alle verstorbenen Konventualen, Lehrer, Schüler und Wohltäter, gehalten von Abt Alfons, schloß am 14. Juni vormittags die denkwürdige Jubelfeier. Mit innigem Dank gegen Gott für alle in der Vergangenheit empfangenen Wohltaten und mit der vertrauensvollen Bitte um Gottes Schutz und Segen für die Zukunft tritt das Stift Muri-Gries in das 10. Jahrhundert seines Bestehens.

Eine bescheidene, nur interne und familiäre Nachfeier fand im Stifte Gries statt bei Anlaß der Äbtekonferenz der schweiz. Benediktinerkongregation am 20. Oktober 1927. Kunstsinnige Konventualen hatten für eine überaus geschmackvolle Dekoration im Innern des Stiftes, besonders des Refektoriums, gesorgt. Um 9 Uhr zelebrierte Abt-Präses von Einsiedeln das Pontifikalamt. Beim Festessen im Refektorium, das durch eine musikalische Produktion verschönt wurde, erinnerte Abt Alfons an den Gegenstand der Festfeier und dankte den erschienenen Festgästen, während Abt Präses wieder die besten Wünsche für ein weiteres gedeihliches Wirken in der Zu-

kunft aussprach. — Man benützte den Anlaß, um dem verehrten hochwürdigsten Vizepräses, Abt Basilius von Engelberg, der einige Tage vorher in aller Stille sein goldenes Profießubiläum gefeiert hatte, neuerdings auch von seiten der Kongregation die herzlichsten Segenswünsche zu entbieten.

Schon am Abend des Festtages begannen die mehrtägigen Konferenzen der Äbte, die mit der kanonischen Visitation des Stiftes ihren Abschluß fanden.

Pfarrer und fürstbischöfl. geistl. Rat P. Anselm Pattis †. An der Jubelfeier in Gries am 20. Okt. 1927 hatte auch der noch rüstige Pfarrer von Marling, P. Anselm, teilgenommen. Weder er selbst noch seine Mitbrüder ahnten damals, daß der Schnitter Tod ihn so unerwartet schnell hinwegmähren würde. Am 2. Dezember 1927 früh verschied P. Anselm nach einer ganz kurzen akuten Krankheit (Hirnhautentzündung).

Fast die ganze priesterliche Wirksamkeit P. Anselms war den Marlingern gewidmet. Geboren am 2. Nov. 1842, machte Pattis als Fr. Anselm am 6. Dez. 1862 Profieß und wurde am 5. Nov. 1865 Priester. 1867 kam P. Anselm als Kooperator nach Marling, um dann 1868—1878 in gleicher Eigenschaft in Gries zu wirken. 1878 wurde er Pfarrer von Marling, um, mit Ausnahme von 1892—1894, wo er als Ökonom im Stifte wirkte, bis an sein Lebensende in dieser Stellung auszuharren. Er blieb eigentlich auch während der zwei genannten Jahre Pfarrer von Marling, so daß unterdessen dort für ihn nur ein Provisor angestellt war. Zu ewigem Danke hat sich P. Anselm die Marlinger verpflichtet durch den Bau der neuen herrlichen Mariä-Himmelfahrtskirche. P. Anselm war Ehrenbürger von Marling und mehrfacher Jubilar. Das goldene und diamantene Profießubiläum feierte er jeweilen in Gries im Kreise seiner Mitbrüder; das goldene Priesterjubiläum, das in die Kriegszeit fiel, wurde in Verbindung mit dem 80. Geburtstag später gefeiert. Eine großartige Kundgebung der allseitigen Liebe und Verehrung, die Pfarrer P. Anselm genoß, war das diamantene Priesterjubiläum am 11. Nov. 1925. Zu diesem Festanlasse ernannte der H. H. Fürstbischof Endrici von Trient ihn zu seinem geistlichen Rate. Seine großen Verdienste um Marling fanden auch früher schon von seiten des österreichischen Staates Anerkennung durch Verleihung der goldenen Verdienstmedaille. Die stets eiserne Gesundheit P. Anselms ließ mit Grund hoffen, daß er auch „eiserner“ Jubilar werde. Aber es lag nicht im Willen Gottes. Schon rüstete man sich für Ende März 1928 zur Feier seiner 50jährigen Seelsorgertätigkeit in Marling, da rief ihn der Herr über Leben und Tod vorher zur unvergänglichen Jubelfeier im Himm. R. I. P.

Muri.

P. D.

Silbernes Abtsjubiläum in St. Ottilien.

Wochenlang rüstete St. Ottilien für das silberne Abtsjubiläum des hochwürdigsten Herrn Erzabtes Dr. Norbert Weber, des 1. Abtes von St. Ottilien. Am 31. Januar wurde das Fest eingeleitet durch Pontifikalvesper in einem prachtvollen Goldbrokatornat, einem Jubiläumsgeschenk. Bei der anschließenden Gratulation des Konventes konnte A. R. P. Prior Martin Malter auf die Jubiläumsgabe der Brüder in den mannigfachen Arbeiten, besonders die neuen, prächtig eingelegten Sakristeischränke, und auf die Gabe der Patres in der gediegenen Festschrift *Lumen caecis* mit ihren 20 Beiträgen missionswissenschaftlichen Inhalts hinweisen. Abends 7 Uhr ertönte vom Turme Festgeläute, Kloster und Kirche erstrahlten in feenhafter Beleuchtung bis zum Turmkreuz hinauf. Auf dem Vorplatz der Abtei fand eine Serenade mit anschließendem Fakelzug statt, die von den Zöglingen des Missionsseminars und der Gemeinde Eresing ausgeführt wurde. Während derselben überreichte der Bürgermeister von Eresing die Ehrenbürgerrechtsurkunde und der hochw. Hr. Pfarrer Käsbohrer namens der

Pfarrgemeinde ein wunderschönes Missale. Schon am Mittag war im Lehrmittelsaal des Seminars eine Ausstellung der Missionsgaben, die aus Anlaß des Jubiläums gestiftet worden waren, eröffnet worden.

Um $\frac{3}{4}$ 9 Uhr stellte sich der Festzug zur Kirche beim Klosterportal auf. Bei herrlichstem Wetter reihte sich Paar um Paar von Mönchen hinter dem Vortragskreuz, eine Vertretung der katholischen Studentenverbindung Rätia mit Fahne, die Vertreter des hochw. Domkapitels Augsburg, die hochwürdigsten Herren Erzäbte von Beuron, St. Peter in Salzburg, Fürstabt Ignatius Staub von Einsiedeln, die H. H. Äbte von Metten, Ettal, Münster-schwarzach, Schweiklberg, St. Stefan in Augsburg, St. Bonifaz in München, Scheyern und die H. H. Missionsbischöfe Thomas Spreiter und Bonifazius Sauer mit dem hochwürdigsten Herrn Abt-Primas als Vertreter des Heiligen Vaters. Hinter ihnen schritt in Cappa magna der hochwürdigste Herr Jubilar mit Assistenz. Der greise Diözesanbischof Maximilian von Augsburg, der vor 25 Jahren den hochwürdigsten Herrn Erzabt geweiht hatte, ließ es sich nicht nehmen, ebenfalls teilzunehmen. Unmittelbar hinter ihm folgte Ministerpräsident Dr. Held mit dem Regierungspräsidenten von Oberbayern Dr. v. Knörzinger, Oberregierungsrat Adam von Landsberg, Fürst Karl Ernst von Fugger-Glött, Fürst Ernst von der Leyhen, Baron Cramer-Klett, Baron Raymond von Fugger, Geh. Reg.-Rat Dr. Biegelmaier, Professor Dr. Seitz von der Universität München, Oberbürgermeister Scharnagel von München, der Gemeinderat von Eresing und eine unabsehbare Menge Volk.

Kaum war alles an seinen Plätzen, so bestieg der hochwürdigste Herr Abt Plazidus Glogger von St. Stefan im Pontifikalornat die Kanzel. Seiner gedankentiefen Predigt von den Kreuzen des Abtes, dem Brot-, Not- und Bräuerkreuz, legte er den Vers zugrunde: Wenn das Samenkorn nicht abstirbt, dann bleibt es allein.

An die Predigt schloß sich das Jubelamt an unter Assistenz der hochwürdigsten Herren Bischöfe und Äbte in Pontificalgewändern. Am Schlusse wurde in feierlicher Weise der päpstliche Segen gesendet. Ein brausendes Tedeum schloß die Feier. Darauf begab man sich in den Kapitelsaal, wo der H. H. Abtprimas das Glückwunschsreiben des Heiligen Vaters überreichte und auf die Bitte des Jubilars verlas.

Um $\frac{1}{2}$ 12 Uhr begab man sich zu einem einfachen Festmahl. Als erster ergriff Herr Ministerpräsident Dr. Held das Wort: die bayerische Staatsregierung begrüße die Gelegenheit, dem H. Hrn. Erzabt ihre Glückwünsche und vor allem ihren Dank zum Ausdruck bringen zu können. St. Ottilien sei ein Weltkloster und sein Erzabt habe als warmherziger Menschenfreund, als großer Patriot und vor allem als Mann der Seelenkultur sich hohe Verdienste um das Volk erworben. Er würdige die Bedeutung der Klöster überhaupt, aber, was St. Ottilien leiste, sei Menschheitskultur. Wenn die Seelen heil seien, dann sei die sicherste Grundlage für eine gedeihliche Entwicklung des Volkslebens im Staate gegeben. Der Rede des Ministerpräsidenten folgten Erzabt wie Kongregation hochehrende Worte des Abtprimas, des Diözesanbischofs und Dr. Bigelmairs, letzterer im Namen der Dillinger Hochschule. Darauf dankte der Hochwürdigste Herr Erzabt all den lieben Gästen und bat, sie möchten auch fernerhin dem Kloster warme Freunde bleiben. Als Dekan der Theologischen Fakultät sprach noch Professor Anton Seitz. Geheimer Regierungsrat Dr. Schermann hob endlich noch die Verdienste des Gefeierten um die Völkerkunde und vor allem um das völkerkundliche Museum in München hervor und überreichte eine Urkunde, durch die die Gesellschaft der Freunde asiatischer Kunst und Kultur den H. H. Jubilar zu ihrem ersten Ehrenmitgliede ernannte. Zwischenhinein hatte der Sängchor des Klosters mehrstimmige Lieder in vollendeter Weise zum Vortrag gebracht.

Um 3 Uhr begaben sich die Gäste in den Theatersaal, wo das eigens für diesen Tag von R. P. Dr. Romuald Heiß verfaßte Festspiel: Ein Licht

zur Leuchte der Heiden über die Bretter ging. Sowohl über das Stück wie über das Spiel war alles im Lobe einig. Um 5 Uhr schloß die Pontifikalvesper den herrlichen Tag ab. — Zu erwähnen wären noch zahllose Telegramme und eine Menge von Glückwunschbriefen aus allen Weltteilen, aus Hütte und Palast. Mögen Erzabt und Kloster St. Ottilien noch eine recht lange Reihe schöner und friedlicher Tage sehen!

St. Ottilien.

P. Beda Danzer O.S.B.

Dem großen Wohltäter Deutschlands P. Lukas Etlin!

„Am Freitag morgen, den 16. Dezember 1927, begab sich Pater Lukas Etlin, Mitglied der Benediktiner Abtei zu Conception, Missouri, und seit 35 Jahren Spiritual im Kloster der Benediktinerinnen der Ewigen Anbetung zu Clyde, Missouri, mit seinem wohlbewährten Freund, Mr. Joseph Enis, der als Chauffeur das Auto leitete, von Clyde nach St. Joseph, Missouri. Unser guter Vater hatte sich so gefreut, zwei Altarlampen zu holen, die dem lieben Heiland als Weihnachtsgeschenk gelten sollten. Auf dem Heimwege fuhren sie in einem gemäßigten Tempo; zirka 25—30 Meilen die Stunde, denn Pater Lukas hatte kurz zuvor bemerkt: „Wir haben noch genügend Zeit, wenn ich nur bis 6 Uhr heimkomme, um den feierlichen Segen zu erteilen.“ Es war ungefähr $\frac{1}{4}$ nach 5 Uhr. Unweit von Stanberry sauste plötzlich von einer Seitenstraße mit großer Geschwindigkeit ein Auto heran, dessen Führer ein junger Mann war. Ohne ein Zeichen zu geben, rannte er direkt in ihren Weg und stieß mit ihrem Auto zusammen. Im Anblick der großen Gefahr vernahm Mr. Enis noch unseres teuren Vaters letzte Worte: „O Jesus, Jesus!“ Im nächsten Augenblicke wurde Pater Lukas von der Wucht des Anpralles aus dem Auto geworfen und tödlich verletzt. Sogleich wurde Hochw. Herr Robert Graham von Stanberry herbeigerufen, der ihm die letzte Ölung spendete. — In wenigen Augenblicken war das kostbare Leben verblieben.

Hochw. Vater Lukas Etlin wurde am 28. Februar 1864 in Sarnen, Kt. Unterwalden, Schweiz, geboren. Er studierte in der Abtei Engelberg im gleichen Kanton¹. Im Jahre 1886 verließ er Engelberg, um in dessen Tochterkloster, Abtei Neu-Engelberg, Conception, Missouri einzutreten. Hier vollendete Pater Lukas seine Studien und wurde im Jahre 1891 zum Priester geweiht. Kurze Zeit nachher wurde er als Spiritual unseres Klosters bestimmt, welches Amt er bis zu seinem Tode aufs gewissenhafteste verwaltete. (Seit 23 Jahren gab er auch die viel Segen verbreitende Zeitschrift „Tabernakel und Fegfeuer“ heraus. DR.)

Hochw. Pater Lukas besaß in vielfacher Beziehung besondere Fähigkeiten. Er hatte viel Talent und Geschick für Zeichnen, Malen, Architektur. Er verstand es vortrefflich, in seinen Zeichnungen den Sinn und Geist der kirchlichen Liturgie zum Ausdruck zu bringen; das beweisen die herrlichen Bilder in unserer Anbetungskapelle. Die Baupläne für die Kapelle und die andern Klostergebäude entwarf er selbst und überwachte die Errichtung derselben. Überall war Pater Lukas bereit mit Rat und Tat beizustehen.

Als im Jahre 1920 nach dem Weltkrieg in Europa eine so schreckliche Not wahrnehmbar wurde, eilte unser guter Vater mit allen erdenklichen Mitteln zu Hilfe. Durch unsere Zeitschrift „Tabernakel und Fegfeuer“ sammelte er Almosen für notleidende Priester, Klöster, Nonnen und Kinder. Seit Jahren erhielten Priester-Studenten durch Scholarships Unterstützung, wodurch die Erhaltung von vielen Priesterseminarien in Deutschland und Österreich ermöglicht wurden.

¹ „P. Lukas war als Gymnasiast ein geistvoller, gewandter Komiker, der als Träger wichtiger Rollen noch auf mehreren Photos unseres Theateralbums treffend verewigt ist.“ (Mitteilung aus Engelberg vom 18. III. 1928.)

Zu seinen persönlichen Freunden zählte Pater Lukas viele hohe kirchliche Würdenträger. Seine Eminenz Kardinal Mundelein von Chicago schätzte ihn besonders hoch; ferner die Kardinäle Frühwirth und Ehrle in Rom, Kardinal von Faulhaber von München, Kardinal Bertram von Breslau, Kardinal Schulte von Köln, Kardinal Piffel von Wien und fast alle Bischöfe und Prälaten in Deutschland und Österreich; auch wurde er vom Abt Primas O.S.B. zu Rate gezogen.

Der Hl. Vater in Rom hat bei verschiedenen Anlässen seine hohe Anerkennung ausgesprochen über die Leistungen und Mühen des Hochw. Pater Lukas, um die verarmten Klöster, Seminarien und Institute in Europa vor gänzlichem Zerfall zu erretten. Gelegentlich einer Privataudienz sagte der Hl. Vater zu einem prominenten Bürger von New York: „Vater Lukas ist der wohlthätigste Mann auf der Welt.“ Selbstverständlich griff diese vielfache Tätigkeit auch die Gesundheit unseres guten Vaters an. Bat man ihn, sich doch etwas zu schonen, meinte er: „Wie kann ich mich schonen im Dienste dessen, der aus Liebe zu mir gestorben ist!“

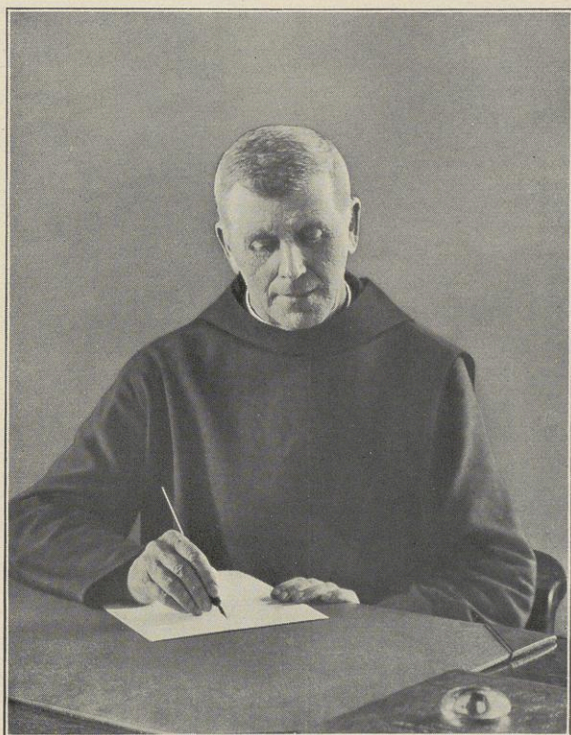
Man dürfte wohl annehmen, Pater Lukas hätte eine Ahnung seines nahen Todes gehabt. Am Freitag morgen um halb neun Uhr gab er, wie gewöhnlich, den Kindern in der Akademie Religionsunterricht. Unter anderem sagte er: „Wir müssen jederzeit bereit sein zu sterben. Wir sollen nicht wünschen, auch nur einen einzigen Tag länger zu leben als Gott will. Sollte uns der Tod in einem Auto ereilen, auch dann müßten wir ihn mit Ergebung in den Willen Gottes annehmen. Es gibt Leute, die sich fürchten, den auferstandenen Heiland als Richter zu haben; aber niemand fürchtet sich vor dem lieben Jesulein.“ Nach dem Unterricht gab er, wie gewöhnlich, seinen Segen. Bei der Türe angekommen, wandte sich P. Lukas nochmals um, schaute die Kinder an und sagte lächelnd: „Gott segne euch, liebe Kinder!“ — Das hatte er sonst nie getan.

Ungefähr 10 Uhr morgens, schon bereit, sein Zimmer zu verlassen, nahm P. Lukas nochmals den Überrock ab, setzte sich an den Schreibtisch und sagte: „Diese Briefe muß ich erst fertig machen ehe ich gehe.“ Dann vollendete er noch zwölf Briefe, die mit Almosen nach Europa geschickt wurden. — Eines seiner letzten Liebeswerke, das noch vor seinem Tode zum Himmel emporstieg! Auch gab er noch genaue Anweisung wegen einiger anderer Caritasbriefe.

In St. Joseph angekommen, sagte Hochw. P. Lukas seinem Freund, Mr. Enis, er wolle nun einen Teil des Officiums beten. Einen abgesonderten Ort in einem Park wählend, nahm Pater Lukas sein Brevier zur Hand und betete langsam die Non. Mr. Enis beobachtete ihn eine Zeitlang und sah, wie er hie und da das Buch schloß und wie mit verklärten Zügen zum Himmel emporschaute. Auf solchen Geschäftsreisen im Auto pflegte P. Lukas öfters seinem Freund zu sagen: „Nun will ich den Rosenkranz beten.“ Am 20. Dezember begab sich Hochw. Herr Abt Philipp auf die Unglücksstätte, um den Rosenkranz, den man vermißte, zu suchen. Er fand einen Teil davon das andere Stück wurde von Mr. Enis am nächsten Tage gefunden. So starb P. Lukas als ein treuer Priester: Ein hochgeweihtes, mit außergewöhnlichen Ablässen versehenes Kreuzifix auf der Brust, das Brevier in der Tasche und den Rosenkranz in der Hand.

Ein besonderes Lieblingswort des Hochw. Vaters war: „Er hat mich geliebt und sich für mich dahingegeben“ (Gal. 2, 20) und „Ich muß Ihn lieben und mich Ihm zum Opfer bringen.“ Riet ihm jemand seine körperlichen Bußübungen zu mildern, antwortete P. Lukas: „Leben für Leben, Liebe für Liebe, Blut für Blut und eines Tages — Tod für Tod.“ („Tabernakel und Fegfeuer“ XXIII (1927), S. 262ff.).

Der große Wohltäter Deutschlands wurde am 19. Dezember 1927 auf dem Friedhof der Schwestern in Clyde in Gegenwart des deutschen Bischofs



R. P. Lukas Etlin O. S. B.



Abt Leo Treuinfels O.S.B.

Christian Schreiber von Meißen, der eben anwesend war, begraben. „Operarum sequuntur illos“ (Apoc. 14).

Marienberg. Wir müssen gegenwärtig mit dem Dulder ausrufen: Erbarmet euch Freunde, die Hand des Herrn hat uns getroffen. Denn innerhalb vierzehn Tagen hatten wir vier Todesfälle zu verzeichnen:

1. Abt Leo Treuinfels. Alexander Treuinfels war zur Triest am 4. Juni 1848 geboren. Durch Verwendung des berühmten Gelehrten P. Pius Zingerle kam dieses Kind der göttlichen Vorsehung in Pflege des Kaufmannes Sebastian Verdroß in Meran, der später sein Firmpate wurde. Mit zehn Jahren kam der fähige Knabe an das Gymnasium der Patres Benediktiner. Nach glänzend bestandener Matura trat Treuinfels mit seinen gleich veranlagten Studien- und Gesinnungsgenossen Josef Ortwein (P. Magnus), Thomann Ignaz (P. Leander), und Thuille Christian (P. Ambros noch lebend) in das Stift Marienberg, das er durch öfteren Aufenthalt schon gut kannte. Mit dem Eintritte dieser vier Jünglinge feierte Marienberg unter Abt Petrus Wiesler den Höhepunkt seiner Entwicklung. Nach Ablegung der Gelübde und Vollendung der theologischen Studien konnte Fr. Leo wegen seines jugendlichen Alters erst am 22. Jänner 1871 mit päpstlicher Dispens die Priesterweihe empfangen. Während des laufenden Schuljahres versah der Kleriker die Stelle eines Supplenten am Gymnasium in Meran. Am Feste Maria Lichtmeß, 2. Februar 1871, feierte P. Leo Maria das erste heilige Meßopfer in der Gymnasialkapelle daselbst. Die Primizpredigt hielt der berühmte Direktor Dr. P. Pius Zingerle.

Nun bezog der junge Priester nach kurzer Seelsorge in Burgeis die Universität Innsbruck, um sich auf das Lehrfach Naturgeschichte, Mathematik und Physik vorzubereiten. Als Prüfungsaufgabe leistete er einen langen Aufsatz über die Cirsien (Disteln) unseres Gebietes, der in der Ferdinandeums-Zeitschrift abgedruckt wurde. Dann lehrte P. Leo durch neun Jahre als gewiegter, äußerst tüchtiger Professor seine Fächer und half auch mit gleichem Geschick in anderen Gegenständen aus. Die Studenten behandelte er mit fast unheimlicher Ruhe, peinlicher Gerechtigkeit und nicht übermäßig streng.

Nach dem Tode des Abtes Petrus Wiesler wurde P. Leo am 8. Juli 1885 durch das Vertrauen der Mitbrüder zu dessen Nachfolger erkoren und am 11. Oktober darauf vom Bischof Simon Aichner in Brixen benediziert. Als echter Benediktiner war der neue Abt besonders auf das Opus Dei, den klösterlichen Gottesdienst, bedacht. Hiefür gab er große Summen aus für Kirchenparamente, für Restaurierung der Kirche im Innern und letzthin durch Erstellung einer pneumatischen Orgel. Ebenso ließ Prälat Leo M. die Gymnasialkapelle in Meran ausmalen und zwei neue Seitenaltäre aufstellen. Im Kollegium sorgte er für ein geeignetes Oratorium und im Stifte für einen warmen Winterchor. Namentlich eiferte Abt Leo für klösterliche Zucht und Ordnung und für genaue Durchführung der Ordensreformen, welche Papst Leo XIII. von den Benediktinern wünschte.

Im Stifte nahm der Prälat viele Verbesserungen vor: An der Außenseite stellte er ein neues Tor auf, aus dem großen Bibliotheksaal und anderen unbenützten Räumen machte er eine Anzahl neuer Zimmer für Gäste, und für die Bibliothek schuf er im untersten Teile des Klosters, der alten Schule „Schloratsch“ mehrere zweckmäßige Säle, in denen noch für neue Büchererwerbungen Platz ist. An Stelle des früheren Oratoriums, das versetzt wurde, errichtete er einen geschmackvoll getäfelten Kapitelsaal. Dann leitete der sorgsame Hausvater frisches, gesundes Trinkwasser in das Stift, da das frühere stark kalkhaltige Wasser der Gesundheit nicht zuträglich war. Auch gelang es ihm, durch kluge Bewirtschaftung und Sparsamkeit die materielle Lage des Stiftes zu verbessern. Durch den Krieg ist es freilich wieder schlim-

mer geworden. In Meran wurde das Benediktiner-Kollegium um ein Stockwerk erhöht. In der Fraktion Hagen zu Maia bassa (Untermais) wurden drei Höfe mit Wiesengrund gekauft und auf einem derselben Wohnhaus und Stallung neu gebaut. Ebenso ließ Abt Leo in den Stiftsseelsorgen Platt und Schlinig die Pfarrhäuser um ein Stockwerk erhöhen. Da das Stift Marienberg nur zu Fuß oder auf einem unbequemen Karren zu erreichen war, ließ er durch seinen damaligen Schaffner P. Martin Adam eine fahrbare Straße anlegen, so daß man von Burgeis mit Auto ins Kloster gelangen kann. Seine besondere Sorge wendete der gebildete Herr dem Meraner Gymnasium zu durch Beschaffung stiftlicher Lehrkräfte, soweit es ihm möglich war, und durch Ankauf von Lehrmitteln und durch Ausstattung der Gymnasialkapelle mit Paramenten und Kirchengewerten.

Abt Leo war auch ein gesunder Politiker, ein Mann mit klaren und festen Grundsätzen, kurz ein Charakter. Nach seinem Erkennen schloß er sich im damaligen Parteienkampfe zwischen Christlich-Sozialen und Konservativen dieser letztern Partei an und nach der Vereinigung beider Parteien reichte er den Gegnern freudig die versöhnende Hand. Große Tätigkeit entfaltete Abt Treuinfels für das allgemeine Wohl als Abgeordneter. Dem Tiroler Landtag gehörte er seit 1888 bis in die jüngste Zeit an. Dem Reichsrat gehörte er von 1891 bis 1907 an, also bis zum Sturz des Kurienparlaments, als Abgeordneter der geistlichen Großgrundbesitzerkurie und genoß großes Ansehen. In der Schulfrage, in kirchlich-politischen Dingen ergriff er oft das Wort, war in Ausschüssen tätig, wirtschaftliche Fragen, z. B. die Valuta und die Vintschgaubahn, beschäftigten ihn viel.

Ehren und Auszeichnungen suchte er nie; er wollte nur seine Pflicht erfüllen.

Abt Leo war ein besonderer Freund der christlichen Kunst. An der Hand Goswins, des Chronisten von Marienberg († 1390), entdeckte er die wertvollen Malereien in der Krypta der Stiftskirche und arbeitete monatelang mit seinem Stiftsprior Bonifaz a Porta mit gutem Erfolge an deren Bloßlegung. Auch fand er in verborgenen Schränken einige Gegenstände altchristlicher Kunst, die er mit noch anderen erworbenen Stücken in einem kleinen Museum vereinigte. Die ehrwürdige Madonnenstatue, ein Überbleibsel des alten gotischen Hochaltars der Meraner Pfarrkirche, die in einer unscheinbaren Kapelle auf Stiftsgrund stand, ließ er erneuern und auf einem Seitenaltar der Gymnasialkapelle aufstellen.

Im Verkehr war Prälat Treuinfels höflich, freundlich, mitunter sogar gemüthlich, aber immer seiner hohen Würde bewußt. Aufgeregt war er kaum, ja, die Ruhe selbst. Kündlich fromm, ließ er über den Nächsten, auch wenn er sein Gegner war, nie ein böses Wort fallen; im Unglück, das ihm in seiner langen Regierungszeit von fast 43 Jahren in verschiedenen Formen begegnete, hielt ihn sein starkes Gottvertrauen und sein fester Wille aufrecht. Abt Leo erlebte freilich auch freudige Tage, wenn liebe, mitunter illustre Gäste kamen, auf seinen Romreisen und in der Feier mehrerer Jubiläen anlässlich seines 50. Jahrestages der Priesterweihe, seines 25jährigen und 40jährigen Prälatentums und bei manchen glücklichen Erfolgen seines Wirkens und Schaffens. R. I. P.

2. Prof. P. Vigil Kofler. Am Sonntag, den 8. Jänner verschied im Meraner Krankenhaus der Kapitular des Benediktinerstiftes Marienberg P. Benedikt Kofler, langjähriger Professor am Meraner Gymnasium, im 81. Lebensjahre. Er war geboren zu Platt in Pass. am 1. Mai 1847, studierte zu Bozen und Meran, diente dann einige Zeit beim Militär, bei dem er es bis zum Oberjäger brachte. Im Jahre 1869 trat er in das Benediktinerstift Marienberg ein. Nach seiner Priesterweihe im Jahre 1873 war er einige Jahre als Kooperator in S. Martin in Pass. tätig, worauf er die Universität in Innsbruck bezog. Nach Vollendung seiner Studien kam er 1881 zuerst als Supplent ans Meraner Gymnasium und lehrte dort sowie später als lang-

jähriger Professor bis Ende des Schuljahres 1925/26 Mathematik, Physik und mit besonderem Eifer auch Stenographie. Seine Liebe, seine Gerechtigkeit und sein Eifer gewannen ihm die Herzen der Schüler. Auch für das letzte Schuljahr hatte er sich trotz seines hohen Greisenalters noch eifrig vorbereitet. Im Jahre 1926 im Oktober ins Stift zurückgekehrt, erteilte er dort Unterricht den Oblaten und Klerikern. Am vergangenen Stefanitage kam er leidend nach Meran, wo er wenige Tage darauf in das Krankenhaus gebracht werden mußte. Es zeigte sich bald der Verfall seiner Kräfte. Er starb ohne Todeskampf am 8. Jänner. Möge der liebe Gott dem eifrigen Lehrer und herzenguten Jugendfreund sein großer Lohn sein. R. I. P.

3. P. Karl Ehrenstraßer. P. Karl war geboren zu Innsbruck am 6. Juni 1841, studierte daselbst die ersten sechs Klassen, die 7. und 8. dagegen in Meran mit gutem Erfolge. Im Jahre 1861 trat er mit seinen Mitschülern und nunmehrigen Mitbrüdern Kassian Hofer, Othmar Koch und Vinzenz Ladurner, die ihm eines ehrenvollen Todes schon vorausgegangen sind, in das Stift Marienberg ein. Nach seiner Priesterweihe diente P. Karl in den Seelsorgen von Burgeis, S. Martin in Pass und mit Unterbrechung durch 30 Jahre als Pfarrer in der kleinen Seelsorge Schlinig in der Nähe des Stiftes. Wiederholt war er auch Lektor der Theologie im Kloster, immer voll Eifer und Hingebung. P. Karl war ein überaus frommer Mann und betete viel und oft. Großes Interesse zeigte er für die katholischen Missionen, die er nach bestem Können unterstützte. Gerne machte er soweit möglich, kleinere oder größere Reisen. Sein älterer, geistig hochstehender und weltgewandter Bruder Johannes war Pfarrer († 1886) in der großen Bischofsstadt Grand-Rapids in Nordamerika. Dieser lud seinen Bruder Karl 1881 zu einem längeren Besuche ein. Er kam aber infolge eines Mißverständnisses nur bis Maredsous, der bekannten Benediktiner-Abtei in Belgien. Dann kehrte P. Karl nach einem Monat in vollster Ruhe zur Freude seiner Mitbrüder nach Marienberg zurück. Der schwächliche Herr war in seinen jungen Mannesjahren durch mehrere Monate gefährlich krank, so daß man an seinem Aufkommen ernstlich zweifelte. Aber er erholte sich, lebte sehr vernunftgemäß und erreichte gegen aller Erwartung das 87. Lebensjahr. Die sterbliche Hülle des selig Dahingeschiedenen wurde unter starker Beteiligung der Bewohner von Schlinig und Burgeis in einer Lade der altherwürdigen Stiftsgruft am 12. Jänner beigesetzt. Herr Dekan Corradini von Mals und neun Priester der Umgebung waren bei der Trauerfeier anwesend. R. I. P.

4. P. Augustin Gutweniger. Zum vierten Male innerhalb 14 Tagen hat der düstere Todesengel an der Pforte des Stiftes Marienberg angeklopft und sich sein Opfer geholt.

Samstag, 21. Jan., verschied in der städt. Heilanstalt in Meran der Professor des Benediktiner-Gymnasiums Hochw. Pater Augustin Gutweniger nach einem arbeitsreichen Leben im Alter von 69 Jahren.

Der Genannte ist am 2. Oktober 1859 in Glurns in Vinschgau geboren und studierte als Zögling des Rediffianischen Konviktes am Gymnasium zu Meran, wo er 1879 die Reifeprüfung ablegte. Zugleich mit den so manchem Zeitgenossen noch in guter Erinnerung stehenden P. Odo, P. Adelgott Schatz und P. Franzelin, die alle am Meraner Gymnasium das Lehramt ausübten, trat der Maturant Gutweniger ins Kloster Marienberg ein und wurde 1883 zum Priester geweiht.

Im Jahre 1884 kam er nach S. Martin in Pass. als Kooperator, wo er nicht bloß wegen seiner eifrigen seelsorglichen Tätigkeit, sondern auch wegen seiner Anteilnahme an den landwirtschaftlichen Sorgen der Bevölkerung allgemein beliebt wurde. Er selbst erzählte später noch gerne von seinen Erfahrungen während dieser dreijährigen Praxis am Lande.

Seine ersprießliche Tätigkeit in der Seelsorge wurde durch die Berufung an die Universität in Innsbruck abgebrochen und P. Augustin mußte sich

auf das Lehramt vorbereiten, das er nach absolvierten Studien im Jahre 1893 am Gymnasium in Meran antrat. Ein Jahr darauf übernahm er als Klassenvorstand die erste Klasse mit 82 Schülern, von denen er im vergangenen Jahre noch etwa 20 bei der 25jährigen Maturafeier begrüßen konnte. Prof. P. Augustin unterrichtete in Latein, Deutsch, Griechisch und Mathematik und galt als tüchtiger Fachmann in diesen Gegenständen.

Vom Jahre 1905 an wurde seine Tätigkeit noch anderweitig stark in Anspruch genommen, indem er zum Ökonom des Kollegiums berufen wurde. Als solcher betätigte er sich lebhaft an der Obstgenossenschaft für das Burggrafentum und wurde wiederholt als Mitglied in die Vorstandschaft dieser wirtschaftlichen Vereinigung gewählt. Ebenso betätigte er sich hervorragend bei der landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaft in der uneigennützigsten Weise.

Neben all diesen Arbeiten fand Prof. Augustin Gutweniger immer noch Zeit für ein Privatvergnügen, und das war die Philatelie (Markensammlung). Schon seit Beginn seiner Lehramts-tätigkeit am Meraner Gymnasium war er einer der eifrigsten Markensammler in der Gegend und die hochwertige Sammlung, die der Verstorbene hinterläßt, zeigt von der Sorgfalt und den umfangreichen Kenntnissen, die er auf diesem Gebiete besessen.

Nicht vergessen darf endlich P. Augustins photographische Tätigkeit werden, worin er es zu einer bedeutenden Fertigkeit brachte, so daß er in Fachkreisen zu einem gewissen Ruf gelangte und so mancher wandte sich in delikaten Fällen, wo Sachkenntnis erfordert war, an ihn um Rat.

Anfangs November mußte P. Augustin, der schon vor wenigen Jahren einen leichten Schlaganfall erlitten, aber sich wieder davon erholt hatte, seine vielseitige Tätigkeit infolge Krankheit einstellen und seit 2. Jänner d. J. weilte er in der städtischen Heilanstalt, wo er nun seine Seele dem himmlischen Schöpfer zurückgegeben hat, betrauert von so vielen, denen er ein aufrichtiger und treuer Lehrer und Ratgeber war. R. I. P.

Dr. P. Adelgott Schatz O.S.B., Prof. a. D.

Erzabtei Pannonhalma 1927. Dieser Winter brachte uns mehrere schwere Krankheitsfälle. Außer P. Kádár, der schon seit August an Tuberkulose darniederliegt, wurde am 27. Dezember der Moralprofessor P. Damian Hegyi an Gelenkrheumatismus so schwer krank, daß er providiert werden mußte. Am 12. Jänner überfiel den Rechnungsrevisor P. Kajetan dieselbe Krankheit auch so heftig, daß er ebenfalls providiert wurde. Beide befinden sich jetzt schon auf dem Wege der Besserung, werden aber noch lange arbeitsunfähig sein. Außer mehreren Alumnen bekam auch der berühmte Sprachforscher P. Anton Klemm die Grippe Mitte Jänner und ist noch immer nicht ganz hergestellt. Endlich wurde auch unser hiesiger Pfarrer, P. Benedikt Jung, so stark vom Rheuma angefallen, daß er ebenfalls das Zimmer hüten muß und einen Vertreter braucht. So ergab sich die Notwendigkeit vieler Vertretungen, was sehr unangenehm ist, da ohnehin jeder seine Aufgabe hat. Ein Gymnasiallehrer von Gran, P. Klaudius Heckenast, erlitt einen Schenkelbruch und mußte auch mehrere Monate vertreten werden.

Die Tage vom 19. bis 25. Jänner waren große Tage für Pannonhalma. Am 19. Jänner nachmittag um 5 Uhr kam unser lieber Ordensbruder, Kardinal Fürstprimas Justinian Serédi, in Begleitung des Herrn Erzabtes und seines Sekretärs hier an. Von Rom über Budapest kommend und auf allen größeren ungarischen Stationen wie ein Herrscher feierlich empfangen, wurde er an der Pforte vom ganzen Konvent in Empfang genommen, in die Kirche begleitet und nach kurzer Adoration in seine Wohnung, die sog. Prälatur, geführt, wo dann eine kurze Begrüßung war.

Am 21. Jänner, Samstag mittags um 12,20, brachte die ganze ungarische Kongregation dem neuen Kardinal ihre Huldigung dar und nahm auch amtlichen Abschied von ihm. Auf die Ansprache des Herrn Erzabtes antwortete der Herr Kardinal in einer längeren Rede. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die Präsenten der Kongregation überreicht: Ein mit Edelsteinen geschmücktes Brustkreuz mit Kette und Ring und ein Erinnerungsalbum mit den vom Zeichenlehrer des Günsener Gymnasiums hergestellten schönen Zeichnungen des Geburtshauses des Kardinals und der Kirche von Deáki, aller Häuser der ungarischen Benediktiner-Kongregation, des Kollegiums S. Anselmo und des Palais des Fürstprimas zu Gran mit der Basilika und dem Autogramm sämtlicher jetzt lebender ungarischen Benediktiner bis zum letzten Novizen. Nach der Feierlichkeit wurden alle Gegenwärtigen gemeinsam fotografiert.

Am 22. Jänner, Sonntag, wurde nach dem Hochamte der Herr Kardinal in feierlichem kirchlichem Zuge in seiner Wohnung abgeholt und in die Kirche geleitet, wo er in vollem Kardinalsornat eine Abschiedspredigt an das Volk hielt, welches die große Kirche gänzlich ausfüllte; er erteilte nachher den feierlichen Segen und wurde wiederum in seine Wohnung zurückbegleitet.

Am Montag, den 23. Jänner machten die Diözesanbischöfe der Graner Kirchenprovinz (mit Ausnahme des eben kranken Bischofs von Stuhlweißenburg) ihre Aufwartung beim neuen Metropolitener hier und waren zu Mittag unsere Gäste. Am Mittwoch, den 25. Jänner, vormittag, nahm der Herr Kardinal Abschied vom versammelten Konvente und fuhr unter Glockengeläute in Begleitung des Herrn Erzabtes nach Budapest, wo er den Eid ablegte und sich den obersten Behörden vorstellte. Am Samstag, den 28. Jänner, abends, hielt er seinen Einzug in Gran, und zwar in Gegenwart einer riesigen Volksmenge und unter solchem Jubel, wie schon seit hundert Jahren kein Fürstprimas mehr empfangen wurde.

Tags darauf war seine feierliche Inthronisation in der Basilika, wohin viele Deputationen und sonstiges Publikum zusammenströmte, so daß aus Budapest mehrere Sonderzüge außer unzählbaren Autos abgelassen werden mußten. Die Benediktiner waren außer dem Herrn Erzabt entsprechend zahlreich vertreten.

In der zweiten Woche des März legten von unseren Alumnen achtzehn teils die grundlegende, teils die Fachprüfung vor der staatlichen Prüfungskommission in Budapest mit schönem Erfolge ab. Die übrigen Alumnen werden teils im April, teils im Mai zur Prüfung gehen.

Im Juli vorigen Jahres begannen mit Erlaubnis des Bischofs von Waitzen mehrere Benediktiner-Oblatinnen in Tiszanjfalú ein gemeinsames Leben als Postulantinnen unter der Beobachtung der provisorischen Statuten, die P. Florian Kúhár, Theologieprofessor von Pannonhalma, ausarbeitete. In Rom aber wurde die Angelegenheit, weil der Herr Erzabt dieselbe dort persönlich empfahl und Herr Kardinal Justinian dieselbe noch fördern konnte, so schnell entschieden, daß der Herr Bischof das Nihil obstat schon erhielt und am St. Benediktusfest 1928 die kanonische Errichtung des Noviziates erfolgen konnte.

Der neue Abt von **Tihany**. Am 13. Oktober ernannte der Herr Erzabt zum Nachfolger des am 28. März 1927 im Alter von 88 Jahren verstorbenen Abtes Cyprian Halbik Herrn P. Dr. Engelbert Mázy, da er die meisten Stimmen erhielt, und weihte ihn kraft apost. Privilegs am 11. November unter Assistenz der Herren Äbte von Zalavár und Dömölk zum Abt.

Der neue Abt wurde im Jahre 1865 zu Bakonypéterd (Kom. Veszprém) geboren, trat mit 17 Jahren in den Orden und wurde 1889 zum Prieser geweiht. Hierauf wurde er an die Universität nach Budapest geschickt, um sich in der Pädagogik weiterzubilden. 1890—1899 war er Hochschulprofessor in Pannonhalma, 1899—1907 Superior und Gymnasialdirektor in Güns und arbeitete sehr viel für die Ausgestaltung des bis dahin nur aus vier Klassen

bestehenden Gymnasiums zu einem Vollgymnasium, was auch eine Vergrößerung der Residenz und ein ganz neues Gebäude für das Gymnasium erforderte. Die Vollendung des letzteren überließ er seinem dortigen Nachfolger, dem jetzigen Herrn Erzabte. 1907—1919 war er Kgl. Oberdirektor des Schuldistriktes von Kaschau, welcher sehr ausgedehnt war; in den Jahren 1920—1924 leitete er den verkleinerten Distrikt von Miskolc aus. Im Jahre 1924 verließ er den Staatsdienst und war seither Oberdirektor aller unserer Gymnasien, zugleich auch Professor der Pädagogik an der Hochschule und Leiter des Übungsgymnasiums, in dem sich die Anfänger als Professoren einüben.

Dieser äußere Rahmen umschließt ein sehr tatenreiches Leben. Das benediktinische *ora et labora* wurde von ihm auf das gewissenhafteste erfüllt. Neben der Professur und den amtlichen Obliegenheiten fand der energische Mann noch reichliche Gelegenheit zu literarischer und sehr ausgedehnter pastoraler Tätigkeit. Er ist auch ein außerordentlich talentierter Organisator. Mit P. Szinek zusammen gründete er 1898 die Monatsschrift *Sz. Gelért* für die Jugendpastoration. Mit Bischof Prohászka war er 1908 der Begründer des blühenden katholischen Landesvereins der Mittelschullehrer. Auch an der Gründung der Sozialen Missionsgenossenschaft (1906) hat er großen Anteil und war Jahre hindurch geistlicher Leiter derselben. Seit 1923 ist er geistlicher Leiter der Gesellschaft der sozialen Schwestern und ein großer Wohltäter derselben. Auch war er Mitbegründer der jetzigen „Stimmen aus Pannonhalma“ und bis jetzt auch eifriger Mitarbeiter derselben.

Die Organisierung des hiesigen Übungsgymnasiums ist ebenfalls sein Werk.

Seine selbständig erschienenen Werke sind: *Pädagogische Grundbegriffe* (1893), *Ordensgeist* (1894), *Allgemeine Pädagogik* (1898), *Sittliche Erziehung* (1922) und *Die Lehre des hl. Benedikt von der Demut* (1922). Außerdem schrieb er sehr viele Artikel und Abhandlungen in den verschiedensten Zeitschriften. Als wahrer Ordensmann war er stets bestrebt, den Geist des hl. Vaters Benediktus zu verbreiten, predigte sehr viel, saß recht gern und viel im Beichtstuhl und wirkte auch als Staatsbeamter echt apostolisch für die christliche Weltanschauung. Ein echtes Führertalent, geeignet, andere mit sich zu reißen und für alles Gute zu begeistern. *Ad multos annos!*

Pannonhalma.

P. Egid Schermann.

Abtei Metten 1927. Das Kloster zählt nach dem Stand vom 1. Dezember 1927 50 Priester mit feierlichen Gelübden und 6 Kleriker, von denen 3 bereits ewige Profeß abgelegt und das Diakonat empfangen. Es kommen 25 Laienbrüder hinzu, von denen 19 sich durch ewige Gelübde mit dem Orden verbunden. Das Ordenskleid erhielten in diesem Jahre drei Laienbrüderpostulanten. Br. Fridolin Höpfl wurde zur zeitlichen Profeß zugelassen. Fünf Kleriker, Fr. Leopold Schmid, Fr. Pirmin Beimler, Fr. Norbert Martin, Fr. Richard Loibl und Fr. Ansgar Friedl, weihten sich dem Herrn durch ewige Gelübde. Zwei von ihnen, Fr. Leopold und Fr. Ansgar empfangen mit zwei weiteren Klerikern, Fr. Edmund Beck und Fr. Gregor Braun im hohen Dom zu Regensburg das hl. Sakrament der Priesterweihe. Ihr erstes hl. Meßopfer feierten die Neopresbyter in den darauffolgenden Tagen in ihrer Heimat, P. Leopold wurde im Oktober Kooperator in Michaelsbuch, P. Ansgar Koop. in Stephansposching. Das Silberne Priester-Jubiläum begingen P. Hugo Eichinger, Pfarrer in Michaelsbuch, P. Constantin Müller, P. Leo Kolmer. Direktor im Klosterseminar und P. Fortunat Ibscher Pfarrer in Neuhausen. P. Johannes Ziegler feierte am 26. Juli sein silbernes Profeßjubiläum. Mit Beginn des neuen Schuljahres gab es am Gymnasium und in den Seminarien einige Personalveränderungen. P. Wunibald wurde Präfekt im Kloster-

seminar, P. Willibald im bischöflichen Seminar. P. Corbinian trat, von seinem Aufenthalt in Amerika zurückgekehrt, in den Lehrkörper ein. Nach Ernennung des P. Gunther, Pfarrer in Stephansposching, zum Subprior und Pfarrer von Niederaltaich wurde zunächst P. Fortunat Ibscher Pfarrer dort. Anfangs Januar trat er diese Stelle an P. Stephan ab, der von Niederaltaich zurückgekehrt war; er übernahm dann die Pfarrei Neuhausen. P. Petrus kehrte in das Kloster zurück. Die Zahl der Schüler unseres Gymnasiums betrug bei Beginn des neuen Schuljahres 396, die erste Klasse in Niederaltaich mit eingerechnet, von denen gegen 380 Zöglinge unserer Seminarien sind. — Durch die neuen Uferschutzbauten an der Donau wird unser Uferhof niedergelegt. Der Staat hat ihn bereits zu diesem Zwecke vom Kloster gekauft. Für ihn wurden zwei kleinere Güter in unmittelbarer Nähe des Klosters gekauft. Im Kloster wurden die Werkstätten für Bäckerei und Metzgerei neuzeitlich eingerichtet; auch wurde ein eigener Werkraum für die Zimmerei erbaut. Am 25. Sept. weihte unser Hochw. Herr Abt die neue Brücke in Deggendorf. Am 16. Okt. waren Seine Gnaden zur Diözesansynode in Regensburg eingeladen worden. Leider nahm sie ein unerwartetes Ende, in dem S. bischöfl. Gnaden unser Hochw. Herr Diözesanbischof, Antonius v. Henle am Abend des ersten Tages einem Schlaganfall erlag. Bei den Exequien für den Dahingegangenen nahm unser Hochwürdigster Herr Abt eine Absolution vor.

Abtei St. Bonifaz-Andechs. Das Jahr 1927 verging in regelmäßiger Arbeit ohne besondere Ereignisse; der Personalstand belief sich am letzten Tag des Jahres auf 105; 1 Kleriker kam zur Ablegung der hl. Gelübde, 5 Brüder zur Ablegung der einfachen Gelübde, 6 Brüderekandidaten zur Einkleidung. Zu Ostern wurde durch die Hilfe eines Wohltäters der Mosaikboden vor dem allen Besuchern unseres Klosters wohlbekannten St. Stephanusaltar in der Basilika erneuert.

Auch heuer durften wir uns lieber Gäste aus den verschiedensten Gegenden erfreuen; neben den Mitbrüdern aus der bayerischen Kongregation kehrten Mitglieder fast aller anderen Kongregationen unseres Ordens in St. Bonifaz ein, daneben Zisterzienser, Trappisten, Prämonstratenser, Dominikaner, Eucharistiner und Angehörige der Missionsgesellschaften.

Der Tod hat uns in diesem Jahre verschont; es sei gestattet, den Wunsch zu wiederholen, der an dieser Stelle bereits geäußert worden, es möge die alte Tradition wieder in vollem Umfang aufleben, daß aus jedem Kloster des Ordens der Heimgang der Mitbrüder nach allen Klöstern gemeldet werde

R. J.

Andechs (Oberbay.). Durch seine vielhundertjährige Geschichte und durch die bei der Wiedererrichtung des Klosters nach der Säkularisation getroffenen Stiftungsbestimmungen ist Andechs eine doppelte Aufgabe zugewiesen: Sorge für das Heiligtum mit Pflege des Gottesdienstes und der Wallfahrt, Versorgung der Großstadtabtei St. Bonifaz mit den wirtschaftlichen Mitteln zur Erfüllung ihrer seelsorgerischen und karitativen Verpflichtungen. In beiden Richtungen konnte in Andechs die letzten Jahre hindurch vieles geschaffen werden, so daß aller Anlaß besteht, mit Dank gegen Gott des Geschehenen berichtlich zu gedenken.

In der Wallfahrts- und Klosterkirche hat es sich endlich ermöglichen lassen, die ehrwürdige Orgel, vor der ein Kaspar Ett sang, mit einem elektrischen Gebläse zu versehen. Bei dieser Gelegenheit wurde sie auch in allen anderen Teilen gründlich ausgebessert, gereinigt und im Pfeifenbestande wesentlich ergänzt, so daß sie wieder allen Anforderungen des Konvents und der Pilger gerecht werden kann.

Tage der Trauer und Sorge brachte der furchtbare Kirchenraub, der sich in der Nacht vom 28. zum 29. September 1926 ereignete. Einbrecher drangen

in die Kirche ein, erbrachen Tabernakel und Sakristei und raubten die große kostbare Monstranz des Hochaltars, ein Meisterwerk des Weilheimer Goldschmieds Otmar Kipfinger (gest. 1726). Auch drei Speisekelche, eine Custodia, eine wertvolle Lunula und anderes fiel ihnen in die Hände. Das allen Wallfahrern teure, wohlbekannte Gnadenbild des unteren Hochaltars wurde seines Schmuckes beraubt: das Szepter des Muttergottesbildes wurde samt den Fingern abgerissen und mehrfach zerbrochen, jedoch nebst der gleichfalls zertrümmerten Krone, dem Brust- und Halsschmuck und dem zerbrochenen Altarkreuz liegen gelassen. Die heiligen Hostien fand man, als man am Morgen die Kirche öffnete, ausgeschüttet und zerstreut. Die ersten Nachforschungen nach den Verbrechern blieben erfolglos, Unerstzliches schien für immer verloren. Da fand man im Walde bei Fischen am Ammersee ein verlassenes, durch Vergaserbrand schadhaf gewordenes Personenauto, neben dem am Boden ein Kreuzchen lag, offenbar von Kirchengegenständen herrührend; dieses lenkte auf die Spur der Kirchenräuber. Nach zwei Tagen war man ihrer habhaft und bald war auch alles Geraubte wiedergefunden, das sie in einem Heustadel am Ammersee und in einem Wirtschaftszimmer in Augsburg versteckt hatten. Die Monstranz war in Stücke gerissen, Kelche und Patenen waren zerbeut und mit Füßen plattgetreten. Gleichwohl gelang es der Kunst der Goldschmiede, alles so wiederherzustellen, daß nur ein kundiges Auge die Spuren der Beschädigungen noch festzustellen vermag. Auch die Beschädigungen des Hochaltars konnten ausgebessert werden, die verwüstete Sakristei wurde renoviert. Getroffene Schutzmaßnahmen beugen, wie gehofft werden darf, ähnlichen Vorfällen für die Zukunft vor.

So war am Montag, den 23. Mai 1927, alles wieder bereit, um das erfreulichste Ereignis der vergangenen Jahre würdig zu begehen, die 400. Wallfahrt des Augsburgers Wallfahrervereins nach Andechs. Der Tag verlief in der feierlichsten Weise unter Anteilnahme fast des ganzen Augsburgers Domkapitels. Weder der Protestantismus des 16. Jahrhunderts noch die Schrecken des Dreißigjährigen Krieges noch die Verbote der Aufklärungszeit und der Verkehrsmittelmangel der Kriegs- und Nachkriegszeit vermochten den frommen Sinn der Schwaben zu ändern und jene heilige Kette von 400 Gängen abzureißen.

In den wirtschaftlichen Betrieben von Andechs waren die letzten Jahre einer gründlichen Ausbesserung und intensiven Verbesserung (Rationalisierung) gewidmet. Andechs ist wirtschaftlich auf zwei Füße gestellt: Brauerei und Landwirtschaft. So wurde denn in der über 500 Jahre alten Brauerei manche Modernisierung durchgeführt, die den Ertrag steigert, die Unkosten mindert, Kraft und Gesundheit der arbeitenden Brüder schont. Vor allem mußte das eigentliche Klostergebäude von Kanzlei, Parteiverkehr und Angestelltenzimmern freigemacht, das Wirtschaftliche vom Klösterlichen reinlich geschieden und zu diesem Zwecke der früher allen denkbaren Verwendungen dienende und darum stark verbaute ehemalige Institutsflügel für die Brauerei herangezogen werden, wobei es galt, ihn erst durch Einbau von Gängen und Stiegenhäusern, von neuen Fußböden, Fenstern und Öfen in einen übersichtlichen, gangbaren und bewohnbaren Zustand zu versetzen. Im Zusammenhang damit wurde das im alten Brauereigewölbe befindliche Kühlschiff aus Reinlichkeitsgründen in die luftige Höhe des Brauereigebäudes verlegt. Das Sudwerk konnte durch eine verhältnismäßig geringe Änderung in seiner Ausbeute wesentlich gehoben werden, das kraftraubende, die Hände zerschindende Faßbürsten wird nunmehr durch eine elektrisch angetriebene Faßwaschmaschine besorgt. Die vorhandene Kühlanlage wurde verbessert und in ihrer Wirksamkeit auf weitere Räume ausgedehnt, die gesamte Akkumulatorenanlage der nicht mehr zu verschiebenden Haupterneuerung unterzogen. Anschaffung mehrerer Elektromotore machte es möglich, daß da, wo früher malerische, aber das Leben gefährdende Transmissionen sausten,

der unscheinbare, sparsam arbeitende elektromotorische Antrieb mit direkter Kuppelung stattfindet. Dem Abfüllkeller wurde eine moderne automatische Flaschenfüllereianlage beigegeben, der Faßbestand vermehrt, die Picherei mit Pich- und Entpichapparaten ausgestattet und der baufällige Eisapparat durch einen Nachfolger mit mächtig ausgreifenden, auf Eisenbetongrundlagen sich stützenden Gliedern ersetzt. Schonung und gute Wartung der beiden von der Brauerei benötigten Lastkraftwagen ermöglicht eine massive Halle, die in 31 m Länge und 11 m Breite mit 8 abgeschlossenen, heizbaren Abteilungen im Bauhof an der Seefelder Straße errichtet wurde und auch die landwirtschaftlichen Maschinen vor den Unbilden der Witterung schützt.

Daß ein vermehrter Park von landwirtschaftlichen Maschinen eine wirklich intensive Bodenkultur erst eigentlich ermöglicht, hat sich auch in Andechs gezeigt. Vorzüglich bewährt sich der gekaufte WD-Radschlepper als Motorpflug wie als Zugmaschine des Kultivators, des Kruppschen Getreidemähers und anderer Maschinen. Seit 1927 wird die Hackkultur des Getreides durchgeführt. Die Bodenbeschaffenheit ist durch Drainierungen in ihrer Güte gestiegen, am offensichtlichsten unmittelbar vor den Mauern des Klostergartens, wo die nach Regenfällen ehemed wochenlang einen See bildenden Wiesen nun trocken sind und süßes Gras tragen, obwohl alle offenen, den Ertrag mindernden und die Bewirtschaftung erschwerenden Abzugsgräben verschwunden sind. Nützlich für die Landwirtschaft erweist sich auch die im ganzen Klosterbereich geschehene Zusammenfassung der Abwässer und Abfallstoffe durch planmäßige Kanalisation; sie wird von diesem Jahre an sogar eine regelmäßige Berieselung der Wiesen mit Jauche ermöglichen. In der Erntezeit das Getreide in schleuniger Weise trocken unter Dach und Fach zu bringen, ermöglicht ein Osterrieder-Getreideaufzug, der die Garben selbsttätig vom Wagen bis an ihren Stapelplatz bringt. In baulicher Hinsicht steht freilich im Ökonomiehof noch Vieles beim alten und ruft nach der ausbessernden und verbessernden Hand; die Zeit des Krieges und der Geldentwertung hat eben zu tiefe Wunden geschlagen. Aber die von der Höhe des Berges in den Bauhof verlegte Schreinerei mit ihren Maschinen zeigt doch, was auch hier in kurzer Zeit Erfreuliches erstellt werden konnte und trägt durch ihre vielfältigte Leistungsfähigkeit dazu bei, auf den noch zurückgestellten Gebieten ein Nachkommen zu ermöglichen. Um die ganze Ökonomie wurde ein hoher Zaun mit gut verschließbaren Toren gezogen, damit nicht weiterhin das Eigentum des Klosters von einem rücksichtslosen Ausflugspublikum wie herrenloses Gut betreten und behandelt wird. Kaum mehr zu erkennen ist der im Krieg verwilderte Klostergarten: Die Verunzierung des ganzen Berges, die riesige hölzerne Schreinerhütte an der Westseite des Klosters, ist beseitigt, der verwahrloste Steilhang hier wie gegen den Bauhof in terrassenförmiger Weise abgestuft, mit sauberen Kieswegen versehen und in einer Art mit Pflanzenwuchs bekleidet worden, die gleichsehr den Anforderungen der Nutzgärtnerei wie der Landschaftsgärtnerei gerecht wird. Ein sauberer Netzdrahtzaun an Eisenbetonpfählen schließt den der Klausur unterliegenden Klostergarten von der Ökonomie ab. Eine Motorgartenfräse ermöglicht es, günstiges Wetter zur Erledigung eines großen Arbeitspensums in kurzer Zeit auszunützen. Auch der Veredelung der Obstbäume wurde viel Mühe zugewandt.

Der Ruf des Klostergebäudes selbst, dem das Alter schon mehr als Runzeln und Rinnen, wirkliche Risse ins Angesicht gezeichnet hat, hat freilich vorerst nur insoweit Erhöhung finden können, als unerträgliche Schäden dazu zwangen, weil die Mittel hierzu nur von nutzbringend arbeitenden werbenden Betrieben geliefert werden können, jede Anstrengung also zuerst den Betrieben zugewendet werden mußte, um sie wirtschaftlich und dann auch nutzbringend zu gestalten. Immerhin konnte ein großer Teil (1000 qm) des überaus schadhaften, bei der hohen Lage des Heiligen Berges

starken Stürmen ausgesetzten Klosterdaches neu gedeckt werden. Im Innern wurden die rauchenden, schadhafte Öfen zum Teil erneuert, die Nebenräumlichkeiten im Anschluß an die erwähnte Schwemmkanalisation neuzeitlich ausgebaut, die bis ins Jahr 1891 zurückgehenden elektrischen Leitungen im Vollzuge behördlicher Auflagen wenigstens teilweise erneuert und den Vorschriften angepaßt. Vor allem aber ist nun die Wasserversorgung des ganzen Klosterbereiches, seit Jahrhundertern Gegenstand ernster Sorge und mehr oder weniger glücklicher Versuche, endlich nach einheitlichem, großem Plan bis ins letzte zufriedenstellend geregelt. Die südlich Erling gelegene Brunnstube hat mittels einer 1 km langen Gußrohrleitung Anschluß an den 10 Tagwerk großen Klosterweiher bekommen und das Pumpwerk im Kiental ist auf höhere Leistungsfähigkeit gebracht, so daß der drückenden Wasser-Not wohl für immer abgeholfen ist. Das durch die Pumpe auf den Berg geförderte Wasser verteilt sich in Reserven für unfiltriertes und für filtriertes Wasser. Die Filtrierung für letztere geschieht durch Berkefeldfilter, ein Vierkesselaggregat von Kieselgur-Kerzenfiltern mit Dampfreinigung, das über dem gleichfalls erweiterten und modernisierten Klosterladen eingebaut wurde und sich glänzend bewährt. Kloster und Brauerei sind hierdurch mit keimfreiem Wasser versehen. Gegen die verhältnismäßig große Blitz- und Feuersgefahr wurde durch den Einbau zweier großer Eisenbetonbehälter in den obersten Teil des Klosterspeichers und durch die Einrichtung von 25 Hydranten alles getan, was zur Verhütung von Brandunglück von menschlicher Seite geschehen kann.

Noch warten Maßnahmen zur besseren Beherbergung der Pilger der Erledigung. Nur ein wirtschaftlich gesundes Kloster kann sie treffen. Daß die ersten Einrichtungen hierzu eben begonnen werden, darf wohl als Zeichen angesehen werden für die fortgeschrittene wirtschaftliche Gesundung des Klosters wie auch für die Gesundheit seines Geistes, der alle wirtschaftlichen Sorgen und Plagen nur auf sich nimmt im Hinblick auf das Heiligtum: ihm würdige Anbetung zu verschaffen durch einen zahlreichen Ordenskonvent und durch möglichst viele fromme Pilger aus allen Teilen unseres Vaterlandes wird die in Geschichte und Ewigkeit fundierte erste Bestimmung von Andechs bleiben.

O. Sch.

Abtei Schäftlarn 1927. Unser Kloster zählte am 1. Januar des Jahres 1928 35 Mönche (15 Priester, 1 Chorfrater, 19 Laienbrüder) mit ewigen und 12 Mönche (7 Kleriker, 5 Laienbrüder) mit zeitlichen Gelübden, ferner 3 Novizen (je 1 Priester, Kleriker und Laienbruder) und 1 Regularoblaten.

Todesfälle hatten wir nicht zu beklagen. Doch war das Haus um so mehr von beängstigenden Krankheitsfällen heimgesucht: die größte Sorge bereitete uns in dieser Hinsicht unser H. H. Abt selber, der von einer zweimaligen schweren Erkrankung (Mitte März und Mitte November) betroffen wurde. Auch das Befinden unserer Senioren war zeitweilig sehr besorgniserregend: P. Prior Joseph M. Eisenmann erlitt am 16. II. einen Schlaganfall und verunglückte zudem am 1. IX. dadurch, daß er sich durch einen bedauerlichen Sturz einen Armbruch zuzog. P. Subprior Bruno Riedermair ist infolge wiederholter leichter Schlaganfälle an seinen Stimmbändern so gelähmt, daß er sich kaum mehr mündlich verständlich machen kann. An ihrer Stelle hatte darum der H. H. Abt schon am 17. III. 27 den P. Hermann Bourier, der uns schon seit 20 Jahren vom Stifte St. Stephan in Augsburg zur Verfügung gestellt wird, zum Praepositus ernannt, der zwar nicht den Titel, aber tatsächlich das Amt des Priors innehatte. Als aber der H. H. Abt am Karfreitag dem P. Hermann das Prioramt übertrug, mußte der in der Verfassungsgeschichte der bayerischen Kongregation wohl einzig dastehende „praepositus“ wieder verschwinden. — An Stelle des P. Bruno

wurde am gleichen Tag P. Marian Mathieu zum Subprior ernannt. — Das Jahr 1927 brachte uns ferner an Stelle des P. Joseph M. (seit 4. April) einen neuen Pfarrvikar in der Person des P. Johannes B. Schneider, dessen Stelle (seit Mitte März) ein neuer Ökonom und Cellar in der Person des P. Petrus Kranz, besetzte, während an Stelle des P. Martin Barthel und P. Sigisbert Mitterer neue Institutspräfecten P. Notker Würmseer und P. Emmanuel Heufelder traten.

Größere Ereignisse hat der Chronist nicht zu verzeichnen. Was erwähnenswert ist, bedeutete meist Sorge und Mühe. Umfangreiche, notwendige Reparaturen, vor allem an den Dächern und Gebälken verschiedener Wirtschaftsgebäude, verursachten z. B. große Ausgaben. — Ökonomisch hat ein in den Nächten aller drei Eismänner auftretender furchtbarer Reif an den größtenteils schon in reichster Blüte stehenden Obstbäumen und auch auf Wiesen und Saaten sehr großen Schaden angerichtet. Im Herbst litt sodann die Grummeternte in bedauerlichem Umfang unter einem wochenlangen Regenwetter. — Schulisch brachte uns ferner das verflorsene Jahr schwere Sorge, weil der Kreis Oberbayern die in der Inflationszeit übernommene Bezahlung unserer philologischen, weltlichen Studienassessoren vom Oktober ab wieder abschüttelte und dem Kloster aufbürdete. Da wir aber diese Belastung unmöglich selber tragen können, so mußten wir unseren Zöglingen die Bezahlung eines eigenen Schulgeldes neben der Pension auferlegen, was bisher an unserer Anstalt hatte vermieden werden können. — Am 27. X. nahm der Dekan unseres Kapitels, Pfarrer Friedinger v. Aufkirchen, die kanonische Visitation unserer Pfarrkirche vor. Bei diesem Besuche wurden uns halbamtlich Pläne bekanntgegeben, die möglicherweise auf eine neuerliche Verkleinerung unserer Pfarrei hinausgehen konnten. Das Ordinariat stand nämlich gewissen Absichten nicht unsympathisch gegenüber, die unsere Filiale Irschenhausen nicht ungern einer neu zu gründenden Expositur Icking zugewiesen hätten. Da aber die Filiale gar kein Interesse an einer Lostrennung vom Jahrhunderte alten Verband mit dem Kloster zeigte, zerschlugen sich für diesmal solche Pläne wieder.

Zahlreiche hohe Gäste, deren Besuch zum guten Teil in ursächlichem Zusammenhang mit der Erkrankung unseres H. H. Abtes stand, durften wir bei uns begrüßen: viermal den großen Freund unseres Hauses, S. Exzellenz den Nuntius von München, Vasallo di Torregrossa, dreimal den Jugendfreund unseres H. H. Abtes, den H. H. Weihbischof Dr. Karl Reth von Augsburg, dreimal den H. H. Abt-Präses Dr. Plazidus Glogger von St. Stephan in Augsburg, am 16. III. den H. H. Erzabt Petrus Klotz von St. Peter in Salzburg und H. Prälaten Hofmann von München, am 5. V. den H. Baron Cramer-Clett mit Tochter und Sohn, am 19. VII. den Zisterzienserabt Karl Münz von Himmerode und den Prämonstratenserabt Heinrich Schuler von Wilten bei Innsbruck, am 27. VIII. den Zisterzienserabt Eberhard Hofmann von Marienstatt, am 8. IX. Seine Kgl. Hoheit, den Fürsten Wilhelm v. Hohenzollern-Sigmaringen mit seiner hohen Gemahlin, der Kgl. Prinzessin Adelgunde von Bayern. Die Herrschaften befanden sich mehrere Wochen lang zur Kur im Sanatorium Zell bei Ebenhausen und besuchten von dort aus regelmäßig unsere Kirche, wo sie durch ihre vorbildliche Frömmigkeit und ihren Eifer im Empfang der hl. Sakramente das beste Beispiel gaben. Fürst Wilhelm starb leider nur ganz kurze Zeit nachher unerwartet schnell in Sigmaringen. — Am 15. IX. kam ganz überraschend der H. H. Bischof Maximilian v. Lingg von Augsburg auf Besuch von Starnberg her, wo er gefirmt hatte. Zwei Tage darauf spendete er in Benediktbeuren dem 400000. Firmling dieses hl. Sakrament. — Am 24. X. empfingen wir den H. H. Bischof Michael Buchberger feierlich in unserer Kirche, der am anderen Tage 23 Zöglinge unseres Institutes firmte.

Schäftlarn.

P. Sigisbert Mitterer.

Abtei **Ottobeuren**. Der Personalstand des Klosters betrug am 31. XII. 1927: 10 Profößpriester, 2 Profößkleriker, 1 Priesternovize, 38 Profößbrüder, 6 Brüdernovizen.

R. P. Benedikt Boßle erhielt durch die Hände des greisen Diözesanbischofes Maximilian v. Lingg im Klerikalseminar in Dillingen am 10. VII. 27 die Priesterweihe. Das erste hl. Meßopfer brachte er in seiner Vaterstadt Pirmasens dar.

Ein großer Freudentag für die Abtei war der Josephstag, da an ihm zum erstenmal das neu ergänzte mit elektrischem Antrieb versehene Geläute den Festjubiläum in das Land hinausrief. Sogar der Hl. Vater äußerte seine Freude darüber, indem er für die Stifter eine Taschenuhr mit dem päpstlichen Wappen huldvollst sandte. Leider sollte dies die letzte Freude und letzte äußere Frucht des rastlosen Wirkens unseres geliebten P. Priors Augustin sein; denn seit dieser Zeit hält ihn eine schwere und schmerzliche Krankheit an das Leidenslager gefesselt.

Ottobeuren.

*

Stift **Seitenstetten** (Niederösterreich). Todesfälle: 1. P. Augustin Plappert, geboren im Markte Gresten in N.-Ö. als der Sohn ehrsamer Bindersleute am 21. März 1850, erhielt den Taufnamen Franz von Assisi. Nachdem er die Volksschule seines Geburtsortes besucht hatte, wurde er Gymnasiast zu Seitenstetten. Bei der Einkleidung erhielt er am 31. August 1871 den Klosternamen des Kirchenlehrers Augustin. Die dreijährige Proföß legte er am 31. August 1872, die ewige am 26. September 1875 ab. Nach Vollendung der Theologiestudien zu St. Pölten wurde er am 15. Juli 1876 zum Priester geweiht und feierte am 23. Juli 1876 in der Abteikirche das erste hl. Meßopfer. Stellungen: 1876—1878 Supplent für Geographie und Geschichte am Stiftsgymnasium, 1878—1881 Lehramtskandidat an der Innsbrucker Universität, 1881—1913 Professor für die obgenannten Fächer am Stiftsgymnasium. Zugleich war er 1886—1901 Konviktspräfekt, 1890 bis 1893 und 1901—1907 Lehrer der italienischen Sprache, und 1904—1909 Archivar und 1909—1913 Verwalter des Keller-, Kleidungs-, Küchen- und Gastmeisteramtes. 1913—1919 Stiftshofmeister zu Wien, wo er während des Weltkrieges auch am Elisabethgymnasium als Aushilfsprofessor tätig war. Von 1919 ab lebte er im Stifte. Seine ersprießliche Tätigkeit im Lehramte wurde 1913 durch Verleihung des Titels eines k. k. Schulrates belohnt. — Der verewigte Mitbruder hatte als junger Professor große Reisen, die ihn durch viele Länder Europas und nach Kleinasien und Nordafrika führten, unternommen. Auf geographischem Gebiete hatte er ein umfassendes und gründliches Wissen wie selten ein Fachkollege. Als Archivar schrieb er 1908 die treffliche, reich illustrierte Broschüre „Das Benediktinerstift Seitenstetten. Kurze Geschichte des Stiftes, Gymnasiums und Konviktes sowie seine Sehenswürdigkeiten“, die 1923 in zweiter Auflage erschien. Heimatliche Zeitungen brachten auch verschiedene geschichtliche Aufsätze aus seiner Feder. P. Augustin besaß auch eine seltene Geschäftsgewandtheit und praktische Erfahrung, die er oft genaug zum Vorteile des Stiftes und der Mitbrüder ausnützen konnte. Bis zu seinem Tode verwendete er die Zeit gut auf die Lektüre belletristischer und geographischer Werke. Im Juli 1926 feierte unser lieber Mitbruder zu Petzenkirchen, wo sein jüngerer Bruder Alois Pfarrer ist, das goldene Priesterjubiläum; auch im Vorjahre fuhr P. Augustin am 8. August dorthin, um bei seinem Bruder angenehme Tage zu verbringen. Am 12. August fand man den lieben Gast tot im Bette. Sonntags darauf hielt ihm unser H. H. Abt, umgeben von zahlreichen Mitbrüdern, vielen Weltpriestern und einer gewaltigen Volksmenge, in der Stefanskirche zu Petzenkirchen die Leichenrede und die Begräbnisfeier. Auf ausdrückliche Bitte des geistlichen und leiblichen Bruders wurde

P. Augustin auf dem Ortsfriedhof von Petzenkirchen begraben, wo auch Pfarrer Alois Plappert sich bereits ein Plätzchen auserkoren hat. So werden die beiden Brüder, die lebend in Liebe vereint waren, auch im gemeinsamen Grabe den Todesschlaf schlummern! Unser guter P. Augustin möge in Frieden ruhen!

2. P. Pius Straßer wurde als Sohn des biederen Kleinhausbesitzers Joseph Straßer zu Winklarn bei Amstetten in N.-Ö. am 27. Dezember 1843 geboren und auf den Namen des hl. Johannes Evangelist getauft. Die Volksschule besuchte er im uralten Salzburger Pfarrorte Winklarn und das Gymnasium zu Seitenstetten und Melk. Seine Einkleidung fand am 21. September 1862, die dreijährige Probe am 21. Sept. 1863, die ewige Probe am 24. Sept. 1866 statt. Theologie und Philosophie studierte der junge Fr. Pius in Admont und St. Pölten. Am 28. Juli wurde er vom berühmten St. Pöltner Bischof Dr. Joseph Feßler zum Priester geweiht; das erste hl. Meßopfer feierte er am Titularfeste der Abteikirche zu Seitenstetten am 15. August, wobei der bekannte Geschichtsforscher Dr. P. Gottfried Frieß predigte. Stellungen: 1867—1868 Kooperator an der Weltpriesterpfarre St. Peter in der Au und 1868—1873 an der Stiftspfarrkirche Aschbach an der Westbahn. 1873—1885 Professor der Religionslehre, Mathematik und Stenographie am Stiftsgymnasium; nebenbei 1878—1885 Konviktspräfekt. 1885—1919 Superior und Pfarrverweser in Sonntagberg; in dieser Stellung war er von 1896—1903 und 1907—1908 zugleich auch Vizedechant von Waidhofen a. d. Ybbs. Infolge Schwerhörigkeit übersiedelte P. Pius am 22. Juni 1919 in das Stift, wo er als Konventual nur mehr der Frömmigkeit und der Wissenschaft lebte. Seine ausgezeichnete Seelsorgertätigkeit fand die Anerkennung des Bischofs Dr. Johannes Rößler, der ihn 1894 zum Konsistorialrate und 1903 zum Personaldechant ernannte. Weltliche Auszeichnungen von seiten des Staates und der Gemeinde Sonntagberg lehnte der bescheidene Ordensmann dankbar und entschieden ab. — Überall, wo P. Pius tätig war, ist sein Andenken gesegnet. Als Superior in Sonntagberg restaurierte er die großartigen Fresken des berühmten Grandella Torre, stellte zwei neue Seitenaltäre (Herz Jesu und St. Joseph) auf, ließ zahlreiche Altertümer (Gemälde, Statuen, Paramente usw.) erneuern und feierte 1891 in hochfestlicher Art das 400jährige Kirchweihjubiläum. Mit seinem eifrigen Kaplan P. Ulrich Braunschhofer und dem einstigen Abgeordneten Joseph Stöckler gründete P. Pius den niederösterreichischen Bauernbund. 1895 wurde durch ihn der „Verein der Priester der Anbetung“ oder auch „Eucharistischer Verein“ genannt, im Bistum St. Pölten ins Leben gerufen; ca. 260 Priester hielten damals wöchentlich die vorgeschriebene Anbetungsstunde. Im Verein mit Kanonikus Winkelhofer setzte P. Pius 1903 die Einführung des Anbetungstages für jede Pfarre der Diözese St. Pölten bei Bischof Dr. Rößler durch. 1895 kamen auf Betreiben des eifrigen Superiors drei Töchter des göttlichen Heilandes aus dem Mutterhaus in der Kaiserstraße zu Wien nach Gleiß in der Pfarre Sonntagberg, wo 1904 auch die prächtige Herz-Jesu-Kirche wiederum durch seine Sammeltätigkeit erstand; heute wirken 28 Schwestern an der Mädchenvolks-, Bürger- und Haushaltungsschule zu Gleiß! — Mit dem außerordentlichen Seeleneifer vereinigte unser verstorbener Mitbruder auch eine seltene Gelehrsamkeit. Von dieser zeugen die zahlreichen Druckschriften, die er herausgab und das großartige Kryptogamen-Herbarium, das nicht weniger als 238 große Faszikel füllt. Von seinen Druckschriften haben jene über die Flechtenflora und über die Pilzflora Niederösterreichs bleibenden Wert für immer. Wie wenige Laien und Priester hatten eine Ahnung davon, daß der bescheidene P. Pius in reger Korrespondenz mit den berühmtesten Botanikern Österreichs und des Auslandes stand! Mit welcher Liebe pflegte er die Blumen und Ziersträucher des Kontingents, besonders das von ihm geschaffene Alpinum bis kurz noch vor dem Tode! — Als kostbarster Edelstein in der Ehrenkrone dieses außer-

gewöhnlichen Priesters und Ordensmannes glänzte die echte, tiefe Frömmigkeit unseres guten P. Pius, der diesen Namen mit ganz außerordentlichem Rechte und Ruhme durch mehr als 65 Jahre getragen. Wer immer den wahrhaft frommen Pius bei der hl. Messe oder im Gebete zu sehen das Glück hatte, wurde nicht bloß erbaut, sondern auch tief gerührt. Ohne Übertreibung konnte man ihm nachrühmen: bei P. Pius gab es keine Stunde ohne Gewinn für die Ewigkeit! — Am 7. August 1927 ward unseren beiden Seniores, P. Otto und P. Pius, das außergewöhnliche Glück zuteil, in der Abteikirche das diamantene Priesterjubiläum zu feiern. Nach einer Woche begleiteten sie unseren guten P. Augustin zur letzten Ruhestätte. Von diesem Tage ab kränkelte P. Pius infolge eines Darmleidens. Gut vorbereitet ging seine edle Seele am 9. November in die ewige Heimat hinüber. „Die viele auf dem Wege der Gerechtigkeit unterweisen, werden glänzen gleich den Sternen am Firmamente bis in die fernste Ewigkeit.“ (Daniel 12, 3.)

Bautätigkeit: Die im Stiftsgebäude herrschende Platznot erforderte die Verlegung der Klosterbäckerei in ein stiftliches Haus im Markte; die auf das modernste eingerichtete Bäckerei wurde am 25. August durch den H. Herrn Abt geweiht. — Auch für das im steten Aufschwunge begriffene Laienbrüderinstitut mußten genügende Wohn- und Schlafräume geschaffen werden; diese fanden sich im Souterrain des Südtraktes unseres Stiftes. Am 22. November konnten sie bereits bezogen werden. Auf dem Gange vor dem Schlafsaal wurde in einer Nische die gelungen erneuerte Barockstatue des hl. Benedikt aufgestellt. — Um für die Konviktores eine eigene Küche zu schaffen, wurde die Binderei im Souterrain des Nordtraktes umgestaltet und modernen Anforderungen entsprechend ausgestattet. — Im Herbst wurde im Hofgarten ein neues „Einsetzgebäude“ zur Aufbewahrung von Gemüse, Obst usw. nach den Plänen des Linzer Dombaumeisters M. Schlager errichtet. — Der Linzer Bildhauer J. Muher ersetzte das Hauptportal des Hofgartens durch ein neues, im modernen Rokoko ausgeführtes, das eine würdige Einfassung des herrlichen Gittertores (Altrokoko) bildet. Auch die Portale vor dem Stiegenhause der Abtei und des Konviktes erneuerte Muher, so daß sie eine hübsche Zierde des großen Stiftshofes bilden. — Die stiftliche Pfarrkirche St. Wolfgang zu Öhling (bei Amstetten) erhielt durch den Wiener Maler Hans Fischer eine vollständige Innenbemalung al fresco, deren Inhalt die Verherrlichung des hl. Kreuzes, des Kirchenheiligen und des hl. Benediktus bilden. Die Fresken finden allseits Beifall.

Unter den zahlreichen ehrenvollen Besuchen verdient jener des neuen St. Pöltener Bischofs Michael Memelauer, der einst (1884—1892) am Stiftsgymnasium Schüler gewesen, besondere Erwähnung. Stift und Markt hatten alles aufgeboten, um den neuen Oberhirten zu ehren.

Verschiedenes: Als Vertreter des Stiftes hatte unser H. Herr Abt öfters auswärts zu tun. So ist unter vielem anderen erwähnenswert die Einweihung des neuen Gebäudes der Pfarrkirche zu Pisching bei Pöggstall am 2. Juli durch den Herrn Prälaten, während er am 3. und 4. September als Ehrenpräsident den so herrlich verlaufenen Katholikentag zu St. Valentin an der Westbahn leitete, an dem über 15000 Menschen teilnahmen. Am 18. desselben Monats weihte Herr Abt das „Adolfinum“ im Markte Seitenstetten feierlich ein; es ist dies das vom Fürsten Karl Auersperg erbaute adelige Konvikt für Mitglieder des Hochadels, die unser Gymnasium besuchen; der hübsche Bau bietet Raum für mehr als 20 Zöglinge.

Das Gymnasium, an dem 19 Stiftsmitglieder als Professoren wirken, ist von 274 Studenten besucht; von diesen wohnen 130 im Konvikt, 70 im bischöflichen Knabenseminar (Marianum), 8 im stiftlichen Sängerknaben-Alumnate und die übrigen im Markte Seitenstetten und St. Peter. Das Konvikt wird von 5 Patres geleitet, von denen 3 zugleich Professoren sind. — Am 21. November wurde im Stifte ein landwirtschaftlicher Winterkurs

eröffnet, der 26 Hörer zählt; neben einigen Lehrkräften aus dem Laienstande erteilen Herr Abt und mehrere Patres Unterricht in verschiedenen Lehrfächern an jedem Montag und Donnerstag. Acht Tage nachher begann ein weiblicher Fortbildungskurs, an dem 18 Hörerinnen teilnahmen; auch hier gaben einige Patres Unterricht in gewissen Lehrfächern. Für beide Kurse stellte das Stift die Lehrzimmer und Lehrmittel nach Möglichkeit zum Wohle unseres Bauern- und Gewerbestandes zur Verfügung.

Personalien: Die Abtei zählt derzeit 57 Priester (33 im Stifte, 24 auswärts), 3 Diakone, 5 Kleriker mit dreijährigen Gelübden und 3 Chornovizen. Dem Konverseninstute gehören 3 Professoren, 3 Novizen und 3 Postulanten an. — P. Prior wurde vom H. Herrn Bischofe zum Konsistorialrate ernannt. P. Otto, Subprior und Senior des Kapitels, konnte am 7. August mit seinem Konnovizen P. Pius das äußerst seltene Fest des diamantenen Priesterjubiläums feiern. Festprediger war der H. Herr Abt, der uns mitteilte, daß seit ca. 1700 bis heute nur 8 Stiftsmitglieder diese Jubelfeier erlebten, während die Zahl der diamantenen Profößjubilare 17 beträgt. (NB. Das goldene Proföß- bzw. Priesterjubiläum konnten bis jetzt 77 bzw. 50 Mitbrüder feiern.) P. Alfons feierte am 7. Oktober in seltener Rüstigkeit den 80. Geburtstag. P. Berthold beging in hochfestlicher Weise in der Pfarrkirche zu St. Johann in Engstetten, wo er seit 1901 als Pfarrherr angestellt ist, das goldene Jubiläum der Primiz, wobei P. Ignaz Berndl, ein geborener „Johannser“ als Festprediger auftrat; die dankbare Pfarrgemeinde hat alle Auslagen für die prächtige Feier bestritten. Von der bekannten deutschen Literaturgeschichte unseres Hofrates Dr. P. Anselm Salzer liegen bereits drei Bände in zweiter Auflage vor; der vierte (Schluß-) Band soll bis Ende 1928 folgen.

3 Fratres legten am 15. August die ewigen Gelübde ab, ein Chor- und ein Brudernovize die dreijährigen. Das Noviziat begannen 3 Chor- und 3 Laienbrüdernovizen.

Seitenstetten.

P. Martin Riesenhuber.

Břevnov-Braunau. Am 8. August 1927 starb im Kloster Břevnov der Prior P. Dr. theol. Augustin Jannal. Er war am 11. Juli 1864 in Diebling, Südböhmen, geboren und legte am 7. Oktober 1888 die feierliche Proföß ab. Zunächst war er Kaplan in Methičan und Břevnov, 1897 wurde er Administrator am Weißen Berg bei Prag, war von 1911 Pfarrer in Počapel bei Leitmeritz und seit 1914 Prior in Břevnov, wo er auch seit 1925 die Pfarrseelsorge betreute. Er war 1924 durch die Würde eines erzbischöflichen Notars ausgezeichnet worden. Der verstorbene P. Prior war ein überaus leutseliger, opferwilliger und eifriger Priester, welcher sich große Verdienste um das Haus der Barmherzigkeit „Vincentinum“ bei Prag erwarb. Durch viele Jahre war er auch Beichtvater in Řepy, in Smečno bei Prag und im Vincentinum. R. I. P.

Am 10. Januar 1928 wurde der hochw. Herr Dr. theol. P. Alphons Pohl, Personaldechant in Hermsdorf bei Braunau, als Prior des Klosters Břevnov eingeführt. Der neu ernannte Prior ist am 17. September 1862 in Politz a. d. Mettau geboren, war Kaplan in Braunau und von 1899 an Pfarrer in Hermsdorf, wo er sich bei seiner langjährigen Tätigkeit die Liebe aller seiner Pfarrkinder erwarb, was bei seinem Abschiede deutlich zum Ausdruck kam. Prior P. Alphons Pohl ist 1921 durch die Würde eines bischöflichen Notars ausgezeichnet worden. An seine Stelle kam der bisherige Kaplan von Braunau P. Christin Florian Franz, geboren 1880 in Gabersdorf bei Trautenau.

P. Cölestín Salfický wurde 1926 Stiftsprovisor in Břevnov, P. Sigismund Ludw. Bouška, bekannter tschechischer Dichter und Schriftsteller, wurde 1927 Pfarrer in Počapl, P. Placidus V. Holoubek, bisher Pfarrer in Počapl, wurde Pfarrer in Břevnov.

Die einfache Profeß legten 1927 ab: Method Pecháček, Fortunat Menzel und Leonard Springer. Die beiden letzteren wurden in die Studien nach Salzburg geschickt.

Als Novizen wurden aufgenommen: Wilhelm Köhler aus Braunau, Anselm Geisler aus Braunau, Marian Bláha aus B.-Budweis und Wolfgang Tölg aus Braunau.

Der Gesamtstand beträgt 51, davon 42 Priester, 5 Kleriker und 4 Novizen.

P. V. Maiwald.

Abtei **Münsterschwarzach** (nebst den Filialen: Priorat St. Ludwig und Studienkolleg St. Joseph, Würzburg). Wenn R. P. Burkard Bausch nach 200jähriger Grabesruhe nochmals sein liebes Münsterschwarzach wiedersehen dürfte, würde er wohl wiederum eine „*Felizitas rediviva*“ schreiben. Denn seitdem im Jahre 1914 die spärlichen Reste der ehemaligen Abtei zur hl. Felizitas für den Orden zurückgewonnen wurden, steht Münsterschwarzach, wie so oft in der früheren Geschichte, im Zeichen des Wiederaufbaus.

Das 1901 von St. Ottilien aus erworbene Ludwigsbad war als Seminar eingerichtet und 1907 zum selbständigen Priorat St. Ludwig erhoben worden. Da es zu einem Ausbau als Abtei keine Möglichkeit bot, erwarb der Konvent von St. Ludwig die Überreste der 1803 säkularisierten Abtei Münsterschwarzach. Von den weit ausgedehnten Gebäuden war nur noch ein 30 m langes Wohnhaus übrig. Parallel dazu stand der Südseite gegenüber in 30 m Entfernung noch ein 47 m langer Flügel vom ehemaligen Verwaltungsgebäude. Die wenigen in der Heimat zurückgebliebenen Kräfte setzten während des Krieges Garten und Felder instand. 1919—21 wurde im rechten Winkel dem 30 m langen Klosterrest auf der Nordseite ein 54 m langer Flügel angebaut, der vor allem „die Abtei“ und eine zwar einfache, aber große, geräumige Kapelle „unsere Kirche“ enthält: ein vorläufiger Ersatz für die durch die Säkularisation vernichtete Basilika des Balthasar Neumann. Später soll nach Erbauung einer Kirche durch Einfügung von Decken und Zwischenwänden dieser Trakt zum Gastflügel umgewandelt werden.

Nach Errichtung eines vorläufigen Gotteshauses sah das letzte Jahr die Fertigstellung eines heiß ersehnten Projekts: fast nur mit eigenen Kräften war in 2½jähriger eifriger Tätigkeit der Altbau ostwärts um einen 47 m langen Flügel erweitert worden. Eine besondere Freude belebte am Namenstag unsers Hochwst. Vaters (5. Oktober) den ganzen Konvent, als auch diese Räumlichkeiten ihrer Bestimmung übergeben werden konnten. Hatte doch damit die „Völkerwanderung“ zu dem für die Klosterfamilie längst zu klein gewordenen niedrigen Refektorium im alleinstehenden alten Verwaltungsgebäude ihr Ende erreicht. Am Vorabend dieses Festes empfing uns nun ein weiter, lichter Raum. Sechs mächtige Säulen tragen die mit einfachem Stuck gezierte Decke und damit die ganze Last der darauf ruhenden vier Stockwerke und deren Eisenbetondecken: ein Meisterwerk der Statik. Zugleich waren Brüderoratorium, Küche, Patreszellen und Infirmerie im Neubau vollendet. Vom Steinbruch bis zum Dachfirste, von den Maurerarbeiten bis zum Stuck und dem Anstrich ist zum größten Teil alles das Werk unserer fleißigen Brüder. Selbst die Innenausstattung kommt, soweit möglich, aus unsern Werkstätten.

Aus hartem Muschelkalk schuf unser Bildhauer Br. Franz Blaser mit seinen Gehilfen eine über lebensgroße Madonna mit dem Jesuskind. In der Front des Neubaus fand dieselbe ihre Aufstellung in einer eigens eingebauten Nische. Von Engelsköpfen und Wappen ehemaliger Äbte hat des Künstlers Meißel einen Rahmen um dieses Kleinod gefertigt. Nach dem gleichen Modell, nur mit anderer Krone besicherten die gleichen Brüder unserer Kirche ein Madonnenbild aus Holz. Dieses fand, von Rms. Vater Abt benediziert, am Pfingstsamstag seine feierliche Aufstellung auf dem neuen Mutter-

gottesaltar unserer Kirche. Beide Werke, zumal das letztere, üben eine besondere Anziehungskraft auf Volk und Künstler aus. Einen anderen schönen Schmuck erhielt unser Gotteshaus durch Anbringung einer Kopie von Tiepolos „Anbetung der Weisen“. Einst hatte genannter Künstler in der durch die Säkularisation vernichteten Klosterkirche die „Anbetung der Weisen“ als Altarbild gemalt. Das Jahr 1803 entführte diesen Schatz nach München, wo er sich nun in der neuen Pinakothek befindet. Ein ausländischer Künstler verfertigte davon in jahrelanger Arbeit eine Kopie, die nach dem Urteil der Sachverständigen das Original vollendet meisterhaft und warm wiedergibt. Dank einer göttlichen Fügung konnten wir wenigstens dies herrliche Abbild erwerben.

Eine bedeutende Weiterentwicklung erfuhr in der Berichtszeit das Institut unserer Brüderzöglinge, Buben im Alter von 14—17 Jahren. In der Absicht, einst Laienbrüder zu werden, erlernen sie in unsern Werkstätten ein Handwerk und werden für den Ordensberuf herangebildet. Seitdem man der munteren Schar in dem durch Verlegung der Konventsräume frei gewordenen ehemaligen Verwaltungsgebäude ein schönes, abgeschlossenes Heim eingerichtet hat, konnte ihre Zahl von 25 auf 60 erhöht werden. Viele Aufnahmegesuche ließen sich nicht mehr berücksichtigen. Statt des Besuches der staatlichen Fortbildungsschule im Dorf erhielten sie eine eigene Schule mit bedeutend erweitertem Lehr- und Stundenplan, der unsern Anforderungen mehr Rechnung trägt. Gerade wegen der ideellen Frage der gründlichen und klösterlichen Schulung unseres Brüdernachwuchses übernahmen die Patres auch diese Arbeitsvermehrung trotz ihrer vielen sonstigen Obliegenheiten.

Auch von St. Ludwig ist erfreulicher Fortschritt zu verzeichnen: Dort befinden sich für unsern Priesternachwuchs die sechs unteren Gymnasialklassen, ausschließlich von Patres betraut und unterrichtet. Im Glanz kirchlicher Hochfeier gedachte dieses Priorat am 15. Juli vorigen Jahres der Gründung vor 25 Jahren. Pontifikalamt und Vesper als Dank gegen Gott fanden ihren Ausklang im Pontifikalrequiem des 16. Juli für die verstorbenen Patres, Zöglinge und Wohltäter des Hauses. Dann fand in Gegenwart der Hochwst. Äbte unserer Kongregation, des deutschen Gesandten von Wien, Herrn Grafen v. Lerchenfeld und zahlreicher Gönner und Freunde in dem erst kurz zuvor erbauten großen Turn- und Festsaal die weltliche Feier statt.

Unser Würzburger Kolleg St. Joseph wurde 1918 erworben und ist zur Hälfte Seminar für die drei oberen Klassen unserer Zöglinge, die dort das staatliche Gymnasium besuchen, zur anderen Hälfte Klerikat für unsere vier theologischen Jahrgänge, die an der Universität ihren Studien obliegen. Nachdem Klerikat und Seminar allmählich aus ihren ersten Anfängen und „Kriegsschwächen“ herausgewachsen waren, wurde der Raummangel trotz Anlegung einer ans Haus anschließenden Baracke unerträglich und stellte uns für die nächsten Jahre vor schwerwiegende Konsequenzen. Über alle guten Vorsätze des Konvents, vorläufig nicht mehr zu bauen, schritt diese stärkere Not hinweg. So sind seit Anfang Mai über 30 Brüder der Abtei mit den Erdarbeiten usw. zu einem entsprechenden Anbau beschäftigt. Diese stillen, bei schwerster Arbeit heiteren und emsigen Brüder sind den zahlreich zusehenden Städtern eine „demonstratio ad oculos“ über „die Faulheit der Mönche“.

Ferner waren zum Bau des Benediktinerklosters Amay in Belgien auf Anforderung 3 Brüder dort zur Aushilfe, bis sie der Ablauf des Paßvisums zur Rückkehr zwang. Einem ähnlichen ehrenvollen Ruf durften 2 Steinmetzen unserer Brüder nach Subjako Folge leisten, um an der Renovierung der *Sacro Speco* mitzuwirken; nach anderthalbjähriger Arbeit daselbst halfen sie ihren bedrängten Mitbrüdern hier in der Abtei, sollen aber im Oktober ihre Arbeit in Subjako wieder aufnehmen. Im Anschluß an die

1. Pontifikalvesper von Mariä Himmelfahrt konnte Rms. Vater Abt 3 Mitbrüdern bei der feierlichen Aussendung des Missionskreuz übergeben. Das Sterbekreuz geleitete 2 Mitbrüder aus diesem Leben: am 29. Dez. kündete es unserm ehrw. Br. Sebastian Bachmann das Ende seines dreijährigen schweren Krankenzustandes. Dieser Mann von ungewöhnlicher Energie und Schaffenskraft, der als Elektrotechniker und Schlossermeister sich so verdient um den Aufbau der Abtei und ihrer Umgebung gemacht, wußte mit gleich männlicher Ergebung die schweren Zeiten seines Leidens zu ertragen. Nur ein paar Tage in der Krankenzelle gönnte der Tod unserm ehrw. Br. Meinrad Schwarzenberger. Dieser Sohn der „freien Schweiz“ hatte erst vor 10 Jahren das Joch des hl. Gehorsams auf sich genommen. Eine kurze, akute Lungen- und Rippenfellentzündung entführte den stillen und demütigen Sakristan und Baumgärtner am 26. Febr. zur ewigen Heimat. R. I. P.

Wie sehr Gottes Segen den Wiederaufbau der Abtei begleitet, mögen zum Schluß folgende Zahlen dartun: Gegenüber 8 Patres, 10 Klerikern, 25 Profeßbrüdern und 9 Brüdernovizen im Jahre 1914 zählt die Abtei mit ihren beiden Filialen Mitte 1927: 26 Patres, 25 Kleriker, 6 Chornovizen, 114 Profeßbrüder, 22 Brüdernovizen, 33 Postulanten und Kandidaten. Außerdem wirken auf den ausländischen Arbeitsfeldern unserer Kongregation 25 Angehörige der Abtei. P. Carl Wolff, O.S.B.

St. Anselm (New Hampshire) Nordamerika. Am 4. Oktober 1927 wurde P. Bertram Dolan zum Abt der zur amerikanisch-cassinensischen Kongregation gehörigen, 1887 von Newark aus gegründeten und 1927 zur selbstständigen Abtei erhobenen Niederlassung St. Anselm erwählt. *

St. Anselm (Washington). Das im Jahre 1924 von Fort Augustus aus gegründete Priorat St. Anselm in Washington verfolgt in seiner „Benedictine Foundation at the Catholic University of Amerika“ die Errichtung einer katholischen Universität dortselbst. Die junge Gründung verfügt nunmehr über 7 Profeßpriester. *

St. Leo. (Florida). Am 24. November 1927 feierte der erste Abt von Florida Rms. Abt Karl Mohr sein silbernes Abtjubiläum. Die trotz aller Schwierigkeiten (vgl. letztes Heft dieser Zeitschrift S. 18) aufblühende Abtei, die, wie eine amerikanische Zeitung bemerkt, „die Wildnis in einen blühenden Garten verwandelt hat“, ist der gerechte Lohn für die 25 Jahre harter Pionierarbeit, die hier von Abt und Konvent geleistet wurde. Präsident Roosevelt sparte bei seinen Besuchen nicht mit Anerkennung und war dem Jubilar durch Bande enger Freundschaft verbunden. Eine kleine Festschrift „Souvenir of the Silber Jubiläum 1927“ hält Lebenswerk und Festtage in Wort und Bild fest. Möge der Wahlspruch im abteilichen Wappen in Erfüllung gehen: „*Floreat*“ Florida, nicht zuletzt zugunsten des angrenzenden armen Mexiko. *

Monte-Cassino. Am 12. März 1928 fand die Konsekration des Erzabtes Gregor Diamare zum Titularbischof von Constanze (Arabien) durch den Kardinalerzbischof von Neapel Ascalesi statt. *

Zur neuesten Chronik des Ordens.

Redaktionsschluß für die Chronikberichte des nächsten Heftes:

15. November 1928.

Die Schriftleitung.

Denkmal des I. Abtprimas. Der „St.-Anselmstag verdient besondere Erwähnung. Das für St.-Anselm an sich schon hohe Fest (wegen des Patroziniums) erhielt heuer (1928) eine besondere Erhöhung durch die an diesem Tage gehaltene Enthüllung des Denkmals für den ersten Abtprimas Hildebrand von Hemptinne. Schon am Tage vorher rührten sich fleißige Hände, um den Platz für den Festakt, der auf den Klausurtrugang zwischen Sakristei und Pforte beschränkt war, zu dekorieren. Die offenen Bögen sowie die Enden der Längsseite wurden mit Teppichen und roten Vorhängen geschmackvoll verhängt, so daß über dem so geschaffenen Festraum ein geheimnisvolles Dunkel lag, und daher das Denkmal nach der Enthüllung, von den zwei großen Stehkronenleuchtern belichtet, sich scharf abhob. Das Denkmal selbst, das in der Mitte dieses Ganges fast den ganzen mittleren Bogen ausfüllt, umrahmt ein 20/25 cm breiter Marmorstreifen, der parallel dem Bogen läuft und aus blauem Hintergrund plastisch hervortritt. In diesen sind die Wappen der 15 Kongregationen in bunter Mosaikarbeit, aus grünem Laubwerk hervorleuchtend, eingelassen. Unter den anderen schimmert auch das Wappen der bayerischen Kongregation mit dem halbseitigen weißblauen Rautenfeld stolz heraus. Die wohlgelungene Büste in Lebensgröße, von einer in Gold gefaßten, runden Mosaiknische sich gut abhebend, umgibt eine schöngeformte Fassung aus weiß-grauem Marmor, unter der auf quadratischer Marmorfläche, von grauem Marmorstein umgrenzt, in goldenen Lettern die Widmung steht, wie sie hier folgt:

Perenni memoriae
Hildebrandi de Hemptinne
Benedictinae sobolis auspice Leone XIII. P. Max.
Fratrum in foedus devictae
Abbatis Primatis Primi
Harum aedium pontific. munificentia excitatoris.
Gandavi ortus, militiam sub Pio IX. emeritus
dñcae Scholae incrementis
annos et animum devovit.
Ob. ad S. Martinum de Beuron Id. Aug. MCMXIII.
Abbates O. S. B. grato animo.
D. D.

Die Feier selbst begann nachmittags um $\frac{1}{2}$ 5 Uhr. Nach dem Orchesterstück „Einzug der Gäste auf der Wartburg“ aus Tannhäuser konnte der hochwürdigste Herr Abt-Primas in einer kurzen Ansprache auf die Bedeutung der Feier hinweisen und hohe Gäste begrüßen; so z. B. von den 7 erschienenen Kardinälen den 92jährigen Dekan des Kardinalkollegiums Vanutelli, I. E., die Kardinäle Laurenti, Präfekt der Religiöskongregation, Ehrle und Gasquet, sodann auch den belgischen Gesandten beim Vatikan. Nach einer musikalischen Einlage, die eine dreistimmige Arie mit Klavier und Cello (Suscepit Israel) aus dem Magnifikat von Bach bot, legte der H. H. Abt von St. Paul im ersten Teil seiner Rede die Verbindungen und die

Mittel der Zusammenschließung des Benediktinerordens vor dem Institut des Abtprimas dar, im zweiten Teil würdigte er in feurigen Worten die Verdienste des hochgeschätzten Mannes, „des Ritters ohne Furcht und Tadel“, der in einem Optimismus ohne gleichen so Großes wagte und vollendete. Einen würdigen Abschluß gab der Feier ein gemischter Chor mit Orchesterbegleitung, von einem jungen Einsiedlerpater komponiert: „Tamquam lignum, quod plantatum est super aquas . . .“ Cl. Ett.

70 Jahre im Orden. In der Fürstabtei z. U. Lieben Frau in Einsiedeln war unserem verehrten und allerorts bekannten Prof. Dr. P. Albert Kuhn das seltene Glück beschieden am 5. September dieses Jahres den 70. Gedenktag seiner Profeß zu feiern. *Misericordias Domini cantet in aeternum!* *

Benediktiner in Irland.

„Das prunkvolle Herrenhaus Glenstal Castle mit seinen prächtigen Ländereien, in beträchtlicher Höhe gelegen und ungefähr 8 Meilen von der Stadt Limerick entfernt, war viele Jahre der Aufenthaltsort von Sir Charles Barrington und seiner Familie. Das Schloß, welches in den dreißiger Jahren gebaut wurde, ist ein vornehmer und imposanter Bau im normannischen Stil mit ansehnlichem Grundbesitz.

Der Besitzer Sir Charles Barrington bot schon früher Glenstal Castle dem Präsidenten Cosgrave als Amtsgebäude für den Präsidenten und seine Nachfolger an. Präsident Cosgrave und Mr. T. M. Healy K. C. besichtigten damals das Besitztum, waren aber, obwohl begeistert von der Schönheit des Schlosses und seiner herrlichen Lage, gezwungen, dieses großmütige Anerbieten hauptsächlich infolge der großen Entfernung von Dublin auszuschlagen. Darauf hin gelang es Rev. Msgr. J. J. Ryan von Thurles Schloß und Ländereien auf dem Kaufwege zu erwerben; großmütig schenkte der neue Besitzer alles den Benediktinern für eine Niederlassung in diesem Bezirk. Das Schloß ist kunstgeschichtlich von Bedeutung. Sein Inneres weist romanische Anlagen auf; besonders bemerkenswert ist ein hervorragender Torweg in der Speisesaal, der dem in die Kathedrale in Killaloe führenden Torweg vollkommen gleicht.

Nach erfolgter Übergabe des Schlosses und der Ländereien durch Msgr. Ryan von Thurles an die Benediktiner wurde eiligst die Umwandlung der Gebäude in ein entsprechendes Kloster in Angriff genommen. Acht Mitglieder der belgischen Abtei Maredsous, woselbst der Konvent 90 Mitglieder zählt und eine Schule leitet, besiedelte Glenstal Castle und nachdem die Umänderungen in allen Räumen vollendet waren, wurde eine Kapelle inmitten des Hauses errichtet. Der Prior des Stiftes Glenstal Castle ist Dom Gerard François.

Ein vornehmer Besuch des Instituts während der vergangenen Woche war Celestin Golenvaux, der Nachfolger des Abtes Dom Columba Marmion von Maredsous, der ein geborener Dubliner war. Der Abt verblieb bis gestern in der Neugründung, um an den Eröffnungsfeierlichkeiten teilzunehmen.

Die Zeremonie, welche mit der feierlichen Übergabe und Eröffnung des Klosters Glenstal Castle verbunden war, das einen für diese Gelegenheit entsprechenden Flaggen- und Girlandenschmuck trug, war ungemein eindrucksvoll. Das Haus erhielt den hl. Josef und den hl. Columba als Patrone und wurde durch den Erzbischof Dr. Harty von Cashel unter Assistenz des Bischofs Dr. Keane und des Abtes von Maredsous geweiht. Vesper und Konsekration bildeten den erhebenden Schluß.

Bei der nachfolgenden gastlichen Feier entbot der hochwürdigste Herr Abt allen Besuchern des Hauses, besonders dem Erzbischof von Cashel und

dem Bischof von Limerick in französischer Sprache ein herzliches Willkommen und brachte Rev. Msgr. Ryan von Thurles seinen und der Komunität Dank zum Ausdruck für die großmütige Überlassung eines so herrlichen Objektes. Er berührte die freundschaftlichen Beziehungen, welche immer zwischen Irland und seinem Lande bestanden hatten, und gab der Hoffnung Ausdruck, daß diese Freundschaft durch das neue Band erhöht und gesichert sei und daß er zuversichtlich hoffe, daß das Kloster ein geistiger Mittelpunkt der Erzdiözese und des ganzen Landes und ein Institut für die Entwicklung christlichen Geistes, christlicher Kunst und Kunstgewerbes werde.

In der Begrüßungsansprache hieß H. H. Erzbischof Dr. Harty den alterwürdigen Orden der Benediktiner herzlichst willkommen. Er versprach sich von ihm eine gewaltige Förderung des religiösen Lebens, namentlich im Hinblick auf ihre erprobte Erzieherfähigkeit. Die mit dem Mönchtum eng verbundene Geschichte des Landes beweise es zur Genüge.

Msgr. Ryan von Thurles gab hierauf die näheren Umstände bekannt, unter welchen er sich Glenstal Castle gesichert und dem Benediktinerorden geschenkt habe; er wies hin auf seine alten Beziehungen zu dem verstorbenen Abt von Maredsous, Dom Columba Marmion, einem gebürtigen Dubliner, der zugleich mit ihm in Rom studierte. Der hochwürdigste Herr Bischof von Limerick, Dr. Keane, schloß sich der Bewillkommung an. Er könne den Abt des Ordens und den Prior des Klosters versichern, daß die Saat, welche sie pflanzen wollten, Wurzel fassen und hundertfältige Frucht bringen würde. Er freue sich, daß ihr christliches Erziehungswerk im Süden und überhaupt in ganz Irland eine Lücke unter den bestehenden ähnlichen Instituten ausfülle. Er wünschte ihrer Mission jeglichen Erfolg.“

An die Festfeier schloß sich eine Besichtigung des Hauses und Besizes an. *

S. Benedicti Regula auf der Pressa in Köln. Es war ein glücklicher Gedanke, daß sich das Internationale Katholische Komitee der Pressa bei Aufstellung seines Planes für die Schau des katholischen Schrifttums entschloß, der Regula des hl. Benedikt einen eigenen Raum zuzuweisen.

Mit der Einrichtung der Abteilung Regula Benedicti beauftragte das Internationale Katholische Komitee den Abt Ildefons Herwegen von Maria Laach. Dank des verständnisvollen Entgegenkommens der öffentlichen Bibliotheken Deutschlands, vor allem Berlin, Trier, Köln, Fulda, Würzburg und Bamberg, und Dank der weitherzigen Unterstützung der österreichischen Stifte von Melk, St. Peter in Salzburg, Kremsmünster und Göttweig ist es gelungen, in 3 Gruppen Regeltexte, Übersetzungen, Kommentare eine Schau zu bieten, die wohl, was Reichhaltigkeit und Kostbarkeit angeht, bei weitem den Rahmen des Ausstellungsmäßigen überschreitet. Die Bereitwilligkeit der Bibliotheken hat es ermöglicht, ein Bild von der Entwicklung des Regula-Textes zu geben von jener ältesten Gestalt, wie ihn die nur durch ein Mittelglied vom Original getrennte St. Gallener Handschrift 914 bietet, bis zum Text der Ausgabe Butlers von 1927.

Eine neue Benediktinerabtei am Neckar, Neuburg. Ein ewig denkwürdiger Tag bleibt der 24. August in der Geschichte des bisherigen „Stifts“ Neuburg. Am 11. Juli, dem Schutzfest des hl. Benedikt, hat Se. Heiligkeit Papst Pius XI. Neuburg zur Würde einer selbständigen Abtei erhoben. Dieses Ereignis bildet den Schlußstein in der bewegten Geschichte Neuburgs. — Im Jahre 1130 ward es unter dem Lorsch Abt Diemo von einem reichen Ritter, Namens Anshelm, der in Lorsch als Mönch eingetreten war, zu Ehren des hl. Apostels Bartholomäus gegründet und als Propstei mit Mönchen dieser berühmten und geschichtlich hochbedeutsamen Karolinger-

abtei besetzt. Das unscheinbare Klösterchen zerfiel indessen bald mit Lorsch. Schon 1195 wandelte es Abt Sigehard von Lorsch in ein Frauenkloster mit Beibehaltung der Benediktinerregel um. Doch hatte es immer mit der Not ums tägliche Brot zu kämpfen. Auch der noch vor 1313 erfolgte Übertritt zu dem damals mächtig aufblühenden Zisterzienserorden vermochte an der Notlage nichts zu ändern. Zwar kehrten die Nonnen unter Papst Martin V. (1417—1431) zum Benediktinerorden zurück. Aber besser wurde es erst, als Neuburg sich der berühmten Bursfelder Reform anschloß. Chorgebet und Geistesleben blühten von neuem auf. Im beginnenden 16. Jahrhundert machten sich indessen langsam Spuren der kommenden Auflösung bemerkbar. Luthers Lehre gewann Boden in der Pfalz. In den Jahren 1670 bis 1672 verwandelte Kurfürst Karl Ludwig Neuburg, das schon längst vorher als Kloster nicht mehr bestand, in ein kalvinisches adeliges Fräuleinstift. Unter den katholischen Pfalzgrafen kam es dann nacheinander in die Hände der Jesuiten, Lazaristen und schließlich durch Kauf an den Freiherrn Alexander von Bernus.

Von diesem erwarb es der Erzabt von Beuron, Dr. Raphael Walzer, am 30. November 1926. Schon nach einem Jahre war es von den fleißigen Händen der rührigen Mönche und Laienbrüder wieder in ein Gotteshaus und Kloster verwandelt, so daß bereits am 21. Dezember 1927 die Einsegnung des Kirchleins durch den Erzabt vorgenommen werden konnte. Daran schloß sich die erste Gelübdeablegung von zwei Laienbrüdern und das Pontifikalamt des H. H. Weihbischofs Dr. Burger. Seitdem erschallt wieder das Gotteslob in dem benediktinischen Heiligtum aus dem Munde der Söhne des hl. Benedikt, die es einstens eröffneten.

Doch erst das Hochfest des hl. Bartholomäus, Schutzherrn von Neuburg brachte dem Kloster die letzte Vollendung in der Erhebung zur Abtei.

Nach dem Evangelium des von Erzabt Raphael gehaltenen Pontifikalamtes stieg der Pontifex mit seiner Assistenz zum Volke herab. Dem H. H. Geistl. Rat Raab von Heidelberg, der als assistierender Presbyter amtierte, ward das päpstliche Breve überreicht. Klerus und Volk vernahmen es in lateinischer und deutscher Sprache voll Ehrfurcht und Dankbarkeit. Kraft dessen erhebt Papst Pius XI. das Priorat Neuburg nun zur Abtei für ewige Zeiten mit allen Rechten und Pflichten.

Mittags versammelten sich die Wohltäter und Freunde der Abtei sowie die Vertreter der Behörde im festlich geschmückten Speisesaal des Klosters. Nach kurzer Lesung gab Herr Erzabt die Erlaubnis zur geselligen Unterhaltung. Als Vertreter der gesamten Geistlichkeit des Kapitels sprach H. H. Dekan von Walldorf der jungen Abtei die Glückwünsche aus. Nach ihm sprach in sehr herzlichem wohlwollendem Tone H. Oberbürgermeister a. D. Prof. Dr. Walz-Heidelberg zugleich im Namen der Stadt und Universität, als deren Vertreter H. Bürgermeister Wieland und H. Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Kallius zugegen waren. H. Oberjustizrat Dr. Pfreundschuh hob Neuburg in seiner dichterischen Art als Anziehungspunkt im Neckartal hervor und wünschte ihm ein herrliches Aufblühen. Zum Schluß sprach der H. H. Erzabt Raphael ein letztes treffliches Wort, das in dem Wunsche gipfelte, Neuburg möge ein Unionskloster werden im besten Sinne: als ein friedliches Heim, wo gearbeitet wird für den Tag, der alle Christen wieder eins findet im Glauben, als Stätte, von der Ruhe und Friede ausgehe für die nachbarliche Stadt Heidelberg und das ganze badische Land.

Neuburg a. N.

P. E. Munding.

Neue Zisterzienserklöster. Auch der Orden des hl. Bernhard kann auf Neugründungen hinweisen. In Belgien (Prov. Luxemburg) entstand die 1071 als Benediktinerkloster gegründete Abtei Orval zu neuem Leben, in Spanien (Prov. Palenzia) Venta de Baños.

Ein deutsches Gymnasium geschlossen. Am 14. Juni 1928 mußte das staatliche Gymnasium der Benediktiner von Marienberg in Meran als das Opfer eines bedauernswerten Deutschenhasses für immer seine Pforten schließen, nachdem es über 2 Jahrhunderte Stadt und Land zu Ehren und Nutzen gereichte. Über die opferreiche aber auch von Erfolg begleitete Tätigkeit gibt kurz der letzte Jahresbericht Aufschluß. *

Generalabt der Olivetaner Mauro Parodi †. Im gottgesegneten Alter von 72 Jahren starb am 11. August 1928 nach kurzem Leiden der Generalabt der Olivetaner Maurus Parodi. Von Jugend auf im Kloster, legte er im Hauptkloster der Olivetaner am 9. März 1875 Probeß ab. Seine Ausbildung erhielt er im Mutterkloster unter P. Camillo Seriola, dem späteren Generalabt. Schon frühe wurde P. Maurus Prior der 1892 errichteten Niederlassung in Seregno, die die Pflanzstätte für den klösterlichen Nachwuchs der Olivetanerklöster in Polen, Deutschland und Österreich werden sollte. 2 Jahre später übernahm er den Abtstab. Vom damaligen Generalabt Pollinti zum Generalvisitor berufen, wurde Abt Maurus im August 1913 dessen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge. Mehr denn 10 Jahre sollten ihm beschieden sein dem kleinen Zweig des Benediktinerordens als Generalabt vorzustehen. R. I. P. *

P. Ulrich Ahr von Scheyern †. Mit einem Todesfalle begann für Scheyern das neue Jahr 1928, indem genau am Neujahrstage, nachmittags $\frac{1}{2}$ 3 Uhr der Senior des Klosters P. Ulrich Ahr in Anwesenheit des Abtes und mehrerer Mitbrüder im Herrn verschied. P. Ulrich Ahr war geboren am 15. Mai 1862 zu Kempten als Sohn des Litzenfabrikanten und Buchhalters Franz Joseph Ahr und erhielt in der hl. Taufe die Namen Emil Sebastian. Da der Knabe einen geweckten Geist verriet, so wurde er an das Gymnasium seiner Vaterstadt Kempten geschickt. Wie die Zeugnisse dartun, war der kleine Ahr kein leicht zu behandelnder Schüler. Während ein Lehrer schreibt (1876): „Ahr ist ein kindlich offener, überaus lebhafter, empfänglicher Junge, dessen Fleiß und Betragen tadellos ist“, klagt ein anderer (1880): „Gehört nach seinen Kenntnissen und seinem Fleiße zu den besseren Schülern der Klasse, zeigt aber eine gewisse Oberflächlichkeit. Das Betragen desselben läßt hie und da Bescheidenheit und Offenheit vermissen.“ Jugendlicher Übermut brachten ihn hie und da in Konflikt mit den Disziplinarsatzungen, was schließlich noch im letzten Gymnasialjahre zu einem Anstaltswechsel führte. Anfangs Dezember 1880 kam Ahr nach Neuburg, das er im August 1881 mit einem prächtigen Absolutorialzeugnis verließ. Nun besuchte er zunächst ein Semester lang das Polytechnikum, hierauf die Universität München, wo er altklassische Philologie studierte; 1885/86 machte er sein Einjährig-Freiwilligen-Jahr beim Infanterie-Leibregiment zu München. Anfangs 1887 trat er als Kandidat in das Benediktinerkloster Schäftlarn, das in eben diesem Jahre in der Person des P. Pius Bayer aus Scheyern einen neuen Prior erhalten hatte. Nach bestandnem Noviziate legte Fr. Emil am 1. Juni 1888 die hl. Ordensgelübde ab, wobei ihm P. Prior Pius den Namen des Augsburgsburger Diözesanpatrons Ulrich gab. Die theologischen Studien machte er größtenteils in Würzburg, wo er zu den Füßen berühmter Lehrer, z. B. Hettinger, saß. Am 28. Februar 1891 erhielt Fr. Ulrich in der erzbischöflichen Hauskapelle zu München von Erzbischof Antonius von Thoma die Priesterweihe. Nachdem P. Ulrich schon 1888 den ersten Abschnitt bzw. die Hauptprüfung in „den philologisch-historischen Fächern“ mit gutem Erfolge gemacht, konnte er ohne weiteres in Unterricht und Erziehung verwendet werden. Doch war nicht Schäftlarn das Hauptfeld seiner Schultätigkeit, sondern Scheyern, in welches Kloster er 1892 übertrat, nach-

dem sein Profeßprior P. Pius schon einige Jahre vorher dahin zurückgekehrt war. P. Ulrichs Tätigkeit in Scheyern war nun Jahrzehnte hindurch eine sehr umfassende. Mit Ausnahme von Mathematik hat er so ziemlich alle Fächer, auch Turnen gegeben und sich dabei allenthalben als einen überaus geschickten und eifrigen Lehrer erwiesen, der die Schüler zu wecken verstand. Seine Strenge war freilich manchmal etwas gefürchtet. Besonderen Respekt hatten vor ihm auch die Feiertagsschüler, denen er allsonntäglich Christenlehre hielt. Gerne gehört war P. Ulrich auch als Prediger, da er sehr laut und deutlich sprach und die Glaubenswahrheiten populär darzustellen wußte. Als Sänger leistete er dem Kirchenchor gute Dienste. Überhaupt hatte er ein großes Geschick, sich in alles zu finden, was ihm aufgetragen wurde. Sachliche Schwierigkeiten gab es für ihn wohl wenige, dafür tat er sich bei seinem leicht erregbaren Temperament mitunter sehr schwer in die Gemeinschaft sich einzufühlen und einzufügen. Nachdem hier in Scheyern seine Tätigkeit in der Schule zu Ende gegangen, wurde er zur Aushilfe am Progymnasium zu Schäfflarn (1917—1921) und am Gymnasium zu Ettal (1921/22) erbeten. Eine Blutzerersetzung zwang den sonst kräftig und blühend aussehenden Mann im Sommer 1922 dem Lehramt ganz zu entsagen. Wohl konnte das Übel etwas zurückgedrängt werden und P. Ulrich versah ab Herbst 1922 mit Eifer und Hingabe das Amt eines Bibliothekars in Scheyern, als ihn gegen Ende des Jahres 1925 eine Venenentzündung an den Rand des Grabes brachte. Wider alles Erwarten erholte er sich in den nächsten Monaten; doch Mitte Dezember 1927 befiel ihn Magen- grippe, die ihm vollständig entkräftete und den Tod herbeiführte. Zu seinem Leichenbegängnisse am 4. Januar 1928 fanden sich viele seiner ehemaligen Schüler ein, die nun als Priester in der Erzdiözese München wirken. R. I. P. Scheyern. P. Stephan Kainz, O. S. B.

Sublazenische Kongregation. An Stelle des zurückgetretenen Generalabtes der Sublazenischen Kongregation Benedikt Gariador wurde der bisherige Abt-Visitor der gallischen Provinz Maurus Etcheverry gewählt. *

Ernennungen. Der frühere Abt von Praglia und spätere Nuntius von Argentinien Johannes Beda Cardinale Tit. Erzbischof von Chersona wurde zum Nuntius von Lissabon ernannt.

Mundelein (Illinois). Nach dem Trauertag, der dem Kloster der Benediktinerinnen von der ewigen Anbetung in Clyde durch den Tod ihres P. Lukas Etlin beschieden war, brachte der 7. Juni eine große Freude, die Eröffnung und Einweihung einer Tochtergründung durch Kardinal Mundelein an dem gleichnamigen Ort. Die Baupläne für die Neugründung hatte noch P. Lukas entworfen. Das Pontifikalamt hielt der Bischof von Rockford (Illinois) Edw. F. Hoban. *

St. Peter (Kanada). Die Benediktinerabtei St. Peter in den kanadischen Prärien konnte Ende Juni auf 25 Jahre einer ebenso opfer- wie erfolgreichen Tätigkeit zurückschauen, die sie in einer in eigener Druckerei hergestellten reich illustrierten Festschrift: *Souvenir of the Silber Jubilee of St. Peters Colony 1903—1928* und in einer Festnummer der von der Abtei herausgegebenen deutschen und amerikanischen Tageszeitung „St. Peters Bote“ niederlegte. Während 1903 die Niederlassung in einer nur 14: 16 Fuß großen Hütte aus Pappelbäumen bestand, steht sie heute als abbatia nullius in einem zahlreiche raschaufsteigende Farmniederlassungen und Pfarreien umfassenden riesigen Sprengel. *

Aus der kath. Universität Peking. Das Vorlesungsverzeichnis der Universität Peking für 1927/28 weist folgende 5 Abteilungen auf: 1. Propädeutische Abteilung, 2. Chinesische Sprache, Literatur, Geschichte, 3. Geschichte, 4. Englische Sprache, Literatur, Geschichte, 5. Philosophie. Für 1928/29 ist die Errichtung einer philosophischen Abteilung geplant.

Als Lehrer wirken in der Abteilung für Chinesisch: Prof. und Dekan Ch'en Juan, Vizeminister für Erziehung, Lektor Shen Chien Shih (chinesische Sprachwissenschaft), Lektor Chu Shih Ch'en (Bibliothekswissenschaft), Lektor Yin Yen Wu (Textkritik), Lektor Liu Fu (chinesische Lautlehre).

In der Abteilung für Geschichte: Prof. u. Dekan Chang Sing Lang, Prof. P. Aidan Germain, O. S. B. (Europäische Geschichte), P. Prior Ildephons Brandstetter, O. S. B. (Neuere Geschichte), Lektor Chu Ilsi Tsu (Urkundenlehre).

In der Abteilung für Englisch: Prof. u. Dekan P. Callist Stehle, O. S. B., P. Franz Clougerthy, O. S. B. (Englische Rhetorik), Lektor Ying Ch'ien Li (Englisch), P. Johannes Joliet, O. S. B. (Französisch).

In der Propädeutischen Abteilung: Prof. u. Dekan P. Silvester Healy, O. S. B. (Mathematik).

Lektor Kuo Chia Sheng (Chinesische Sprache), P. Damian Whelan (Englische Sprache und Geschichte), Lektor Hung Ta (Logik), Lektor Huang Lung Fang (Rechtswissenschaft), Lektor Wu Kuo Chang (Mathematik), Lektor Rev. C. M. Rauth (Englisch u. Geographie), P. Pius de Cocqueau, O. S. B. (Französisch).

In der philosophischen Abteilung: Prof. u. Dekan Rev. G. B. O'Toole, Obl. S. B., Prof. P. Gregor Schramm, O. S. B. (Psychologie). *

Valvanera (Spanien). Die Benediktinerabtei Valvanera ließ vom 1. April dieses Jahres eine neue Zeitschrift hauptsächlich aszetischen Inhalts erscheinen: „*L'ecos de Valvanera*“.

Zur neuesten Chronik des Ordens.

Redaktionsschluß für das nächste Vierteljahrsheft ist immer:

1. März — 1. Juni — 1. September — 1. Dezember.

Gedruckte und zu umfangreiche Chronikberichte können keine Berücksichtigung finden. Schriftleitung.

P. Benno Linderbauer und P. Narciß König †. Kurz vor Abschluß des Heftes traf die Trauerbotschaft vom Tod der beiden verdienten Mitglieder der Bayer. Benediktinerakademie ein. Ein Nachruf wird im folgenden Heft erscheinen. *

Jahrhundertfeier der Kath. Studienanstalt St. Stephan in Augsburg.

Das mit Hilfe der reichen Fugger 1579 in Augsburg gegründete Jesuitengymnasium bestand nach Aufhebung des Jesuitenordens (1773) durch Clemens XIV. als weltliches Gymnasium weiter, an dem die Ex-Jesuiten ihre Lehrstellungen beibehielten. Nachdem Augsburg bayerisch geworden, mußten die ehemaligen Jesuiten 1807 die Stadt verlassen. Das Gymnasium wurde mit dem protestantischen von St. Anna vereinigt. In dieser Periode besuchte (1821—23) Prinz Louis, der spätere Kaiser Napoleon III., die Anstalt. Im Jahre 1828 gelang es der katholischen Bürgerschaft durch Eingaben und großmütiger Bereitstellung eines Teiles der Mittel von König Ludwig I., die Wiedererrichtung einer Kath. Studienanstalt (Lyzeum und Gymnasium) zu erlangen. Die Eröffnung in den Räumen des ehem. Adelligen Damenstiftes St. Stephan fand 20. November 1828 statt. Der Lehrkörper bestand größtenteils aus Weltpriestern. Erst 1834 beschloß der hochsinnige König in Ausführung des bayerischen Konkordats eine Benediktinerabtei zu errichten und ihr die Kath. Studienanstalt anzuvertrauen, was am 5. November 1835 geschah. Gleichzeitig errichtete der König ein „Adeliges Institut“ neben dem bereits 1828 erstandenen „Studienseminar St. Joseph“. In den ersten Jahren der Anstalt stellten österreichische und schweizerische Stifte viele Lehrkräfte edelmütig zur Verfügung.

Durch die Wechselfälle des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts haben sich diese Stiftungen bis auf den heutigen Tag erhalten und so feierte das Human. Gymnasium St. Stephan nebst seiner Philos. Hochschule und dem Studienseminar St. Joseph im Juli des zu Ende gehenden Jahres seine Jahrhundertfeier. Die zu diesem Zwecke von P. Alfons Kellner verfaßte „Geschichte der Kath. Studienanstalt St. Stephan in Augsburg“ gibt ein objektives Bild über das verfllossene Säkulum der Anstalt.

Die Feier selbst bewegte sich im Rahmen eines Familienfestes. Doch zeigte die große Zahl der ca. 3000 Teilnehmer (einschließlich der Lehrer und über 600 Schüler nebst Eltern), welchen großen Einfluß die Kath. Studienanstalt ausübt. Der erst Ende November durch den Festausschuß herausgegebene Festbericht erzählt von dem glänzenden Begrüßungsabend (10. Juli) im größten Saalbau der Stadt (Sängerhalle), wobei die Jugend die Pantomime „Puppenfee“ von Bayer zur Aufführung brachte. Inhaltsreiche Begrüßungsreden hielten Kommerzienrat Gg. Haindl, Rektor P. Gregor Lang und Oberbürgermeister Kasp. Deutschenbaur. Mittwoch, der 11. Juli (Sollemnitatis S. P. N. Benedicti), der eigentliche Festtag, sah das Pontifikalamt

im Hohen Dom, das der greise Diözesanbischof Maximilian von Lingg, der älteste (regelmäßige) Absolvent, selbst zelebrierte; die Festpredigt vorher hielt Prälat Dr. Fr. Xav. Eberle. Um 11 Uhr fand in der Sängerkapelle der offizielle Festakt statt, bei dem keine Rede gehalten werden durfte. Reichlichen Ersatz dafür bot das Weihespiel von P. Raphael Sollert. Das Ministerium, die Universität München, die Hochschule Dillingen, befreundete Anstalten, darunter die Benediktinergymnasien Bayerns, hatten Vertreter entsendet. Der Chef des Hohen Stifterhauses Wittelsbach hatte Prinz Konrad mit seiner Vertretung beauftragt. Von einem gemeinsamen Mahle wurde abgesehen. Dafür vereinigten sich die einzelnen „Absolventen“ zu einfachem Mittagessen. Nachmittags $\frac{1}{2}$ 5 Uhr feierte das Studienseminar sein Zentenarium durch Aufführung des „Goldfriedel“ (von P. Will. Rauscher-Metten und Simon Breu) im Stadttheater. Abends 8 Uhr fand in der Sängerkapelle der Festkommers statt, bei dem Reichsminister a. D. Dr. Ed. Hamm eine prächtige Vaterlandsrede hielt, Justizrat Dr. Fritz Thoma II im Namen der Studiengenossen den Lehrern dankte und Abt Plazidus Glogger den Familiengedanken betonte. Die von Rechtsanwalt Al. Aubele eingeleitete Gründung des „Stephanerbundes“ soll neben der Unterstützung bedürftiger Schüler den engeren Zusammenschluß der Altstephaner im 2. Säkulum sichern. Die Totenfeier am 3. Tag (12. Juli) begann mit einem vom Bischof von Ow (Passau; Altstephaner) im Dom zelebrierten Pontifikalrequisiem, woran sich im Schulhof eine eindrucksvolle Gedächtnisfeier schloß (Redner Amtsgerichtsdirektor Alb. Frank). Ein Ausflug auf den „Hochablaß“ am großen Lechwehr im Süden der Stadt beendete die schönen Tage des Festes. Von großem Interesse war die Festaussstellung in der Aula des Gymnasiums, dem ehem. Saal der Marian. Kongregation zur Zeit des Jesuitengymnasiums. Nicht verschwiegen sei die kostbare Gabe, die Hochschulprofessor Dr. Alfred Schröder seiner Bildungsstätte zum Jubelfeste bot, „Alt-St. Stephan“ (Gründung, Verfassung, älteste Quellen) und P. Raphael Sollerts interessantes *Jahrbuch des Studienseminars St. Joseph*.

Es hat sich bei diesem Feste wieder gezeigt, daß der Einfluß einer solchen Anstalt sich „wie ein Silberband durch das ganze Land zieht“ (Ausspruch eines hohen Beamten). Auch wurde man sich recht eigentlich bewußt, wie sehr der Familiengeist und die Stabilität des Benediktinerklosters den Familiengeist und das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit bei jetzigen und ehemaligen Schülern fördert. Die Ansicht, der Schulbetrieb sei mit dem monastischen Leben nicht gut vereinbar, ist, Gott sei Dank, ein überwundener Standpunkt. Für die der christlichen Schule drohenden Kämpfe aber gilt es, sich jetzt schon ernstlich zu rüsten durch zielbewußte Ausbildung junger Mönche in den geistlichen wie weltlichen Wissenschaften, in der Erziehungskunst und in der monastischen Selbsterziehung. Letzteres ist die Hauptsache; denn nur ein ganzer Mönch kann Vorbild sein und Segen und Erfolg in Unterricht und Erziehung erhoffen. „Wir müssen Himmel und Erde in Bewegung setzen, um unsere Ordensgymnasien zu retten“, hat einmal in kritischer Zeit eine maßgebende Persönlichkeit des Benediktinerordens gesagt. Das sei unser Leitstern für die Zukunft! P.G.

Disentis. Unsere Toten. P. Ambros Gossner. Im Spital St. Nikolaus in Ilanz starb am 6. März 1928, nach kurzer, sehr schwerer Krankheit, der hochwürdige P. Ambros Gossner, im Alter von erst 53 Jahren. Der Verstorbene wurde geboren als Sohn des Gemeinderates J. Gossner und der M. Josepha geborne Forster, von Waldkirch, Kt. St. Gallen, am 12. Juni 1875. Ernst machte seine Gymnasialstudien mit gutem Erfolg von 1888—1896 in der Klosterschule von Einsiedeln. Er entschloß sich nach reiflicher Prüfung, in das damals noch wenig bekannte Kloster Disentis im Bündner-Oberland einzutreten. Im Jahre 1899 legte er als P. Ambros unter dem hochverdienten

Abt Benedikt Prevost selig die feierliche Profeß ab und feierte am 24. September des gleichen Jahres seine erste hl. Messe. Bald trat der junge Pater als Lehrer in die aufblühende Klosterschule ein. Er war ein tüchtiger Lehrer, befähigt durch gründliche Kenntnisse, aber auch ein guter Erzieher, der von den Studenten, ohne unzeitige Rücksichten, ein fleißiges, konsequentes Arbeiten forderte. Manche seiner früheren Schüler erinnern sich noch mit großer Dankbarkeit ihres einstigen Lehrers, der allgemein sehr geachtet war. Von 1906—1913 treffen wir P. Ambros als Katechet in der Waisenanstalt Löwenberg bei Illanz. Seine großen Verdienste um diese Anstalt sind bei verschiedenen Gelegenheiten öffentlich gewürdigt worden. — Reich an Lebenserfahrung kehrte P. Ambros im Herbst 1913 wieder nach Disentis zurück, wo er seine Kräfte bis 1924 wiederum der Klosterschule widmete. Doch er betätigte sich nicht bloß auf dem Gebiete des Unterrichtes. Er hatte die romanische Landessprache gründlich erlernt und wirkte in der Seelsorge mit großem Erfolg als erfahrener Beichtvater und geschätzter Prediger, im Kloster und auf den romanischen Landpfarreien. — Im Sommer 1924 zog sich P. Ambros von der Schule zurück, um die Stellung eines Benefiziaten und Administrators in Rumein, im Lugnezertale zu übernehmen, an Stelle von P. Bernhard Baumgartner, der während 38 Jahren diese Stelle versehen hatte und sich in das Kloster zurückzuziehen wünschte. Der Verstorbene hatte sich in den neuen Pflichtenkreis bald eingelebt. — Seine Verdienste in dieser neuen Stellung sind an anderer Stelle gebührend gewürdigt worden. — Am Vormittag des 6. März, nach einem schweren Todeskampf, starb der verdiente Mitbruder. R. I. P.

Am 23. April 1928 starb unterm Bet-Zeitläuten im gottgesegneten Alter von 75 Jahren Br. Roman Henny aus Obersaxen-Miraniga, einer deutschen Sprachinsel im ganz romanischen Sprachgebiet. Nach einem unruhigen Wanderleben trat er in das 1880 restaurierte Kloster Disentis und machte auf verschiedenen Posten die schweren Jahre der Wiedererrichtung mit. Sein Fleiß und Humor, der ihn oft zu Knittelversen auf Deutsch, Romanisch oder Französisch veranlaßte, war nur der Ausfluß seines inneren Friedens und tiefer Frömmigkeit. Möge ihm die ‚Mater misericordiae‘ in der Krypta der Klosterkirche, die er so oft nach des Tages schwerer Arbeit mit seinem Laternchen aufsuchte eine gütige Fürsprecherin sein. R. I. P.
(Nach Bericht v. P. Beat. Disentis.)

St. Bonifaz-München. Das Jahr 1928 brachte uns 2 Neupriester; am 15. April trat P. Utto Bottländer und am 8. Juli P. Winfrid v. Pölnitz als Primiziant an den Hochaltar der Basilika.

Am 28. April wurde ein Klerikernovize, am 2. Okt. ein Brudernovize eingekleidet; am 2. Febr., 2. Okt. und am 29. Okt. legten 4 Brüder die einfachen, am 29. Dez. 4 Brüder die ewigen Gelübde ab.

Der 5. Dezember brachte den neuen Cellarar P. Raimund Huber, den bisherigen Superior von Rothenfeld.

Nach außergewöhnlich langer Pause — 8 Jahre waren seit dem Tod des letzten Paters vergangen — forderte der Tod ein Opfer aus der Reihe der Mönche. Nach einem am 17. August erlittenen Gehirnschlag, dessen Folgen er überraschend schnell zu überwinden schien, erlag am 3. Okt., vormittags vor 10 Uhr, einer Herzlähmung der Senior und Cellarar des Hauses P. Clemens Seehann.

Geboren am 14. März 1860 als Sohn einer kinderreichen Lehrersfamilie in St. Veit bei Pleinfeld in Mittelfranken, auf benediktinischem Boden, in der alten Bischofsstadt des hl. Willibald, in Eichstätt, begann er seine Studien, die er dann in München am Realgymnasium fortsetzte; nach dessen Absolvierung er sich an der Universität München dem Studium der neueren

Sprachen widmete und die Staatsprüfung bestand. Als Einjähriger im 16. Inf.-Reg. in Passau genügte er seiner Militärpflicht und in dieser Zeit traten Klostergedanken immer deutlicher und dringlicher an den lebensfrohen jungen Mann heran. In Passau kam er in lebhaftige Fühlung mit dem Kirchenhistoriker Knöpfler, damals Lyzealprofessor an der dortigen Hochschule, der in nahen Beziehungen zu seinem berühmten Landsmann stand, dem Benediktiner von St. Bonifaz P. Pius Gams. Anton Seehann ahnte damals nicht, daß er einige Jahre später die treue Stütze des greisen erblindeten P. Pius werden sollte bei der täglichen Zelebration und bei der Materialsammlung für die *Series episcoporum*.

1884 erbat er die Aufnahme in St. Bonifaz, legte am 9. Nov. 1885 die Gelübde ab und erhielt den Namen Clemens, dessen letzter Träger 2 Jahre vorher vom Volk wie ein Heiliger verehrt, gestorben war. Nach Vollendung der theologischen Studien an der Universität empfing er am 31. Juli 1888 die Priesterweihe und fand seine Verwendung in der Seelsorge der Pfarrei St. Bonifaz, die damals über 60000 Seelen zählte, und in der Filialgemeinde St. Benedikt. Im Juni 1896 traf das Kloster ein schwerer Schlag mit dem unerwarteten Tod des Leiters der St. Nikolausanstalt in Andechs, P. Augustin Gluns, dem sein Abt am offenen Grabe nachrühmen konnte, seine Tätigkeit sei über jedes Lob erhaben gewesen. 9 Jahre war P. Clemens der Nachfolger dieses ausgezeichneten Mannes in Erziehung und Unterricht, bis ihn 1905 Abt Gregor Danner, dem Wunsch des Konventes gerne nachkommend, als Prior und Cellerar nach St. Bonifaz berief; 1924 löste ihn der langjährige Prior in Andechs, P. Augustin Engl, im Priorat ab, als Cellerar arbeitete er rastlos weiter, fast bis zum letzten Tag, mit peinlichster Ordnungsliebe und Genauigkeit; die schweren Jahre der Kriegs- und Nachkriegszeit stellten keine geringen Anforderungen an den Verwalter eines großstädtischen Klosters.

In erster Linie aber war P. Clemens Ordensmann und wollte es sein; als langjähriger Calendarista der bayrischen Benediktinerkongregation hat er sich deren Anerkennung und Dankbarkeit erworben; er war auch in deren sacrum tribunal einer der iudices und der camerarius der bayrischen Benediktinerakademie. P. Clemens hatte wohl alle, die ihn kannten, zu Freunden; er war ein sonniger, irenischer, versöhnlicher Mensch, der sich Mühe gab, sein etwas reizbares Temperament zu zügeln; noch auf dem Sterbebett bat er wiederholt den Pfleger um Verzeihung, wenn ihm ein erregtes Wort entschlüpft war. Bei aller manchmal starrer Energie, mit der er seine Anschauungen und Gewohnheiten festhielt, war seine hervorstechendste Eigenschaft eine tiefe Demut, alle Geltungssucht und Ehrbegierde lagen ihm gänzlich fern; er wird einen gütigen Richter gefunden haben, wenn er geprüft wurde aus dem 7. Kapitel der hl. Regel, nach der er über 40 Jahre zu leben bemüht war. *Humiles spiritu salvabit. Ps. 33, 19.*

München.

P. R. J.

Abtei St. Walburg (Mittelfranken) 1927 und 1928. Die Chronik gedenkt zunächst in dankbarer Erinnerung des Heimganges der allgeliebten Mutter des Hauses, der Hochwürdigsten Frau Äbtissin M. Carolina Kroiss am 5. Juli 1927. Die hohe Verstorbene war geboren am 24. Dezember 1862 zu Abensberg, Bez.-Amt Kelheim, und wirkte mit großem Erfolg zunächst als Lehrerin in Roning, dann in Neustadt a. D., Perlesreuth und Metten. Auch im Kloster St. Walburg, in das sie im Oktober 1892 eingetreten war und wo sie am 9. August 1894 ewige Profeß ablegte, setzte sie zunächst ihre Arbeit in der Schule fort. Am 14. Sept. 1898 wurde sie — die Jüngste im Konvent — zur Assistentin der hochbetagten Frau Priorin Eduarda Schnitzer erwählt, der sie am 2. Februar 1902 im Amte als Priorin und Mutter dieses Hauses

folgte. Als 1914 König Ludwig III. die alte Abtei wieder herstellte, ging sie als einstimmig gewählte Äbtissin aus der Wahl hervor. Am 23. April 1914 war in der Stifts- und Pfarrkirche St. Walburg die feierliche Benediktion der ersten Äbtissin seit der Säkularisation, zu der auch Ihre Kgl. Hoheit Prinzessin Adelgunde von Bayern erschienen war, um der neuen Äbtissin mit eigener Hand das Brustkreuz am weiß-blauen Band umzuhängen, eine den Äbtissinnen von St. Walburg durch Kaiser Karl VI. 1756 verliehene Auszeichnung für treue Dienste.

Leider kann hier nur kurz der überaus regen und segensvollen Tätigkeit der lieben Heimgegangenen gedacht werden: des Ausbaues des Südwestflügels mit sonnigen Zellen und idealen Krankenzimmern, der bedeutenden Vergrößerung des Gartens, der Anlage der Wasserleitung, des Gases und des elektrischen Lichtes, des Erwerbes der Wirtschaftsgebäude, der Restauration des Nonnenchores, der Errichtung des Turnsaales und vieler anderer praktischer Unternehmungen und Neuerungen. Und was sie, die regeltreue, bescheidene Ordensfrau, diese sich von früh bis spät rastlos hinopfernde und zuletzt jahrelang geduldig leidende Mutter ihrem Kloster seelisch und geistig bedeutete, das ist in St. Walburgs Himmelschronik aufgezeichnet. Der 5. Juli erlöste sie von einem schweren, mehrere Jahre mit der größten Geduld ertragenen Leiden, das sie im Jahre zuvor veranlaßt hatte, den Stab der hl. Walburga ihrer geliebten und treusorgenden Tochter Benedicta von Spiegel zu übergeben. Unter großer Anteilnahme weiter Kreise fand am 7. Juli die feierliche Beisetzung in der alten Äbtissinengruft statt. Der Hochwürdigste Herr Bischof war selbst erschienen, um ihr, die er einst zur Äbtissin geweiht, die letzte Ehre zu geben. Die Exequien hielt der Hochw. H. Abt Präses Placidus von St. Stephan in Augsburg unter Assistenz des Hochw. H. Spirituals Dr. J. Lechner. Vertreter der verschiedenen Lehranstalten der Stadt sowie der religiösen Genossenschaften. Unter einer Fülle von Blumen harrete die Tote in dem reich geschmückten Abteihof ihres letzten Ganges, während in der Kirche nebenan der feierliche Totengottesdienst gehalten wurde. Sechs ihrer Töchter trugen sie in die stille Gruft hinab, wo sie nun ruht nach tat- und leidvollem Erdenwallen gemäß dem Worte, das ihr der Spiritual des Hauses bei seinem Krankenbesuch am Vorabend ihres Heimganges als letztes gesagt: *Per Christum hominem ad Christum Deum.* R. I. P.

Auch Freudiges weiß die Chronik der letzten 2 Jahre zu berichten. Am 10. Februar 1927 feierte unsere liebe Hochwürdige Mutter Benedicta v. Spiegel Silberprofeß. Mit welch froh bewegten Herzen sangen wir alle mit ihr das *Suscipe* voll inniger Dankbarkeit gegen Gottes gütige Vorsehung, die sich in ihrem Leben so wunderbar „fortiter et suaviter“ gezeigt hat. Am 8. Dezember 1927 feierte auch unsere liebe Frau Hauptlehrerin Leonarda Fritz Silberprofeß. Im Jubel hl. Osterfreude feierten ewige Profeß und Jungfrauenweihe am 23. April 1927 Sr. Domitilla Hotop und Sr. Hiltraut Weinschenk, am 17. Nov. Sr. Theresia Preisinger. Ferner hatten wir 6 einfache Professoren und mehrere Einkleidungen. Die Bitten um Aufnahme sind zahlreich — viele müssen Platzmangels wegen abgewiesen werden. Darum ist es ständige Sorge unserer Hochw. Mutter, neuen Platz zu schaffen — ein Flügel wurde ausgebaut — das Michaelishaus — und wurde am Michaelistag, dem Weihetag unserer lieben Hochw. Mutter, eingeweiht.

Abtei St. Johann, Collegeville (Minnesota, Nordamerika). Unter den 14 Abteien, welche die amerikanisch-cassinensische Kongregation bilden, nimmt unsere Abtei die zweite Stelle ein. An der Spitze steht die Erzabtei St. Vincenz. Nach der neuesten Statistik zählt unsere Genossenschaft

202 Mitglieder: 130 Priester, 39 Kleriker, 11 Chornovizen, 20 Conversen, 1 Novize und 1 Oblate. Nebst den Novizen für unser eigenes Kloster befinden sich in unserem Kloster 4 Novizen aus anderen Klöstern der Kongregation.

Dieses Jahr (1928) erhielt die Zahl unserer Priester einen Zuwachs von drei, da aber der Tod uns vier Priester entriß und bloß drei ausgeweiht wurden, hat die ganze Zahl leider abgenommen. Die Last der Jahre macht sich ebenfalls bei mehreren älteren Mitbrüdern allmählich fühlbar, so daß sie in kurzer Zeit durch jüngere Kräfte ersetzt werden müssen. Da im laufenden Jahre unser H. Herr Abt, Alcuin Deutsch, vom Hl. Stuhl zum apostolischen Administrator der Abtei von den hh. Herzen in Oklahoma ernannt wurde, hielt er es für nötig einige unserer Kapitularen einstweilen dahin zu schicken, um der Lehranstalt, die sich in Shawnee befindet, aufzuhelfen. Vier unserer Priester sind gegenwärtig in Oklahoma: P. Alphonsus Sausen ist Prior in der Abtei, und die Patres Kilian Heid, David Yuenger und Hilarius Doerfler widmen sich dem Lehrfach in dem St. Gregorius Colleg in Shawnee.

In seiner Eigenschaft als Administrator der eingegangenen St. Marien-Abtei in Richardton, in Nord-Dakota, hat unser H. H. Abt der neu gestifteten Genossenschaft — die den Namen Mariä-Himmelfahrts-Abtei führen wird — vor einigen Wochen den P. Cuthbert Goeb, einen Kapitularen unseres Klosters, als Prior vorgesetzt. Ihm wurde P. Julius Locnikar als Prokurator und Pfarrer der Gemeinde in Richardton an die Seite gestellt. Auch schlossen sich vier Kleriker, die Fratres Rudolph Hansen, Romuald Keating, Amand Studer und Adam Hunkler, zeitweilig an. Möge die neue Ordensfamilie mit Gottes Segen gedeihen.

Unsere drei Studenten am Anselmianum — die PP. Marcellus, Hieronymus und Roger — wurden nach Hause berufen, um Lehrstellen anzutreten. Anfangs Oktober wurden jedoch zwei junge Kleriker nach Rom geschickt. Somit haben wir augenblicklich drei Studenten im Ausland, nämlich, P. Conrad Diekmann in München und die Fratres Gottfried Diekmann, ein Bruder des vorigen, und Paschalis Botz am Anselmianum in Rom.

Der Tod raubte unserer Genossenschaft dieses Jahr vier Mitglieder, alle Priester; am 3. Januar den P. Chrysostomus Schreiner (s. unten); am 15. Februar den P. Bonifatius Hain, unseren treuen Infirmarius und Gastmeister; am 1. August P. Beda Mayenberger, der nach langwierigem Siechtum seine irdische Laufbahn in einer Heilanstalt in El Paso (Texas) beschloß, und am 22. August P. Otto Weißer, der ebenfalls mehrere Jahre in einer Anstalt zugebracht hatte.

Gelübdeablegung. — Am 11. Juli legten 12 Kleriker die feierlichen Gelübde ab; ebenso 6 Novizen die Vota triennalia und unser P. Johann Katzner feierte an eben demselben Tage das goldene Jubiläum seiner Profeß. — Hier soll auch erwähnt werden, daß am 3. Oktober P. Aloysius Hermanutz in der Indianer-Mission White Earth, im Norden des Staates Minnesota, die goldene Jubelfeier seiner Ankunft in jener Mission beging. Bei dieser Gelegenheit beehrten ihn der Diözesanbischof, Timotheus Corbett, sowie unser H. H. Abt mit ihrer Gegenwart, nebst einer bedeutenden Anzahl Priester aus benachbarten Pfarreien. P. Aloys wurde im Jahre 1878, im Monate November, in dieses Missionsfeld gesandt und hat sich der Seelsorge unter den Chippewa-Indianern ein halbes Jahrhundert lang ohne Unterbrechung gewidmet.

Unsere Mission unter den Negern in den Bahama-Inseln erlitt einen schweren Verlust durch den unverhofften, plötzlichen Hingang des H. H. P. Chrysostomus Schreiner, ersten Benediktiner-Missionärs auf jenen unweit der amerikanischen Küste gelegenen Inseln, nach fruchtbarer 37jähriger Tätigkeit. Er starb auf der kleinen einsamen Insel San Salvador eines plötzlichen Todes. Zurzeit befinden sich sieben unserer Priester nebst einem Konversen in jenem Missionsfelde. Seit Anfang Februar ist P. Hugo Tell

Prior der Patres in Nassau auf der Insel New Providence und Oberer der Mission. Die schweren Stürme (Mitte August d. J.) haben zwar die Inseln verwüstet, den Missionsgebäulichkeiten jedoch keinen nennenswerten Schaden zugefügt.

Den 1. und 2. September weilte ein hoher Gast in unserer Mitte, in der Person des apostolischen Delegaten, dem Erzbischof von Dioclea, Petrus Fumasoni-Biondi, der eben mit der Visitation der Diözese St. Cloud beschäftigt war. Von einer glänzenden Feierlichkeit mußte wegen der geringen Zahl von Patres und Studenten, da das akademische Jahr noch nicht begonnen hatte, zu unserem Bedauern abgesehen werden.

Im Laufe des Frühjahres unterzog sich unser eifriger Prior, P. Alfred Mayer, einer chirurgischen Operation, bei welcher es sich leider herausstellte, daß er mit einem Krebschaden behaftet war. Da seine körperlichen Kräfte im Abnehmen sind, hat er auf das Amt eines Priors Verzicht geleistet und ist P. Basilius Stegmann am 15. August zu seinem Nachfolger ernannt worden. P. Basilius ist seit 10 Jahren Priester und hat vor einigen Jahren höheren Studien in Rom sich gewidmet. Er ist ein Neffe unseres P. Gerhard Spielmann, zurzeit in der Stadt New York, der im Jahre 1893 vom verstorbenen Fürsten Löwenstein in Neustadt am Main die Reliquien des hl. Martyrers Peregrinus zum Geschenk erhalten und mit Erlaubnis des Bischofs von Würzburg nach New York überführt hatte. Die Reliquien wurden im Oktober vorigen Jahres in unsere Abtei gebracht, heuer (6. Mai) feierlich übertragen und unter der Mensa des Hauptaltars der Krypta unserer Klosterkirche beigesetzt.

Erwähnenswert ist auch, daß in zwei unserer Pfarrgemeinden großartige neue Kirchen gebaut wurden, und zwar die St. Bonifazius-Kirche in East Minneapolis und die St. Benediktus-Kirche in Avon. Beide werden wahrscheinlich noch vor Schluß des Jahres geweiht werden.

Wie wohl den Lesern der „Studien“ bekannt, ist unsere Genossenschaft lebhaft an der Förderung der liturgischen Bewegung beteiligt; unter anderem besorgen unsere Patres, namhaft P. Virgil, die Redaktion der Monatschrift *Orate Fratres* (in Englisch) seit November 1926. Auch eine Anzahl Broschüren zur Erläuterung verschiedener liturgischer Verrichtungen wurden im Laufe des Jahres besorgt. Die Literatur zugunsten der Bewegung wächst zusehends; wollen wir hoffen, daß die würdevolle Feier des hl. Opfers, der erbauliche Vortrag kirchlicher Musik und das liturgische Leben überhaupt von Tag zu Tag eifrig gefördert werde, besonders in unseren Klöstern und Schulen.

Endlich wäre noch zu berichten, daß im verflossenen Sommer ein großartiger Hörsaal (Auditorium) und das Musikkonservatorium vollendet wurden, und daß der alte, oder südliche, Flügel des Klostergebäudes vollständig umgeschaffen wurde und nun schöne Wohnräume für Patres und Novizen in demselben eingerichtet worden sind. Auch eine kostspielige Wasserleitung mußte angelegt werden. — In der mit dem Kloster verbundenen Lehranstalt (Seminar und Konvikt) befinden sich zurzeit 450 Alumnen, davon 67 Seminaristen. P. Alexius Hoffmann, O.S.B.

Abtei Mont-Cesar, Löwen. An Stelle des hochverdienten, am 3. Januar ds. Jahres resignierten Abtes Robert von Kerkhoove ging am 23. Januar 1928 unter dem Vorsitz des H. H. Abtes Theodor Nève D. Bernard Capelle von Maredsous im ersten Wahlgang einstimmig aus der Wahlurne hervor. Am 25. Januar traf der Neuerwählte hier ein.

Paul Capelle war am 7. Februar 1884 in Namur geboren und machte als Säkularkleriker seine Studien an der Gregoriana und am biblischen Institut in Rom. Nach Erlangung des philos. u. theolog. Doktorats empfing er am 10. Aug. 1906 aus den Händen des Bischofs von Namur Msgr. Heylen die Priesterweihe. Nach Beendigung seiner Studien war er in der Seelsorge

tätig bis zu seinem Ordenseintritt im Oktober 1918. Am 15. Okt des folgenden Jahres legte er einfache Profeß ab. 1922 war er Lehrer der Dogmatik an der Hauslehranstalt des Klosters. Als Mitarbeiter und seit 1925 als Redakteur der Revue *bénédictine* veröffentlichte er mehrere wissenschaftliche kirchengeschichtliche Untersuchungen.

Die feierliche Abtweihe erfolgte durch S. E. Kardinal Van Roey am 25. Februar 1928 unter Assistenz der Äbte von Afflighem und Maredsous.

Der Konvent des Klosters hat sich vermehrt: am 13. Jan. um 6 Chorprofessen mit einfachen, am 15. Jan. um 2 Chorprofessen mit ewigen Gelübden, am 28. Februar um 2 Laienbrüderprofessen.

(Nach Mittlg. v. D. R. Van Doren, O. S. B.)

Der neue Generalabt der Olivetaner. An Stelle des am 11. August verschiedenen Generalabtes der Olivetaner Maurus Parodi (s. S. 57) wurde in der ersten Sitzung des Generalkapitels der Olivetaner in Monte Oliveto Maggiore am 15. Oktober Abt Luigi Perego einstimmig gewählt. Der neue Generalabt steht im 64. Lebensjahr. Nach vielseitiger Verwendung im Hauptkloster und in Seregno, nahm er 1905 an der Wiederherstellung des alten Klosters della Madonna del Pilastrello in Lendinara (Rovigo) teil. 1913 wurde er zum Abt des Klosters Santa Maria Nova in Rom und zum Generalprokurator erwählt, 1919 ging er nach Brasilien, um für die ausgewanderten Italiener ein Seelsorgskloster im Staat S. Paolo, Diöc. Ribeirao-Preto zu errichten. *

8 neue Heilige des Benediktinerordens. Wie Cluny in seinen Anfängen auf eine Reihe hl. Äbte hinweisen kann, so sind auch aus dem ‚Cluny Italiens‘, der Abtei Nullius in Cava unmittelbar 12 hl. Äbte in fast ununterbrochener Reihenfolge hervorgegangen. Vor 35 Jahren wurde der Kult der ersten 4 Äbte bestätigt, in einem Dekret der Ritenkongregation vom 15. Mai 1928, der seit unvordenklichen Zeiten bestehende Kult der 8 nachfolgenden. Ihre Namen sind: Simeon (1124—1141), Falco (1141—1146), Marinus (1146—1170), Benincasa (1171—1194), Petrus II (1196—1208), Balsamus (1208—1232), Leonhard (1232—1255), Leo II. (1268—1295).

Vom 12.—14. Oktober fand ihnen zu Ehren ein feierliches Triduum statt, bei dem am ersten Tag der vorige Abt von Cava und nunmehr neue Bischof von Assisi Placidus Nicolini das Pontifikalamt hielt. *

Lacey (Washington). Zum Abt der Abtei zum hl. Martin in Lacey wurde P. Lambert Burton gewählt und am 2. Oktober 1928 von Erzbischof Howard von Oregon-City unter Assistenz von Abt Martin Veth von Atchison und Abt Bernard Murphy von Mount-Angel. *

New-Caldey-Abbey. Die Benediktinerabtei Caldey, die sich seit Sommer dieses Jahres der Cassinensischen Kongregation a P. O. angeschlossen, hat ihren Wohnsitz verlegt nach Prinknash Park in Gloucesthire, während Caldey selbst wieder von den Zisterziensern übernommen wurde. *

Neue Zisterziensergründung. Zu den im letzten Heft erwähnten Neugründungen gesellt sich eine dritte in Nordamerika zu Spring-Bank (Wisconsin). Die Besiedelung erfolgte größtenteils durch österreichische Mitbrüder. *

S. André. In S. André legte der erste Chinese Fr. Thaddäus Yong Ann Juen am 5. Oktober einfache Profeß ab. *

Register für den Jahrgang 1928 (46. Band).

A = Benediktiner- oder Cistercienserabt;
 B = Benediktinerabtei, -mönch, -nonne;
 C = Cistercienserabtei, -mönch, -nonne.

- Abdinghof B. 66ff.
 Abraham A. 156
 Adami A. B. 85
 Adrian A. 54ff.
 Aebischer H. B. † 10
 Ägidius A. 90
 Afflighem B. 76
 Ahr U. B. † 57
 Aistleitner R. C. † 8
 Altomünster B. 340
 Amiens C. 78
 Ammensleben B. 58
 Amöneburg B. 335
 Anastasius A. 26
 Andechs B. 98ff., 41, 300ff., 311
 Andreas A. 28
 Angra dos Reis B. 307ff.
 Apollo A. 16ff.
 Ariano B. 80
 Arnold B. 351
 Augustin A. 39
 Augsburg, St. Stephan 61
 Aulik G. A. 30
- Bachmann S. B. † 52
 Bahia B. 307ff.
 Bakonybél 142
 Balthasar A. 74
 Bamberg B. 58, 62ff.
 Barbo L. A. 51
 Bauerreiß R. B. 300, 311
 Baumgarten B. 277
 Bausch B. B. 50
 Baworrowsky A. A. 28
 Beda, St. B. 20
 Benallis de, P., A. 98
 Benedikt v. Werden A. 92
 Benediktbeuern B. 99, 304
 Benediktus Hlg. I 12ff., 24, 93, 103,
 II 146ff., 361
 Benignus 353
 Berge B. 55ff.
 Berlière U. B. 63ff., 143ff., 380
 Bernard, St. Alabama 19
- Bernhard v. St. Gallen A. 176ff.
 Bernhard, hl. 56
 Beromünster B. 161
 Berthold v. Zwiefalten A. 271ff.,
 294ff.
 Betten L. A. 74
 Beuron B. 50, 95, 56, 371ff.
 Blasien, St. B. II 161ff., III 260ff.
 Bonifazius 190, 333ff.
 Bossart Th. A. 10
 Bourges C. 78
 Braunau B. 25ff.
 Brauweiler B. 58ff.
 Bremen B. 58
 Břevnov 24ff., 49
 Brosy E. P. 70
 Brotas B. 310
 Brügge B. 310
 Budig X. B. † 18
 Burchner J. C. † 8
 Burkard A. 161
 Bursfeld B. 49ff., 178, 233
 Butler C. A. 14ff., 150ff., 212
- Caietanus C. B. 188ff.
 Caldey 68
 Caloen van, G. B. 310ff.
 Camaldoli, 1
 Cardinale J. 58
 Caspar P. 91
 Cassian I 12ff., II 146ff.
 Cismar B. 58
 Citeaux C. 7
 Charaemon A. 147
 Chezal-Benoit B. 79
 Chuno A. 263ff.
 Cluny B. 7, 50, 79, 161, 178ff.
 Clus B. 50ff.
 Clyde B. 33, 58
 Collegeville B. 65
 Colonia de, D. A. 191ff.
 Conception B. 33
 Conrad A. 56ff.
 Corvey B. 66, 91

- Dederoth J. A. 50ff.
 Deutz B. 65
 Diamare G. E.-A. 52
 Diemo A. 55
 Dinwath J. B. 33
 Disentis B. II, 161ff., 62ff.
 Divissius A. 29
 Dömölk B. 140ff.
 Dolan B. A. 52
 Downside B. 210ff.
 Dungal A. A. 230
 Duwe B. A. † II
- Eder A. 229
 Eggerath P. E.-A. 310
 Egmond B. 63ff.
 Ehinger B. B. 186ff.
 Ehrenstraßer K. B. † 37
 Eiba W. A. † 4
 Eichhorn J. A. 95
 Eichstätt B. 64
 Einsiedeln B. 95, 10, 266, 54
 Emhardt Ch. B. I 69, II 176ff.
 Emmeram 348
 Emmeram, St. B. 98ff.
 Engelberg B. 15, 259ff., 378
 Enshoff D. B. 305
 Erdélyi L. B. 140ff.
 Erfurt B. 56ff.
 Erhard hl. 347
 Erimbert A. 353
 Etcheverry M. A. 58
 Etlin L. B. † 33ff., 58
 Ettal B. 3, 315
 Eustasius A. 336
- Faber A. B. † 22
 Falkenburg B. 28
 Faria J. A. 310
 Fehér H. A. 139
 Felix 340
 Fink W. B. 1, 97, 143
 Fischer M. † 17
 Flaccus J. A. 28
 Fleury B. I 88, II 179
 Franciscus A. 88ff.
 François G. B. 54
 Frauenschmensee B. 26, 316
 Frauenzell B. 100
 Freising B. 344ff.
 Fritsch B. B. 39
 Fritzlär B. 338
 Fructuaria B. 52
 Führlinger P. C. † 8
 Füssy Th. B. 140, 142
 Fulda B. 49, 95
- Gallen, St. B. I 49, 103, 161, II 175ff.
 Gallus, hl. 190.
 Gawibald A. 354
 Genf C. 78
 Georg A. 176
 Germanus 17
 Gerode B. 58, 76
 Gerthen S. A. 20
 Giselbert A. II 162ff., III 261ff.
 Givry de 181
 Gladbach 65, 86
 Glenstal Castle B. 54
 Göttweig B. 21, 55
 Golenvaux C. A. 54
 Gottesau B. 58
 Graça B. 310
 Gregor d. Große 157, 282
 Grundtmann Fr. A. 44ff.
 Guetknecht J. B. 98ff.
 Gutweniger A. B. † 37
 Gyulai B. 141
- Hagen v., J. B. 52ff.
 Haid L. A. 18
 Halbik C. A. 140, 142, 39
 Hanser L. B. 4, 93, 137, 144, 202,
 215, 279ff.
 Harpfenmayr P. B. 99
 Haudek A. B. 97
 Heer R. B. 159
 Heinrad B. 163
 Heinrich A. 88
 Heinrich I. A. 294
 Heinrich II. A. 29
 Heinrich B. 53
 Held B. B. † 15
 Hemptinne de, H., A. 97, 53
 Herbst M. A. 4
 Hergott M. B. 159
 Hermann v. Werden 65
 Hermann v. Liesborn 88
 Herwegen J. A. 55
 Heufelder E. B. 361ff.
 Hildesheim B. 52ff.
 Hillersleben B. 58
 Hirsau B. 50ff., 161ff., 263
 Höser V. A. 100
 Hofmeister Ph. B. 23, 279
 Homburg B. 58
 Horsky P. A. 28
 Hradisch B. 25
 Hugshofen B. 277
 Huysburg B. 55ff.
- Iburg B. 58ff.
 Ilsenburg B. 58
 Innichen B. 345

- Irmengard, sel. 26
 Isaac A. 146
- Jakob v. Mainz A. 75
 Johann v. Braunau A. 28
 Johann Benno A. 40
 Johannes Jod. v. Muri A. 176
 Johannes A. 336
 Johannisberg, St. B. 56ff.
 Joseph A. bei Cassian 19, 149
 Joseph von Kladrau A. 28
 Joseph Martin B. 203
 Jundiaby B. 307
- Kaliwoda G. A. 228
 Karl A. A. 230
 Kaspar A. 101
 Kastl B. 70ff.
 Kellenberger A. B. † 11
 Kerchove de, R. A. 23
 Kiem M. B. 159
 Kinter M. B. † 227ff.
 Kitzingen A. 301
 Klaarwater B. 58
 Kladrau B. 27ff.
 Köln B. 57ff.
 Kofler B. B. † 36
 Kohl M. B. 136, 28
 Kolumban 337
 Konrad v. Rodenberg A. 54ff.
 Konrad v. Hornstein-Andechs 302ff.
 Korács B. 142
 Korbinian 340ff.
 Koschin W. A. 30
 Kotterowsky A. A. 28
 Kremsmünster B. I 78, II 182ff., 55
 Kreuzlingen B. 266
 Kúhár F. B. 39
 Kuhn A. B. 54
 Kynen H. B. 55
- Laach B. 69, I 49, 58ff., II 175, 293,
 55
 Lacey 68
 Lang Andreas A. 62ff.
 Lang Johann B. 187ff.
 Lang Mathias B. 176
 Lang Utto A. 371
 Langres C. 78
 Lautenschlager A. B. 10
 Legatius J. B. 52
 Leiß R. A. 202ff.
 Leitner N. C. † 8
 Leonard A. 68ff.
 Leo, St. B. 18, 52
 Leutgeb A. C. † 8
- Libler H. A. 88
 Liebert S. A. 292
 Liesborn B. 58ff.
 Linderbauer B. B. 61
 Loderecker P. A. 28
 Löwen B. 22, 67
 Ludwig, St. B. 50ff.
 Luitfried A. II 167ff., III 260ff.
 Luxemburg B. 81ff.
- Mabillon B. 143, 380
 Mainz B. 53ff.
 Mallersdorf B. 100
 Maredsous B. 97, 54
 Mariaberg B. 176
 Marienberg B. 35, 57
 Marienmünster B. 81ff.
 Marienthal B. 57
 Marmion C. A. 54
 Mathilde Ä. 301
 Matthäus A. 39
 Maurienne C. 78
 Mázy E. A. 141, 39
 Meinrad, St. B. 78
 Melk B. I 70ff., II 178, 230, 55.
 Mergel v., Leo B. 4
 Merseburg B. 58
 Meszlényi B. 142ff.
 Metten B. 79, 98ff., 40, 371 ff.
 Mettlach B. 58
 Metzler J. B. 181ff.
 Michelbeuern B. 231
 Minden B. 58
 Mitterer S. B. 333
 Mittermiller R. B. 371 ff.
 Mohr K. A. 18, 52
 Montekassino B. 7, 25, 49ff., 93ff.,
 140, 179, 52
 Montserrat B. 306
 Morin G. B. 143, 158
 Morris P. B. 210
 Moyses A. 17
 Mück C. B. † 22
 München B. 41, 300, 63 ff., 379
 Muenster B. 58
 Münsterschwarzach B. 50
 Mundelein B. 58
 Murhart B. 85
 Muri B. 106, II 159ff., 30, III 259ff.
- Nabras J. B. 98ff.
 Naumburg B. 58
 Nepomuk C. 27
 Neresheim B. 23, 293ff.
 Nesteros A. 148
 Neuburg B. 55
 New Hampshire B. 52

- Nicolaus v. Einsiedeln 92
 Niederaltaich B. 25, 359
 Nienburg B. 58ff.
 Nigrin J. A. 30
 Nikolaus A. 76
 Nikolaus, St. B. 34ff.
 Nolle L. B. 207
 Nonnosus B. 62
 Northeim B. 50ff.
- Oberaltaich B. 99
 Ochsenfurt B. 348
 Ochsenhausen B. 179ff.
 Oestbrock B. 58
 Ohrdruff B. 338
 Oldenstadt B. 58ff.
 Olinda B. 307ff.
 Omlin E. P. 70
 Oppatowitz A. 25ff., 39, 40
 Oprecht B. 163
 Orlau B. 26
 Orval C. 56
 Ostrow B. 25ff.
 Othmar A. 26
 Otloh 337
 Otmar A. 30, 38
 Ottilien, St. 95, 31, 50, 305
 Otto beuren B. 46
- Pacher D. B. 140, 142
 Padua B. I 51, II 175.
 Pannonhalma B. 94ff., 135ff., 138, 38
 Paphnutius 152
 Parnahyba B. 307
 Parodi M. A. † 57
 Paris C. 78
 Passau B. 352
 Patahyba B. 310
 Pattis A. B. † 31
 Paulo S. B. 305ff.
 Perego L. A. 68
 Pfättisch J. A. 5
 Pic A. B. 187ff.
 Pilgrim A. 294
 Pirmin 359
 Placidus A. 28
 Plankstetten B. 4
 Plappert A. B. † 46
 Plaß C. 27
 Podlaziz B. 25ff.
 Poiger A. B. † 19
 Polding J. B. 211ff.
 Polidor Adam A. 28
 Politz B. 25, 34
 Pontius A. 94
 Posau B. 58
- Postelberg B. 25
 Prag-Emaus B. 23ff., 371 ff.
 Prag-St. Johann B. 23ff.
 Přebor A. 30
 Preining R. C. † 8
 Procházka M. B. 228
 Prünn B. 49
- Quartinus 348
- Raigern B. 25ff., 227
 Ratharius A. 351
 Rautenstrauch, St. A. 45
 Rebstock B. B. 371
 Récei V. B. 140
 Regensburg 29, 347
 Reginbold B. 161
 Reichenau B. 49
 Reinhausen B. 51 ff.
 Reitberger, St. A. 100
 Rezner B. 142
 Rheinau B. 161
 Rifrid B. 163
 Rio de Janeiro B. 305ff.
 Ritter J. B. 177ff.
 Rode J. B. 50ff.
 Rom B. 53, 25, 26, 136ff., 97, 231
 Romuald hl. 1
 Ronzelin A. II 173, III 268ff.
 Rottmann O. B. 230
 Rouen C. 78, 79
 Rupert hl. 335 ff.
 Rupert v. Muri 164, 261 ff.
 Ruprecht B. 163
- Salzer A. B. 49
 Salzburg B. 55, 336
 Santos B. 307ff.
 Sartori Th. A. 30, 38, 40
 Sauter B., A. 371 ff.
 Saskatchewan B. 20
 Sazawa B. 25ff.
 Schäftlarn B. 44, 292, 304
 Schaffhausen B. 161 ff.
 Schermann E. B. 138, 141
 Scheyern B. 98ff., 17, 202ff., 57
 Schinna B. 58
 Schmidt E. B. 361
 Schönau B. 54ff.
 Schumacher A. B. † 13
 Schwarzenberger M. B. † 52
 Schweickhofer J. A. 293
 Seon B. 99
 Selender W. A. 29, 39
 Seligenstadt B. 77, 81, 84
 Sens C. 78
 Serédy J. 135ff., 25ff., 38

- Servatius A. 66ff.
 Severin hl. 335
 Siegfried A. 163
 Sigehard A. 56
 Siloe B. 58
 Smith Bernh. B. 377
 Sörös B. 142ff.
 Sorocaba B. 307
 Spanheim B. 82
 Sponheim B. 58
 Spring-Bank 68
 Steer A. A. 45ff.
 Stelzer C. B. 361
 Straßer P. B. † 47
 Straub A. B. 70
 Streif A. C. † 9
 Stürmle V. B. † 10
 Subiako B. 7, 50, 95
- Tauberbischofsheim B. 348
 Tegernsee B. 98ff., 101
 Theodorich A. 27
 Theodorus A. 20
 Thomas 53
 Tihany B. 142, 39
 Tiszanyfalü B. 39
 Tournai B. 144
 Trebez B. 27
 Treffer R. B. † 7
 Treunfels L. A. † 35
 Trier B. 50ff.
 Trithemius A. I 61, III 247
 Trond, St. B. 67ff.
 Tynec B. 26ff.
- Ulrich v. Zwiefalten A. 294
 Ulrich v. Bamberg A. 63
 Ulrich v. Muri 161ff., 264ff.
 Ullathorne W. B. 210
 Urau B. 58
 Urban A. 186
 Urban V. 95
 Uricus A. 29
 Uto A. 263
 Utrecht B. 58
- Valladolid B. 79, 178
 Valvanera B. 59
 Vaszary B. 135, 138ff., 28
 Vaughan R. B. 213
- Venedig B. 185
 Venta de Baños C. 56
 Victoria B. 307ff.
 Viktorin F. A. 28
 Vilemow B. 25ff.
 Villányi, St. A. 138ff.
 Vinsternau J. A. 293
 Vinzenz, St. B. 94ff., 229
 Vivilo 354
 Vlierbach B. 73
 Volk F. B. 49, 175, 293, 380
- Wagner L. A. 140ff.
 Wahlstatt B. 25, 34
 Walchshofer B. C. † 8
 Walter K. B. † 22
 Walzer R. E.-A. 56
 Washington B. 52
 Weber N. E.-A. 31
 Weingarten B. 176ff., 207
 Weltenburg B. 336
 Wenelo B. 161
 Werden B. 58ff.
 Werner B. A. 336
 Wiesler P. A. 35
 Wilhelm v. Hirsau A. 163, 263
 Wilhelm Bruno B. 159, 259
 Wilhering C. 7
 Willibald 335
 Willibrord 335
 Wimmer E.-A. 229
 Windesheim B. 52
 Winterlin C. B. 176
 Wittenburg B. 52
 Wolff B. B. 143ff.
 Wolfgang A. 28
 Wolfsteiner W. A. 3
 Wolter M. E.-A. 3, 371 ff.
 Wolter Plaz. A. 371 ff.
 Würzburg B. 50ff.
 Würzburg B. 58
- Zach B. C. 9
 Zäch A. B. 10
 Zalavár B. 140, 142
 Zeller L. A. 310
 Zelli A. 377
 Zingerle P. B. 35
 Zoltvány B. 141
 Zwiefalten B. 25, 271 ff., 294 ff.
 Zwysig P. B. † 10

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 columns and 10 rows, but the characters are too light to be transcribed accurately.

1928 g 1629

He 448

STUDIEN UND MITTEILUNGEN

ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS *2*
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

NEUE FOLGE BAND 15
DER GANZEN REIHE BAND 46

1928

I. HEFT.



MÜNCHEN 1928
KOMMISSIONSVERLAG R. OLDENBOURG

G.d 448

Sämtliche Manuskripte, Korrekturen sowie alle die „Studien“ betreffenden Anfragen sind an den Schriftleiter P. Romuald Bauerreiß O. S. B., München, Abtei St. Bonifaz, Karlstr. 34, zu senden. Die Aufnahme der Manuskripte setzt druckfertigen Zustand voraus; erhebliche Autoren-Korrekturen haben die Verfasser selbst zu tragen. Über Aufnahme und Anordnung der einzelnen Arbeiten entscheidet die Schriftleitung im Einvernehmen mit der Akademie.

Die Verfasser von Büchern oder Abhandlungen, Dissertationen, Zeitschriften = Aufsätzen usw., die das Interessengebiet der vorliegenden Zeitschrift irgendwie berühren, werden ersucht, sofern ihnen an der Berücksichtigung ihrer Publikationen in der beigefügten „Literarischen Umschau“ gelegen ist, Exemplare ihrer Arbeiten der Schriftleitung zugehen zu lassen.

STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER=ORDENS
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

NEUE FOLGE BAND 15
DER GANZEN REIHE BAND 46

1928

II. HEFT.



MÜNCHEN 1928
KOMMISSIONSVERLAG R. OLDENBOURG

Sämtliche Manuskripte, Korrekturen sowie alle die „Studien“ betreffenden Anfragen sind an den Schriftleiter P. Romuald Bauerreiß O. S. B., München, Abtei St. Bonifaz, Karlstr. 34, zu senden. Die Aufnahme der Manuskripte setzt druckfertigen Zustand voraus; erhebliche Autoren-Korrekturen haben die Verfasser selbst zu tragen. Über Aufnahme und Anordnung der einzelnen Arbeiten entscheidet die Schriftleitung im Einvernehmen mit der Akademie.

Die Verfasser von Büchern oder Abhandlungen, Dissertationen, Zeitschriften = Aufsätzen usw., die das Interessengebiet der vorliegenden Zeitschrift irgendwie berühren, werden ersucht, sofern ihnen an der Berücksichtigung ihrer Publikationen in der beige-fügten „Literarischen Umschau“ gelegen ist, Exemplare ihrer Arbeiten der Schriftleitung zugehen zu lassen.

STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

NEUE FOLGE BAND 15
DER GANZEN REIHE BAND 46

1928

III. HEFT.



MÜNCHEN 1928
KOMMISSIONSVERLAG R. OLDENBOURG

Sämtliche Manuskripte, Korrekturen sowie alle die „Studien“ betreffenden Anfragen sind an den Schriftleiter P. Romuald Bauerreiß O. S. B., München, Abtei St. Bonifaz, Karlstr. 34, zu senden. Die Aufnahme der Manuskripte setzt druckfertigen Zustand voraus; erhebliche Autoren-Korrekturen haben die Verfasser selbst zu tragen. Über Aufnahme und Anordnung der einzelnen Arbeiten entscheidet die Schriftleitung im Einvernehmen mit der Akademie.

Die Verfasser von Büchern oder Abhandlungen, Dissertationen, Zeitschriften = Aufsätzen usw., die das Interessengebiet der vorliegenden Zeitschrift irgendwie berühren, werden ersucht, sofern ihnen an der Berücksichtigung ihrer Publikationen in der beigefügten „Literarischen Umschau“ gelegen ist, Exemplare ihrer Arbeiten der Schriftleitung zugehen zu lassen.

Bibliotheca

STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

NEUE FOLGE BAND 15
DER GANZEN REIHE BAND 46
1928
IV. HEFT.



MÜNCHEN 1928
KOMMISSIONSVERLAG R. OLDENBOURG

Sämtliche Manuskripte, Korrekturen sowie alle die „Studien“ betreffenden Anfragen sind an den Schriftleiter P. Romuald Bauerreiß O.S.B., München, Abtei St. Bonifaz, Karlstr. 34, zu senden. Die Aufnahme der Manuskripte setzt druckfertigen Zustand voraus; erhebliche Autoren-Korrekturen haben die Verfasser selbst zu tragen. Über Aufnahme und Anordnung der einzelnen Arbeiten entscheidet die Schriftleitung im Einvernehmen mit der Akademie.

Die Verfasser von Büchern oder Abhandlungen, Dissertationen, Zeitschriften = Aufsätzen usw., die das Interessengebiet der vorliegenden Zeitschrift irgendwie berühren, werden ersucht, sofern ihnen an der Berücksichtigung ihrer Publikationen in der beige-fügten „Literarischen Umschau“ gelegen ist, Exemplare ihrer Arbeiten der Schriftleitung zugehen zu lassen.

16. MAI 1960

16. OKT. 1963

27. 10. 67

20. DEZ. 1974

29. AUG. 1979

2.80